

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik
Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel

Opladen • Berlin • Toronto : Verlag Barbara Budrich 2024, 292 S.



Quellenangabe/ Reference:

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik: Kinder- und Jugendhilfereport 2024. Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem Schwerpunkt zum Fachkräftemangel. Opladen • Berlin • Toronto : Verlag Barbara Budrich 2024, 292 S. - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-294639 - DOI: 10.25656/01:29463; 10.3224/84743044

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-294639>

<https://doi.org/10.25656/01:29463>

in Kooperation mit / in cooperation with:



<https://www.budrich.de>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen, solange Sie den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-License: <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and render this document accessible, make adaptations of this work or its contents accessible to the public as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Kinder- und Jugendhilfereport 2024



Eine kennzahlenbasierte
Analyse mit einem Schwerpunkt
zum Fachkräftemangel

Autor:innengruppe
Kinder- und Jugendhilfestatistik

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik

Kinder- und Jugendhilfereport 2024

Mitwirkende

Die Publikation wurde von einer Autor:innengruppe erstellt, bestehend aus Mitarbeiter:innen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.

Forschungsverbund



Deutsches Jugendinstitut
Technische Universität Dortmund



Gesamtkonzeption

Thomas Rauschenbach

Autor:innengruppe

Thomas Rauschenbach
Thomas Mühlmann
Christiane Meiner-Teubner
Sandra Fendrich
Sebastian Volberg
Melanie Böwing-Schmalenbrock
Agathe Tabel
Ninja Olszenka
Lena Katharina Afflerbach
Jens Pothmann
Julia Erdmann
Catherine Tiedemann
Benjamin Froncek
Ines Röhm
Julia Haubrich
Katharina Kopp

Gesamtkoordination

Sebastian Volberg

Redaktion

Melanie Böwing-Schmalenbrock
Sandra Fendrich
Christiane Meiner-Teubner
Thomas Mühlmann
Sebastian Volberg

Unter Mitarbeit von

Valentin Frangen, HS Fulda
Jakob Gossen, Forschungsverbund DJI/TU Dortmund
Pascal Hartwich, Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

Ein besonderer Dank gilt unseren studentischen Mitarbeitenden, die an der Publikation mitgewirkt haben, insbesondere:

Pia Angenendt
Svetlana Färber
Enes Gröne
Konstantin Noll
Marie Vreden

Diese Publikation wurde gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Autor:innengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik

Kinder- und Jugendhilfereport 2024

Eine kennzahlenbasierte Analyse mit einem
Schwerpunkt zum Fachkräftemangel

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2024

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Dieses Werk ist bei der Verlag Barbara Budrich GmbH erschienen und steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>
Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.
www.budrich.de



Die Verwendung von Materialien Dritter in diesem Buch bedeutet nicht, dass diese ebenfalls der genannten Creative-Commons-Lizenz unterliegen. Steht das verwendete Material nicht unter der genannten Creative-Commons-Lizenz und ist die betreffende Handlung gesetzlich nicht gestattet, ist die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers für die Weiterverwendung einzuholen. In dem vorliegenden Werk verwendete Marken, Unternehmensnamen, allgemein beschreibende Bezeichnungen etc. dürfen nicht frei genutzt werden. Die Rechte des jeweiligen Rechteinhabers müssen beachtet werden, und die Nutzung unterliegt den Regeln des Markenrechts, auch ohne gesonderten Hinweis.

Dieses Buch steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84743044>).

Eine kostenpflichtige Druckversion (Print on Demand) kann über den Verlag bezogen werden. Die Seitenzahlen in der Druck- und Onlineversion sind identisch.

ISBN 978-3-8474-3044-5 (Paperback)

eISBN 978-3-8474-1978-5 (PDF)

DOI 10.3224/84743044

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de

Titelbildnachweis: [istockphoto.com](https://www.istockphoto.com)

Korrektur: Ulrike Weingärtner, Gründau

Layout und Satz: Christiane Zay, Passau

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	6
Autor:innen der Kapitel	7
Vorwort	9

Teil A: Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Aufwachsen in Deutschland – Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe	11
2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick	29

Teil B: Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe

3. Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt (§§ 22 bis 24 SGB VIII)	51
4. Grundschulkinder in Hortangeboten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII)	73
5. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)	89
6. Eingliederungshilfen (SGB VIII/SGB IX)	115
7. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	145
8. Jugendsozialarbeit (§§ 13, 13a SGB VIII)	165

Teil C: Weitere Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe

9. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII)	179
10. Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)	193
11. Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften (§ 55 SGB VIII)	203
12. Adoptionen	213

Teil D: Kommunale Jugendämter und Allgemeiner Sozialer Dienst

13. Jugendämter	223
14. Allgemeiner Sozialer Dienst	235

Teil E: Schwerpunkt: Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe	243
---	-----

Anhang

Literatur	281
Verzeichnis der verwendeten Statistiken	291
Autor:innen	292

Abkürzungsverzeichnis

3G-Regel	Regelung zur Zugangsbegrenzung für Geimpfte, Genese oder Getestete während der Coronapandemie	ION	Inobhutnahmen
Abb.	Abbildung	ISE	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
ADS	Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom	JGH	Jugendgerichtshilfe
AG	Arbeitsgruppe	JMD	Jugendmigrationsdienst
AID:A	Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten (Survey des DJI)	JSA	Jugendsozialarbeit
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst	k.A.	keine Angaben
AWO	Arbeiterwohlfahrt	kBV	koordinierte Bevölkerungs-vorausberechnung
AZR	Ausländerzentralregister	KiBS	Kinderbetreuungsstudie U15 (DJI)
BA	Bundesagentur für Arbeit	KiQuTG	KiTa-Qualitäts- und-Teilhaber-besserungsgesetz
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V.	Kita	Kindertageseinrichtung
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation	KitaFöG	Kindertagesförderungsgesetz
BB	Brandenburg	KJA	Kinder- und Jugendarbeit
BBiG	Berufsbildungsgesetz	KJH	Kinder- und Jugendhilfe
BE	Berlin	KJH-Statistik	amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik
BFD	Bundesfreiwilligendienst	KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung	KldB	Klassifikation der Berufe
BIP	Bruttoinlandsprodukt	KSD	Kommunaler Sozialer Dienst
BK	Beratungskontakte	KTB	Kindertagesbetreuung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	KTP	Kindertagespflege
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	KTPP	Kindertagespflegeperson
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung	KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
BTHG	Bundesteilhabegesetz	LVR	Landschaftsverband Rheinland
BVA	Bundesverwaltungsamt	LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
BW	Baden-Württemberg	MH	Migrationshintergrund
BY	Bayern	MV	Mecklenburg-Vorpommern
DE	Deutschland	N	Gesamtanzahl
DJI	Deutsches Jugendinstitut	NI	Niedersachsen
D-Ost	Ostdeutschland	NW	Nordrhein-Westfalen
DRK	Deutsches Rotes Kreuz	OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
D-West	Westdeutschland	päd.	pädagogisch
EB	Erziehungsberatung	PiA	Praxisintegrierte Ausbildung (zur/zum Erzieher:in)
EFZA	Expertise- und Forschungszentrum Adoption am DJI	PKD	Pflegekinderdienst
EGH	Eingliederungshilfe	PP	Prozentpunkte
EKD	Evangelische Kirche Deutschlands	QHB	Qualifizierungshandbuch Kindertages-pflege
EREV	Evangelischer Erziehungsverband	RP	Rheinland-Pfalz
EU	Europäische Union	RSD	Regionaler Sozialer Dienst
EUR	Euro	SE	Schuleintritt
FDZ	Forschungsdatenzentrum	SGB	Sozialgesetzbuch
FLS	Fachleistungsstunden	SH	Schleswig-Holstein
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr	SK	Schulkind/Schulkinder
HB	Bremen	SL	Saarland
HE	Hessen	SN	Sachsen
HH	Hamburg	soz.	sozialen
HxE	Hilfe zur Erziehung	SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
		ST	Sachsen-Anhalt

StaBa	Statistisches Bundesamt (Destatis)	Ü3	Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
Std./Wo.	Stunden pro Woche/Wochenstunden	U3/.../U27	Unter 3-Jährige/.../Unter 27-Jährige
SvB	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	UE	Unterrichtseinheiten
Tab.	Tabelle	UMA	Unbegleitete ausländische Minderjährige
TAG	Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder	UN	United Nations, Vereinte Nationen
tät.	tätig(es)	VZÄ	Vollzeitäquivalente
TH	Thüringen	WG	Wohngemeinschaft
TrEBBE	Trägerspezifische Berichterstattung zur Entwicklung frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung mit der amtlichen Statistik (Projektname)		

Autor:innen der Kapitel

Afflerbach, Lena Katharina: Kapitel 3, 6c

Böwing-Schmalenbrock, Melanie: Kapitel 3, 4, 15

Erdmann, Julia: Kapitel 5, 9

Fendrich, Sandra: Kapitel 5, 6a, 15

Froncek, Benjamin: Kapitel 6b

Haubrich, Julia: Kapitel 7

Kopp, Katharina: Kapitel 8

Meiner-Teubner, Christiane: Kapitel 2, 3, 4, 15

Mühlmann, Thomas: Kapitel 2, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14

Olszenka, Ninja: Kapitel 1, 3, 4

Pothmann, Jens: Kapitel 7, 8, 11

Rauschenbach, Thomas: Vorwort, Kapitel 2, 15

Röhm, Ines: Kapitel 6b

Tabel, Agathe: Kapitel 5, 6a

Tiedemann, Catherine: Kapitel 3, 4

Volberg, Sebastian: Kapitel 1, 2, 15

Vorwort

Mit dem „Kinder- und Jugendhilfereport 2024“ legt die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) an der TU Dortmund eine weitere Ausgabe eines datengestützten Berichts zu wichtigen und zentralen Befunden zur Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland vor. Mit dem nach 2001, 2005, 2011, 2018 und 2021 nunmehr neu erscheinenden Kinder- und Jugendhilfereport soll die insgesamt ausgesprochen unübersichtliche Gesamtlandschaft der sozialen Dienste und personenbezogenen Leistungen des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) kartografiert, vermessen und in ihren Eckwerten fortgeschrieben werden. Auf diese Weise kann sich die Fachwelt, die sie beobachtenden Bezugswissenschaften, die fachlich zuständigen politischen Ressorts sowie eine interessierte Fachöffentlichkeit sowohl einen aktuellen Überblick über die Gesamtentwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch einen Einblick in zentrale Kennzahlen zu den wichtigsten Arbeitsfeldern und Themengebieten verschaffen.

Der Kinder- und Jugendhilfereport basiert im Wesentlichen auf den umfangreichen amtlichen Fachstatistiken zur Kinder- und Jugendhilfe, die auf Basis des SGB VIII (§§ 98ff.) von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder erhoben, aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden. Der Gesetzgeber hat damit in § 98 Abs. 1 SGB VIII folgenden Anspruch verknüpft: „Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen (...) als Bundesstatistik durchzuführen“. Diese seit mehr als 30 Jahren gültige Vorgabe einer von Amts wegen regelmäßig durchzuführenden eigenständigen Kinder- und Jugendhilfestatistik hat für diesen gesellschaftlichen Bereich eine große Chance eröffnet: mithilfe standardisierter und regelmäßiger Vollerhebungen große Teile der Infrastruktur, der Einrichtungen, des Personals, der Dienste und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in seinem/ihrer Bestand und Wandel beobachten und fortzuschreiben zu können. Das gilt für Zeitvergleiche ebenso wie für Länder- und Regionalvergleiche.

Die damit geschaffenen Möglichkeiten einer kontinuierlichen Bestandsaufnahme sind keineswegs selbstverständlich und trivial. Bis heute gibt es in angrenzenden Bereichen, beispielsweise dem schulischen Bildungswesen, nicht ansatzweise einen so differenzierten, mehrdimensionalen und aussagekräftigen Datenpool wie für die Kinder- und Jugendhilfe. Aber erst nach und nach hat die Fachwelt erkannt, welchen Eigenwert und welches Erkenntnispotenzial diese Datenquelle für eine kontinuierliche Selbstbeobachtung besitzt, wie hilfreich es insbesondere in Zeiten starker Veränderungen und oft kontroverser, aufgeladener Debatten sein kann, für fachlich

weichenstellende Entscheidungen und für Begründungen zum Aus- oder Umbau einzelner Aufgabenbereiche auf ein solides und robustes Zahlenwerk zurückgreifen zu können.

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik als Teil des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund hat sich die Aufbereitung und eine niedrigschwellige Dissemination der Daten und Befunde in die Fachwelt zur Aufgabe gemacht. Seit nunmehr 25 Jahren ist sie mit dem Informationsdienst Kom^{Dat} und den Kinder- und Jugendhilfereporten bestrebt, Transfer und Austausch in beide Richtungen zu befördern: zum einen die eher wenig zugängliche Materie von trockenen Zahlen und amtlichen Statistiken so zu versprachlichen, dass diese für die fachlichen Diskurse relevant werden, zum anderen Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfelandchaft so aufzugreifen und zu verdichten, dass sie sich in Weiterentwicklungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik niederschlagen.

Die gesetzlich geregelte Kinder- und Jugendhilfe wird in diesen Tagen 100 Jahre alt, sofern man von ihren Vorläufern absieht und das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) am 1. April 1924 als Startpunkt heranzieht. Die längste Zeit dieser hundertjährigen Geschichte hat die „Jugendwohlfahrt“, wie sie damals hieß, sozial- und bildungspolitisch ein Nischendasein geführt, stand sie im Schatten des Bildungswesens, des Gesundheitswesens und der großen Sozial(versicherungs)politik. Umso bemerkenswerter ist es aus heutiger Sicht, dass die Kinder- und Jugendhilfe hierzulande inzwischen – vor allem in den letzten Jahrzehnten – zu einem anerkannten infrastrukturellen Teil des öffentlichen Sozial-, Erziehungs- und Bildungswesens geworden ist. Um jedoch überhaupt ein derartiges Fazit ziehen zu können, bedarf es einer kontinuierlichen Datengrundlage, die es im Grundsatz ermöglicht, derartige Aussagen zu kurz-, mittel- und langfristigen Veränderungen zu machen.

Ganz unstrittig ist die Kinder- und Jugendhilfe inzwischen zu einem integralen Bestandteil der sozialen Grundinfrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien in Deutschland geworden. Um es in einem Bild auszudrücken: Kitas, Beratungsstellen, sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Jugendfreizeiteinrichtungen, Geschäftsstellen von Jugendhilfeträgern finden sich inzwischen an buchstäblich jeder Straßenecke, in jedem Stadtteil, in nahezu jeder kleinen Gemeinde. Diese Entwicklung, zumindest in den jüngsten Dekaden, zeichnet der Kinder- und Jugendhilfereport im Rahmen seiner Möglichkeiten nach. Auf Basis von verdichteten und möglichst ähnlichen Tabellen wurden die wichtigsten Kennziffern in den einzelnen Kapiteln so zusammengestellt, dass mit einem schnellen

Blick zentrale Eckwerte ebenso erkennbar werden wie markante Veränderungen über die Zeit.

Der Kinder- und Jugendhilfereport ist in fünf Teile untergliedert. Im ersten Teil wird der Fokus zunächst auf die Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen gerichtet (Kap. 1), um so einen Kontext für die nachfolgenden Kapitel zu schaffen. Daran schließt sich ein Überblickskapitel zur gesamten Kinder- und Jugendhilfe an (Kap. 2), um die Bedeutung dieses gesellschaftlichen Segments in seiner Gesamtheit zu erfassen. Im zweiten Teil des Reports (Kap. 3 bis 8) werden die Ergebnisse zu den zentralen Arbeitsfeldern bzw. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in je eigenen Kapiteln aufbereitet. Erstmals werden in diesem Bericht dabei die ganztägigen Angebote für Grundschulkinder aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe als eigenes Arbeitsfeld beleuchtet. Auch wurde das Kapitel zu den Eingliederungshilfen – insbesondere angesichts der immer wichtiger werdenden Bedeutung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – deutlich ausgeweitet und um eine Vielzahl weiterer Kennzahlen ergänzt. Der dritte Teil des Reports (Kap. 9 bis 12) nimmt vier weitere Themenbereiche in den Blick, die zu den sogenannten „anderen Aufgaben“ des SGB VIII gehören. Im vierten Teil (Kap. 13 und 14) stehen die kommunalen Jugendämter mit ihren Allgemeinen Sozialen Diensten als zentrale „Schaltstellen“ für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort im Zentrum.

Jeder Kinder- und Jugendhilfereport hat darüber hinaus ein Schwerpunktthema. In einem fünften Teil (Kapitel 15) steht dieses Mal das Themenfeld des Fachkräftemangels im Mittelpunkt. Nachdem bereits im Kinder- und Jugendhilfereport 2018 die alles in allem doch beachtliche Expansion der Kinder- und Jugendhilfe in jüngerer Zeit nachgezeichnet werden konnte, hat sich die Lage seitdem insofern noch einmal verändert, als zwar größtenteils das Personal sowie die Angebote/Plätze und Kosten weiter gestiegen sind, sich das Wachstum somit weiter fortgesetzt hat, zugleich aber aufgrund dieser anhaltenden Expansion immer deutlicher ein Fachkräftemangel erkennbar wird. Den damit verbundenen Fragestellungen widmet sich ausführlich das Schwerpunktkapitel. Es skizziert nicht nur die aktuelle personelle Lage und fragt nach den Potenzialen, die aus den einschlägigen Ausbildungen als Nachwuchs zu erwarten sind, sondern es wird zugleich ein aktueller Blick auf die sich abzeichnenden Entwicklungen gerichtet, die sich bis Mitte des nächsten Jahrzehnts andeuten.

Abgesehen vom Schwerpunktthema folgt der Aufbau der einzelnen Kapitel einem ähnlichen Schema: Jedes Kapitel beginnt mit einer kurzen Einleitung in das jeweilige Thema und der Nennung wichtiger Fragestellungen, für die im Kapitel auf Grundlage der Kennzahlen Antworten gefunden werden sollen. Es folgt jeweils eine Übersichtstabelle zu den zentralen Grund- und Kennzahlen.

Um damit auf einen Blick zeitliche Entwicklungen besser einschätzen zu können, werden die Werte zu zwei oder drei Zeitpunkten dargestellt. Den meisten Kapiteln liegt ein 10-Jahres-Beobachtungszeitraum zugrunde (2012 bis 2022), bei einigen geht es auch bis 2006/07 zurück. Teilweise muss aus pragmatischen Gründen davon abgewichen werden. Lediglich im Schwerpunktkapitel wurden in Teilen bereits Daten des Jahres 2023 tabellarisch aufbereitet, sodass dort auch die allerjüngsten Entwicklungen einbezogen werden konnten.

Die Beschreibung der Kennzahlen beschränkt sich in den Überblickstabellen aus Gründen der besseren Verständlichkeit auf eine kurze Benennung der Grund- und Kennzahlen. Eine genauere Beschreibung der jeweiligen Kennzahlen, detaillierte Quellenangaben sowie die Erläuterung des methodischen Vorgehens finden sich auf der Internetseite der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (www.akjstat.tu-dortmund.de).

Die Kennzahlen sind mit der führenden Kapitelnummer und bis zu zwei Dezimalstellen fortlaufend durchnummeriert. Die Reihenfolge entspricht der Gliederung des nachfolgenden Textes. Um das Auffinden der Erläuterungen und Analysen der jeweiligen Kennzahl zu erleichtern, sind die Kennzahlennummern bis zur ersten Dezimalstelle im Text immer an den Stellen eingefügt, an denen die jeweilige Kennzahl inhaltlich behandelt wird (z.B. ► 1.1).

Der Kinder- und Jugendhilfereport ist ein Gemeinschaftswerk der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Die Konzeption und der grundsätzliche Aufbau des Reports wurden so weit wie möglich fortgeschrieben, die aktuellen Inhalte gemeinsam oder in kleineren Teams erarbeitet. Letzten Endes oblag die inhaltliche Bearbeitung der Themen im Einzelnen jedoch den jeweils am Ende eines jeden Kapitels genannten Autor:innen.

Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik beabsichtigt, die Konzeption des KJH-Reports als kennzahlenbasiertes Beobachtungs- und Analyseinstrument beständig weiterzuentwickeln und, soweit dies im Rahmen der Förderung sowohl durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend als auch durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen möglich ist, durch weitere Ausgaben fortzusetzen.

Für die Dortmunder Arbeitsstelle und das Autor:innenteam des Kinder- und Jugendhilfereports,

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Dortmund, im Februar 2024

1. Aufwachsen in Deutschland – Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist mit ihren Institutionen und Angeboten in ein gesellschaftliches Umfeld eingebettet. Der soziale und demografische Wandel, die Folgen der Zuwanderung, die Situation von Familien unter den Voraussetzungen der jeweiligen Konstellationen – kurz: der soziale Kontext, in dem junge Menschen aufwachsen, konturiert die Rahmenbedingungen, die es zu beachten gilt, will man die Dynamik der Kinder- und Jugendhilfe sachgerecht verstehen. Die Rahmenbedingungen können als externe Einflussgrößen gedeutet werden, die zumeist von der Kinder- und Jugendhilfe gar nicht bis wenig beeinflusst werden können.

Die Rahmenbedingungen prägen zwar nicht alle Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe gleichermaßen. Dennoch bilden sie den Hintergrund, vor dem sich die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt aktuellen und zukünftigen Herausforderungen stellen muss – und zu deren gesellschaftlicher Bewältigung sie beitragen kann. Die demografische Entwicklung beispielsweise ist ein wesentlicher Faktor sowohl für die zukünftige Nachfrage nach Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe als auch für das Fachkräftepotenzial. Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind auch die jeweiligen Familienkonstellationen, in denen Kinder und Jugendliche leben. Ihr Aufwachsen hängt gleichwohl mit einer Vielzahl von (weiteren) Faktoren zusammen, die sich wiederum wechselseitig beeinflussen, etwa der Besuch spezifischer Bildungsangebote und Schulformen, in denen Kindern unterschiedliche Förderangebote zur Verfügung gestellt werden und die wiederum den Bildungsstand der Kinder maßgeblich beeinflussen. Damit seien nur einige Bereiche genannt, durch die die Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen gerahmt werden und die somit Kontextbedingungen für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe darstellen.

Nachfolgend werden daher zentrale statistische Eckwerte zum Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland präsentiert. So stellt sich die Frage, wie viele Minderjährige aktuell und perspektivisch in Deutschland leben – und in welchen Familienkonstellationen –, wie sich die Bildungsbeteiligung der Kinder und Jugendlichen darstellt und unter welchen ökonomischen Bedingungen sie aufwachsen. Zudem werden die Bedarfslagen aufgezeigt, die sich daraus für die Kinder- und Jugendhilfe ergeben. Folgende Leitfragen gilt es daher nachfolgend zu beantworten:

- A. Wie viele Kinder und Jugendliche gibt es in Deutschland, und wo leben sie?
- B. Wie viele Kinder und Jugendliche werden zukünftig voraussichtlich in Deutschland leben?
- C. Wie hoch ist der Anteil an Minderjährigen mit Migrationshintergrund und mit eigener Migrationserfahrung?
- D. Wie viele Kinder und Jugendliche haben Schwierigkeiten beim Durchlaufen des regulären Bildungssystems?
- E. In welchen familiären Konstellationen leben Kinder und Jugendliche?
- F. Unter welchen ökonomischen Bedingungen wachsen Kinder und Jugendliche auf?

Kinder und Jugendliche in Deutschland

Minderjährige in der Bevölkerung

► **1.1** Unter 18-Jährige sind die zentrale Altersgruppe der Kinder- und Jugendhilfe. Mit einer Vielzahl an Leistungen stellt sie Kindern, Jugendlichen und ihren Familien infrastrukturelle Angebote und individuelle Hilfen zur Verfügung: von einem Kitaplatz oder einer Jugendfreizeitstätte über Beratungsangebote oder einer ambulanten Erziehungshilfe bis hin zu schulbezogenen Unterstützungen oder einer sozialpädagogischen Familienhilfe. Daher ist es wichtig, welche mengenmäßige Bedeutung die dafür relevanten Altersgruppen bisher hatten und künftig haben werden, um auf diese Weise besser einschätzen zu können, für wie viele junge Menschen die Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist. Dabei sind sowohl regionale als auch altersgruppenspezifische Besonderheiten zu beachten, um zielgruppenspezifische Unterstützungen und Hilfen bereitzustellen und deren Vorhandensein zu beobachten.

In Deutschland lebten am 31.12.2022 knapp 14,25 Mio. Minderjährige. Seit 2006 war ihre Anzahl zunächst deutlich zurückgegangen, nach dem Tiefststand im entsprechenden Zeitraum im Jahr 2014 ist die minderjährige Bevölkerung seither wieder stetig angestiegen und überstieg Ende 2022 sogar leicht den Stand von 2006.

Dieser aktuelle Zuwachs hängt sowohl mit der hohen Zuwanderung (siehe unten) als auch mit dem deutlichen Anstieg der Geburten zwischen 2012 und 2016 zusammen. Im Jahr 2016 gab es rund 792.000 Geburten und damit über 119.000 mehr als noch 10 Jahre zuvor. Nachdem die Geburten zwischen 2006 und 2011 – mit Schwankungen – bis auf unter 663.000 sanken, stieg deren Anzahl anschlie-

1. Aufwachsen in Deutschland – Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe						
Zentrale Grund- und Kennzahlen		1996-2010		2018-2019		Aktuellster Wert
		Stand		Stand		Stand
Kinder und Jugendliche in Deutschland						
1.1	Minderjährige in der Bevölkerung					
1.1.1	Minderjährige (abs.)	14,24 Mio.	'06	13,68 Mio.	'19	14,25 Mio. '22
1.1.2	Minderjährige an Gesamtbevölkerung (Anteil in %)	17,3%	'06	16,4%	'19	16,9% '22
1.1.3	Geburten im Jahr (abs.)	672.724	'06	778.090	'19	738.819 '22
1.2	Kinder und Jugendliche nach Landesteil					
1.2.1	Minderjährige in Ostdeutschland (abs.)	2,3 Mio.	'06	2,5 Mio.	'19	2,6 Mio. '22
1.2.2	Minderjährige in Westdeutschland (abs.)	11,9 Mio.	'06	11,1 Mio.	'19	11,6 Mio. '22
1.2.3	Minderjährige an Gesamtbevölkerung in D-Ost (Anteil in %)	13,8%	'06	15,7%	'19	16,1% '22
1.2.4	Minderjährige an Gesamtbevölkerung in D-West (Anteil in %)	18,2%	'06	16,6%	'19	17,1% '22
1.3	Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Altersgruppen					
1.3.1	Unter 6-Jährige (abs.)	4,2 Mio.	'06	4,7 Mio.	'19	4,8 Mio. '22
1.3.2	6- bis unter 10-Jährige (abs.)	3,2 Mio.	'06	3,0 Mio.	'19	3,2 Mio. '22
1.3.3	10- bis unter 14-Jährige (abs.)	3,2 Mio.	'06	3,0 Mio.	'19	3,1 Mio. '22
1.3.4	14- bis unter 18-Jährige (abs.)	3,6 Mio.	'06	3,0 Mio.	'19	3,1 Mio. '22
1.3.5	18- bis unter 21-Jährige (abs.)	2,9 Mio.	'06	2,5 Mio.	'19	2,4 Mio. '22
Migrationshintergrund						
1.4	Minderjährige mit Migrationshintergrund (i.e.S. ¹) ² (abs.), davon ...	4,0 Mio.	'06	5,1 Mio.	'19	5,4 Mio. '21
1.4.1	... unter 5-Jährige mit MH ^{1,2} (abs.)	1,1 Mio.	'06	1,5 Mio.	'19	1,6 Mio. '21
1.4.2	... 5- bis unter 10-Jährige mit MH ^{1,2} (abs.)	1,1 Mio.	'06	1,4 Mio.	'19	1,5 Mio. '21
1.4.3	... 10- bis unter 15-Jährige mit MH ^{1,2} (abs.)	1,1 Mio.	'06	1,4 Mio.	'19	1,5 Mio. '21
1.4.4	... 15- bis unter 18-Jährige mit MH ^{1,2} (abs.)	699.000	'06	811.000	'19	826.000 '21
1.5	18- bis unter 25-Jährige mit MH ^{1,2} (abs.)	1,6 Mio.	'06	1,8 Mio.	'19	1,9 Mio. '21
1.6	Migrationsanteil (i.e.S. ¹) ² an altersgleicher Bevölkerung U18 (in %)	28,5%	'06	38,0%	'19	38,9% '21
1.6.1	MA ^{1,2} an altersgleicher Bevölkerung U5 (in %)	33,0%	'06	39,7%	'19	40,0% '21
1.6.2	MA ^{1,2} an altersgleicher Bev. 5- bis u. 10-J. (in %)	29,2%	'06	38,7%	'19	39,4% '21
1.6.3	MA ^{1,2} an altersgleicher Bev. 10- bis u. 15-J. (in %)	27,3%	'06	37,7%	'19	38,8% '21
1.6.4	MA ^{1,2} an altersgleicher Bev. 15- bis u. 18-J. (in %)	24,0%	'06	34,7%	'19	36,2% '21
1.7	MA ^{1,2} an altersgleicher Bev. 18- bis u. 25-J. (in %)	23,3%	'06	30,1%	'19	31,3% '21
1.8	Minderjährige aus schutz- und asylsuchenden Familien (abs.)	103.095	'07	497.185	'19	924.325 '22
1.9	UMA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit ³ (abs.)	/	'07	29.852	'19	26.872 '22
Bildungsbeteiligung						
1.10	Schulabgänger:innen mit Hochschulzugangsberechtigung an gleichaltriger Wohnbevölkerung (Anteil in %)	29,6%	'06	40,2%	'19	39,8% '21
1.11	Schulabgänger:innen ohne Schulabschluss an gleichaltriger Wohnbevölkerung (Anteil in %)	8,0%	'06	6,9%	'19	6,2% '21
1.12	Schüler:innen mit sonderpädagogischer Förderung an gleichaltriger Wohnbevölkerung (Anteil in %)	5,9%	'06/'07	7,6%	'19/'20	7,8% '21/'22
Familienkonstellationen						
1.13	Minderjährige in Alleinerziehendenhaushalten (Anteil in %)	11,9%	'96	16,2%	'19	15,7% '21
1.14	Minderjährige in Paarhaushalten (abs.), davon ...	10,9 Mio.	'10	11,3 Mio.	'19	11,6 Mio. '21
1.14.1	... ohne Geschwisterkind (abs.)	2,4 Mio.	'10	2,5 Mio.	'19	2,5 Mio. '21
1.14.2	... mit 1 Geschwisterkind (abs.)	5,4 Mio.	'10	5,5 Mio.	'19	5,7 Mio. '21
1.14.3	... mit ≥2 Geschwistern (abs.)	3,1 Mio.	'10	3,4 Mio.	'19	3,4 Mio. '21

1. Aufwachsen in Deutschland – Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe

Zentrale Grund- und Kennzahlen		1996-2010	2018-2019	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
<i>Erwerbsbeteiligung in der Familie</i>				
1.15	Erwerbsbeteiligung ⁴ von Müttern mit U3-Kindern (Anteil in %)	30,8% '08	36,3% '18	39,7% '22
1.16	Erwerbskonstellationen von gemischtgeschlechtlichen Paarfamilien mit unter 6-Jährigen			
1.16.1	Beide Partner:innen erwerbstätig (Anteil in %)	40,8% '06	50,2% '19	51,3% '22
1.16.2	Nur ein:e Partner:in erwerbstätig (Anteil in %)	50,7% '06	43,0% '19	41,9% '22
1.16.3	Beide Partner:innen nicht erwerbstätig (Anteil in %)	8,5% '06	6,8% '19	6,7% '22
1.17	Erwerbsbeteiligung ⁴ von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern (Anteil in %)	66,9% '08	74,1% '19	73,1% '22
<i>Sozioökonomisch prekäre Lebenslagen von Familienhaushalten</i>				
1.18	Armutsgefährdung nach Familienform			
1.18.1	Armutsgefährdete an allen Minderjährigen (Anteil in %)	18,6% '06	20,5% '19	21,3% '21
1.18.2	Armutsgefährdete an Alleinerziehenden mit ≥ 1 Kind (Anteil in %)	37,0% '06	42,7% '19	42,3% '21
1.18.3	Armutsgefährdete an Paarhaushalten mit 1 Kind (Anteil in %)	11,4% '06	8,8% '19	8,9% '21
1.18.4	Armutsgefährdete an Paarhaushalten mit 2 Kindern (Anteil in %)	11,6% '06	11,0% '19	11,3% '21
1.18.5	Armutsgefährdete an Paarhaushalten mit ≥ 3 Kindern (Anteil in %)	24,3% '06	30,9% '19	32,2% '21
1.19	Transferleistungsempfangende ⁵ an allen Minderjährig. (Anteil in %)	16,4% '06	14,8% '19	13,8% '21
<i>Voraussichtlicher künftiger Bevölkerungsstand (15. kBV⁶, 2025 und 2035)</i>				
		2021 (Ist)	2025	2035
1.20.1	V2: Unter 6-Jährige (abs.)	4,79 Mio. '21	4,77 Mio. '25	4,64 Mio. '35
	V3: Unter 6-Jährige (abs.)	4,79 Mio. '21	4,85 Mio. '25	4,85 Mio. '35
1.20.2	V2: 6- bis unter 10-Jährige (abs.)	3,07 Mio. '21	3,38 Mio. '25	3,22 Mio. '35
	V3: 6- bis unter 10-Jährige (abs.)	3,07 Mio. '21	3,42 Mio. '25	3,36 Mio. '35
1.20.3	V2: 10- bis unter 14-Jährige (abs.)	2,99 Mio. '21	3,26 Mio. '25	3,29 Mio. '35
	V3: 10- bis unter 14-Jährige (abs.)	2,99 Mio. '21	3,30 Mio. '25	3,42 Mio. '35
1.20.4	V2: 14- bis unter 18-Jährige (abs.)	3,01 Mio. '21	3,17 Mio. '25	3,49 Mio. '35
	V3: 14- bis unter 18-Jährige (abs.)	3,01 Mio. '21	3,21 Mio. '25	3,60 Mio. '35
1.20.5	V2: 18- bis unter 21-Jährige (abs.)	2,40 Mio. '21	2,44 Mio. '25	2,72 Mio. '35
	V3: 18- bis unter 21-Jährige (abs.)	2,40 Mio. '21	2,50 Mio. '25	2,82 Mio. '35

- Der Migrationshintergrund (MH) ist wie folgt definiert: Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt. Der Migrationshintergrund im engeren Sinn (i.e.S.) bedeutet, dass nur die Informationen über die Eltern verwendet werden, die auch im selben Haushalt leben (Destatis 2023a).
- Die Ergebnisse des Mikrozensus 2021 sind nur eingeschränkt mit Vorjahreswerten vergleichbar und zudem auch nicht in der gewohnten fachlichen und regionalen Auswertungstiefe belastbar. Neben methodischen Effekten der Neugestaltung des Mikrozensus im Jahr 2020 führten technische Probleme bei der Einführung eines komplett neuen IT-Systems sowie die Folgen der Coronapandemie zu Einschränkungen bei der Erhebung der Angaben und Durchsetzung der Auskunftspflicht. Näheres siehe: <http://www.destatis.de/mikrozensus2020>.
- Bei den angegebenen Zahlen handelt es sich um die Summe der tagesaktuellen Meldungen der Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt zum Stichtag 31.12. (2019) bzw. 01.12. (2022). Ausgewiesen wird die Anzahl an UMA und jungen Volljährigen (ehemaligen UMA) in vorläufigen Schutzmaßnahmen und Anschlussmaßnahmen.
- Ohne Mutterschutz und Elternzeit
- Hilfe zum Lebensunterhalt; Asylbewerber-Regelleistungen; Kinder in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften
- Das Statistische Bundesamt veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen Bevölkerungsvorausberechnungen. Darin werden für die zentralen Komponenten – Geburtenhäufigkeiten, Lebenserwartung und Wanderungsbewegungen – Annahmen zur zukünftigen Entwicklung getroffen und so mögliche Bevölkerungsentwicklungen vorausberechnet. Variante 2 der 15. kBV geht von einer moderaten Entwicklung sowohl der Geburten (Geburtenziffer = 1,55) als auch der Lebenserwartung (bei Geburt: 84,6 Jahre (Jungen), 88,2 Jahre (Mädchen)) und des Wanderungssaldos (Rückgang von 1,3 Mio. im Jahr 2022 auf 250.000 bis 2033, danach konstant) aus. Demgegenüber geht Variante 3 der 15. kBV von einer hohen Entwicklung des Wanderungssaldos (Rückgang von 1,5 Mio. im Jahr 2022 auf 350.000 bis 2033, danach konstant) aus.

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Ausländerzentralregister; Bundesverwaltungsamt – Jugendhilferechtliche Zuständigkeiten für UMA und junge Volljährige (ehemalige UMA); StaBa: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Bevölkerungsforschung; 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung; StaBa (Destatis): Genesis-Online; Datenlizenz by-2-0; Mikrozensus; Sozialleistungen – Empfänger/-innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Sozialleistungen – Leistungen an Asylbewerber; Kultusministerkonferenz: Schüler/-innen, Klassen, Lehrkräfte und Absolvierende der Schulen; Sonderpädagogische Förderung in Schulen; Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherungsstatistik; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

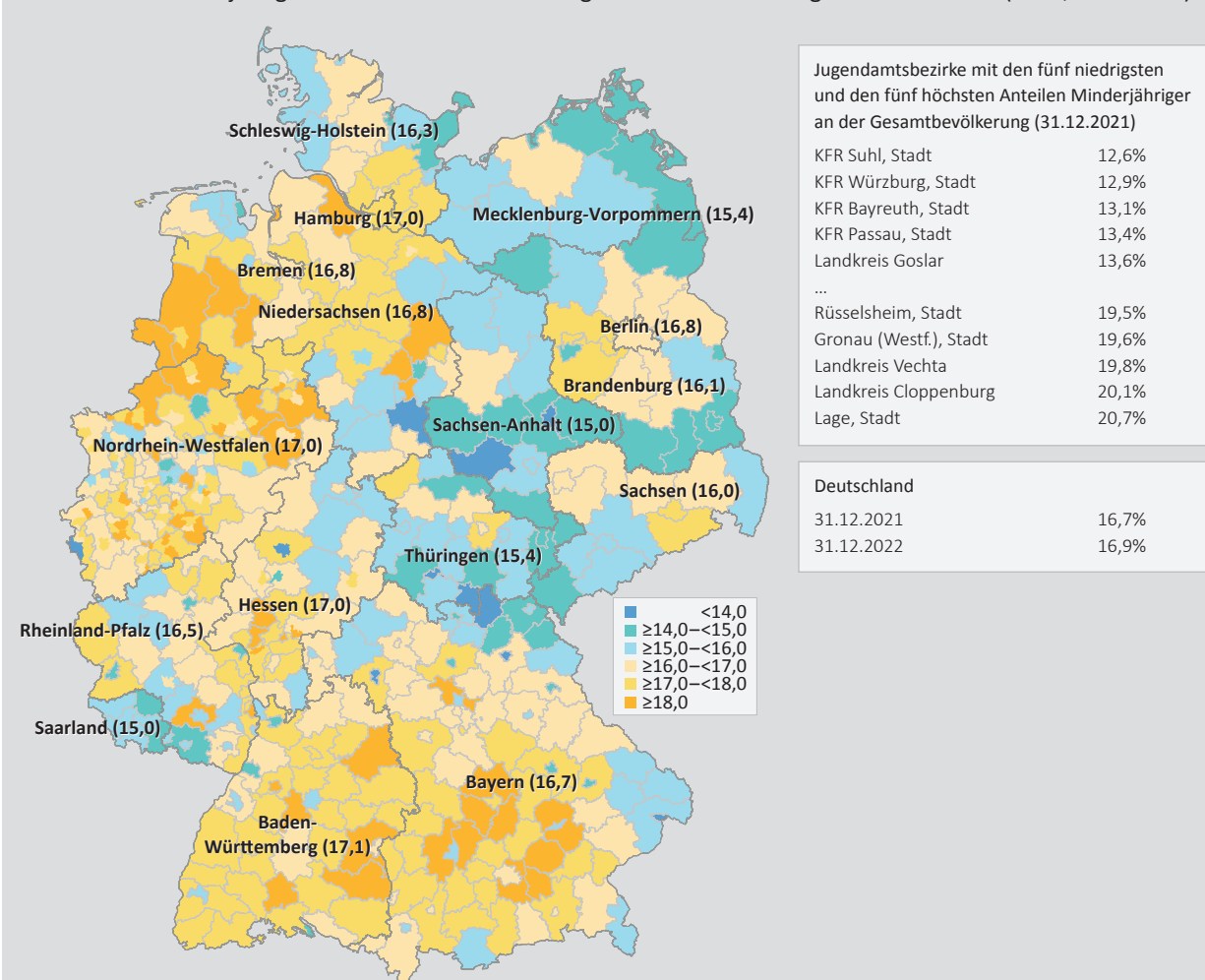
ßend zunächst kontinuierlich an und verblieb seit 2016 auf einem relativ hohen Niveau. Im Jahr 2021 stiegen die Geburten nochmals deutlich an und lagen mit rund 795.500 so hoch wie seit über 20 Jahren nicht mehr. Die jüngsten Ergebnisse für das Jahr 2022 zeigen nun einen Rückgang der Geburtenzahlen um über 50.000 bzw. 7,1% im Vergleich zum Vorjahr (2022: 738.819).¹

Mit Blick auf die Bedeutung der Kinder und Jugendlichen in Deutschland, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, zeigt sich, dass der Anteil junger Menschen an der Bevölkerung seit 2006 gesunken ist. Lag er 2006 noch bei 17,3%, so waren im Jahr 2022 nur noch 16,9% der Bevölkerung unter 18 Jahre alt.

Regionale Verteilung der Kinder und Jugendlichen

► **1.2** Kinder und Jugendliche verteilen sich regional nicht gleichmäßig. Dies zeigt sich bereits mit Blick auf Ost- und Westdeutschland. Seit 2006 ließen sich unterschiedliche Entwicklungen in den beiden Landesteilen beobachten: Zu diesem Zeitpunkt waren in Ostdeutschland 13,8% der Bevölkerung unter 18 Jahre alt, obgleich deren Anteil bis 2008 sogar noch auf 13,1% zurückging. Seither stieg dieser wieder kontinuierlich an, sodass Minderjährige nach und nach mit zuletzt 16,1% (2,6 Mio.) wieder an Bedeutung gewannen. In Westdeutschland lag dieser Anteil 2006 noch bei 18,2% und damit deutlich höher als in Ostdeutschland. Bis 2013 ist auch dieser auf 16,4% zurückgegangen und

Abb. 1: Anteil Minderjähriger an der Gesamtbevölkerung nach Ländern und Jugendamtsbezirken (2021; Anteil in %)¹

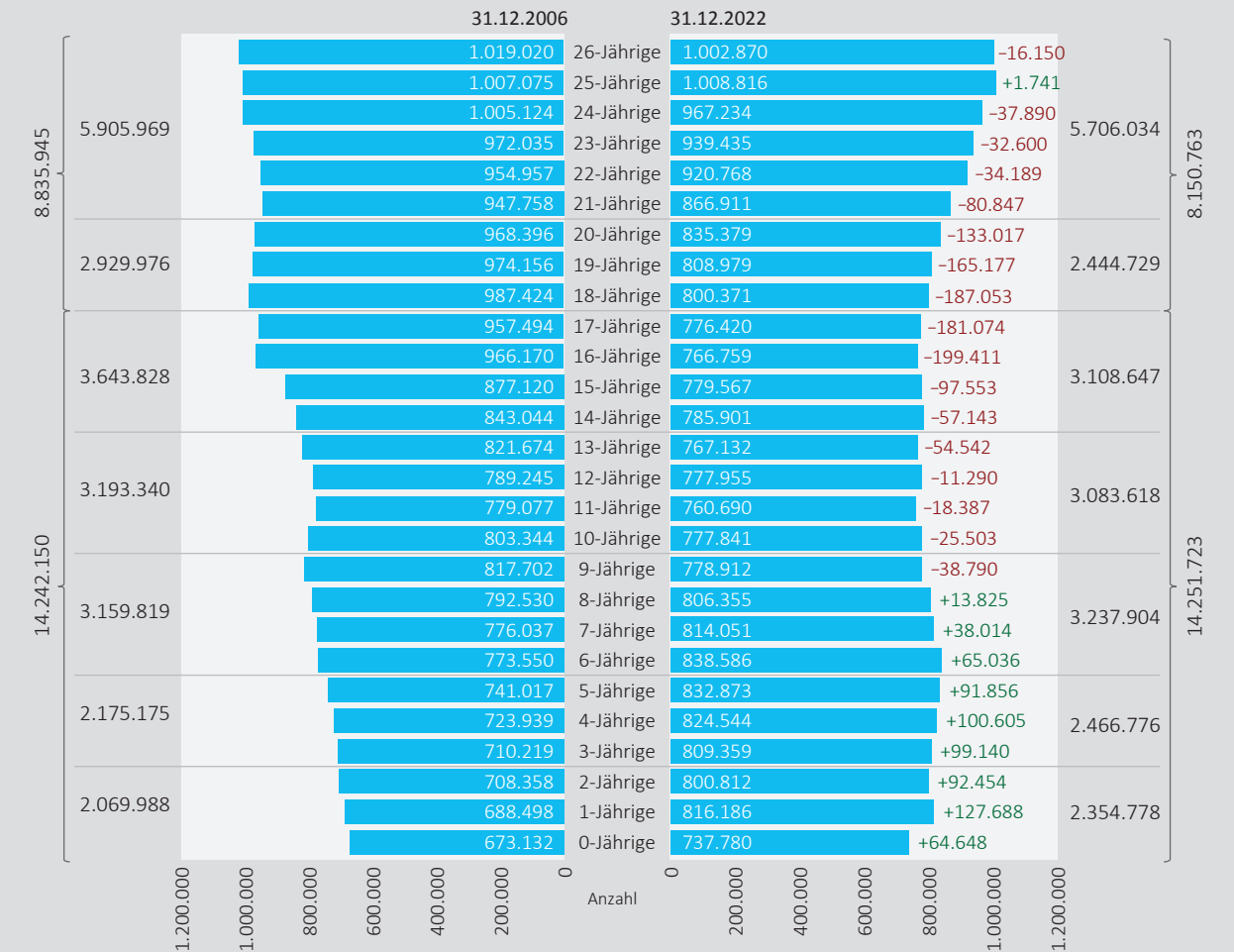


1 In der Abbildung werden sowohl für die Ebene der Jugendamtsbezirke als auch die der Länder die Ergebnisse zum Bevölkerungsstand am 31.12.2021 dargestellt. Somit kommt es zu Abweichungen zu den zuvor im Text berichteten Länderwerten (31.12.2022).

Quelle: StaBa: Bevölkerungsstatistik (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

1 Kurz vor Drucklegung veröffentlichte Destatis eine Meldung mit den vorläufigen Geburtenentwicklungen für das Jahr 2023 mit dem Befund, dass die Geburten im Vergleich zum Vorjahr bundesweit erneut um 7% gesunken seien.

Abb. 2: Anzahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen unter 27 Jahren nach Altersjahren und ausgewählten Altersgruppen (Deutschland; 2006 und 2022; Angaben absolut)



Quelle: StaBa: Bevölkerungsstatistik (Fortschreibung des Bevölkerungsstandes); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

seither wieder leicht gestiegen (17,1%, 11,6 Mio.). Auf Länderebene reicht die Spanne Ende 2022 von 15,3% in Sachsen-Anhalt bis 17,3% in Baden-Württemberg.

Betrachtet man die Verteilung der Minderjährigen auf der – für die Kinder- und Jugendhilfe wesentlichen – Ebene der Jugendamtsbezirke, so zeigen sich für das Jahr 2021 noch größere regionale Unterschiede.² Im Mini-Max-Vergleich variierten die Bevölkerungsanteile der unter 18-Jährigen nach Jugendamtsbezirken zwischen 12,6% in Suhl (Thüringen) und 20,7% in Lage (Nordrhein-Westfalen) (vgl. Abb. 1). Das eröffnet eine Vorstellung davon, wie „jung“ die einzelnen Regionen Deutschlands wirklich sind.

Mit Blick auf die regionale Verteilung zeigt sich außerdem, dass sich der Anteil an Kindern und Jugendlichen in kreis-

freien Städten (16,4%), kreisangehörigen Städten (17,0%) und Landkreisen (16,8%) nur wenig unterschied. Hier hat seit 2006 eine Annäherung stattgefunden: Während sich der Anteil in den kreisfreien Städten etwas erhöht hat (2006 lag er bei 15,4%), ist er in den Landkreisen und kreisangehörigen Städten etwas gesunken.

Junge Menschen nach Altersgruppen

► **1.3** Für die verschiedenen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sind jeweils spezifische Altersgruppen und deren zahlenmäßige Entwicklung bedeutsam. Ein Blick darauf zeigt, dass es zwischen 2006 und 2022 Zuwächse bei den unter 10-Jährigen gegeben hat, die Anzahl der älteren Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen hingegen zurückging (vgl. Abb. 2). So sind die unter 3-Jährigen

² Die Ergebnisse auf Ebene der Jugendamtsbezirke beruhen auf den Bevölkerungsdaten zum 31.12.2021.

Zentrale Ergebnisse zu Kindern und Jugendlichen in Deutschland

- Seit längerem zeigte sich hierzulande ein zahlenmäßiger Rückgang an Kindern und Jugendlichen. Allerdings lässt sich seit 2014 wieder ein Anstieg der jüngeren Bevölkerung beobachten.
- Insbesondere die Anzahl unter 10-Jähriger ist im Vergleich zum Jahr 2006 gestiegen, was überwiegend auf hohe Geburtenzahlen zurückzuführen ist. Zuletzt spielte hierbei auch die zeitweilig hohe Zuwanderung eine Rolle.

seit 2006 um mehr als 284.000 Kinder auf rund 2,4 Mio. gestiegen, während die Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen zuletzt bei 2,5 Mio. lag, was einem Zuwachs um 292.000 Kinder entspricht. Auch die Gruppe der 6- bis unter 10-Jährigen hat sich im Vergleich zum Jahr 2006 etwas vergrößert, nämlich um 78.000 Kinder auf mehr als 3,2 Mio. im Jahr 2022 (vgl. Abb. 2). Diese Entwicklungen hängen vor allem mit den Geburtenanstiegen zwischen 2012 und 2016 und dem anschließend höheren Plateau zusammen. Auch die hohe Zuwanderung im Jahr 2022 (siehe dazu weiter unten) trug zu dieser Entwicklung bei.

Für alle älteren Gruppen lässt sich indes ein Rückgang beobachten, der vor allem im Jugendalter stärker ausfiel: Für Kinder zwischen 10 und unter 14 Jahren – insgesamt zusammen 3,1 Mio. Kinder – zeigt sich seit 2006 ein vergleichsweise leichter Rückgang. Stärker fällt dieser dagegen bei den 14- bis unter 18-Jährigen aus, von denen 2022 gut 3,1 Mio. in Deutschland lebten, mehr als eine halbe Million weniger als 2006. Ebenfalls deutlich rückläufig ist die Anzahl an jungen Volljährigen. 2022 lebten etwa 2,4 Mio. Menschen zwischen 18 und unter 21 Jahren in Deutschland, während es 2006 noch 2,9 Mio. waren. Junge Menschen im Alter zwischen 21 und unter 27 Jahren lebten 2022 rund 5,7 Mio. in Deutschland; ihre Anzahl ist seit 2006 leicht zurückgegangen.

Migrationshintergrund

Verfolgt man die Zuwanderung der letzten 50 Jahre, so zeigt sich, dass diese in der Bundesrepublik schon lange ein wichtiges Thema ist (vgl. Lochner 2020). Es gibt eine Vielzahl an hier lebenden Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder die selbst aus einem anderen Land nach Deutschland gekommen sind. Insbesondere die deutlich gestiegene EU-Binnenwanderung trug im letzten Jahrzehnt zu einem Anstieg der Zuwanderung bei. Verstärkt wurde dies durch die vor allem in den Jahren 2015, 2016 und 2022 stark gestiegenen Zuwanderungszahlen von Kindern, Jugendlichen und jungen Familien aus Kriegs- und Krisengebieten. Zugewanderte haben in der Regel eine andere Familiensprache, sind in ihren Herkunftsländern zum Teil mit anderen kulturellen und religiösen Wert- und Normvorstellungen aufgewachsen und wurden teilweise mit anderen Bildungsinhalten konfrontiert. Diese und viele weitere Faktoren können dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche in Deutschland Unterstützung und Hilfen benötigen, etwa um sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden. Gleichzeitig bedarf es

aufseiten der deutschen Bevölkerung an Angeboten und Gelegenheiten, die zur sozialen Integration beitragen und beispielsweise einen vorurteilsfreien Umgang miteinander fördern. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie viele Kinder und Jugendliche in Deutschland leben, die selbst oder deren Eltern zugewandert sind.

► **1.4/1.5** Im Jahr 2021 lebten 5,4 Mio. Minderjährige mit Migrationshintergrund in Deutschland. 2006 waren es noch 4,0 Mio. Kinder und Jugendliche. Ihre Zahl hat sich mithin um 35% erhöht. Das ist ein deutlicher Anstieg. Hinzu kamen im Jahr 2021 noch weitere 1,9 Mio. junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 25 Jahren mit einem entsprechenden Hintergrund, die sich jedoch zum Teil auch zu Studienzwecken in Deutschland aufhielten.

► **1.6/1.7** Im Jahr 2021 hatten insgesamt 38,9% der in Deutschland lebenden Minderjährigen einen Migrationshintergrund (vgl. Abb. 3). Von diesen knapp 40% jungen Menschen mit Migrationshintergrund ist mehr als jede fünfte Person selbst zugewandert. In der Summe heißt das: Seit 2006 hat sich der Anteil Minderjähriger mit Migrationshintergrund von einst 28,5% auf 38,9% und damit um über 10 Prozentpunkte erhöht. Zugleich hat auch der Anteil der Minderjährigen mit eigener Migrationserfahrung zugenommen: von 5,1% auf 8,5% aller Minderjährigen.

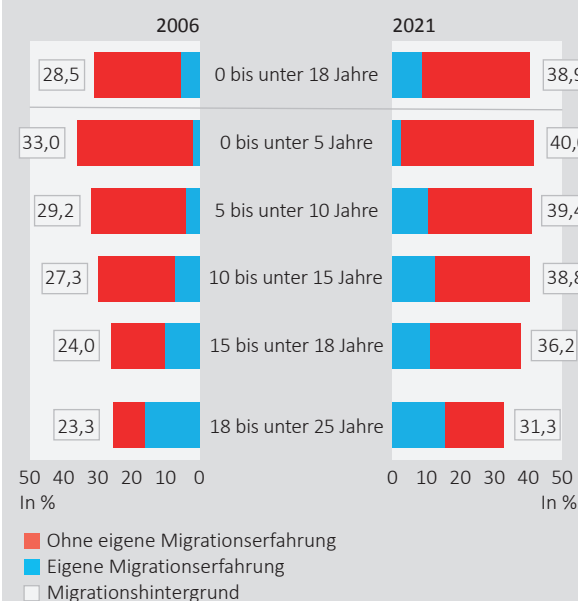
Regionale Verteilung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund

Unabhängig von der Altersverteilung zeigen sich bei den Migrationsanteilen auch regionale Unterschiede: So war die Quote der Minderjährigen mit Migrationshintergrund mit Werten zwischen 12,1% und 14,8% in den ostdeutschen Flächenländern deutlich geringer als in den westdeutschen mit Anteilen zwischen 28,6% und 50,2% sowie in den Stadtstaaten, wo der entsprechende Anteil sogar zwischen 46,3% und 58,2% lag. Allerdings handelte es sich in den ostdeutschen Flächenländern mit im Schnitt 37,4% unter 18-Jähriger mit Migrationserfahrung an allen Minderjährigen mit Migrationshintergrund deutlich häufiger um Kinder und Jugendliche, die selbst zugewandert sind. Im Vergleich dazu lag der entsprechende Anteil mit eigener Migrationserfahrung an allen Minderjährigen mit Migrationshintergrund in den westdeutschen Flächenländern und Stadtstaaten bei 21,2% bzw. 20,8%.

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund in unterschiedlichen Altersgruppen

Für die verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind die Migrationsanteile der jeweiligen Altersgruppen bedeutsam. Je jünger die Kinder sind, umso höher ist dieser Anteil: Bei den unter 5-Jährigen lag er 2021 bundesweit bereits bei 40,0%; von diesen sind wiederum 6,4% selbst zugewandert (vgl. Abb. 3). Dementsprechend sind fast 94% in Deutschland geboren. Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht unbedingt zu erwarten, dass in weniger als der Hälfte der Haushalte mit Kindern unter 6 Jahren, in denen mindestens eine Person mit Migrationshintergrund lebt, vorrangig Deutsch gesprochen wird und daher diese Kinder die deutsche Sprache vor allem im außerfamiliären Kontext lernen (müssen) (vgl. Lochner 2020). Dies dürfte vor allem damit zusammenhängen, dass ein Teil der Eltern nach wie vor die Herkunftssprache verwendet und diese zugleich an die nächste Generation weitergeben will.

Abb. 3: Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung (Deutschland; 2006 und 2021; Anteil in %)



Quelle: StaBa: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Fachserie 1, Reihe 2.2; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Bei den 5- bis unter 10-Jährigen war der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund mit 39,4% ähnlich hoch wie bei den jüngeren Kindern. Allerdings sind in dieser Altersgruppe mit 25,3% deutlich mehr Kinder selbst zugewandert. Mit zunehmendem Alter sank der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund weiter: auf 38,8% bei den

10- bis unter 15-Jährigen und auf 36,2% bei den 15- bis unter 18-Jährigen. Bei den 18- bis unter 25-Jährigen hatten 31,3% einen Migrationshintergrund. Hinsichtlich der eigenen Migrationserfahrung lagen die Anteile bei den 10- bis unter 18-Jährigen zwischen 29,3% und 31,4%; nur bei den jungen Volljährigen war dieser mit 47,3% deutlich höher. Seit 2006 haben sich damit die Anteile junger Menschen mit Migrationshintergrund in allen Altersgruppen deutlich erhöht. Darüber hinaus sind die Anteile der unter 15-Jährigen mit Migrationshintergrund und eigener Migrationserfahrung sichtbar gestiegen, während die entsprechenden Anteile bei den 15- bis unter 18-Jährigen sowie den jungen Volljährigen zwischen 18 und unter 25 Jahren deutlich zurückgegangen sind.

Während die Gruppe der Eingewanderten ohne Fluchthintergrund bis Anfang der 2010er-Jahre noch die größte Zuwanderungsgruppe hierzulande darstellte, wurde die Zuwanderung vor allem in den Jahren 2015/16 und zuletzt 2022 maßgeblich von schutz- und asylsuchenden Menschen geprägt. Es handelt sich dabei primär um Personen aus Nicht-EU-Staaten, die für die deutsche Sozial- und Familienpolitik – und somit auch für die Kinder- und Jugendhilfe –, aber auch für die Integrations- und Arbeitsmarktpolitik von zentraler Bedeutung sind. In den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen und Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe hat seither auch der Anteil schutz- und asylsuchender junger Menschen und ihrer Familien für entsprechende Angebote und Hilfen zugenommen.

► **1.8** Zunächst stellt sich die Frage, wie viele Kinder und Jugendliche aus schutz- und asylsuchenden Familien zuletzt in Deutschland lebten. Laut dem Ausländerzentralregister (AZR) lebten zum Stichtag 31.12.2021 549.000 unter 18-Jährige aus schutz- und asylsuchenden Familien in Deutschland. Durch den Krieg in der Ukraine wurde eine massive Fluchtbewegung ausgelöst und im Jahr 2022 über 1 Mio. Schutzsuchende aus der Ukraine in Deutschland registriert. So erhöhte sich die Zahl der minderjährigen Schutzsuchenden zum Stichtag 31.12.2022 auf zuletzt 924.325. Gemessen an allen schutz- und asylsuchenden Menschen, die im Jahr 2022 in Deutschland lebten, war dies fast jede dritte Person (30,0%).

Für die Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist die Altersverteilung der schutz- und asylsuchenden Kinder und Jugendlichen wiederum von erheblicher Bedeutung, um alters- und zielgruppenspezifische Angebote gezielt bereitstellen zu können. Zu denken ist hierbei etwa an den Ausbau der Angebote der Kindertagesbetreuung, der Kinder- und Jugendarbeit oder den ambulanten wie den (teil-)stationären Erziehungshilfen. Insofern ist eine Betrachtung der einzelnen Altersgruppen und ihrer Zuwächse vor allem für die Praxisentwicklung und die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen relevant.

Zentrale Ergebnisse zum Migrationshintergrund

- Migration wird unter den Minderjährigen in Deutschland immer bedeutsamer: Es sind deutlich steigende Anteile an Minderjährigen mit Migrationshintergrund und mit eigener Migrationserfahrung zu beobachten.
- In Deutschland lebten Ende 2021 5,4 Mio. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit Migrationshintergrund; das waren knapp 40% der altersgleichen Bevölkerung. Mit zunehmendem Alter sanken die Anteile junger Menschen mit Migrationshintergrund an der altersgleichen Bevölkerung leicht. Gleichzeitig ist der Anteil an Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren mit Migrationshintergrund, die selbst zugewandert sind, im Vergleich zu 2006 erheblich gestiegen, während er bei den 15- bis unter 18-Jährigen sowie den jungen Volljährigen mit Migrationshintergrund gesunken ist.
- Ende 2021 lebten noch 549.000 unter 18-Jährige aus schutz- und asylsuchenden Familien in Deutschland. Insbesondere durch den Krieg in der Ukraine stieg diese Zahl bis Ende 2022 aber auf 924.000.

Mit Blick auf die Altersverteilung zeigt sich, dass die schutzsuchenden Minderjährigen nicht gleichmäßig über die verschiedenen Altersgruppen hinweg verteilt sind. So waren die 5- bis unter 10-Jährigen mit fast 300.000 Kindern aus schutz- und asylsuchenden Familien etwas stärker vertreten als die 10- bis unter 15-Jährigen (rund 277.000). Deutlich abgenommen im Vergleich zum Jahr 2016 hat demgegenüber die Bedeutung der unter 5-Jährigen sowie die der 15- bis unter 18-Jährigen. Während die unter 5-Jährigen 2016 noch 28% der Minderjährigen ausmachten, waren es Ende 2022 nur noch rund 22% (204.000 Kinder). Während 2016 noch gut jeder fünfte junge Mensch 15 bis unter 18 Jahre alt war, waren es 2022 nur noch rund 16%. Für die Kinder- und Jugendhilfe liefern diese Daten erste Anhaltspunkte auf die Frage, welche Angebote durch die veränderten Zuwanderungszahlen bislang nachgefragt wurden sowie aktuell und zukünftig vermehrt nachgefragt werden könnten.

► **1.9** Neben den Kindern und Jugendlichen, die mit ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in Deutschland zusammenleben, kamen einige wenige Kinder, aber viele Jugendliche „unbegleitet“, also ohne Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, nach Deutschland. Gemeint sind die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, in den Fachdebatten kurz „UMA“ genannt. Daten zu dieser Gruppe der Kinder- und Jugendhilfe liegen sowohl über die Kinder- und Jugendhilfestatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder vor als auch über das Bundesverwaltungsamt (BVA). Über die amtliche Statistik zu vorläufigen Schutzmaßnahmen wurden für das Jahr 2022 19.056 vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VIII) sowie 9.508 reguläre Inobhutnahmen von UMA (§ 42 SGB VIII) durch die Jugendämter ausgewiesen (vgl. ausführlich Kap. 10). Damit haben die regulären Inobhutnahmen seit 2019 in etwa um den Faktor 2,5 zugenommen, während sich die vorläufigen Inobhutnahmen fast vervierfacht haben.

Über die Meldungen zu jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten des BVA werden neben den vorläufigen Schutzmaßnahmen auch die Anschlussmaßnahmen für UMA und für junge Volljährige als „junge Volljährige (ehemalige UMA)“ ausgewiesen.³ Zum Jahresende 2022 lag die Anzahl jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten für UMA und junge Volljährige bei 26.872. Das sind etwa 10,0% weniger als drei Jahre zuvor (2019), jedoch 52,3% mehr als nur wenige Monate zuvor im Februar 2022. In diesem Monat hatte die Anzahl jugendhilferechtlicher Zuständigkeiten für UMA und junge Volljährige mit 17.643 ihren zwischenzeitlichen Tiefststand erreicht.

Bildungsbeteiligung

Bereits im Kleinkindalter – etwa in der Kindertagesbetreuung oder durch die Teilnahme an zusätzlichen altersentsprechenden Bewegungs-, Spiel- oder Musikangeboten – beginnt die außerfamiliäre Bildung und setzt sich beim Schulbesuch fort: Bildungsangebote sind für Kinder und Jugendliche allgegenwärtig und ihre Beteiligung an diesem Bildungsgeschehen ist nicht nur in zeitlicher Hinsicht eines der prägendsten Elemente des Kindes- und Jugendalters. Für einige stellt die erfolgreiche Teilnahme an Bildungsangeboten jedoch eine große Herausforderung dar. Sie bedürfen beispielsweise einer besonderen Förderung beim Durchlaufen des Schulsystems, beim Erreichen eines Schulabschlusses oder beim Übergang in Ausbildung oder Arbeit.

Schulabschlüsse

► **1.10** Die Hochschulzugangsberechtigung ist der höchste an Schulen erreichbare allgemeinbildende Abschluss. Insgesamt schlossen 2021 39,8% der jungen Menschen mit der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife ab. Damit ist der Wert aus einem kompletten „Corona-Schuljahr“ im Vergleich zum Vor-Corona-Zeitraum 2019 in etwa gleichgeblieben (40,2%). Insoweit ver-

³ Im Gegensatz zu den Daten der KJH-Statistik werden über die Daten des BVA keine Jahressummen, sondern tagesaktuelle Stichtagszahlen für UMA und junge Volljährige (ehemalige UMA) gemeldet. Die Angaben zum Jahresende für 2019 und 2022 beziehen sich jeweils auf die Stichtage 31.12. und 01.12., die Angabe für Februar 2022 bezieht sich auf den Stichtag 28.02.2022.

harret der Anteil auf einem deutlich höheren Niveau als 2006 (29,6%). Im Ländervergleich lagen die Stadtstaaten Hamburg (55,7%) und Berlin (45,7%) deutlich über dem Bundeswert, während Baden-Württemberg (26,2%) und Bayern (28,4%) die geringsten Quoten aufwiesen.

► **1.11** Nicht alle Jugendlichen verlassen die Schule mit einem anerkannten Abschluss. 47.191 junge Menschen sind 2021 nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne (Haupt-)Schulabschluss von der Schule gegangen.⁴ Das entspricht einem Anteil von 6,2% an der altersentsprechenden Bevölkerung. Allerdings waren im Vergleich zum Abschlussjahr 2006 sowohl die Anzahl als auch die Quote der Schulabgänger:innen ohne Abschluss zurückgegangen; sie lagen damals bei 76.249 Personen bzw. 8,0%. Es handelt sich bei denjenigen ohne Schulabschluss vor allem um jene Schüler:innen, die während der Schulzeit sonderpädagogisch gefördert wurden. So verließen mehr als 70% der Abgänger:innen von Förderschulen diese ohne einen Schulabschluss (vgl. Mank 2023).

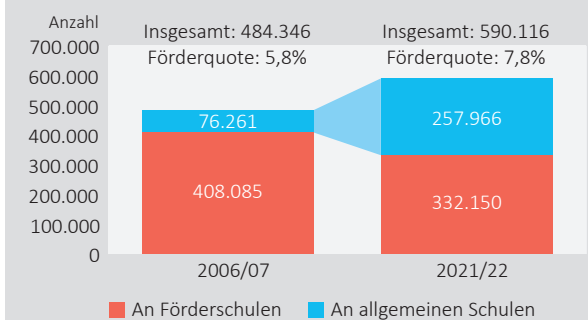
Ohne Schulabschluss sinken die Chancen auf eine vollqualifizierende Berufsausbildung sowie einen anschließenden existenzsichernden Arbeitsplatz. Gleichwohl bleiben auch einige Schulabgänger:innen mit Abschluss (zunächst) ausbildungs- und/oder arbeitslos. So besuchten im Jahr 2022 insgesamt 6,8% der 15- bis 24-Jährigen weder eine allgemeine bzw. berufliche Schule noch gingen sie einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit nach.⁵

Um den Übergang in Ausbildung und Beschäftigung für eben jene jungen Menschen, die über keine ausreichenden Schulabschlüsse verfügen, zu erleichtern oder zumindest zu überbrücken, gibt es in Deutschland eine Reihe öffentlich geförderter Maßnahmen und Bildungsgänge, die häufig unter den Begriffen Übergangssektor oder Übergangsbereich subsumiert werden und im Rahmen der Ausbildungsberichterstattung dem Sektor „Integration in Ausbildung“ zugeordnet werden. Im Jahr 2021 gab es 228.140 Anfänger:innen in diesem Sektor. Im Vergleich zu den Vorjahren ist ihre Anzahl deutlich zurückgegangen⁶, was in erster Linie auf eine starke Zunahme an Maßnahmen für jugendliche Zugewanderte zum Erlernen der deutschen Sprache zurückzuführen ist und 2016 zu einem Wert von 302.880 Anfänger:innen führte. Im längerfristigen Trend setzt sich hingegen die starke Abnahme des Übergangsbereichs wieder fort: 2006 zählte dieser Sektor noch 412.083 Anfänger:innen und damit über 189.000 junge Menschen mehr als 2021 (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022).

Sonderpädagogischer Förderbedarf von Schüler:innen

Kinder und Jugendliche, die körperlich oder geistig beeinträchtigt sind bzw. für die ein Bedarf an Unterstützung besteht – beispielsweise mit dem Schwerpunkt Lernen, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung –, werden in ihrer Pflichtschulzeit in der Regel sonderpädagogisch gefördert. Die sonderpädagogische Förderung findet inzwischen sowohl an allgemeinen (allgemeinbildenden oder berufsbildenden) Schulen als auch an Förderschulen statt (vgl. Abb. 4). Damit wird je nach Förderschwerpunkt bzw. vorheriger Vereinbarung entweder ein regulärer Bildungsabschluss der allgemeinen Schulen oder ein eigener Abschluss angestrebt. Dabei sind aber auch Länderunterschiede zu beachten.

Abb. 4: Schüler:innen mit sonderpädagogischer Förderung in allgemeinen Schulen und Förderschulen (Deutschland; Schuljahre 2006/07 und 2021/22; Angaben absolut und in %)



Quelle: Kultusministerkonferenz: Sonderpädagogische Förderung in Schulen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

► **1.12** Im Schuljahr 2021/22 wurden 590.116 Schüler:innen sonderpädagogisch gefördert. Das entspricht einer Förderquote von 7,8%: Fast 8 von 100 Schüler:innen erfahren an allgemeinen Schulen oder Förderschulen eine entsprechende Förderung. Während inzwischen für mehr als 40% der Schüler:innen die Förderung an allgemeinen Schulen stattfindet, verbleiben die Schüler:innen jedoch vorerst in der Mehrzahl an Förderschulen.

Seit dem Schuljahr 2006/07 sind zwei zentrale Entwicklungen hinsichtlich der sonderpädagogischen Förderung zu beobachten: Erstens hat die Anzahl und vor

⁴ Einige von ihnen holen den Hauptschulabschluss zu einem späteren Zeitpunkt womöglich noch nach (beispielsweise im Rahmen einer beruflichen Ausbildung oder einer Übergangsmaßnahme).

⁵ Vgl. NEET-Quote („not in education, employment or training“) von Eurostat. Im Vergleich zwischen den Ländern der Europäischen Union weist Deutschland einen der niedrigsten Werte auf (EU27 (mit UK): 9,6%) (Quelle: Eurostat, Statistics on young people neither in employment nor in education or training, 2023).

⁶ Die Anzahl der Anfänger:innen im Übergangsbereich stieg nach dem bis dahin tiefsten Wert von 252.670 zwischen 2014 und 2016 um 50.210 (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022).

Zentrale Ergebnisse zur Bildungsbeteiligung

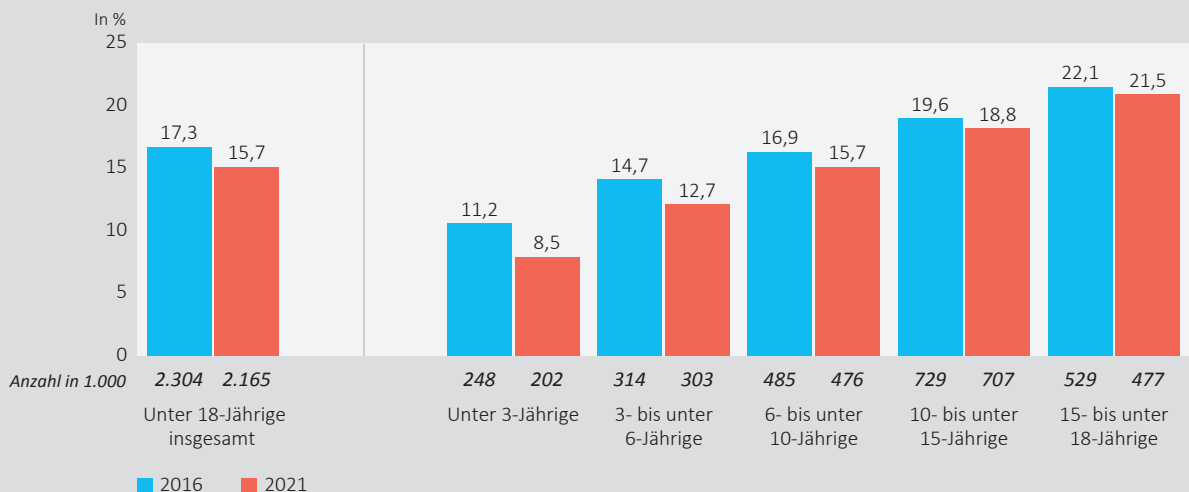
- Der Anteil der Schulabsolvent:innen mit Hochschulzugangsberechtigung lag im Vergleich zwischen 2019 und 2021 mit rund 40% auf ähnlich hohem Niveau und weiterhin deutlich über dem Wert von vor 15 Jahren.
- Ohne Schulabschluss verlassen rund 6% der Schüler:innen eines Altersjahrgangs die Schule. An Förderschulen liegt der Anteil der Abgänge ohne Schulabschluss bei 70%.
- Sowohl die Anzahl als auch der Anteil an Schüler:innen mit sonderpädagogischer Förderung sind in den vergangenen 15 Jahren stark gestiegen und lagen zuletzt bei fast 600.000 bzw. knapp 8% der jungen Menschen. Trotz der verstärkten Inklusionsbemühungen ist die Förderquote an Förderschulen relativ konstant geblieben, sodass der Anstieg der Förderquote an allgemeinen Schulen allein auf einen Zuwachs bei der Gesamtquote der zu fördernden Schüler:innen zurückzuführen ist.
- Im 15-Jahres-Trend ist eine Abnahme der Anzahl und des Anteils an jungen Menschen am Übergang von der Schule in die Ausbildung im Übergangssystem in Maßnahmen und Bildungsgängen zu beobachten. Dies hängt vor allem mit dem Rückgang der altersentsprechenden Jahrgänge zusammen, sodass die Chancen auf eine duale berufliche Ausbildung deutlich gestiegen sind (vgl. BMBF 2023).

allein die Quote an geförderten Schüler:innen innerhalb von 15 Jahren deutlich zugenommen. Es wird also nicht (nur) aus demografischen Gründen häufiger gefördert, sondern der Anteil der Geförderten an allen Schüler:innen hat zugenommen. Dies kann sowohl mit einem gestiegenen Bedarf als auch einer höheren Sensibilität für Bedarfe sowie häufigeren Diagnosen zusammenhängen. Zweitens gewinnt die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen neben der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen stark an Bedeutung; deren Anteil hat sich zwischenzeitlich fast verdreifacht. Darin drückt sich zum einen das Voranschreiten der Inklusionsbemühungen aus, wenngleich die Zunahme des Gesamtanteils an förderbedürftigen Kindern zum anderen nicht zu dem erwarteten Rückgang der Sonderbeschulungen führt.

Familienkonstellationen

Kinder und Jugendliche können in unterschiedlichen Familienkonstellationen aufwachsen. Zentral ist dabei, ob sie mit beiden oder nur mit einem (leiblichen) Elternteil zusammenleben. In Paarfamilien können sich beide Elternteile die Erziehungsaufgaben, Aufgaben zur Bewältigung des Alltags und das Erwirtschaften des Familieneinkommens untereinander – gleich oder ungleich – aufteilen. Wachsen Kinder und Jugendliche nur mit einem Elternteil im Haushalt auf, muss dieser die benannten Aufgaben meist überwiegend allein bewältigen. Zudem ist dieser Lebensform in der Regel eine Trennung oder Scheidung vom zweiten Elternteil vorausgegangen, die auch zu sozialen, ökonomischen und psychischen Belastungen bei den Kindern und Jugendlichen führen

Abb. 5: Minderjährige in Alleinerziehendenhaushalten nach Altersgruppen (Deutschland; 2016 und 2021; Angaben absolut in 1.000 und Anteil in % an allen ledigen Minderjährigen in Familienhaushalten)



Quelle: StaBa: Statistischer Bericht: Mikrozensus – Haushalte und Familien; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Zentrale Ergebnisse zu Familienkonstellationen

- Die Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen wächst in Paarhaushalten auf. Nichtsdestotrotz ist der Anteil an Kindern in Alleinerziehendenhaushalten in den letzten 25 Jahren deutlich gestiegen.
- In den ostdeutschen Flächenländern und in den Stadtstaaten leben Minderjährige sichtbar häufiger bei einem alleinerziehenden Elternteil als in den westdeutschen Flächenländern.
- Der Anteil der Kinder, die bei Alleinerziehenden aufwachsen, steigt mit dem Alter der Kinder.

kann. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie viele Kinder und Jugendliche in Alleinerziehenden- und in Paarhaushalten leben.

► **1.13** 2021 lebten 15,7% der unter 18-Jährigen in Alleinerziehenden- und 84,3% in Paarhaushalten (vgl. Abb. 5). Seit 2016 ist der Anteil der Minderjährigen in Alleinerziehendenhaushalten leicht rückläufig. Ein Vergleich zu älteren Daten aus dem Jahr 1996 zeigt allerdings einen deutlichen Anstieg dieses Anteils in den letzten 25 Jahren: Damals lag ihr Anteil noch bei 11,9%.

Regionale Verteilung der Kinder und Jugendlichen in Alleinerziehendenhaushalten

Mit Blick auf die Familienkonstellationen, in denen Minderjährige aufwachsen, sind ebenfalls regionale Unterschiede zu beobachten. So lebten 2021 14,5% der Kinder und Jugendlichen in Westdeutschland bei Alleinerziehenden, während deren Anteil in Ostdeutschland mit 21,3% deutlich höher war. Mit Blick auf die Länder wird außerdem deutlich, dass die Anteile in den beiden Stadtstaaten Hamburg und Bremen mit 19,9% bzw. 24,8% – und damit möglicherweise generell in großen Städten – deutlich höher lagen als in den westdeutschen Flächenländern mit Anteilen zwischen 11,6% in Bayern und 17,1% in Schleswig-Holstein.

Generell kann man feststellen, dass 1996 der Anteil der unter 18-Jährigen in Alleinerziehendenhaushalten in beiden Landesteilen noch deutlich geringer war. In Westdeutschland lag er bei 10,7%, sodass er innerhalb von 25 Jahren um 3,8 Prozentpunkte auf 14,5% gestiegen ist. Noch stärker ist der Anstieg in Ostdeutschland ausgefallen. Hier lag der Anteil 1996 noch bei 16,0% und damit 5,3 Prozentpunkte niedriger als 2021 mit 21,3%. Im Vergleich zu 2016 ist jedoch ein leichter Rückgang für beide Landesteile zu verzeichnen. In Westdeutschland lag der Anteil der unter 18-Jährigen in Alleinerziehendenhaushalten damals bei 16,0%, in Ostdeutschland bei 23,3%.

Kinder und Jugendliche unterschiedlicher Altersgruppen in Alleinerziehendenhaushalten

Je älter die Minderjährigen in der Familie sind, umso höher ist der Anteil an Alleinerziehendenhaushalten: Bis zum Alter von unter 18 Jahren verdoppelt sich dieser

Wert. Während von den unter 3-Jährigen „nur“ 8,5% bei einem Elternteil aufwachsen, sind es bei den 15- bis unter 18-Jährigen immerhin 21,5% (vgl. Abb. 5).

► **1.14** In Paarhaushalten lebten 2021 rund 11,6 Mio. Minderjährige: etwa die Hälfte (5,7 Mio.) mit einem Geschwisterkind zusammen und ca. 2,5 Mio. Minderjährige ohne Geschwister. Mit 2 oder mehr Geschwistern lebten 3,4 Mio. Minderjährige; diese Relation ist in etwa konstant geblieben.

Erwerbsbeteiligung in der Familie

Eine zentrale Einflussgröße auf die sozialen und ökonomischen Teilhabechancen von Familien stellt die Erwerbsbeteiligung der Eltern von Minderjährigen dar. Einerseits kann eine starke berufliche Eingebundenheit der Eltern zu Mehrfachbelastungen führen und dadurch Kapazitäten für Erziehungsaufgaben verringern. Andererseits ist die Erwerbsbeteiligung eine wichtige Einflussgröße für eine ökonomische und soziale Unabhängigkeit der Familie als Haushalt ebenso wie für die einzelnen Erwerbstätigen.

Erwerbsbeteiligung und -umfänge von Vätern und Müttern

► **1.15** Die Erwerbsbeteiligung von Vätern minderjähriger Kinder lag 2022 unabhängig vom konkreten Alter des jüngsten Kindes bei mindestens 86,8%. Erwerbstätige Väter waren zudem fast durchgängig vollzeitbeschäftigt. Die Erwerbsbeteiligung von Müttern steigt dagegen mit dem Alter des jüngsten Kindes in der Familie: Während 13,2% der Mütter mit einem unter einjährigen Kind erwerbstätig waren und bereits 54,3% mit einem (jüngsten) Kind von 1 bis unter 3 Jahren, steigt die Erwerbsbeteiligung auf bis zu 84,3%, wenn das jüngste Kind im Alter von 15 bis unter 18 Jahren war (vgl. Destatis 2023c).

Mit dem Alter des jüngsten Kindes steigt die generelle Erwerbsbeteiligung von Müttern ebenso wie der Anteil der Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Erwerbstätigkeit ist neben der generellen Frage nach einer Erwerbsbeteiligung der zweite zentrale Aspekt, der über das zeitliche Verhältnis zwischen Familie und Beruf entscheidet. Diesbezüglich wird deutlich: Unabhängig vom Alter der Kinder gingen 2022 zwei Drittel der erwerbstätigen Mütter einer Teilzeitbeschäftigung nach. Am

Zentrale Ergebnisse zur Erwerbsbeteiligung in der Familie

- Die Müttererwerbstätigkeit nimmt erkennbar zu und gewinnt mit dem zunehmenden Alter der Kinder immer mehr an Bedeutung, wobei bei Müttern mit minderjährigen Kindern insgesamt die Teilzeiterwerbstätigkeit weiterhin dominiert.
- In Paarfamilien mit unter 6-jährigen Kindern ist ein deutlicher Ausbau der Erwerbsbeteiligung beider Elternteile zu beobachten. Dabei dominiert nach wie vor die Teilzeitbeschäftigung mindestens eines Elternteils. Gleichzeitig nimmt aber in Paarfamilien die Vollzeiterwerbstätigkeit beider Partner:innen zu.
- Etwa drei von vier alleinerziehenden Müttern und Vätern mit minderjährigen Kindern gehen einer Erwerbstätigkeit nach. Nach einem Rückgang in 2021 liegt dieser Wert 2022 wieder etwas höher, aber weiter unter dem Niveau der Jahre 2019 und 2020.

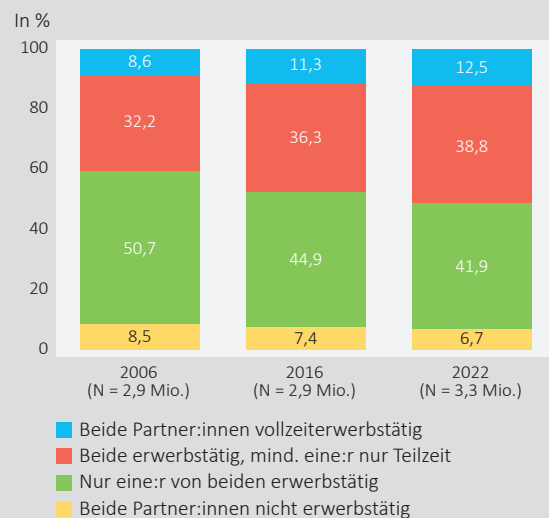
höchsten ist der Anteil bei Müttern mit einem jüngsten Kind im Alter von 2 bis unter 3 Jahren mit 74,0%. Dies zeigt einmal mehr, welche Bedeutung heutzutage den öffentlichen Kinderbetreuungsangeboten bis zur Einschulung und in der Grundschule unter dem Gesichtspunkt breiter Erwerbsbeteiligung erwachsener Personen für das Aufwachsen im ersten Lebensjahrzehnt zukommt.

Erwerbskonstellation in Paarfamilien mit Kindern

► **1.16** Zur Einschätzung der zeitlichen Ressourcen von Familien ist neben der jeweils gesonderten Betrachtung der Erwerbsbeteiligung von Vätern und Müttern auch die Erwerbskonstellation beider Eltern in Paarfamilien zu berücksichtigen. 2022 waren in 51,3% der gemischtgeschlechtlichen Paarfamilien mit unter 6-jährigen Kindern beide Elternteile erwerbstätig (vgl. Abb. 6), während dieser Anteil 16 Jahre zuvor noch bei 40,8% lag, seitdem also merklich gestiegen ist.

Im Jahr 2022 waren mit 41,9% immer noch am häufigsten jene Konstellationen zu beobachten, in denen ein Elternteil einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht, während der andere nicht erwerbstätig ist. Zugunsten des Anteils an Familien mit zwei Erwerbstätigen war dieser Wert seit 2006 (50,7%) zwar deutlich zurückgegangen, allerdings immer noch erstaunlich hoch. Einen bedeutsamen Anstieg von 8,6% auf 12,5% zeigen Konstellationen, in denen beide Partner:innen in Vollzeit arbeiten. Zwei erwerbslose Partner:innen (hierzu gehören auch Konstellationen, in denen beide Elternteile in Elternzeit sind) lagen in 6,7% der Familien vor und sind etwas seltener geworden (2006: 8,5%). Am deutlichsten angestiegen sind die erweiterten männlichen Ernährermodelle mit einem Anteil von zuletzt 39,6%. Insgesamt ist somit ein deutlicher Anstieg der Erwerbsbeteiligung von Paaren mit jungen Kindern zu beobachten – mit einer zunehmenden Tendenz zur Erwerbstätigkeit beider Partner:innen, allerdings bei einem/einer Partner:in – in der Regel die Mutter – nur in Teilzeitform.

Abb. 6: Erwerbskonstellation in Paarfamilien mit Kindern unter 6 Jahren (Deutschland; 2006 bis 2022; Anteil in %)



Quelle: StaBa: Haushalte und Familien – Ergebnisse des Mikrozensus; 2022; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: Webtabelle C1-2A; eigene Darstellung

Erwerbsbeteiligung von Alleinerziehenden

► **1.17** Während gemeinsam erziehende Paare vor allem dann auf Unterstützung bei der Kinderbetreuung angewiesen sind, wenn beide Partner:innen in großem Umfang erwerbstätig sind und sich ihre berufliche Eingebundenheit überschneidet, trifft dies auf erwerbstätige Alleinerziehende in der Zeit, in der sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, grundsätzlich zu⁷ – jedenfalls auf jene mit jungen Kindern. Die amtliche Statistik zeigt: 73,1% der Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern waren 2022 erwerbstätig. Dieser Anteil ist seit 2008 von damals 69,7% bis auf 74,1% in 2019 gestiegen, allerdings danach erst einmal – während der Pandemie – zurückgegangen und zuletzt wieder auf 73,1% leicht gestiegen. Dennoch

⁷ Die Statistik hält keine Informationen dazu bereit, ob und inwiefern der zweite Elternteil oder eine andere erwachsene Bezugsperson (soziale:r Vater/Mutter) in die Betreuung und Erziehung des Kindes eingebunden ist.

liegt dieser Wert unter dem Niveau von 2019 und 2020. Alleinerziehende Mütter waren dabei mit 71,0% deutlich seltener erwerbstätig als alleinerziehende Väter (84,7%), deren Anteil 2022 entgegen dem Trend bei den Müttern auf einem Hochpunkt der letzten Jahre lag.

Sozioökonomisch prekäre Lebenslagen von Familienhaushalten

Der Alltag von Kindern und Jugendlichen sowie ihre sozialen Teilhabechancen werden maßgeblich durch die finanzielle Situation ihrer Familien bestimmt. Mit materiellen Entbehrungen gehen gesellschaftliche Benachteiligungen einher und oft auch negative gesellschaftliche Zuschreibungen.

Armutsgefährdung

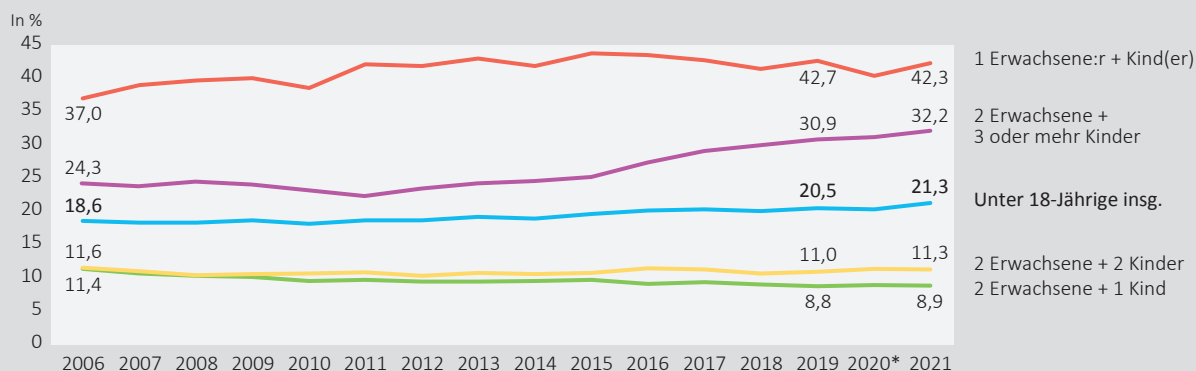
Zur Bestimmung der Armut wird vielfach die finanzielle Situation herangezogen. Demnach gilt eine Person als arm bzw. von Armut bedroht, wenn sie über so geringe materielle Mittel verfügt, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen ist, die im jeweiligen Umfeld als Minimum annehmbar ist (vgl. EU-Ratsbeschluss 1948 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut auf Gemeinschaftsebene). Ausgehend von dieser Definition hat sich in der europäischen Sozialberichterstattung als herausgehobener Indikator für Armutsgefährdung der Anteil an Personen durchgesetzt, deren Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen weniger als 60% des nationalen Medianeinkommens beträgt. Bei der Armutsgefährdungsquote handelt es sich somit um einen relativen Anteil, der auf der Einkommensverteilung in der Bevölkerung beruht und deren Schwellenwert je nach Land, Zeitpunkt und Haushaltsform variiert. Es handelt sich damit auch, so die Kritik, eher um ein Maß zur Messung sozialer Ungleichheit (vgl. Krämer 2000). Die zugrunde

liegende Nettoäquivalenzeinkommensschwelle lag im Jahr 2021 beispielsweise für Haushalte mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 14 Jahren bei 2.619 EUR, während sie im Jahr 2006 noch 1.567 EUR betrug. Diese Grenze hat sich somit deutlich erhöht, da auch die Einkommen gestiegen sind.

► **1.18** Nach dieser Definition waren zuletzt bundesweit 21,3% der unter 18-Jährigen von Armut bedroht (vgl. Abb. 7). 2019, dem Jahr vor den methodischen Änderungen, lag die Quote bei 20,5%, also leicht darunter, aber ebenfalls bei gut einem Fünftel der Minderjährigen. Enorme Unterschiede hinsichtlich der Armutsgefährdung zeigen sich, sobald verschiedene Haushaltskonstellationen betrachtet werden: Weit überdurchschnittlich von Armut bedroht waren Minderjährige in Alleinerziehendenhaushalten mit einem Anteil von 42,3%.

Für diese Teilgruppe hat sich die ökonomische Situation in den vergangenen 15 Jahren deutlich verschlechtert: 2006 lag die Quote noch bei 37,0%. Nach einem Anstieg bis auf 43,8% im Jahr 2015 hat sie sich in etwa auf diesem Niveau eingependelt. Besonders auffällig ist darüber hinaus der Anstieg des Armutsrisikos bei zunehmender Anzahl an Kindern. So waren Kinder in großen Familien (zwei Erwachsene mit drei und mehr Kindern) in dieser Teilgruppe mit 32,2% überdurchschnittlich stark von Armut bedroht. 2006 galt dies nur für 24,3% und noch 2015 für 25,2%. Der deutliche Anstieg ist also in nur sechs Jahren zu verzeichnen. Im Vergleich dazu waren Personen in Paarfamilien mit zwei Kindern (11,3%) bzw. mit einem Kind (8,9%) einer vergleichsweise geringen Armutsgefährdung ausgesetzt. In Haushalten mit zwei Erwachsenen und weniger als drei Kindern war immerhin jede zehnte Person von Armut bedroht.

Abb. 7: Armutsgefährdungsquote unter 18-Jähriger nach Familienform (Deutschland; 2006 bis 2021; Anteil in %)



* Hinweis: Die Ergebnisse des Mikrozensus ab dem Erhebungsjahr 2020 sind durch methodische Veränderungen nur eingeschränkt mit den früheren Erhebungsjahren vergleichbar. Das Erhebungsjahr 2020 ist zudem von Einschränkungen bei der Erhebung betroffen und sollte deshalb nicht für Zeitvergleiche mit nachfolgenden Jahren herangezogen werden.

Quelle: IT.NRW: Ergebnisse des Mikrozensus; versch. Jahrgänge; eigene Darstellung

Transferleistungsbezug

► **1.19** Neben der Armutsgefährdungsquote, die sich mit dem gesamtgesellschaftlichen Einkommensniveau verschiebt und daher ein relativer Indikator ist, gibt der Bezug von staatlichen Transfer- bzw. Existenzsicherungsleistungen weitere Hinweise auf ein Aufwachsen unter prekären ökonomischen Bedingungen.⁸ 2021 erhielten 13,8% der unter 18-Jährigen staatliche Transferleistungen, vor allem in Form von Sozialgeld nach dem SGB II, vereinzelt aber auch Sozialhilfe nach dem SGB XII sowie Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. Tab. 1). Folgt man dieser Datenanalyse, dann sind die Transfergeldbezüge für Minderjährige zwischen 2006 und 2021 bundesweit, aber vor allem in Ostdeutschland spürbar zurückgegangen.

Mit Blick auf den Transferleistungsbezug von Kindern und Jugendlichen werden sehr deutliche regionale Differenzen erkennbar: Die mit Abstand höchsten Transferleistungsquoten zeigen sich in den Stadtstaaten und hier vor allem in Bremen und Berlin. Während die Anteile transferleistungsbeziehender Minderjähriger in allen ostdeutschen Ländern seit 2006 kontinuierlich und nachhaltig gesunken sind und 2021 zum Teil unter den westdeutschen Ländern lagen, sind die Anteile in den westdeutschen Ländern zwischenzeitlich bis 2016 bzw. 2017 nochmals gestiegen, seitdem jedoch wieder gesunken. In Bezug auf die ökonomische Situation von Kindern und Jugendlichen deuten sich daher leichte regionale Verschiebungen der Risikoregionen an (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022).

Tab. 1: Minderjährige mit Bezug von Existenzsicherungsleistungen nach Ländern (2006 bis 2021; Anteil in %)

Länder	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2006–2021
BW	9,0	8,7	8,1	8,7	8,3	7,8	7,9	8,2	8,6	10,0	9,9	9,7	9,2	8,8	8,9	8,5	-0,5
BY	8,0	7,7	7,2	7,5	7,1	6,6	6,6	6,9	7,3	8,4	8,3	8,1	7,6	7,2	7,2	6,9	-1,2
BE	36,5	36,9	35,9	36,0	35,2	34,4	33,8	33,6	33,7	34,4	32,9	31,1	29,8	28,3	28,2	27,1	-9,4
BB	25,0	24,4	23,1	22,3	20,6	19,7	19,3	19,1	18,7	19,0	17,7	16,4	15,2	13,8	13,0	12,0	-13,1
HB	32,1	32,1	30,4	30,8	30,9	30,4	30,4	31,2	32,0	34,2	33,1	33,6	33,4	32,8	32,8	31,8	-0,3
HH	24,8	24,6	23,5	23,4	22,7	21,8	21,4	21,4	21,9	22,9	22,4	22,0	21,4	20,7	21,1	20,4	-4,4
HE	14,9	14,9	14,5	14,9	14,2	13,8	14,0	14,4	15,0	16,1	16,4	15,9	15,3	14,5	14,5	14,0	-0,9
MV	31,4	30,9	28,7	27,6	25,7	24,4	23,9	23,7	23,5	23,8	21,6	20,3	18,5	16,4	15,2	13,9	-17,4
NI	16,9	16,8	15,9	15,9	15,2	14,8	14,8	15,1	15,7	17,2	17,3	17,0	16,4	15,6	15,1	14,3	-2,6
NW	17,8	17,7	17,1	17,8	17,9	17,4	17,7	18,3	19,2	20,8	21,1	20,9	20,3	19,8	19,3	18,6	+0,9
RP	12,4	12,3	11,8	12,2	11,7	11,1	11,2	11,7	12,3	13,9	13,8	13,5	13,0	12,4	12,1	11,5	-1,0
SL	16,6	16,4	16,0	16,5	16,1	15,4	15,6	16,3	17,1	19,8	20,4	20,8	20,2	19,5	19,3	18,3	+1,7
SN	26,0	25,9	24,1	23,4	21,9	20,4	19,6	19,1	18,6	18,7	17,2	15,9	14,6	13,2	12,5	11,7	-14,3
ST	31,3	31,5	30,2	29,6	27,5	26,6	26,0	25,8	25,9	26,2	24,5	23,0	21,4	19,6	18,2	17,0	-14,4
SH	16,8	16,6	15,8	15,8	15,4	15,1	15,2	15,5	16,2	17,9	18,0	17,7	17,1	16,4	16,1	15,0	-1,9
TH	24,5	24,2	22,4	21,9	20,1	18,6	18,1	17,7	17,7	18,8	17,1	16,2	15,0	13,8	12,9	11,9	-12,6
DE	16,4	16,2	15,5	15,8	15,3	14,8	14,8	15,1	15,6	16,9	16,7	16,2	15,5	14,8	14,5	13,8	-2,6

Hinweis: **Blau** markierte Werte sind die niedrigsten und **rot** markierte Werte die höchsten des jeweiligen Jahres.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherungsstatistik; StaBa: Sozialleistungen – Empfänger:innen in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Sozialleistungen – Leistungen an Asylbewerber; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Zentrale Ergebnisse zu sozioökonomisch prekären Lebenslagen von Familienhaushalten

- Personen in Haushalten mit Kind(ern) sind stärker von Armut bedroht als Personen in kinderlosen Haushalten.
- Das Risiko der Armutsgefährdung steigt mit zunehmender Kinderzahl und ist in Alleinerziehendenhaushalten besonders groß.
- In den vergangenen 15 Jahren sind die Leistungen des Transfergeldbezugs für Minderjährige insgesamt, vor allem aber in Ostdeutschland, zurückgegangen.
- Es zeigen sich erhebliche Länderunterschiede sowie eine Häufung prekärer Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Stadtstaaten und Ballungszentren. Gleichzeitig ist eine Angleichung zwischen Ost- und Westdeutschland zu beobachten.

⁸ Der Bezug existenzsichernder Leistungen führt nicht zwangsläufig zu einer Überschreitung der Armutsgefährdungsgrenze der Familie. Bei den zuvor betrachteten armutsgefährdeten Familien handelt es sich somit auch um Transferleistungsbeziehende.

Voraussichtlicher künftiger Bevölkerungsstand

Für die Planung und Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ist es wichtig zu wissen, wie viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zukünftig in Deutschland voraussichtlich leben werden. Schon heutzutage sieht sich die Kinder- und Jugendhilfe mit einem gravierenden Mangel an Fachkräften konfrontiert (vgl. Kap. 15). Bevölkerungsvorausberechnungen sind ein Instrument, mit dessen Hilfe die voraussichtliche zukünftige Bevölkerungsentwicklung der für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Altersgruppen abgeschätzt werden kann. Damit können Angebote etwas passgenauer und bedarfsgerechter auf die zu erwartenden Altersgruppenentwicklungen ausgerichtet werden und so dazu beizutragen, sich abzeichnende Versorgungsengpässe ebenso wie mögliche Überkapazitäten frühzeitig in den Blick zu nehmen, sodass mögliche Gegenmaßnahmen rechtzeitig auch in der Kinder- und Jugendhilfe eingeleitet werden können.

15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung

Bevölkerungsvorausberechnungen geben Aufschluss über die voraussichtliche künftige Bevölkerungsentwicklung. Dazu werden unterschiedliche Annahmen über die sich abzeichnenden Trends bei Geburten, Zu- und Abwanderungen sowie der Lebenserwartung getroffen, wodurch letztlich mehrere Varianten einer möglichen Bevölkerungsentwicklung entstehen. Dabei handelt es sich notgedrungen immer um „Wenn-dann-Aussagen“. Die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung tritt somit nur dann ein, wenn die Faktoren sich so entwickeln, wie in den Berechnungen angenommen wurde.

Die im Dezember 2022 vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung (kBV) berücksichtigt bereits die jüngsten demografischen Entwicklungen, die durch die Coronapandemie seit 2020 sowie den Krieg in der Ukraine seit 2022 ausgelöst wurden, und bezieht diese Ereignisse in die Zukunftsszenarien ein. Infolge der aktualisierten Annahmen der neuen 15. kBV wird die erhebliche Unsicherheit bezüglich der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt und durch eine größere Spannweite möglicher Entwicklungsszenarien abgebildet.

In der Summe präsentiert das Statistische Bundesamt 29 Varianten und Modellrechnungen, von denen 9 Varianten als sogenannte „Hauptvarianten“ definiert werden (zu Details vgl. Destatis 2022b). Welche dieser Varianten der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung am nächsten kommt, ist ungewiss. Daher sollte nicht nur eine Variante, sondern die zukünftige Entwicklung als Spanne zwischen verschiedenen Varianten betrachtet werden (hier sind es die Varianten 2 und 3 der 15. kBV; vgl. ausführlich Olszenka 2023).

► **1.20** Die Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Deutschland wird nach allem, was wir bisher wissen, bis zum Jahr 2035 zunehmen. Lebten Ende 2021 noch 13,86 Mio. Minderjährige in Deutschland, werden es im Jahr 2035 voraussichtlich bis zu 15,22 Mio. Kinder und Jugendliche sein. Der Zuwachs steigt dabei über die Altersgruppen hinweg an:

- Die Gruppe der Kinder unter 6 Jahren wird – nachdem sie zuletzt schon merklich zugenommen hatte – dabei die geringsten Veränderungen aufweisen und annähernd konstant bleiben (zwischen -3% und +1% im Vergleich zum Ausgangsjahr 2021).
- Die Gruppe der Kinder im Alter von 6 bis unter 10 Jahren wird sich dagegen voraussichtlich um bis zu 9% vergrößern, was bis zu mehr als 284.000 Kindern zusätzlich entsprechen würde.
- Um bis zu 14% bzw. 427.000 Kinder wird die Gruppe der 10- bis unter 14-Jährigen steigen, was eine deutliche Veränderung gegenüber 2021 zur Folge hätte.
- Am stärksten jedoch wird sich bis 2035 die Anzahl der Jugendlichen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren verändern: um ein Plus von bis zu 20% bzw. rund 591.000 Personen.
- Schließlich wird auch die Anzahl der 18- bis unter 21-Jährigen bis 2035 deutlich um voraussichtlich bis zu 18% bzw. 422.000 junge Volljährige steigen.

Auch wenn dieser mengenmäßige Anstieg der Minderjährigen bis zum Jahr 2035 deren Anteil an der Gesamtbevölkerung voraussichtlich nur wenig verändern wird – je nach Variante von 16,7% (2021) auf etwa 17,2% bis 17,4% im Jahr 2035 –, so wird doch mehr als deutlich, dass dieser Zuwachs an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Folgen für alle Akteur:innen haben wird, die mit dieser Altersgruppe zu tun haben, sei es das allgemeine und berufliche Schulwesen, sei es die berufliche Bildung, seien es am Ende dann auch die Hochschulen. Nicht zuletzt wird aber die gesamte Kinder- und Jugendhilfe, je nachdem, welche Altersgruppe für das jeweilige Arbeitsfeld besonders relevant ist, von dieser Entwicklung massiv beeinflusst. Wenn alle verantwortlichen Akteur:innen aus den Fehlern der Vergangenheit lernen wollen, in der diese sich abzeichnenden Entwicklungen oft nicht frühzeitig in ihren Folgen bedacht worden sind, dann sollten diese sich abzeichnenden demografischen Dynamiken als Kompass für künftiges fach- und sachgerechtes Handeln dienen.

Regionale Unterschiede

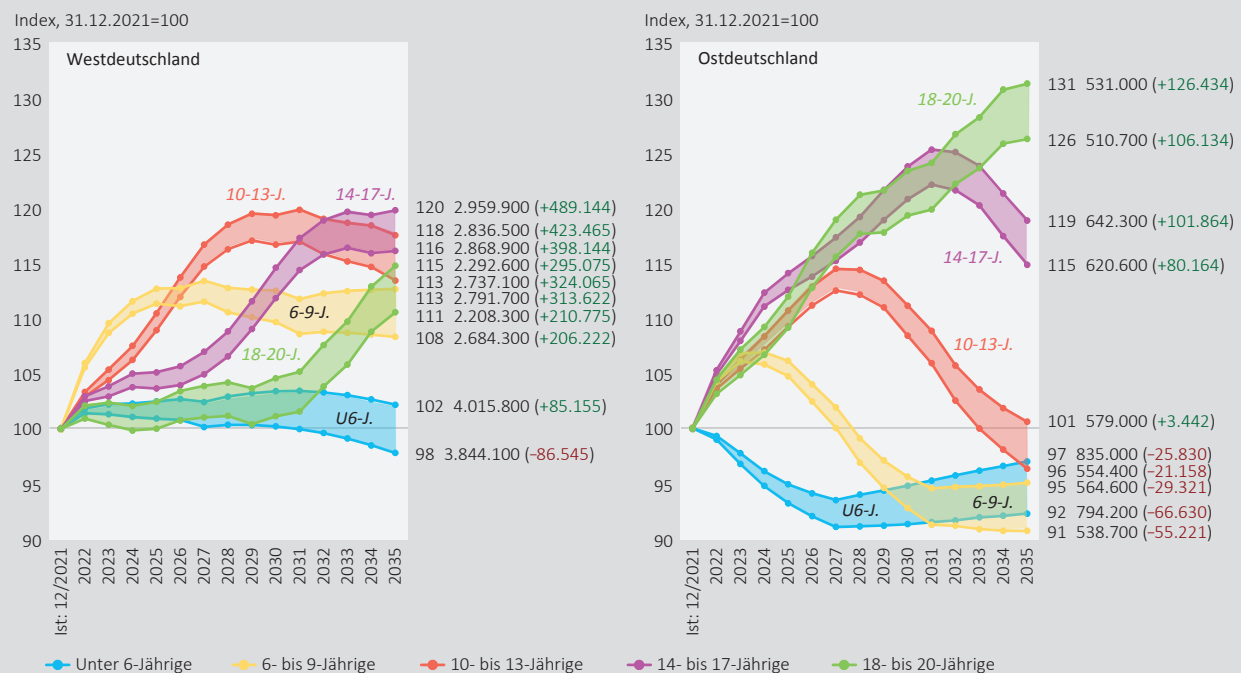
Die so skizzierte allgemeine Entwicklung für das gesamte Bundesgebiet verdeckt jedoch, dass im Osten und Westen Deutschlands unterschiedliche, teilweise sogar gegenläufige Tendenzen zu erwarten sind:

- In Westdeutschland wird eine erste Herausforderung sein, zunächst das starke Wachstum der 6- bis unter

10-Jährigen in den kommenden Jahren aufzufangen. Die Anzahl der Kinder im Grundschulalter wird im Westen innerhalb weniger Jahre bis 2027 voraussichtlich um bis zu 13% bzw. um 330.000 Kinder im Vergleich zu 2021 steigen. Dies ist nicht zuletzt im Hinblick auf den anstehenden Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder von Bedeutung, gilt aber auch für alle Arbeitsfelder, die viel mit Kindern im Grundschulalter zu tun haben. Darüber hinaus werden – etwas zeitversetzt – die Gruppen der 10- bis unter 14- sowie der 14- bis unter 18-Jährigen ebenfalls deutlich anwachsen: im Maximum bis zu 20%, was etwa einem Plus von 480.000 (10- bis unter 14-Jährige) bzw. 490.000 (14- bis unter 18-Jährige) jungen Menschen entspricht. Dies wird ebenso Auswirkungen etwa auf die Kinder- und Jugendarbeit haben wie auf die ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung oder die Eingliederungshilfen für junge Menschen (vgl. Abb. 8).

- In Ostdeutschland hingegen sind nach einem kurzen Anstieg starke Rückgänge bei den unter 10-jährigen Kindern zu erwarten, gleichzeitig jedoch deutliche Zuwächse bei den Jugendlichen ab 14 Jahren sowie den jungen Erwachsenen. Dabei erreicht die Gruppe der 14- bis unter 18-Jährigen nach einem voraussichtlichen rasanten Wachstum bis Anfang des kommenden Jahrzehnts (2031: bis zu +137.000 Jugendliche bzw. +25% im Vergleich zu 2021) ihren Höhepunkt und wird im Vergleich dazu bis Ende 2035 sogar wieder etwas abnehmen. Auch die Gruppe der 10- bis unter 14-Jährigen steigt zwischenzeitlich um voraussichtlich bis zu mehr als 80.000 Kinder (+14%) an, dürfte aber bis 2035 wieder auf dem Niveau von 2021 ankommen. Für all diese Altersgruppen müssen ausreichende Angebote an weiterführenden Schulen, den anschließenden beruflichen Ausbildungs- und den Studienmöglichkeiten geschaffen werden. Allerdings werden demgegenüber voraussichtlich weniger Kinder die An-

Abb. 8: Voraussichtliche Entwicklung (Index) junger Menschen nach Altersgruppen und Gebietseinheiten (2021 bis 2035; Spanne zwischen Variante 2 und 3 der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung; Index 2021 = 100)



Zentrale Ergebnisse zur voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung

- Die Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Deutschland wird bis zum Jahr 2035 insgesamt zunehmen.
- Die Entwicklung muss altersgruppenspezifisch und in den ungleichen Dynamiken zwischen Ost- und Westdeutschland beachtet werden. Während im Westen voraussichtlich (fast) alle Altersgruppen Zuwächse verzeichnen werden, muss die sich abzeichnende Bevölkerungsentwicklung im Osten differenzierter betrachtet werden.

1. Aufwachsen in Deutschland – Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe

gebotspalette der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Und zugleich werden die Hilfen zur Erziehung, die Eingliederungshilfen für junge Menschen und die Kinder- und Jugendarbeit mit der Herausforderung konfrontiert sein, dass die Anzahl der Kinder bis zum Ende des ersten Lebensjahrzehnts sinkt, während die der über 10-Jährigen wieder steigt (vgl. Abb. 8).

Bilanz

Die aufgezeigten statistischen Eckwerte zu den Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlichen, dass Kinder und Jugendliche (sowie junge Volljährige) eine sehr große, aber auch heterogene Zielgruppe sind, was sich zugleich – das zeigen die nachfolgenden Kapitel – in der Vielfalt ihrer Angebote widerspiegelt. Potenziell sind alle Kinder und Jugendlichen sowie in Teilen auch junge Volljährige Adressat:innen und Leistungsempfänger:innen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die Anzahl junger Menschen ist in diesem Jahrhundert über einen längeren Zeitraum zurückgegangen, steigt derzeit und in naher Zukunft aber aufgrund höherer Geburtenzahlen und einer starken Zuwanderung junger Menschen wieder an.

- A. Wie viele Kinder und Jugendliche gibt es in Deutschland, und wo leben sie?
- B. Wie viele Kinder und Jugendliche werden zukünftig voraussichtlich in Deutschland leben?
- C. Wie hoch ist der Anteil an Minderjährigen mit Migrationshintergrund und mit eigener Migrationserfahrung?

In Deutschland lebten am 31.12.2022 knapp 14,25 Mio. Heranwachsende unter 18 Jahren; dies entsprach 16,9% der gesamten Bevölkerung. Dabei gab es leichte regionale Unterschiede: In Ostdeutschland waren zuletzt 16,1% der Bevölkerung unter 18 Jahre alt, in Westdeutschland waren es 17,1%. Bis zum Jahr 2035 wird die Anzahl der unter 18-Jährigen in Deutschland jedoch voraussichtlich auf eine Größenordnung zwischen 14,64 und 15,22 Mio. zunehmen. Das muss die Kinder- und Jugendhilfe – aber nicht nur diese – im Blick behalten.

Im Jahr 2021 hatten 38,9% der in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen einen Migrationshintergrund; mehr als jede:r Fünfte von ihnen ist dabei selbst zugewandert. Der in der jungen Bevölkerung stark ausgeprägte generelle Bedeutungszuwachs von jungen Menschen mit Migrationshintergrund an der Gruppe der Kinder und Jugendlichen insgesamt wirkt sich in vielfältiger Weise auf die Kinder- und Jugendhilfe aus, da sie sich zum einen auf eine sich veränderte zusammengesetzte Zielgruppe einstellen und zum anderen ihre Aufgabenbereiche an die sich verändernden Bedarfe anpassen muss. Integration, Sprachförderung oder interkulturelle Kompetenzen haben erheblich an Bedeutung gewonnen, sowohl

als Inhalte der Angebote als auch als Anforderung an die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe – sei es bei der Elternarbeit oder im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Dabei ist es auch noch einmal ein Unterschied, ob die Betroffenen persönliche Migrations- und Fluchterfahrungen mitbringen oder aber in der zweiten Generation in Deutschland aufwachsen.

- D. Wie viele Kinder und Jugendliche haben Schwierigkeiten beim Durchlaufen des regulären Bildungssystems?
- E. In welchen familiären Konstellationen leben Kinder und Jugendliche?
- F. Unter welchen ökonomischen Bedingungen wachsen Kinder und Jugendliche auf?

Auch die nach wie vor bestehenden sozialen, bildungsbezogenen und ökonomischen Unterschiede sowie die multiplen Risikolagen in der jungen Bevölkerung werden offensichtlich. So verließen im Abschlussjahr 2021 rund 6% der Schüler:innen eines Altersjahrgangs die Schule ohne Schulabschluss. Der Anteil der Schüler:innen mit sonderpädagogischer Förderung lag im selben Jahr bei rund 8%.

Etwa 16% der Minderjährigen lebte 2021 in Alleinerziehendenhaushalten. Das waren zwar etwas weniger als im Jahr 2016, jedoch deutlich mehr als noch vor 25 Jahren. Alleinerziehendenhaushalte sind dabei überdurchschnittlich häufig von Armut bedroht: Während im Jahr 2021 durchschnittlich 21,3% der unter 18-Jährigen von Armut bedroht waren, lag die die Armutsgefährdungsquote für Minderjährige in Alleinerziehendenhaushalten bei 42,3%.

Eine am Wohl der Kinder orientierte und gleichzeitig effiziente Unterstützung mit den Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe ist ebenso vielschichtig wie dringlich. Auf die Kinder- und Jugendhilfe kommen daher immer auch in Zukunft eher wachsende als schrumpfende Herausforderungen bei ihrer Aufgabe zu, Kinder beim Prozess des Aufwachsens zu unterstützen und dabei soziale Benachteiligungen zu verringern oder gar zu verhindern.

Nicht aus dem Blick verloren werden sollten dabei auch die zum Teil erheblichen Differenzen zwischen den Bundesländern, die in fast allen betrachteten Themenfeldern festzustellen sind. Diesbezüglich ist eine regionalisierte bzw. kleinräumige Angebotsgestaltung unerlässlich. Auch variieren die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen erwartungsgemäß nach ihrem Alter; das muss die Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls im Blick behalten.

Ninja Olszenka/Sebastian Volberg

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

Die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) erfüllt wichtige gesellschaftliche Aufgaben, die im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und in den Ausführungsgesetzen der Länder geregelt sind. Das SGB VIII umfasst dabei sogenannte „Leistungen“ sowie „andere Aufgaben“, die an junge Menschen (bis unter 27 Jahren) und ihre Familien gerichtet sind (vgl. Infobox). Neben den örtlichen Jugendämtern, die als zentrale kommunale Behörden und Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Umsetzung der Leistungen und Aufgaben verantwortlich sind, sollen auch Träger der freien Jugendhilfe an den Leistungen der KJH mitwirken. Als wichtigste Arbeitsfelder lassen sich in diesem Zusammenhang folgende Bereiche kennzeichnen: Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (inkl. Schulsozialarbeit), Eingliederungshilfen, aber auch der Förderung der Erziehung in der Familie. Die KJH reagiert dabei auf heterogene gesellschaftliche Realitäten und Veränderungen in sehr unterschiedlichen Bereichen, die sich von Bildung und Förderung über Beratung und Unterstützung bis hin zu Eingriffen wie der Herausnahme von Kindern aus ihren Familien erstrecken. Formal verbindendes Element ist als Bundesrecht das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das unter anderem das Recht jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) formuliert.

Nach einem in diesem Jahrhundert anhaltenden Prozess des Ausbaus und der Konsolidierung der KJH sowie einem deutlichen Bedeutungszuwachs – sei es durch den Ausbau der Kindertagesbetreuung oder die Einbeziehung der KJH in den Aufbau ganztägiger Angebote im (Grund-)Schulalter sowie einer generell erheblich verstärkten Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule, sei es durch den höheren Stellenwert des Kinderschutzes oder die deutlich wichtiger gewordene Begleitung zugewanderter ausländischer Minderjähriger (UMA) – deuten sich inzwischen mehr oder minder große Risse in dieser „Erfolgsgeschichte“ an. Die bis heute nicht eingelösten Rechtsansprüche auf ein bedarfsdeckendes Angebot für 1- und 2-jährige Kinder, ein ausstehender Rechtsanspruch auf ein Ganztagesangebot für Grundschulkinder vermengen sich inzwischen mit einer seit Jahren abzeichnenden Fachkräftemisere in der Kita-Landschaft, die sich mittlerweile auch in den anderen Bereichen der KJH zeigt. All das sind Anzeichen und Vorboten einer sich krisenhaft entwickelnden KJH. Es fehlt mithin nicht nur an Kita-Plätzen und einer ausreichenden Anzahl an Personen, vor allem an Fachkräften, sondern es werden dafür auch künftig in steigendem Maße dementsprechende finanzielle Mittel benötigt. Und auch diese – das deuten die krisenhaften gesellschaftlichen Entwicklungen im Weltmaßstab an – werden in den kommenden Jahren vermutlich nicht mehr so selbstverständlich wachsen, wie das in den beiden letzten Jahrzehnten der Fall war.

§ 2 SGB VIII: Aufgaben der Jugendhilfe (Auszug)

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind:

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53a),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54),
11. Beistandschaft, Pflegerschaft und Vormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 57),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick										
Zentrale Grund- und Kennzahlen					2002-2017		2018-2020		Aktuellster Wert	
					Stand		Stand		Stand	
Inanspruchnahme und Beteiligung										
2.1	Kinder in der gesamten Kindertagesbetreuung (KTB) (abs.), davon ...				3.054.883	'07	3.915.533	'20	4.012.766	'22
2.1.1	... Kinder bis zum Schuleintritt in KTB ¹ (abs.)				2.649.426	'07	3.393.878	'20	3.490.309	'22
2.1.2	... Schulkinder in KTB ¹ (abs.) ²				—	'07	521.655	'20	522.457	'22
2.2	Stammbesuchende in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (abs.)				881.219	'17	950.155	'19	673.371	'21
2.3	Junge Menschen (U 27) in Hilfen zur Erziehung (abs.)				904.221	'08	1.167.805	'19	1.127.869	'21
2.4	Junge Menschen (U 27) in Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII) (abs.)				43.360	'08	124.336	'19	142.885	'21
2.5	Minderjährige in Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) (abs.)				31.890	'08	44.624	'19	47.388	'22
2.6	„8a-Verfahren“ mit akuter/latenter Kindeswohlgefährdung (abs.)				38.622	'13	55.527	'19	62.279	'22
Einrichtungen und Träger										
2.7	Einrichtungen der KJH insgesamt (abs.), davon ...				79.837	'06/'07	94.744	'18/'20	98.108	'20/'22
2.7.1	... Kindertageseinrichtungen (abs.)				48.652	'07	57.594	'20	59.323	'22
2.7.2	... stationäre und teilstationäre Einrichtungen (abs.)				6.623	'06	12.431	'18	14.616	'20
2.7.3	... sonstige Einrichtungen (abs.)				24.562	'06	24.719	'18	24.169	'20
2.8	Größe einer Einrichtung (Ø), darunter ...									
2.8.1	... Ø-Kinderzahl pro Kindertageseinrichtung (abs.)				61	'07	65	'20	65	'22
2.8.2	... Ø-Plätze pro stationärer Einrichtung (abs.)				16	'06	12	'18	10	'20
2.9	Einrichtungen in freier Trägerschaft (Anteil in %)				68,4%	'06/'07	71,7%	'18/'20	72,3%	'20/'22
Das Personal in der gesamten KJH ³										
2.10	Personal in der KJH insgesamt (ohne Ehrenamt) (abs.)				651.783	'06/'07	1.110.065	'18/'20	1.174.999	'20/'22
2.11	Pädagogisch tätiges und leitendes Personal ⁴ (abs.)				565.429	'06/'07	973.444	'18/'20	1.027.013	'20/'22
2.12	VZÄ des pädagogisch tätigen und leitenden Personals (ohne KTP) (abs.)				410.593	'06/'07	732.066	'18/'20	776.868	'20/'22
2.13	Minderjährige pro VZÄ des pädagogischen Personals (abs.) ⁵				35 : 1	'06/'07	19 : 1	'18/'20	18 : 1	'20/'22
2.14	Weibliches pädagogisches Personal (Anteil in %)				88,6%	'06/'07	87,7%	'18/'20	87,4%	'20/'22
2.15	Jüngeres pädagogisches Personal (<30 Jahre) (Anteil in %)				21,2%	'06/'07	24,3%	'18/'20	24,7%	'20/'22
2.16	Älteres pädagogisches Personal (≥55 Jahre) (Anteil in %)				9,1%	'06/'07	18,7%	'18/'20	18,7%	'20/'22
2.17	Personal mit fachbezogenem Hochschulabschluss (Anteil in %)				13,2%	'06/'07	14,8%	'18/'20	14,7%	'20/'22
2.18	Vollzeit(nah) tät. päd. Personal (≥32 Std./Wo.) (Anteil in %)				55,9%	'06/'07	58,7%	'18/'20	58,5%	'20/'22
2.19	Befristet beschäftigtes pädagogisches Personal (Anteil in %)				14,9% ⁶	'02	12,1%	'18/'20	10,8%	'20/'22
Finanzen										
2.20	Gesamtausgaben für die KJH (EUR p.a.)				20,9 Mrd.	'06	51,0 Mrd.	'19	62,0 Mrd.	'21
2.21	Reine Ausgaben ⁷ der öffentlichen Hand für die KJH (EUR p.a.)				18,8 Mrd.	'06	47,5 Mrd.	'19	58,5 Mrd.	'21
2.22	Reine Pro-Kopf-Ausgaben für Minderjährige (EUR p.a.)				1.352	'06	3.467	'19	4.194	'21
2.23	Gesamtausgaben für die KJH am BIP (Anteil in %)				0,9%	'06	1,5%	'19	1,7%	'21

1 Im Jahr 2007 wurden Schulkinder in der Kindertagespflege nicht erfasst. Daher werden hier nur die 3- bis 5-Jährigen in Kindertagespflege berücksichtigt.

2 Für das Jahr 2007 wurde das Merkmal Schulbesuch für Kinder in Kindertagespflege noch nicht erfasst.

3 Für die Auswertungen zum Personal wurden die Datenjahre 2018/2020 und 2020/2022 kombiniert, um die aktuellsten Daten der jeweiligen Statistiken für Kita und die weiteren Felder berücksichtigen zu können.

4 Für die Kita wurde Verwaltung herausgerechnet, die weiteren Felder enthalten auch Personen, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.

5 Bevölkerungsdaten zur Berechnung der Quote 2018/2020 zum Stichtag 31.12.2019 und 2020/2022 zum Stichtag 31.12.2021

6 Verwaltungspersonal der Kita kann für das Jahr 2002 nicht herausgerechnet werden. Die Vergleichbarkeit zu den Folgejahren ist eingeschränkt.

7 Reine Ausgaben ergeben sich aus den Gesamtausgaben abzüglich der Einnahmen (insbesondere Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung).

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit; Ausgaben und Einnahmen; Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII; Vorläufige Schutzmaßnahmen; Bevölkerungsfortschreibung; Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2022 Reihe 1, Länderergebnisse Band 1; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2002.00.00.1.1.0 - 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2002.00.00.1.1.0 - 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Kapitel zunächst einige Grundinformationen zur aktuellen Lage der KJH im Überblick bereitgestellt werden. Auf Grundlage der aktuell verfügbaren (amtlichen) Statistiken lassen sich diese Entwicklungen in der KJH teilweise bis Ende 2020, in den meisten Fällen aber bis 2022 beobachten.⁹ Im Sinne eines Gesamtüberblicks stellen sich dabei folgende Fragen:

- A. Wie hat sich die Bedeutung der KJH als Versorgungs- und Unterstützungssystem für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entwickelt? Wie viele junge Menschen nehmen Angebote und Leistungen der KJH in Anspruch?
- B. Wie viele Einrichtungen der KJH gibt es, und welche Träger betreiben diese Einrichtungen?
- C. Wie groß ist der Teilarbeitsmarkt der KJH inzwischen personell geworden? Wie setzt sich das Personal in der KJH zusammen, und wie sind seine Arbeitsbedingungen?
- D. Wie haben sich die Gesamtausgaben durch die verschiedenen Angebote und Leistungen der KJH in den letzten Jahren entwickelt?

Inanspruchnahme und Beteiligung

Unter dem Dach der KJH sind sehr unterschiedliche Angebote und Leistungen zusammengefasst, durch die junge Menschen in verschiedenen Alterskohorten Förderung, Hilfe und bei Bedarf auch Schutz erhalten. Aufgrund dieser Verschiedenartigkeit in den Zielsetzungen und Zielgruppen lässt sich nicht wirklich eine Gesamtzahl zur Inanspruchnahme und Beteiligung bestimmen, die die Reichweite der KJH in der Summe verdeutlicht. Das ist aber auch deshalb nicht seriös möglich, da nicht eindeutig zu klären ist, welche Kinder – zeitgleich oder nacheinander – mehrere Angebote, Leistungen und Hilfen nutzen. Infolgedessen müssen mehrere Kennzahlen für die unterschiedlichen Leistungen der KJH genutzt werden, die zumindest die Reichweite für verschiedene Arbeitsfelder sichtbar machen. Zugleich ist zu beachten, dass die KJH mit ihren Leistungen für verschiedene Altersgruppen in unterschiedlicher Weise bedeutsam ist, sodass immer wieder eine Relationierung zur gleichaltrigen Bevölkerung vorgenommen werden muss.

Kindertagesbetreuung

► **2.1** Über die mit Abstand größte Reichweite verfügen solche Angebote der KJH, deren überwiegende Funktionen mit den Begriffen Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im ersten Lebensjahrzehnt umschrieben werden können und die sich an deren Familien richten. Dazu zählen vor allem die Angebote in Kindertageseinrichtungen, die insbesondere für Kinder bis zum Schuleintritt, aber auch für Grundschulkinder zur Verfügung gestellt werden.¹⁰ Hinzu kommen hier die Angebote der Kindertagespflege (KTP), die insbesondere auf die Bildung und Betreuung von 1- und 2-jährigen Kindern ausgerichtet sind.

Im Jahr 2022 nutzten insgesamt mehr als 4 Mio. Kinder diese Angebote¹¹, davon war mit knapp 3,5 Mio. Kindern die überwiegende Mehrzahl im Alter vor dem Schuleintritt. Weitere 522.457 Kinder besuchten bereits die Schule und nutzten somit Angebotsformate, die oft mit dem Begriff „Hort“ gleichgesetzt werden. Allein diese wenigen Kennzahlen sind schon ein erster beachtlicher Beleg für die gewaltigen Veränderungen in etwas mehr als einem Jahrzehnt: So nutzten 2007 mit rund 3 Mio. Kinder noch knapp 1 Mio. Kinder weniger ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Diese Expansion hängt insbesondere mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und den unerfüllten Elternbedarfen (vgl. Kap. 3) sowie der steigenden Anzahl an Kindern in der Bevölkerung zusammen (vgl. Kap. 1).

Üblicherweise wird dieser Bereich noch einmal in drei Altersgruppen unterteilt, für die zu unterschiedlichen Zeitpunkten Rechtsansprüche eingeführt wurden und bei denen sich die Beteiligungsquoten zum Teil deutlich unterscheiden. Dabei handelt es sich erstens um die Gruppe der unter 3-Jährigen¹², zweitens um Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt und drittens um Grundschulkinder. Blickt man auf die Relevanz der Kindertagesbetreuung in diesen drei Altersgruppen, so zeigt sich, dass nahezu alle Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ein Angebot der Kindertagesbetreuung – in der Regel in einer Kita – nutzen. Dies lässt sich bereits seit Längerem beobachten: Von 2007 bis 2022 ist daher die Beteiligungsquote nur noch leicht von 89% auf 92% – mit zwischenzeitlichen Schwankungen – gestiegen (vgl. Tab. 1).

⁹ In Einzelfällen liegen auch schon erste Werte für das Jahr 2023 vor.

¹⁰ Im vorliegenden Kapitel werden die Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt und für Schulkinder zusammengefasst dargestellt. Im weiteren Bericht gibt es für diese beiden Bereiche jeweils separate Kapitel, weswegen die hier verwendeten Werte zumeist nicht in Kapitel 3 und Kapitel 4 wiederzufinden sind.

¹¹ Im Jahr 2023 sind es inzwischen sogar fast 4,1 Mio. Kinder, wie erste Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes belegen.

¹² Genauer gesagt, sind es insbesondere die 1- und 2-jährigen Kinder, die diese Angebote besuchen, weil der Rechtsanspruch erst mit der Vollendung des 1. Lebensjahres beginnt und vorher in der Regel Elterngeldansprüche bestehen. Die Beteiligungsquote für diese Altersgruppe sowie die Elternbedarfe werden jedoch für die drei Jahrgänge berechnet.

Deutlich geringer ist aus unterschiedlichen Gründen die Beteiligung bei den unter 3-Jährigen. Zuletzt (2022) wurde hier eine Beteiligungsquote von 35,5% erreicht.¹³ Im Jahr 2007 waren es in dieser Altersgruppe hingegen erst 15,5%, sodass sich die Relevanz der Kindertagesbetreuung für diese Altersgruppe mehr als verdoppelt hat, damit aber trotzdem deutlich geringer ist als für die Kinder im Kindergartenalter.¹⁴ Darüber hinaus zeigt die jährliche DJI-Befragung der Eltern mit Kindern unter 3 Jahren nach ihren Betreuungsbedarfen Anfang 2022 einmal mehr, dass bei der Hälfte der Familien (49%) ein entsprechender Bedarf besteht (vgl. BMFSFJ 2023b: 17). Folglich würden deutlich mehr Kinder die Angebote nutzen, wenn die entsprechenden Plätze zur Verfügung stünden, was wiederum zu einer noch größeren Bedeutung der Kindertagesbetreuung führen würde. Gleichzeitig wird damit sichtbar, dass in den kommenden Jahren diese Angebote weiter ausgebaut werden müssen, um – deutlich verspätet – den seit dem Jahr 2013 geltenden Rechtsanspruch zu erfüllen (vgl. Kap. 3).

Schließlich umfassen die Leistungen der KJH gemäß §§ 22ff. SGB VIII auch jene ganztägigen Angebote, die in Horten und altersgemischten Kindertageseinrichtungen für Grundschulkinder nach dem Unterricht zur Verfügung gestellt werden. Im Jahr 2022 wurden diese Angebote von 16% der altersentsprechenden Bevölkerung genutzt. Seit 2007 – damals lag sie noch bei 11% – ist die Beteiligungsquote damit um 5 PP gestiegen. Diese vergleichsweise geringe Bedeutung der Angebote hängt insbesondere damit zusammen, dass es für diese Altersgruppe vor allem Angebote in Zuständigkeit der Schulen gibt, die im Rahmen des Ganztagschulausbaus seit Mitte der 2000er-Jahre realisiert worden sind (vgl. Kap. 4). Da jedoch der festgeschriebene Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz, der ab dem Schuljahr 2026/27 in Kraft tritt, im SGB VIII verankert wurde, ist bislang unklar, in welchem Maße die fehlenden Platzangebote durch die KJH geschaffen werden müssen und dadurch evtl. Hortangebote zukünftig an Bedeutung gewinnen. Unstrittig ist, dass der Bereich der ganztägigen Angebote in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden muss, da die Beteiligungsquote von Grundschulkindern in den Angeboten von Schule und KJH zusammen bei zuletzt 55% lag, während im gleichen Jahr rund 64% der Eltern einen Bedarf anmeldeten (vgl. BMFSFJ 2023b: 53).

Kinder- und Jugendarbeit

► **2.2** Auch andere Angebote richten sich im Grundsatz an alle junge Menschen einer spezifischen Altersgruppe, darunter vor allem die Kinder- und Jugendarbeit. Ihre offenen Angebote, Verbands- und Gruppenangebote sowie

verschiedene Formate von Veranstaltungen und Projekten eröffnen Potenziale zur nonformalen und informellen Bildung. Darüber hinaus tragen sie dazu bei, dass die Teilnehmenden Erfahrungen von Vergemeinschaftung und Verantwortungsübernahme machen können (vgl. Hallmann/Sass 2022; Rauschenbach et al. 2010).

An den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit nahmen im Jahr 2021 673.371 junge Menschen regelmäßig teil – sogenannte Stammbesuchende. Bei den gruppenbezogenen, überwiegend ehrenamtlich organisierten, insbesondere verbandlichen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit wurden im Jahr 2021 654.822 Teilnehmende gezählt. Darüber hinaus werden viele junge Menschen durch Freizeiten, Veranstaltungen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit erreicht: Im Jahr 2021 gab es hier in der Summe rund 3,1 Mio. Teilnehmende. Da die gleiche Person bei mehreren Angeboten teilnehmen und somit mehrfach gezählt werden kann, lässt sich für die Kinder- und Jugendarbeit letztlich keine exakte Quote der Angebotsnutzung ausweisen. Am ehesten ist dies noch bei den Stammbesuchenden der offenen Angebote möglich: Bezogen auf die Altersgruppe der 6- bis unter 27-Jährigen entspräche diese Gruppe einem Anteil von bis zu 3,9% an der gleichaltrigen Bevölkerung.

Zu beachten ist allerdings, dass die Inanspruchnahme der Angebote im Jahr 2021 deutlich niedriger war als noch 2 Jahre zuvor – die Summe aller Teilnahmen an den verschiedenen Angeboten hat sich seit 2019 fast halbiert. Anzunehmen ist, dass aufgrund der Coronapandemie viele Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nicht oder nur eingeschränkt stattgefunden haben und dies zu geringeren Teilnehmendenzahlen geführt hat (vgl. Kap. 7).

Hilfen zur Erziehung

► **2.3** Wenn Personensorgeberechtigte aus individuellen, familiären oder lebenslagenbezogenen Gründen ein Kind nicht so erziehen können, wie es dem Wohl des Kindes angemessen wäre, haben diese Anspruch darauf, dass sie Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 bis 35 SGB VIII erhalten. Darüber hinaus können auch Familiengerichte entsprechende Leistungen anordnen, wenn das aus ihrer Sicht zur Abwendung einer Gefährdung des Kindes erforderlich ist. Das SGB VIII sieht dazu ein breites Leistungsspektrum mit unterschiedlichen Angebotsformaten und in unterschiedlicher Intensität vor, wobei verschiedene Hilfen auch kombiniert werden können. Die ambulanten Hilfeformen reichen von der Erziehungsberatung über familienorientierte oder individuelle Unterstützungsangebote bis hin zur intensiven Einzelbetreuung. Zu den Hilfen zur Erziehung gehören im Kern auch die längerfristigen

¹³ Diese ist jüngst bis zum Frühjahr 2023 auf 36,4% gestiegen.

¹⁴ Dies hängt aber auch damit zusammen, dass der Rechtsanspruch nicht für das erste Lebensjahr gilt, da in diesem Zeitraum ein Anspruch auf Elterngeld besteht. Die Folge ist, dass bei der Beteiligungsquote faktisch die beiden Jahrgänge der 1- und 2-jährigen Kinder ins Verhältnis zu drei Altersjahrgängen gesetzt werden.

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

Tab. 1: Inanspruchnahme von ausgewählten Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (Deutschland; 2007/08 und 2021/22; Angaben absolut und Quote in %)

Angebote/Leistungen	2007/08 ¹		2021/22 ¹	
	Anzahl	Quote in %	Anzahl	Quote in %
Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige	320.217	15,5	838.698	35,5
Kindertagesbetreuung für 3-Jährige bis zum Schuleintritt ²	2.327.467	89,2	2.651.611	92,0
Hortangebote für 6,5- bis unter 10,5-Jährige	366.066	11,3	498.366	16,4
Stammbesuchende der offenen Kinder- und Jugendarbeit ³	/	/	673.371	3,9
Teilnehmende an gruppenbezog. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ³	/	/	654.822	3,8
Erziehungsberatung (§§ 28/41 SGB VIII) ⁴	441.848	2,7	434.102	2,7
Ambulante Erziehungshilfen (§§ 27 amb., 29-32, 35, 41 SGB VIII) ⁴	306.444	1,8	478.748	2,9
Stationäre Erziehungshilfen (§§ 27 stat., 33-34, 41 SGB VIII) ⁴	155.936	0,9	215.019	1,3
Eingliederungshilfen (§§ 35a, 41 SGB VIII) ⁴	43.360	0,3	142.885	0,9
Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) ⁵	31.890	0,2	47.388	0,3
Akute/latente Kindeswohlgefährdungen (§ 8a-Verfahren) ⁵	/	/	62.279	0,4

1 Die Angaben zur Kindertagesbetreuung beziehen sich auf den 15.03.2007 und 01.03.2022, bei den Inobhutnahmen und den 8a-Verfahren auf das Jahr 2008 bzw. 2022, alle anderen Angaben auf das Jahr 2008 bzw. 2021.

2 Im Datenjahr 2007 wurden Schulkinder in der Kindertagespflege nicht ausgewiesen. Daher werden hier nur 3- bis 5-Jährige in Kindertagespflege berücksichtigt. Die Quote bezieht sich auf die 3- bis unter 6-Jährigen.

3 Quote bezogen auf die 6- bis unter 27-Jährigen

4 Quote bezogen auf die unter 21-Jährigen

5 Quote bezogen auf die unter 18-Jährigen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege; Angebote der Jugendarbeit; Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

stationären Unterbringungen außerhalb der Herkunftsfamilie. Entsprechende Hilfen können auch junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII erhalten.

Ambulante Hilfen, die darauf abzielen, das bestehende Familiensystem zu stärken, werden deutlich häufiger genutzt als Unterbringungen in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen. Die bislang quantitativ dominante Angebotsform der Erziehungsberatung war auch in den Jahren zwischen 2008 und 2019 die häufigste Hilfeform. Da diese Fälle – zumindest laut Statistik – jedoch bis zum Jahr 2021 zuletzt im Kontext der Coronapandemie geringfügig auf 434.000 zurückgingen und zugleich die ambulanten Hilfen von Jahr zu Jahr stetig gestiegen sind, hat die Summe der verschiedenen ambulanten Leistungen mit rund 480.000 Fällen die der Erziehungsberatung inzwischen übertroffen (vgl. Tab. 1). Viel seltener wird dazu im Vergleich die Unterbringung in stationären Einrichtungen oder einer Pflegefamilie eingeleitet. Von diesen rund 215.000 Hilfen zusammen waren im Jahr 2021 knapp 128.000 Unterbringungen in einer Einrichtung (Heim, Wohngruppe, Einzelbetreuung) und rund 87.000 Unterbringungen in einer Pflegefamilie. Wenn alle gewährten ambulanten und stationären Hilfen des Jahres 2021 zusammengezählt werden, ergibt dies 1.127.869 Hilfen, inklusive Doppelzählungen (vgl. Tab. 1).

Junge Menschen in Eingliederungshilfen gem. §§ 35a, 41 SGB VIII

► **2.4** Von stark wachsender Bedeutung sind ebenfalls die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gemäß § 35a SGB VIII

(vgl. Kap. 6). Mit knapp 142.885 Fällen im Jahr 2021 wurden sie zwar seltener in Anspruch genommen als Hilfen zur Erziehung, allerdings hat sich ihre Anzahl seit dem Referenzjahr 2008 mehr als verdreifacht. Auch wenn diese Hilfen rechtssystematisch nicht zu den Hilfen zur Erziehung gehören, bestehen dennoch zahlreiche Schnittstellen hinsichtlich der Zielgruppe, der Gewährungspraxis und auch der Leistungserbringung. Vor dem Hintergrund ihrer schwierigen Abgrenzbarkeit zu den Hilfen zur Erziehung und der damit einhergehenden uneinheitlichen Definitions- und Gewährungspraxis werden sie von den Jugendämtern in höchst unterschiedlichem Maße eingesetzt (vgl. Tabel et al. 2023: 98ff.).

Inobhutnahmen

► **2.5** Wenn Kinder oder Jugendliche in Gefahr sind – und dies zu ihrem Schutz erforderlich ist –, müssen Jugendämter sie gemäß § 42 SGB VIII in Obhut nehmen. Das gilt auch, wenn Minderjährige selbst um eine solche vorläufige Schutzmaßnahme bitten. In diesen Fällen können die Jugendämter in einem rechtlich eng begrenzten Rahmen auch hoheitlich, d.h. ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten, tätig werden. Im Jahr 2022 kam es zu 47.388 Inobhutnahmen – fast 50% mehr als im Vergleichsjahr 2008 (31.890). Ein großer Teil dieser Steigerung ist im letzten Jahrzehnt auf die Aufnahme von UMA zurückzuführen. Aber auch die Sensibilität für mögliche Kindeswohlgefährdungen in der Bevölkerung und bei Fachkräften dürfte sich in diesem Zeitraum insgesamt erhöht haben. So fanden seit Mitte der 2000er-Jahre mehrfach öffentliche und fachliche Diskussionen statt, die verstärkt die Rolle der

KJH als Institution des staatlichen Wächteramtes betonten (vgl. Kaufhold/Pothmann 2018).

Schutzauftrag (8a-Verfahren)

► **2.6** Der Schutzauftrag der KJH zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen setzt allerdings schon früher ein. Durch die Präzisierung des Schutzauftrags im § 8a SGB VIII wurde eine einheitliche Vorgehensweise bei Verdachtsfällen festgelegt. Der Paragraph regelt einerseits das Verfahren bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung sowohl für die Jugendämter als auch für die Träger von Diensten und Einrichtungen, andererseits bestimmt er den Kreis derer, die am Verfahren zu beteiligen sind. Im Jahr 2022 wurden mehr als 200.000 solcher sogenannten „8a-Verfahren“ durchgeführt. Dabei haben die Jugendämter in 62.279 Fällen, also bei knapp einem Drittel, eine akute oder latente Gefährdung des Kindeswohls festgestellt.

Die Befunde zur Nutzung und Inanspruchnahme von Leistungen und Diensten der KJH machen eindrucksvoll deutlich, wie umfangreich und differenziert sie seit dem Inkrafttreten des SGB VIII und dessen permanenter Weiterentwicklung geworden ist und wie diese auf die vielfältigen Förder- und Hilfebedarfe von jungen Menschen und ihren Familien reagiert. Insofern trifft heutzutage mit den Kindertageseinrichtungen praktisch jedes Kind ab drei Jahren – und dessen Familie – auf die KJH. Vielfach werden entsprechende Angebote aber auch schon früher genutzt – teilweise bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und in manchen Fällen sogar noch früher. Diese Kinder verbringen damit bis zu 5 Jahren ihres Lebens über mehrere Stunden am Tag in den Angeboten der Kindertagesbetreuung (und sind damit länger in der Kita als in der Grundschule). Einmal mehr wird damit deutlich, dass die KJH bereits sehr früh im Leben von Kindern zu einem wichtigen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsort wird, der sie maßgeblich prägt. Mit dem Wechsel in die Schule sind zwar für einen Teil der Kinder die Hortangebote – als den Kitas sehr ähnliche Angebote – bedeutsam, allerdings kommen ab diesem Alter auch weitere außerunterrichtliche Bildungsangebote der KJH dazu, sei es im Rahmen der Ganztagsangebote im Schulalter oder durch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

Neben den Bildungs- und Förderangeboten für alle Kinder und Jugendlichen hält die KJH unterstützende Leistungen und Hilfen in belastenden und prekären Lebenslagen bereit. Dabei leisten die Hilfen zur Erziehung mit ambulan-

ten Angeboten nicht nur frühzeitige und niederschwellige Unterstützung, sondern bieten auch den schützenden Rahmen stationärer Angebote zur Versorgung und Erziehung junger Menschen, die zeitweilig oder dauerhaft nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können. Insgesamt erhalten jährlich bis zu 7,2% der unter 18-Jährigen sowie 4,2% der 18- bis unter 21-Jährigen irgendein Angebot der Hilfen zur Erziehung. All dies verweist darauf, dass die KJH in vielfältigen Lebensbereichen der jungen Menschen präsent ist. Dies belegt einmal mehr, dass im 21. Jahrhundert das „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ für junge Menschen erheblich an Bedeutung gewonnen hat.

Einrichtungen und Träger

Die Anzahl der Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen sowie der verfügbaren bzw. belegten Plätze bildet in gewisser Weise den institutionellen Rahmen, in dem die Leistungen der KJH angeboten werden. Allerdings gilt diese Aussage nur mit Einschränkungen, da die Höhe und die Veränderung der reinen Anzahl an Einrichtungen nicht automatisch Auskunft darüber gibt, ob die Angebote in den Einrichtungen ausgeweitet oder reduziert wurden. So führt beispielsweise die Zusammenlegung von zwei Jugendamtsbezirken nicht automatisch dazu, dass Personal oder Plätze abgebaut werden. Gleichzeitig kann die Eröffnung von zwei kleinen Kitas lediglich eine Kompensation der Schließung einer großen Einrichtung sein. Damit wird deutlich, dass die Institutionenebene für die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Angebote zwar wichtig, allerdings ergänzend auf der Ebene der Plätze eine weitere Kennzahl notwendig ist, die Aussagen über die Entwicklung der Anzahl der Angebote für die Nutzenden zulässt.

Einrichtungen und Plätze in der Kinder- und Jugendhilfe

► **2.7** Zuletzt wurden über alle Arbeitsfelder hinweg in der gesamten KJH 98.108 Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen gezählt.¹⁵ Der größte Anteil besteht dabei aus 59.323 Kindertageseinrichtungen¹⁶, was einem Anteil von rund 60% an allen Einrichtungen entspricht. Deutlich geringer ist mit 14.616 die Anzahl der Einrichtungen der stationären bzw. teilstationären Erziehungshilfen, während im Vergleich dazu die Anzahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit 13.617 ähnlich groß ist wie die der Einrichtungen der (teil)stationären Erziehungs-

¹⁵ Für die Einrichtungen und das Personal in der KJH werden zwei verschiedene Erhebungen durchgeführt, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in einem differenten Rhythmus durchgeführt werden. Daher werden unterschiedliche Datenjahre verwendet. Für die Kindertagesbetreuung wurden die Daten mit dem Stichtag 15. März 2007 sowie jeweils dem 1. März 2020 und 2022 genutzt. Die Daten für die weiteren Einrichtungen der KJH basieren jeweils auf dem 31.12. in den Jahren 2006, 2018 und 2020. Dadurch werden beispielsweise unter der Jahresangabe 2020/22 für die KJH-Insgesamt Daten vom 31.12.2020 und 01.03.2022 zusammengeführt, um die zuletzt aktuellsten Erkenntnisse zusammenzuführen.

¹⁶ Seither wurden bis März 2023 weitere Kitas geschaffen, sodass es zuletzt 60.045 Kindertageseinrichtungen (inkl. Horte) in Deutschland gab.

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

hilfen.¹⁷ Daneben gibt es noch 2.433 Beratungsstellen und 1.420 Einrichtungen der Jugendsozialarbeit. Darüber hinaus wurden 3.861 Geschäftsstellen der freien Träger gemeldet (vgl. Tab. 2).

► **2.8** Auch wenn nicht alle Arbeitsfelder der KJH aufgrund ihrer Organisationsstruktur Plätze bereitstellen (wie die Kinder- und Jugendarbeit), stellt die Anzahl der Plätze in der KJH eine hilfreiche Kennzahl zur Beobachtung ihres institutionellen Rahmens dar. Zuletzt wurden insgesamt rund 4,15 Mio. Plätze gezählt.¹⁸ Der weit überwiegende Teil entfällt mit 3.853.586 Plätzen auf Kindertageseinrichtungen¹⁹, während sich weitere Plätze im Wesentlichen auf die stationären bzw. teilstationären Erziehungshilfen (147.677) sowie die Einrichtungen der Jugendsozialarbeit (44.744) verteilen. Hinzukommen schließlich noch 105.774 Plätze in sonstigen Einrichtungen; diese hohe Anzahl erklärt sich durch die Berücksichtigung der Plätze in Jugendherbergen und Jugendbildungsstätten.

In der zeitlichen Entwicklung zwischen 2006/07 und 2020 bzw. 2022 hat die Anzahl der Plätze in Kindertageseinrichtungen prozentual etwas stärker zugenommen als die Anzahl der Einrichtungen. Damit wird auch sichtbar, dass sich die durchschnittliche Größe der Kindertageseinrichtungen geringfügig von 61 auf 65 Kinder pro Kita

erhöht hat. In den stationären und teilstationären Erziehungshilfen hat sich hingegen die Anzahl der Einrichtungen stärker erhöht als die Anzahl der Plätze, sodass die Einrichtungen im Durchschnitt auffallend kleiner geworden sind. Während die Anzahl der Einrichtungen der Jugendsozialarbeit um fast 60% gestiegen ist, sind im Jahr 2020 gegenüber 2006 jedoch rund 10% weniger Plätze vorhanden, da offenbar in der Jugendsozialarbeit zuletzt vermehrt ambulante Leistungen ohne verfügbare Plätze ausgebaut wurden (vgl. Tab. 2).

Bedeutung der Träger

► **2.9** Die nichtstaatlichen Träger von Einrichtungen der KJH sind überwiegend gemeinnützig im Sinne des § 52 AO ausgerichtet und gehören vielfach einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an. Seit der Weimarer Republik haben die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angehörenden Träger eine privilegierte Stellung im deutschen Wohlfahrtssystem. Dass sie neben staatlichen Akteuren Verantwortung für die Erbringung von Fürsorgeleistungen übernehmen, ist auch gesetzlich normiert (vgl. Wapler 2021).

Die Ergebnisse der KJH-Statistik spiegeln diese stabile Verankerung der frei-gemeinnützigen Träger in der KJH wider: In den Jahren 2020 bzw. 2022 wurden 72,3% aller

Tab. 2: Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen sowie Plätze in der Kinder- und Jugendhilfe nach Art der Einrichtung (Deutschland; 2006/07 und 2020/22; Angaben absolut und Veränderung in %)

Einrichtungsart	Einrichtungen			Plätze ¹			Plätze ¹ pro Einrichtung	
	2006/ 2007	2020/ 2022	Veränderung in %	2006/ 2007	2020/ 2022	Veränderung in %	2006/ 2007	2020/ 2022
	Anzahl			Anzahl			Ø-liche Anzahl	
Kindertageseinrichtungen	48.652	59.323	+21,9	2.981.993	3.853.586	+29,2	61	65
Stationäre u. teilstationäre Erziehungshilfen	6.623	14.616	+120,7	108.694	147.677	+35,9	16	10
Beratungsstellen	1.945	2.433	+25,1	/	/	/	/	/
Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	17.966	13.617	-24,2	/	/	/	/	/
Jugendsozialarbeit	897	1.420	+58,3	49.931	44.744	-10,4	56	32
Geschäftsstellen freier Träger	1.857	3.861	+107,9	/	/	/	/	/
Jugendämter und Geschäftsstellen öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ²	980	1.507	+53,8	/	/	/	/	/
Sonstige	917	1.331	+45,1	132.069	105.774	-19,9	/	/
Insgesamt	79.837	98.108	+22,9	3.272.687	4.151.781	+26,9	/	/

- 1 Nicht in allen Einrichtungsarten können Plätze gezählt werden. Dies erfolgt sinnvollerweise nur in Einrichtungen der (teil)stationären Erziehungshilfe sowie in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, allerdings ohne die Schulsozialarbeit. In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder mit gültigem Betreuungsvertrag gezählt, da in diesem Bereich mehrere Plätze durch ein Kind belegt werden können, beispielsweise, wenn Landesrecht regelt, dass Kindern mit Behinderung aufgrund ihres erhöhten Förderbedarfs mehr personelle Ressourcen zugesprochen werden.
- 2 Darunter sind örtliche Jugendämter und (in einzelnen Ländern) deren Außenstellen, Landesjugendämter, oberste Landesjugendbehörden sowie Gemeinden mit Aufgaben der KJH ohne Jugendamt.

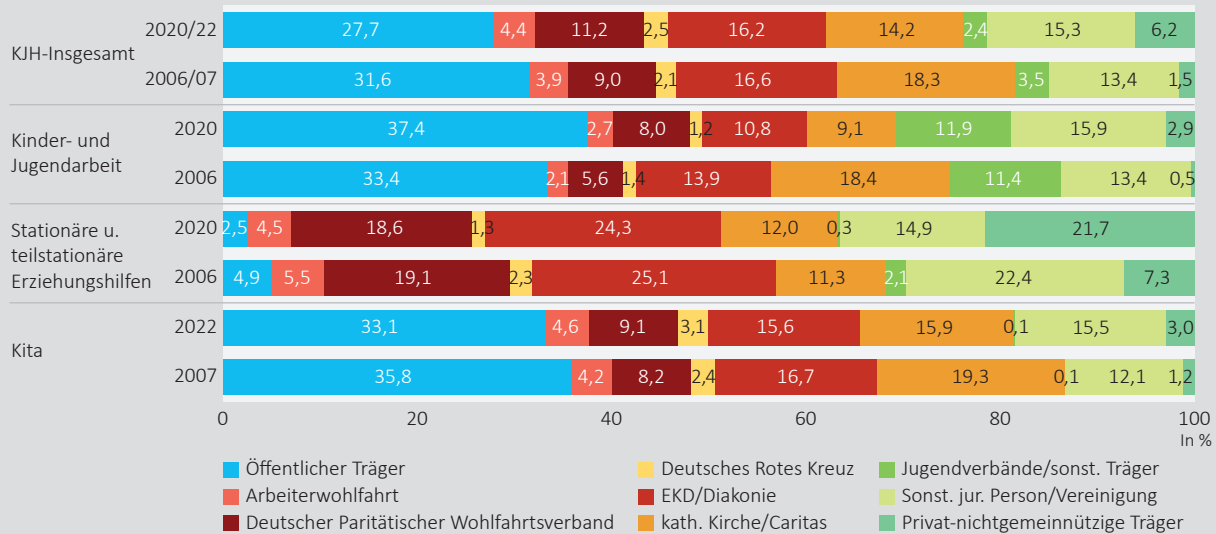
Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

17 Damit haben mengenmäßig die Einrichtungen in den Erziehungshilfen und der Kinder- und Jugendarbeit ihre Ränge getauscht.

18 Nicht enthalten sind hier die Plätze in der Kindertagespflege, durch die zuletzt immerhin noch einmal mehr als 160.000 Kinder betreut wurden.

19 Im Jahr 2023 ist die Anzahl noch einmal gestiegen, sodass mittlerweile 3.926.423 belegte Plätze zur Verfügung stehen.

Abb. 1: Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen der Kinder- und Jugendhilfe nach Art des Trägers (Deutschland; 2006/07 und 2020/22; Anteil in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder) (Sonderauswertung); Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Einrichtungen der KJH von nichtstaatlichen, freien Trägern der KJH betrieben; ihr Anteil hat sich seit 2006/07 leicht erhöht (68,4%). Der Anstieg dieser Trägergruppe geht ausschließlich darauf zurück, dass sich die Bedeutung der freien Träger in den ostdeutschen Ländern nach und nach den westlichen Anteilen angenähert hat, indem der Anteil der freien Träger seit Jahrzehnten konstant ist (vgl. Mühlmann/Pothmann 2014: 17). Die Aufschlüsselung der Trägerschaft nach den einzelnen Spitzenverbänden macht dabei die anhaltend starke Stellung der konfessionellen Wohlfahrtsverbände deutlich.²⁰ Ihr Anteil an allen Einrichtungen lag in den Jahren 2020 bzw. 2022 bei 30,4%. Allerdings ist dieser rückläufig: Im Jahr 2006/07 stellten sie noch einen Anteil von 34,9%, wobei der prozentuale Rückgang bei den Einrichtungen in katholischer Trägerschaft größer war als bei den Trägern der evangelischen Einrichtungen. Bedeutungsgewinne hingegen gab es beim Paritätischen und bei den sonstigen juristischen Personen bzw. Vereinigungen, ein Effekt, der sich hauptsächlich durch Veränderungen in Ostdeutschland erklärt.

Deutliche Unterschiede in den Anteilen der freien Träger werden hingegen zwischen den zentralen Arbeitsfeldern erkennbar. Während die Situation und Entwicklung in den Kindertageseinrichtungen etwa der Gesamtverteilung entspricht bzw. diese prägt, gibt es deutliche Un-

terschiede in der stationären Erziehungshilfe und der Kinder- und Jugendarbeit. Die Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen werden fast ausschließlich in freier Trägerschaft angeboten. Unter ihnen haben der Diakonie angehörende Träger mit zuletzt 24,3% den größten Anteil. Gegenüber 2006 ist dieser Anteil in etwa konstant geblieben. Darüber hinaus haben die sonstigen juristischen Personen mit 14,9% und die privat-gewerblichen, nicht-gemeinnützigen Träger mit 21,7% insgesamt eine beachtliche Bedeutung erlangt.²¹ In der Kinder- und Jugendarbeit haben die öffentlichen Träger wiederum eine größere Bedeutung mit einem Anteil von 37,4%. Besonders auffällig ist in diesem Arbeitsfeld der deutliche Rückgang bei den Einrichtungen in konfessioneller Trägerschaft um immerhin 12,4 PP.

Das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe

Für die KJH als einer personenbezogenen sozialen Dienstleistung ist das Personal nicht nur die wichtigste Einflussgröße auf die Qualität der Arbeit, sondern es ist in seiner Größenordnung zugleich ein wichtiger Gradmesser für die Gesamtentwicklung und Relevanz dieses Teilarbeitsmarktes. Da heutzutage der Schwerpunkt meist auf Analysen zu einzelnen Arbeitsfeldern liegt – Kindertageseinrichtungen, Hilfen zur Erziehung

²⁰ Als konfessionelle Träger werden die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) und Diakonie sowie die Katholische Kirche und Caritas bezeichnet.
²¹ Zwischen den beiden Erhebungen in 2010 und 2014 wurden die Erhebungskategorien für die privat-gemeinnützigen und die privat-nichtgemeinnützigen Träger präzisiert. Dadurch kam es zu Verschiebungen zwischen den Kategorien „Sonstige juristische Personen“, die privat-gemeinnützig und privat-nichtgemeinnützig agieren. Daher sind die Ergebnisse aus 2006 nicht gänzlich mit den Ergebnissen aus 2020 vergleichbar.

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

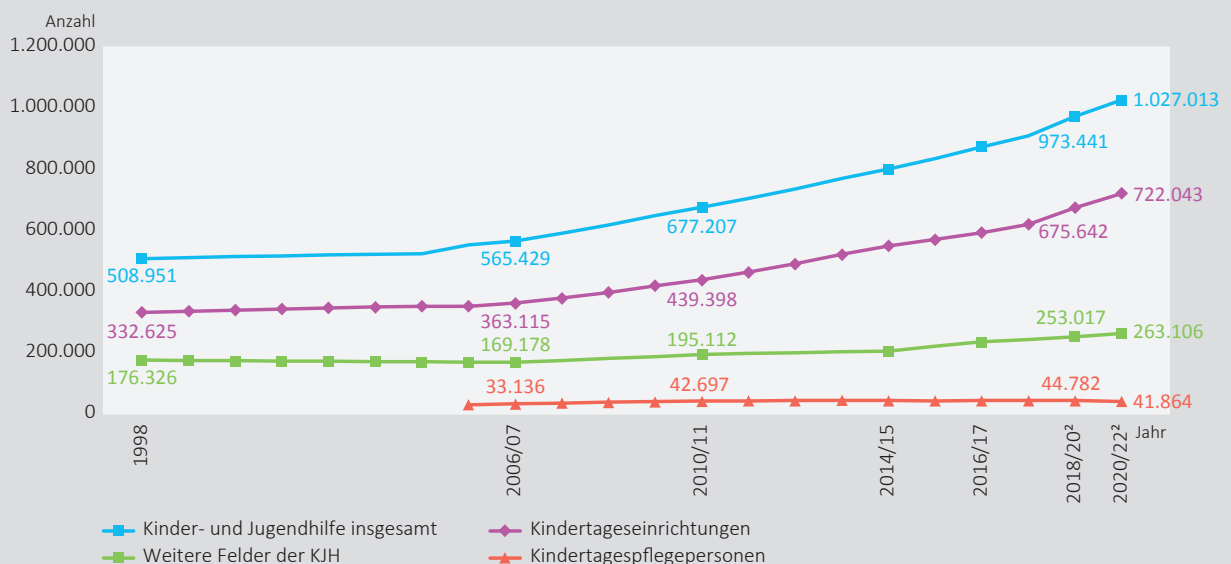
oder Kinder- und Jugendarbeit –, soll hier vor allem die Entwicklung des gesamten erwerbstätigen Personals in der KJH im Vordergrund stehen. Demzufolge müssen die getrennt erhobenen amtlichen Daten zur Kindertagesbetreuung einerseits und zu den weiteren Arbeitsfeldern der KJH andererseits gemeinsam in den Blick genommen werden. Dabei gilt es allerdings zu beachten: Während die Personalerhebungen für die Kindertagesbetreuung jährlich erfolgen – und hier bereits bis zum Erhebungsjahr 2022 detailliert ausgewertet werden konnten²² –, erscheinen die Personaldaten zu den weiteren Feldern der KJH (nicht in gleicher Differenzierung) lediglich alle zwei Jahre – zuletzt für den Stichtag Ende 2020. Das führt dazu, dass bei Gesamtauswertungen zwei unterschiedliche Zeitpunkte zusammenaddiert werden müssen, um eine Annäherung an die aktuellste Lage zu erhalten. Nachfolgend wird der Fokus allein auf das erwerbstätige Personal gerichtet, bei dem es sich überwiegend um Fachkräfte handelt.²³

Entwicklung des Personals

► **2.10** In der gesamten KJH waren zuletzt für alle Aufgaben, die dort anfallen – also auch Hausmeistertätigkeiten, Essensausgabe u.Ä. – deutlich mehr als 1 Mio. Personen tätig, genauer: 1.174.999 (ohne Ehrenamt). Davon arbeiteten 139.231 Personen in den Bereichen Hauswirtschaft und Technik und weitere 8.755 im Bereich Verwaltung in Kindertageseinrichtungen, was bedeutet, dass diese Personen in der Regel nicht pädagogisch mit den Kindern und Jugendlichen arbeiteten, sondern den Alltag in den Einrichtungen am Laufen halten. ► **2.11** Die Anzahl des pädagogisch und leitend tätigen Personals in der gesamten KJH macht hingegen das Gros des Personals aus und lag zuletzt mit 1.027.013 bei knapp über einer Million (vgl. Abb. 2).

Im Vergleich zu den Jahren 2006/07 (565.429) ist das mit zusätzlich rund 450.000 Personen unstrittig eine erhebliche Expansion. Das unterstreicht einmal mehr den er-

Abb. 2: Pädagogisches Personal¹ in der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Bereichen (Deutschland; 1998 bis 2020/22; Angaben absolut)



1. Ohne Personal in Hauswirtschaft und Technik und ab 2005/2006 ohne Verwaltungspersonal in Kindertageseinrichtungen. Die weiteren Felder enthalten auch Personen, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.

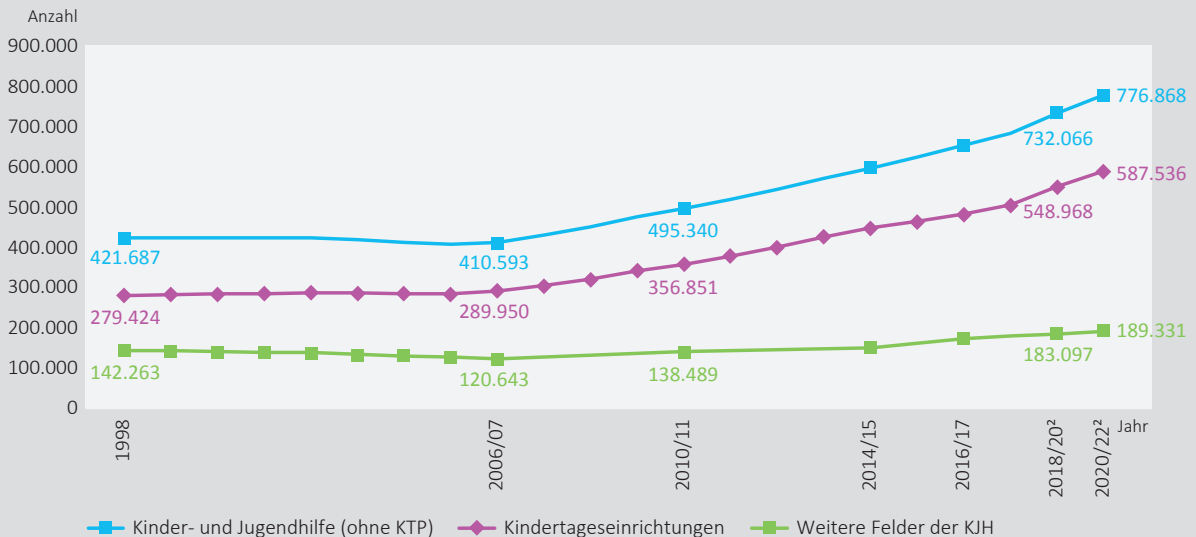
2. Für die Auswertungen zum Personal wurden die Datenjahre 2018/2020 und 2020/2022 kombiniert, um die jeweils aktuellsten Daten der jeweiligen Statistiken für Kita und der weiteren Felder berücksichtigen zu können.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

²² Erst nach dem vereinbarten Redaktionsschluss für die Datenaufbereitung wurden erste Eckwerte für die Kindertagesbetreuung für das Erhebungsjahr 2023 vorgelegt, die hier nicht mehr gezielt einbezogen werden konnten. Informationshalber werden an geeigneten Stellen zumindest informationshalber Werte benannt, die über die bereits veröffentlichten Ergebnisse von Destatis zur Verfügung stehen.

²³ Die KJH-Statistik erfasst die beruflich Tätigen sowie die Personen in Freiwilligendiensten. Der große Teil der ehrenamtlich Tätigen wird statistisch nicht erfasst und kann somit auch nicht dargestellt werden. Eine Ausnahme stellt die neuere Statistik zur Kinder- und Jugendarbeit dar. Dort wird bei den öffentlich geförderten Angeboten nach der Mitarbeit von ehrenamtlich pädagogisch tätigen Personen gefragt (vgl. Kap. 7).

Abb. 3: Entwicklung der Vollzeitäquivalente des pädagogischen Personals¹ in der Kinder- und Jugendhilfe (Deutschland; 1998 bis 2020/22; Angaben absolut)



- 1 Für die Kita wurde Verwaltung herausgerechnet, die weiteren Felder enthalten auch Personen, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.
- 2 Für die Auswertungen zum Personal wurden die Datenjahre 2018/2020 und 2020/2022 gebildet, um die jeweils aktuellsten Daten der jeweiligen Statistiken für Kita und der weiteren Felder berücksichtigen zu können.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

heblichen Bedeutungszuwachs der KJH als Leistungssystem für junge Menschen und ihre Familien. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass sie inzwischen als „Branche“ eine Größenordnung erreicht hat, die deutschlandweit den Vergleich sowohl zum Volumen an Lehrkräften in den allgemeinbildenden Schulen als auch zu den Inlandsbeschäftigten in der Automobilindustrie nicht zu scheuen braucht.

► **2.12** Dass dem nicht immer so war, zeigt ein Blick zurück: Umgerechnet auf Vollzeitäquivalente (VZÄ) ist das Personalvolumen nach der Jahrhundertwende zunächst einmal von 421.687 auf 410.593 bis zum Jahr 2006/07 zurückgegangen. Erst danach setzte eine beispiellose Phase der Expansion ein: Bis 2020 bzw. 2022 gab es einen Zuwachs seit 2006/07 von rund 366.257 VZÄ; dies entspricht einer prozentualen Steigerung von fast 90% (vgl. Abb. 3).

Wenig überraschend ist dabei, dass der Zuwachs in erster Linie auf den massiven Ausbau der Kindertagesbetreuung und für Grundschulkinder sowie auf Verbesserungen der Personal-Kind-Schlüssel in den Kitas zurückzuführen ist (vgl. Kap. 3 und 4). Aber auch in den weiteren Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Kita) sind seit 2006/07 überwiegend Zuwächse zu verzeichnen: Dies gilt anteilmäßig insbesondere für das personell eher kleine Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit und für die stationäre

Jugendhilfe/Heimerziehung als einem der weiteren großen Personalsegmente der KJH. Demgegenüber zeichnen sich am unteren Ende des Personalindex die Kinder- und Jugendarbeit und die Erziehungsberatung durch eine eher geringe Personaldynamik aus (vgl. Abb. 4).

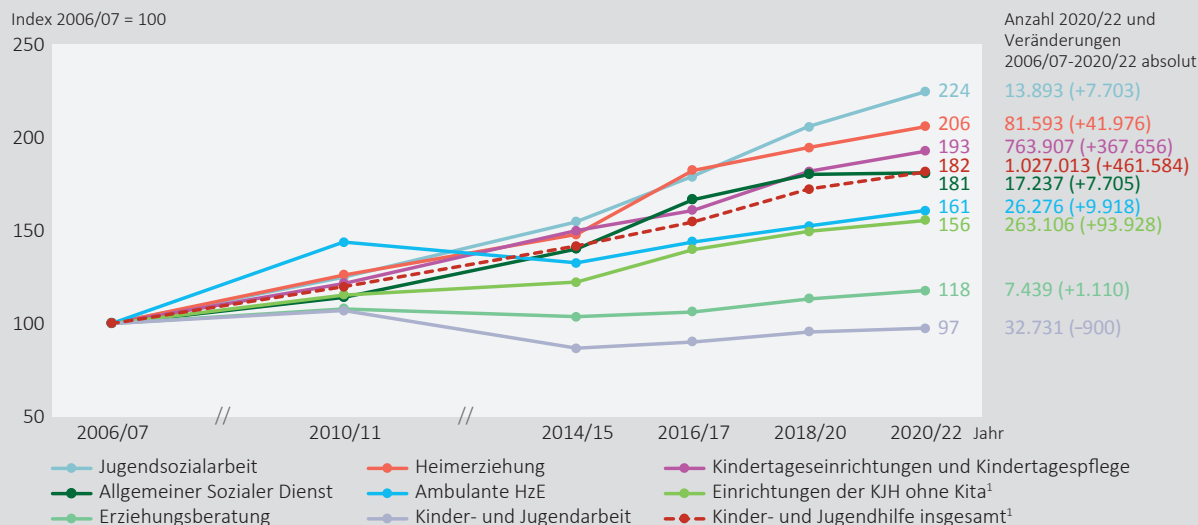
Personalentwicklung in den Ländern

Auch wenn das SGB VIII als Bundesgesetz das Spektrum der Leistungsbestandteile der KJH definiert, so ist die Ausgestaltung der einzelnen Bereiche dennoch Aufgabe der Länder. Ein vergleichender Blick darauf zeigt, dass es bei der Personalexpansion durchaus Unterschiede gibt (vgl. Tab. 3). Die Spannweite der Zuwachsraten zwischen 2006/07 und 2020/22 reicht von Quoten, die unter 70% liegen (MVP, ST, SL, NRW, TH), bis zu Werten oberhalb von 100% (HH, HB, NI, BY, BW). Tendenziell können die westdeutschen Länder mit 92,2% höhere Zuwachsraten als die ostdeutschen mit 77,6% verzeichnen. Dabei spielen mehrere Faktoren eine Rolle: vorrangig die starke Expansion der (personalintensiven) Kindertagesbetreuung – wie etwa in Baden-Württemberg oder Bayern –, die demografisch bedingten Zuwächse – wie in Berlin – oder die Verbesserungen der Personal-Kind-Schlüssel – wie in Thüringen.

► **2.13** Aufschlussreicher erscheinen daher die länderspezifischen Relationen der personellen Vollzeitäqui-

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

Abb. 4: Relative Entwicklung und aktueller Stand des pädagogischen Personals in der KJH nach ausgewählten Arbeitsfeldern (Deutschland; 2006/07 bis 2020/22; Index 2006/07 = 100 und Veränderungen absolut)



1 Für die Kita wurde Verwaltung herausgerechnet, die weiteren Felder enthalten auch Personen, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Tab. 3: Entwicklung der Vollzeitäquivalente (ohne Hauswirtschaft und Technik)¹ in der Kinder- und Jugendhilfe nach Ländern in Relation zu den unter 18-Jährigen (2006/07 bis 2020/22; Angaben absolut und Veränderung in %)

Länder	2006/2007	2018/2020	2020/2022²	absolut	Veränderung		Unter 18-Jährige pro VZÄ³			
	Anzahl	Anzahl	Anzahl		in %		2006/2007	2018/2020	2020/2022	Veränderung
Baden-Württemberg	49.364	97.534	104.269	+54.905		+111,2	41 : 1	19 : 1	18 : 1	-22
Bayern	54.686	104.233	115.663	+60.977		+111,5	42 : 1	20 : 1	19 : 1	-23
Berlin	21.056	37.666	41.149	+20.093		+95,4	24 : 1	16 : 1	15 : 1	-9
Brandenburg	14.369	24.576	27.890	+13.521		+94,1	25 : 1	16 : 1	15 : 1	-10
Bremen	3.679	6.839	7.433	+3.754		+102,0	29 : 1	15 : 1	15 : 1	-13
Hamburg	9.140	16.865	18.752	+9.612		+105,2	30 : 1	18 : 1	17 : 1	-13
Hessen	32.340	54.237	59.951	+27.611		+85,4	33 : 1	19 : 1	18 : 1	-15
Mecklenburg-Vorp.	9.794	14.649	15.892	+6.098		+62,3	24 : 1	16 : 1	16 : 1	-9
Niedersachsen	35.382	64.759	74.319	+38.937		+110,0	42 : 1	20 : 1	18 : 1	-24
Nordrhein-Westfalen	91.237	140.704	155.027	+63.790		+69,9	36 : 1	21 : 1	20 : 1	-16
Rheinland-Pfalz	21.494	35.001	37.712	+16.218		+75,5	34 : 1	19 : 1	18 : 1	-16
Saarland	5.100	7.835	8.212	+3.112		+61,0	34 : 1	18 : 1	18 : 1	-16
Sachsen	24.641	40.915	43.263	+18.622		+75,6	23 : 1	15 : 1	15 : 1	-8
Sachsen-Anhalt	14.309	21.623	22.582	+8.273		+57,8	23 : 1	15 : 1	14 : 1	-8
Schleswig-Holstein	13.056	22.265	25.131	+12.075		+92,5	40 : 1	21 : 1	19 : 1	-21
Thüringen	11.837	19.236	19.752	+7.915		+66,9	26 : 1	17 : 1	16 : 1	-10
Deutschland	411.484	708.936	776.997	+365.513		+88,8	35 : 1	19 : 1	18 : 1	-17
Westdeutschland	315.478	550.271	606.469	+290.991		+92,2	38 : 1	20 : 1	19 : 1	-19
Ostdeutschland	96.007	158.665	170.528	+74.521		+77,6	24 : 1	16 : 1	15 : 1	-9

1 Für die Kita wurde Verwaltung herausgerechnet, die weiteren Felder enthalten auch Personen, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.

2 Die Summe der VZÄ weicht hier von der Kennzahl 2.12 ab, da in der Berechnung der VZÄ in Kindertageseinrichtungen nach Ländern die Verwaltungsstunden im 2. Arbeitsbereich mitberücksichtigt wurden.

3 Für die konstruierten Datenjahre 2018/20 und 2020/22 wurden die Bevölkerungsdaten zum 31.12.2019 bzw. 31.12.2021 genutzt. Dem Datenjahr 2006/07 liegen die Bevölkerungsdaten zum 31.12.2006 zugrunde.

Quelle: StaBa: Bevölkerungsfortschreibung; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

valente zu der jeweils unter 18-jährigen Bevölkerung. Dadurch erhält man einen ersten groben Anhaltspunkt, welche Bedeutung die gesamte KJH für die Altersgruppe der Minderjährigen in den jeweiligen Ländern inzwischen annäherungsweise spielt.²⁴ Bundesweit lässt sich ein Verhältnis von durchschnittlich 18 Minderjährigen pro 1 VZÄ beobachten, also einer Vollzeitstelle für die Jahre 2020 bzw. 2022.²⁵ Im Vergleich zum Jahr 2006/07 mit einem Wert von damals 35 : 1 haben sich somit die personellen Ressourcen in der KJH im Bundesdurchschnitt für die Gruppe der unter 18-Jährigen deutlich erhöht, nahezu verdoppelt. Während diese Relation auch für Westdeutschland gilt, ist die entsprechende Quote für Ostdeutschland mit 15 : 1 noch etwas günstiger.²⁶ Mit Blick auf die einstigen Werte von 2006/07 sind das erhebliche Verbesserungen.

Über diese bundesweite Perspektive hinaus werden durch diese Kennzahlen auch Unterschiede zwischen den Ländern erkennbar. Dabei zeigen sich in allen ostdeutschen Ländern etwas günstigere Personalressourcen im Vergleich zu den westdeutschen Ländern, was im Kern mit dem ungleich stärkeren Ausbau der Kita-Angebote für Kinder unter 3 Jahren zusammenhängen dürfte. Die Werte für 2020 bzw. 2022 lagen in den ostdeutschen Ländern zwischen 14 : 1 und 16 : 1. In den westdeutschen Ländern zeigt sich hingegen durchweg ein etwas ungünstigerer Personaleinsatz, wobei auch hier Unterschiede zwischen den Ländern deutlich werden. Im Durchschnitt wird in Westdeutschland ein Wert von 19 : 1 erreicht, der aber zwischen 15 : 1 (Bremen) und 20 : 1 (Nordrhein-Westfalen) schwankt. Allerdings: Alles in allem zeigt sich anhand dieser Entwicklung zwischen 2006/07 und 2020 bzw. 2022 eine stärkere Angleichung zwischen den Ländern, mithin eine gar nicht so große Varianz, wie das oft vermutet wird. Länder, die im Jahr 2006/07 noch durch einen relativ geringen Personaleinsatz von 40 : 1 oder weniger gekennzeichnet waren (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein), konnten den Personaleinsatz erheblich ausweiten, sodass in den Jahren 2020 bzw. 2022 Werte zwischen 18 : 1 und 19 : 1 erreicht worden sind. Die Personalressourcen der KJH unterscheiden sich somit – pauschal betrachtet – zwischen den Ländern gar nicht mehr so auffällig.

Soziodemografische Merkmale des pädagogisch tätigen Personals

Soziodemografische Merkmale, die über die KJH-Statistik erhoben werden, sind das Geschlecht und das Alter des Personals.

Geschlechterverteilung

► **2.14** Hinsichtlich der Geschlechterverteilung zeigt sich für die KJH, dass es in seiner Gesamtheit ein von Frauen dominierter Teilarbeitsmarkt ist. Ihr Anteil beläuft sich in den Jahren 2020 bzw. 2022 auf 87,4% (vgl. Abb. 5). Diese starke Bedeutung der Frauen in der KJH ist seit Jahrzehnten stabil. Allerdings zeigt sich im letzten Jahrzehnt ein sich leicht verstärkender Einzug der Männer in diese Branche, was daran deutlich wird, dass der prozentuale Anteil der Frauen seit 2006/07 leicht gesunken ist.

Aufschlussreicher sind die dahinter zum Vorschein kommenden Unterschiede zwischen einzelnen Arbeitsfeldern. Während das Gesamtergebnis seit jeher stark durch die hohe Anzahl des weiblichen Personals in Kindertageseinrichtungen mit 92,1% überlagert wird²⁷, sind in anderen Feldern der KJH deutlich höhere Anteile an Männern zu beobachten, sei es in der Kinder- und Jugendarbeit mit zuletzt 41,1%, der Heimerziehung mit 29,4%, der Jugendsozialarbeit mit 27,9%, den ambulanten Erziehungshilfen mit 27,2% oder in der Erziehungsberatung mit 19,6% sowie dem ASD mit 17,8%. Dabei zeigt sich allerdings im zeitlichen Verlauf eine interessante Figur: Der Männeranteil hat in den Kitas spürbar zugenommen, ist jedoch zugleich in allen anderen Arbeitsfeldern um mehrere Prozentpunkte zurückgegangen. Die stärksten Rückgänge gab es bei den pädagogisch Tätigen in der Jugendsozialarbeit sowie in der Erziehungsberatung. Mit anderen Worten: Jenseits der Kita hat der Anteil des weiblichen Personals weiter zugenommen.

²⁴ Allerdings ist dabei zu beachten, dass personalintensive Dienste die Relation begünstigen und so das Gesamtergebnis etwas „verzerrten“ können. Gleichwohl sind mit mehr Personalstellen in aller Regel auch Mehrkosten verbunden.

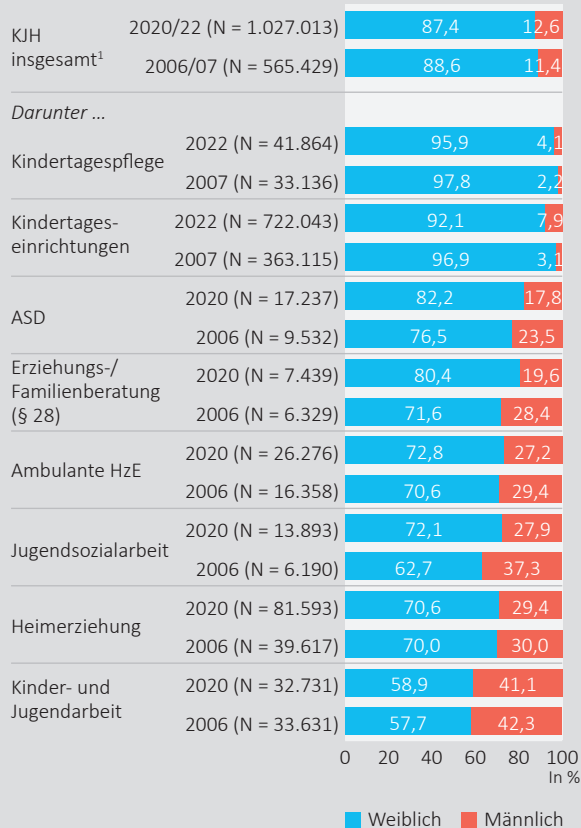
²⁵ Um möglichst aktuelle Daten abbilden zu können, wurde für die Personalauswertungen zur KJH ein rechnerisches Berichtsjahr „konstruiert“, das sich aus Daten zum 01.03.2022 (Kindertagesbetreuung) und zum 31.12.2020 (andere Felder der KJH) zusammensetzt. Als Bevölkerungsdaten werden die Daten zum 31.12.2021 zugrunde gelegt. Analog wurde für das Berichtsjahr 2018/2020 vorgegangen.

²⁶ Als kleiner Exkurs: Da sich diese Relation in den letzten beiden Jahren nicht mehr wesentlich verändert hat, könnte man diesen Wert auch für eine erste grobe Abschätzung des künftigen Personalbedarfs heranziehen. Demnach entstünde im Jahr 2030 ein Gesamtpersonalbedarf für die KJH zwischen 831.000 und 854.000 Vollzeitäquivalenten bei einer gleichbleibenden Relation von 18 : 1 und einer zu erwartenden Anzahl von zwischen 14,9 und 15,3 Mio. Minderjährigen. Daraus ergäbe sich ein Personalmehrbedarf im Vergleich zum aktuellen Personalbestand zwischen 54.000 und 77.000 Vollzeitäquivalenten. Für 2035 läge der Personalmehrbedarf im Vergleich zum zuletzt gemessenen Personalbestand bei einer Größenordnung zwischen 41.000 und 74.000 Vollzeitäquivalenten.

²⁷ Bei der Kindertagespflege liegt dieser Wert mit 96% nochmals etwas höher.

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

Abb. 5: Pädagogisches Personal in der Kinder- und Jugendhilfe in ausgewählten Arbeitsfeldern nach Geschlecht (Deutschland; 2006/07 und 2020/22; Anteil in %)



1 Für die Kita wurde Verwaltung herausgerechnet, die weiteren Felder enthalten auch Personen, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Altersstruktur

► **2.15/2.16** Blickt man auf ein zweites soziodemografisches Merkmal des Personals – das Alter –, so zeigten frühere Analysen wiederholt, dass die Anzahl der älteren Beschäftigten im Laufe der Zeit gestiegen ist (vgl. Meiner-Teubner/Schilling 2015; Rauschenbach/Schilling 2016). Zur Beobachtung dieser Entwicklung lassen sich zwei zentrale Kennzahlen heranziehen: der Anteil der unter 30-Jährigen sowie der Anteil der 55-Jährigen und Älteren an allen pädagogisch Tätigen. Aufgrund des hohen und in Teilen wachsenden Personalbedarfs ist der Anteil des jüngeren Personals in den letzten Jahren wieder gestiegen. Konkret: Lag der Anteil der Jüngeren (<30 Jahre) im Jahr 2006/07 noch bei 21,2%, so hat sich dieser Wert

Tab. 4: Pädagogisches Personal¹ in der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Altersgruppen und Arbeitsfeldern (Gebietseinheiten; 2006/07 bis 2020/22; Anteil in %)

Jahr	Kinder- und Jugendhilfe insgesamt		Kindertagesbetreuung ²		Weitere Arbeitsfelder der KJH	
	<30 Jahren	≥55 Jahren	<30 Jahren	≥55 Jahren	<30 Jahren	≥55 Jahren
Deutschland						
2006/07	21,2	9,1	22,6	8,2	17,8	11,2
2018/20	24,3	18,7	24,9	18,1	22,4	20,7
2020/22	24,7	18,7	25,6	17,7	22,1	21,4
Westdeutschland						
2006/07	24,1	7,9	26,3	6,7	18,9	10,7
2018/20	25,7	18,1	26,5	17,2	23,6	20,7
2020/22	26,2	18,1	27,2	16,9	23,4	21,5
Ostdeutschland						
2006/07	10,8	13,5	9,7	13,6	13,7	13,2
2018/20	18,6	21,2	18,8	21,4	17,8	20,6
2020/22	18,6	21,0	19,1	21,1	17,3	20,8

1 Für die Kita wurde Verwaltung herausgerechnet, die weiteren Felder enthalten auch Personen, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.

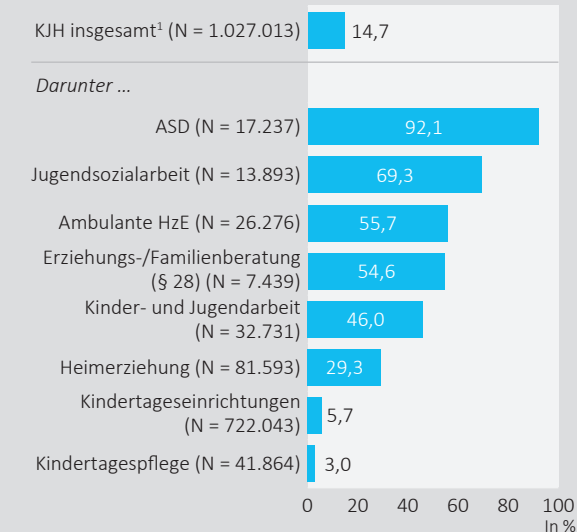
2 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

zuletzt auf knapp 24,7% erhöht. Allerdings hat sich der Anteil des älteren Personals von 9,1% auf zuletzt knapp 18,7% noch deutlicher erhöht. Das heißt, gegenwärtig zeigt sich eine relativ ausgewogene Verteilung der Altersgruppen beim Personal in der KJH, was vor 15 Jahren noch nicht der Fall war (vgl. Tab. 4).

Dabei lassen sich unterschiedliche Entwicklungen zwischen der Kindertagesbetreuung und den anderen Arbeitsfeldern sowie zwischen West- und Ostdeutschland beobachten. Während der Anteil des jüngeren Personals in Kitas und Kindertagespflege in Westdeutschland konstant geblieben ist, ist deren Anteil in Ostdeutschland mit einem Anteil von 9,7% im Jahr 2006/07 auf zuletzt 19,1% erheblich gestiegen. Der Anteil der 55-Jährigen und Älteren ist in beiden Landesteilen um 7,5 bzw. 10,2 PP gestiegen und lag in Ostdeutschland mit von 21,1% gegenüber 16,9% in Westdeutschland noch etwas höher. In den anderen Arbeitsfeldern ist der Anteil der Jüngeren im selben Zeitraum sowohl in West- als auch in Ostdeutschland leicht gestiegen, liegt aber weiterhin unter dem Niveau der Kindertagesbetreuung.

Abb. 6: Pädagogisches Personal mit fachbezogener Hochschulausbildung in der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Arbeitsfeldern (Deutschland; 2020/22; Anteil in %)



1 Für die Kita wurde Verwaltung herausgerechnet, die weiteren Felder enthalten auch Personen, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); 2020; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege; 2022; eigene Berechnungen

Qualifikationsstruktur

► **2.17** Der Professionalisierungsgrad, d.h. der Anteil des Personals mit einem sozial- oder kindheitspädagogischen Studienprofil, stagnierte 2020 bzw. 2022 in der KJH bei 14,7% (vgl. Abb. 6). Dabei zeigen sich auch in diesem Bereich zwischen den einzelnen Arbeitsfeldern z.T. erhebliche Unterschiede. Während der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) als zentraler öffentlicher Akteur der gesamten KJH mit 92,1% den höchsten Professionalisierungsgrad aufweist, liegt dieser in den Kitas mit deutlichem Abstand bei 5,7%. In den anderen Feldern schwankt der Professionalisierungsgrad zwischen 29,3% (Heimerziehung) und 69,3% (Jugendsozialarbeit).

Beschäftigungsbedingungen

Die KJH-Statistik gibt hinsichtlich der Beschäftigungsbedingungen Auskunft über die Beschäftigungsumfänge und die Befristung des Personals in den verschiedenen Arbeitsfeldern.

Beschäftigungsumfänge

► **2.18** Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit, also der Beschäftigungsumfang, hängt von den Wünschen der Beschäftigten und den Angeboten der Arbeitgeber ab. Anhand der Ergebnisse der KJH-Statistik kann nicht beurteilt werden, ob die gemeldeten Beschäftigungsumfänge vorrangig den Wünschen der Beschäftigten oder den Vorgaben des Arbeitgebers entsprechen. Insgesamt lag der Anteil des Personals in der KJH, die einer Vollzeitbeschäftigung oder vollzeitnahen Beschäftigung mit mindestens 32 Wochenstunden nachgingen, 2020 bzw. 2022 bei 58,5% (vgl. Tab. 5). Dieser Anteil ist gegenüber 2006/07 um knapp 3 PP leicht gestiegen. Aufgrund dieser Mehrheit an vollzeitnahen Beschäftigungsumfängen wird deutlich, dass unter dem Strich eine deutliche Mehrheit des Personals in der gesamten KJH seine Tätigkeit tendenziell als Kernaufgabe betrachtet.

Allerdings wird auch hier der Gesamteindruck durch die zahlenmäßige Dominanz des Personals in Kindertageseinrichtungen geprägt: Während der Anteil der vollzeit(nah) Beschäftigten in Kitas im Jahr 2022 59,7% betrug, lag er in den anderen Arbeitsfeldern im Schnitt mit 55,1% etwas darunter. Deutlichere Unterschiede zeigen sich jedoch zwischen West- und Ostdeutschland: Im Osten Deutschlands belief sich der Anteil der Vollzeit- und vollzeitnahen Beschäftigungen auf 65,8%, während er im Westen „nur“ bei 56,5% lag. Am geringsten war der Anteil dabei mit 52,4% in den anderen Feldern der westdeutschen KJH.

Hingegen zeigen sich in den weiteren Arbeitsfeldern²⁸ deutlich höhere Anteile bei den geringfügigen Wochenarbeitszeiten unter 19 Wochenstunden. Deren Anteil lag vor allem durch die Entwicklung in Westdeutschland weiterhin bundesweit stabil bei 13,6%. Hierfür sind sicherlich spezifische Rahmenbedingungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und den ambulanten Erziehungshilfen verantwortlich, in denen vielfach mit stundenweise Beschäftigten zusammengearbeitet wird. In Ostdeutschland sind die Anteile mit geringen Wochenstunden mit 8,5% deutlich niedriger.

Befristung

► **2.19** Die Attraktivität eines Arbeitsfeldes zeichnet sich für die Beschäftigten u.a. dadurch aus, dass ihnen von Anfang an oder nach kurzer Zeit eine unbefristete Anstellung angeboten wird. Zudem fördern unbefristete Beschäftigungsverhältnisse die Bindung an den Arbeitgeber und das Arbeitsfeld, was in Zeiten knapper Fachkräfte noch einmal von höherer Bedeutung ist. Blickt man auf den Anteil der Befristung des angestellten Personals in der KJH mit (sozial-)pädagogischen Aufgaben,

²⁸ Siehe für die weitere Ausdifferenzierung der Arbeitsfelder die jeweiligen Kapitel.

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

Tab. 5: Pädagogisches Personal¹ in der Kinder- und Jugendhilfe nach Beschäftigungsumfang, ausgewählten Arbeitsfeldern und Gebietseinheiten (2006/07 bis 2020/22; Anteil in %)

Wochenstunden	Deutschland			Westdeutschland			Ostdeutschland		
	2006/07	2018/20	2020/22	2006/07	2018/20	2020/22	2006/07	2018/20	2020/22
<i>Kinder- und Jugendhilfe insgesamt</i>									
Vollzeitnah: ≥32 Std./Wo.	55,9	58,7	58,5	54,9	56,5	56,5	59,2	67,1	65,8
19 bis <32 Std./Wo.	34,5	31,4	31,9	34,0	32,2	32,5	36,4	28,3	29,8
<19 Std./Wo.	9,6	9,9	9,6	11,1	11,3	11,0	4,4	4,6	4,4
<i>Kindertageseinrichtungen²</i>									
Vollzeitnah: ≥32 Std./Wo.	55,5	59,8	59,7	55,6	57,7	58,0	55,2	67,6	66,2
19 bis <32 Std./Wo.	37,5	31,7	32,2	36,2	32,3	32,5	42,0	29,3	31,0
<19 Std./Wo.	7,0	8,5	8,2	8,2	10,0	9,5	2,8	3,1	2,8
<i>Weitere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe</i>									
Vollzeitnah: ≥32 Std./Wo.	56,6	55,9	55,1	53,5	53,4	52,4	68,9	65,8	64,8
19 bis <32 Std./Wo.	28,2	30,5	31,3	29,5	31,7	32,6	22,9	25,5	26,7
<19 Std./Wo.	15,2	13,6	13,6	17,0	14,9	14,9	8,2	8,7	8,5

1 Für die Kita wurde Verwaltung herausgerechnet, die weiteren Felder enthalten auch Personen, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.

2 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2006.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Tab. 6: Angestelltes pädagogisches Personal in der Kinder- und Jugendhilfe und befristetem Arbeitsvertrag nach ausgewählten Tätigkeitsbereichen und Gebietseinheiten (2002 bis 2020/22; Anteil in %)

Arbeitsfelder	Deutschland			Westdeutschland			Ostdeutschland		
	2002	2018/20	2020/22	2002	2018/20	2020/22	2002	2018/20	2020/22
KJH insgesamt ¹	14,9	12,1	10,8	16,2	12,8	11,3	11,0	9,6	8,7
Kindertageseinrichtungen	15,6	12,3	10,9	18,7	13,4	11,8	6,6	8,4	7,6
Kinder- und Jugendarbeit	27,1	16,7	16,0	16,1	15,3	14,2	49,6	21,5	22,2
Jugendsozialarbeit	29,4	16,8	15,4	26,9	14,2	13,5	35,0	24,3	20,9
Ambulante HzE	12,1	11,0	9,2	12,7	11,4	9,4	10,1	9,6	8,6
Heimerziehung	10,9	12,1	10,4	11,1	12,2	10,6	10,1	12,1	9,9
Erziehungsberatung	8,4	6,4	5,9	8,3	6,6	5,9	8,5	5,0	5,6
Allgemeiner Sozialer Dienst	8,9	8,4	8,1	9,2	8,6	8,6	8,0	7,4	5,9

1 Für die Kita wurde Verwaltung herausgerechnet, die weiteren Felder enthalten auch Personen, die überwiegend in der Verwaltung tätig sind.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2002.00.00.1.1.0 - 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

zeigt sich, dass deren Anteil zuletzt bei 10,8% lag und sich daher gegenüber 2002 um mehr als 4 PP verbessert hat (vgl. Tab. 6). Im Vergleich zu den übrigen sozialen Berufen (2019: 14,5%) ist die Befristungsquote in der KJH aktuell geringer, im Vergleich zu allen anderen Erwerbstätigen auf dem Arbeitsmarkt mit einem Anteil von 7,9% jedoch höher (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023: 145f.). Diese unterschiedlichen Anteile von befristeten und unbefristeten Stellen hängen mit mehreren Faktoren zusammen: sei es die Vertretung von vorübergehend nicht besetzten Stellen, sei es die Limitierung von aus Projektmitteln finanzierten Stellen oder sei es

die relativ risikolose Entfristung bei kleineren Betrieben, die im Falle des Falles leichter betriebsbedingt kündigen können.

In der Auswertung der einzelnen Tätigkeitsbereiche innerhalb der KJH zeigen sich wiederum deutliche Unterschiede mit Blick auf die Höhe und den Verlauf der Befristungsanteile. So lagen diese zuletzt in der Kinder- und Jugendarbeit mit 16,0% und der Jugendsozialarbeit mit 15,4% der Beschäftigten im Jahr 2020 deutlich höher als in den anderen Arbeitsfeldern, allerdings auch deutlich geringer als in den früheren, sehr viel häufiger projekt-

finanzierten Beschäftigungsmodalitäten. Zuwächse der Befristungsanteile zeigen sich hingegen in den Arbeitsfeldern der KJH so gut wie nicht. Zu beachten sind unter dem Strich jedoch die ungleichen Anteile: relativ geringe Befristungsquoten in der Erziehungsberatung und im ASD, höhere Werte indes in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Jugendsozialarbeit (zu den Gründen vgl. die nachfolgenden arbeitsfeldspezifischen Kapitel).

Finanzen

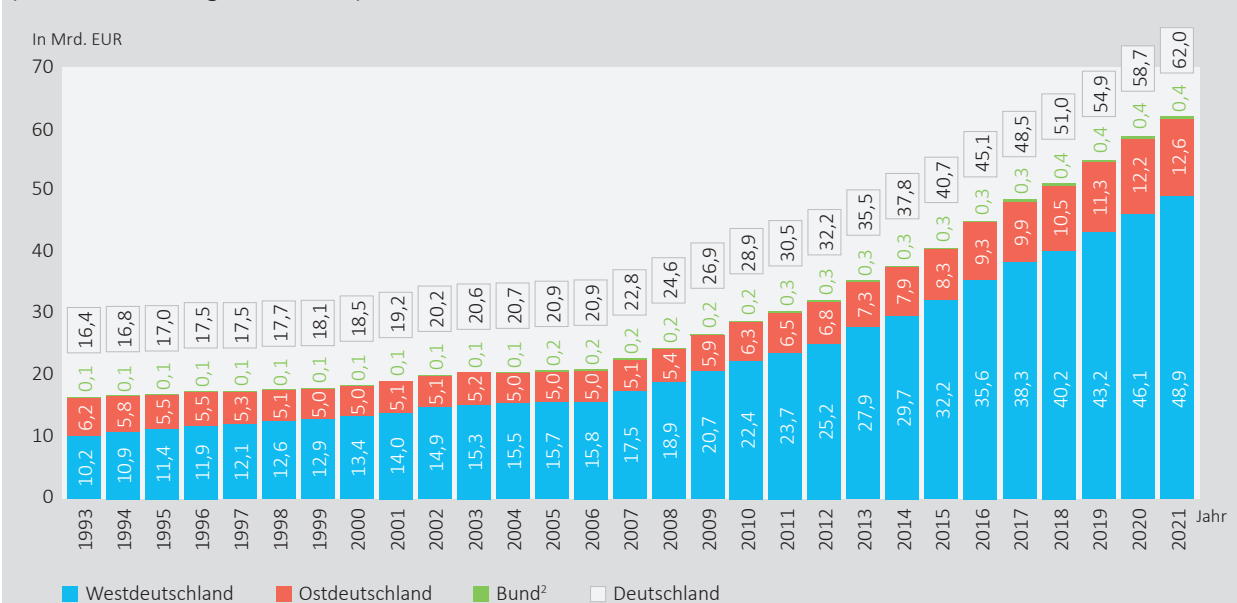
► **2.20** Für die KJH wurden vonseiten der öffentlichen Hand im Jahr 2021 62,0 Mrd. EUR aufgewendet, was einen Höchstwert seit Einführung des SGB VIII markiert.²⁹ In den letzten 30 Jahren haben sich damit die Ausgaben von 16,4 Mrd. EUR im Jahr 1993, dem ersten gesamtdeutschen Wert, kontinuierlich erhöht (vgl. Abb. 7). Bis zum Jahr 2002 sind die Ausgaben zunächst moderat auf 20,2 Mrd. EUR gestiegen und anschließend bis zum Jahr 2006 nahezu konstant geblieben. Ab 2007 sind im Zuge des Kita-Ausbaus für unter 3-Jährige erhebliche und anhaltende Zuwächse der Ausgaben zu beobachten. Jedes Jahr haben sich die Ausgaben um im Schnitt mehr als 2 Mrd. EUR erhöht, sodass im Jahr 2016 bereits die Ausga-

benhöhe von 45,1 Mrd. EUR erreicht wurde. Seither sind die Ausgaben durchschnittlich nochmals um etwas mehr als 3 Mrd. EUR pro Jahr gestiegen und haben infolgedessen zuletzt eine Ausgabenhöhe von fast 62,0 Mrd. EUR erreicht. Mithin haben sich die Ausgaben für die KJH in Deutschland seit der Einführung des SGB VIII fast vervierfacht. Dies zeigt einmal mehr, dass neben den Zuwächsen bei den Einrichtungen, Plätzen, den inanspruchnehmenden jungen Menschen sowie dem dafür benötigten Personal auch die damit einhergehenden Ausgaben der öffentlichen Hand massiv gestiegen sind.

Ausgaben und Einnahmen

► **2.21** Zur Deckung der Gesamtausgaben werden von der öffentlichen Hand teilweise auch Gebühren und Teilnahmebeiträge erhoben. Im Jahr 2021 standen den Ausgaben von 62,0 Mrd. ca. 1,5 Mrd. EUR gegenüber, die der KJH zugerechnet werden können. Zusätzlich kamen Einnahmen über Kostenbeiträge und übergeleitete Ansprüche sowie Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Dritter von ca. 980 Mio. EUR hinzu. Durch Rückflüsse und sonstige Einnahmen wurden die öffentlichen Kassen nochmals um ca. 900 Mio. EUR entlastet.

Abb. 7: Nominale Ausgaben¹ der öffentlichen Haushalte für die KJH in West- und Ostdeutschland in Mrd. EUR (1993 bis 2021; Angaben absolut)



1 Nominale Ausgaben ohne Inflationsbereinigung

2 Bei den Angaben für den Bund handelt es sich nicht um die Gesamtsumme der Mittel, die der Bund für die Kinder- und Jugendhilfe verausgabt. Vielfach werden Mittel über Finanzwege weitergegeben, die in den Ausgaben der Länder ersichtlich werden, wie die Verteilung von Mitteln über Umsatzsteuerpunkte. Damit wird allerdings ersichtlich, in welchen Regionen die entsprechenden Mittel eingesetzt werden.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

²⁹ Für das Jahr 2022 sind die Ausgaben noch einmal um 3,85 Mrd. EUR auf 65,8 Mrd. EUR gestiegen, wie die kurz vor Redaktionsschluss erschienenen Ergebnisse der Ausgaben- und Einnahmenstatistik zeigen.

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

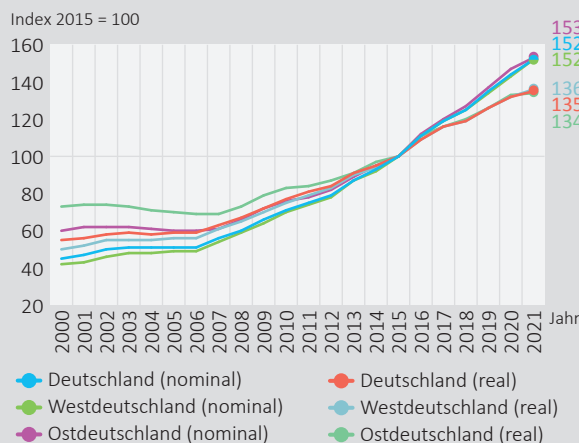
Zusammen beliefen sich die Einnahmen somit auf ca. 3,4 Mrd. EUR.³⁰ Aus den Ausgaben abzüglich der Einnahmen ergeben sich damit für die KJH im Jahr 2021 reine Ausgaben von 58,5 Mrd. EUR.

Nominale und preisbereinigte, reale Ausgabenentwicklungen

Die enormen Ausgabensteigerungen sind in einem gewissen Umfang durch allgemeine Preissteigerungen zu relativieren. Zur Berechnung der Inflationsrate wird der in der Bildungsberichterstattung etablierte, sogenannte „BIP-Deflator“ genutzt. Da die lange Zeitreihe des BIP-Deflators nur bis zum Jahr 2000 zurückreicht (vgl. AK VGRDL 2023), kann die Entwicklung erst ab diesem Jahr analysiert werden.

Das kontinuierliche Wachstum der nominalen Ausgaben in Deutschland zwischen 2000 und 2021 von dem Indexwert 45 im Jahr 2000 bis auf 152 im Jahr 2021, insgesamt also um 236%, zeigt sich in deutlich abgeschwächter Form auch real, also inflationsbereinigt mit einem Plus von 146% (vgl. Abb. 8). Während dabei bis 2006 nur leichte Anstiege im Westen und leichte Rückgänge im Osten Deutschlands zu verzeichnen waren, lassen sich seit 2007 kontinuierliche Zuwächse in beiden Landesteilen, real wie nominal, bei der KJH konstatieren.

Abb. 8: Indexierte Ausgaben der öffentlichen Hand für Leistungen der KJH in Deutschland, West- und Ostdeutschland (2000 bis 2021; Index 2015 = 100; nominale Ausgaben; reale Ausgaben auf der Grundlage des preisbereinigten BIP-Deflators)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Infos zur Statistik der Ausgaben und Einnahmen:

Bei der Beobachtung der Ausgaben für Angebote und Leistungen der KJH ist zu beachten, dass nicht die Gesamtkosten, also die vollständigen Kosten einer Leistung, sondern nur die Anteile der Ausgaben, die in öffentlichen Haushalten gebucht werden, nachgewiesen werden. Die Kosten, die bei freien Trägern für Aufgaben und Leistungen der KJH entstehen, werden nicht vollständig nachgewiesen. In den öffentlichen Haushalten werden nur die öffentlichen Zuschüsse an die freien Träger verbucht. Somit bleiben die finanziellen Eigenanteile und die direkte Finanzierung über Elternbeiträge der Aufgaben und Leistungen der freien Träger unberücksichtigt. Bei den in der Statistik ausgewiesenen öffentlichen Ausgaben ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass auch Einnahmen zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben aufgeführt werden. Dies sind Gebühren, Entgelte, Kostenbeiträge, aber auch übergeleitete Ansprüche, Erstattungen von Sozialleistungen und Rückflüsse. Durch diese Buchungssystematik der öffentlichen Haushalte ergibt sich, dass nicht immer genau das berichtet werden kann, was von Interesse ist. So können z.B. nicht die Gesamtkosten der Aufgaben und Leistungen der KJH dargestellt werden. Darstellbar sind nur die sogenannten „reinen Ausgaben der öffentlichen Haushalte“. Hierbei handelt es sich um die nachgewiesenen Ausgaben abzüglich aller Einnahmen (außer den Steuereinnahmen). Die reinen Ausgaben sind dann die Ausgaben, die über die zur Verfügung stehenden Steuereinnahmen finanziert werden müssen (vgl. ausführlich Kolvenbach 1997). Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die reinen Ausgaben nicht für alle Arbeitsfelder ausgewiesen werden können, da bei der Abrechnung von individuellen Leistungen, z.B. Hilfen zur Erziehung, nicht die Einnahmen diesen Hilfearten zugeordnet, sondern die Einnahmen für alle individuellen Leistungen nur als Summe ausgewiesen werden. Deshalb lassen sich bei der Darstellung der Ausgaben nach Arbeitsfeldern nur die Gesamtausgaben und nicht die reinen Ausgaben darstellen.

Durch den U3-Ausbau und die Ausweitung der Ganztagsplätze in Westdeutschland sowie die demografischen Veränderungen in Ostdeutschland und die damit einhergehende Erhöhung des Personalvolumens in den Kindertageseinrichtungen, aber auch durch Zuwächse bei den Hilfen zur Erziehung haben sich die Ausgaben ab 2006 bis 2015 bundesweit nominal rund verdoppelt bzw. sich

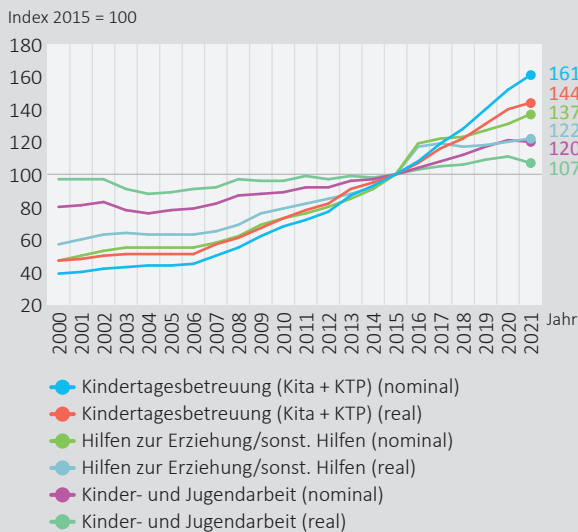
³⁰ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass hierbei nur die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei einem öffentlichen Träger berücksichtigt werden. Eine Abschätzung der Gebühren, die von den Eltern direkt an einen freien Träger gezahlt werden, ergaben nochmals geschätzte ca. 2,47 Mrd. EUR (vgl. Meiner-Teubner 2017). Aktuellere Werte liegen bislang nicht vor. Damit kann zwar derzeit keine Größenordnung zur Kostenbeteiligung der privaten Haushalte benannt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass die bei den freien Trägern nach wie vor Einnahmen in Mrd.-Höhe entstehen, sodass die Kostenbeteiligung der privaten Haushalte deutlich höher ist, als die in der Statistik ausgewiesene Zahl.

real um 70% erhöht. In Ostdeutschland gab es in diesem Zeitraum eine Steigerung um 66% nominal und 44% real. Seit 2015 – dem hier zugrunde gelegten Indexwert von 100 – sind die Ausgaben in West- wie in Ostdeutschland schließlich nahezu gleichförmig gestiegen: zuletzt nominal um jeweils über 50% auf der einen sowie immerhin noch um rund 35% bei den preisbereinigten Realwerten auf der anderen Seite.

Ausgabenentwicklung in den Arbeitsfeldern

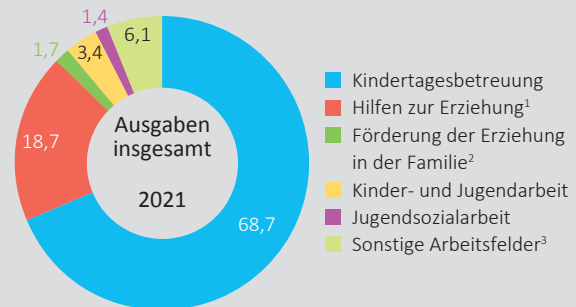
Mit Blick auf die Ausgabenentwicklung in den drei größten Arbeitsfeldern der KJH zeigt sich die höchste Ausgabensteigerung erwartungsgemäß im Bereich der Kindertagesbetreuung. Zwischen 2015 und 2021 sind die Ausgaben bundesweit nominal um 61% gestiegen; real haben sich diese mit einem Zuwachs von 44% ebenfalls deutlich erhöht (vgl. Abb. 9). Beachtliche nominale Steigerungsraten zeigen sich mit 37% auch bei den Hilfen zur Erziehung und den sonstigen „Individualhilfen“³¹; preisbereinigt ergibt sich dort eine reale Steigerung seit 2015 um 22%. Im Bereich der öffentlich geförderten Kinder- und Jugendarbeit gab es zwar eine nominale Steigerung

Abb. 9: Indexierte Entwicklung der Ausgaben der öffentlichen Hand für Leistungen der KJH nach ausgewählten Arbeitsfeldern (Deutschland; 2000 bis 2021; Index 2015 = 100; nominale Ausgaben; reale Ausgaben auf der Grundlage des preisbereinigten BIP-Deflators)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2022; eigene Berechnungen

Abb. 10: Prozentuale Anteile der Arbeitsfelder an den nominalen Ausgaben der öffentlichen Hand für die Kinder- und Jugendhilfe (Deutschland; 2021; Anteil in %)



- 1 Einschließlich der Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige sowie für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen. Enthalten sind außerdem einrichtungsbezogene Ausgaben, die außer für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und für junge Volljährige auch für Inobhutnahmen-Einrichtungen eingesetzt werden können.
- 2 Ferner werden hierunter Aufwendungen gefasst für Beratungsleistungen jenseits der Erziehungsberatung, die gemeinsame Unterbringung von vor allem Müttern mit ihren unter 6-jährigen Kindern, aber auch der erzieherische Kinder- und Jugendschutz.
- 3 Unter diese Kategorie fallen beispielsweise Aufwendungen im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten oder den Jugendgerichten, für Aufgaben der Adoptionsvermittlung oder auch Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften, Ausgaben für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung, maßnahmenbezogene Ausgaben für Inobhutnahmen sowie weitere sonstige Maßnahmen.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; 2021; eigene Berechnungen

um 20%, die jedoch größtenteils der inflationsbereinigten Preisentwicklung entspricht, sodass für diese nur von einer geringfügigen Ausgabensteigerung von 7% ausgegangen werden kann.

Wirft man darüber hinaus einen Blick auf die gesamte Entwicklung in den Arbeitsfeldern seit 2000, so wird deutlich, dass auch in diesen zwei Jahrzehnten die Kindertagesbetreuung nominal wie real die größten Steigerungsraten aufzuweisen hat, sich seitdem real mehr als verdreifacht und nominal sogar vervierfacht hat. Ihr folgen die Hilfen zur Erziehung mit einer Verdoppelung der preisbereinigten Realausgaben. Unterdessen zeigt sich sehr deutlich bei der Kinder- und Jugendarbeit, dass dort die Ausgaben in den letzten 20 Jahren die geringsten Wachstumsraten aufweisen. Oder anders formuliert: Preisbereinigt zeigt sich für die Kinder- und Jugendarbeit seit 2000 fast eine Stagnation.

Schließlich untermauert auch noch ein letzter Blick auf die aktuelle Ausgabenverteilung innerhalb der KJH die

31 Zu Individualhilfen zählen auch die Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII), die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) sowie die Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII).

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

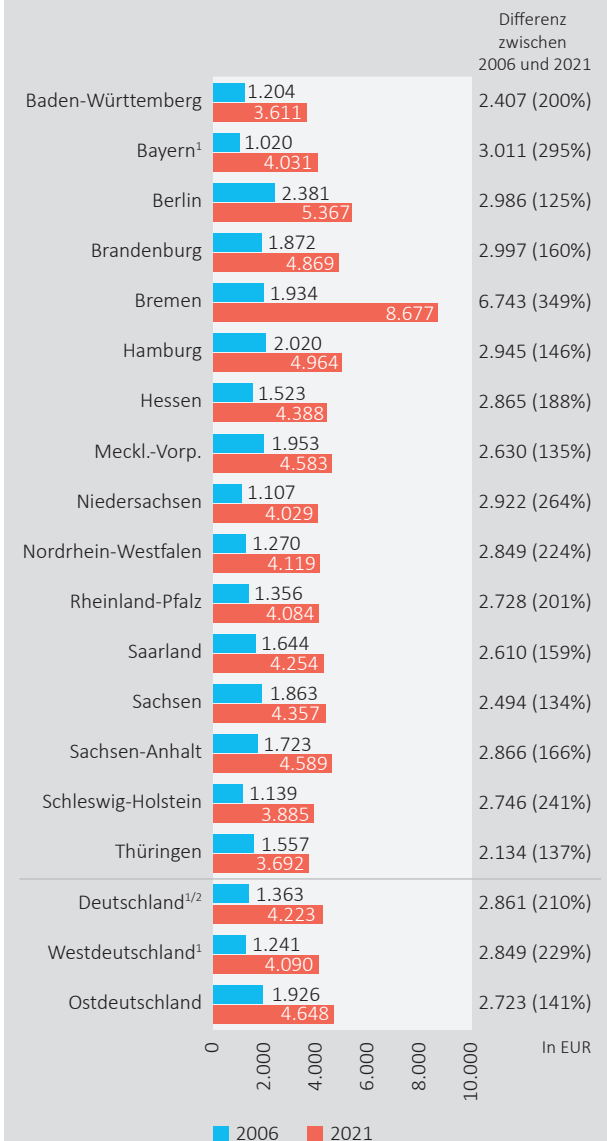
bereits konstatierten Größenordnungen und Verteilungen zwischen ausgewählten Arbeitsfeldern im Jahr 2021 (vgl. Abb. 10). Mit einem Anteil von fast 69% werden bundesweit mit Abstand die meisten Mittel für die Kindertagesbetreuung ausgegeben, gefolgt von den Hilfen zur Erziehung mit knapp 19%. Alle anderen Arbeitsfelder – Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie die Förderung der Erziehung in der Familie – liegen bei Anteilen unter der Fünf-Prozent-Marke. Und alle anderen, hier als „Sonstige“ zusammengefassten Arbeitsfelder machen in der Summe rund 6% aus. Das zeigt einmal mehr die inzwischen deutliche Verteilung in der deutschen KJH: Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung wirken auch unter dem Gesichtspunkt der Ausgaben als zentrale und bedeutsamste Faktoren, während die anderen Bereiche eher eine nachgeordnete Position einnehmen.

Ausgabenentwicklung im Verhältnis zur minderjährigen Bevölkerung nach Ländern

► **2.22** Um einerseits die Dimensionen der Ausgaben und andererseits eine Vergleichsmöglichkeit zwischen den Jahren, aber auch den unterschiedlichen Ländern vornehmen zu können, werden im Folgenden die Ausgaben mit der Anzahl der jungen Menschen unter 18 Jahren (U18) ins Verhältnis gesetzt. Hierbei zeigt sich, dass pro unter 18-Jährigen im Jahr 2021 rechnerisch 4.223 EUR an reinen Ausgaben von der öffentlichen Hand aufgewendet wurden (vgl. Abb. 11). Zum Vergleich: Im Jahr 2006 waren es noch 1.363 EUR pro unter 18-Jährigen.³² Somit zeigt sich auch hier, relativiert auf die minderjährige Bevölkerung, dass sich die Ausgaben in 15 Jahren mehr als verdoppelt haben.

Mit dieser Kennzahl können auch die Aufwendungen der einzelnen Länder und deren Entwicklung zwischen 2006 und 2021 vergleichend nebeneinandergestellt werden. Demnach zeigt sich, dass die Ausgaben für die KJH im Jahr 2021 zwischen den Ländern sehr unterschiedlich ausfallen. Diese reichen von 3.611 EUR pro einer unter 18-jährigen Person in Baden-Württemberg und 3.692 EUR in Thüringen am unteren Ende der Skala bis zu höchsten Ausgabenwerten von 5.367 EUR in Berlin sowie von 8.677 EUR pro U18 in Bremen, ein insgesamt untypisch hoher Wert. In den ostdeutschen Ländern – mit Ausnahme von Thüringen – und den Stadtstaaten sind zudem die Ausgaben deutlich höher als in den westlichen Flächenländern, was vor allem mit dem ungleichen Ausbau der Kindertagesbetreuung zu tun haben dürfte (die Länderdifferenzen werden hier nicht im Detail aufgezeigt).

Abb. 11: Reine Ausgaben der öffentlichen Hand pro Minderjährigen in der Bevölkerung (Länder; 2006 und 2021; Angaben in EUR; Differenz absolut und in %)



1 Ergänzt um Angaben gemäß Erläuterungen im Statistischen Bericht des Statistischen Bundesamtes 2006, dass in Bayern rund 653 Mio. EUR Zuschüsse des Staatsministeriums an die Gemeinden für Kita-Finanzierung nicht in den Meldungen enthalten waren.

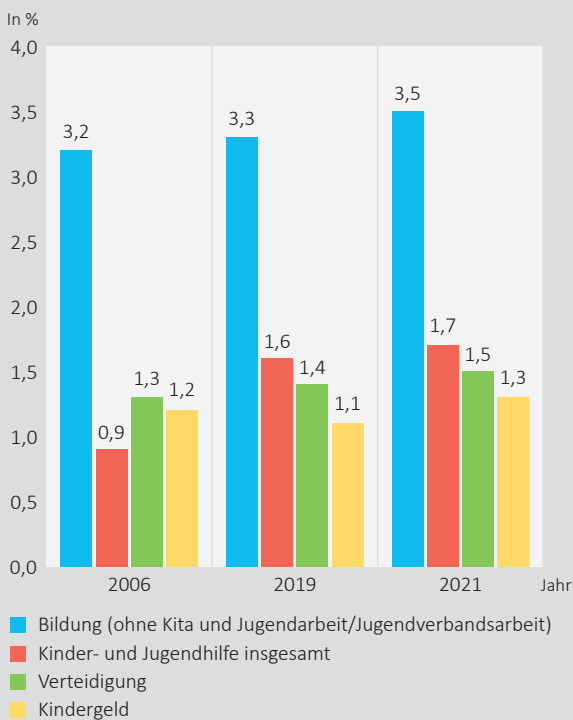
2 Berücksichtigt sind auch die reinen Ausgaben der obersten Bundesbehörde.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

³² Im Deutschlandwert wurden auch die Ausgaben der obersten Bundesbehörden berücksichtigt. In den Länderwerten sind diese Summen jedoch nicht enthalten, da über die Statistik nicht gezeigt wird, zu welchen Anteilen die Bundesausgaben in die Länder fließen. Neben den hier ausgewiesenen Ausgaben der obersten Bundesbehörden unterstützt der Bund die KJH finanziell auch mittels einer Umverteilung von Umsatzsteuern zugunsten der Länder. Diese Mittel fließen in der Regel in die Ausgaben der Länder ein.

Darüber hinaus zeigen sich Unterschiede in der Entwicklungsdynamik in den einzelnen Ländern seit 2006. Die stärksten Zuwächse bei den relativen Ausgaben pro minderjähriger Person und Land zeigen sich in Bayern mit einem Plus von 295% und in Bremen mit 349%, die geringsten hingegen in Sachsen mit 134% und in Berlin mit 125%. Die eher geringen Zuwachsraten bei den beiden letzten Ländern sind allerdings vor allem darauf zurückzuführen, dass diese im Jahr 2006 als ostdeutsche Länder mit einem vergleichsweise starken Kita-Ausbau bereits in der Spitzengruppe der Pro-Kopf-Ausgaben zu finden waren. Insgesamt machen die länderspezifischen Kennzahlen deutlich, dass überall ein erheblicher Zuwachs der Ausgaben und damit der Angebote und Leistungen der KJH zu verzeichnen ist, der jedoch je nach Ausgangsgröße 2006 unterschiedlich ausfällt – und belegt, dass die Unterschiede noch größer geworden sind als 2006.

Abb. 12: Anteil am Bruttoinlandsprodukt (BIP) nach ausgewählten Ausgabenpositionen (Deutschland; 2006, 2019 und 2021; Anteil in %)



Hinweis: BIP (jeweils in Mio. EUR): 2006: 2.385.080; 2019: 3.473.260; 2021: 3.601.750

Quelle: AK VGRDL: Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2022. Reihe 1, Länderergebnisse, Band 1; 2023; StaBa: Genesis-Online; Datenlizenz by-2-0; 21711-0001; 22911-0002; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; Verteidigungshaushalt des Bundes (Einzelplan 14), länderspezifische Schlüssel zur Berechnung der Verteidigungsausgaben des IFO-Instituts; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Anteil der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe am BIP

► **2.23** In Sachen Ausgaben und Finanzierung der bundesweiten KJH bleibt als letztes ein Blick auf deren Anteil im Vergleich zu anderen Ausgabenpositionen. Dazu bietet sich das Bruttoinlandsprodukt (BIP) an. Demnach lag der Anteil der Ausgaben für die KJH am BIP zuletzt im Jahr 2021 bei 1,7%. Im Vergleich zu den Werten von 2006 mit einem Anteil von damals 0,9% zeigt sich somit auch bei diesem Kennwert fast eine Verdoppelung (vgl. Abb. 12).

Aber auch im Vergleich zu weiteren Ausgabenpositionen – hier beispielhaft ausgewählt Bildung, Verteidigung und Kindergeld – wird erkennbar, dass die Kinder- und Jugendhilfe am deutlichsten zugenommen hat. Lag das Verhältnis zwischen den Ausgabenpositionen Bildung (ohne Kita und Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit) und Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2006 noch bei 3,7 : 1, so reduzierte sich dieses bis zum Jahr 2021 auf rund 2,0 : 1. Und gegenüber den Ausgabenpositionen Kindergeld und Verteidigung ist der Anteil am BIP der Kinder- und Jugendhilfe inzwischen sichtbar höher, während er 2006 noch deutlich darunter lag.

Bilanz

A. Wie hat sich die Bedeutung der KJH als Versorgungs- und Unterstützungssystem für Kinder, Jugendliche und ihre Familien entwickelt? Wie viele junge Menschen nehmen Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch?

Die Ergebnisse zur Inanspruchnahme von Leistungen der KJH zeigen eindrucksvoll, wie umfangreich und differenziert die KJH auf die vielfältigen Förder- und Hilfebedarfe von jungen Menschen und ihren Familien in diesem Jahrhundert reagiert hat. Dadurch wird deutlich, dass die KJH nicht nur in absoluten Notsituationen Unterstützung und Hilfe anbietet, sondern dass sie zunehmend auch in vielfältigen Lebensbereichen der jungen Menschen präsent ist, vor allem aber bei Kindern im ersten Lebensjahrzehnt, für die sie ein sehr umfangreiches Angebot der Frühen Bildung zur Verfügung stellt. Der Ausbau einer Infrastruktur für das Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung, wie diese in mehreren Kinder- und Jugendberichten ausbuchstabiert wurde (vgl. etwa Deutscher Bundestag 2013), hat in diesem Jahrhundert eine neue Bedeutung und Größenordnung erlangt. Dabei scheint die Zeit der Coronapandemie am ehesten bei der Nachfrage nach Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu Rückgängen geführt zu haben – etwa aufgrund der Mobilitätsbeschränkungen und der Lockdowns –, während die gesamte Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe, also die Angebotsseite entweder weiter ausgebaut wurde – wenn auch mit leichten Verzögerungen – oder aber vorübergehend stagnierte. Oder anders formuliert: Bei

2. Kinder- und Jugendhilfe im Überblick

den Institutionen und der Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe sind die Folgen der Pandemie weniger abzulesen als beim Personal und den Rückgängen bei den Adressat:innen.

B. Wie viele Einrichtungen der KJH gibt es, und welche Träger betreiben diese Einrichtungen?

Die Anzahl der Einrichtungen in der KJH ist inzwischen mit 98.108 auf fast 100.000 Einrichtungen angestiegen. Das bedeutet, dass in den letzten 15 Jahren rund 20.000 neue Einrichtungen in der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen worden sind (Kitas, Tagespflegestellen, stationäre Angebote der Erziehungshilfen und andere Einrichtungen). Dem entsprechend sind auch die Nutzungszahlen erheblich gestiegen: bei Kindern in der gesamten Kindertagesbetreuung um rund 1 Mio. auf zuletzt über 4 Mio. Kinder, bei den „Individualhilfen“ von rund einer Million im Jahr 2007 auf 1,38 Mio. in den Jahren 2021/22 und damit um fast 400.000 junge Menschen. Davon betreiben die Träger der freien Jugendhilfe mit leicht wachsenden Anteilen von 4 PP (2006/07: 68,4%; 2020/22: 72,3%) weiterhin die große Mehrheit der Einrichtungen, allerdings mit zu beachtenden Unterschieden zwischen den Arbeitsfeldern.

C. Wie groß ist der Teilarbeitsmarkt der KJH? Wie setzen sich diese Beschäftigten zusammen, und wie sind ihre Arbeitsbedingungen?

Die Anzahl des Personals hat inzwischen mit fast 1 Mio. pädagogisch tätigen und leitenden Personen ein neues Allzeithoch erreicht. Rechnet man alle in der KJH beschäftigten Personen mit ein, also auch Hauswirtschaft, Verwaltung und Haustechnik, dann zählt die KJH-Statistik bereits 1,13 Mio. Beschäftigte. Das Personal in der KJH ist weiterhin überwiegend weiblich – bei deutlichen Unterschieden zwischen den Arbeitsfeldern. Der hohe Anteil der Teilzeitbeschäftigten setzt sich zwar weiter fort, dennoch ist der Anteil vollzeit(naher) Beschäftigungsverhältnisse zuletzt hoch geblieben. Befristete Arbeitsverhältnisse bewegen sich zwar oberhalb des gesamten Arbeitsmarktes, dennoch sind sie in der KJH zuletzt rückläufig, was auch mit dem zunehmenden Fachkräftemangel zusammenhängen dürfte. Zugleich ist durch den erheblichen Personalmehrbedarf der letzten Jahre der Anteil des jüngeren Personals weiter gestiegen. Und gut belegt ist auch das überproportionale Wachstum der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und der Kindertagesbetreuung im Besonderen im Vergleich zum deutschlandweiten Gesamtarbeitsmarkt und zu anderen Teilarbeitsmärkten und Branchen.

D. Welche Gesamtausgaben entstehen durch die verschiedenen Angebote und Leistungen der KJH?

Aufgrund des starken Ausbaus der Angebote und Leistungen und dem damit verbundenen hohen Anstieg der Anzahl der tätigen Personen in der KJH haben sich

auch die Ausgaben erheblich erhöht. Zwischen 2006 und 2021 sind die öffentlichen Ausgaben nominal von ca. 21 Mrd. EUR bis auf zuletzt knapp 62 Mrd. EUR im Jahr 2021 gestiegen; das entspricht rund einer Verdreifachung. Aber auch preisbereinigt hat sich die Realentwicklung der Ausgaben für die KJH seit 2006 in etwa verdoppelt. Dabei sind die Kindertageseinrichtungen mit deutlichem Abstand vor den Hilfen zur Erziehung die Treiber der Ausgabenentwicklung.

Insgesamt, so das Fazit, wurde das Leistungsspektrum der KJH in den letzten 20 Jahren in Deutschland erheblich ausgeweitet. Damit reagiert die KJH auf veränderte Realitäten des Aufwachsens in Deutschland. Familien bilden zwar immer noch den Nukleus des Aufwachsens von jungen Menschen, aber sie benötigen im Lichte des veränderten Erwerbsverhaltens heutzutage zusätzliche Unterstützung in der Förderung ihrer Kinder. Diese Entwicklung wurde im 11. wie im 14. Kinder- und Jugendbericht mit der Formel „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ umschrieben (vgl. Deutscher Bundestag 2002, 2013). Dies gilt insbesondere für den Bereich der Kindertagesbetreuung, für die Hilfen zur Erziehung und einen verbesserten Kinderschutz.

Unter dem Strich ist die KJH zu einem zentralen gesellschaftlichen Dienstleistungsangebot geworden, das aus der heutigen modernen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken ist. Als personenbezogene Dienstleistung ist sie mit ihren über 1,1 Mio. Beschäftigten und mit einer öffentlichen Förderung von fast 62 Mrd. EUR pro Jahr – Tendenz steigend – in den letzten Jahrzehnten enorm gewachsen und zu einer bedeutenden gesellschaftlichen Instanz geworden.

Allerdings ist es nicht ganz einfach, die Vielfalt der KJH „unter einen Hut“ zu bringen. Die einzelnen Arbeitsfelder zeichnen sich durch unterschiedliche Ausrichtungen aus und sind auch zahlenmäßig ganz unterschiedlich ausgestattet. Auch die Wissenschaft tut sich bisweilen schwer, eine gemeinsame Idee zur Bestimmung der Einheit der KJH zu entwickeln, in der die Spannung zwischen allgemeiner Förderung, Bildung und Hilfe als Regelangebote einerseits sowie Eingriff, Kontrolle und sozialen Angeboten für Benachteiligte andererseits zusammengehalten wird. Umso wichtiger ist es, dass die verschiedenen Aspekte und Ausrichtungen der KJH zusammenfassend dargestellt werden.

*Christiane Meiner-Teubner/Thomas Mühlmann/
Thomas Rauschenbach/Sebastian Volberg*

3. Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

Das Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung (KTB) ist das unangefochten größte innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, und mittlerweile nutzen die allermeisten Familien mit jungen Kindern dieses Angebot. Zudem handelt es sich um einen Arbeitsbereich, der in den vergangenen 15 Jahren ein außerordentliches Wachstum verzeichnete und der mittlerweile deutlicher denn je nicht nur einem Betreuungs-, sondern auch einem Bildungs- und Teilhabeauftrag unterliegt. Zugleich haben sich darüber hinaus auch die Rahmenbedingungen der KTB vielfach geändert. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die eingeführten Rechtsansprüche auf einen Platz in der KTB, zunächst im Jahr 1996 für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt und 2013 auch für 1- und 2-Jährige (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr). Diese Rechtsansprüche brachten erheblich gestiegene Betreuungsbedarfe der Eltern mit sich, zu denen noch (mitunter unerwartete) demografische Veränderungen hinzukamen, auf die das Arbeitsfeld häufig sehr kurzfristig reagieren musste. All dies hatte eine ausgeprägte Dynamik der KTB zur Folge und führte zu einem bis heute anhaltenden Aus- und Umbau des gesamten Bereichs.

Gleichzeitig sind die Anforderungen an Träger, Angebote und nicht zuletzt an das Personal kontinuierlich gestiegen, sei es durch die Übernahmeerwartung von vielfältigen Bildungsaufgaben (etwa in den Bildungsplänen der Länder) oder durch die gestiegene Heterogenität und Zusammensetzung der Kinder. Generell werden durch die Debatten rund um die Qualität der Kindertagesbetreuung zum einen das bereits hohe aktuelle Niveau ersichtlich, zum anderen aber auch das noch bestehende Qualitätsentwicklungspotenzial oder schließlich auch die teils erheblichen diesbezüglichen regionalen Unterschiede.

Geprägt wird das Feld darüber hinaus seit einigen Jahren durch einen sich langsam aufbauenden Mangel an Fachkräften, einschließlich der damit verbundenen Debatten. Verschärft werden diese Sorgen des Arbeitsfeldes durch den absehbar weiter steigenden Bedarf an Fachkräften insbesondere in Westdeutschland, allein schon um den weiteren Platzausbau und die (altersbedingten) Ausstiege abzudecken, zusätzlich aber auch, um den steigenden Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Hinzu kommt, dass die Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 die Lage in der KTB weiter zu verschärfen droht, da beide Bereiche in Teilen auf den gleichen Fachkräftepool zurückgreifen. Diese sowie weitere Entwicklungen in den letzten Jahren, beispielsweise die Coronapandemie und ihre Folgen für die KTB, aber auch der zusätzliche Platzbedarf für Kinder, die als Geflüchtete nach Deutschland gekommen sind,

haben das Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung auf die Probe gestellt und bringen große Herausforderungen für die Länder, die Einrichtungsträger und teils für die einzelnen Einrichtungen mit sich.

Anders als im Kinder- und Jugendhilfereport 2018 werden in diesem Kapitel ausschließlich die Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt betrachtet. Die Angebote der ganztägigen Betreuung von Kindern im Grundschulalter sind erstmals Gegenstand eines eigenen Kapitels, um der Komplexität und Angebotsvielfalt dieses Feldes besser gerecht zu werden (vgl. Kap. 4). Diese inhaltliche Differenzierung bringt jedoch teils Einschränkungen bei der Präzision oder Vergleichbarkeit einiger Ergebnisse mit sich, die an den entsprechenden Stellen im Text erläutert werden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende zentrale Fragen:

- A. Wie hat sich die Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in quantitativer Hinsicht entwickelt?
- B. Wie hat sich die Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in qualitativer Hinsicht entwickelt?
- C. Welche strukturellen, personellen und finanziellen Herausforderungen ergeben sich durch diese Entwicklungen?

Beteiligung

Die Angebote der Kindertagesbetreuung gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII umfassen Angebote für Kinder unter 3 Jahren (U3-Angebote), Angebote für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3-Angebote) sowie Angebote für Kinder im Grundschulalter (Ü6-Angebote). Die letztgenannte Altersgruppe wird in Kapitel 4 gesondert in den Blick genommen, sodass sich die Auswertungen in diesem Kapitel ausschließlich auf Kinder bis zum Schuleintritt beziehen. Diese Trennung ist eine wesentliche Neuerung des vorliegenden KJH-Reports, der damit den Spezifika der ganztägigen Angebote für Kinder im Grundschulalter Rechnung trägt. Diese Kinder besuchen bereits die Schule und sind somit für einen Teil des Tages in einem anderen Angebot. Für diese Zeiten werden keine zusätzlichen Förder- und Betreuungsangebote benötigt. Zudem können ganztägige Angebote außerhalb der Unterrichtszeit aus unterschiedlichen Rechtskreisen genutzt werden, sodass nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe dafür verantwortlich ist. Vor diesem Hintergrund liegt die differenzierte Betrachtung der Angebote nahe.

3. Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt (§§ 22 bis 24 SGB VIII)				
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2005-2017	2019-2020	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
<i>Beteiligung</i>				
3.1	Kinder bis Schuleintritt in Kindertagesbetreuung (KTB) ¹ (abs.), davon ...	2.647.684 '07	3.393.878 '20	3.490.309 '22
3.1.1	... U3-Kinder in KTB (abs.)	320.217 '07	829.163 '20	838.698 '22
3.1.2	... Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt in KTB ¹ (abs.)	2.327.467 '07	2.564.715 '20	2.651.611 '22
3.2.1	Beteiligungsquote der unter 3-Jährigen (in %)	15,5% '07	35,0% '20	35,5% '22
3.2.2	Beteiligungsquote der 3- bis unter 6-Jährigen ² (in %)	89,2% '07	92,8% '20	92,0% '22
3.3.1	Eltern von unter 3-Jährigen mit Betreuungswunsch (Anteil in %)	36% '05	49% '20	49% '22
3.3.2	Eltern von 3- bis unter 6-Jährigen mit Betreuungswunsch (Anteil in %)	96% '16	97% '20	96% '22
3.3.3	Fehlende Plätze zur Bedarfsdeckung für unter 3-Jährige (abs.)	/	≈ 325.000 '20	≈ 321.000 '22
3.3.4	Fehlende Plätze zur Bedarfsdeckung für 3- bis unter 6-Jährige (abs.)	≈ 55.000 '16	≈ 94.000 '20	≈ 109.000 '22
3.4	Kinder mit Migrationshintergrund (MH) in KTB (abs.)	613.728 '07	976.070 '20	1.014.752 '22
3.4.1	darunter: mit nichtdeutscher Familiensprache (Anteil in %)	59,6% '07	66,6% '20	66,9% '22
3.4.2	Kinder mit MH an allen Kindern in KTB (Anteil in %)	23,2% '07	28,8% '20	29,1% '22
3.4.3	Beteiligungsquote der unter 3-Jährigen mit MH (in %)	11% '09	21% '20	22% '22
3.4.4	Beteiligungsquote der 3- bis unter 6-Jährigen mit MH (in %)	84% '09	81% '20	78% '22
<i>Einrichtungen und Träger</i>				
3.5	Kitas (ohne Horte) (abs.), davon ...	45.552 '07	53.742 '20	55.422 '22
3.5.1	... in öffentlicher Trägerschaft (abs.)	15.883 '07	17.047 '20	17.782 '22
3.5.2	... in frei-gemeinnütziger Trägerschaft (abs.)	29.111 '07	35.071 '20	35.905 '22
3.5.3	... bei privat-nichtgemeinnützigen Trägern (abs.)	558 '07	1.624 '20	1.735 '22
3.6.1	Kitas (ohne Horte) ohne ausgewiesenes Leitungspersonal (Anteil in %)	16,5% '14	8,0% '20	7,1% '22
3.6.2	Kitas (ohne Horte) mit freigestellter Leitung (Anteil in %)	31,1% '14	33,2% '20	33,2% '22
3.7	Kindertagespflegestellen ³ (abs.)	40.966 '12	39.214 '20	35.678 '22
3.7.1	darunter: Großtagespflegestellen ³ (abs.)	1.863 '12	4.486 '20	4.905 '22
<i>Personal für Kinder bis zum Schuleintritt</i>				
3.8	KTB-Personal für Kinder bis Schuleintritt insg. ⁴ (abs.), davon ...	429.590 '07	788.909 '20	841.057 '22
3.8.1	... pädagogisches Personal in Kitas ⁵ (abs.)	336.525 '07	637.630 '20	683.111 '22
3.8.2	... Verwaltungs- u. hauswirtschaftliches/technisches Kita-Personal (abs.)	59.929 '07	106.497 '20	116.082 '22
3.8.3	... Kindertagespflegepersonen (KTPP) ³ (abs.)	33.136 '07	44.782 '20	41.864 '22
3.9.1	Jüngeres päd. Personal in Kitas ⁵ (<30 Jahre) (Anteil in %)	23,7% '07	26,4% '20	27,0% '22
3.9.2	Älteres päd. Personal in Kitas ⁵ (≥55 Jahre) (Anteil in %)	7,7% '07	17,2% '20	16,8% '22
3.10.1	Päd. Personal in Kitas ⁵ mit <10 Std./Wo. (Anteil in %)	2,2% '07	3,2% '20	2,8% '22
3.10.2	Vollzeit(nah) tät. päd. Personal in Kitas ⁵ (≥32 Std./Wo.) (Anteil in %)	56,0% '07	60,5% '20	60,4% '22
3.11	Befristet beschäftigtes päd. Personal in Kitas ⁶ (Anteil in %)	14,7% '17	12,5% '20	11,1% '22
3.12.1	Beruflich einschlägiges päd. Personal in Kitas ⁵ (Anteil in %)	89,9% '07	87,4% '20	86,1% '22
3.12.2	Nicht einschlägig ausgebildetes päd. Personal in Kitas ⁵ (Anteil in %)	10,1% '07	12,6% '20	13,9% '22
3.13.1	Kindertagespflegepersonen (KTPP) ³ mit päd. Ausbildung (Anteil in %)	34,4% '07	30,9% '20	30,1% '22
3.13.2	KTPP ³ ohne päd. Ausbildung und ohne Qualifizierungskurs (≥160 Std.) (Anteil in %)	57,6% '07	11,1% '20	9,2% '22
3.14.1	Personal-Kind-Schlüssel ⁷ in Kita-Gruppen für Kinder unter 3 Jahren	1 : 4,9 '12	1 : 4,1 '20	1 : 4,0 '22
3.14.2	Personal-Kind-Schlüssel ⁷ in Kita-Gruppen für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt	1 : 9,4 '12	1 : 8,3 '20	1 : 7,8 '22
3.15	KTPP-Kind-Relation ⁸	1 : 2,2 '07	1 : 3,9 '20	1 : 4,0 '22

3. Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

Zentrale Grund- und Kennzahlen		2005-2017	2019-2020	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
<i>Ausgaben und Finanzierung⁹</i>				
3.16	Ausgaben für die KTB insg. (Mrd. EUR p.a.), davon ...	15,5 '09	35,2 '19	40,6 '21
3.16.1	... Ausgaben für Kindertageseinrichtungen (Mrd. EUR p.a.)	15,3 '09	33,7 '19	38,9 '21
3.16.2	... Ausgaben für die Kindertagespflege (Mrd. EUR p.a.)	0,3 '09	1,5 '19	1,7 '21
3.17	Länder mit Elternbeitragsbefreiung für mind. 1 Altersjahrgang (abs.)	5 '07	10 '19	10 '22

- Im Datenjahr 2007 können Schulkinder in der Kindertagespflege nicht identifiziert werden. Daher werden hier nur die 3- bis 5-Jährigen in Kindertagespflege berücksichtigt.
- Da Schulkinder in der Kindertagespflege im Datenjahr 2007 nicht identifiziert werden können, sind diese hier enthalten.
- Kindertagespflegepersonen, die auch oder nur Schulkinder betreuen, können nicht identifiziert werden und sind daher hier enthalten.
- Gesamtes (hier: auch nichtpädagogisches) Personal, das entweder als Kindertagespflegeperson oder in Einrichtungen bzw. Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintritt tätig ist (inkl. Leitungs-, Verwaltungs- und hauswirtschaftlich-technisches Personal, ohne Personal in Horten oder Hortgruppen; es sind auch Personen enthalten, die sowohl für Kinder bis zum Schuleintritt als auch für Schulkinder zuständig sind).
- Pädagogisches Personal inkl. Leitungspersonal und ohne Verwaltungs- und hauswirtschaftlich-technisches Personal, das in Einrichtungen bzw. Gruppen mit Kindern bis zum Schuleintritt tätig ist (ohne Personal in Horten oder Hortgruppen; es sind auch Personen enthalten, die sowohl für Kinder bis zum Schuleintritt als auch für Schulkinder zuständig sind).
- Zur Berechnung des Anteils an befristet Beschäftigten wurde das pädagogische Personal in Kitas (definiert unter 5) zugrunde gelegt, aber ohne die Berücksichtigung von Personen im Praktikum/Bundesfreiwilligendienst o.Ä.
- 1 Arbeitsstunde : X,X Betreuungsstunden; Median. Mehr zur Berechnung der Personal-Kind-Schlüssel in den Kennzahlenerläuterungen.
- Die KTPP-Kind-Relation beschreibt die rechnerisch durchschnittliche Anzahl an Kindern in Kindertagespflege pro Kindertagespflegeperson. Da über die Statistik keine Zuordnung zwischen Kindern in Kindertagespflege und den KTPP vorliegt, kann keine mit den Personal-Kind-Schlüsseln in Kitas vergleichbare Kennzahl berechnet werden. Auch enthalten sind KTPP, die Schulkinder betreuen, sowie Schulkinder in Kindertagespflege.
- Ohne Ausgaben für Horte, inkl. Ausgaben für altersgemischte Einrichtungen mit Schulkindern.

Quelle: Bien/Rauschenbach/Riedel 2007; BMFSFJ 2021; BMFSFJ 2023b; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0 sowie 10.21242/22543.2007.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22543.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

Kinder in der Kindertagesbetreuung

► **3.1** Annähernd 3,5 Mio. Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt nahmen im Jahr 2022 ein Angebot in der Kindertagesbetreuung (KTB) in Anspruch, nutzten also einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (Kita) oder bei einer Kindertagespflegeperson (KTPP). Innerhalb von zwei (Corona-)Jahren ist diese Zahl von 3.393.878 Kindern in KTB in 2020 auf 3.490.309 im Jahr 2022 und damit um rund 100.000 Kinder gestiegen. Ein derart starker Anstieg an Kindern in KTB ist nicht neu. So lag die entsprechende Anzahl an Kindern 2007 noch bei rund 2,6 Mio. In nur 15 Jahren, zwischen 2007 und 2022, waren somit mehr als 800.000 Kinder bis zum Schuleintritt zusätzlich in die KTB aufgenommen worden, was einem Anstieg um 31,8% bzw. fast einem Drittel entspricht; rechnerisch also einem Zuwachs von rund 56.000 Kindern pro Jahr. Dieser Anstieg korrespondiert in Teilen auch mit der Bevölkerungsentwicklung: So ist die Anzahl an unter 6-jährigen Kindern in diesem Zeitraum³³ deutlich gestiegen: von 4,2 Mio. auf 4,8 Mio., also um rund 550.000 Kinder bzw. um ca. 13% (s. Kap. 1). Für das Jahr 2023 wurden nochmals mehr Kinder bis zum Schuleintritt in Angeboten der KTB erfasst.³⁴

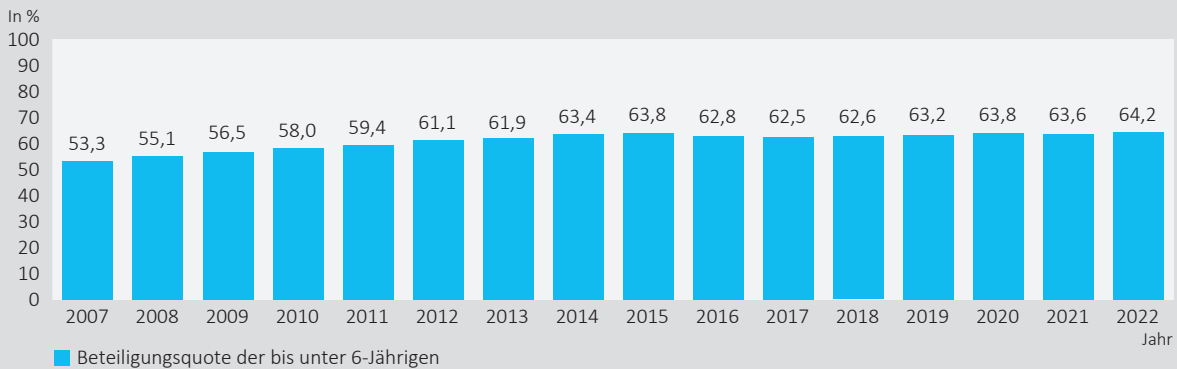
Allem voran wurde im Beobachtungszeitraum der Ausbau für die unter 3-Jährigen massiv vorangetrieben. Innerhalb der letzten 15 Jahre hat sich die Anzahl der unter 3-Jährigen in Kita oder Kindertagespflege auf mehr als das Zweieinhalbfache erhöht: Waren es 2007 noch 320.217 Kinder, so nutzten 2022 838.698 U3-Kinder ein solches Angebot. Im Jahr 2023 hat sich die Anzahl nochmals erhöht (2023: 856.584). Befördert wurde dies durch die demografischen Veränderungen sowie den seit 2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Platz in der KTB für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. Dabei verlief der U3-Ausbau nicht linear. Die prozentual stärksten Anstiege fanden in der ersten Hälfte des Beobachtungszeitraums statt, so stieg zwischen 2007 und 2014 die Anzahl der unter 3-Jährigen jährlich um durchschnittlich 11%. Zwischen 2014 und 2019 kamen rund 4% pro Jahr hinzu. Nach einem verlangsamten Ausbau im Jahr 2020 und einem erstmaligen Rückgang für das Jahr 2021 setzte sich der Zuwachs der vergangenen Jahre zuletzt (2022) weiter fort.

Diese Entwicklungen hängen auch mit jenen der Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt zusammen, für welche zunächst genügend Plätze vorhanden waren, zwischen-

³³ Die Bevölkerungszahlen werden zum Stichtag 31.12. jährlich fortgeschrieben, während die Statistiken der KTB jeweils zum Stichtag 15.03. (bis 2008) bzw. 01.03. (ab 2009) erhoben werden. Daher werden bei der Gegenüberstellung beider Datenquellen die Bevölkerungsdaten aus dem jeweiligen Vorjahresende herangezogen, sodass lediglich 2 Monate zwischen den Erhebungsdaten liegen (z.B. 31.12.2021 für KTB-Daten vom 01.03.2022).

³⁴ Kurz vor Redaktionsschluss wurden erste Ergebnisse zum Stichtag 01.03.2023 veröffentlicht.

Abb. 1: Beteiligungsquote der bis unter 6-jährigen Kinder und (in Tab.) Kinder bis 6,5 Jahren in der Bevölkerung sowie Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagesbetreuung (Deutschland; 2007 bis 2022; Quote in % und Kinder absolut)^{1,2}



	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mio.															
Kinder u. 6,5 Jahren in der Bevölkerung	4,6	4,5	4,5	4,5	4,4	4,4	4,5	4,5	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2
Kinder bis zum Schuleintritt in KTB	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,9	2,9	3,0	3,1	3,1	3,2	3,3	3,4	3,4	3,5

- Um die Kinder in Kindertagesbetreuung an der altersgleichen Gesamtbevölkerung relativieren zu können und die Beteiligungsquote zu erhalten, wird diese nur für die unter 6-Jährigen in Kindertagesbetreuung berechnet.
- Für die Datenjahre 2007 und 2008 ist es nicht möglich, die Schulkinder in Kindertagespflege herauszurechnen. Daher werden für die beiden Datenjahre nur die 3- bis 5-jährigen Kinder in KTP berücksichtigt. Die Beteiligungsquote kann daher für diese Jahre leicht überschätzt sein, während die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt in KTB wahrscheinlich eher unterschätzt wird.

Quelle: StaBa: Bevölkerungsstatistik und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0 sowie 10.21242/22543.2007.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22543.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

zeitlich aber der Platzbedarf wieder anstieg. Für Ü3-Kinder besteht der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz bereits seit 1996. Aber auch die Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe der KTB stieg in den letzten Jahren deutlich an: von rund 2,3 Mio. im Jahr 2007 auf knapp 2,7 Mio. (2.651.611) in 2022, was einem Anstieg um gut 320.000 Kinder bzw. um 13,9% entspricht. Bis 2012 war die Anzahl dieser Altersgruppe in KTB aufgrund demografischer Entwicklungen und der Vorverlegung des Einschulungszeitpunktes in einigen Ländern zunächst rückläufig, sodass die in diesen Jahren frei werdenden Plätze für jüngere Kinder genutzt werden konnten. Seit 2013 hat sich diese Entwicklung jedoch wieder umgekehrt: Aufgrund des – damals unterschätzten – Geburtenanstiegs und der zugleich steigenden Zuwanderung (mit ihrem außergewöhnlichen Höhepunkt in den Jahren 2015 und 2016 sowie zuletzt im Jahr 2022) mussten die Angebote dann wieder deutlich ausgebaut werden.

Kinder in der Kindertagespflege

Speziell für Ü3-Kinder gilt die Kindertagespflege (KTP) seit dem „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgeordneten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG)“ im Jahre 2005 als gleichrangiges Angebot neben den Kinder-

tageseinrichtungen. Infolgedessen wurden beide Angebotsarten ausgebaut. Nichtsdestotrotz ist der Ausbau der Kindertageseinrichtungen sehr viel dynamischer verlaufen, während die KTP nur knapp jeden sechsten Ü3-Platz bereitstellt. Insgesamt nahmen 2022 153.050 Kinder bis zum Schuleintritt ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch.³⁵ Zwar hat sich ihre Anzahl seit 2009 mehr als verdoppelt (2009: 66.581), allerdings zeigte sich zwischen 2020 und 2021 ein Rückgang in der Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertagespflege, der bisher trotz leichter Anstiege nicht ausgeglichen wurde. Insgesamt spielte die KTP beim Ü3-Ausbau somit nur eine vergleichsweise geringe Rolle.

Dabei kommt der KTP in Westdeutschland, wo fast jedes fünfte unter 3-jährige Kind in Kindertagesbetreuung (18,8%) nicht in einer Kita, sondern ausschließlich in der Kindertagespflege untergebracht ist, eine größere Bedeutung zu als in Ostdeutschland, wo dies auf gut jedes 13. der Ü3-Kinder in KTB zutrifft (7,4%). Mit Blick auf die Verteilung der Kinder in KTP nach Altersjahren, fällt auf, dass erwartungsgemäß besonders die 1- und 2-Jährigen das Angebot in Anspruch nahmen. Diese machten 2022 zusammen mehr als 80% der Kinder bis zum Schuleintritt in KTP aus (1-Jährige 40,6% und 2-Jährige 43,6%).

³⁵ Nicht enthalten sind Kinder, die zusätzlich eine Tageseinrichtung besuchen (das trifft auf 4.703 der Kinder bis zum Schuleintritt in KTP zu).

3. Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

Beteiligungsquoten

Wie bereits beschrieben, ist nicht nur die Anzahl an Kindern in KTB in den letzten Jahren enorm gestiegen, sondern auch die altersentsprechende Bevölkerung. Interessant ist daher, in welchem Verhältnis beide Entwicklungen zueinanderstehen, ob also dieser immense Ausbau an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen auch zu höheren Beteiligungsquoten geführt hat oder lediglich mit den höheren Kinderzahlen in der Bevölkerung korrespondiert.

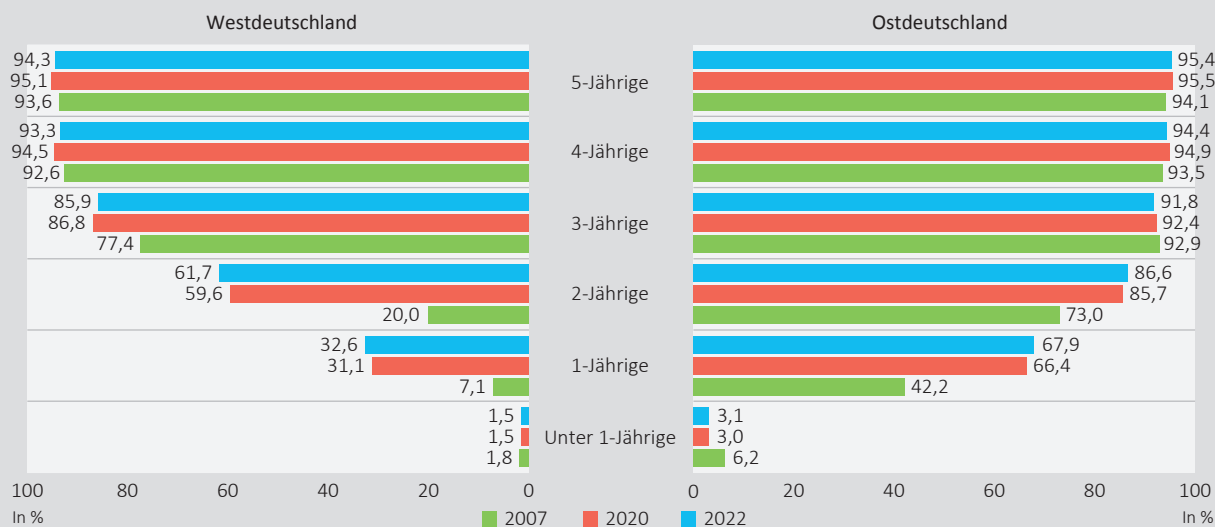
Wie aus Abbildung 1 hervorgeht, gab es in den Beteiligungsquoten der U6-Kinder insgesamt einen starken Anstieg im Gesamtzeitraum von 53,3% auf 64,2%. Deutlich wird aber auch, dass sie sich seit 2014 weitgehend konstant zwischen rund 63% und 64% bewegten, was bedeutet, dass trotz des generellen Ausbaus der KTB durch das hohe Bevölkerungswachstum dieser Jahre der Anstieg der Beteiligungsquoten ausgebremst wurde.

► **3.2** Innerhalb der Gruppe der U6-Kinder variieren die Beteiligungsquoten enorm zwischen den Altersgruppen und -jahren. Die Quote der unter 3-Jährigen lag 2022 bei 35,5% und hat sich im 15-Jahres-Vergleich sehr stark er-

höht (2007: 15,5%). Im Jahr 2021 war erstmalig ein leichter Rückgang der U3-Beteiligungsquote zu beobachten, welcher durch den Anstieg im Folgejahr aber bereits wieder ausgeglichen wurde, sodass im Jahr 2022 die bis dahin höchste Beteiligungsquote der Kinder dieser Altersgruppe erreicht wurde, welche inzwischen im Jahr 2023 nochmals um 0,9 PP überschritten wurde (36,4%). Das bedeutet, dass sich mittlerweile mehr als jedes dritte Kind unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung befindet. Zu bedenken ist dabei, dass es sich bei den U3-Kindern in KTB nur selten um unter 1-Jährige handelt (für die auch kein rechtlicher Anspruch auf einen Platz in der KTB besteht), sondern fast ausschließlich um 1- und 2-jährige Kinder, was die altersjahrgenauen Beteiligungsquoten bestätigen (vgl. Abb. 2).

In der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen lag die Beteiligungsquote bereits 2007 mit 89,2% sehr hoch und erhöhte sich nochmals etwas auf 92,0% im Jahr 2022.³⁶ Für die 4- und die 5-Jährigen ist bundesweit die Inanspruchnahme eines Platzes in der KTB seit Jahren die Regel; ihre Beteiligungsquoten liegen seit Langem bei mindestens 94%. Die 3-Jährigen haben inzwischen deutlich aufgeholt und weisen seit einigen Jahren Quoten von über 80% auf.

Abb. 2: Beteiligungsquoten nach Altersjahren (West- und Ostdeutschland; 2007¹, 2020 und 2022; Anteil in %)



1 Ohne Kinder, die eine Vorklasse oder einen Schulkindergarten besuchten

Quelle: StaBa: Bevölkerungsstatistik und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2020.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0 sowie 10.21242/22543.2007.00.00.1.1.0, 10.21242/22543.2020.00.00.1.1.0, 10.21242/22543.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

³⁶ Die vermehrt beobachtbaren Schwankungen der Beteiligungsquoten in den älteren Jahrgängen könnten allerdings auch mit den sich teils in den Ländern verändernden Regelungen zum Zeitpunkt der Übergänge in die Schule sowie den jeweiligen, schwankenden Zuwächsen bei der altersentsprechenden Bevölkerung durch Zuwanderung zusammenhängen. Im längeren Zeitvergleich ist zudem die Umstellung der Bevölkerungsfortschreibung von der Grundlage der Volkszählung aus dem Jahr 1987 auf den Zensus 2011 zu beachten (vgl. dazu ausführlicher Mühlmann/Meiner-Teubner 2015).

Nicht außer Acht gelassen werden darf jedoch die zumindest für die jüngeren Kinder weiterhin deutliche Differenz der Beteiligungsquoten zwischen Ost- und Westdeutschland. Über alle Altersjahrgänge hinweg liegt die Beteiligung in Ostdeutschland über jener in Westdeutschland. Dieser Unterschied nimmt allerdings mit zunehmendem Alter der Kinder ab und zeigt sich bei den älteren Kindern kaum mehr (vgl. Abb. 2). Für die 1-Jährigen offenbart er sich hingegen besonders deutlich: In Ostdeutschland nahmen im Jahr 2022 über zwei Drittel von ihnen ein Angebot der KTB in Anspruch, in Westdeutschland traf dies nur auf knapp ein Drittel in diesem Altersjahrgang zu.³⁷ Von den 2-Jährigen nutzte in Ostdeutschland die große Mehrheit (86,6%) ein Angebot der KTB, während dies in Westdeutschland erst bei den Kindern ab 3 Jahren der Fall war (85,9%). Insgesamt, so zeigen die Befunde, lässt sich der Gesamtanstieg der Ü3-Kinder in der KTB in besonderem Maße auf den Anstieg des Altersjahrgangs der 3-jährigen Kinder seit 2007 in Westdeutschland zurückführen.

Elternbedarf

► **3.3** Zwar besteht mittlerweile abgesehen von den unter 1-Jährigen für alle Kinder bis zum Schuleintritt ein rechtlicher Anspruch auf einen Platz in der KTB, allerdings äußern bei Weitem nicht alle Eltern dieser Kinder einen Bedarf an einem solchen Angebot, wie die Kinderbetreuungsstudie (KiBS) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) wiederholt gezeigt hat (vgl. Kaye/Wieschke/Kuger 2023).

Für die Gruppe der Kinder unter 3 Jahren lag der Elternbedarf im Jahr 2022 bei 49% (BMFSFJ 2023b: S. 17). Vergleicht man diesen Bedarf mit der entsprechenden Beteiligungsquote von 35,5%, zeigte sich für das Jahr 2022 eine deutliche Lücke zwischen Angebot und Nachfrage von rund 321.000 Plätzen. Es konnte also nach wie vor nicht allen Familien, die einen Platz reklamierten, ein solcher zur Verfügung gestellt werden. Die Schließung der Lücke erwies sich in mehrfacher Hinsicht als schwierig: zum einen aufgrund des bereits beschriebenen Bevölkerungswachstums, zum anderen, weil der Elternbedarf in den letzten 15 Jahren erkennbar gestiegen ist (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022).

2005 lag der Elternbedarf beispielsweise noch bei 36%, also 13 PP niedriger. Lediglich in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 kam es zu einem kurzzeitigen Rückgang, im Jahr 2022 erreichten sie jedoch wieder das Niveau aus

der Zeit vor der Coronapandemie. Die Entwicklung der vergangenen Jahre deutet alles in allem darauf hin, dass für unter 3-Jährige der Elternbedarf auch in Zukunft noch weiter steigen dürfte. Allerdings ist von einer Sättigung des Bedarfs spätestens bei einer Quote von etwas mehr als 60% auszugehen, da der Rechtsanspruch für Kinder im 1. Lebensjahr nicht gilt – stattdessen diese Familien mit Elterngeld unterstützt werden –, infolgedessen die Inanspruchnahme auch entsprechend gering ausfällt und zugleich auch insgesamt keineswegs der Großteil der Kinder sofort ab dem vollendeten 1. Lebensjahr eine „Kita-Karriere“ beginnt.

Unterdessen lag der elterliche Platzbedarf für Kinder zwischen 3 und 5 Jahren mit 96% im Jahr 2022 weitaus höher. Auch in den Vorjahren lagen die Bedarfe für diese Altersgruppe auf einem ähnlich hohen Niveau. Damit deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass der Besuch einer Kita in naher Zukunft auch bei den 3-Jährigen in Westdeutschland nahezu flächendeckend zum Alltag gehören wird, wenn die entsprechenden Plätze dafür bereitgestellt werden. Die Beteiligungsquote der 3- bis unter 6-Jährigen lag mit 92,0% zwar lediglich leicht unter dem Elternbedarf, in Plätzen ausgedrückt entspräche diese Lücke für das Jahr 2022 jedoch ebenfalls rund 109.000 fehlenden Plätzen für diese Altersgruppe.

Betreuungsumfänge

Der Bedeutungszuwachs der KTB am Prozess des Aufwachsens von Kindern äußert sich nicht allein in der gestiegenen Anzahl an Kindern, die ein entsprechendes Angebot in Anspruch nehmen, sondern auch in der Ausweitung der Zeiten pro Woche, die für die KTB gebucht werden, der zufolge Kinder sukzessiv mehr Zeit in den Kitas verbringen. So wurde mittlerweile für mehr als die Hälfte der Kinder in der KTB ein Ganztagsplatz mit mehr als 35 Stunden pro Woche vertraglich vereinbart. Dieser Anteil stieg zwischen 2007³⁸ und 2022 bei den unter 3-Jährigen von 47,3% auf 52,7% und bei den Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt gar von 27,3% auf 52,4%. Im Gegenzug nahm der Anteil an Halbtagsplätzen (bis zu 25 Wochenstunden) in diesem Zeitraum in beiden Altersgruppen deutlich ab: Demnach wurden 2022 für 13,5% der Ü3-Kinder und für 8,6% der Ü3-Kinder Halbtagsplätze vereinbart, während deren Anteil 2007 noch bei 24,9% (Ü3) bzw. 28,1% (Ü3) lag. Damit zeigt sich auch, dass die Betreuungsumfänge in der KTB in besonderem Maß bei den älteren Kindern ausgeweitet wurden.

37 Damit wird das Ende der staatlich finanzierten Elternzeit in Ostdeutschland stärker in den Beteiligungsquoten deutlich als in Westdeutschland. Allerdings sollte generell bedacht werden, dass Kita-Einstiege in einigen westdeutschen Ländern im Regelfall nur zu einem festen Zeitpunkt – nämlich zu Beginn des Kita-Jahres am 01.08. – möglich sind. Insbesondere in Ostdeutschland erfolgen Einstiege über das gesamte Jahr hinweg. Diese unterschiedlichen Praktiken können sich auf das Einstiegsalter auswirken und ein Grund für den geringeren Anteil jüngerer Kinder in Westdeutschland sein.

38 Bei der Erfassung der Betreuungsumfänge gab es leichte Unterschiede: 2007 wurde die tägliche Betreuungszeit in Kategorien abgefragt inkl. der Kinder mit Unterbrechung über Mittag. Diese wurden zu den erweiterten Halbtagsplätzen zugeordnet. 2020 und 2022 wurde der wöchentliche Betreuungsumfang als freie Angabe erfasst und dann entsprechend kategorisiert; ob die Betreuung über Mittag unterbrochen wird, wird dabei gesondert abgefragt.

3. Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

Ein seit Langem bekannter Befund betrifft die längeren Betreuungsumfänge in den ostdeutschen im Vergleich zu den westdeutschen Ländern (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019). Dies bestätigt sich u.a. an der Ganztagsquote, welche 2022 für die U3-Kinder in Ostdeutschland bei etwa 76% und in Westdeutschland bei 44% lag. Für die Ü3-Kinder zeigte sich Ähnliches mit Ganztagsquoten von 79% (Ost) und 46% (West). In beiden Landesteilen fand in den vergangenen 15 Jahren eine starke Ausweitung der Umfänge statt. Insbesondere für die Ü3-Kinder in Westdeutschland wurde das Ganztagsangebot stark ausgebaut, sodass sich die Landesteile in diesem Punkt etwas angenähert haben. Dennoch zeigt sich weiterhin sehr deutlich, dass die Kinder in Ostdeutschland Angebote der Kindertagesbetreuung nicht nur deutlich früher in Anspruch nehmen, sondern dort auch täglich mehr Zeit verbringen und dies häufiger von den Eltern gewünscht wird als in Westdeutschland (vgl. Kaye/Wieschke/Kuger 2023; Meiner-Teubner/Tiedemann 2018; Schmitz et al. in Vorbereitung).

Ein mit Blick auf die Bedarfsdeckung nicht außer Acht zu lassender Aspekt betrifft das Zusammenspiel zwischen gebuchten und genutzten sowie gewünschten Betreuungsumfängen. Denn auch dann, wenn die Kinder einen Platz in der KTB haben, offenbaren sich hier nicht selten Differenzen. Die Kinder- und Jugendhilfestatistik ermöglicht hierzu zwar keine Aussagen, es wurden aber zum Abgleich von Betreuungsumfängen bereits erste umfangreiche Analysen über die Daten der DJI Elternbefragung KiBS durchgeführt. Diese geben Hinweise auf steuerungsrelevante Anpassungsbedarfe aufgrund von ungedeckten Bedarfen auf der einen und ungenutzten Kapazitäten auf der anderen Seite (vgl. ebd.).

Migrationshintergrund³⁹

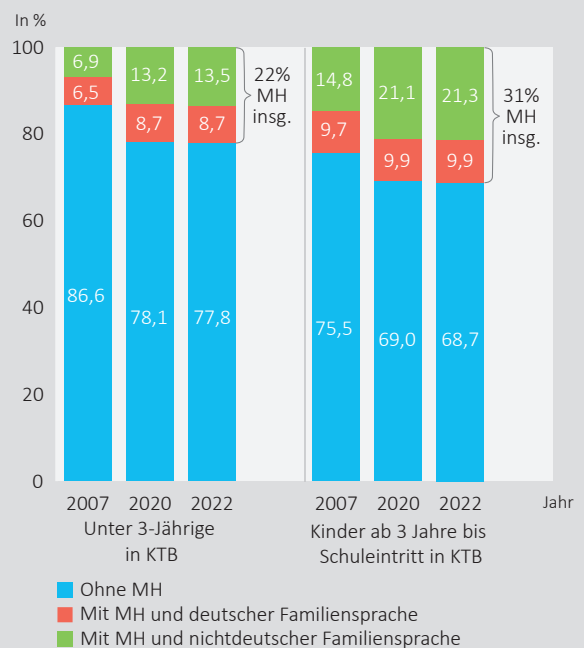
Die in der Bevölkerung insgesamt zu beobachtende zunehmende Heterogenität, auch mit Blick auf die Migrationsgeschichten der Kinder (vgl. Kap. 1), lässt sich in der KTB wiederfinden, obgleich nach wie vor Studien belegen, dass Kinder mit Migrationshintergrund seltener eine KTB besuchen (vgl. Schmitz/Spiess/Huebener 2023; Dohmen/Karrmann/Bayreuther 2021; Kaye/Wieschke/Kuger 2023). Zwei Merkmale der Kinder können in diesem Zusammenhang anhand der KJH-Statistik beobachtet werden: a) der Migrationshintergrund (MH), welcher aussagt, ob mindestens ein Elternteil im Ausland geboren wurde, und b) die in der Familie des Kindes vorrangig gesprochene Sprache (deutsch oder nichtdeutsch).

Herkunft der Eltern

► **3.4** Mehr als 1 Mio. Kinder mit MH besuchten im Jahr 2022 eine Kita oder eine Kindertagespflege. Das entspricht 29,1% aller Kinder in der KTB. Seit 2007 gab es einen erheblichen Anstieg: Der Anteil an Kindern mit MH in der KTB lag im Jahr 2007 noch bei 23,2% bzw. ihre Anzahl bei 613.728 Kindern. Damit besuchen inzwischen nicht nur deutlich mehr Kinder mit Migrationshintergrund eine KTB, sondern sie machen auch einen höheren Anteil an allen Kindern in der KTB aus als noch vor 15 Jahren.

Regional variiert deren Bedeutung jedoch deutlich, was auch mit dem unterschiedlich hohen Anteil der Kinder mit MH in der Bevölkerung zusammenhängt (vgl. Kap. 1): In Westdeutschland haben im Jahr 2022 32,2%, also ziemlich genau jedes dritte Kind bis zum Schuleintritt in KTB, einen MH. In Ostdeutschland ist der entsprechende Anteil mit 17,4% deutlich geringer.

Abb. 3: Kinder in Kindertagesbetreuung nach Migrationshintergrund, Familiensprache und Altersgruppen (Deutschland; 2007, 2020 und 2022; Anteil in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2020.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0 sowie 10.21242/22543.2007.00.00.1.1.0, 10.21242/22543.2020.00.00.1.1.0, 10.21242/22543.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

³⁹ Beginnend mit den Ergebnissen des Mikrozensus 2021 führte das Statistische Bundesamt ein neues Konzept zur Definition und statistischen Bestimmung von Eingewanderten ein. Diese Neudefinition auf Grundlage der Wanderungserfahrung kann in diesem Kapitel nicht berücksichtigt werden, da die Analysen sich auf die in der KJH-Statistik erfassten Merkmale beziehen.

Außerdem zeigt sich, dass mit steigendem Alter der Kinder der Migrationsanteil in den Kitas zunimmt (vgl. Abb. 3): Während der Anteil an Kindern mit MH bei den U3-Kindern bei 22,2% lag, hatte bei den Ü3-Kindern mit 31,3% fast jedes dritte Kind einen MH.

Der Zuwachs an Kindern mit Migrationshintergrund in der KTB ist vor dem Hintergrund des wachsenden Migrationsanteils in der jüngeren Bevölkerung nicht erstaunlich. Die Beteiligungsquoten der Kinder mit MH sind allerdings in beiden Altersgruppen weiterhin erkennbar niedriger als jene der Kinder ohne MH: 22% der unter 3-Jährigen mit und 43% der unter 3-Jährigen ohne Migrationshintergrund hatten 2022⁴⁰ einen Platz in der KTB. Bei den Ü3-Kindern liegen die Beteiligungsquoten bei 78% (mit MH) bzw. 100% (ohne MH). Im Zeitvergleich zwischen 2009 und 2022 offenbart sich eine Verdopplung der Beteiligungsquote von U3-Kindern mit MH von 11% auf die bereits genannten 22%. Die Ü3-Beteiligungsquoten der Kinder mit MH haben sich hingegen in diesem Zeitraum von 84% auf 78% verringert. Im gleichen Zeitraum stiegen die Beteiligungsquoten von Kindern ohne Migrationshintergrund um 18 PP bei unter 3-Jährigen (2009: 25%) bzw. um 4 PP bei Ü3-Kindern (2009: 96%).

Der Anstieg der Beteiligungsquoten von Kindern mit Migrationshintergrund ist zwar zunächst positiv zu bewerten, allerdings zeigen Studien immer wieder, dass vor allem diese Familien schlechtere Zugangschancen zu den Angeboten der KTB haben⁴¹, was mit Blick auf Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit einmal mehr kritisch hervorzuheben ist.

In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

Dass ein Migrationshintergrund vorliegt, sagt zunächst noch nichts per se über die Deutschkenntnisse der Kinder aus. Für den Kitaalltag hingegen spielt im Zusammenhang mit der Herkunft der Kinder gerade die zu Hause in der Familie gesprochene Sprache eine zentrale Rolle (Anders/Wolf in Vorbereitung). Und tatsächlich wachsen immerhin etwa zwei Drittel (konkret: 67%) der Kita-Kinder, von denen mindestens ein Elternteil im Ausland geboren wurde, mit einer anderen als der deutschen Familiensprache auf, während beim übrigen Drittel zu Hause vorrangig Deutsch gesprochen wird. In absoluten Zahlen ausgedrückt: 2022 besuchten insgesamt 678.566 Kinder mit MH und zusätzlich einer zu Hause vorrangig nichtdeutschen Familiensprache eine Kita oder Kindertagespflege.

In der zeitlichen Entwicklung zeigt sich, dass der Anstieg der Kita-Kinder mit Migrationshintergrund überdurchschnittlich auf diejenigen Kinder zurückzuführen ist, die zu Hause nicht vorrangig Deutsch sprechen. So lag 2007 dieser Anteil noch bei 60% (51,2% bei U3; 60,2% bei Ü3). Somit wird die Teilnahme an frühkindlichen Angeboten auch vor dem Hintergrund der Förderung der Landessprache immer wichtiger. Durch die regelmäßige alltagsnahe Kommunikation mit Fachkräften und Gleichaltrigen schaffen diese informellen frühkindlichen Bildungsgelegenheiten eine wichtige Grundlage für den Aufbau einer alltagssprachlichen Kompetenz als notwendige Bedingung für eine erfolgreiche Integration in Deutschland oder auch einen erfolgreichen Schulstart (vgl. Wenger/Drexel 2021; Weinert/Ebert 2013).

Zentrale Ergebnisse zur Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung

- Insgesamt haben sich mit den demografischen aber auch mit den gesellschaftlichen Veränderungen in der Bevölkerung die Anzahl und Zusammensetzung der Kinder in KTB verändert.
- 2022 befanden sich nahezu 3,5 Mio. Kinder bis zum Schuleintritt in KTB und damit rund 850.000 mehr als im Jahr 2007.
- 35,5% der unter 3-Jährigen und 92,0% der 3- bis unter 6-jährigen Kinder in der Bevölkerung nahmen 2022 einen Platz in einer Kita oder Kindertagespflege in Anspruch. Die U3-Beteiligungsquote konnte im Vergleich zu 2007 deutlich, die Ü3-Quote leicht erhöht werden.
- Der Anteil an unter 3-Jährigen an allen Kindern in KTB wurde erkennbar erhöht, von 12,1% in 2007 auf 24,0% in 2022. Auch der Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund lag in der KTB 2022 mit 29,1% deutlich höher als 15 Jahre zuvor (2007: 23,2%). Im Jahr 2022 sprachen etwa zwei Drittel der Kinder mit Migrationshintergrund in der KTB zu Hause vorrangig nicht Deutsch.
- Es besteht eine erhebliche Lücke zwischen dem Elternbedarf und der tatsächlichen Beteiligungsquote ihrer Kinder: Im Jahr 2022 fehlten in Deutschland rund 321.000 Plätze für unter 3-Jährige und 109.000 für Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahren, zusammen somit nach wie vor 430.000 Plätze – trotz jahrzehntelangen Rechtsansprüchen. Der Weg zur Schließung dieser Lücke ist noch weit.

⁴⁰ Die Beteiligungsquoten von Kindern mit Migrationshintergrund werden anhand der Daten des Mikrozensus seitens des Statistischen Bundesamtes seit 2009 berechnet. Die Berechnungsgrundlage wurde ab dem Berichtsjahr 2021 nach der Neuregelung des Mikrozensus angepasst. Erläuterungen zum Mikrozensus sind hier zu finden: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/Erlauterungen/mikrozensus.html> [Zugriff: 24.10.2023].

⁴¹ Vgl. Schmitz/Spiess/Huebener 2023; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020; Huebener et al. 2023.

Einrichtungen und Träger

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung hatte maßgeblich zu einem deutlichen Zuwachs an Einrichtungen geführt, aber auch zu Veränderungen hinsichtlich der einrichtungsbezogenen Merkmale – so ist es wenig erstaunlich, dass die verstärkte Aufnahme der unter 3-Jährigen in Westdeutschland zur Verringerung der Kindergärten auf der einen und zu einem Anstieg der altersgemischten Kitas auf der anderen Seite geführt hat (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019; Meiner-Teubner 2019). Im Bereich der Kindertagesbetreuung, auch mit Blick auf den starken Ausbau, sind neben den Adressat:innen auch die von ihnen besuchten Settings und die jeweiligen Rahmenbedingungen von Bedeutung. Im Folgenden werden in erster Linie die Kindertageseinrichtungen (Kitas) näher betrachtet und anschließend die Entwicklung der Kindertagespflegestellen aufgezeigt.

Entwicklung der Kindertageseinrichtungen

► **3.5** Am 01.03.2022 gab es bundesweit 55.422 Kindertageseinrichtungen (ohne Horte), was bedeutet, dass es mittlerweile deutlich mehr Kitas in Deutschland gibt als Grundschulen. Im Jahr 2023 wurden nochmals 655 zusätzliche Kitas erfasst. In Westdeutschland (2022: 44.942; 2023: 45.539) gibt es erwartungsgemäß deutlich mehr Kitas als in Ostdeutschland (2022: 10.480; 2023: 10.538) (vgl. Abb. 4). Seit 2007 sind bundesweit rund 10.000 Kitas hinzugekommen, damals waren es noch 45.552. Der Ausbau fand zwar in beiden Landesteilen statt, fiel aber in Westdeutschland gemessen am relativen wie am absoluten Einrichtungszuwachs etwas stärker aus als in Ostdeutschland. Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass in Westdeutschland noch viel stärker ausgebaut werden musste und muss, um die bestehenden Rechtsansprüche zu erfüllen.

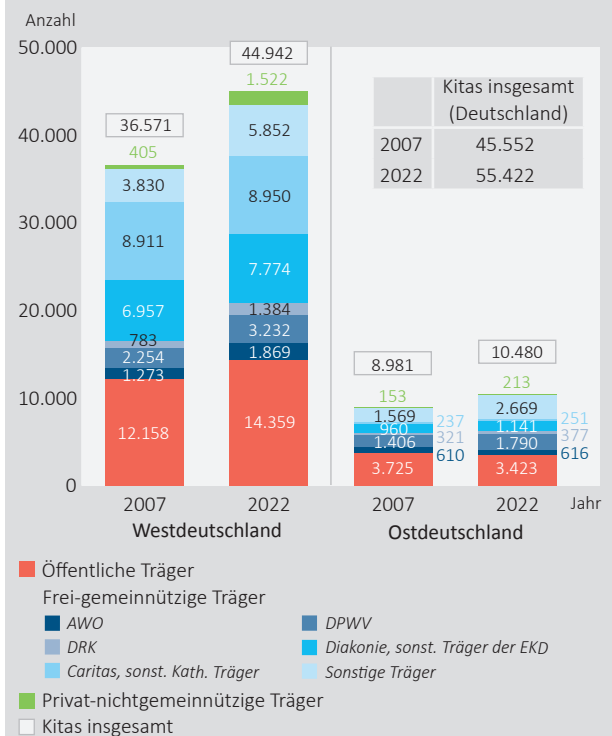
Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist dabei nicht nur durch die Schaffung neuer Kitas erfolgt. Vielmehr wurden die Einrichtungen insgesamt auch geringfügig größer. Lag deren Größe im Jahr 2007 noch bei etwa 62 Kindern pro Einrichtung waren es 2022 durchschnittlich 63 Kinder. Insgesamt ist die Größe der Kitas allerdings sehr unterschiedlich. So waren im Jahr 2022 31,6% der Kitas große Einrichtungen mit 76 Kindern und mehr. Etwa jede zweite Einrichtung war mittelgroß (26 bis 75 Kinder) und bei 16,9% handelte es sich um kleine Kitas mit bis zu 25 Kindern.

Träger von Kindertageseinrichtungen

Erstaunlich ist, dass der enorme Ausbau nur zu geringen Veränderungen in der Trägerstruktur beigetragen hat. Da-

bei sind jedoch lediglich die Trägergruppen wie die öffentlichen Träger, EKD/Diakonie, katholische Kirche/Caritas, AWO, DRK oder die privat-gewerblichen Träger gemeint, da nur diese über die KJH-Statistik erfasst werden.⁴² Die rechtsverantwortlichen Einrichtungsträger – das heißt, weder der KiTa Zweckverband Bistum Essen noch die Gemeinde Thum im Erzgebirge mit ihrer ganz unterschiedlichen Anzahl an betriebenen Kitas – werden darüber hingegen nicht sichtbar (vgl. Meiner-Teubner et al. 2023).

Abb. 4: Kindertageseinrichtungen¹ nach Trägerschaft (West- und Ostdeutschland; 2007 und 2022; Angaben absolut)



1 Horte sind nicht berücksichtigt.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; DOI: 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnung

Der Kinder- und Jugendhilfe liegt das Subsidiaritätsprinzip zugrunde, das seit jeher den Vorrang der Angebote der freien Träger vor denen der öffentlichen Seite normiert und sichert (vgl. § 4 SGB VIII); die freien Träger müssen keine Angebote bereithalten, aber sie dürfen es. Daher stellt sich die Frage, welche Rolle die drei Trägergruppen – öffentliche, freigemeinnützige sowie privat-nichtgemeinnützige Trä-

42 Im Forschungsprojekt „TrEBBE“ (Trägerspezifische Berichterstattung zur Entwicklung frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung mit der amtlichen Statistik) des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund wurde die Kitastatistik differenziert für die Trägergruppen ausgewertet. Die aufbereiteten Ergebnisse liegen als Bericht vor (Wallüßek/Böwing-Schmalenbrock/Meiner-Teubner 2022).

ger – bei der institutionellen Kindertagesbetreuung spielen und wie sie sich in den vergangenen Jahren am Ausbau der Kindertagesbetreuung beteiligt haben.

17.782 Kindertageseinrichtungen waren im Jahr 2022 in öffentlicher Trägerschaft, das entsprach rund 32% aller Kitas in Deutschland. Bei dem mit etwa 65% (35.905) mit Abstand größten Anteil der Kitas handelte es sich um Einrichtungen von frei-gemeinnützigen Trägern und zu lediglich 3% (1.735) befanden sich die Kitas in der Trägerschaft von privat-nichtgemeinnützigen Trägern (wie Betriebskitas). Bei einem Wechsel der Perspektive von dem Anteil der Träger an den Einrichtungen auf ihren Anteil an belegten Plätzen, um auch deren Bedeutung für die Kinder und ihre Familien in den Blick zu nehmen, zeigen sich für das Jahr 2022 vergleichbare Werte: Rund 64% der Kinder bis zum Schuleintritt besuchten eine Einrichtung in frei-gemeinnütziger Trägerschaft. Die öffentlichen Träger verbuchten etwa 34% der belegten Plätze auf sich und die privat-nichtgemeinnützigen rund 3%.

Im Vergleich zu 2007 haben sich die Anteile der Trägergruppen im Zuge des Ausbaus zwar nicht wesentlich verändert, trotzdem zeigen sich leichte Verschiebungen: So nahm der Anteil an öffentlichen Kitas (und in Ostdeutschland sogar ihre Anzahl) zugunsten der beiden anderen Trägergruppen leicht ab (2007: 35% öffentliche Kitas). Sowohl die Anzahl als auch der Anteil der privat-nichtgemeinnützigen Träger haben sich in den 15 Jahren hingegen – jedoch auf einem geringen Niveau – mehr als verdreifacht; 2007 gab es nur 558 von ihnen und diese machten nur 1% aller Kitas aus.

Die Gruppe der frei-gemeinnützigen Träger ist sehr heterogen und lässt sich nochmals u.a. in die größeren Wohlfahrtsverbände untergliedern. Im Jahr 2022 machten die Kitas der katholischen Kirche/Caritas mit 9.201 Einrichtungen bzw. 16,6% an allen Einrichtungen in Deutschland den größten Anteil freier Träger aus⁴³, gefolgt von den Einrichtungen in Trägerschaft der evangelischen Kirche/Diakonie mit 16,1% (2022: 8.915 Einrichtungen). Seit 2007 hat sich vor allem die Anzahl an nichtkonfessionell getragenen Kitas erhöht, was überproportional durch die freien Träger zustande kam, die nicht den großen Verbänden (ihr Anteil stieg von 11,9% in 2007 auf 15,4% in 2022) sowie den Einrichtungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (2007: 8,0% bzw. 3.660 Kitas; 2022: 9,1% bzw. 5.022 Kitas) zugeordnet sind.

Ausstattung der Kitas mit Leitung

Der Ausbau, die zunehmende Heterogenität in den Gruppen und die steigenden Ansprüche an die Qualität frühpä-

dagogischer Angebote bringen auch zusätzliche Aufgaben für die Leitungskräfte in den Kindertageseinrichtungen mit sich. Eine entsprechende (Leitungs-)Ressourcenausstattung stellt dabei eine Voraussetzung für die Gewährleistung hochwertiger Kindertagesbetreuung dar, da Leitungskräfte eine wesentliche Stellschraube für die Sicherstellung und Weiterentwicklung pädagogischer Qualität in Kindertageseinrichtungen sind (vgl. Klinkhammer/Ziesmann/Buchmann 2021; Lange 2017; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016). In diesem Zusammenhang lässt sich anhand der KJH-Statistik beobachten, dass die Leitungsrressourcen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen sind – allerdings melden nach wie vor einige Kitas, dass sie kein Personal haben, das für entsprechende Aufgaben angestellt ist.

► **3.6** Auf der Grundlage der KJH-Statistik können Kitas danach unterschieden werden, ob und ggf. wie viel, welches und zu welchem Stundenumfang Personal vertraglich für die Übernahme von Leitungsaufgaben in der konkreten Einrichtung angestellt ist.

Die große Mehrzahl der Kitas meldet, Personal zu haben, dass für Leitungsaufgaben angestellt ist. Im Jahr 2022 waren dies 51.498 Einrichtungen, also 92,9%. Einrichtungen ohne eine vertraglich für Leitungsaufgaben angestellte Person sind daher mit einer Anzahl von 3.924 bzw. einem Anteil von 7,1% mittlerweile selten. Im Vergleich zu 2014 hat sich ihr Anteil erheblich reduziert (von damals 16,5%). Ob in diesen Fällen die Leitungsstellen zum Erhebungszeitpunkt lediglich vakant waren oder die Leitungsaufgaben üblicherweise anderweitig übernommen werden, beispielsweise extern vom Träger direkt oder von dafür vertraglich nicht – oder nur zu einem nicht meldefähigen Umfang – vorgesehenen Mitarbeitenden, geht aus den Daten nicht hervor.

Sofern Leitungspersonal vorhanden ist, handelt es sich am häufigsten um Kitas mit anteiliger Leitung, was bedeutet, dass die Person noch (mind.) einen weiteren Arbeitsbereich ausübt. Dies traf 2022 auf 44,2% aller Kitas zu und war 2014 noch etwas häufiger der Fall (damals 45,5%). Weiterhin gaben im Jahr 2022 33,2% der Einrichtungen an, dass eine Person ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt ist. Dieser Anteil hat sich im Vergleich zu 2014 (31,1%) nur leicht verändert. Schließlich hatten im Jahr 2022 15,5% der Kitas ein Leitungsteam, also mehrere (u.a.) für diese Aufgaben angestellte Personen. Dieser Anteil hat sich seit 2014 von damals 6,9% mehr als verdoppelt.

Die unterschiedliche Ausstattung der Kitas mit Leitungsrressourcen kann ganz unterschiedliche Gründe haben,

⁴³ Die katholischen Träger sind die einzigen Träger, die in einigen Ländern – konkret im Saarland, in Bayern, Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen – sehr viele Kitas betreiben und damit jeweils mindestens ein Viertel der Kitas in den Ländern zur Verfügung stellen. In anderen Ländern – konkret in Schleswig-Holstein, Hamburg sowie in den ostdeutschen Ländern außer Thüringen – betreiben sie maximal 2% der Kitas des Landes. Derart große Unterschiede bzgl. der regionalen Bedeutung lassen sich bei keiner anderen Trägergruppe beobachten. Diese und weitere Ergebnisse zu den Trägergruppen lassen sich in Walluëk/Böwing-Schmalenbrock/Meiner-Teubner (2022) nachlesen.

Zentrale Ergebnisse zu Einrichtungen und Trägern

- In Deutschland gab es am 01.03.2022 insgesamt 55.422 Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt sowie 35.678 Kindertagespflegestellen. Während seit 2007 die Anzahl an Kitas stark, um knapp 10.000 Einrichtungen, zunahm, sank jene der Kindertagespflegestellen um gut 5.000. Gleichzeitig stieg jedoch die Anzahl an Kindern in KTP, was insbesondere mit dem Ausbau der Großtagespflegestellen sowie der vermehrten Aufnahme von Kindern pro KTHP zusammenhängen dürfte.
- Der mit zwei Dritteln größte Anteil der Kitas wird von frei-gemeinnützigen Trägern angeboten, und ihre Bedeutung ist in den letzten 15 Jahren nochmals gestiegen (in Ost- noch stärker als in Westdeutschland). Unter ihnen haben vor allem die nichtkonfessionellen, frei-gemeinnützigen ihre Kita-Anzahl erhöht. Kitas von privat-nichtgemeinnützigen Trägern gibt es zwar weiterhin selten, aber auch ihr Anteil hat sich erkennbar erhöht.
- Die Leitungsressourcen in den Kitas wurden in den letzten Jahren weiter aufgestockt, sodass es im Jahr 2022 nur wenige Einrichtungen gab, für die in der KJH-Statistik kein für Leitungsaufgaben angestelltes Personal gemeldet wurde. Gleichzeitig werden zunehmend Leitungsteams in Kitas eingesetzt.

so lässt sich beispielsweise beobachten, dass in kleineren Einrichtungen im Mittel weniger Leitungsressourcen bereitgestellt werden als in großen, was aufgrund der mit steigender Einrichtungsgröße wachsenden Aufgaben auch empfohlen wird (vgl. Buchmann/Balaban-Feldens 2023; Strehmel/Viernickel 2023). Darüber hinaus kann die unterschiedliche Ausstattung mit Leitungsressourcen auch mit einem unterschiedlichen Maß an Aufgaben zusammenhängen, die der Träger seinen Leitungen überträgt oder durch anderes Personal (wie Verwaltungskräfte oder eigens beim Träger angestelltes Personal) von den Leitungen fernhält (vgl. Buchmann/Ziesmann/Drexel 2022).

Mit Blick auf die zeitlichen Veränderungen ist unklar, welcher Anteil der beschriebenen Entwicklungen auf eine stattgefundene Veränderung in der Praxis und welcher Anteil möglicherweise auf eine veränderte Erhebungsmethodik in der KJH-Statistik zurückzuführen ist. Dennoch wird daran deutlich, dass Leitung in Kindertageseinrichtungen – auch in der Wahrnehmung der damit verbundenen Bedeutung – an Relevanz gewonnen hat.

Kindertagespflegestellen

► **3.7** Neben den Kitas bietet die Kindertagespflege ebenfalls Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt, vor allem aber aufgrund der gesetzlichen Regelungen für unter 3-Jährige an (s.o.). Insgesamt gab es am 01.03.2022 in Deutschland 35.678 Kindertagespflegestellen. Trotz des generellen Ausbaus, der auch in der KTP in Form von steigenden Kinderzahlen stattfand, sank die Anzahl an Kindertagespflegestellen zwischen 2007 und 2022 deutlich um mehr als 5.000. Und auch zuletzt, zwischen 2022 und 2023, ist ihre Anzahl rückläufig (um ca. 600). Dies hängt mit zwei Entwicklungen zusammen: zum einen damit, dass auf eine Kindertagespflegeperson (KTHP) mittlerweile mehr Kinder kommen (vgl. Kennzahl 3.15), und zum anderen mit dem

Anstieg an „Großtagespflegestellen“, bei denen mehrere KTHP in derselben KTHP-Stelle tätig sein können.⁴⁴ Im Jahr 2022 waren 11.091 Tagespflegepersonen in insgesamt 4.905 Großtagespflegestellen tätig (2023 nochmals mehr: 11.218 KTHP in 5.062 Großtagespflegestellen). 10 Jahre zuvor, 2012, dem Jahr, für das erstmals vergleichbare Ergebnisse vorliegen, waren es noch 4.332 Tagespflegepersonen in 1.863 Großtagespflegestellen. Entsprechend betrug der Anteil an Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen an allen KTHP im Jahr 2012 10,0% und lag zuletzt bereits bei rund 27%. Das heißt, mittlerweile ist mehr als jede vierte Kindertagespflegestelle eine Großtagespflege, während es 10 Jahre früher noch jede zehnte war.

Neben den mengenmäßigen Veränderungen der Kindertagespflege hat sie sich in den vergangenen Jahren auch in ihrer Struktur verändert. Insgesamt zeigt sich, dass die zunächst ausgeprägte Familienähnlichkeit der Kindertagespflege, die sich in der Betreuung von ein oder zwei Kindern in der eigenen Wohnung kennzeichnete, seltener wird. Demgegenüber werden immer mehr Kinder pro Tagespflegestelle aufgenommen und teilweise auch in dafür angemieteten Räumen betreut, sodass die Kindertagespflege im Trend immer „beruflicher“ und der Kita ähnlicher wird. Dieser Trend lässt sich zwar schon länger beobachten, hat sich allerdings im Zuge der Coronapandemie noch einmal verstärkt.

Personal für Kinder bis zum Schuleintritt

Das Personal in der Kindertagesbetreuung trägt in besonderer Weise dazu bei, wie Bildungs- und Entwicklungsprozesse von Kindern in diesem Rahmen verlaufen. Dabei ist es etwa bedeutsam, dass eine ausreichende Anzahl an Fachkräften für die verschiedenen Altersgruppen vorhanden und für die vielfältigen Herausforderungen gut

⁴⁴ Großtagespflegestellen zeichnen sich dadurch aus, dass sich Tagespflegepersonen zusammenschließen oder den Tagespflegestellen erlaubt wurde, fünf oder mehr Kinder gleichzeitig betreuen zu dürfen; allerdings ist diese Form der Kindertagespflege nur in einigen Ländern gesetzlich geregelt.

qualifiziert ist. Somit sind neben den quantitativen Ausbaubehauptungen stets auch qualitative Anforderungen relevant. Daher wird im Folgenden zunächst auf das gesamte, in der KJH-Statistik erfasste Personal für Kinder bis zum Schuleintritt⁴⁵ in der KTB geblickt und anschließend die Hauptgruppe, nämlich das pädagogisch tätige Kita-Personal⁴⁶, näher beleuchtet.

Entwicklung des Personals in der Kindertagesbetreuung

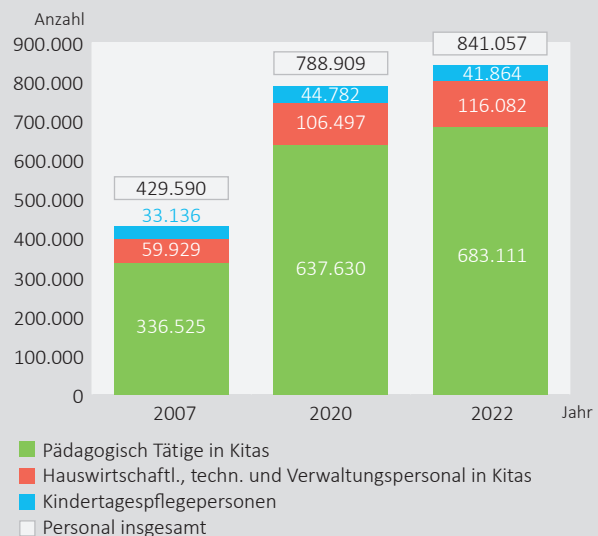
► **3.8** Mit dem starken Platzausbau ist erwartungsgemäß auch ein enormer Anstieg der personellen Ressourcen einhergegangen. Im Jahr 2022 waren 841.057 Personen in der Kindertagesbetreuung tätig, also in Kitas oder als Kindertagespflegeperson beschäftigt (vgl. Abb. 5). 15 Jahre zuvor waren es noch 429.590, sodass deren Anzahl um rund 411.000 Personen – im Schnitt um gut 27.000 Personen pro Jahr – gestiegen ist.⁴⁷ Das ist nicht nur der stärkste Anstieg im Bildungswesen in diesem Jahrhundert, sondern auch ein ausgesprochen starker Stellenzuwachs auf dem gesamten bundesdeutschen Arbeitsmarkt vgl. (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021).

Bei der Mehrheit der Beschäftigten in der KTB (konkret: bei 81%) handelt es sich um pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen. Im Jahr 2022 umfasste diese Gruppe 683.111 Personen. Hinzu kommen jenseits der Kitas 41.864 – ebenfalls pädagogisch tätige – Kindertagespflegepersonen (KTPP) sowie 116.082 Personen, die zwar in Kitas angestellt sind, dort aber hauswirtschaftliche (z.B. Koch/Köchin oder sogenannte Alltagshelfer:in), technische (z.B. Hausmeister:in) oder verwaltende Tätigkeiten ausführen.

Die Anzahl des pädagogisch tätigen Personals in Kitas hat sich innerhalb von 15 Jahren mehr als verdoppelt (2007: 336.525), was die enorme Expansionsdynamik des Feldes einmal mehr verdeutlicht. Doch auch das sonstige Personal in Kitas hat sich zwischen 2007 und 2022 nahezu verdoppelt (2007: 59.929), wohingegen die Anzahl der KTPP im gleichen Zeitraum zwar gestiegen ist, allerdings im Vergleich zum Kita-Personal nur geringfügig (um ca. ein Viertel; 2007: 33.136). Insbesondere in den letzten Jahren fand – gemessen am Personal – kein nennenswerter Ausbau der Kindertagespflege statt; vielmehr ist

die Anzahl der KTPP zuletzt sogar merklich rückläufig und liegt auch im Jahr 2023 nochmals unter dem Wert aus 2022, und zwar bei 41.233.

Abb. 5: Personal im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung (Deutschland; 2007, 2020 und 2022; Angaben absolut)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2020.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0 sowie 10.21242/22543.2007.00.00.1.1.0, 10.21242/22543.2020.00.00.1.1.0, 10.21242/22543.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Soziodemografische Merkmale des pädagogisch tätigen Personals in der Kindertagesbetreuung

Altersstruktur

► **3.9** Im Zuge des starken Ausbaus und der damit verbundenen Suche nach Personal für die Kitas lässt sich eine deutliche Veränderung in der Altersstruktur beobachten (vgl. Abb. 6). Zunächst einmal zeigt sich, dass es innerhalb der letzten 15 Jahre in allen betrachteten Altersgruppen einen starken absoluten Personalzuwachs

⁴⁵ Für den Bereich der Kindertagespflege ist es nicht möglich zu bestimmen, ob eine Kindertagespflegeperson neben Kindern bis zum Schuleintritt auch oder möglicherweise sogar ausschließlich Schulkinder betreut. Die Anzahl der für Kinder bis zum Schuleintritt zuständigen Kindertagespflegepersonen wird daher möglicherweise überschätzt.

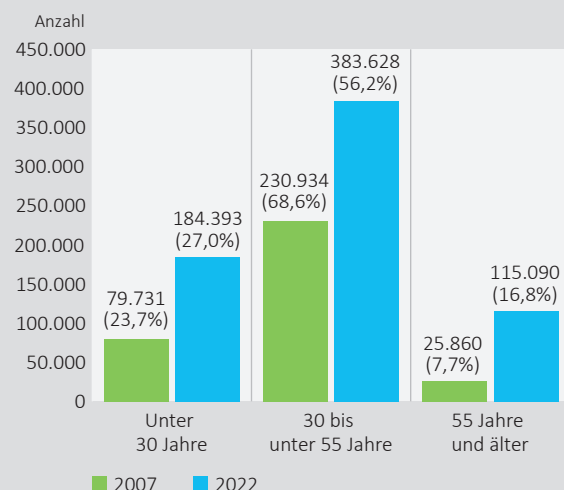
⁴⁶ Die Abgrenzung des Personals, welches (auch) für Kinder bis zum Schuleintritt (im Gegensatz zum Personal für Schulkinder) zuständig ist, erfolgt über die Einrichtungsart sowie die Arbeitsbereiche, in denen das Personal tätig ist. Für Personal in altersgemischten Kitas mit Schulkindern ist es teils nicht eindeutig bestimmbar, ob es nur für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig ist oder es neben diesen auch für Schulkinder eingesetzt wird. Dies gilt etwa für Personen, die in altersgemischten Gruppen tätig sind, oder solche, die neben der Tätigkeit in einer Gruppe für Kinder bis zum Schuleintritt noch in einem übergreifenden Arbeitsbereich beschäftigt sind, z.B. der Einrichtungsleitung. Nicht berücksichtigt werden in den Auswertungen dieses Kapitels Personen, die in altersgemischten Kitas ausschließlich für Schulkinder zuständig sind (siehe hierzu Kap. 4). Durch eine veränderte Erfassung der Arbeitsbereiche ist außerdem der Zeitvergleich zum Ausgangsjahr 2007 eingeschränkt (siehe hierzu Methodischer Infokasten in Kap. 4).

⁴⁷ Aufgrund der in Fußnote 46 beschriebenen Personaldefinition, kann die Personalzahl für das Jahr 2007 unterschätzt sein.

3. Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

gab. Dabei wird vor allem eines offensichtlich: Sowohl der Anteil an jungem Personal (unter 30 Jahren) als auch insbesondere der Anteil an älterem Personal (mind. 55 Jahre) ist überdurchschnittlich stark gestiegen. So hat das Personal im Alter von unter 30 Jahren innerhalb von 15 Jahren einen Zuwachs um mehr als 104.000 Personen erlebt und sich dadurch mehr als verdoppelt (+131%). Diese Entwicklung ist Ausdruck der starken Expansion sowohl des Arbeitsfeldes als auch der einschlägigen Ausbildungsgänge (vgl. Kap. 15). Dieser Befund wird auch durch den leichten Anstieg dieser Altersgruppe zwischen 2007 und 2022 von 23,7% auf 27,0% bestätigt. Gleichzeitig hat die Anzahl der pädagogisch Tätigen im Alter von 55 Jahren und älter erheblich zugenommen: Ihre Anzahl ist zwischen 2007 (25.860) und 2022 (115.090) um das 3,5-Fache angestiegen, ihr Anteil am gesamten pädagogischen Personal hat sich von 7,7% auf 16,8% sogar mehr als verdoppelt. Damit wird deutlich, dass verstärkt älteres Personal in den Einrichtungen gehalten werden konnte bzw. später in die Rente einsteigt als früher. Gleichzeitig wird damit die Herausforderung für die kommenden Jahre sichtbar: Diese Personen werden voraussichtlich in den kommenden 10 Jahren das Berufsfeld verlassen und für sie muss Ersatz gefunden werden. Schließlich zeigt sich durch den Anstieg des Personals in der mittleren Altersgruppe, dass auch über die (schnellere) Rückkehr junger Frauen aus der Familienphase und durch Quereinstiege zusätzliches Personal gewonnen werden konnte.

Abb. 6: Alter des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen (Deutschland; 2007 und 2022; Angaben absolut und Anteil in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Im Ost-West-Vergleich lassen sich im Beobachtungszeitraum Angleichungstendenzen beobachten. Die Altersstruktur des pädagogischen Kita-Personals unterschied sich zwischen den Landesteilen nicht mehr so deutlich wie noch vor einigen Jahren, allerdings weist Ostdeutschland weiterhin einen höheren Anteil an älteren und Westdeutschland einen höheren Anteil an jüngeren Personen auf (ohne Abb.).

Die Kindertagespflegepersonen unterscheiden sich hinsichtlich der Altersstruktur deutlich von den pädagogisch Tätigen in Kitas (ohne Abb.). Im Jahr 2022 waren nur 4,9% der Kindertagespflegepersonen jünger als 30 Jahre, wohingegen mehr als jede vierte Kindertagespflegeperson 55 Jahre oder älter war. Zwischen 2007 und 2022 hatte sich der Anteil an Jüngeren deutlich verringert und jener der Älteren stark erhöht. Dieser Befund deutet auf zwei Muster hin: dass erstens Kindertagespflegepersonen vielfach erst in höherem Alter in diesen Beruf einsteigen und dass zweitens Personen, die darin tätig sind, zunehmend in diesem Tätigkeitsfeld bis zum Einstieg in die Rente bleiben (oder sogar darüber hinaus). Somit ist damit zu rechnen, dass in den kommenden Jahren eine Vielzahl der Tagespflegepersonen das Tätigkeitsfeld verlassen wird.

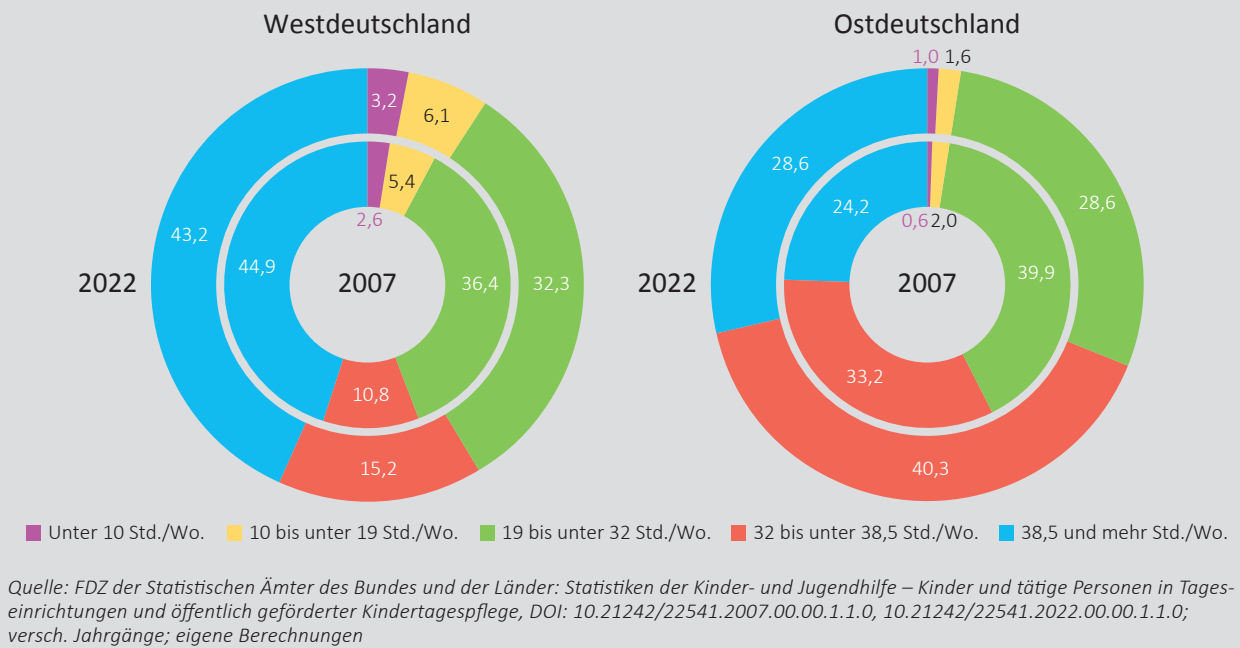
Geschlechterverteilung

Eine viel diskutierte Strategie zur Begegnung des Fachkräftemangels war (und ist) die Erhöhung des Männeranteils in der KTB. Daneben kann durch die quantitative Erhöhung des Männeranteils auch die qualitative Weiterentwicklung vorangetrieben werden, da dadurch eine höhere Gendervielfalt in der KTB ermöglicht wird und den Kindern somit vielfältigere und heterogenere Bindungs- und Bildungserfahrungen ermöglicht werden können (vgl. hierzu Autorengruppe Fachkräftebarometer 2017: 143f.). Obgleich sich eine leichte Zunahme der Männer zeigt, ist das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung nach wie vor überwiegend weiblich. So lag der Frauenanteil in den Kitas am 01.03.2022 bei 92,8%. Damit hat sich der Männeranteil seit 2007 von 2,7% auf 7,2% im Jahr 2022 zwar verdreifacht, liegt aber immer noch auf einem sehr niedrigen Niveau, sodass diese sozialpolitische Strategie lediglich geringfügige Erfolge zeigt. Es überrascht daher nicht, dass der Männeranteil unter den jungen Beschäftigten höher ist als unter den älteren. Zukünftige Bemühungen werden damit auch in die Richtung gehen müssen, diese Gruppe an das Arbeitsfeld zu binden und auf lange Sicht zu halten.

Beschäftigungsbedingungen in Kindertageseinrichtungen

Beschäftigungsbedingungen haben einen zentralen Einfluss auf die Personalgewinnung und -bindung in einem Arbeitsfeld und sind damit ein wichtiger Motor für den personellen Ausbau. So können personelle Ressourcen

Abb. 7: Beschäftigungsumfang des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen (West- und Ostdeutschland; 2007 und 2022; Anteil in %)



beispielsweise durch die Ausweitung des Beschäftigungsumfangs von vorhandenen Fachkräften erhöht werden. Die Bezahlung der geleisteten Arbeitsstunden sowie Befristungen von Verträgen tragen mit dazu bei, dass sich Fachkräfte längerfristig an dieses Arbeitsfeld binden oder in andere Felder wechseln (vgl. Birkel-Barmsen et al. 2024), was wiederum vor allem in Zeiten des Personal Mangels folgeschwer sein kann.

Beschäftigungsumfänge

► **3.10** Die Beschäftigungsumfänge des pädagogischen Kita-Personals sind überwiegend geprägt durch Vollzeit- (hier: mind. 38,5 Wochenstunden) bzw. vollzeitnahe Stellen (32 bis unter 38,5 Wochenstunden). Sie machten im Jahr 2022 zusammen 60,4% aus. Dabei hatten die Vollzeitstellen mit 40,4% den größten Anteil. Ebenfalls recht häufig kamen mit 31,6% Beschäftigungsumfänge zwischen 19 und weniger als 32 Wochenstunden vor, wohingegen geringere Beschäftigungsumfänge kaum von Bedeutung waren (2,8% mit bis zu 10 Wochenstunden, insgesamt 8,0% mit unter 19 Wochenstunden). Damit wird deutlich, dass in der Kindertagesbetreuung vor allem die Stellen mit höheren Stundenumfängen bedeutsam sind. Innerhalb von 15 Jahren gab es dabei keine grundlegenden Veränderungen; beobachtbar ist lediglich ein Flexibilisierungstrend im Bereich der mittleren Beschäftigungsumfänge.

Bedeutsam sind hier allerdings die Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland (vgl. Abb. 7). So hatten im Jahr 2022 in Ostdeutschland die vollzeitnahen Stellen

(32 bis unter 38,5 Wochenstunden) mit 40,3% die größte Bedeutung, wohingegen die Halbtags- und Vollzeitstellen eine geringere Rolle spielten. In Westdeutschland waren hingegen die vollzeitnahen Stellen kaum von Bedeutung, während die Vollzeit- und Teilzeitstellen verstärkt genutzt wurden. Des Weiteren lässt sich in Ostdeutschland über die Zeit eine klare Ausweitung der Beschäftigungsumfänge beobachten, sodass innerhalb von 15 Jahren der Anteil der pädagogisch Tätigen mit Halbtagsstellen von 39,9% auf 28,6%, also um 11,3 PP, zurückgegangen ist, während die Anteile der pädagogisch Tätigen mit erweiterten Halbtagsstellen sowie jener mit Vollzeitstellen um 7,0 PP bzw. 4,3 PP gestiegen sind. In Westdeutschland kam es hingegen nur zu sehr geringen Veränderungen.

Die vergleichsweise hohen Anteile an Teilzeittätigen können mit Blick auf Personalbindungsmaßnahmen zunächst vermuten lassen, dass hier nicht genutztes Potenzial liegt, welches gleichzeitig beim Abbau des Personal Mangels helfen könnte. Ergebnisse des Mikrozensus widerlegen diese Annahme allerdings, da insgesamt nur wenige – nämlich rund 7% der Teilzeittätigen in der Frühen Bildung – den Wunsch nach einer Ausweitung ihrer Arbeitszeit äußern (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021: 102).

Befristungsquote

► **3.11** Befristungen befördern Arbeitgeberwechsel der Arbeitnehmer:innen und sind wenig förderlich für eine enge Bindung an die Organisation, weswegen gerade in Zeiten mangelnder Fachkräfte unbefristete Anstellun-

3. Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

gen einen wichtigen Beitrag zur Personalbindung leisten können. Von dem im Jahr 2022 pädagogisch tätigen Personal⁴⁸ waren lediglich 68.087 befristet angestellt, was einem Anteil von 11,1% entsprach (ohne Abb.). Im Vergleich zu 2014, dem Jahr, in dem dieses Merkmal erstmals in vergleichbarer Form erhoben wurde, ist dieser Anteil um 3,6 PP zurückgegangen (2017: 14,7%), was darauf hindeutet, dass mit dem zunehmenden Fachkräftebedarf vermehrt auf Befristungen verzichtet wurde. In Ostdeutschland war der Anteil der befristet Beschäftigten mit 7,7% deutlich geringer als in Westdeutschland (11,9%). Im Vergleich zu 2017 ist die Befristungsquote in beiden Landesteilen in einem vergleichbaren Umfang gesunken (Westdeutschland: -3,8 PP; Ostdeutschland: -3,2 PP).

Bundesweit zeigt sich, dass der Anteil befristet Beschäftigter erwartungsgemäß mit zunehmendem Alter sinkt. So waren im Jahr 2022 die unter 30-jährigen pädagogisch Tätigen mit 20,0% am häufigsten befristet angestellt und zwar auch häufiger, als es im Arbeitsfeld im Schnitt üblich war. Bis zur Altersgruppe der ab 55-Jährigen geht die Befristungsquote auf 5,5% zurück. Damit wird deutlich, dass insbesondere Beschäftigte beim Berufseinstieg, die oft Mutterschutz-/Elternzeit- oder Krankheitsvertretungen übernehmen (Meiner-Teubner/Fuchs-Rechlin/Madeira Firmino 2023), zunächst befristete Verträge erhalten. In der Summe zeigt sich jedoch, dass im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern ein vergleichsweise geringer Anteil der Beschäftigten befristet angestellt war (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021).

Qualifikation des Personals in der Kindertagesbetreuung

Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen

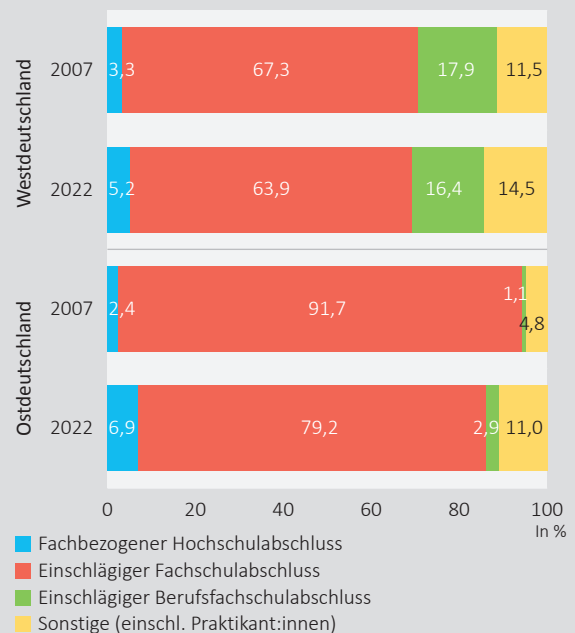
Der massive Ausbau der frühkindlichen Bildungsangebote, der mit einem enormen Zuwachs an Personal verbunden war, birgt auch die Gefahr einer Reduzierung des Qualifikationsgrades im Arbeitsfeld. Insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Heterogenität der Kinder wäre eine solche Entwicklung hochproblematisch. Allerdings zeigen die Analysen der amtlichen Daten, dass das Qualifikationsniveau in den Kitas weiterhin auf einem insgesamt hohen Standard gehalten werden konnte, auch wenn der Anteil an einschlägig Qualifizierten leicht rückläufig ist.

► **3.12** Im Jahr 2022 waren 86,1% der in Kitas pädagogisch Tätigen einschlägig qualifiziert. Diese lassen sich nach Qualifikationsniveau unterscheiden. 5,6% des pädagogischen Gesamtpersonals in Kitas hat einen fachbezogenen Hochschulabschluss, wobei in der Kindertagesbetreuung in der Regel keine akademische Ausbildung vorausgesetzt wird. Der Auf- und Ausbau frühpädagogischer Hochschul-

studiengänge in diesem Jahrhundert und die Forderung, für spezifische Aufgabenbereiche vorrangig akademische Fachkräfte einzustellen, haben dennoch dazu beigetragen, dass sich der Anteil pädagogisch Tätiger mit einem fachbezogenen Hochschulabschluss gegenüber 2007 (3,1%) erhöht hat. Dominiert wird das Arbeitsfeld aber von Personen mit einem einschlägigen Fachschulabschluss, d.h. vor allem von Erzieher:innen o.Ä. Deren Anteil lag 2022 bei 66,8% und hat sich seit 2007 von damals 72,5% etwas verringert. Weiterhin hatten im Jahr 2022 13,8% einen einschlägigen Berufsfachschulabschluss, etwa als Kinderpfleger:in oder Sozialassistent:in. Ihr Anteil ist seit 2007 etwa konstant geblieben (2007: 14,3%). Die übrigen 13,9% der pädagogisch Tätigen hatten im Jahr 2022 eine nicht einschlägige Qualifikation, befanden sich noch in der Ausbildung oder hatten keinen Abschluss. Seit 2007 hat sich dieser Anteil von damals 10,1% leicht erhöht.

Zwischen Ost- und Westdeutschland bestehen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus der pädagogisch Tätigen deutliche Unterschiede, die sich seit 2007 kaum verändert haben (vgl. Abb. 8). Der größte Unterschied be-

Abb. 8: Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen (West- und Ostdeutschland; 2007 und 2022; Anteil in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

48 Hier: ohne Praktikant:innen, Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr/Bundesfreiwilligendienst oder noch in Ausbildung sowie Sonstige

steht darin, dass in Westdeutschland mehr Personal vor allem mit einschlägigen Berufsfachschulausbildungen beschäftigt wird (insb. Kinderpfleger:innen) – diese Gruppe existiert in Ostdeutschland in den Kitas so gut wie nicht. Demgegenüber waren in Ostdeutschland mit 79,2% vor allem Personen mit einem einschlägigen Fachschulabschluss im Jahr 2022 deutlich häufiger vertreten als in Westdeutschland (63,9%). Damit zeigt sich, dass das Qualifikationsniveau in Ost- deutlich höher ist als in Westdeutschland.

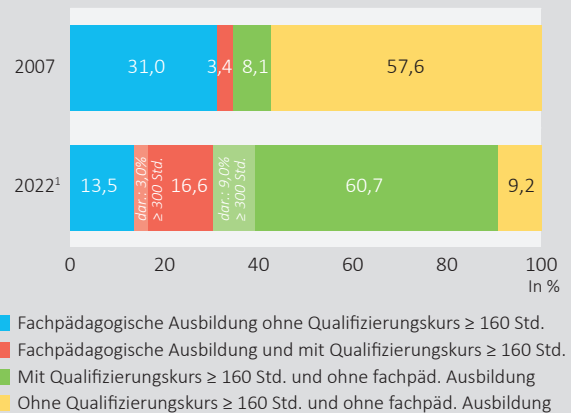
Aufgrund der hohen Personalbedarfe in den kommenden Jahren sowie der bereits laufenden Diskussionen zur Absenkung der Qualifikationsanforderungen in der Kindertagesbetreuung in vielen Ländern, um das benötigte Personal in ausreichender Anzahl gewinnen zu können, bleibt abzuwarten, ob dieses hohe Niveau im Arbeitsfeld gehalten werden kann.

Qualifikation von Kindertagespflegepersonen

Im Unterschied zur Arbeit in Kitas setzt die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson keine berufliche Ausbildung voraus. Vielmehr sollen Tagespflegepersonen gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. Nachdem zunächst einschlägige Qualifizierungsangebote bzw. Kurse mit 160 Unterrichtseinheiten (UE) als Mindestumfang angesehen wurden, sind mittlerweile im Rahmen des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) 300 UE (exkl. Selbstlerneinheiten und Praktikum) vorgesehen (Schuhegger et al. 2015). Da lediglich für die frühere Untergrenze von 160 UE für eine längere Zeitreihe vergleichbare Daten vorliegen, wird auch diese Abstufung hier näher betrachtet.⁴⁹

► **3.13** Für die Kindertagespflege lässt sich unter den gemeldeten KТП ein deutlicher Anstieg der Personen erkennen, die über die vielfach empfohlene und teilweise auch eingeforderte Mindestqualifikation verfügen⁵⁰, und zwar insofern, als dass inzwischen nur noch weniger als jede zehnte Kindertagespflegeperson (2022: 9,2%) weder eine fachpädagogische Ausbildung noch einen mindestens 160 Stunden umfassenden Qualifizierungskurs vorweisen kann. Im Jahr 2007 traf dies noch auf mehr als die Hälfte, nämlich 57,6%, zu (vgl. Abb. 9). Wobei die Mehrheit derjenigen, die die Mindestqualifikation nicht erfüllten, zumindest einen Qualifizierungskurs in einem

Abb. 9: Kindertagespflegepersonen nach Qualifizierungsniveau (Deutschland; 2007 und 2022; Anteil in %)



1 In den Werten für Deutschland sind fehlerhafte Angaben für das Land Bremen enthalten, dies führt zu leichten Verzerrungen, die jedoch keinen Einfluss auf die grundsätzliche Aussage des Wertes haben.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

geringeren Umfang absolviert hatte und zuletzt (2022) lediglich 2,4% der KТП gar keine formal einschlägige Qualifikation vorweisen konnten (15 Jahre zuvor traf dies noch auf mehr als jede vierte KТП zu (26,3%)). Die Mehrheit der KТП (60,7%) – und dies hat sich im Vergleich zu 2007 grundlegend geändert – verfügt mindestens über einen Qualifizierungskurs von 160 und mehr Stunden.

In 2022 hatten rund 12% der KТП einen Qualifikationskurs mit einem Umfang von den laut QHB vorgeschlagenen mindestens 300 UE absolviert; Personen mit umfangreichen Kursteilnahmen erhalten offenbar erst sukzessive Einzug ins Feld bzw. erweitern nach und nach einige der bestehenden KТП ihre Qualifikation.

Obwohl die Tätigkeit als KТП keine berufliche Erstausbildung erfordert, verfügten 2022 30,1% der Tagespflegepersonen über einen fachpädagogischen Berufsabschluss. Dieser Anteil ist allerdings rückläufig, so betrug er 2007 noch 34,4%. Das bedeutet jedoch auch, dass mehr als zwei von drei KТП keine abgeschlossene fach-

⁴⁹ Im Erhebungsbogen wird der Umfang der Qualifizierungskurse in „Stunden“ abgefragt und nicht in Unterrichtseinheiten (welche i.d.R. 45 Minuten umfassen). Ab dem Erhebungsjahr 2022 wird darauf hingewiesen, dass Unterrichtseinheiten anzugeben sind und Zeitstunden in diese umgerechnet werden müssen. Ausgewiesen werden hier Stunden, es wird aber davon ausgegangen, dass auch vor 2022 beim Ausfüllen keine Umrechnung in Stunden durchgeführt wurde und die abgefragten Stunden somit als UE interpretiert werden können. Doch es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die unterschiedlichen Bezeichnungen zu einer Verzerrung bei der Zuordnung führen.

⁵⁰ Dabei handelt es sich um die Absolvierung eines mindestens 160 Unterrichtseinheiten umfassenden Qualifizierungskurses und/oder einer fachpädagogischen Ausbildung.

3. Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

pädagogische Ausbildung vorweisen können und somit in der Kindertagespflege ein deutlich geringeres fachliches Niveau vorliegt als in den Kitas.

Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen

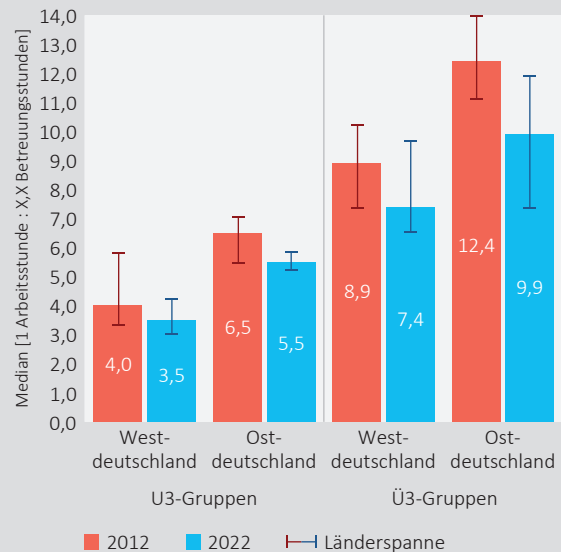
Eine gute Personalausstattung trägt dazu bei, eine gute pädagogische Qualität gewährleisten zu können (vgl. Tiedemann/Wenger 2021; Tiedemann et al. 2023). Vor diesem Hintergrund wurde auch in den vergangenen Jahren vielfach investiert, um die Kitas besser ausstatten zu können und qualitative Verbesserungen voranzubringen – gerade auch wegen der gestiegenen Anforderungen im Feld. Die Personal-Kind-Schlüssel liefern wichtige Hinweise zu den Personalressourcen in den Kitas und stellen somit zentrale Kennzahlen der Qualitätsbeurteilung in der Frühen Bildung dar. Bei ihnen handelt es sich um standardisierte rechnerische Größen, die ausweisen, wie viele Kinder auf eine pädagogisch tätige Person in einer Gruppe kommen.⁵¹ Dabei handelt es sich also nicht um die tatsächliche Face-to-Face-Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt im Laufe des Kita-Alltags. Vielmehr gibt der Personal-Kind-Schlüssel darüber Auskunft, welche Personalressourcen je nach Gruppenform zur Verfügung stehen.

► **3.14** Der Personal-Kind-Schlüssel wird für unterschiedliche Gruppenformen berechnet und berücksichtigt damit, dass die personellen Ressourcen entsprechend dem Alter der Kinder unterschiedlich hoch sein können. Demzufolge lag der Personal-Kind-Schlüssel im Jahr 2022 in Gruppen für Kinder unter 3 Jahren (U3-Gruppen) bundesweit bei 1 : 4,0, d.h., wenn in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren die Arbeits- den Betreuungsstunden gegenübergestellt werden, ist eine pädagogisch tätige Person rechnerisch für vier Kinder zuständig. In Gruppen mit älteren Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3-Gruppen) lag der Personal-Kind-Schlüssel im Jahr 2022 im Bundesmittel bei 1 : 7,8 und damit fast doppelt so hoch im Vergleich zu den U3-Gruppen.

Seit 2012 – dem Jahr, ab dem erstmals vergleichbare Berechnungen durchgeführt werden konnten – gab es trotz gegenteiliger Befürchtungen erkennbare Verbesserungen bei den Personal-Kind-Schlüsseln, und zwar in beiden Gruppenformen. So war damals noch eine pädagogisch tätige Person für fast fünf U3-Kinder (1 : 4,9) bzw. weit mehr als neun Ü3-Kinder (1 : 9,4) zuständig.

Zwischen den Ländern variieren die Personal-Kind-Schlüssel in beiden Gruppenformen erheblich (Böwing-Schmalenbrock 2023). Dabei fallen vor allem die hohen – und damit ungünstigeren – Werte in den ost-

Abb. 10: Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren und mit Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (West- und Ostdeutschland und Spanne pro Landesteil; 2012 und 2022; Median)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2012.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

deutschen Flächenländern auf, die sich in deutlichen Unterschieden zwischen den Landesteilen äußern (vgl. Abb. 10): Der U3-Personal-Kind-Schlüssel lag 2022 in Ostdeutschland bei 1 : 5,5 und in Westdeutschland bei 1 : 3,5; der Ü3-Schlüssel bei 1 : 9,9 (Ost) und 1 : 7,4 (West). In beiden Landesteilen und Gruppenformen zeigen sich deutliche Verbesserungen innerhalb der beobachteten 10 Jahre.

Um weitere Verbesserungen der Personal-Kind-Schlüssel zu erreichen, sind unter Umständen massive Anstrengungen hinsichtlich der Personalgewinnung und -bindung erforderlich; nämlich dort, wo zudem der Platzausbau voranschreiten muss, um den demografischen Entwicklungen und den noch nicht erfüllten Elternbedarfen gerecht zu werden. Sofern die Platzbedarfe weitgehend erfüllt und die Kinderzahlen rückläufig sind – wie es sich in Ostdeutschland abzeichnet (vgl. Rauschenbach et al. 2020; siehe zur Bevölkerungsentwicklung auch Kap. 1) –, kann sich aber auch ein Potenzial für bessere Personal-Kind-Schlüssel ergeben, ohne dass zusätzliche Stellen geschaffen werden müssen.

⁵¹ Zur im Jahr 2022 (auch rückwirkend) angepassten Berechnungsweise vgl. Böwing-Schmalenbrock/Meiner-Teubner/Tiedemann (2022). Bei der Interpretation der Länderunterschiede gilt es zu beachten, dass nicht nur Fachkräfte in die Berechnung der Personal-Kind-Schlüssel einbezogen werden, sondern alle in den Gruppen pädagogisch Tätigen.

Zentrale Ergebnisse zum Personal

- Mit der zunehmenden Anzahl an Kindern in der Kindertagesbetreuung ist sowohl die Anzahl der Beschäftigten in den Kitas als auch die der Kindertagespflegepersonen innerhalb der letzten 15 Jahre enorm gestiegen.
- Anhand der Altersstruktur wird deutlich, dass in den Kitas viele, aber bei Weitem nicht nur pädagogisch Tätige am Berufsbeginn hinzugekommen sind. Vielmehr bleibt auch älteres Personal offenbar mittlerweile länger im Beruf.
- Bei der Kindertagespflege zeigt sich, dass diese vorwiegend später im Leben als Tätigkeitsfeld gewählt und dann oftmals nicht nur kurzfristig ausgeübt wird, sondern (mind.) bis zum Renteneintritt.
- Die Beschäftigungsumfänge wurden seit 2007 vor allem in Ostdeutschland erkennbar ausgeweitet und sind insgesamt in beiden Landesteilen von vollzeit(nahen) Beschäftigungsverhältnissen geprägt.
- Das Qualifikationsniveau in den Kitas bewegt sich weiterhin auf einem insgesamt hohen Standard, auch wenn der Anteil an einschlägig qualifizierten Fachkräften leicht rückläufig ist. Gleichzeitig stieg aber der Anteil an akademisch ausgebildeten Fachkräften und Personen in Ausbildung. Des Weiteren ist in Ostdeutschland nach wie vor ein deutlich höheres Qualifikationsniveau des Kita-Personals vorzufinden als in Westdeutschland.
- In der Kindertagespflege haben sich die für diese Personengruppe angebotenen Qualifizierungskurse als Mindeststandard durchgesetzt. 90% der KTPP verfügten 2022 über ein Kurszertifikat über mindestens 160 UE oder einen fachpädagogischen Berufsabschluss, wobei letztere in der KTPP erkennbar seltener werden.
- Der enorme Platzausbau der vergangenen Jahre hat in den Kitas – entgegen anfänglicher Befürchtungen – nicht zu einer Verschlechterung der Personal-Kind-Schlüssel geführt; vielmehr haben sie sich sogar leicht verbessert. Allerdings bestehen nach wie vor große Länderunterschiede. In der Kindertagespflege ist das Personal mittlerweile für vier und damit für deutlich mehr Kinder zuständig als vor 15 Jahren, sodass diese immer stärker berufsmäßig ausgeübt wird.

KTPP-Kind-Relation

► **3.15** Für die Kindertagespflege lässt sich keine mit den Personal-Kind-Schlüsseln in Kitas vergleichbare Kennzahl ermitteln, da aus der Statistik nicht hervorgeht, für welche Kinder die KTPP jeweils zuständig sind. Daher kann lediglich eine rechnerische Relation zwischen der Gesamtanzahl an Kindern in KTP und KTPP ausgewiesen werden, in der sich die durchschnittliche Anzahl an Kindern pro KTPP ausdrückt. Diese Relation lag in 2022 und auch in 2023 bei 1 : 4,0 (ohne Abb.). Seit 2007 ist sie gestiegen (von damals 1 : 2,2), sodass inzwischen durchschnittlich deutlich mehr Kinder auf eine Person kommen.

Ausgaben und Finanzierung

► **3.16** Wenig erstaunlich ist, dass mit dem qualitativen und vor allem quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung auch die entsprechenden Ausgaben für diesen Bereich erheblich gestiegen sind. Allerdings ist nicht allein der Ausbau für die Ausgabensteigerung verantwortlich. Zudem sind Tarifsteigerungen, Lohn- und Gehaltsanpassungen, Preissteigerungen bei Sach- und Investitionskosten etc. von großer Bedeutung (vgl. unter anderem Franzen/Meiner-Teubner 2023). Im Jahr 2021 wurden laut

KJH-Statistik insgesamt 40,6 Mrd. EUR für die Kindertagesbetreuung (ohne Horte) ausgegeben (vgl. Abb. 11). Im Jahr 2009 betrugen die Ausgaben noch 15,5 Mrd. EUR.⁵² Dabei zeigte sich über die Jahre hinweg ein anhaltend starker Anstieg der Ausgaben um jährlich mindestens 6%. Dieser konstante Anstieg ließ sich sowohl bei den Kitas als auch bei der Kindertagespflege feststellen; für letztere wurden im Jahr 2021 rund 1,7 Mrd. EUR ausgegeben, für die Kitas rund 38,9 Mrd. EUR.

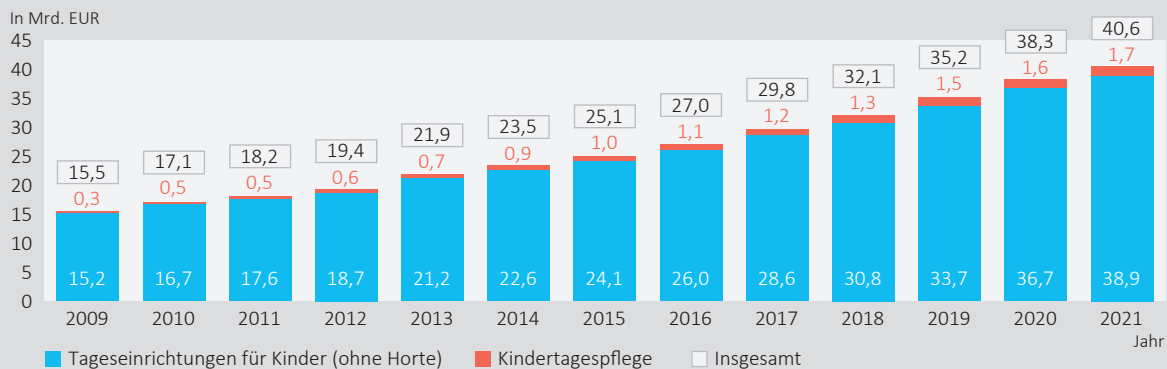
Um die Ausgaben für die Kindertagesbetreuung zwischen den Ländern zu vergleichen, lassen sich überschlagsweise die Ausgaben pro Kind in Kindertageseinrichtungen berechnen. Hierbei zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den ost- und den westdeutschen Ländern. Während in den ostdeutschen Flächenländern im Jahr 2021 zwischen 7.300 und 9.700 EUR im Jahr pro Kind verausgabt wurden, waren es in den westdeutschen Ländern zwischen 10.900 und 12.100 EUR.⁵³ Diese Unterschiede erscheinen auf den ersten Blick irritierend, da in den ostdeutschen Ländern der Anteil der unter 3-Jährigen in den Kitas, welche mit höheren Pro-Kind-Kosten einhergehen, größer ist, die Kinder zudem längere Betreuungsumfänge aufweisen und das beschäftigte Personal höher qualifiziert ist als in Westdeutschland. Dagegen besucht jedoch ein merklich höherer Anteil der

⁵² Erst seit dem Erhebungsjahr 2009 werden die Ausgaben für Horte, die hier nicht berücksichtigt werden, separat veröffentlicht. Weiterhin sind in den hier dargestellten Ausgaben solche für altersgemischte Einrichtungen enthalten, in denen auch Schulkinder betreut werden. Diese können nicht herausgerechnet werden. Zum 01.03.2010 waren 7% der Kinder in Kitas (ohne Horte) Schulkinder, am 01.03.2022 waren es 5%.

⁵³ Für die Stadtstaaten sind die Ausgaben pro Kind zum Teil deutlich höher als in den Flächenländern – insbesondere Bremen sticht hier hervor, wo die Ausgaben mehr als doppelt so hoch sind wie in den westdeutschen Flächenländern. Ob diese Unterschiede vor allem durch tatsächlich, deutlich höhere Ausgaben zustande kommen oder hier möglicherweise auch erhebungsbezogene Unsicherheiten enthalten sind, konnte bislang nicht aufgeklärt werden.

3. Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

Abb. 11: Ausgaben für die Kindertagesbetreuung (ohne Ausgaben für Horte) nach Angebotsart (Deutschland; 2009 bis 2021; Angaben in Mrd. EUR)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Kinder in Kitas in Ostdeutschland bereits die Schule, was wiederum mit geringeren Kosten einhergehen dürfte. Außerdem ist in Westdeutschland die Personalausstattung in den Kitas deutlich besser, was sich in den Personal-Kind-Schlüsseln ausdrückt und einen großen Einfluss auf die Ausgaben der Länder haben dürfte, sodass diese Unterschiede auf den zweiten Blick doch nicht allzu abwegig erscheinen.

Die Finanzierung dieser Kosten erfolgt durch verschiedene Akteure. Grundsätzlich ist diese zwischen den Ländern und den Kommunen aufgeteilt. Zudem tragen freie Träger insbesondere sogenannte Eigenanteile bei, und auch Eltern müssen spezifische Kosten und Beiträge übernehmen. Schließlich hat sich der Bund, obwohl er rechtlich dafür im Grunde keine Zuständigkeit besitzt, in den letzten Jahren durch verschiedene Programme und die Verlagerung von Umsatzsteuerpunkten immer stärker in die Finanzierung eingebracht (Diskowski 2016; Dohmen 2016; Wieland 2015) – seit 2020 im Mittel mit rund 3 Mrd. EUR pro Jahr. Welcher Akteur welchen Beitrag zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung erbringt, ist allerdings anhand amtlicher Daten nach wie vor nicht abbildbar. Lediglich Schilling hat in Zusammenarbeit mit Dohmen im Jahr 2016 Abschätzungen zu dieser Frage für das Jahr 2012 vorgelegt (vgl. Dohmen 2016; BMFSFJ 2016). Dabei hat er insbesondere die Ergebnisse des Bildungsfinanzberichtes genutzt, in dem öffentliche Ausgaben für die Kindertagesbetreuung differenziert nach Ländern und Körperschaftsgruppen dargestellt und private Ausgaben (insb. Mittel der freien Träger sowie von Eltern) ausgewiesen werden. Bis heute werden jedoch für die Jahre ab 2013 lediglich vorläufige Zahlen berichtet (vgl. zuletzt Destatis 2022a), und es ist davon auszugehen, dass sich

mittlerweile sichtbare Verschiebungen hinsichtlich der Verteilung der Finanzierungslast zwischen den Akteuren ergeben haben. Darüber hinaus bestehen viele Unklarheiten darüber, wie die Ergebnisse aus der KJH-Statistik und dem Bildungsfinanzbericht zusammenpassen bzw. wie diese zueinander ergänzend gelesen werden können. Ein wenig Aufklärung könnte hierzu die bis Ende 2023 laufende Erhebung des Statistischen Bundesamtes zu den Finanzen bei freien Trägern liefern, in der differenzierte Informationen zu Einnahmen und Ausgaben für die Kindertagesbetreuung für das Jahr 2022 erfragt werden. Insgesamt trägt die derzeit fehlende fachliche und politische Auseinandersetzung mit den Fragen der Finanzierung und der Verteilung der Finanzierungslast zwischen den Akteuren auch dazu bei, dass die Datenlage für diese zentralen Fragen nicht verbessert wird.

► **3.17** Die Aufmerksamkeit in diesem Bereich lag im letzten Jahrzehnt vor allem bei den Kosten, die Eltern für die Kindertagesbetreuung tragen. Hier gibt es enorme Länder-, aber auch regionale Unterschiede, da für die Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend dem Landesrecht ganz unterschiedliche Akteure zuständig sind (vgl. zuletzt Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 70). Über die amtlichen Daten liegen dazu zwar keine Informationen vor, allerdings wird insbesondere durch die KiBS-Daten immer wieder auf die enormen Unterschiede in der Höhe der Beiträge hingewiesen (vgl. Jähnert/Preuß 2023). Darüber hinaus haben landesweite Elternbeitragsbefreiungen für spezifische Altersjahrgänge massiv zugenommen, was unter anderem durch die Möglichkeit befördert wurde, die Mittel, die die Länder aus dem KiQuTG⁵⁴ erhalten haben, in derartige Maßnahmen zu investieren.

54 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und-Teilhabeverbesserungsgesetz)

Zentrale Ergebnisse zu Ausgaben und Finanzierung

- Die Ausgaben für die Angebote der Kindertagesbetreuung sind in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen, was vor allem mit dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Angebote zusammenhängt.
- Aufgrund einer fehlenden zuverlässigen Datenlage ist nach wie vor unklar, welche Akteure welchen Anteil der Finanzierung übernehmen.
- Seit dem letzten Jahrzehnt ist allerdings – bei erheblichen Länderunterschieden – davon auszugehen, dass die Eltern aufgrund der zunehmenden Elternbeitragsbefreiungen in der Summe einen geringeren Anteil an den Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung übernehmen, als dies noch vor 15 Jahren der Fall war.

Mit dem Beginn des Kita-Jahres 2021/22 gab es in zehn Ländern Regelungen zu Elternbeitragsbefreiungen.⁵⁵ Diese reichen von einer generellen Elternbeitragsbefreiung in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern über Beitragsbefreiungen für einzelne oder mehrere Altersjahrgänge bis hin zu Befreiungen ausschließlich für das letzte Kita-Jahr wie in Brandenburg. Einzelne Länder gehen auch so vor, dass ein festgesetzter Stundenumfang kostenfrei ist und für darüberhinaus gehende Betreuungsumfänge Elternbeiträge gezahlt werden müssen. Seit 2007 wurden hier vielfältige Veränderungen vorgenommen: Damals wurden lediglich in fünf Ländern Familien mit Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung von den Elternbeiträgen befreit (Schmitz/Spieß/Stahl 2017: 891).

Die allgemeinen Kita-Elternbeiträge sind jedoch vielfach nicht die einzigen Kosten, die Familien im Rahmen der Kindertagesbetreuung zahlen. Hinzu kommen solche für die (Mittags-)Verpflegung, für weitere verpflichtende oder freiwillige Angebote wie Ausflüge, Bastelmaterialien, Windeln, musikalische Früherziehung, Englischkurse etc. Während die Elternbeiträge nach dem SGB VIII abhängig von der Situation der Familien gestaffelt werden müssen (§ 90 Abs. 3 SGB VIII), werden die weiteren Kosten zumeist unabhängig davon erhoben. Hierbei gibt es lediglich die Möglichkeit der Beantragung von Erstattungen für spezifische Familien und bestimmte Angebote (wie Mittagessen).

Bilanz

A. Wie hat sich die Kindertagesbetreuung für Kinder vor dem Schuleintritt in quantitativer Hinsicht entwickelt?

Die KTB stellt weiterhin uneinholbar das mit Abstand größte Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe dar, sowohl in Bezug auf die Adressat:innen als auch bezogen auf die Einrichtungen und das Personal. Das seit 15 Jahren und darüber hinaus beobachtbare Wachstum der Kindertagesbetreuung hat sich auch in den letzten Jahren weiter fortgesetzt, wenngleich es sich jüngst etwas abgeschwächt hat. Auch die Coronapandemie scheint diese Entwicklun-

gen – abgesehen von einem kurzfristig gebremsten Ausbau – nicht aufgehalten zu haben. Im Jahr 2022 wurde mit insgesamt 3,5 Mio. Kindern bis zum Schuleintritt, die eine Kita oder Kindertagespflegestelle besuchten, ein neuer Höchststand erreicht. Damit nimmt mittlerweile mehr als jedes dritte Kind unter 3 Jahren und fast jedes 3- bis 5-jährige Kind ein Angebot der KTB in Anspruch. Mit jedem Altersjahr nimmt die Beteiligungsquote zu, wobei die jüngeren Kinder immer weiter aufholen. Diese Entwicklung könnte sich noch deutlich fortsetzen, da trotz der für die Kinder unter 4 Jahren bereits gestiegenen Quoten weiterhin eine erhebliche Lücke zwischen Angebot und Nachfrage besteht. Im Jahr 2022 fehlten zusammen noch immer rund 430.000 Plätze – vorwiegend für die jüngeren Kinder.

Nicht nur hinsichtlich des Alters hat die Heterogenität der Kinder in der KTB in diesem Jahrhundert zugenommen, sondern auch der Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund ist deutlich gestiegen – vor allem bei Kindern aus Familien, die zu Hause vorrangig nicht Deutsch sprechen.

Der anhaltende Ausbau äußert sich neben steigenden Kinderzahlen auch in erkennbar höheren Betreuungsumfängen als 15 Jahre zuvor. Da ein größer werdender Anteil an Kindern immer früher und mit eher steigenden Betreuungsumfängen Angebote der KTB in Anspruch nimmt, wird diese verstärkt zu einem Schlüsselort des Aufwachsens junger Kinder in öffentlicher Verantwortung. Diese institutionellen Settings werden nicht nur in der Summe für die Familien immer wichtiger, sondern tragen auch zu einem Gestaltwandel des Aufwachsens und der Bildung in der frühen Kindheit bei.

Weiter gestiegen ist über den gesamten Zeitraum hinweg – und nochmals verstärkt in den letzten Jahren – die Gesamtzahl der Kitas. Von ihnen gab es 2022 bereits weit mehr als 55.000 (ohne Horte) und damit weit mehr, als es allgemeinbildende Schulen in Deutschland gibt. Darüber hinaus gab es weitere, überproportional hohe Anstiege beim Personal in der KTB. Von den zuletzt über 800.000 in der KTB Beschäftigten war mit rund 90% die Mehrzahl in pädagogischen Arbeitsbereichen tätig.

⁵⁵ Keine Beitragsbefreiungen gibt es in Baden-Württemberg, Bayern, dem Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Wobei in Bayern Zuschüsse von 100 EUR gezahlt werden, in Schleswig-Holstein wurde eine Deckelung der Elternbeiträge eingeführt und im Saarland dürfen die Elternbeiträge nicht mehr 25%, sondern nur noch 12,5% der Personalkosten ausmachen (Jähner/Preuß 2023).

3. Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt (§§ 22 bis 24 SGB VIII)

B. Wie hat sich die Kindertagesbetreuung für Kinder vor dem Schuleintritt in qualitativer Hinsicht entwickelt?

Die Debatten um Qualität in der Frühen Bildung haben in den letzten Jahren nochmals deutlich an Fahrt aufgenommen, und das Ringen um weitere Facetten der Qualitätsentwicklung ist im politischen Prozess fest verankert. Die KJH-Statistik erlaubt zumindest Einblicke in einige Aspekte der Strukturqualität. Wichtige Hinweise auf die Ressourcenausstattung in den Kitas bieten beispielsweise die Personal-Kind-Schlüssel. Dem ununterbrochenen Ausbau zum Trotz konnten diese im Beobachtungszeitraum deutlich verbessert werden, was die enormen Anstrengungen des Feldes erkennen lässt, da zusätzlich zum Personal, das für die gestiegene Kinderzahl und erhöhten Betreuungsumfänge benötigt wurde, die Personalressourcen darüber hinaus aufgestockt wurden. In der Kindertagespflege hingegen stieg die rechnerische Anzahl an Kindern pro Kindertagespflegeperson (KTPP) auch zuletzt weiter an. Wiederum Verbesserungen lassen sich auch in der Frage der Ausstattung der Kitas mit Leitungsressourcen beobachten: Nur noch selten werden Einrichtungen ohne für Leitungsaufgaben angestellte Personen gemeldet. Aber auch insgesamt sind die Ressourcen für Leitungsaufgaben gestiegen bzw. werden mittlerweile häufiger vertraglich geregelt.

Das Qualifikationsgefüge des pädagogischen Personals in den Kitas, das im Kern sehr deutlich aus einschlägig qualifizierten Fachkräften besteht, weist hingegen auf einem weiterhin insgesamt hohen Niveau leicht abnehmende Tendenzen auf. Dies zeichnete sich bereits zwischen 2007 und 2020 leicht ab, ist aber in den letzten beiden Jahren nochmal etwas deutlicher erkennbar. So stieg zwar auch zwischen 2020 und 2022 der Anteil an Akademiker:innen auf einem niedrigen Niveau leicht an, allerdings sank zugleich der Anteil der fachschulisch Qualifizierten (vor allem Erzieher:innen). Gleichzeitig stiegen die Anteile an berufsfachschulischen Abschlüssen, an nicht einschlägigen Abschlüssen sowie an Personen, die sich noch in der Ausbildung befinden. Bei den KTPP ist mittlerweile ein abgeschlossener Qualifizierungskurs die Regel – dies war vor 15 Jahren noch bei Weitem nicht der Fall. Allerdings umfasst der Qualifizierungskurs zuletzt nur selten die inzwischen empfohlenen mindestens 300 Unterrichtseinheiten.

Für die verschiedenen Qualitätsbereiche in der KTB lassen sich (weiterhin) deutliche Länderunterschiede feststellen, sodass zur Einhaltung bzw. Erreichung möglicher bundesweit einheitlicher Standards einige Länder weitaus mehr zu tun hätten als andere. Hinsichtlich der Personal-Kind-Schlüssel beispielsweise besteht vor allem in den ostdeutschen Flächenländern deutlicher Aufholbedarf, während in punkto Qualifikation – gemessen am Anteil der Erzieher:innen – Westdeutschland erheblichen Nachholbedarf hätte.

C. Welche strukturellen, personellen und finanziellen Herausforderungen ergeben sich durch die Entwicklungen?

Nachdem die KTB in diesem Jahrhundert stark von einem quantitativen Ausbau geprägt war, rücken inzwischen – zusätzlich – auch wieder qualitative Fragen und Verbesserungsforderungen in den Fokus. Kindertagesbetreuung wird heute viel stärker als noch vor 15 Jahren als ein Bildungsort verstanden, an dem auch Themen wie Teilhabe, Mitbestimmung oder Digitalisierung immer wichtiger und politisch weitere Verbesserungen der Personal- und Leitungsressourcen angestrebt werden. Ein weiteres Beispiel stellen die Anforderungen an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe dar (vgl. Albers 2023, s. hierzu auch Kap. 6). Gleichzeitig wird für eine bedarfsdeckende KTB aber auch der quantitative Ausbau in vielen Ländern noch für viele Jahre weiter vorangetrieben werden müssen.

Beides würde zusätzliche Personalaufstockungen nach sich ziehen – die von Land zu Land ganz unterschiedlich ausfallen –, was aber vor allem in Zeiten des Fachkräftemangels eine enorme Herausforderung darstellt. Es werden voraussichtlich zusätzliche Wege der Personalgewinnung und -bindung notwendig sein, ohne die bestehenden Qualitätsansprüche leichtfertig zu gefährden. Dabei muss auch die Finanzierung im Blick behalten werden, da der weitere quantitative wie qualitative Ausbau die ohnehin zuletzt immens gestiegenen öffentlichen Kosten für die KTB nochmals in die Höhe treiben wird. Inwiefern die zugesicherten Bundesmittel und weitere Förderprogramme dies auszugleichen vermögen oder ob die Finanzierung durch Länder, Kommunen, freie Träger sowie Eltern abgedeckt werden kann/muss, bleibt abzuwarten.

Auch aufgrund der zunehmenden Diversität bei Kindern, den häufiger gemischten Kita-Teams sowie den bildungsbezogenen Erwartungen hat sich das Gefüge der KTB verändert, vor allem hinsichtlich der Anforderungen an alle Beteiligten. Höhere Anteile an sehr jungen Kindern, an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache, an multi-professionellen Teams oder an noch wenig erfahrenen Berufseinsteigenden auf der einen sowie dem älteren Personal auf der anderen Seite führen zu vielfältigeren Aufgaben im Kita- und Kindertagespflege-Alltag. Insgesamt wird sich die Frühe Bildung und mit ihr besonders die KTB weiter flexibilisieren und auf die anstehenden Entwicklungen einstellen müssen. Der akute Fachkräftemangel bremst diese Dynamik erkennbar ab, sodass sich die Frage stellt, ob die KTB vor einer neuen krisenhaften Situation steht, in der sie mit mehr Kompromissen und Unwägbarkeiten leben muss, als ihr lieb sein kann.

*Lena Katharina Afflerbach/
Melanie Böwing-Schmalenbrock/
Christiane Meiner-Teubner/Ninja Olszenka/
Catherine Tiedemann*

4. Grundschulkind in Hortangeboten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII)

Angebote der Kindertagesbetreuung werden nicht ausschließlich für Kinder bis zum Schuleintritt zur Verfügung gestellt. Vielmehr nimmt auch eine nennenswerte Anzahl an Schulkindern neben dem Unterricht Bildungs- und Betreuungsangebote wahr, die über die Kindertagesbetreuung gem. § 24 SGB VIII bereitgestellt werden. Durch den im Herbst 2021 beschlossenen und ab dem Schuljahr 2026/27 klassenstufenweise in Kraft tretenden Rechtsanspruch auf ein Ganztagsangebot⁵⁶ für Grundschulkindern in den ersten vier Schuljahren hat dieses Thema eine neue und richtungsweisende Aufmerksamkeit in Fachpolitik, -praxis und -wissenschaft sowie in der Öffentlichkeit erlangt. Damit wurde der Handlungsdruck zur Gewährleistung eines bedarfsdeckenden Angebotes erhöht.

Diese Entwicklungen tangieren in mehrfacher Hinsicht auch die Kinder- und Jugendhilfe, stellt diese doch nicht nur einen nennenswerten Teil der ganztägigen Angebote für Grundschulkindern im Rahmen der Kindertageseinrichtungen bereit, sondern deckt durch ihre Träger und ihr Personal auch eine Vielzahl der offenen Angebote im Ganztag in schulischer Regie ab. Und nicht zuletzt hat die Kinder- und Jugendhilfe bei diesem Thema als wesentlicher Akteur auch nochmals dadurch erheblich an Bedeutung gewonnen, als die sozial- und bildungspolitische Verantwortung für den Ganztag künftig im Rechtskreis des SGB VIII geregelt wird. Infolgedessen zeichnet sich immer deutlicher ein Trend ab, nicht mehr umstandslos und pauschalisierend von „Ganztags~~ss~~schulen“ zu sprechen, sondern eher – ergebnisoffen – vom „Ganztag“ oder von „Ganztagsangeboten“.

Wurde dieses Thema in den vorherigen Kinder- und Jugendhilfereporten noch als Teilbereich im Kapitel Kindertagesbetreuung abgehandelt, wird ihm aufgrund der hohen Bedeutungssteigerung durch den Rechtsanspruch künftig ein eigenes Kapitel gewidmet. Erfüllt werden kann der Rechtsanspruch jedoch auch durch Angebote, die unter Schulaufsicht stehen. Dieser Angebotstypus der Ganztagsgrundschule ist in den vergangenen 15 Jahren massiv ausgebaut worden. Da jedoch auch die unter Schulaufsicht bereitgestellten Angebote oft durch Kinder- und Jugendhilfeträger durchgeführt worden sind und ein Teil der heutigen ganztags~~ss~~schulischen Angebote durch die „Überführung“ von Horten in die schulische Zuständigkeit zustande kam, deutet sich bereits hier die ungeklärte Vielschichtigkeit des Grundschulganztags an, die jedoch an dieser Stelle nicht vollumfänglich abgebildet werden kann.

Erschwert wird die Beobachtung der Angebotslandschaft dadurch, dass es für die Ganztagsangebote im Grundschulalter keine einheitliche amtliche Statistik gibt, die die Angebote der Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe umfasst. Stattdessen muss im Wesentlichen auf die Ergebnisse aus zwei Statistiken – der KJH-Statistik und der KMK-Statistik – zurückgegriffen werden, welche nicht aufeinander abgestimmt sind (vgl. dazu ausführlicher Rauschenbach et al. 2021 und Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021). Während zu den Angeboten, die über die Kindertagesbetreuung gem. § 24 SGB VIII bereitgestellt werden, ein Datenset vorliegt, das der Kita-Statistik i.e.S. (vgl. Kap. 3) entspricht, sind für die schulischen Ganztagsangebote lediglich Grundinformationen zur Zahl der Ganztags~~ss~~schulen sowie zu den Kindern im Ganztag über die KMK-Statistik bekannt. Zum Personaleinsatz im schulischen Ganztag und auch der besonderen Form der Übermittagsbetreuung gibt es hingegen keine amtlichen oder anderweitig repräsentativen Daten. Infolgedessen – zumal im Kontext dieses Reports – konzentriert sich dieses Kapitel ganz überwiegend auf den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe.⁵⁷

Folgende zentrale Fragen liegen den Auswertungen des Kapitels zugrunde:

- A. Wie stellt sich der Ganztag für Grundschulkindern in Deutschland dar?
- B. Wie hat sich der Ganztag für Grundschulkindern in quantitativer Hinsicht entwickelt?
- C. Was ist über das Personal in Hortangeboten bekannt?

Beteiligung

Grundschulkindern im Ganztag

Grundschulkindern stehen keineswegs über alle Länder hinweg die gleichen Angebote zur Verfügung. Vielmehr wird der Ganztag für Grundschulkindern in den Ländern sehr unterschiedlich organisiert und jedes Land, teilweise sogar jede Kommune, verfolgt eine eigene Strategie, welche Angebotstypen sie im Rahmen des Ganztags vorgehen. Daher erstaunt es wenig, dass sich die Angebotslandschaft als äußerst heterogen und undurchsichtig erweist (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022; Tillmann 2022; Hüsken 2021). Auch die Zuständig-

⁵⁶ Zum Rechtsanspruch vgl. Deutscher Bundestag 2021a, 2021b, 2021c.

⁵⁷ Mit der neu ins SGB VIII aufgenommenen Statistik zu Kindern der Klassenstufe 1 bis 4 ist voraussichtlich ab 2024 mit dem Stichtag 01.03. eine Verbesserung der Datenlage zur Bestimmung von ganztägigen Angeboten und ihrer Nutzung in Sicht, nicht aber zum Personaleinsatz und zu Merkmalen der Anbieter. Ob die Statistik zu diesem Zeitpunkt realisiert werden kann, ist zum Redaktionsschluss noch nicht klar.

4. Grundschulkinder in Hortangeboten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII)				
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2006-2017	2019-2020	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
<i>Beteiligung</i>				
4.1.1	Grundschulkinder in Hortangeboten ¹ (abs.)	366.066 '07	494.854 '20	498.366 '22
4.1.2	<i>Nachrichtl.²: Grundschulkinder im schulischen Ganztags³ (abs.)</i>	399.666 '06/'07	1.377.361 '19/'20	1.422.926 '21/'22
4.1.3	<i>Grundschulkinder im Ganztags insgesamt^{4, 5} (abs.)</i>	666.000 '06/'07	1.634.000 '19/'20	1.677.000 '21/'22
4.2	<i>Beteiligungsquote am Ganztags insgesamt^{4, 5, 6} (Anteil in %)</i>	21% '06/'07	55% '19/'20	55% '21/'22
4.3	<i>Elterlicher Ganztagsbedarf f. Grundschulkinder (KiBS) (Anteil in %)</i>	/	64% '20	64% '22
4.4	<i>Fehlende Plätze zur Bedarfsdeckung f. Grundschulkinder (abs.)</i>	/	≈242.000 '20	≈262.000 '22
<i>Einrichtungen</i>				
4.5	Horte und altersgemischte Kitas (abs.), davon ...	13.468 '07	9.662 '20	10.088 '22
4.5.1	... Horte (abs.)	3.100 '07	3.852 '20	3.901 '22
4.5.2	... altersgemischte Kitas mit Schulkindern (abs.)	10.368 '07	5.810 '20	6.187 '22
4.6.1	... Horte und altersgemischte Kitas in Westdeutschland (abs.)	9.557 '07	6.370 '20	6.810 '22
4.6.2	... Horte und altersgemischte Kitas in Ostdeutschland (abs.)	3.911 '07	3.292 '20	3.278 '22
4.7	<i>Nachrichtl.: Ganztagsgrundschulen⁷ (abs.)</i>	4.878 '06/'07	10.771 '19/'20	11.020 '21/'22
<i>Personal in Hortangeboten⁸ (ohne Ganztagssschulen)</i>				
4.8	Personal in Hortangeboten (abs.), davon ...	63.720 '07	71.468 '20	75.860 '22
4.8.1	... in Horten (abs.)	15.606 '07	29.362 '20	30.727 '22
4.8.2	... in altersgemischten Kitas in Hortgruppen (abs.)	10.984 '07	8.653 '20	8.205 '22
4.8.3	... in altersgemischten Kitas, arbeitet auch mit Schulkindern (abs.)	37.130 '07	33.453 '20	36.928 '22
4.9.1	Jüngeres Personal in Hortangeboten (<30 Jahre) (Anteil in %)	24,1% '07	22,5% '20	23,0% '22
4.9.2	Älteres Personal in Hortangeboten (≥55 Jahre) (Anteil in %)	8,8% '07	21,2% '20	21,0% '22
4.10.1	Personal in Hortangeboten mit <10 Std./Wo. (Anteil in %)	3,3% '07	4,8% '20	4,6% '22
4.10.2	Vollzeit(nah) tät. Personal in Hortangeb. (≥32 Std./Wo.) (Anteil in %)	54,3% '07	53,8% '20	53,6% '22
4.11	Befristetes Personal in Hortangeboten (Anteil in %)	13,4% '17	10,8% '20	9,5% '22
4.12.1	Beruflich einschlägiges Personal in Hortangeboten (Anteil in %)	89,9% '07	87,3% '20	85,9% '22
4.12.2	Nicht einschlägig ausgebildetes Personal in Hortangeb. (Anteil in %)	10,1% '07	12,7% '20	14,1% '22

- 1 In der Kinder- und Jugendhilfe werden Angebote für Schulkinder entweder in eigenständigen Horten oder in altersgemischten Kindertageseinrichtungen in Hortgruppen mit ausschließlich Schulkindern oder aber in altersgemischten Gruppen mit Schul- und Kindern bis zum Schuleintritt erbracht. Diese werden über die KJH-Statistik erfasst.
- 2 Daten, die auch (> *kursiv*) oder nur (> „nachrichtlich“) die KMK-Statistik heranziehen, werden hier gekennzeichnet.
- 3 Schulische bzw. schulnahe Angebote werden über die KMK-Statistik abgebildet. In dieser werden Schulen als Ganztagssschulen gezählt, wenn diese an mindestens 3 Tagen die Woche ein ganztägiges Angebot (mindestens 7 Zeitstunden) mit Mittagessen bereitstellen und unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert werden (KMK 2023: 4f.).
- 4 Grundschulkinder an integrierten Gesamtschulen sowie Freien Waldorfschulen können für das Datenjahr 2006/07 nicht berücksichtigt werden.
- 5 In einigen Ländern werden Grundschulkinder in ganztägiger Betreuung sowohl in der KJH-Statistik als auch in der Schulstatistik gemeldet. So kann in den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern die Beteiligung nur geschätzt werden. Diese Doppelzählungen werden hier bereinigt, indem jeweils nur die höhere Anzahl aus einer der beiden Datenquellen ausgewiesen wird.
- 6 Zur Berechnung der Beteiligungsquoten wird die Anzahl der Kinder im Ganztags an der Anzahl an Kindern im Alter zwischen 6,5 und 10,5 (7- bis 9-Jährige und je die Hälfte der 6- und 10-Jährigen) Jahren in der Bevölkerung am 31.12. des jeweiligen Schuljahres relativiert.
- 7 Ganztagsgrundschulen mit einem offenen, gebundenen oder teilgebundenen Ganztagsangebot nach den Kriterien der KMK. Durch die Erweiterung dieser Kriterien 2016 sind in einigen Ländern (gilt bis 2018 nicht für MV) die Fallzahlen gestiegen, da auch (längere) Übermittagsbetreuungen einbezogen wurden (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018: 99). Allerdings: ohne Förderschulen und ohne Ganztagschulen mit Primarbereich (integrierte Gesamtschulen sowie Freie Waldorfschulen). Für die Länder HB (bis 2008), HE, NI, ST und SH (2008) fehlen Angaben über private Ganztagsangebote, für RP liegen für das Schuljahr 2021/22 nur Vorjahreswerte vor.
- 8 Personal in Hortangeboten umfasst das mit Schulkindern arbeitende pädagogische Personal in KJH-Einrichtungen, inkl. Leitungspersonal, aber ohne Verwaltungs-, hauswirtschaftliches und technisches Personal. Dazu zählt sowohl das pädagogische Personal in eigenständigen Horten als auch jenes, das in altersgemischten Kitas in Hortgruppen oder/und in Gruppen mit und ohne Schulkinder tätig ist. Personal in Ganztagssschulen zählt nicht zur Gruppe des Personals in Hortangeboten.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2020.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0; Hüsen/Lippert/Kuger 2022b; Hüsen/Lippert/Kuger 2023; Sekretariat der KMK: Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

keiten – sofern sie überhaupt klar abgrenzbar sind – unterscheiden sich zwischen und innerhalb von Ländern, sodass den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe dabei unterschiedliche Rollen zukommen. Die verfügbaren Statistiken vermögen diese Vielfalt und Undurchsichtigkeit bislang nicht angemessen einzufangen und liefern somit nur ein unvollständiges Bild zum Ganztags für Grundschulkinder (zur statistischen Erfassung und den verwendeten Datengrundlagen siehe Infokasten).

Generell lassen sich die Länder hinsichtlich der statistisch erfassten Angebotsformen in drei Kategorien gruppieren (vgl. Abb. 1): Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen⁵⁸ bieten (fast) ausschließlich schulische Ganztagsangebote an. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt bleibt die Zuordnung zu den Angebotsformen durch die beiden Statistiken unklar (daher werden die berichteten Zahlen um vermutete Doppelzählungen bereinigt). In den weiteren (westdeutschen) Ländern sind sowohl schulische Ganztagsangebote als auch Hortangebote häufig vorzufinden (hier bezeichnet als Länder mit Angebotsmix), wobei in der Regel (außer in Bayern) der größere Teil der Kinder in schulischen Ganztagsangeboten gemeldet ist (vgl. auch Rauschenbach et al. 2021; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018; Guglhör-Rudan et al. 2022).⁵⁹

Statistische Erfassung von Ganztagsangeboten

Anhand vorliegender Daten kann lediglich zwischen zwei Angebotsformen unterschieden werden: zum einen die Angebote im Rahmen der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII, welche in die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe fallen und für die Horte und altersgemischte Kindertageseinrichtungen über die Kinder- und Jugendhilfestatistik erhoben und veröffentlicht werden. Die KJH-Statistik erfasst die Einrichtungsart, die Gruppenform, den Schulbesuch und das Alter der Kinder, aber nicht die Schulform der Hortkinder. Mit anderen Worten: Hier erfolgt die Definition „Grundschulkind“ über die beiden Merkmale „Schulbesuch“ und das Alter der Kinder, weshalb zur Abgrenzung des Grundschulalters hier die Schulkinder im Alter von unter 11 Jahren betrachtet werden. Zum anderen werden über die Ländermeldungen zur Statistik zu den allgemeinbildenden Schulen in Ganztagsform von der Kultusministerkonferenz (KMK) die unter Schulaufsicht stehenden ganz-

tägigen Bildungs- und Betreuungsangebote zusammengefasst und gemeinsam veröffentlicht. Die KMK-Statistik erfasst Schulkinder in Primarstufen, die ein ganztagsschulisches Angebot entsprechend der Definition der Kultusministerkonferenz (KMK) in Anspruch nehmen. Schulen gelten – laut KMK-Definition – als Ganztagsschulen, wenn den Kindern an mindestens 3 Tagen pro Woche ein ganztägiges Angebot von täglich mindestens 7 Zeitstunden (mit Mittagessen und inkl. Unterrichtszeit) bereitgestellt wird, das unter der Aufsicht bzw. in Kooperation mit der Schulleitung organisiert wird. Seit dem Schuljahr 2012/13 werden in den Auswertungen auch die Schulkinder in Ganztagsangeboten der Primarstufen von Freien Waldorfschulen und integrierten Gesamtschulen berücksichtigt.

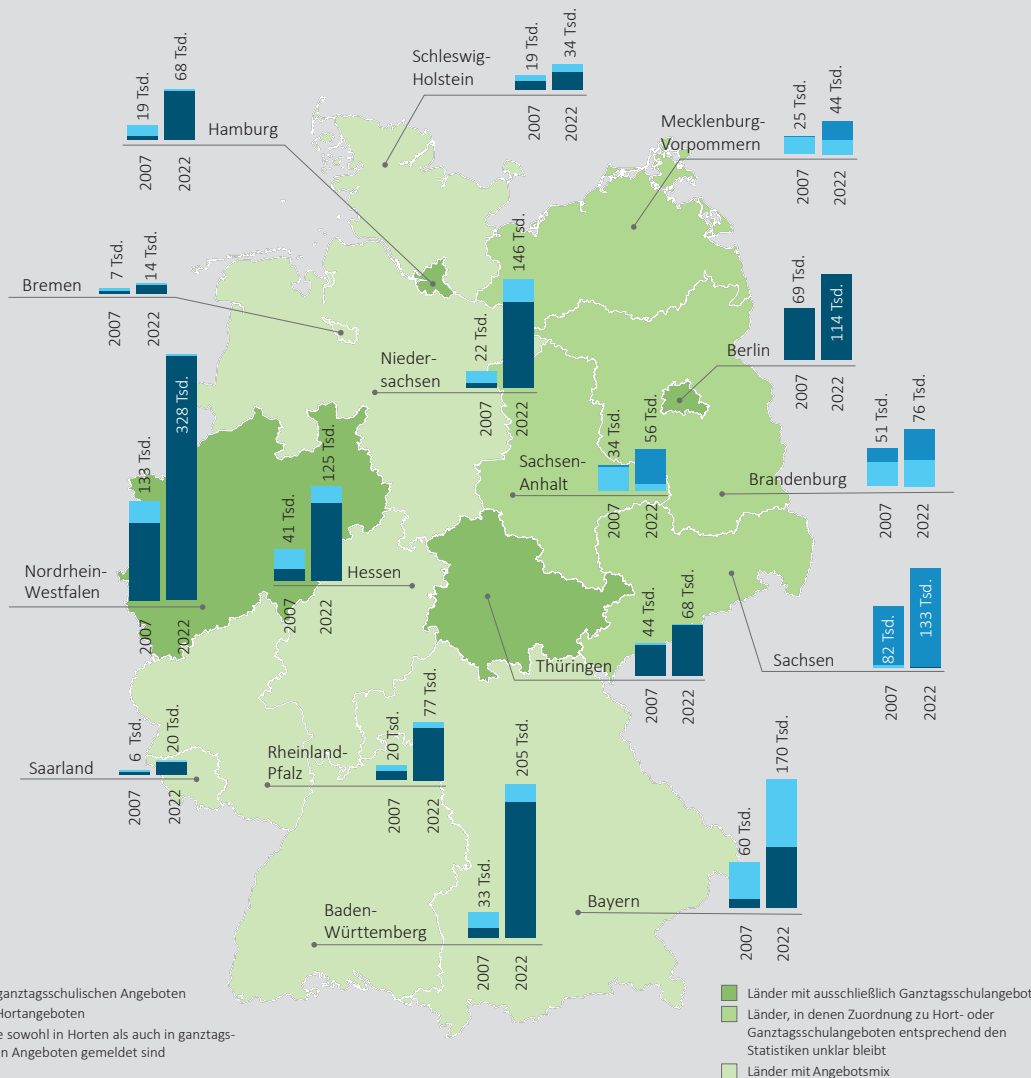
Selbst diese grobe Unterscheidung der Angebotsformen ist mit Unsicherheiten behaftet (vgl. auch Kopp/Meiner-Teubner 2020). So werden bspw. in einigen Ländern Kinder in beiden Statistiken gemeldet, sodass es zu Doppelerfassungen kommen kann. Bei einer einfachen Addition führt dies zu einer sichtbaren Überschätzung der Zahlen. Deshalb wird für die Länder, in denen es im Jahr 2021/22 zu offensichtlichen Doppelzählungen kommt (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt), eine bereinigte Gesamtsumme ermittelt – und zwar auch für die zurückliegenden Jahre. Hierzu werden jeweils nur die Kinder berücksichtigt, die das Angebot besuchen, in dem die höhere Anzahl von Kindern gemeldet wurde. Insgesamt kann also kein einheitliches Bild von Grundschulkindern in ganztägigen Angeboten gezeichnet werden. Diese verschiedenen Ungenauigkeiten führen dazu, dass die Ergebnisse zur Anzahl an Grundschulkindern in ganztägigen Angeboten nur einen Näherungswert darstellen (vgl. Rauschenbach et al. 2021: 8ff.). Darüber hinaus gibt es vor allem in mehreren westlichen Ländern (Übermittags-)Angebote, die vom Grundsatz her keiner der beiden Kategorien zuzuordnen sind und somit weder systematisch über die KMK-Ganztagsstatistik noch über die KJH-Statistik erfasst werden. Hierzu zählen beispielsweise Angebotsformen wie Übermittagsbetreuungen, verlässliche Halbtagschule, flexible Nachmittagsangebote oder Früh-/Spätbetreuung. Zu diesen liegen bundesweit bisher keine belastbaren Daten vor (vgl. Hüsken/Lippert/Kuger 2022a).⁶⁰

⁵⁸ In Thüringen handelt es sich beim zuständigen Fachpersonal um Landesbedienstete, was wiederum nur bei schulischer Zuständigkeit möglich ist. Gleichwohl werden im Land die Angebote flächendeckend als Schulhorte bezeichnet.

⁵⁹ Auch die verschiedenen Begrifflichkeiten werden nicht einheitlich verwendet, da beispielsweise im alltäglichen Sprachgebrauch oder gar in offiziellen Dokumenten auch schulische Angebote als Horte bezeichnet werden (wie in Berlin, wo über die KJH-Statistik zwar kein Schulkind mehr gemeldet wird, von den Eltern aber häufig ein Antrag auf Hortbetreuung gestellt werden muss; vgl. Hüsken/Lippert/Kuger 2022a).

⁶⁰ Seit Erweiterung der Kriterien in der Erhebung der KMK-Daten zum Schuljahr 2016/17 umfassen diese zum Teil auch beispielsweise (längere) Angebote der Übermittagsbetreuung (BMFSFJ 2023b: 47).

Abb. 1: Grundschul Kinder in Hortangeboten oder ganztags schulischen Angeboten¹ nach Ländern und Angebotsformen (2007 und 2022; Angaben absolut)



1 Integrierte und bereinigte Anzahl der Grundschul Kinder in Horten, altersgemischten Kindertageseinrichtungen oder ganztags schulischen Angeboten

Quelle: Sekretariat der KMK – Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik; versch. Jahrgänge; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0; StaBa: Bevölkerungsfortschreibung; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

► **4.1** Laut KJH-Statistik nutzten im Jahr 2022 fast eine halbe Million Grundschul Kinder (498.366) ein Hortangebot.⁶¹ Das waren 36,1% mehr als 2007; damals waren es noch 366.066 Kinder. Zuletzt hat sich die Anzahl allerdings kaum noch verändert; zwischen 2020 und 2022 betrug der Zuwachs nur 0,7%.⁶²

Über die KMK-Statistik wurden für das Schuljahr 2021/22 mehr als 1,4 Mio. Grundschul Kinder in schulischen Ganztagsangeboten gemeldet (1.422.926). Seit 2007 hat sich ihre Anzahl von damals 399.666 mehr als verdreifacht. Zuletzt fiel aber auch hier der Anstieg deutlich geringer aus (zwischen 2020 und 2022: +3%). Zwischen einigen

61 Weitere rund 4.800 Kinder im Grundschulalter nahmen die Kindertagespflege in Anspruch. Aufgrund ihrer geringen Bedeutung für die Betreuung von Grundschulkindern wird sie hier aber nicht weiter berücksichtigt.

62 Darüber hinaus zeigen die kurz vor Redaktionsschluss veröffentlichten Ergebnisse für das Jahr 2023, dass zum 01.03.2023 in der KJH-Statistik 516.430 Kinder im Grundschulalter gemeldet wurden, was einem weiteren Plus von 3,6% im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

4. Grundschulkinder in Hortangeboten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII)

Jahren gab es jedoch zum Teil beträchtliche Sprünge in einzelnen Ländern, wobei unklar bleibt, welchen Einfluss dabei die oben genannten Änderungen der Meldungen und welchen ein tatsächlicher Ausbau hatte (vgl. dazu ausführlicher Rauschenbach et al. 2021).

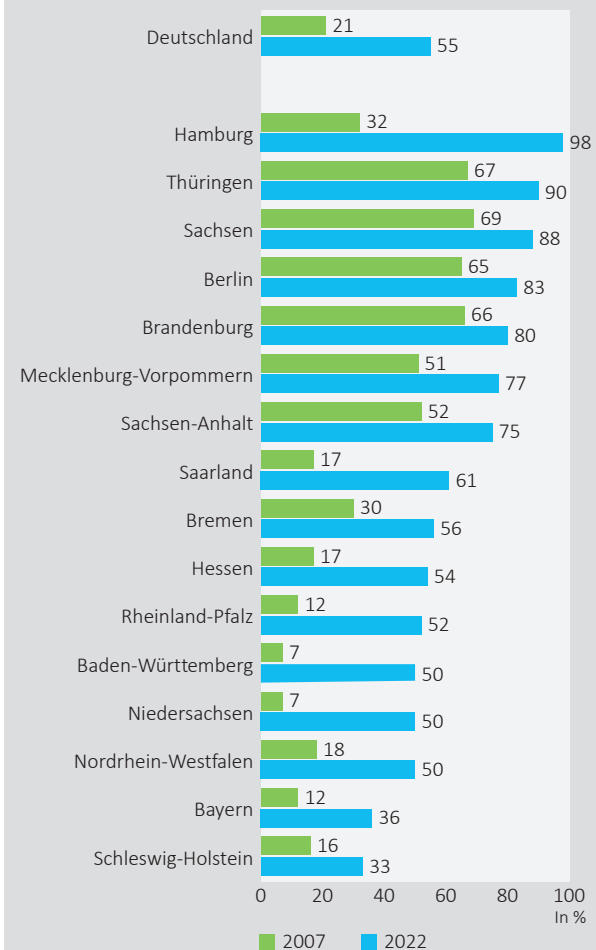
Nach der Zusammenführung der Ergebnisse aus beiden Quellen (vgl. Infokasten) kann angenommen werden, dass im Schuljahr 2021/22 insgesamt etwa 1.677.000 Grundschulkinder ein Hortangebot oder ein schulisches Ganztagsangebot in Anspruch nahmen. Der starke Ausbau seit 2007 geht dabei überwiegend auf die schulischen Angebote zurück, während die rechtlich über die Kinder- und Jugendhilfe laufenden Hortangebote im Lauf der Zeit gegenüber den schulischen Angeboten an Bedeutung verloren haben. Was aus diesen Daten nicht hervorgeht, jedoch nicht übersehen werden sollte: Die Kinder- und Jugendhilfe hat auch über die in der Kita-Statistik angegebenen Werte hinaus eine hohe Bedeutung für die Sicherstellung der Ganztagsangebote, da vielfach die einzelnen Angebote in den Ganztagschulen von Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden (vgl. Mühlmann/Pothmann 2017; für Nordrhein-Westfalen: Altermann et al. 2018).

Beteiligungsquote⁶³ am Ganztag

► **4.2** Etwa jedes sechste Kind im Grundschulalter nahm zuletzt ein über die KJH-Statistik gemeldetes Angebot in Anspruch. Insofern lag die Beteiligungsquote an Hortangeboten im Jahr 2022 bei 16%. Zählt man alle über die KMK gemeldeten Kinder in schulischen Ganztagsangeboten des Primarbereichs, so ergab sich im Schuljahr 2021/22 für diesen Bereich eine Beteiligungsquote von 47%. Integriert und bereinigt man beide Datenquellen, so nahmen insgesamt 55% der Grundschulkinder ein Ganztagsangebot in Anspruch (vgl. Abb. 2).

Mit Blick auf den Zeit- und Ländervergleich lassen sich einige klare Befunde ablesen, die trotz der erwähnten methodischen Einschränkungen gelten (vgl. Infokasten). So belegen auch die Beteiligungsquoten den enormen Ausbau der vergangenen 15 Jahre, denn 2007 lag die Beteiligungsquote noch bei 21%. Deutschlandweit ist sie in den Jahren zwischen 2007 und 2020 kontinuierlich gestiegen. Lediglich während der Coronapandemie (zwischen 2020 und 2021) sank die Beteiligung leicht. Dies könnte eine Folge der Verunsicherungen und Verzögerungen sowohl durch die Coronapandemie als auch durch den zu dieser Zeit verhandelten Rechtsanspruch sein (vgl. dazu ausführlicher Meiner-Teubner 2023). Im letzten Beobachtungsjahr 2022 stiegen die Beteiligungsquoten erneut, sodass in der Summe zwischen 2020 und 2022 keine nennenswerten Veränderungen sichtbar wurden.

Abb. 2: Beteiligungsquote¹ an Ganztagsangeboten von Grundschulkindern nach Ländern (2007 und 2022; Anteil in %)



1. Integrierte und bereinigte Anteile der Grundschulkinder in Horten, altersgemischten Kindertageseinrichtungen oder ganztagsschulischen Angeboten an altersgleicher Bevölkerung

Quelle: Sekretariat der KMK – Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik; versch. Jahrgänge; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0; StaBa: Bevölkerungsfortschreibung; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Der differenzierte Blick auf die Länder zeigt große Unterschiede in den Beteiligungsquoten im Jahr 2022: In Hamburg und allen ostdeutschen Ländern beteiligten sich mindestens drei von vier Grundschulkindern am Ganztag. In Bayern und Schleswig-Holstein dagegen etwa nur jedes dritte und in den anderen westdeutschen Ländern jedes zweite Kind.

63 Auch die Beteiligungsquote wird bereinigt und ohne Doppelzählungen ausgewiesen. Die Quote wird jeweils an der Gruppe der 6,5- bis 10,5-Jährigen in der Bevölkerung berechnet (genauer: an der Gruppe der 7- bis 9-Jährigen plus je der Hälfte der 6- und 10-Jährigen).

Betreuungsbedarf von Eltern mit Grundschulkindern

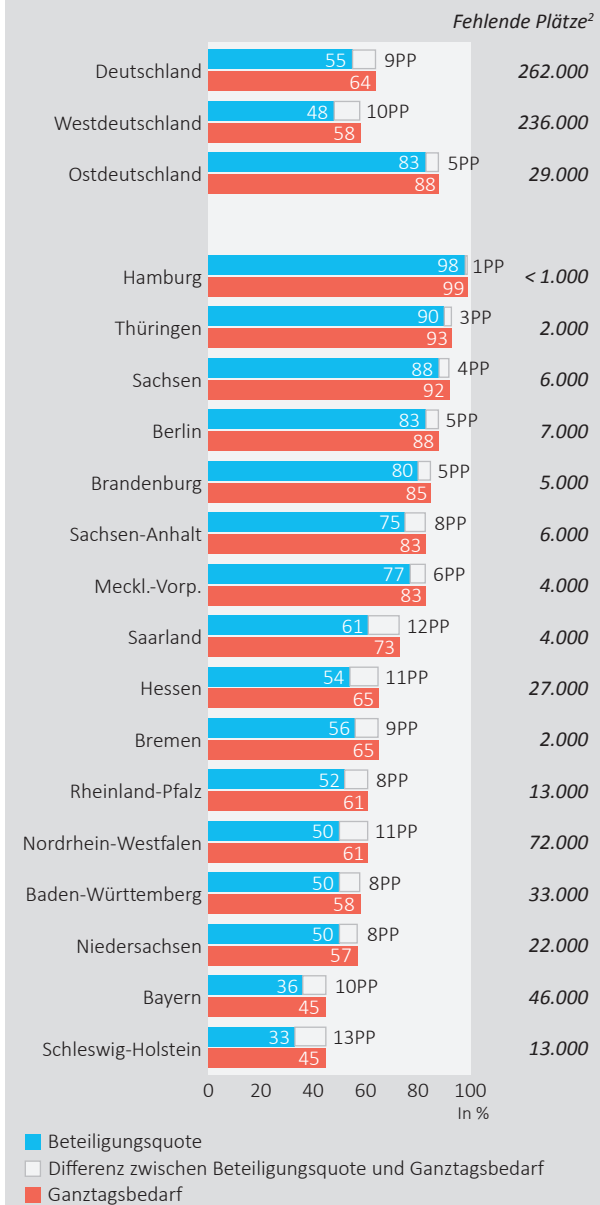
Mit der Verabschiedung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) im September 2021 soll ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise ein bundesweiter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder in den Klassenstufen eins bis vier eingeführt werden.⁶⁴ Ziel des Rechtsanspruchs ist es, gleiche Teilhabechancen an Bildungs- und Betreuungsangeboten für alle Kinder zu schaffen sowie Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Spätestens zum Beginn des Schuljahres 2029/30, wenn der Rechtsanspruch für alle vier Klassenstufen gilt, müsste demnach allen Familien mit Grundschulkindern, die Bedarf an einem entsprechenden Platz äußern, dieser zur Verfügung gestellt werden.

► **4.3** Laut der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) äußerten im Jahr 2022 64% der Eltern einen Bedarf an einem Ganztagsplatz für ihr Grundschulkind.⁶⁵ Diesen Daten zufolge war der Elternbedarf somit deutlich höher als die empirisch gemessene Beteiligungsquote im gleichen Jahr (55%, vgl. auch Abb. 3). Ähnlich wie bei der Beteiligung sind auch bei den elterlichen Bedarfen große Länderunterschiede zu erkennen. Während sich in Bayern und Schleswig-Holstein weniger als die Hälfte der Eltern einen Ganztagsplatz für ihr Grundschulkind wünschten, waren es in Hamburg nahezu alle Eltern. Darüber hinaus zeigte sich, dass mit Ausnahme von Hamburg in allen westdeutschen Ländern die Elternbedarfe geringer waren als in den ostdeutschen, wo sich mindestens 8 von 10 Eltern einen Ganztagsplatz für ihr Kind wünschten. Ähnlich der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt lagen somit auch hier die Bedarfe in allen Ländern teils deutlich über der tatsächlichen Beteiligungsquote. Am größten waren die Lücken in Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hessen und im Saarland, wo sie jeweils mehr als 10 Prozentpunkte (PP) betrugen. Tendenziell deutlich geringere Lücken gab es in den ostdeutschen Ländern, in denen zwar höhere Bedarfe als in Westdeutschland gemeldet wurden, jedoch auch der Ausbaustand auf einem deutlich höheren Niveau lag. Gemessen an den zuletzt vorhandenen Plätzen zeigt sich, dass die größte relative Lücke in Schleswig-Holstein bestand: Um den Bedarf der Eltern dort zu decken, würden fast 40% der bestehenden Plätze zusätzlich benötigt; danach folgt Bayern mit fast 30%.

64 Dieser umfasst einen Anspruch im Umfang von acht Stunden an Werktagen (inkl. Unterrichtszeit). Zudem können die Länder eine Ferienschlusszeit von maximal 4 Wochen im Jahr ermöglichen (Art. 1 GaFöG). Der Rechtsanspruch gilt nur für die ersten vier Klassenstufen, auch wenn die Grundschule in Ländern wie Berlin oder Brandenburg sechs Jahre dauert.

65 Der in KiBS erhobene Ganztagsbedarf umfasst jeden Bedarf in Horten und Ganztagschulen sowie in anderen Angebotsformen, sofern dieser über 14:30 Uhr hinausgeht.

Abb. 3: Beteiligungsquote, Ganztagsbedarf und ungedeckter Bedarf (Betreuungslücke)¹ sowie rechnerisch fehlende Ganztagsplätze für Grundschulkindern nach Ländern (2022; Anteil in %, Differenz in PP, fehlende Plätze absolut)



1 Durch Rundung der Werte kann die Summe von Beteiligungsquote und ungedecktem Bedarf leicht vom Ganztagsbedarf abweichen.

2 Durch Rundung der Werte kann die Summe von Gebietseinheiten leicht vom Deutschlandwert abweichen.

Quelle: Hüsen/Lippert/Kuger 2023; Sekretariat der KMK – Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik; 2021/22; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; 2022; eigene Berechnungen

Zentrale Ergebnisse zur Beteiligung von Grundschulkindern am Ganztag

- Knapp 1,7 Mio. Grundschulkindern nahmen im Schuljahr 2021/22 ein Hort- oder ganztagsschulisches Angebot in Anspruch. Das entsprach 55% der altersgleichen Bevölkerung.
- Sowohl die Anzahl an Grundschulkindern im Ganztag als auch deren Beteiligungsquote hat sich im Vergleich zu 2007 weit mehr als verdoppelt. Die größten Zuwachsraten sind dabei für die Angebote in schulischer Regie zu verzeichnen.
- Im Jahr 2022 artikulierten 64% der Eltern für ihr Grundschulkind einen Ganztagsbedarf. Im Vergleich zur Beteiligungsquote bestand somit eine rechnerische Lücke von 9 Prozentpunkten bzw. rund 262.000 Plätzen.
- Die Organisation und strukturelle Verankerung der ganztägigen Angebote für Grundschulkindern unterscheiden sich zum Teil deutlich zwischen den Ländern und sind anhand der KJH- und der KMK-Statistiken auch nicht immer eindeutig einem der Rechtskreise zuordenbar.

► **4.4** Rechnet man die Lücke zwischen Beteiligung und Elternbedarf in Plätze um, so ergibt sich, dass im Schuljahr 2021/22 deutschlandweit rund 262.000 Plätze in ganztägigen Angeboten für Grundschulkindern fehlten – die meisten in den bevölkerungsreichen Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg sowie in Niedersachsen und Hessen (vgl. Abb. 3).

Doch nicht in allen Familien besteht Bedarf an einem Ganztagsplatz. Einige Eltern wünschen sich zwar ebenfalls ein unterrichtsergänzendes Bildungs- und Betreuungsangebot für ihre Grundschulkindern, allerdings eines, das nicht den gesetzlichen Regelungen eines Ganztagsplatzes entspricht. Dementsprechend ist der sogenannte „Gesamtbeford“, wie die Summe aus kürzerem Übermittagsbedarf⁶⁶ und Ganztagsbedarf in KiBS genannt wird, deutlich höher als der reine „Ganztagsbedarf“. Auch hier bestehen deutliche Länderunterschiede: Während die Übermittagsangebote in den ostdeutschen Ländern kaum eine Rolle spielen, haben sie in einigen westdeutschen Ländern eine deutlich größere Bedeutung. In Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Bayern wünschten sich jeweils mehr als 10% der Eltern im Jahr 2022 für ihr Grundschulkind einen Platz in einer Übermittagsbetreuung.

Schließlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es nach wie vor Eltern gibt, die für ihr Grundschulkind kein öffentliches Betreuungsangebot wünschen. So äußerten 2022 fast ein Drittel der Eltern in Westdeutschland und 10% der Eltern in Ostdeutschland keinerlei Bedarf, weder an einem Ganztags- noch an einem Übermittagsbetreuungsplatz.

Einrichtungen

Unterrichtsergänzende Angebote für Grundschulkindern in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden hier zusammenfassend als Hortangebote bezeichnet. Sie erfolgen entweder in Horten, also Einrichtungen, die nur Angebote für Schulkinder zur Verfügung stellen, oder in altersgemischten Kitas, die von mindestens einem Schulkind, aber auch von mindestens einem Kind bis zum Schuleintritt besucht werden.⁶⁷ Darüber hinaus bieten Ganztagsgrundschulen entsprechende Angebote an, über die in diesem Kapitel ebenfalls, allerdings nur nachrichtlich berichtet wird.

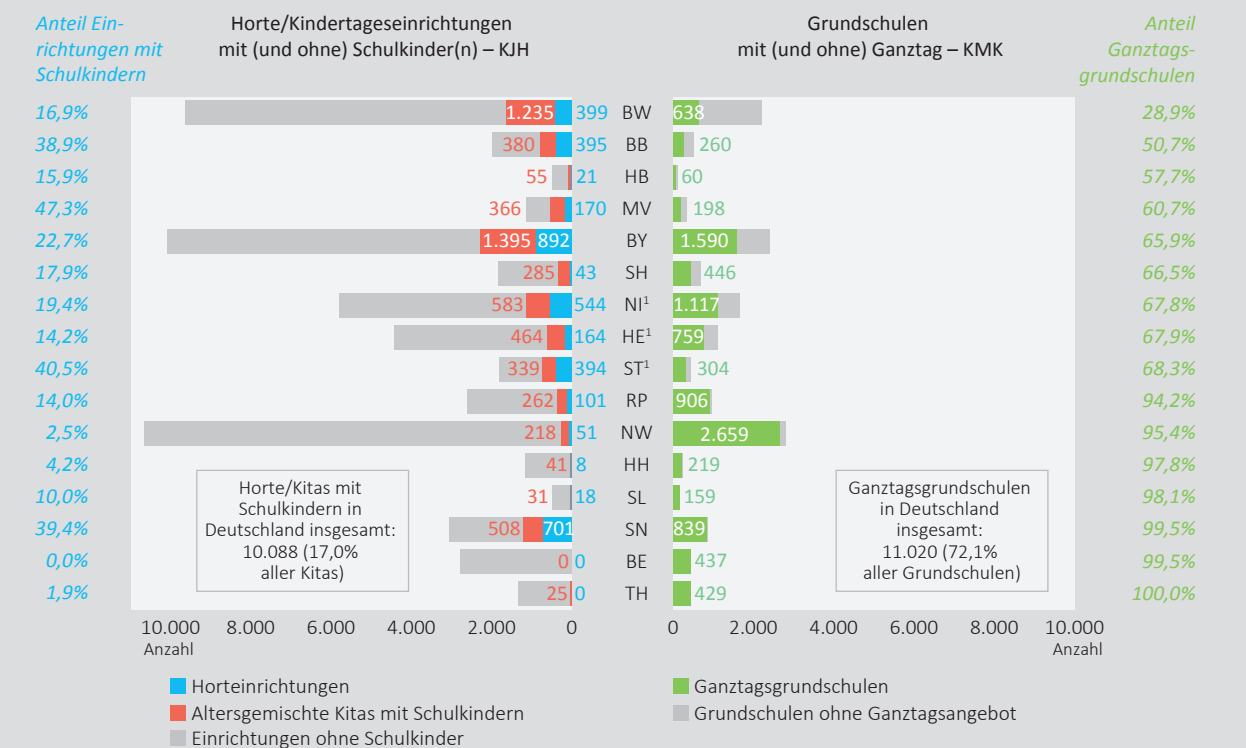
Horte und altersgemischte Kitas

► **4.5** Die KJH-Statistik weist für den Stichtag 01.03.2022 insgesamt 10.088 Einrichtungen mit Hortangebot aus. Diese setzen sich zusammen aus 3.901 Horten und 6.187 altersgemischten Kindertageseinrichtungen mit Schulkindern. Im Zeitvergleich zeigt sich für die Horte bundesweit ein Anstieg um insgesamt 25,8% zwischen 2007 und 2022, für die altersgemischten Kitas mit Schulkindern hingegen ein Rückgang um 40,3%. In der Summe gab es 2022 damit weniger KJH-Einrichtungen mit Schulkindern als 15 Jahre zuvor. In Anbetracht des zeitgleichen Anstiegs der Anzahl an Grundschulkindern in Hortangeboten (s.o.) erscheint das zunächst erstaunlich, allerdings wurden durch den gestiegenen Anteil an reinen Horteinrichtungen letztlich trotzdem mehr Schulkinder aufgenommen als noch im Jahr 2007. Sie verteilen sich inzwischen lediglich auf weniger Einrichtungen. Dabei kommt den öffentlichen Trägern bei den Hortangeboten tendenziell eine höhere Bedeutung zu als dies bei den Angeboten für Kinder bis zum Schuleintritt der Fall ist.

⁶⁶ Der in KiBS erhobene Bedarf an Übermittagsbetreuung umfasst ausschließlich Angebote bis maximal 14:30 Uhr (ohne die Bedarfe an Horten und in Ganztagsgrundschulen, vgl. Fußnote 65). Es gaben im Jahr 2021 insgesamt 16% der Eltern an, dass ihr Grundschulkind ein Angebot der Übermittagsbetreuung in Anspruch nahm (zusätzlich zu den dort erfassten rund 53% in Horten und Ganztagsgrundschulen). Insbesondere in Westdeutschland stellt die Übermittagsbetreuung einen bedeutenden Teil der Angebotslandschaft dar: Hier gab fast jede fünfte Familie an, ein solches Angebot zu nutzen, während sie in Ostdeutschland nur eine untergeordnete Rolle spielte (5%) (Hüsken/Lippert/Kuger 2022a).

⁶⁷ Bei den Schulkindern in eigenständigen Horten und altersgemischten Kitas handelt es sich fast ausschließlich um Kinder im Grundschulalter, es sind jedoch wenige ältere Kinder enthalten. Für die Analysen zur Beteiligung (s.o.) konnten diese herausgerechnet werden, bei den Einrichtungen- und Personalanalysen sind sie hingegen enthalten.

Abb. 4: Kindertageseinrichtungen und Grundschulen mit Ganztagsangebot nach Ländern (2022; Angaben absolut sowie Anteil an allen Einrichtungen in %)



Hinweis: Es werden alle Kindertageseinrichtungen sowie Grundschulen berücksichtigt, nicht aber Primarstufen in integrierten Gesamtschulen sowie Freien Waldorfschulen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass KJH-Einrichtungen mit ausschließlich älteren Schulkindern enthalten sind.

1 Für Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt liegen keine Angaben über private Ganztagsangebote vor. Daher fließen für diese drei Länder in die Berechnungen lediglich öffentliche Grundschulen ein.

Quelle: Sekretariat der MKM – Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik; 2021/22; FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; 2022; eigene Berechnungen

Während das Hortangebot – insbesondere im Vergleich zum Ausbau des ganztagsschulischen Bereichs – zeitweise fast in Vergessenheit geraten zu sein schien, stieg zuletzt auch die Gesamtzahl der KJH-Einrichtungen mit Schulkindern wieder leicht an – und zwar sogar stärker als die Anzahl an Ganztagsgrundschulen.⁶⁸ Zeitlich geht diese Entwicklung mit der Konkretisierung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter einher, sodass es gut vorstellbar ist, dass diese Angebotsform in den nächsten Jahren weiter steigen wird. Denn der Rechtsanspruch ist im SGB VIII verankert, sodass sich seine Erfüllung auch direkt an die Gemeinden und die örtlichen Jugendämter richtet.

► **4.6** Der vor den jüngst beobachtbaren Anstiegen stattgefundene Rückgang der KJH-Einrichtungen mit Schulkindern fiel seit 2007 in Westdeutschland weitaus stärker

aus als in Ostdeutschland. Generell spielen Hortangebote in Ostdeutschland relativ gesehen eine größere Rolle als in Westdeutschland; 3.278 der Einrichtungen – und damit fast jede dritte – befinden sich in Ostdeutschland, 6.810 in Westdeutschland. Bedacht werden sollte dabei, dass es sowohl in Berlin und Thüringen als auch in Nordrhein-Westfalen und Hamburg heutzutage nur noch wenige bis gar keine Horte und Kitas mit Schulkindern mehr gibt. Diese Einrichtungsart betrifft somit nicht alle Länder. In Westdeutschland etwa befindet sich jede dritte von ihnen in Bayern, sodass dort in mehr als jeder fünften Kindertageseinrichtung Schulkinder anzutreffen sind. In den übrigen westdeutschen Ländern befinden sich in der Regel weitaus seltener Schulkinder in den Einrichtungen (vgl. Abb. 4). Dagegen handelt es sich in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg bei ca. 40% aller Kindertageseinrichtungen um

⁶⁸ Die Anzahl der Horte und altersgemischten Kitas mit Schulkindern stieg zwischen 2020 und 2022 um 426 und damit deutlich stärker als jene der Ganztagsgrundschulen (+249).

Zentrale Ergebnisse zu Einrichtungen

- 2022 hielten 10.088 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ein Ganztagsangebot für Grundschulkinder bereit. Zusätzlich zu diesen Horten und altersgemischten Kindertageseinrichtungen mit Schulkindern gab es mit 11.020 etwas mehr Ganztagsgrundschulen. Insgesamt betrug die Anzahl an Einrichtungen mit einem Ganztagsangebot für Grundschulkinder im Schuljahr 2021/22 deutschlandweit somit etwa 21.000.
- Bei knapp 39% der Einrichtungen mit Hortangebot handelte es sich um reine Horte. Mehr als die Hälfte der Einrichtungen waren altersgemischte Kitas.
- Einrichtungen mit Hortangebot im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe waren in Ostdeutschland weitaus stärker verbreitet als in Westdeutschland.
- Die Anzahl an Einrichtungen mit Hortangebot stieg zwar in den letzten Jahren leicht, sie sank allerdings insgesamt zwischen 2007 und 2022 um 25,1%. Das Gesamtangebot im Ganztage wurde seit 2007 hingegen stark ausgebaut, denn zeitgleich nahm die Anzahl an Ganztagsgrundschulen um rund 126% zu. Während in Westdeutschland überwiegend Ganztagsgrundschulen (+185%) ausgebaut wurden, nahm in Ostdeutschland die Anzahl an Horten (+44%) prozentual stärker zu als die Anzahl an Ganztagsgrundschulen (+31%).

einen Hort oder eine altersgemischte Kita mit Schulkindern, meistens sogar um einen Hort (außer in MV) (vgl. Abb. 4).

Ganztagsgrundschulen

► **4.7** Der bereits mehrfach erwähnte Ausbau der Ganztagsgrundschulen zeigt sich über die KMK-Statistik sehr deutlich: Im Schuljahr 2021/22 gab es bundesweit 11.020 Ganztagsgrundschulen.⁶⁹ Im Vergleich zum Schuljahr 2006/07, als es 4.878 dieser Einrichtungen gab, ist dies ein Zuwachs um rund 126%. Das nach wie vor dominierende Modell, welches vor allem in Nordrhein-Westfalen immens ausgebaut wurde, ist dabei die Offene Ganztagsgrundschule (OGS): Rund 87% sind bundesweit Ganztagsgrundschulen in offener Form, weitere knapp 10% sind teilweise gebunden und etwa 3% entsprechen der voll gebundenen Form.

Länderunterschiede liegen erwartungsgemäß auch beim Anteil der Ganztagsgrundschulen an allen Grundschulen vor (vgl. Abb. 4): In sieben Ländern handelte es sich bei über 90% bis zu 100% der Grundschulen um Ganztagsgrundschulen, und zwar in Thüringen, Berlin, Sachsen, Hamburg, dem Saarland, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. In Baden-Württemberg hingegen, wo besonders bei den altersgemischten Kitas ein Angebotsausbau für Schulkindern stattfand, bot weniger als jede dritte Grundschule ein Ganztagsangebot nach KMK-Definition an; und in den übrigen Ländern lag der Anteil der Ganztagsgrundschulen zwischen 50% und zwei Dritteln.

Personal in Hortangeboten

Dem pädagogischen Personal kommt in vielerlei Hinsicht für die Bildung und Betreuung der Grundschulkinder eine Schlüsselrolle zu (vgl. Terhart 2016); das gilt ebenso für außerunterrichtliche Angebote wie auch für den Unterricht selbst. Entsprechend wichtig ist die empirische Beobachtung sowohl der Anzahl und der persönlichen Merkmale der im Ganztage beschäftigten Personen als auch deren Beschäftigungsbedingungen. Aufgrund des bereits erwähnten Mangels an Daten können für den Großteil des mit Grundschulkindern arbeitenden Personals im Ganztage – und zwar jenen in schulischen Angeboten – solche Informationen nicht nachgezeichnet werden (vgl. Tillmann 2022; Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021). Wichtige Fragen – etwa zum quantitativen Verhältnis zwischen den Zuständigkeitsbereichen oder allgemein zur Gesamtheit der für diese Bereiche zuständigen Personen, ihrer Anzahl oder ihrer Qualifikation – können bisher nicht empirisch valide beantwortet werden.

Die nachfolgenden Analysen beschränken sich aus den genannten Gründen daher auf das pädagogische Personal in Hortangeboten.⁷⁰ Für dieses hält die KJH-Statistik ausführliche Daten bereit, wenngleich die Abgrenzung zum übrigen Kitapersonal nicht immer eindeutig ist und auch Personal enthalten ist, welches neben Schulkindern auch für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig ist (vgl. auch Infokasten).

⁶⁹ Im Schuljahr 2021/22 gab es insgesamt 11.413 Ganztagsgrundschulen mit Primarbereich; bei 96,6% von ihnen handelt es sich um Grundschulen. Da zur Gesamtanzahl an integrierten Gesamtschulen und Freien Waldorfschulen mit Primarbereich keine Länderdaten vorliegen, werden hier ausschließlich Grundschulen betrachtet.

⁷⁰ Hier wird lediglich das pädagogische Personal näher betrachtet. Darüber hinaus arbeiten in den Einrichtungen auch Verwaltungskräfte sowie technisches oder hauswirtschaftliches Personal. Das technische oder hauswirtschaftliche Personal umfasste 2022 rund 17.000 Beschäftigte, davon ca. 3.000 in Horten und ca. 14.000 in altersgemischten Kitas mit Schulkindern. Das Verwaltungspersonal in altersgemischten Kitas kann nicht gesondert ausgewiesen werden; in Horten waren zuletzt 419 Verwaltungskräfte tätig.

Um sich der Gesamtzahl an Personal im Ganztage, also einschließlich der in ganztage-schulischen Angeboten Tätigen, zumindest annähern zu können, kann zusätzlich zu den KJH-Daten auf den Mikrozensus als Datenquelle zurückgegriffen werden. Der jüngste Bildungsbericht (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022) sowie das aktuelle Fachkräftebarometer Frühe Bildung (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023) weisen für das Jahr 2019 über 60.000 Personen aus, die laut Mikrozensus im schulischen Ganztage tätig waren.⁷¹ Zusammen mit den etwa 76.000 pädagogisch Tätigen in Hortangeboten (2022; s.u.) dürfte die Personalzahl in der Ganztagebetreuung von Grundschulkindern somit annähernd 140.000 Personen umfassen.

Abgrenzung des Personals in Hortangeboten in der KJH-Statistik

Das hier betrachtete pädagogische Personal in Hortangeboten umfasst zum einen die in reinen Horten Tätigen und zum anderen jenes Personal, welches innerhalb von altersgemischten Kindertageseinrichtungen (auch) für Schulkinder zuständig ist.

Beim Personal, das in Einrichtungen für ausschließlich Schulkinder beschäftigt ist, ist unstrittig, dass dieses mit Schulkindern arbeitet. Die meisten Grundschulkinder werden jedoch in altersgemischten Einrichtungen (s.o.) betreut. Das bedeutet, für Kinder bis zum Schuleintritt und Schulkinder sind dort (teils) dieselben Personen zuständig. Daher wird innerhalb dieser Einrichtungsart nochmals zwischen zwei Personalgruppen differenziert: Die erste Gruppe bildet Personal, das in altersgemischten Kitas beschäftigt ist und dort ausschließlich mit Schulkindern arbeitet, da es nur zu Hortgruppen zugeordnet ist. In der zweiten Gruppe befinden sich zum einen Personen, für die bekannt ist, dass sie sowohl für Kinder bis zum Schuleintritt als auch für Schulkinder zuständig sind, zum anderen Personen, für die dies nicht eindeutig bestimmbar ist. Letzteres ist etwa bei Personen der Fall, die in altersgemischten Gruppen tätig sind, oder bei solchen, die neben der Tätigkeit in einer Hortgruppe zugleich in einem übergreifenden Arbeitsbereich beschäftigt sind, z.B. der Einrichtungsleitung oder gruppenübergreifend tätigen Personen. Nicht berücksichtigt werden in den Auswertungen dieses Kapitels Personen, die in altersgemischten Kitas ausschließlich für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig sind (siehe hierzu Kap. 3). Daher erfolgten alle Auswertungen differenziert für folgende drei Personalgruppen (jeweils nur pädagogisch Tätige):

- *Personal in Horten* → ist in reinen Horteinrichtungen, also Einrichtungen für ausschließlich Schulkinder beschäftigt.
- *Personal in Hortgruppen in altersgemischten Kitas* → ist in altersgemischten Kitas beschäftigt, aber ausschließlich Gruppen mit nur Schulkindern zugeordnet.
- *Personal, das in altersgemischten Kitas auch mit Schulkindern arbeitet* → ist in altersgemischten Kitas beschäftigt und sowohl für Kinder bis zum Schuleintritt als auch für Schulkinder zuständig.

In den Abbildungen werden die Ergebnisse der Analysen meist nur für die Gesamtgruppe dargestellt, auf mögliche Unterschiede zwischen den Gruppen wird hingegen i.d.R. textlich hingewiesen.

Eingeschränkter Zeitvergleich

Seit 2012 wird in der Kita-Statistik für pädagogisch Tätige ein zweiter Arbeitsbereich erhoben. Zwischen 2006 und 2011 wurde lediglich der überwiegende Arbeitsbereich erfragt. Daher kann für die früheren Jahre das Personal in Hortangeboten nicht in gleicher Weise abgebildet werden, wie es oben beschrieben und definiert ist. Konkret kann a) das Personal in altersgemischten Kitas vor 2012 weniger eindeutig als für Schulkinder zuständiges Personal identifiziert werden, sodass die Gesamtgruppe bei den Ergebnissen aus dem Jahr 2007 möglicherweise unterschätzt wird. Das als für Schulkinder zuständig identifizierte Personal kann wiederum b) weniger eindeutig einer der beiden Gruppen innerhalb der altersgemischten Kitas zugeordnet werden, was zu einer potenziellen Überschätzung des Personals in Hortgruppen und einer potenziellen Unterschätzung des Personals, das sowohl mit Schulkindern als auch mit Kindern bis zum Schuleintritt arbeitet, führt. Das in Horteinrichtungen tätige Personal wurde für alle Jahre gleich erfasst und kann somit im Zeitvergleich ohne Einschränkungen analysiert und interpretiert werden. Insgesamt sollten unmittelbare Vergleiche für die Gesamtgruppen und das Personal in altersgemischten Kitas zwischen 2007 und 2020 bzw. 2022 nur mit Vorsicht vorgenommen werden und möglichst nur für Merkmale, die sich nicht systematisch zwischen den berücksichtigten und den nicht berücksichtigten Personen unterscheiden.

Räumliche Auswertungsebene

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen können keine Personalauswertungen auf Länderebene präsentiert werden. Allerdings wurden zum einen für die Landesteile Ost- und Westdeutschland Analysen durchgeführt und zum anderen getrennt für die drei bereits bekannten Ländergruppen (Länder mit überwiegend schulischen Ganztageangeboten, Länder mit Angebotsmix und Länder mit unklarer Zuordnung).

⁷¹ Durch die methodische Neugestaltung des Mikrozensus ab dem Erhebungsjahr 2020 sind die jüngeren Ergebnisse nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Deshalb wird nicht auf das verfügbare Datenjahr 2020 zurückgegriffen, sondern 2019 ausgewiesen.

4. Grundschulkinder in Hortangeboten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII)

Die Ergebnisdarstellung erfolgt jedoch zumeist für Ost- und Westdeutschland, da a) die Ländergruppe mit überwiegend schulischen Ganztagsangeboten logischerweise nur vergleichsweise wenige Fälle enthält und b) die für die Ländergruppen festgestellten Unterschiede zumeist durch die Zugehörigkeit zu den Landesteilen zustande kommen.

Beim Vergleich zwischen den Ergebnissen für Ost- und Westdeutschland ist zu beachten, dass jene Länder, in denen nahezu ausschließlich schulische Angebote vorgehalten werden (Thüringen, Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen), nicht nennenswert vertreten sind.

Entwicklung des Personals in Hortangeboten

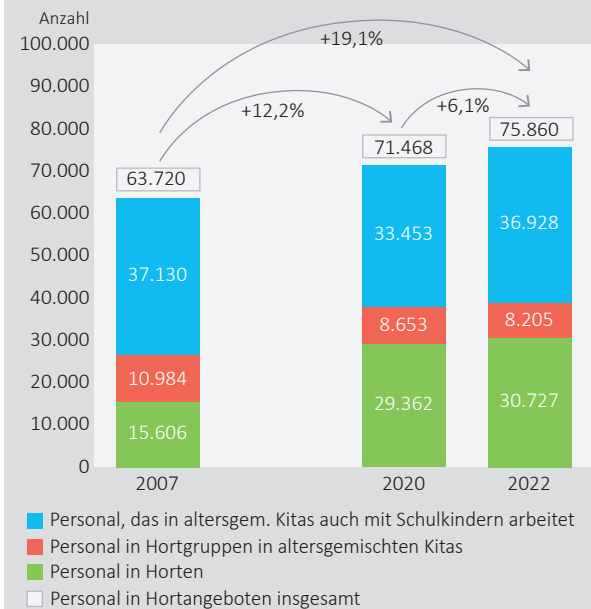
► **4.8** Die Anzahl des Personals in Hortangeboten lag im Jahr 2022 bei 75.860. Etwas mehr als die Hälfte (38.932) arbeitete im Jahr 2022 ausschließlich mit Schulkindern, also in eigenständigen Horten (30.727) bzw. ausschließlich in Hortgruppen in altersgemischten Einrichtungen (8.205). Die andere Hälfte (36.928) arbeitete mindestens in Teilen mit Schulkindern, zudem möglicherweise ebenfalls mit Kindern bis zum Schuleintritt.

Im Zeitvergleich zwischen 2007 und 2022 (welcher in Betracht der möglichen Untererfassung in 2007 mit Vorsicht zu interpretieren ist, vgl. Infokasten) zeigt sich ein deutlicher Anstieg des Personals in Hortangeboten um etwa 12.140. Prozentual handelt es sich dabei um eine Zunahme um 19,1% (vgl. Abb. 5). Im Vergleich zum enormen Anstieg an pädagogischem Personal für Kinder bis zum Schuleintritt, welches sich im gleichen Gesamtzeitraum mehr als verdoppelt hat (vgl. Kap. 3), erscheint das Personalwachstum für Schulkinder zwar beinahe moderat, zumal ein Teil der mit Schulkindern arbeitenden Personen ohnehin auch für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig ist. Dennoch zeugt der personelle Ausbau von gesteigerten Investitionen für Schulkinder in KJH-Einrichtungen. Dabei fällt auf, dass vor allem im Rahmen von Horteinrichtungen die personellen Ressourcen aufgestockt wurden, was wiederum in erster Linie mit der hohen Anzahl neu geschaffener Horte (insb. in Ostdeutschland) zusammenhängen dürfte.

Für Deutschland insgesamt haben die letzten beiden beobachteten Jahre in besonderem Maße zum Personalanstieg beigetragen: Zwischen 2020 und 2022 kamen rechnerisch im Mittel pro Jahr über 2.000 Personen hinzu, zwischen 2007 und 2020 etwa 600. Das spiegelt die hohe aktuelle Dynamik im Feld wider.

Fragt man danach, für wie viele Kinder eine pädagogisch tätige Person zuständig ist, um damit die personelle Ausstattung der Angebote einschätzen zu können, lässt sich

Abb. 5: Personal in Horten, Hortgruppen und altersgemischten Kitas (Deutschland; 2007, 2020 und 2022; Angaben absolut und Veränderung in %)¹



1 Für methodische Hinweise zu den Personalgruppen und zum Zeitvergleich siehe Infokasten zum Personal in Hortangeboten.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2020.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

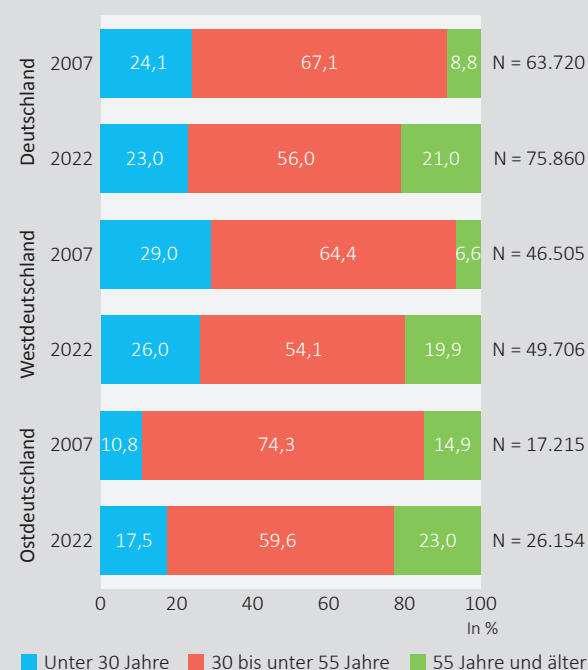
für Hortgruppen – anders als für Angebote, die über die KMK-Statistik gemeldet werden –, der sogenannte „Personal-Kind-Schlüssel“ ermitteln, der in gleicher Form auch für Gruppen mit jüngeren Kindern berechnet wird (vgl. Kap. 3). Er beschreibt die Relation der vertraglichen Arbeitsstunden, die dem Personal für diese Gruppen angerechnet werden, zu den vertraglichen Betreuungsstunden der Schulkinder in diesen Gruppen. Bundesweit lag der Personal-Kind-Schlüssel in Hortgruppen zuletzt bei 1:10,4. Das bedeutet, dass rechnerisch auf 1 Arbeitsstunde etwas mehr als 10 Betreuungsstunden bzw. auf 1 pädagogisch tätige Person in Hortgruppen rechnerisch gut 10 Schulkinder kommen. Diese Relation erstaunt, da damit der Personal-Kind-Schlüssel in Hortgruppen nicht nur im Vergleich zur üblichen Anzahl an Kindern in Schulklassen deutlich besser, sondern auch nicht allzu weit entfernt ist vom Personal-Kind-Schlüssel in den Kita-Gruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (der im bundesweiten Schnitt bei 1:7,8 liegt).

Alter des Personals in Hortangeboten

► **4.9** Die Altersstruktur des Personals in Hortangeboten hat sich in den vergangenen 15 Jahren stark verändert

(vgl. Abb. 6).⁷² Deutlich wird vor allem, dass die Gruppe der päd. Tätigen im Alter ab 55 Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Deutschlandweit waren 2007 etwa 9% des Personals in Hortangeboten mindestens 55 Jahre alt, 2022 waren es 21%, sodass sich ihr Anteil mehr als verdoppelt hat und zuletzt gut jede fünfte Person zum älteren Personal gehörte. Gleichzeitig ist die Gruppe der unter 30-Jährigen nahezu konstant geblieben. Infolgedessen gab es im Jahr 2022 mit 23% nur leicht mehr unter 30-Jährige als ab 55-Jährige. Hier lohnt der Blick auf die Ost-West-Unterschiede. So zeigte sich in Westdeutschland auch zuletzt, dass die Gruppe der unter 30-Jährigen (26,0%) weiterhin größer war als die der ab 55-Jährigen (19,9%). In Ostdeutschland hingegen überwiegen – trotz einer Zunahme der unter 30-Jährigen in den vergangenen 15 Jahren – die 55-jährigen und älteren Personen deutlich gegenüber der jüngsten Altersgruppe.

Abb. 6: Alter des Personals in Hortangeboten (Deutschland, West- und Ostdeutschland; 2007 und 2022; Anteil in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

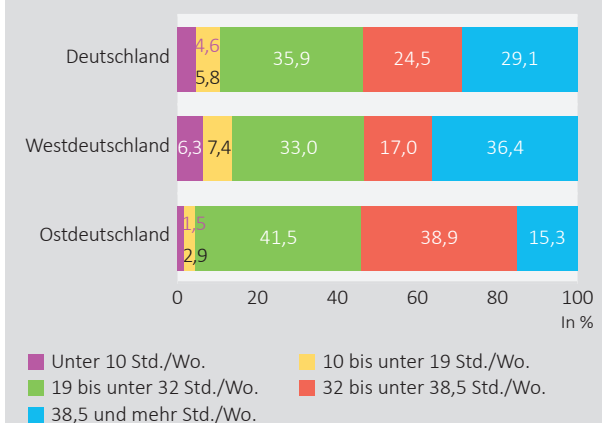
Insgesamt besteht damit auch ein deutlicher Unterschied zum pädagogischen Personal im Bereich der

Kindertagesbetreuung bis zum Schuleintritt. Dort gab es zwar ebenfalls einen Bedeutungszuwachs der 55-Jährigen und Älteren, jedoch auf einem niedrigeren Niveau. Außerdem erhöhte sich dort der Anteil an Personen unter 30 Jahren im gleichen Zeitraum stark, sodass der Anteil an jungem Personal auch zuletzt noch den des älteren Personals deutlich übertraf. Die Problematik altersbedingter Ausstiege wird folglich den Hortbereich in den kommenden zehn Jahren in besonderem Maße treffen.

Beschäftigungsumfang und Befristung des Personals in Hortangeboten

Für die Personalbindung und -gewinnung spielen die Beschäftigungsbedingungen eine wichtige Rolle. Dies ist möglicherweise im Ganztagsbereich von umso größerer Bedeutung, da bislang kaum ein konzeptionelles Verständnis für den Ganztag zu erkennen ist, sodass vielfach eine Unsicherheit bezüglich der personellen Voraussetzungen besteht und daher die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ganztag um dieselben Fachkräfte konkurrieren. Gleichzeitig sind jedoch auch für das in den Hortangeboten tätige Personal nicht alle Facetten der Beschäftigungsbedingungen erfasst, zumindest jedoch zwei wesentliche Punkte: die Beschäftigungsumfänge⁷³ und die Befristung der Arbeitsverträge.

Abb. 7: Beschäftigungsumfänge des Personals in Hortangeboten (Deutschland, West- und Ostdeutschland; 2022; Anteil in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; 2022; eigene Berechnungen

⁷² Auch hier ist auf den eingeschränkten Zeitvergleich hinzuweisen.

⁷³ Im Beschäftigungsumfang der Personalgruppe, die neben Schulkindern evtl. auch mit Kindern bis zum Schuleintritt arbeitet, sind auch Arbeitszeiten enthalten, in denen die Personen für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig sind.

► **4.10** Das Personal in Hortangeboten ist mit ganz unterschiedlichen Beschäftigungsumfängen angestellt. So kommen sowohl – wenngleich vereinzelt (4,6% in 2022) – sehr geringe Beschäftigungen mit Umfängen von weniger als 10 Stunden pro Woche vor als auch Vollzeit- bzw. vollzeitnahe Stellen, welche 2022 mit 53,6% mehr als die Hälfte des hier betrachteten Personals innehatten (vgl. Abb. 7). 2007 fielen diese Anteile ähnlich aus, sodass im Zeitvergleich bei den Beschäftigungsumfängen keine nennenswerten Veränderungen auffallen.

Der hohe Anteil an hohen Stundenumfängen ist insofern nicht selbstverständlich, als Schulkinder – zumindest während der Schulzeit – vormittags Unterricht haben und daher nur (nach)mittags in den Einrichtungen sind. Zwar sind bei den Personen in Horten bzw. Hortgruppen Anteile mit vollzeit(nahen) Beschäftigungen geringer als beim nicht eindeutig den Schulkindern zuzuordnenden Personal, aber auch von ihnen war im Jahr 2022 fast jede zweite Person vollzeit(nah) beschäftigt (ohne Abb.). Womöglich kommen die vollzeit(nahen) Arbeitszeiten auch durch die Abdeckung von Randzeiten zustande, etwa morgens vor Schulbeginn oder mit Unterrichtsende für die ersten Kinder sowie am späten Nachmittag.

Darüber hinaus zeigen sich zwischen den Landesteilen Unterschiede hinsichtlich der Beschäftigungsumfänge. Diese spiegeln auch die bereits für das Personal für Kinder bis zum Schuleintritt festgestellten Ost-West-Differenzen wider (vgl. Kap. 3). So kommen in den ostdeutschen Ländern vollzeitnahe Stellen (32 bis unter 38,5 Wochenstunden) vergleichsweise häufig vor. Einen auffallend geringen Stellenwert haben dort sowohl Vollzeitstellen als auch geringere Stundenumfänge unterhalb einer Halbtagsstelle – und darunter nochmal besonders jene unter 10 Wochenstunden. In Westdeutschland handelt es sich dagegen bei (weit) mehr als jeder zehnten Stelle um eine unterhalb einer Halbtagsstelle, und zwar insbesondere in den Horten. Unklar bleibt hier jedoch, inwiefern sich das Personal entsprechende Umfänge wünscht oder diese gern aufstocken würde, jedoch die entsprechenden Rahmenbedingungen nicht gegeben sind. Analysen über den Mikrozensus zeigen, dass es einen nicht unerheblichen Anteil des Personals im Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung von Grundschulkindern gibt, der gern mehr arbeiten würde (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023). Damit werden unter Umständen Fachkraftstunden verschenkt, die aufgrund des Personalbedarfs in Kitas und im Ganztags dringend benötigt

würden. Zugleich könnten so die Arbeitsbedingungen verbessert werden, die auch zu einer höheren Bindung an das Arbeitsfeld beitragen.

► **4.11** Weniger als jede zehnte Person in Hortangeboten (9,5%, hier ohne Praktikant:innen und Personen in Freiwilligendiensten) hatte im Jahr 2022 einen befristeten Arbeitsvertrag. 2017 traf dies noch auf fast jede siebte Person zu (13,4%), aber Befristungen sind seither seltener geworden (ohne Abb.). Blickt man auf die unterschiedlichen Personalgruppen, so zeigt sich, dass im Jahr 2022 in Horten und Hortgruppen der Befristungsanteil mit ca. 8,5% besonders niedrig war. Jene Angestellten, die für Schulkinder und auch für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig sind, waren dagegen häufiger befristet (10,5%), allerdings seltener als jene Personen, die in erster Linie für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig waren (vgl. Kap. 3). Dahinter verbirgt sich wahrscheinlich auch ein Alterseffekt, da mit steigendem Alter der Beschäftigten ihr Befristungsanteil kontinuierlich und deutlich sinkt, was vor allem mit Elternzeitvertretungen u.Ä. durch frisch ausgebildete Fachkräfte zusammenhängt. Da das (auch) für jüngere Kinder zuständige Personal insgesamt selbst jünger ist als die anderen Personalgruppen, dürfte sich hier die beschriebene Dynamik widerspiegeln.

Ein weiterer Effekt, der sich im Zusammenhang mit dem Thema Befristungen in Horten und altersgemischten Kitas zeigt, betrifft Unterschiede zwischen den Landesteilen. So waren im Jahr 2022 befristete Verträge in Kitas und Horten in den ostdeutschen Ländern mit knapp 7% auffallend selten, während in Westdeutschland 11% der pädagogisch Angestellten befristet beschäftigt waren. Allerdings spielt auch hier die Zusammensetzung des Personals mit Blick auf das Alter und die Zuständigkeiten eine Rolle, sodass nicht von grundsätzlich unterschiedlichen Befristungsstrategien zwischen den Länderguppen ausgegangen werden kann.

Qualifikation des Personals in Hortangeboten

► **4.12** Das Qualifikationsniveau des Personals in Hortangeboten ist seit jeher hoch, was aufgrund des generell für Kindertageseinrichtungen – und somit auch für den Hortbereich – geltenden Fachkräftegebots wenig erstaunt. Insgesamt verfügten im Jahr 2022 85,9% des Personals in Hortangeboten über einen fachlich einschlägigen Berufsabschluss. Im Umkehrschluss traf dies auf 14,1% nicht zu.⁷⁴ Bei denjenigen ohne einschlägigen Abschluss handelte es sich jedoch bei knapp 6% um Praktikant:innen sowie Personen in Ausbildung (vgl.

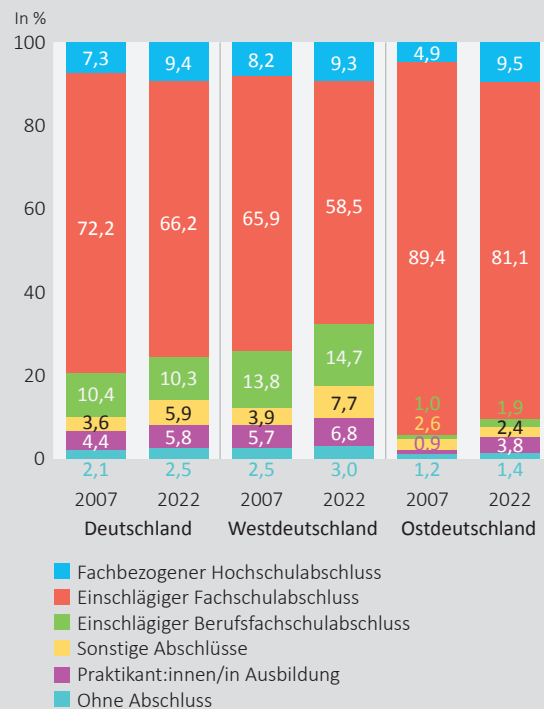
⁷⁴ Zu den einschlägigen Abschlüssen zählen hier a) Hochschulabschlüsse (Uni/FH) in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit, Heilpädagogik und Kindheitspädagogik, Lehramt (inkl. Sonderschullehramt), b) Fachschulabschlüsse als Erzieher:in, Heilpädagog:in, Heilerzieher:in und Heilerziehungspfleger:in sowie c) Berufsfachschulabschlüsse in Kinder- oder Familienpflege, Assistenz im Sozialwesen oder sozialen und medizinischen Heilberufen. Anders als beim für Kinder bis zum Schuleintritt zuständigen Personal in Kapitel 3 werden hier somit auch Lehramtsabschlüsse als einschlägig gewertet, welche allerdings nur 1% des Personals ausmachen.

Abb. 8). Deren Anteil sowie der Anteil an sonstigen, nicht einschlägigen Abschlüssen hat in den letzten Jahren etwas zugenommen, sodass insgesamt der Anteil des Personals in Hortangeboten ohne fachlich einschlägigen Abschluss gestiegen ist, von 10,1% in 2007 auf 14,1% in 2022. Hierzu dürfte unter anderem der verstärkte Personalausbau in den westdeutschen Ländern beigetragen haben, wo die sonstigen Abschlüsse und die Personen, die sich noch in (teils praxisintegrierter) Ausbildung befinden, eine deutlich größere Bedeutung haben als in Ostdeutschland. Im Vergleich der Landesteile macht sich wiederum das in Ostdeutschland insgesamt höhere Qualifikationsniveau bemerkbar. In den westdeutschen Ländern fällt hingegen der hohe Anteil an berufsfachschulischen Abschlüssen auf, der in nicht unerheblichem Maß auf Bayern zurückzuführen ist.

Zwischen den Personalgruppen sowie im Vergleich zum Kita-Personal, das für Kinder bis zum Schuleintritt zuständig ist (vgl. Kap. 3), lassen sich hinsichtlich der Anteile an einschlägig qualifizierten Personen keine nennenswerten Unterschiede feststellen. Diese kommen offenbar vor allem durch die unterschiedliche Verteilung der Personalgruppen auf die Landesteile zustande.

Interessant wäre an dieser Stelle auch ein Vergleich zum Qualifikationsgefüge des Ganztagspersonals in schulischer Zuständigkeit. Zwar lassen sich dazu aufgrund der schlechten Datenlage keine gesicherten Aussagen treffen, es scheint im schulischen Ganztags jedoch eine höhere Heterogenität an Berufsabschlüssen ermöglicht zu werden (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023; Tillmann 2022; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018) als für das Personal in Hortangeboten.

Abb. 8: Höchster Berufsabschluss des Personals in Hortangeboten (Deutschland, West- und Ostdeutschland; 2007 und 2022; Anteil in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0, 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Zentrale Ergebnisse zum Personal in Hortangeboten

- Das Personal in Hortangeboten, welches in Horten oder altersgemischten Kitas für Schulkinder zuständig ist, umfasste im Jahr 2022 75.860 Personen.
- Ergänzt um die schätzungsweise mehr als 60.000 Personen im schulischen Ganztags, über die darüber hinaus jedoch kaum Informationen vorliegen, waren zuletzt insgesamt somit annähernd 140.000 Personen in der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern tätig.
- Die Anzahl des Personals in Hortangeboten ist seit 2007 um rund 12.000 Personen gestiegen, was einem prozentualen Zuwachs von 19,1% entspricht.
- Seit 2007 hat der Anteil des Personals in Hortangeboten im Alter von 55 Jahren und älter deutlich zugenommen. Zuletzt gehörte mehr als jede fünfte Person (21%) dieser Altersgruppe an. Weitere 23% waren unter 30 Jahre alt. In den ostdeutschen Horten und altersgemischten Kitas waren zuletzt mehr ältere Personen und gleichzeitig weniger junge Personen beschäftigt als in Westdeutschland.
- Mehr als die Hälfte des Personals in Hortangeboten war im Jahr 2022 in Vollzeit oder vollzeitnah beschäftigt (53,6%). Aber auch sehr geringe Beschäftigungsumfänge waren vertreten; insbesondere in Westdeutschland, wo zuletzt 6,3% des Personals unter 10 Stunden pro Woche beschäftigt waren.
- Befristete Verträge nahmen im Jahr 2022 einen geringen, zudem abnehmenden Stellenwert ein: Weniger als jede:r zehnte Angestellte (9,5%) war befristet beschäftigt.
- Das Personal in Hortangeboten ist überwiegend einschlägig qualifiziert. Es zeigt sich in Ostdeutschland insgesamt ein etwas höheres Qualifikationsniveau als in Westdeutschland.

Bilanz

A. Wie stellt sich der Ganztag für Grundschulkinder in Deutschland dar?

Die Angebotslandschaft im Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung für Grundschulkinder ist gekennzeichnet durch eine enorme Vielfalt und Undurchsichtigkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe deckt dabei nur einen Teil, und zwar den – zumindest gemessen an den Kinderzahlen – weitaus kleineren Teil, der unterrichtsergänzenden Angebote für Grundschulkinder ab. Neben den im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe liegenden eigenständigen Horten und altersgemischten Kindertageseinrichtungen halten vor allem Ganztagsgrundschulen entsprechende Angebote vor – welche wiederum häufig von KJH-Trägern durchgeführt werden. Während in einigen Ländern (NRW, HH, TH, BE) die Zuständigkeiten für den Ganztag fast ausschließlich bei den Schulträgern liegen, teilt sich in anderen Ländern (BY, BW, NI, HB, HE, RP, SH, SL) der Ganztag zwischen Jugendhilfe und Schulbereich auf, ungeachtet der darüber hinausgehenden Kooperationen zwischen beiden Bereichen (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022). Schließlich geht für einige – ausschließlich ostdeutsche – Länder (BB, MV, SL, SN) die Zuständigkeit aus den Statistiken nicht hervor, da beide entsprechende Werte melden, dabei aber – wie auch die KiBS-Elternbefragungen nahelegen – der Hort und damit die Kinder- und Jugendhilfe meist klar dominiert. Hinzu kommen untergesetzlich geregelte Angebote wie solche, die unter dem Schlagwort „Übermittagsbetreuung“ firmieren. Diese dürften in der Regel bislang nicht vollumfänglich rechtsanspruchserfüllend sein, stellen aber eine wichtige Ergänzung zum Ganztagsangebot dar, vor allem in Westdeutschland. Die amtliche Statistik erfasst solche Angebotsformate bislang allerdings nicht eigenständig.

Generell bleiben viele Fragen zur Ausgestaltung dieses Bildungsbereichs offen, da keine integrierte Gesamtstatistik vorliegt und insbesondere zum Personal der schulisch organisierten Angebote große Datenlücken bestehen. Durch Integration der beiden wichtigsten Datenquellen, der KJH-Statistik und der KMK-Statistik, lassen sich nach Bereinigung um Doppelzählungen aber zumindest das Ausmaß und die Entwicklung ganztägiger Angebote hinsichtlich der Nutzung einschätzen.

B. Wie hat sich der Ganztag für Grundschulkinder in quantitativer Hinsicht entwickelt?

Im Bereich der ganztägigen Bildung und Betreuung der Grundschulkinder lässt sich für die letzten Jahre ein massiver Ausbau beobachten. So stieg die Anzahl an Grundschulkindern, die ein ganztägiges Angebot in Anspruch nahmen, im Zeitverlauf weitgehend stetig und deutlich an. 2022 war etwa eine halbe Million Grundschulkinder

in Hortangeboten gemeldet, und insgesamt nahmen im Schuljahr 2021/22 schätzungsweise 1,7 Mio. ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot wahr. Das entsprach etwa 55% aller Kinder dieser Altersgruppe. Inzwischen nutzt somit mehr als jedes zweite Grundschulkind ein entsprechendes Angebot; 2007 traf dies noch auf nur gut jedes fünfte Grundschulkind zu.

Zwar stieg die Beteiligung auch bei den Hortangeboten; die Anzahl an Einrichtungen mit Hortangebot ist im 15-Jahres-Vergleich allerdings rückläufig und belief sich im Jahr 2022 auf gut 10.000 (knapp 4.000 Horte und gut 6.000 Kitas mit Schulkindern).

Ausgebaut wurden vielmehr vor allem die schulischen Ganztagsangebote – was insbesondere mit den Debatten rund um den PISA-Schock und den dadurch initiierten Ausbau der Ganztagsgrundschulen zusammenhängt. Im Jahr 2022 gab es in Deutschland rund 11.000 Ganztagsgrundschulen und damit weit mehr als doppelt so viele wie 15 Jahre zuvor und inzwischen etwas mehr als Einrichtungen mit Hortangebot. Zuletzt zeichnete sich aber wieder ein Bedeutungszuwachs im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ab.

Der Anteil an Eltern, der sich für ihr Grundschulkind ein Hort- oder schulisches Ganztagsangebot wünscht, lag im Jahr 2022 bei 64% und somit erkennbar über der gleichzeitigen Beteiligungsquote. Vor dem Hintergrund des ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung im Grundschulalter wird es notwendig sein, diese Lücke zu füllen. Die westdeutschen Flächenländer und Bremen werden einen besonderen Fokus auf den Ausbau legen müssen. Obwohl dort zuletzt die meisten zusätzlichen Angebote geschaffen wurden, fällt die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage weiterhin deutlich größer aus als in Ostdeutschland oder in den übrigen Stadtstaaten, in denen bereits vorher eine deutlich besser ausgebaute Angebotslandschaft vorhanden war.

Der Rechtsanspruch hat alles in allem neuen Schwung und damit einhergehenden Handlungsdruck bewirkt, sodass ein weiteres Wachstum dieses Bildungsbereichs und in diesem Zuge vermutlich auch eine weitere Bedeutungszunahme der Kinder- und Jugendhilfe zu erwarten ist.

C. Was ist über das Personal in Hortangeboten bekannt?

Ein Gesamteindruck über die Personalsituation und -zusammensetzung in den ganztägigen Angeboten für Grundschulkinder außerhalb des Unterrichts lässt sich bislang allenfalls ansatzweise gewinnen, da über einen nicht unerheblichen Teil des Personals – diejenigen, die in den unter Schulaufsicht stehenden Angeboten beschäftigt sind – keine belastbaren Daten vorliegen. Gleichwohl

lässt sich zumindest eine grobe Größenordnung in Bezug auf die Gesamtzahl des Personals in ganztägigen Angeboten für Grundschulkinder berechnen. Demnach waren zuletzt annähernd 140.000 Personen in diesem Bereich pädagogisch tätig. Über das Personal in Hortangeboten wiederum, welches in Horten oder altersgemischten Kitas für Schulkinder zuständig ist und ca. 76.000 pädagogisch tätige Personen umfasste, liegen über die KJH-Statistik jedoch zahlreiche Informationen vor.⁷⁵

In den zentralen Merkmalen und Entwicklungen ähnelt das Personal in Hortangeboten in etwa dem Kita-Personal für Kinder bis zum Schuleintritt (vgl. Kap. 3). Dies dürfte auch damit zusammenhängen, dass die Hortangebote insbesondere durch ihre gemeinsame gesetzliche Grundlage in § 24 SGB VIII ähnlichen Grundzügen entsprechen. Nichtsdestotrotz zeigen sich jedoch Unterschiede beispielsweise bei den Beschäftigungsumfängen, was wohl mit den strukturellen Besonderheiten der Hortangebote zusammenhängt.

Zuverlässige Aussagen zur aktuellen Personalsituation in den Ganztagsangeboten für Grundschulkinder sowie den diesbezüglichen Ausbaubedarfen und möglichen Qualitätsverbesserungen lassen sich erst treffen, wenn auch für den in schulischer Regie durchgeführten Ganztags vergleichbare und belastbare Daten vorliegen. Damit ist in nächster Zeit allerdings nicht zu rechnen, da die im GaFÖG festgeschriebene, aber bisher ebenfalls noch nicht umgesetzte Berichtspflicht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder – was für den Ganztags die erste integrative Statistik wäre – den Personalbereich nicht erfasst und nur auf der Ebene der Angebote und über deren Nutzung Auskunft geben wird.

*Melanie Böwing-Schmalenbrock/
Christiane Meiner-Teubner/Ninja Olszenka/
Catherine Tiedemann*

⁷⁵ Bei wiederum beinahe der Hälfte (37.000) dieses Personals handelt es sich um Personen, die in altersgemischten Kitas beschäftigt sind und auch mit Kindern bis zum Schuleintritt arbeiten.

5. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)

Die Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII (HzE) lassen sich als ein ebenso traditionelles wie zentrales Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe kennzeichnen. Sie bieten jungen Menschen und deren Familien Unterstützung bei einem breiten Spektrum an familiären Problemen und Schwierigkeiten im Kindes- und Jugendalter. Das differenzierte und flexible Instrumentarium sozialpädagogischer Handlungsformen, das zur Verfügung steht, verfügt über (kurzzeitige) familienunterstützende bzw. -ergänzende Hilfen, ermöglicht aber auch langfristige Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie (vgl. Infobox).

Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in den Jahren 1990/91, welches zentrale Neuerungen im Sinne einer stärkeren Dienstleistungsorientierung und Beteiligungskultur im Hilfeplanprozess (§ 36 SGB VIII) kodifizierte, haben sich die HzE erheblich ausdifferenziert und zugleich quantitativ etabliert. Rund 1 Million Mal ordnen die Jugendämter mittlerweile pro Jahr jungen Menschen und ihren Familien eine HzE zu. Zugleich handelt es sich mit Blick auf das Ausgaben-volumen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bei den HzE um das zweitgrößte Arbeitsfeld nach der Kindertagesbetreuung. In jedem einzelnen Fall sind die jeweiligen HzE eine Reaktion des Hilfesystems auf soziale Benachteiligungen bzw. individuelle Beeinträchtigungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen oder auch das Erreichen innerfamiliärer Belastungsgrenzen, die dazu führen, dass Teilhabe – oder konkreter: eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung – bei den einzelnen jungen Menschen nicht mehr gewährleistet ist. Damit erfüllt die Kinder- und Jugendhilfe einen wichtigen Teil ihres vom Gesetzgeber vor mehr als 30 Jahren rechtlich vorgeschriebenen und seither immer wieder leicht modifizierten und konkretisierten Handlungsauftrags.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde im Jahr 2021 ein Gesetz verabschiedet, das wesentliche Veränderungen in der Kinder- und Jugendhilfe mit sich bringt. Zentrale Weiterentwicklungen, die für das Arbeitsfeld von großer Bedeutung sind, betreffen die Stärkung der Rechtsposition junger Volljähriger im Hilfesystem sowie die Schaffung von Grundlagen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Dem vorausgegangen ist ein langer Dialogprozess mit den unterschiedlichen Akteur:innen aus Fachpraxis, -politik und -wissenschaft zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. BMFSFJ 2019).

Nicht alle Veränderungen in dem Arbeitsfeld sind auf mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen von Gesetzesänderungen zurückzuführen. So prägten rückblickend diverse Fachdiskurse dieses Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe – allen voran die Kinderschutzdebatte Mitte der 2000er-Jahre sowie die Diskussion um die Weiter-

entwicklung und eine zielgenauere Steuerung der HzE ab 2011 (vgl. u.a. Wiesner 2016). Zudem bleibt das Arbeitsfeld der HzE von allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen und damit verbundenen sozialstaatlichen Reaktionen grundsätzlich nicht unberührt. Infolgedessen haben sich durch die zeitweilig stark angestiegenen Fallzahlen im Kontext unbegleitet eingereister Minderjähriger (UMA) neue Kompetenzen und Ressourcen für Hilfen für diese Gruppen junger Menschen und auch für junge Volljährige etabliert, die eine tragfähige Grundlage für weitere Entwicklungen darstellen können. Und nicht zuletzt waren sowohl die HzE als auch die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt von den Einschränkungen durch die Anfang 2020 ausgebrochene Coronapandemie betroffen.

Für das Arbeitsfeld der HzE steht mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ein umfassendes und bewährtes Instrument einer empirischen Dauerbeobachtung zur Verfügung. Jene liefert umfassende und differenzierte Informationen zu den jungen Menschen und ihren Familien, die HzE in Anspruch nehmen. Von zentraler Bedeutung bei den unterschiedlichen statistischen Perspektiven auf das Arbeitsfeld ist die Erhebung zu den HzE-Leistungen, den Hilfen für junge Volljährige sowie den Eingliederungshilfen für junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht sind (vgl. Kap. 6a). Die Erhebung umfasst Angaben zu den Hilfen in Anspruch nehmenden jungen Menschen und deren Familien sowie zur gewährten Leistung selbst. Darüber hinaus liegen über eine weitere Teilerhebung Angaben zu den Einrichtungen und den tätigen Personen vor, sodass auch Aussagen zu den Strukturen des Arbeitsfeldes möglich sind. Zudem beinhalten die Ergebnisse der KJH-Statistik Angaben zu den finanziellen Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung.

Folgende Fragestellungen stehen im Zentrum der nachfolgenden quantitativen Analysen zum Arbeitsfeld:

- A. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden von HzE erreicht? Welche regionalen Unterschiede gibt es?
- B. Aus welchen Lebenslagen kommen Adressat:innen der HzE?
- C. Wie gestalten sich die Zugänge zu HzE für junge Menschen?
- D. Welche Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien liegen der Gewährung HzE zugrunde?
- E. Wie verlaufen HzE, und wie zielgenau sind sie?
- F. Welche personellen Ressourcen werden in den Arbeitsbereichen der HzE eingesetzt? Wie setzt sich das Personal zusammen?
- G. Mit welchen finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand ist diese Form der Unterstützungsleistung verbunden?

5. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)				
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2006-2008	2018-2019	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
<i>Inanspruchnahme und Adressat:innen</i>				
5.1	Laufende und beendete Hilfen zur Erziehung (HzE) (abs.) ¹	797.692 '08	1.016.594 '19	957.603 '21
5.2	Junge Menschen unter 27 Jahren in HzE (abs.) ² , davon ...	904.228 '08	1.167.805 '19	1.127.869 '21
5.2.1	... unter 18 Jahre (abs.)	820.735 '08	1.026.882 '19	1.002.844 '21
5.2.2	... 18 bis unter 21 Jahre (abs.)	69.981 '08	117.945 '19	100.308 '21
5.2.3	... 21 bis unter 27 Jahre (abs.)	13.512 '08	22.978 '19	24.717 '21
5.2.4	Minderjährige in HzE pro 10.000 der altersentspr. Bevölkerung (abs.)	599,8 '08	750,8 '19	723,4 '21
5.2.5	Junge Menschen von 18 bis unter 21 Jahren in HzE pro 10.000 der altersentspr. Bevölkerung	238,2 '08	465,9 '19	417,6 '21
5.2.6	Junge Menschen von 21 bis unter 27 Jahren in HzE pro 10.000 der altersentspr. Bevölkerung	23,0 '08	40,6 '19	44,0 '21
5.3	Junge Menschen unter 27 Jahren in Erziehungsberatung (abs.)	441.848 '08	476.855 '19	434.102 '21
5.4	Junge Menschen unter 27 Jahren in ambulanten Hilfen (abs.)	306.437 '08	458.213 '19	478.748 '21
5.5	Junge Menschen unter 27 Jahren in stationären Hilfen (abs.)	155.936 '08	232.737 '19	215.019 '21
5.6	Mädchen/junge Frauen in HzE (Anteil in %)	43,7% '08	44,1% '19	46,1% '21
5.7	Alleinerziehende in HzE bei Hilfebeginn (Anteil in %)	39,6% '08	40,9% '19	42,9% '21
5.8	Transferleistungsbeziehende Familien in HzE bei Hilfebeginn (Anteil in %)	31,5% '08	30,5% '19	29,8% '21
5.9	Familien mit nichtdeutscher Familiensprache in HzE bei Hilfebeginn (Anteil in %)	10,7% '08	17,6% '19	18,1% '21
<i>Hilfeverläufe</i>				
5.10	Wichtigste Gründe für die Gewährung von HzE, darunter ...			
5.10.1	... Belastungen junger Menschen durch familiäre Konflikte (Anteil in %)	23,8% '08	25,9% '19	26,6% '21
5.10.2	... eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern (Anteil in %)	15,2% '08	15,9% '19	15,8% '21
5.10.3	... Entwicklungsauffälligkeiten des jungen Menschen (Anteil in %)	11,9% '08	13,5% '19	15,0% '21
5.11	Ø-Dauer der beendeten Hilfen (in Monaten)	8,5 '08	10,4 '19	11,2 '21
5.12	Ø-Zahl der wöchentlichen Fachleistungsstunden bei andauernden Hilfen zum 31.12. (abs.)	5,9 '08	5,7 '19	5,5 '21
5.13	Beendete Hilfen gemäß Hilfeplan (Anteil in %)	69,6% '08	68,8% '19	69,2% '21
<i>Personal</i>				
5.14	Personal in HzE insgesamt (abs.)	62.304 '06	109.207 '18	115.308 '20
5.14.1	Personal in Vollzeitäquivalenten (abs.)	46.948 '06	80.212 '18	83.857 '20
5.14.2	Anteil des Personals in HzE bei freien Trägern (in %)	89,9% '06	93,4% '18	93,9% '20
5.15.1	Junges Personal (<30 Jahre) (Anteil in %)	19,8% '06	27,7% '18	27,6% '20
5.15.2	Älteres Personal (≥55 Jahre) (Anteil in %)	9,3% '06	17,2% '18	17,9% '20
5.16	Weibliches Personal (Anteil in %)	70,3% '06	71,1% '18	71,8% '20
5.17	Personal mit einschlägigem Hochschulabschluss (Anteil in %)	40,7% '06	37,9% '18	36,9% '20
5.18	Vollzeit(nah) tätiges Personal (≥32 Wochenstunden) (Anteil in %)	61,7% '06	59,0% '18	57,9% '20
5.19	Befristet beschäftigtes Personal in HzE (Anteil in %)	10,7% '06	16,6% '18	9,9% '20
<i>Ausgaben</i>				
5.20	Ausgaben für HzE insgesamt (EUR p.a.)	5,96 Mrd. '08	10,73 Mrd. '19	11,59 Mrd. '21
5.21	Pro-Kopf-Ausgaben für unter 21-jährige Bevölkerung (EUR p.a.)	360 : 1 '08	673 : 1 '19	713 : 1 '21

1 Ausgewiesen wird die Aufsummierung der am 31.12. des Jahres laufenden und der innerhalb des Jahres beendeten HzE.

2 In der HzE-Statistik werden bei den familienorientierten Hilfen (SPFH und familienorientierte „27,2er-Hilfen“) neben der Anzahl der Hilfen auch die Anzahl der von der Hilfe erreichten jungen Menschen ausgewiesen.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Ausgaben und Einnahmen; Bevölkerungsfortschreibung; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

Inanspruchnahme und Adressat:innen

Eine erste Kennzahl zur Verdeutlichung der Relevanz von HzE ist die Gesamtzahl der Inanspruchnahmen, sowohl insgesamt als auch in den drei Leistungssegmenten der Erziehungsberatung, der ambulanten sowie der stationären Hilfen. Zentrale Kennzahlen sind weiterhin die Fallzahlenentwicklungen sowie die bevölkerungsrelativierten Fallzahlen, um Aussagen darüber treffen zu können, wie viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige und ihre Familien Unterstützung durch HzE erhalten. Hierzu sollen sowohl Gesamtzahlen als auch gesondert Daten für die Minderjährigen und die jungen Volljährigen berichtet werden. Weitere wichtige Eckwerte betreffen die Verteilung der Altersgruppen, der Geschlechter sowie die Gewährungspraxis von HzE unter der Perspektive unterschiedlicher Lebenslagen.

Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung

► **5.1** Im Jahr 2021 hat die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik 957.603 Erziehungshilfen ausgewiesen.⁷⁶ Die Zahl dieser Unterstützungsleistungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Gegenüber 2008 sind fast 160.000 Fälle mehr gezählt worden; das entspricht einem Anstieg von 20,0%.

► **5.2** Über die HzE wurden 2021 1.127.869 junge Menschen unter 27 Jahren und deren Familien erreicht (vgl. Abb. 1). Im Vergleich zu 2008 wurden 2021 rund 223.600 junge Menschen in den HzE mehr gezählt, was einem Zuwachs von 24,7% entspricht. Betrachtet man die Entwicklung der HzE ab 2008, sind die Fallzahlen zunächst kontinuierlich bis 2019 gewachsen. Im Jahr 2020, dem ersten Jahr der Coronapandemie, war erstmals seit der Neukonzipierung der Teilstatistik ein Rückgang der Anzahl junger Menschen in HzE um 3,9% gegenüber dem Vorjahr zu beobachten. Dieser Rückgang setzte sich 2021 nicht mehr weiter fort, die Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen in den HzE blieb nahezu konstant gegenüber dem Vorjahr (+0,5%) (vgl. Abb. 1). Im Vergleich zu 2019, dem letzten Jahr vor Beginn der Pandemie, verharrt die Anzahl der Unterstützungsleistungen somit auf einem niedrigeren Niveau. Zudem knüpft die aktuelle Entwicklung nicht an die kontinuierlich steigende Entwicklung der Vor-Pandemie-Zeit bis 2019 an.⁷⁷

Der Großteil der jungen Menschen in den HzE sind Minderjährige (88,9%). 2021 wurde für 1.002.844 unter 18-Jährige eine erzieherische Hilfe notwendig, da eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet werden konnte. Das sind 22,2% oder ca. 182.100 mehr als

2008. Bevölkerungsrelativiert entspricht diese Zahl des Jahres 2021 723,4 von 10.000 Minderjährigen und damit rund 7% der altersentsprechenden Bevölkerung.

11,1% oder 125.025 der jungen Menschen in HzE im Jahr 2021 waren junge Volljährige im Alter von 18 bis unter 27 Jahren. Auch wenn diese Altersgruppe quantitativ geringer vertreten ist als Minderjährige, sind die Hilfen für diese Altersgruppe im betrachteten Zeitraum deutlicher angestiegen, als dies bei unter 18-Jährigen der Fall war – zwischen 2008 und 2021 ist deren Anzahl um 49,7% gestiegen (+41.532). Ein differenzierter Blick auf die Adressat:innengruppe der Ü18-Jährigen verdeutlicht, dass insbesondere die 18- bis unter 21-Jährigen HzE in Anspruch nehmen mit zuletzt 100.308 im Jahr 2021. Das entspricht 417,6 pro 10.000 dieser Altersgruppe. Ältere junge Volljährige zwischen 21 und 27 Jahren sind dagegen mit einer Zahl von 24.717 im Jahr 2021 erheblich geringer vertreten. Dies ist insofern plausibel, da gem. SGB VIII eine erzieherische Hilfe in der Regel mit 21 Jahren endet und nur in begründeten Fällen eine Fortsetzung erfolgt. Dies zeigt sich auch in dem geringeren bevölkerungsrelativierten Wert von 44,0 pro 10.000 dieser Altersgruppe.

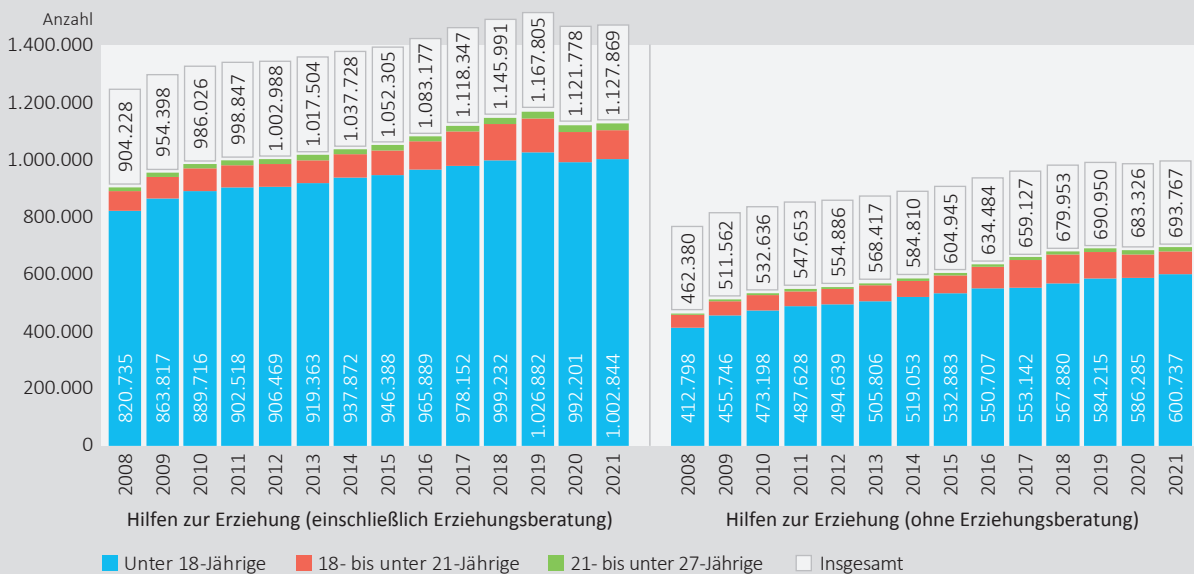
► **5.3** Ohne die Erziehungsberatung, die mit 434.102 Beratungen im Jahr 2021 einen großen Teil aller HzE ausmachte, wurden in diesem Jahr 693.767 junge Menschen in den HzE gezählt, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eingeleitet wurden. Hierbei kommt es vor, dass ein junger Mensch und seine Familie innerhalb eines Jahres durch mehrere und/oder verschiedene HzE unterstützt wird. Über die amtliche Statistik ist es aber nicht möglich, diese „Hilfekarrieren“ und die damit korrespondierenden Übergänge personenbezogen abzubilden. Mit der Änderung der Erhebung wird ab dem Berichtsjahr 2022 jedoch erfasst, ob der betroffene junge Mensch zum Zeitpunkt der Meldung mehrere Einzelhilfen in Anspruch nimmt.

In der Betrachtung eines längeren Zeitraums ist die Inanspruchnahme von Leistungen der HzE seit Beginn der 1990er-Jahre bis heute aus unterschiedlichen Gründen stetig gestiegen. Diese Zunahme erfolgte mit Blick auf die Fallzahlen, die finanziellen Aufwendungen und die personellen Ressourcen (vgl. hierzu die Analysen in diesem Beitrag) in unterschiedlich zu charakterisierenden Etappen: angefangen mit der „Ambulantisierung“ der HzE im Zuge des Inkrafttretens des SGB VIII Anfang der 1990er-Jahre, über die Ausweitung infolge der Kinderschutzdebatte Mitte der 2000er-Jahre bis hin zur Expansion durch die erhöhten Bedarfe bei der Unterbringung junger Menschen mit Fluchterfahrungen in den Jahren 2015/16 (vgl. Fendrich/Tabel 2018).

⁷⁶ In der HzE-Statistik werden bei den familienorientierten Hilfen (SPFH und familienorientierte „27,2er-Hilfen“) neben der Anzahl der Hilfen auch die Anzahl der von der Hilfe erreichten jungen Menschen ausgewiesen.

⁷⁷ Ende 2023, kurz vor Redaktionsschluss dieser Publikation, hat das Statistische Bundesamt die Daten des Berichtsjahres 2022 zu den HzE veröffentlicht. Es wurden im Jahr 2022 insgesamt 1.168.716 junge Menschen unter 27 Jahren und deren Familien über die HzE erreicht, das sind 3,6% mehr als im Jahr 2021.

Abb. 1: Junge Menschen (0 bis U27) in den HzE¹ (Deutschland; 2008 bis 2021; Angaben absolut und altersentsprechende Inanspruchnahme pro 10.000)



Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung

HzE einschließlich Erziehungsberatung														
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Unter 18-Jährige	600	641	667	683	689	700	715	710	717	723	735	751	722	723
18- bis unter 21-Jährige	238	268	293	304	311	321	329	332	374	461	488	466	427	418
21- bis unter 27-Jährige	23	25	28	29	30	30	31	33	32	33	36	41	44	44

HzE ohne Erziehungsberatung														
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Unter 18-Jährige	302	338	355	369	376	385	396	400	409	409	418	427	427	433
18- bis unter 21-Jährige	152	176	193	203	209	220	231	239	283	366	391	368	333	324
21- bis unter 27-Jährige	8	10	11	12	12	13	14	16	15	17	19	24	27	27

1 Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Entwicklungen in den Leistungssegmenten Erziehungsberatung, ambulante Hilfen und stationäre Hilfen

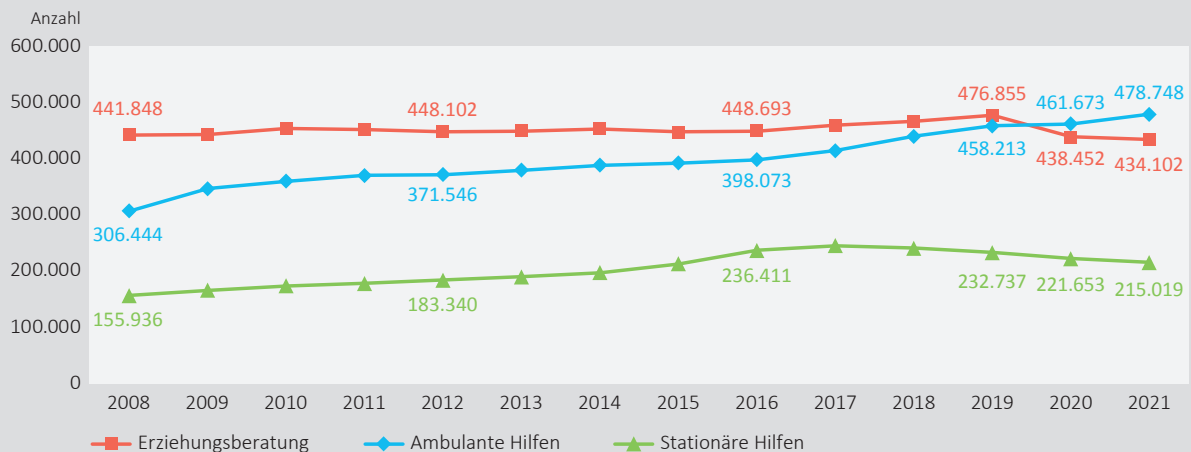
Das Arbeitsfeld der HzE zeichnet sich durch ein breites Spektrum an beratenden, erziehenden und betreuenden Angeboten aus. Die parallel zur Expansion der HzE beobachtbare Ausdifferenzierung vor allem im Bereich der ambulanten Leistungen in Form von Sozialer Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaften und Leistungen durch Betreuungshelfer:innen sowie Sozialpädagogischer Familienhilfe (SPFH), der Erziehung in einer Tagesgruppe und der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) haben Anfang der 1990er-Jahre zentrale Neuerungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) dargestellt. Seit 1991 haben sich entsprechend den gesetzlichen Vor-

gaben die rechtlich kodifizierten Leistungen in den lokalen Hilfesystemen etabliert.

Dass jene Hilfen, die das bestehende Familiensystem stärken sollen, statt die jungen Menschen aus der Familie herauszunehmen, inzwischen häufig gewährt werden, lassen die Befunde zur Inanspruchnahme deutlich erkennen: Die Erziehungsberatung war 2021 mit 434.102 Fällen die mit Abstand am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeform (vgl. Abb. 2). ► **5.4** Für alle ambulanten Hilfeformen wurden zusammengerechnet 478.748 Fälle gezählt. ► **5.5** Deutlich seltener wurden im Vergleich dazu stationäre Hilfen (gem. §§ 27,2 und 34 SGB VIII) eingeleitet. Von den 215.019 Hilfen im Jahr 2021 handelte es sich in 16.565 Fällen um Unterbringungen in Einrichtungen und in 87.329 Fällen in Pflegefamilien.

5. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)

Abb. 2: Junge Menschen (0 bis U27) in den HzE¹ nach Leistungssegmenten (Deutschland; 2008 bis 2021; Angaben absolut)



1 Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Die Zahl der Erziehungsberatungen gem. § 28 SGB VIII lag in der Vergangenheit bis 2019 deutlich über dem Wert der ambulanten wie stationären Leistungen (vgl. Abb. 2). In den Jahren 2020 und 2021 sind durch coronabedingte Kontaktbeschränkungen weniger Erziehungsberatungen gezählt worden. Es ist allerdings möglich, dass die tatsächliche Anzahl an Beratungen auch in diesen Jahren höher ausgefallen ist, statistisch jedoch nicht abgebildet werden konnte – pandemiebedingt ausgeweitete Beratungsformate, z.B. die telefonische Beratung (vgl. BKE 2021), werden erst ab dem Datenjahr 2022 in der amtlichen Statistik erfasst.

Ambulante Hilfen und stationäre Hilfen waren 2021 mit einem Anteil von insgesamt 61,3% im Leistungsbereich der HzE vertreten, wobei es mehr ambulante Hilfen (42,4%) als stationäre Hilfen (19,1%) gab. Das machte sich bei der Inanspruchnahme auch noch einmal bemerkbar. 2021 nahmen 294,3 pro 10.000 der unter 21-Jährigen eine ambulante Maßnahme in Anspruch. Bei den stationären Hilfen waren es mit 132,2 jungen Menschen pro 10.000 derselben Altersgruppe deutlich weniger.

Die bundesweite Entwicklung der HzE seit Beginn der 2000er-Jahre ist durch einen kontinuierlichen Zuwachs im ambulanten Leistungsfeld gekennzeichnet. Zumindest bis 2010 war ein Fortschreiten dieses Trends auszumachen. Seitdem ist der Zuwachs bei den ambulanten Hilfen nicht mehr so stark ausgeprägt. Zwischen 2008 und 2021 ist insgesamt ein Plus von 56,2% auszumachen.

Auch die Fallzahlen bei stationären Hilfen sind im betrachteten Zeitraum angestiegen, und zwar um 37,9% zwischen 2008 und 2021. Besonders hervorzuheben ist

der Anstieg zwischen 2015 und 2016 mit einem Plus von 11,1% für alle stationären Hilfen zusammen, also für die Vollzeitpflege, die Heimerziehung und die stationären „27,2er-Hilfen“. Im Zuwachs entspricht das dem höchsten jährlichen Anstieg der familienersetzenden Hilfen in den letzten Jahren seit 2008 und ging insbesondere auf die Entwicklungen bei Unterbringungen in Einrichtungen der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII zurück. Hintergrund war die in dieser Zeit gestiegene Zahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA), wie Detailanalysen zum Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund der Adressat:innen der Heimerziehung bekräftigen (vgl. Fendrich/Tabel 2018). Auswertungen hierzu zeigen auf, dass die Anzahl „mutmaßlicher“ HzE für UMA in den Jahren 2015/16 stark angestiegen sind. Lag die Anzahl der neu begonnenen „mutmaßlichen“ Hilfen für UMA in der Heimerziehung im Jahr 2010 noch bei knapp 1.300, waren es im Jahr 2016 etwa 19.900 (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018). Analog zu der Fallzahlenentwicklung im stationären Bereich sind auch die Platzkapazitäten in den Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe in diesem Zeitraum ausgebaut worden. Ein überproportionaler Ausbau der Platzkapazitäten erfolgte im Zuge der wachsenden Bedeutung von UMA in der Heimerziehung im Zeitraum 2014 bis 2016, in dem allein knapp 19.000 Plätze dazugekommen sind (vgl. Fendrich/Tabel 2018). In den nachfolgenden Jahren zeigte sich ein rückläufiger Trend in den stationären Hilfen, der unter anderem auf den Rückgang von UMA sowie ehemalige unbegleitete ausländische Minderjährige zurückzuführen ist, die nach der starken Zuwanderung in den Jahren 2015 und 2016 mit zunehmendem Alter das Jugendhilfesystem wieder verlassen haben (vgl. Erdmann/Fendrich 2022).

Begriffserläuterungen zum Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII

Die HzE zeichnen sich durch ein differenziertes Unterstützungsangebot aus, worauf Personensorgeberechtigte einen Rechtsanspruch gem. §§ 27ff. SGB VIII haben, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Der Paragraph verweist auf ein breites Leistungsangebot, insbesondere gem. §§ 28-35 SGB VIII, das sich nach dem erzieherischen Bedarf richtet. Flexible Hilfen können auch gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt werden. Diese Leistungen, sogenannte „27,2er-Hilfen“, werden seit 2007 in der amtlichen KJH-Statistik erfasst. Die einzelnen Hilfearten können grob in Leistungssegmente hinsichtlich ihres Interventionsgrads unterschieden werden (vgl. Mündler/Meysen/Trenczek 2022). Im KJH-Report wird folgende Differenzierung zugrunde gelegt (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021; Fendrich et al. 2023):

Erziehungsberatung (§§ 28, 41 SGB VIII): Die Erziehungsberatung (EB) stellt hinsichtlich des Interventionsgrads die niedrigschwelligste Leistungsart dar. Sie wird im Gegensatz zu den ambulanten und stationären Hilfearten des Leistungskanons gem. § 27 SGB VIII ohne Einbeziehung der Allgemeinen Sozialen Dienste gewährt.

Ambulante Erziehungshilfen (§§ 27,2, 29-32, 35, 41 SGB VIII): Die ambulanten Erziehungshilfen zeichnen sich durch ein breites Spektrum an Leistungen aus, die junge Menschen und ihre Familien in ihrer herkömmlichen Umgebung unterstützen sollen. Deshalb werden diese Arten von Hilfen auch oft als familienunterstützend oder -ergänzend charakterisiert. Zum einen können ambulante Leistungen in ihrer Ausrichtung und dem Hilfesetting gezielt auf den jungen Menschen abgestimmt werden. Dazu gehören Leistungen wie die Soziale Gruppenarbeit (§ 29), Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfen (§ 30), die Tagesgruppe (§ 32) sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35).⁷⁸ Zum anderen hält das Angebot die Sozialpädagogische Familienhilfe vor, die in ihrer Ausrichtung direkt familienunterstützend ist. Beim ambulanten Teil der „27,2er-Hilfen“ kann auf der Grundlage der amtlichen Statistik zwischen familienorientierten Hilfen und solchen, die sich am jungen Menschen orientieren, unterschieden werden.

Stationäre Erziehungshilfen (§§ 27,2, 33-34, 41 SGB VIII): Zu dem stationären Leistungssegment gehören einerseits die Vollzeitpflege (§ 33), eine Hilfe, bei der Kinder oder Jugendliche in einer anderen als ihrer eigenen Familie untergebracht werden. Andererseits hält dieses Leistungssegment eine stationäre Unterbringung gem. §§ 27,2 oder 34 vor. Im Gegensatz zur Vollzeitpflege handelt es sich hierbei um institutionelle Formen.

Seit einer Änderung der Statistik zum Erhebungsjahr 2018 wird die Anzahl der Hilfen, die im Anschluss an eine Inobhutnahme aufgrund unbegleiteter Einreise aus dem Ausland gewährt wurden (gem. § 42a SGB VIII), über ein zusätzliches Erhebungsmerkmal erfasst. Da die höchste Zahl der Inobhutnahmen von UMA bereits im Jahr 2016 erreicht war und die Inobhutnahmezahlen für UMA zwischen 2017 und 2020 stark zurückgingen (vgl. Kap. 10), war auch die Anzahl der im Anschluss an eine Inobhutnahme für UMA gewährten Hilfen zur Erziehung seit Beginn der Erfassung rückläufig (vgl. Tabel/Frangen 2022). Die Zahl ist um -36,5%, von 8.180 Hilfen im Jahr 2018 auf 5.194 Hilfen im Jahr 2021 gesunken. Damit machen die Anschlusshilfen für UMA derzeit einen Anteil von 2,8% an den insgesamt im Jahr 2021 gewährten HzE (Erziehungsberatung ausgenommen) aus. Aufgrund der zuletzt massiv angestiegenen Zahlen an Inobhutnahmen für UMA (vgl. Kap. 10 in diesem Band), ist in den kommenden Jahren allerdings mit einem erneuten Anstieg des Bedarfs an HzE und infolgedessen einem Anstieg der Fallzahlen für diese Gruppe junger Menschen zu rechnen.⁷⁹

Regionale Unterschiede in der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Mittels der Datengrundlage der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik lassen sich Differenzen auf der Ebene der west- und ostdeutschen Landesteile sowie der Bundesländer abbilden, die sich für die über den ASD organisierten ambulanten Leistungen und die stationären Hilfen wie folgt darstellen⁸⁰:

Ambulante Hilfen: In allen Bundesländern werden mehr ambulante Leistungen als stationäre Hilfen in Anspruch genommen. In den westdeutschen Flächenländern reicht die Spannweite der ambulanten Leistungen von 181,9 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Bayern bis hin zu 372,9 im

⁷⁸ Die ISE-Maßnahmen werden dem ambulanten Leistungsspektrum zugeordnet, weil der Großteil (am Jahresende andauernde Hilfen 2021: 62,7%) der Hilfen außerhalb einer Einrichtung erfolgt (vgl. auch Kreft/Mielenz 2021). Dabei handelt es sich größtenteils um Hilfen, die in der Herkunftsfamilie oder einem familienähnlichen Setting sowie dem ambulanten Dienst (2021 zusammen 42,0%) stattfinden. Gleichwohl verbergen sich dahinter auch viele Hilfen (2021: 20,7%), die in der Wohnung des jungen Menschen erfolgen. Im Sinne einer Hilfe im Anschluss an eine stationäre Unterbringung gem. § 34 SGB VIII wäre eine Zuordnung der ISE-Maßnahmen zum stationären Bereich ebenfalls plausibel.

⁷⁹ Mit Blick auf die Daten 2022 geht der gesamte Anstieg von 4% im Vergleich zum Vorjahr bei den HzE vor allem auf die deutliche Zunahme bei der Erziehungsberatung zurück (+8,9%). Es ist zu vermuten, dass sich mitunter die Erfassung der telefonischen Beratungen ab dem Erhebungsjahr 2022 auf den Fallzahlenanstieg bei den Erziehungsberatungen ausgewirkt hat. Die Anzahl der jungen Menschen in den ambulanten Hilfen ist im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr hingegen nur geringfügig gestiegen (+1,1%), während im stationären Bereich ein leichter Rückgang zu beobachten ist (-1,5%).

⁸⁰ Vgl. zu den regionalen Unterschieden die ausführlichen Analysen und Kartendarstellungen bei Mühlmann 2021; Fendrich et al. 2023.

Saarland. Auch zeigen sich Differenzen im Verhältnis von stationären und ambulanten Hilfen, welche in Hessen, Niedersachsen, im Saarland und in Schleswig-Holstein bei 1 zu 2,1 und in Baden-Württemberg bei 1 zu 3,2 liegt. Unter den Stadtstaaten weist Berlin mit 528 pro 10.000 der jungen Menschen unter 21 Jahren den höchsten Wert mit Blick auf die Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen auf. In Ostdeutschland reicht die Spannweite der Hilfgewährung ambulanter Hilfen bevölkerungsbezogen von 232,0 pro 10.000 der unter 21-Jährigen in Thüringen bis hin zu 479,9 in Mecklenburg-Vorpommern.

Stationäre Hilfen: Eine vergleichsweise eher geringe Inanspruchnahme von stationären Hilfen ist in den westdeutschen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg zu konstatieren. Demgegenüber ist in Sachsen-Anhalt, aber auch in den Stadtstaaten Berlin und Bremen eine höhere Inanspruchnahme dieser kostenintensiven Leistungen zu beobachten, was auf eine höhere Problembelastung der Regionen hinweist. Darüber hinaus sind dort tendenziell auch beträchtlichere Werte an ambulanten Leistungen zu identifizieren und damit ein insgesamt höheres Volumen an HzE.

Regionale Unterschiede bei den HzE sind auf der einen Seite unvermeidlich, wenn diese bedarfsgerecht vor Ort zum Einsatz kommen sollen. Auf der anderen Seite sind sie jedoch erklärungsbedürftig in Anbetracht der Ausmaße örtlicher Diversifizierungen. Die Heterogenität der stationären HzE ist hierbei im Vergleich zu anderen Hilfearten etwas geringer ausgeprägt und erscheint mit Blick auf die ungleich verteilten Risiken des Aufwachsens – wie z.B. Armutsrisiken, aber auch, wie der Bildungsbericht formuliert, die Risikolage formal gering qualifizierter Eltern oder die soziale Risikolage aufgrund fehlender Erwerbsbeteiligung von Eltern (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022: 46ff.) – überwiegend durch Faktoren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfepraxis begründet zu sein. Daher ist darauf zu achten, dass die aufgezeigten Unterschiede nicht monokausal interpretiert werden, sondern vielmehr Anlass bieten, die lokalen Bedingungen vor Ort und die Entscheidungspraktiken der Behörden als Einflussebenen miteinzubeziehen (vgl. Fendrich et al. 2023).

Alters- und geschlechtsspezifische Unterschiede

Ob und, wenn ja, wann welche Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen wird, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Die KJH-Statistik offenbart jedoch, dass insbesondere das Alter der betreffenden jungen Menschen als Differenzierungskategorie bei der Inanspruchnahme herangezogen werden muss, ebenso wie die Geschlechterperspektive. Dabei werden deutliche quantitative Unterschiede sichtbar: Mit Blick auf das Alter der jungen Menschen betrifft die höchste Inanspruchnahme von HzE insgesamt – sowohl absolut als auch bevölkerungs-

relativiert – Kinder im Alter von 9 bis zu 12 Jahren, die die Statuspassage zwischen der Grundschule und einer weiterführenden Schule bewältigen müssen (vgl. Abb. 3).

Ein zahlenmäßig bedeutender Einschnitt ist außerdem mit dem Übergang in die Volljährigkeit zu beobachten: Der Anteil der jungen Menschen, die eine entsprechende Hilfe nutzen, geht mit Erreichen der Volljährigkeit schlagartig zurück. Diese „Plötzlichkeit“ deutet darauf hin, dass zumindest ein großer Teil der Hilfen nicht aufgrund einer erfolgreichen Verselbstständigung beendet wird, sondern dass ausschließlich das Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze ausschlaggebend für die Beendigung von Hilfen ist (vgl. Mühlmann/Fendrich 2017).

Betrachtet man die altersspezifischen Besonderheiten der einzelnen Hilfearten, wird Erziehungsberatung am meisten bei Kindern im Alter von 6 bis unter 14 Jahren in Anspruch genommen. Erziehungsberatungen erreichen damit in besonderer Weise Kinder im Grundschulalter, die unmittelbar vor einem Wechsel auf eine weiterführende Schule stehen, sowie Kinder in den ersten Jahren der weiterführenden Schule – einem scheinbar „riskanten Biografieabschnitt“.

Das bestehende Übergewicht der ambulanten Hilfen gegenüber den stationären Hilfen ist 2021 in allen Altersgruppen zu erkennen. Familien mit Kindern bis zum 14. Lebensjahr zählen insbesondere zur Klientel ambulanter Hilfen. Nach wie vor ist bis zum 14. Lebensjahr die Inanspruchnahmequote bei den ambulanten Hilfen im Vergleich zu den stationären Leistungen mindestens doppelt so hoch.

Bei der Altersverteilung in den stationären Hilfen zeigt sich mit zunehmendem Alter bis zum Erreichen der Volljährigkeit eine steigende Inanspruchnahme. Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren weisen mit einem Wert von 165 pro 10.000 dieser Altersgruppe im Jahr 2021 die höchste Inanspruchnahme im Vergleich der Altersgruppen auf. Diese war zeitweise, insbesondere im Jahr 2016 (vgl. Fendrich/Tabel 2018), höher als bei den ambulanten Hilfen. Hintergrund für die damalige Entwicklung war die zunehmende Bedeutung der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018). Eine gestiegene Inanspruchnahmequote wird auch für die jungen Volljährigen ausgewiesen. Ebenfalls spielen in diesem Zusammenhang (ehemalige) unbegleitete ausländische Minderjährige eine wesentliche Rolle als Inanspruchnehmende, vor allem in den Jahren 2018 und 2019. Dabei veränderte sich im Zeitraum 2015 bis 2019 die Inanspruchnahme in den durch die UMA beeinflussten Altersgruppen, zunächst durch die gestiegene Bedeutung der jugendlichen Adressat:innen, welche in den nachfolgenden Jahren allmählich in die Altersgruppe der jungen Volljährigen übergingen (vgl. hierzu Tabel 2020).

Die Inanspruchnahme unterschiedlicher Hilfen wie Erziehungsberatung, ambulante oder stationäre Hilfen korrespondiert mit dem Alter der Adressat:innen. Ambulante Leistungen werden häufiger von Familien mit (jüngeren) Kindern in Anspruch genommen. Demgegenüber sind in den Hilfen, die im Kontext von stationären Hilfen angeboten werden, erheblich mehr Jugendliche als Kinder zu finden. Dieses „Inanspruchnahmemuster“ ist für die letzten Jahre konstant. Die bereits festgestellte Expansion der HzE hat hier im Großen und Ganzen nichts verändert (vgl. Abb. 3). Zu berücksichtigen ist in manchen Fällen auch ein möglicher biografischer Zusammenhang, bei dem auf niedrigschwellige ambulante Hilfen im Kindesalter später weitere, auch stationäre Hilfen folgen können, was aber über die amtliche Statistik nicht abgebildet werden kann.

► **5.6** Auch mit Blick auf das Geschlechterverhältnis von Jungen und Mädchen in den HzE zeigen sich Unterschiede. So sind mehr Jungen und junge Männer (53,9%) als Mädchen und junge Frauen in den HzE zu finden (ohne Abb.). An dieser Verteilung hat sich in den letzten Jahren kaum etwas verändert. Der höhere Anteil von Jungen und jungen Männern gegenüber ihren Altersgenossinnen (46,1%) betrifft alle Hilfearten. Die Leistungen mit den höchsten Jungenanteilen sind unter den ambulanten Hilfen zu verorten, und zwar bei der Tagesgruppen-erziehung (72,0%), der Sozialen Gruppenarbeit (69,6%), den Betreuungshilfen (64,0%) und den intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen (58,1%). Auch alters-spezifisch gesehen ist die männliche Klientel in allen Jahrgängen stärker vertreten. Eine Ausnahme bildet die

Erziehungsberatung: In den älteren Jahrgängen werden mehr Beratungen von Mädchen und ihren Familien nachgefragt (vgl. Fendrich et al. 2023).

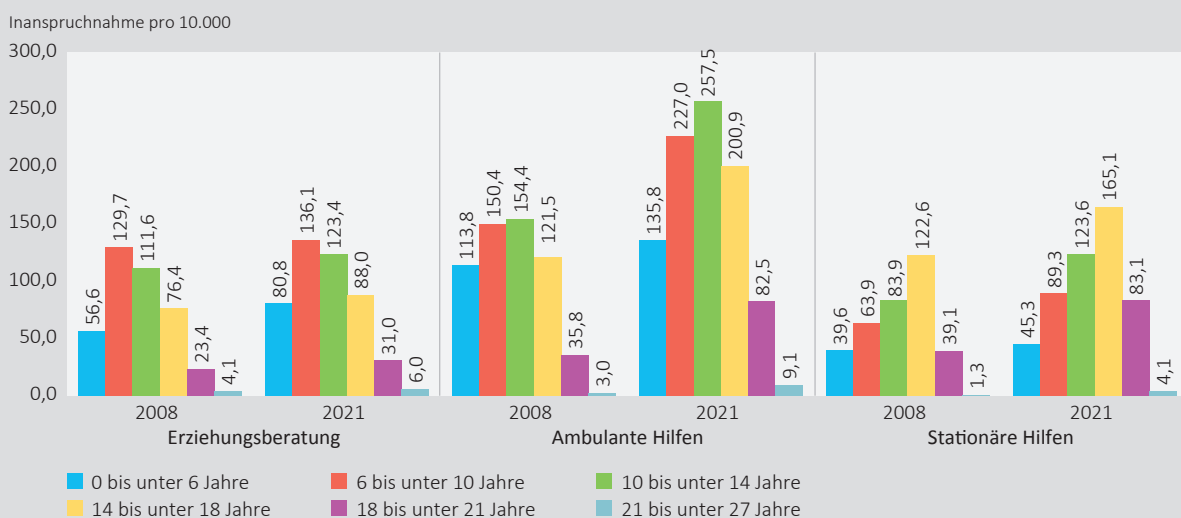
Lebenslagen der Adressat:innen von Hilfen zur Erziehung

Die Lebensumstände der Familien haben einen Einfluss auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Dabei stehen Familienformen, die sozioökonomische Lage sowie der Migrationsstatus in einem besonderen Fokus, weil spezielle familiäre Bedingungen wie der Status „alleinerziehend“ sowie materielle Belastungen der Familie, aber auch der Migrationshintergrund nicht nur die Lebenslagen junger Menschen in sozialen Disparitäten fördern, sondern auch Risikolagen darstellen können (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022; Rauschenbach/Bien 2012). Diese prekären Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien können folgenreich für das Aufwachsen junger Menschen sein. Die folgenden Auswertungen beleuchten vor diesem Hintergrund die Frage, inwiefern die HzE in Anspruch nehmen- den jungen Menschen und deren Familien in besonderen sozioökonomischen Lebenslagen und/oder prekären familiären Verhältnissen aufwachsen.

Familiensituation junger Menschen in den Hilfen zur Erziehung

► **5.7** Der Bildungsbericht 2022 verweist darauf, dass Kinder und Jugendliche, die in Alleinerziehendenhaushalten

Abb. 3: Junge Menschen (0 bis U27) in den HzE¹ nach Leistungssegmenten und Altersgruppen (Deutschland; 2008 und 2021; Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



1 Andauernde Hilfen am 31.12.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

aufwachsen, überproportional häufig von finanziellen, sozialen und bildungsbezogenen Risikolagen betroffen sind (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022: 46ff.). Bezogen auf den Familienstatus können über die derzeit vorliegenden Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor allem Aussagen über die Situation in der Herkunftsfamilie gemacht werden. Mit Blick auf die Eltern des jungen Menschen bzw. auf den Elternteil, bei dem das Kind bzw. der Jugendliche lebt, wird zwischen zusammenlebenden Eltern, Alleinerziehenden und Elternteilen unterschieden, die mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin zusammenleben.

Über alle Hilfearten hinweg lebten 2021 42,9% der jungen Menschen, für die eine Hilfe begonnen wurde, in Alleinerziehendenfamilien. Auch wenn es naheliegend ist, dass bei Alleinerziehenden die Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine besondere Herausforderung darstellt, muss zumindest auch gefragt werden, inwieweit bei ihnen in erhöhtem Maße Filter- und Zuweisungsprozesse aufseiten der Fachkräfte im ASD zum Tragen kommen.

Mit Blick auf die einzelnen Hilfearten zeigen sich Unterschiede. Während Erziehungsberatungen am stärksten von zusammenlebenden Eltern mit und ohne Trauschein nachgefragt werden, werden ambulante Hilfen sowie erst recht stationäre Hilfen mehrheitlich von Alleinerziehenden in Anspruch genommen (vgl. hierzu ausführlich Fendrich et al. 2023). Erziehungsberatungen erhielten demnach 2021 in 43,4% der Fälle zusammenlebende Eltern (ohne Abb.). Im Vergleich dazu fiel der Anteil dieser Familienform in den HzE (ohne Erziehungsberatung) mit 27,8% wesentlich geringer aus. Der Anteil der Alleinerziehenden betrug bei den ambulanten Hilfen 48,8%. Hilfeartspezifisch zeichnet sich ein unterschiedliches Bild bei der Verteilung der Familienformen ab. Unter dem besonderen Fokus der Alleinerziehenden war diese Familienform in ambulanten Hilfesettings mit 40,6% anteilig am geringsten bei der Sozialen Gruppenarbeit vertreten, während der höchste Anteil in Sozialpädagogischen Familienhilfen vorzufinden war (52,3%).

Bei stationären Hilfen wurde 2021 ein Anteil von 48,7% an Alleinerziehendenfamilien gemessen. Dieser Wert hat sich im Vergleich zu den Vorjahren erheblich vergrößert und knüpft an das Niveau von 2014 an. In den Jahren 2015/2016 wurde hingegen ein deutlich geringerer Wert ausgewiesen. Hintergrund war die damals gestiegene Bedeutung der Lebensumstände, bei denen die Eltern junger Menschen verstorben oder unbekannt sind. Es ist davon auszugehen, dass die Veränderungen in den früheren Jahren auf die in diesen Jahren bedeutende Gruppe

der UMA und deren Familiensituation zurückgingen, die oftmals unbekannt bzw. ungeklärt war.

Familien in prekären Lebenslagen in den Hilfen zur Erziehung

► **5.8** Sozioökonomisch belastende Lebenslagen und damit einhergehende ökonomische Ungleichheiten mit der Folge von sozialen Ausgrenzungsprozessen können sich auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, aber auch das Erziehungsverhalten von Eltern auswirken. Obwohl noch nicht umfassend erforscht, so sind in diesem Zusammenhang doch die Folgen von prekären Lebenslagen auf Bildungserfolg, Arbeitslosigkeit, Gesundheit, Freizeitgestaltung, delinquentes Verhalten, Sozialkontakte oder auch familiäres Zusammenleben bis hin zu Erziehungsstilen und Kindesvernachlässigungen belegbar (vgl. Rauschenbach/Züchner 2011; Andresen 2018).

In der KJH-Statistik kann der Bezug von monetären Transferleistungen als Kennzahl für prekäre Lebenslagen abgebildet werden.⁸¹ Im Ergebnis bestätigen die Daten auf der Ebene der Einzelfälle die Hypothese, dass es einen Zusammenhang von Armutslagen und einem erhöhten Bedarf an HzE gibt. Anders formuliert: Adressat:innen der HzE sind überdurchschnittlich stark von sozioökonomisch prekären Lebenslagen betroffen (vgl. Fendrich et al. 2023; Tabel et al. 2023).

Die Auswertungen der amtlichen Statistik zeigen, dass 29,8% der Familien, denen 2021 eine HzE neu gewährt wurde, auf Transferleistungen angewiesen waren (ohne Abb.). Betrachtet man nur die über den ASD organisierten Hilfen, steigt der Anteil auf 54,0%. Im Unterschied dazu war bei der Erziehungsberatung mit einem Anteil von 14,1% lediglich jede sechste Familie von Transferleistungen betroffen. Vergleicht man ferner die Anteile der Hilfeempfangenden mit Transferleistungsbezug mit denjenigen in der Gesamtbevölkerung, die eine Mindestsicherung erhalten, so wird insbesondere die sozioökonomisch prekäre Lebenslage von Empfangenden der HzE, die über den ASD organisiert werden, erkennbar: Während immerhin 54,0% der Familien, die eine HzE (ohne Erziehungsberatung) in Anspruch nehmen, gleichzeitig auf Transferleistungen angewiesen waren, erhielten in diesem Jahr nur rund 8% der Gesamtbevölkerung Leistungen der Mindestsicherung.

Differenziert nach einzelnen Hilfearten der über den ASD organisierten Hilfen variiert die ausgewiesene Gesamtquote 2021 zwischen 41,6% (Soziale Gruppenarbeit) und 71,0% (Vollzeitpflege). Im ambulanten Hilfesetting sind für die Tagesgruppen mit 57,7% und die Sozialpädagogische

⁸¹ Berücksichtigt werden hierbei das Arbeitslosengeld II, auch in Verbindung mit dem Sozialgeld (für Kinder), die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag. Diese Angaben liefern Hinweise zu den Lebenslagen von Familien, konkreter zu zumindest drohenden Armutslagen von Familien, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen.

Familienhilfe (SPFH) mit 57,2% der höchste Anteil festzustellen. Bei einzelnen Hilfearten zeichnen sich mitunter Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ab. So ist der Anteil der Familien, die Transferleistungen beziehen, bei neu gewährten Fremdunterbringungen zwischen 2020 und 2021 erstmals seit 2016 wieder gesunken (-2 PP), insbesondere bei den stationären „27,2er-Hilfen“ (-4 PP). Auch bei den ambulanten HzE hat sich der Anteil der Familien, die Transferleistung beziehen, vermindert (-2 PP).

Bei Alleinerziehenden und ihren Kindern, die HzE in Anspruch nehmen, ist der Anteil der Transfergeldbeziehenden noch höher. So waren 2021 63,7% dieser Adressat:innengruppe zu Beginn der Hilfe auf staatliche finanzielle Unterstützung angewiesen. Das sind etwa 10 Prozentpunkte mehr als für die Adressat:innen von HzE insgesamt. Im ambulanten Leistungsspektrum ist der Anteil der Alleinerziehenden, die Transferleistungen erhielten, mit 66,4% bzw. 66,1% bei der Tagesgruppe und der SPFH am höchsten. Im Bereich der Fremdunterbringungen weist die Vollzeitpflege mit 75,0% den höchsten Anteil aus.

Familien mit Migrationshintergrund in den Hilfen zur Erziehung

► **5.9** Der Migrationshintergrund ist nicht per se ein Indikator für (soziale) Benachteiligung. Gleichwohl wiesen Studien immer wieder darauf hin, dass Kinder, Jugendliche und ihre Familien mit Migrationshintergrund häufig in belasteten Kontexten leben, die auf sozialstrukturelle Bedingungen wie Armut, Arbeitslosigkeit und sozialräumliche Segregation sowie auf gesellschaftliche Ausgrenzung und damit einhergehende psychosoziale Risiken zurückgehen können (vgl. Bundesjugendkuratorium 2013; Binder/Bürger 2013; Lochner/Jähnert 2020). Der Bildungsbericht 2022 stellt hierzu ebenfalls fest, dass Kinder mit Migrationshintergrund überproportional häufig in sozialen, finanziellen und bildungsbezogenen Risikolagen aufwachsen (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022: 46ff.). Es zeichnet sich seit 2021 wieder ein zunehmender Unterstützungsbedarf für diese Adressat:innengruppe ab.

Der Anteil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund⁸², die 2021 eine vom ASD organisierte Hilfe zur Erziehung erhielten (39,0%), entspricht in etwa ihrem Anteil in der Bevölkerung (40,6%). Zwischen 2015 und 2018 war diese Adressat:innengruppe aufgrund des Bedeutungszuwachses junger Menschen mit Fluchterfahrungen in den HzE noch überproportional vertreten. Durch die rückläufigen Fallzahlen für diese Gruppe in den

Inobhutnahmen hat das Thema Migration durch unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA), die als Adressat:innen den Hilfen zu Erziehung vor allem mit Blick auf die Heimerziehung zuvor verstärkt in den Fokus getreten sind, seit 2017 abgenommen. Auch ehemalige UMA, die während der Unterstützung durch die HzE volljährig geworden sind und entsprechend Hilfen für ehemalige Volljährige erhielten, haben allmählich das Hilfesystem verlassen. Gleichwohl zeichnet sich seit 2021 ein wieder zunehmender Unterstützungsbedarf für diese Adressat:innengruppe ab (vgl. Kap. 10). Zuletzt ist die Zahl der jungen Menschen, die aufgrund einer unbegleiteten Einreise aus dem Ausland im Rahmen der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit betreut werden, erneut gestiegen (vgl. Deutscher Bundestag 2023; Kap. 1 in diesem Band). Somit ist zukünftig auch eine deutliche Zunahme dieser Adressat:innengruppe in den HzE zu erwarten. In der Erziehungsberatung sind die jungen Menschen mit Migrationshintergrund weiterhin unterrepräsentiert (25,4%).

Blickt man auf das Merkmal der in der Herkunftsfamilie gesprochenen Sprache, so zeigt sich, dass der Anteil derjenigen jungen Menschen, die zu Hause nicht vorrangig die deutsche Sprache sprechen, in den erzieherischen „ASD-Hilfen“ (22,0%) deutlich höher ausfällt als bei der Erziehungsberatung (9,9%) (vgl. Abb. 4). Seit 2016 zeigt sich zudem ein rückläufiger Trend (-6 PP), deren Anteil von 2020 auf 2021 erstmals wieder konstant geblieben ist. Diese zuvor rückläufige Entwicklung kann auf den nachlassenden Bedarf der UMA zurückzuführen sein.

Der Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund variiert zwischen den Hilfearten deutlich. Die Spannweite ist für das Merkmal der nicht deutschen Sprache größer als für das der ausländischen Herkunft der Eltern, wenn in diesen Familien zu Hause die deutsche Sprache gesprochen wird. Bei der zweiten Gruppe bewegt sich der Anteil zwischen 15,4% (Tagesgruppe) und 18,5% (Soziale Gruppenarbeit) (vgl. Abb. 4). In der ersten Gruppe, bei der zu Hause nicht die deutsche Sprache gesprochen wird, ist der Unterschied gravierender: Auf der einen Seite liegt der Anteil bei der Vollzeitpflege bei 12,7%, auf der anderen Seite hinsichtlich der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen bei 29,5%. Die Vollzeitpflege stellt sich hierbei als die einzige der über den ASD organisierten Hilfen heraus, bei der der Anteil der jungen Menschen, die zu Hause nicht die deutsche Sprache sprechen, geringer ausfällt als bei denjenigen, die zu Hause vorwiegend Deutsch sprechen (17,4%). In der Heimerziehung zeigt sich wiederum mit 26,0% ein relativ hoher Anteil von jungen Menschen, die zu Hause nicht Deutsch sprechen, im

⁸² Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liefert über zwei Merkmale Hinweise auf den Migrationshintergrund: 1. mindestens ein Elternteil ist ausländischer Herkunft und 2. die vorrangig in der Familie gesprochene Sprache ist nicht Deutsch. Der an dieser Stelle berichtete Wert basiert auf dem Merkmal ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils. Die Referenzgrößen für die Bevölkerung basieren auf den Daten des Mikrozensus. Eine Person hat laut der Definition aus dem Mikrozensus dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt. Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen sind die Werte aus der Statistik zu erzieherischen Hilfen und die aus dem Mikrozensus nur eingeschränkt miteinander vergleichbar.

5. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)

Vergleich zu 16,1% bei jungen Menschen mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, die zu Hause hauptsächlich Deutsch sprechen.

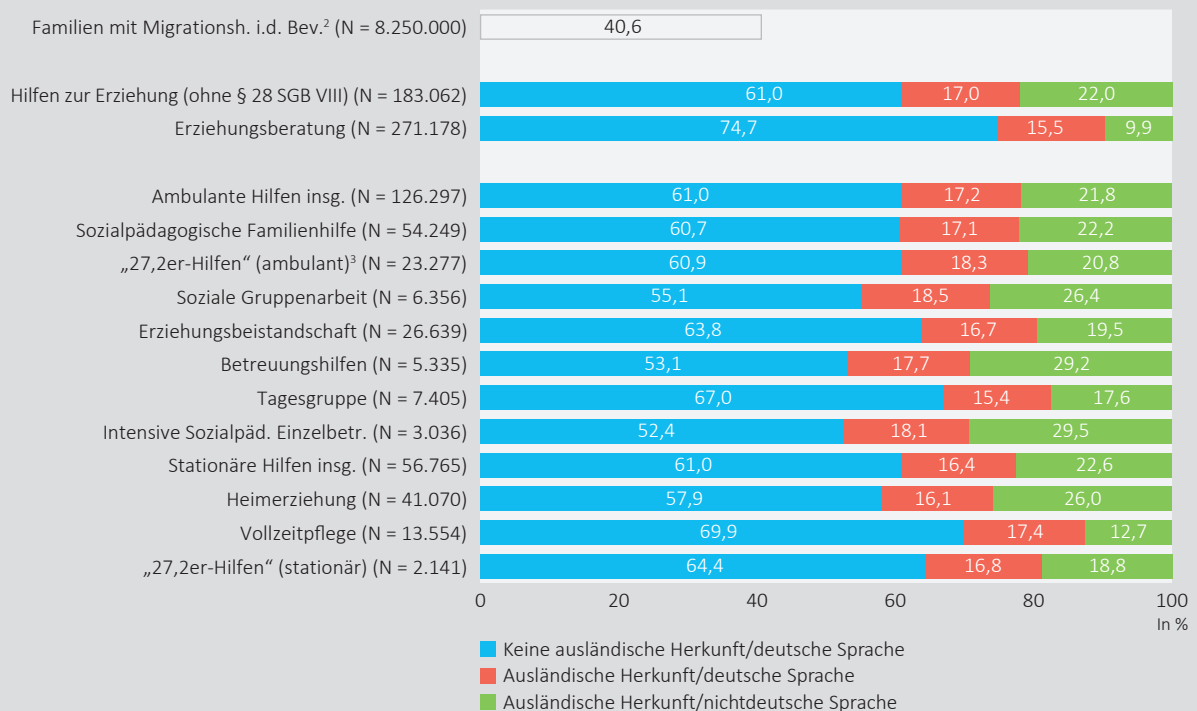
Unabhängig von der Adressat:innengruppe der jungen Menschen mit Fluchterfahrungen ist der Frage nach Zugangsmöglichkeiten von Familien mit Migrationshintergrund zum Hilfesystem nachzugehen. Zudem offenbaren die präsentierten Befunde, dass der Migrationshintergrund differenziert betrachtet werden muss. Die je nach in der Familie gesprochener Sprache unterschiedlichen Anteile an den Fallzahlen könnten ein Hinweis sein, dass gerade Familien, in denen vorrangig kein Deutsch gesprochen wird, eine besondere Herausforderung für das Hilfesystem darstellen oder umgekehrt: Die sprachlichen Barrieren des Hilfesystems stellen eine Herausforderung für die Adressat:innen dar. Genau wie bei dem Familienstatus gilt es deshalb auch hier die Wahrnehmungs-, Definitions- und Handlungsmuster des Helfer:innensystems mit Blick auf mögliche Zuschreibungen und Kommunikationsschwierigkeiten kritisch zu reflektieren (vgl. ism 2022; Tabel 2020; Jagusch/Sievers/Teupe 2012).

Hilfeverläufe

Wie der Weg eines einzelnen jungen Menschen innerhalb des Hilfesystems verläuft, wie viele Hilfen junge Menschen erhalten, wie Übergänge aussehen, wie oft die einzelne Hilfe gewechselt wird und wie Hilfen enden, sind wichtige Fragestellungen, die allerdings mit der amtlichen Statistik nicht so einfach zu beantworten sind. Da es sich um eine fallbasierte Leistungsstatistik handelt, ist diese mit Blick auf die genannten Fragen begrenzt. Gleichwohl bietet die Statistik einige Hinweise zu bestimmten Ausschnitten des Hilfeprozesses, wobei Übergänge zwischen den Hilfen nicht abgebildet werden können.

So lassen sich über die Gründe für die Hilfestellung zumindest Indizien über die vielfältigen Problemlagen von jungen Menschen und ihren Familien herausarbeiten. Über die Dauer und Intensität von HzE werden Hinweise zum Setting generiert, die Beendigungsgründe liefern hingegen nicht nur Informationen zum Prozessende, sondern geben auch darüber Auskunft, inwieweit die im Hilfeplanprozess vereinbarten Ziele erreicht werden oder auch nicht. Sicher-

Abb. 4: HzE¹ (0 bis U27) nach Migrationshintergrund (Herkunft und Sprache) sowie Hilfearten (Deutschland; 2021; Anteil in %)



1 Begonnene Hilfen

2 Gerundete Anzahl der Familien mit Migrationshintergrund (ausländische Herkunft mind. eines Elternteils) mit Kindern unter 18 Jahren in der Bevölkerung

3 Einschließlich der sonstigen Hilfen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Ergebnisse des Mikrozensus – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz; 2021; eigene Berechnungen

lich sind die Ergebnisse zu den Auswertungsmerkmalen – das gilt insbesondere für die Gründe einer Hilfestellung und die Beendigung – weit davon entfernt, die komplexen Kommunikationsabläufe, die sich zu Beginn, während und gerade zum Ende einer Hilfe abspielen, abzubilden. Zu bedenken ist auch, dass es sich hierbei um Angaben handelt, die allein von Fachkräften der Erziehungsberatungsstellen bzw. der Sozialen Dienste gemacht werden und somit auch Filtermechanismen und Definitionsmuster, die zu bestimmten Zuschreibungen führen, nicht auszuschließen sind. Gleichwohl kann mithilfe der Ergebnisse zumindest eine Annäherung an die komplexe Realität der Gründe für die Hilfestellung erreicht werden.

Gründe für die Hilfestellung

Die Frage nach den Gründen für die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung ist zunächst einfach zu beantworten: Laut der Rechtsgrundlage des SGB VIII hat ein:e Personensorgeberechtigte:r Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Doch als abschließende Antwort reicht diese juristische Formulierung nicht aus. Die konkreten Gründe, die sich hinter einer Erziehung, die dem Wohl des Kindes nicht entspricht, verbergen,

Tab. 1: Gründe¹ für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung² (0 bis U27) nach Leistungssegmenten (Deutschland; 2021; Anteil in %)

		HZE insgesamt (inkl. EB)	Erzie- hungs- beratung	Ambulante Hilfen	Stationäre Hilfen
<i>Verteilung nach allen angegebenen Gründen (Mehrfachnennungen)</i>					
Unzureich. Förderung/ Betreuung/ Versorgung	Insgesamt	22,6	6,3	37,1	75,3
	davon Unversorgtheit des jungen Menschen	4,8	0,7	5,9	23,6
	davon unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	9,2	1,6	19,9	24,9
	davon Gefährdung des Kindeswohls	8,6	4,0	11,2	26,8
Familiäre Problemlagen	Insgesamt	87,0	89,2	86,7	75,8
	davon eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/der Personensorgeberechtigten	28,4	21,1	41,1	36,9
	davon Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	20,2	19,4	22,5	19,4
	davon Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	38,4	48,7	23,1	19,5
Individuelle Problemlagen	Insgesamt	62,4	58,2	75,6	53,5
	davon Auffälligkeiten im sozialen Verhalten	19,5	16,0	28,1	18,6
	davon Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	28,0	29,5	26,8	22,9
	davon schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	14,8	12,8	20,7	11,9
<i>Verteilung nach angegebenem Hauptgrund (keine Mehrfachnennungen)</i>					
Unzureich. Förderung/ Betreuung/ Versorgung	Insgesamt	15,1	4,1	25,0	50,1
	davon Unversorgtheit des jungen Menschen	3,7	0,4	4,5	19,2
	davon unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen in der Familie	5,4	0,8	12,6	12,7
	davon Gefährdung des Kindeswohls	6,0	2,9	7,8	18,1
Familiäre Problemlagen	Insgesamt	52,9	61,3	43,3	31,0
	davon eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/der Personensorgeberechtigten	15,8	13,0	22,5	15,2
	davon Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	10,5	11,2	10,5	7,1
	davon Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	26,6	37,1	10,4	8,7
Individuelle Problemlagen	Insgesamt	31,9	34,5	31,6	18,9
	davon Auffälligkeiten im sozialen Verhalten	10,3	9,3	13,9	7,9
	davon Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	15,0	18,1	10,8	8,4
	davon schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	6,6	7,2	7,0	2,6

1. Aufgrund von Mehrfachnennungen – bis zu drei Gründe können pro Fall angegeben werden – fällt die Gesamtzahl der Nennungen höher aus als die Fallzahl. So liegen die Prozentwerte über 100%. Der Zuständigkeitswechsel wird hier nicht berücksichtigt.

2. Begonnene Hilfen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eigene Berechnungen

sind nicht nur weitaus vielfältiger, als es der Gesetzestext auf den ersten Blick vermuten lässt, sondern lassen sich über die Ergebnisse der KJH-Statistik auch konkreter darstellen. Im Rahmen der amtlichen Statistik können bis zu drei Gründe pro Hilfe nach Priorität sortiert genannt werden.⁸³

Blickt man zunächst auf das gesamte Spektrum aller Gründe für die Gewährung von HzE (einschl. Erziehungsberatung), so zeigt sich, dass bei dem Großteil der Fälle Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (38,4%) als Grund für die Hilfestellung mit angegeben werden, gefolgt von der eingeschränkten Erziehungskompetenz der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (28,4%) (vgl. Tab. 1). Das ist auf den ersten Blick nicht weiter überraschend, wenn man sich die Rechtsgrundlage erneut vergegenwärtigt, in der dies als Voraussetzung für die Gewährung einer erzieherischen Hilfe formuliert wird.

Differenziert man jedoch zwischen der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), den ambulanten und stationären Hilfen, die vom ASD organisiert werden, so zeichnen sich deutliche Differenzen ab. So wird bei der Erziehungsberatung als häufigster Grund die Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte angegeben (48,7%). Durch die quantitativ große Bedeutung der Erziehungsberatung im gesamten Hilfespektrum wird damit auch das Gesamtbild der HzE geprägt. Bei den ambulanten Hilfen wird hingegen am häufigsten die eingeschränkte Erziehungskompetenz genannt (41,1%). Auch bei den stationären Hilfen spielt die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern die größte Rolle für die Gewährung einer Hilfe (36,9). In diesem Leistungssegment zeigt sich hierbei über die letzten Jahre eine deutliche Verschiebung. So wurde in 2016 noch für jede zweite Hilfe (47,1%) die Unversorgtheit des jungen Menschen als Grund genannt. Diese Verschiebung ist auf die vorübergehend vermehrte Hilfestellung für UMA zurückzuführen (vgl. Abschnitt 5.1).

► **5.10** Um das Spektrum der Gründe für eine HzE differenzierter zu analysieren, lohnt ein Blick auf die Hauptgründe der Hilfestellung. Auf dieser Grundlage kann besser herausgearbeitet werden, welcher Grund vor allem den Ausschlag für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung gegeben hat. Die Hauptgründe betrachtend wird das oben gezeichnete Bild zu den Gewährungsgründen für die HzE weitgehend bestätigt. Die drei häufigsten Gründe bleiben bestehen: In 26,6% der HzE-Fälle werden Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte als Hauptgrund angegeben. Es folgen mit 15,8% die eingeschränkte Erziehungskompetenz und

mit 15,0% die Entwicklungsauffälligkeiten. Der Blick auf die Leistungssegmente offenbart jedoch einige Unterschiede. So entfällt der größte Teil der angegebenen Hauptgründe bei der Erziehungsberatung auf Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte (37,1%), während bei den ambulanten Hilfen der am häufigsten genannte Hauptgrund die eingeschränkte Erziehungskompetenz ist (22,5%). Bei den stationären Hilfen entfallen hingegen die größten Anteile auf die Unversorgtheit des jungen Menschen (19,2%) und die Gefährdung des Kindeswohls (18,1%). Diese Betrachtung legt einen Zusammenhang zwischen der Schwere der Gründe für die Gewährung einer Hilfe und dem Grad der Intervention der Hilfestellungen nahe: Hilfestellungen mit eher hohem Interventionsgrad liegen eher schwerwiegende Gründe für die Hilfestellung zugrunde.

Als ein weiterer Indikator für die Problemlagen in den Familien kann das Merkmal zu vorausgegangenem Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII (vgl. Kap 9) herangezogen werden. In 2021 ging 6,2% der HzE eine Gefährdungseinschätzung der Jugendämter voraus. Der Anteil der HzE, die aufgrund einer vorausgegangenem Gefährdungseinschätzung gewährt werden, ist immer dann relativ hoch, wenn es sich entweder um eine eher familienersetzende Hilfestellung handelt (Heimerziehung oder Vollzeitpflege) oder wenn die Leistungen im Besonderen beim „System Familie“ (familienorientierte Hilfen) ansetzen. So werden die höchsten Anteile für die Vollzeitpflege (22,1%), die Heimerziehung (16,3%) und die Sozialpädagogische Familienhilfe (17,3%) ausgewiesen. In der gesamten Zeit seit Einführung der Teilstatistik zu Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter im Jahr 2012 haben sich die Anteile an Hilfen, die im Anschluss an eine Gefährdungseinschätzung gewährt wurden im Wesentlichen nicht verändert. Demnach zeigen die Zahlen, dass der Zugang zu den stationären HzE mitunter zu erheblichen Teilen über den Weg der Gefährdungseinschätzungen der Jugendämter führt. Insbesondere für den Zugang zu den stationären Hilfen sowie zu den familienorientierten Hilfen spielen die 8a-Verfahren eine Rolle.

Mit Beginn der Coronapandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wurden in Fachöffentlichkeit und Medien Fragen danach aufgeworfen, inwieweit sich die Situation auf die Problemlagen in den Familien auswirken würde. Auch wenn die über die Statistik abgebildeten Daten aufgrund der oben genannten Schwierigkeiten nur eine vorsichtige Annäherung an die Wirklichkeit der Problemlagen der jungen Menschen und ihrer Familien darstellen können, soll ein Blick auf die Veränderungen bei den angegebenen Hauptgründen

⁸³ Die Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen eines Zuständigkeitswechsels wird in der Statistik ebenfalls als Grund ausgewiesen, nimmt allerdings eine relativ geringe Rolle ein. Bei diesen Hilfen handelt es sich aber um keinen „echten“ Start einer Hilfe. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die jeweilige Hilfe in Verantwortung eines anderen Jugendamtes begonnen worden ist und nunmehr weitergeführt wird. In den folgenden Auswertungen wird dieser „Grund“ deshalb nicht mitberücksichtigt.

zwischen dem Vor-Pandemie-Jahr 2019 und dem aktuellsten Datenjahr 2021 geworfen werden. So können etwaige Verschiebungen, zum Beispiel in Bezug auf die „Schwere“ der Gewährungsgründe, erkannt werden. Die stärksten sichtbaren Veränderungen zwischen den Jahren 2019 und 2021 sind bei schulischen/beruflichen Problemen sowie Entwicklungsauffälligkeiten/seelischen Problemen als Gründe für die Hilfegewährung festzustellen; hier ist der Anteil an allen angegebenen Gründen von 7,9% auf 6,6% gesunken. Bei dem Grund Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen ist der Anteil der Nennungen hingegen von 13,5% auf 15,0% gestiegen. Die Veränderungen bei den anderen Gründen liegen zwischen -0,8 und 0,7 Prozentpunkten. Auch wenn die Veränderung um 1,4 Prozentpunkte bei schulischen/beruflichen Problemen als geringfügig einzustufen ist, könnte diese im Vergleich zu den geringeren Entwicklungen bei den anderen Gewährungsgründen auf Auswirkungen durch Schließungen von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen im Rahmen der Kontaktbeschränkungen hindeuten.

Darüber hinaus sind keine nennenswerten Veränderungen hinsichtlich der Gewährungsgründe festzustellen. Somit zeigen sich über dieses Merkmal keine Hinweise auf bedeutende Veränderungen der zugrunde liegenden Probleme der jungen Menschen und ihrer Familien. Auch der Anteil an HzE mit vorausgegangener Gefährdungseinschätzung, die als Indikator für die „Schwere“ der Problemlagen herangezogen werden können, hat sich im Verhältnis zu den Entwicklungen in den Vorjahren mit einem Plus von 1,1 Prozentpunkten nur geringfügig verändert.

Dauer und Intensität

Die Dauer und die Intensität auf der Grundlage von Fachleistungsstunden⁸⁴ einer erzieherischen Maßnahme sind nicht nur wesentliche Kriterien im Kontext der Ausgestaltung einer Hilfe und somit im Rahmen des Hilfeplanprozesses. Über diese Angaben können auch Rückschlüsse auf die Intention und die Ziele, die mit einer Hilfe verbunden sind, gezogen werden.

► **5.11** Eine Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27ff. SGB VIII (inkl. EB) dauerte im Jahr 2021 im Durchschnitt 11,2 Monate. Allerdings variiert die durchschnittliche Dauer zwischen den Hilfearten deutlich. Während eine Erziehungsberatung durchschnittlich bereits nach 6 Monaten beendet wurde, dauerten ambulante Hilfen bis zu 16 Monate, stationäre Hilfen sogar 28 Monate. Das heißt: je höher der Interventionsgrad, umso länger die Dauer der Hilfe.

Seit 2008 hat sich die durchschnittliche Dauer der HzE um 2,7 Monate erhöht (vgl. Abb. 5); die zwischen zwei Jahren stärkste Veränderung hat dabei im ersten Coronajahr 2020 stattgefunden. Der Anstieg der Dauer spiegelt sich im Jahr 2020 auch in den Fallzahlen wider: Im Jahr 2020 haben im Vergleich zum Vorjahr etwa gleich viele HzE am Jahresende angedauert, hingegen wurden im Vergleich zum Vorjahr weniger Hilfen beendet und auch weniger Hilfen begonnen (vgl. Erdmann/Fendrich 2022). Für 2020 ist es nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der besonderen Umstände im ersten Coronajahr Leistungen der Erziehungshilfen häufiger fortgeführt, dafür aber weniger Hilfen begonnen und beendet wurden als in früheren Jahren.

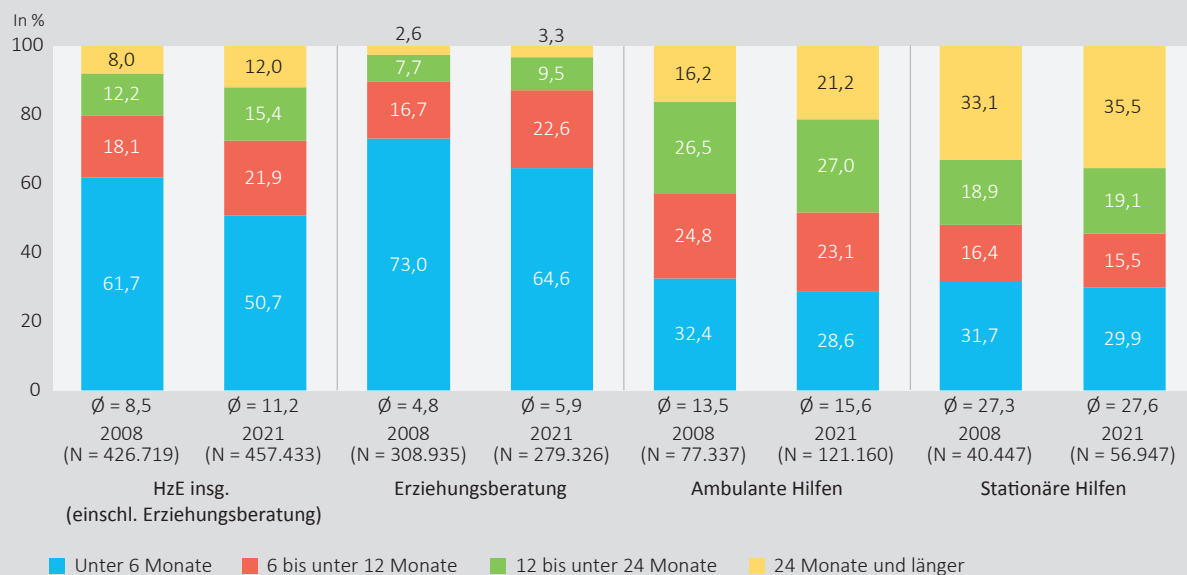
Ein Anstieg der Dauer ist durchgängig in allen Hilfesegumenten zu beobachten, am stärksten ist der Anstieg aber bei den ambulanten Hilfen. Deren durchschnittliche Dauer hat sich zwischen 2008 und 2021 um 2,1 Monate erhöht. Die stärksten Erhöhungen sind dabei bei den ambulanten „27,2er Hilfen“ (+6,0 Monate bzw. 44%) und bei der Sozialen Gruppenarbeit (+5,4 Monate bzw. 52,7%) zu verzeichnen. Die Sozialpädagogische Familienhilfe, die mit fast 50% den mit Abstand größten Teil der über den ASD organisierten ambulanten Hilfen ausmacht, ist in ihrer durchschnittlichen Dauer zwischen 2008 und 2021 um 2,9 Monate bzw. 19,8% angestiegen.

Im stationären Bereich hat sich die durchschnittliche Dauer über den gesamten betrachteten Zeitraum kaum verändert (vgl. Abb. 5). Betrachtet man jedoch die Hilfearten separat, so zeigt sich ein Anstieg bei der Vollzeitpflege um 5,2 Monate sowie ein weiterer bei den stationären 27,2er Hilfen um 1,5 Monate. Bei der Heimerziehung ist die Dauer hingegen annähernd geblieben (-0,3 Monate). In den Jahren der vermehrten Einreise von UMA sank die durchschnittliche Dauer der stationären Hilfen kurzzeitig deutlich ab, von 25,7 im Jahr 2014 auf 22,8 Monate im Jahr 2016. Auch hier könnte die besondere UMA-Situation ihre Spuren hinterlassen haben, deren Hilfen i.d.R. aufgrund ihres Alters – UMA sind meist im Alter zwischen 16 und 18 Jahren, während das Durchschnittsalter eines Adressaten bzw. einer Adressatin der Heimerziehung insgesamt bei etwa 14 Jahren liegt (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021) – kürzer ausfallen.

Allerdings wird über diese Ergebnisse nicht gleich gesagt, dass die Unterstützung für die jungen Menschen nach der angegebenen Zeit direkt endet. Indizien dafür bietet der Blick auf die nachfolgende Hilfe und den anschließenden Aufenthaltsort. Auf mehr als die Hälfte der beendeten Hilfen gem. § 34 SGB VIII (56,5%) folgt eine

⁸⁴ Das gilt hauptsächlich für die ambulanten Hilfen. Die Vollzeitpflege wird ausschließlich über Pflage tage abgerechnet. In der Heimerziehung und den stationären „27,2er-Hilfen“ gibt es zwar Hilfen, die auch über Fachleistungsstunden abgerechnet werden, allerdings spielen sie im gesamten Hilfespektrum keine große Rolle, sodass sie hier unberücksichtigt bleiben.

Abb. 5: HzE¹ (0 bis U27) nach Leistungssegmenten und Dauer der Hilfen (Deutschland; 2008 und 2021; Anteil in %)



1 Beendete Hilfen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

weitere Hilfe zur Erziehung, worunter auch eine weitere Heimerziehung fallen kann, oder nach Zuständigkeitswechsel die Weiterführung der Hilfe durch ein anderes Jugendamt. Im Jahr 2008 lag dieser Anteil noch bei 42,4%. Der Anteil an Heimerziehungshilfen, auf die nach Beendigung eine weitere Hilfe folgt, ist somit deutlich angestiegen. Bei etwa jedem vierten beendeten Fall der Heimerziehung (26,6%) ist der anschließende Aufenthaltsort erneut ein Heim bzw. eine betreute Wohnform gem. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII. Auch dieser Anteil hat sich, von 16,9% in 2008, deutlich erhöht.

Der differenziertere Blick auf die Dauer der Hilfen nach Dauerklassen zeigt, dass der größte Anteil an HzE weniger als 6 Monate andauert hat, diese machen 50,7% und damit mehr als die Hälfte aller HzE aus. 21,9% der Hilfen dauern 6 bis unter 10 Monate an, 15,4% 12 bis unter 24 Monate und 12% dauern 24 Monate und länger an. Dass die Hilfen mit einer Dauer von unter 6 Monaten einen so großen Anteil ausmachen, ist vor allem auf die Erziehungsberatung zurückzuführen. Bei dieser Hilfeart dauern fast zwei Drittel der Hilfen 6 Monate oder weniger lange an, während es bei den durch den ASD organisierten ambulanten Hilfen und den stationären Hilfen nur 28,6 bzw. 29,9% sind. Sowohl bei der Erziehungsberatung als auch bei den ambulanten „ASD-Hilfen“ ist der Anteil an Hilfen mit einer Dauer von unter 6 Monaten zwischen 2008 und 2021 deutlich zurückgegangen. Bei der Erziehungsberatung sind die Anteile in den anderen Dauerklassen dafür leicht angestiegen. Bei den ambulan-

ten „ASD-Hilfen“ sowie bei den stationären Hilfen ist hingegen auch der Anteil an den Hilfen gesunken, die 6 bis unter 12 Monate andauert haben, gestiegen sind dafür die Anteile an Hilfen, die 12 bis unter 24 Monate oder 24 Monate und länger andauert haben.

► **5.12** Während die Ergebnisse zur Dauer veranschaulichen, dass die ambulanten Hilfen 2021 im Vergleich zu 2008 eher länger andauerten, zeigt der Blick auf die vereinbarten Fachleistungsstunden, dass sich die Intensität dieser Hilfen im Zeitraum zwischen 2008 und 2021 im Durchschnitt kaum verändert hat. (vgl. Tab. 2). Jedoch zeigen sich durchaus Verschiebungen, betrachtet man die Fachleistungsstunden nicht im Durchschnitt, sondern unterteilt in Klassen (ohne Abb.): Im Jahr 2008 umfassten 47,9% der ambulanten Hilfen und damit der Großteil in diesem Leistungssegment einen wöchentlichen Stundenumfang von 5 bis unter 10 Stunden. Dieser Anteil hat sich 2021 auf 42,1% reduziert. Der Anteil an Hilfen mit einem wöchentlichen Stundenumfang von weniger als 5 Stunden ist hingegen von 41,0% auf 48,8% angestiegen. Bei Betrachtung der Entwicklung in den einzelnen Hilfearten, wird deutlich, dass diese Verschiebung insbesondere auf die Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshilfen und auf die SPFH zurückzuführen ist. In diesen beiden Hilfearten gab es zum einen die größten prozentualen Verschiebungen zwischen den beiden Größenkategorien und zum anderen fallen Veränderungen in diesen beiden Hilfearten besonders in Gewicht, da sie innerhalb des ambulanten Leistungssegments die fall-

zahlstärksten Hilfen sind. Bei der Erziehungsberatung hat sich die Anzahl der Beratungskontakte zwischen 2008 und 2021 von 11,7 auf 10,6 leicht verringert.

Tab. 2: Erziehungsberatung nach Beratungskontakten insgesamt und ambulante HzE¹ (0 bis U27) nach Fachleistungsstunden pro Woche (Deutschland; 2008 und 2021; Angaben absolut, Beratungskontakte und Fachleistungsstunden im Mittel)

Hilfeart	2008		2021	
	N	BK/FLS ² Ø	N	BK/FLS ² Ø
Erziehungsberatung	132.913	11,7	154.776	10,6
Ambulante Hilfen	99.118	5,9	160.818	5,5

1 Andauernde Hilfen am 31.12.

2 BK: Beratungskontakte insg.; FLS: Fachleistungsstunden pro Woche

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Gründe für die Beendigung von Hilfen

Vorsichtige Hinweise zur Beantwortung der Frage nach der Zielerreichung von HzE eröffnet die amtliche Statistik seit 2007 durch die Erfassung der Gründe für die Beendigung der Hilfen. Erhoben wird hier generell, ob die Hilfen gemäß den Hilfeplanziele beendeten worden sind oder hiervon abweichen.

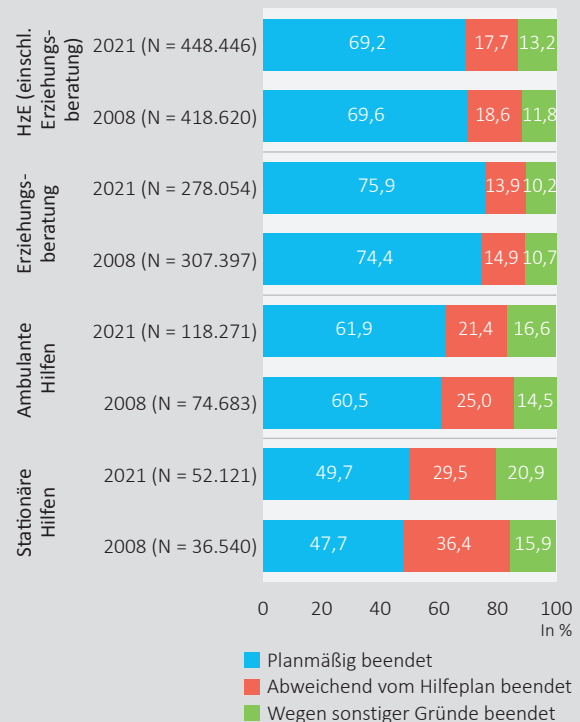
► **5.13** Mehr als zwei Drittel aller HzE (inkl. EB) (69,2%) werden gemäß dem Hilfeplan beendet (vgl. Abb. 6). Gleichwohl zeichnen sich hier deutliche Unterschiede zwischen den Hilfearten ab. So fällt die Quote planmäßig beendeter Erziehungsberatungen mit 75,9% wesentlich höher aus als für die Hilfen, die über den ASD organisiert werden: Ambulante Hilfen werden zu 61,9% planmäßig beendet, stationäre Hilfen lediglich zu 49,7% (vgl. Abb. 6).

Damit deutet sich an, dass die Ziele bei Beratungsangeboten eher erreicht werden als bei den ambulanten und stationären Hilfen. Allein hieraus Rückschlüsse auf die Qualität der Hilfen zu ziehen, ist jedoch nicht möglich. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die Problemlagen bei den über den ASD vermittelten Hilfen in der Regel weitaus schwerwiegender sein dürften. Zudem ist zu beachten, dass die Hilfen aus dem ambulanten Spektrum der „ASD-Hilfen“ länger andauern (vgl. Abb. 5) und sich die Durchführung dieser oftmals komplexer gestalten kann als eine Erziehungsberatung.

Der höchste Anteil planmäßig abgeschlossener Hilfen entfällt bei einer weiteren Differenzierung nach den einzelnen Hilfearten (ohne Erziehungsberatung) auf die ambulanten „27,2er Hilfen“ (64,8%). Der geringste Anteil

planmäßig beendeter Hilfen wird für die Heimerziehung ausgewiesen (46,9%). Für diese Hilfeart ist die Frage nach der Zielerreichung im Rahmen der Hilfeplanung von großer Bedeutung und vor dem Hintergrund der hohen finanziellen Aufwendungen nach wie vor auch legitim (vgl. Rauschenbach 2007). Bei der Vollzeitpflege wurden die Hilfen mit 56,1% deutlich häufiger gemäß Hilfeplan beendet als bei der Heimerziehung. Auffällig ist innerhalb des stationären Leistungssegments der große Abstand des Anteils planmäßig beendeter Heimerziehungsfälle zu den stationären „27,2er Hilfen“, die mit 63,3% deutlich häufiger gemäß Hilfeplan beendet werden.

Abb. 6: HzE¹ (0 bis U27) nach Leistungssegmenten und Grund für die Beendigung (Deutschland; 2008 und 2021; Anteil in %)²



1 Beendete Hilfen

2 Unter den planmäßig beendeten Hilfen werden die Hilfen, die gemäß Hilfeplan und die aufgrund einer Adoption bzw. Adoptionspflege beendet wurden, zusammengefasst. Der Zuständigkeitswechsel wird hier nicht berücksichtigt.

Methodischer Hinweis: Aus Datenschutzgründen wurden in den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes einzelne Werte in den Kategorien „Adoption“ und „Abgabe an ein anderes Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel“ nicht ausgewiesen. Der hier angegebene und für die Berechnungen verwendete Gesamtwert zur Anzahl der beendeten ambulanten Hilfen unterscheidet sich daher um –2.889 Hilfen von dem in den Standardveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Wert.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Zentrale Ergebnisse zu den Hilfeverläufen

- Den Hauptgrund für die Hilfestellung betrachtend, werden Erziehungsberatungen und ambulante Hilfen hauptsächlich aufgrund von familiären Problemlagen gewährt. Demgegenüber spielt für die Gewährung stationärer Hilfen die unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung die größte Rolle.
- Es zeigt sich ein Trend zu länger andauernden Hilfen. Der stärkste Anstieg ist bei den ambulanten Hilfen zu verzeichnen. Die Intensität in Form der wöchentlich vereinbarten Fachleistungsstunden für ambulante Hilfen hat sich kaum verändert.
- Erziehungsberatungen und ambulante Hilfen werden überwiegend planmäßig beendet. Die Heimerziehung ist die einzige Hilfeart, die mehrheitlich unplanmäßig oder wegen sonstiger Gründe endet.
- Zwischen dem Vor-Pandemie-Jahr 2019 und den Folgejahren 2020 und 2021 lassen sich bis auf leichte Verschiebungen bei den Gewährungsgründen, die vermutlich auf Schließungen von Bildungsinstitutionen zurückzuführen sind, keine wesentlichen Unterschiede feststellen.

Im Vergleich zu 2008 zeigen sich bei den Anteilen planmäßig beendeter Hilfen keine nennenswerten Veränderungen. Jedoch wurden bei den stationären Hilfen weniger Hilfen abweichend vom Hilfeplan beendet (-7,0%), dafür mehr wegen sonstiger Gründe (+5,0%). Eine ähnliche, allerdings weniger starke Verschiebung gab es auch bei den ambulanten „ASD-Hilfen“ (vgl. Abb. 6). Bei der Erziehungsberatung hat sich die Verteilung im Wesentlichen nicht verändert. Der relativ große und immer größer werdende Anteil der Hilfen, die aus sonstigen Gründen beendet werden, weist möglicherweise darauf hin, dass die erhobenen Kategorien nicht ausreichen, um die reale Situation angemessen abzubilden (vgl. Tabel 2020).

Deutlicher hingeschaut, zeichnen sich bei den stationären Hilfen, genauer bei der Heimerziehung, allerdings deutliche migrationsspezifische Unterschiede unter der Betrachtung der Familiensprache ab: Während sich bei den Hilfen für junge Menschen aus Familien, in denen vorrangig Deutsch gesprochen wird kaum Veränderungen abzeichnen, sind bei den Hilfen für junge Menschen aus Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Anteile der Hilfen, die planmäßig beendet wurden, von 40,5% auf 52,8% gestiegen. Es ist zu vermuten, dass auch hier die besondere Situation der UMA in der stationären Unterbringung gem. § 34 SGB VIII ihre Spuren hinterlassen hat, wonach sich die Ziele – vorsichtig ausgedrückt – teilweise weniger komplex und wahrscheinlicher in der Umsetzung darstellen, da es sich zumindest nicht um Erziehungsfragen und innerfamiliäre Beziehungsfragen handelt.

Zwischen dem Vor-Pandemie-Jahr 2019 und dem Jahr 2021 zeigen sich keine wesentlichen Veränderungen.

Personal

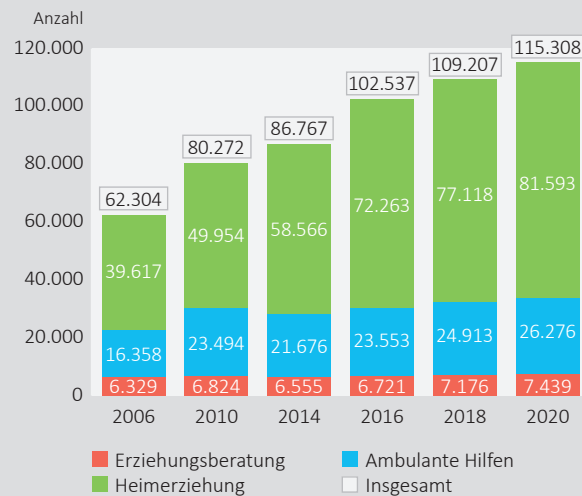
► **5.14** Zur Beurteilung der HzE als Beschäftigungsbereich, auch im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, ist die Anzahl der tätigen Personen eine wichtige Kennzahl. Während bis Mitte der 2000er-Jahre noch ein „Ende der Personalexpansion“ (Fendrich 2008: 11) im zweitgrößten Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe prognostiziert wurde, war zwischen 2006 und 2016 ein erheblicher „Aufschwung“ von bundesweit 62.304 auf 102.537 Beschäftigte zu beobachten (vgl. Abb. 7). Mit einem Plus von 18,2% ist zwischen 2014 und 2016 eine besonders hohe Zunahme zustande gekommen, welche damit noch höher war als zwischen 2010 und 2014.⁸⁵ Dies hängt vor allem mit dem oben aufgezeigten starken Anstieg des Unterstützungsbedarfs von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in den HzE zusammen (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018).

Die derzeit aktuellsten Daten zu den Mitarbeitenden stehen für Ende 2020 zur Verfügung und bilden somit nicht die gegenwärtigen Entwicklungen des Personals in den HzE ab. In diesem Jahr waren in Deutschland mit über 115.000 Beschäftigten so viele Personen wie noch nie in den HzE tätig, sodass ein neuer Höchststand erreicht wurde. Das Personalvolumen ist damit im Vergleich zu 2018, dem vorangegangenen Erhebungszeitraum mit damals 109.207 Beschäftigten, weiter angewachsen (+5,6%), und in der längeren Betrachtung zeigt sich ein Plus von rund 53.000 tätigen Personen (+85,1%) zwischen 2006 und 2020. Dennoch berichten Fachkräfte aus der Praxis bereits seit einigen Jahren von einer angespannten Personalsituation und Schwierigkeiten bei der Besetzung offener Stellen (vgl. Theile 2018) – die aktuelle Situation verweist sogar auf eine Verschärfung der Lage. So geht eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft für die Berufsgruppe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik für die Jahre 2021/2022 von der bundesweit größten Fachkräftelücke der letz-

⁸⁵ Im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den Einrichtungen und zum Personal wurden bis zum Stichtag 31.12.2014 alle vier Jahre Daten erhoben. Seit Ende 2016 erfolgt dies im 2-jährigen Rhythmus.

ten Jahre aus (vgl. Hickmann/Koneberg 2022).⁸⁶ Auch aktuelle Analysen zum Personalbedarf verweisen unter Einbezug der KJH-Daten auf einen zunehmenden Bedarf an Fachkräften in den HzE, mit unterschiedlichen Ausgangslagen in den drei Leistungssegmenten (vgl. hierzu Kap. 15).

Abb. 7: Beschäftigte in den HzE nach Leistungssegmenten (Deutschland; 2006 bis 2020; Angaben absolut)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Der Großteil der Beschäftigten in den HzE ist bei einem freien Träger angestellt (93,9%); dieser Anteil hat sich seit 2006 nochmals um 4 Prozentpunkte erhöht. Das Subsidiaritätsprinzip (§ 4, Absatz 2 SGB VIII), wonach der öffentliche Träger von eigenen Maßnahmen absehen soll, soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, wird anhand dieser Anteile besonders deutlich und ist im Endeffekt aber noch ausgeprägter als in anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, z.B. der Kindertagesbetreuung sowie der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Kap. 3 und 7 in diesem Band). Dies hat sicherlich auch damit zu tun, dass in der Geschichte der Heimerziehung von Anfang an nahezu ausschließlich konfessionelle und andere zivilgesellschaftliche Akteure engagiert waren und von staatlicher Seite diese Aufgabenteilung bis heute akzeptiert wurde.

Die bloße Anzahl der Beschäftigten, also die Anzahl der „Köpfe“, reicht nicht aus, um die tatsächlichen personellen Ressourcen zu bestimmen. Hierzu ist es erforderlich, die Zahl der Personen in Relation zum Beschäftigungsumfang zu setzen und so rechnerisch Vollzeitstellen zu ermitteln, sogenannte Vollzeitäquivalente.⁸⁷ Die Expansion belegt auch der Blick auf die Vollzeitäquivalente, obwohl der Anstieg zwischen 2006 und 2020 mit einem Plus von 78,6% auf zuletzt 83.857 Vollzeitstellen etwas geringer ausfällt als bei den Beschäftigten an sich (ohne Abb.). Ein Trend zu einem weiteren Anstieg der Teilzeitstellen ist damit aber nicht sichtbar. Vielmehr zeigt sich eine grundsätzliche Zunahme der Personalressourcen in Form von Vollzeitstellen.

In allen drei Arbeitsbereichen – Erziehungsberatung, ambulante Hilfen, Heimerziehung – ist zwischen 2006 und 2020 ein Anstieg der personellen Ressourcen auszumachen, welcher allerdings unterschiedlich ausgeprägt ist. So hat sich das Personalvolumen in der Erziehungsberatung in diesem Zeitraum um 17,5% erhöht (vgl. Abb. 7). Zuletzt hat die Zahl der Beschäftigten in Erziehungsberatungsstellen zwischen 2018 und 2020 um 3,7% zugenommen. Gleichwohl hat die Wachstumsdynamik nachgelassen – zwischen 2016 und 2018 sind die Personalzahlen noch um 6,8% gestiegen. Die Entwicklung der Personalzahlen verlief bis 2018 parallel zum Anstieg der Fallzahlen in der Erziehungsberatung. Letztere sind im ersten Jahr der Coronapandemie stark eingebrochen, wobei das Personal gleichzeitig gehalten wurde.

In den ambulanten Hilfen ist im Zeitraum von 2006 bis 2020 ein Plus von 60,6% zu verzeichnen. Den höchsten Zuwachs gab es zwischen 2006 und 2010. Zuletzt stiegen die Beschäftigtenzahlen zwischen 2018 und 2020 um 5,5%. Der aktuelle Anstieg geht im Wesentlichen auf die Entwicklungen in der Sozialpädagogischen Familienhilfe, die Erziehungsbeistandschaften/Betreuungshilfen sowie ambulante „27,2er-Hilfen“ zurück. Damit bleibt die Zunahme der Beschäftigten in den ambulanten Hilfen konstant, denn bereits in den Vorjahren 2016 bis 2018 betrug das Personalwachstum 5,8%.

Die Personalzunahme in den HzE in den letzten Jahren konzentrierte sich insbesondere auf den stationären Bereich der Heimerziehung. So ist die Zahl der Beschäftigten in der Heimerziehung zwischen 2006 und 2020 um 106,0% angestiegen. Dies ging einher mit einem starken Ausbau der stationären Platzkapazitäten, was u.a. auf die gewachsene Sensibilität in Sachen Kinderschutz im Allgemeinen und „§ 8a“ im Besonderen zurückzuführen war, aber auch auf die bereits oben genannte zunehmende

⁸⁶ Auch eine Studie für NRW verweist auf einen größer werdenden Bedarf an Fachkräften in den Hilfen zur Erziehung, der zum einen durch Altersausschied der derzeit tätigen Personen, aber auch durch Fluktuation der Beschäftigten vor allem in den mittleren Altersgruppen bedingt ist. Auch gesellschaftliche und demografische Entwicklungen sind Einflussfaktoren (vgl. Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2024).

⁸⁷ Bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente wird das wöchentliche Beschäftigungsvolumen aller tätigen Personen durch den wöchentlichen Beschäftigungsumfang einer Vollzeitstelle geteilt.

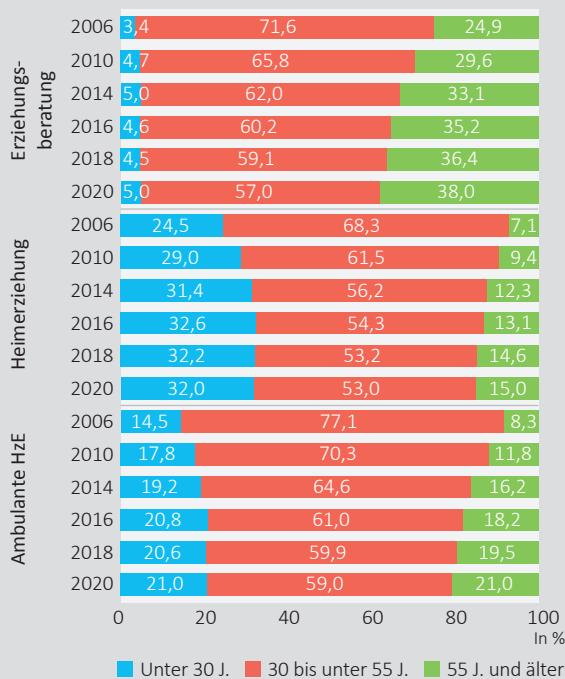
Bedeutung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen in der stationären Unterbringung vor allem in den Jahren 2015 und 2016. Seit dieser Zeit sind die Beschäftigtenzahlen zwar weiter gestiegen, jedoch in eher moderatem Umfang; zuletzt noch um 5,8% zwischen 2018 und 2020, trotz sinkender Fallzahlen.

Alter und Geschlecht

► **5.15** Mit Blick auf die Altersstruktur des Personals zeichnen sich seit 2006 Veränderungen ab. Der deutliche personelle Zugewinn hat sich vor allem bei den unter 30-Jährigen, also beim Berufseinstieg, und bei den über 55-Jährigen vollzogen (vgl. Abb. 8). Bei den „mittleren“ Altersgruppen zwischen 30 und 55 Jahren zeigen sich hingegen teilweise Rückgänge (z.B. bei den 40- bis unter 45-Jährigen), auch wenn diese nach wie vor die größte Gruppe der Beschäftigten ausmachen.

Absolut betrachtet sind in dem Zeitraum zwischen 2006 und 2020 fast 19.500 Beschäftigte im Alter von unter 30 Jahren ins Arbeitsfeld der HzE dazugekommen. Deren Anteil beträgt aktuell 27,6% (2006: 19,8%). Ein Großteil dieses Zuwachses ist insbesondere in der jüngsten Zeit zwischen 2014 und 2016 mit einem Plus von knapp 5.900 Beschäftigten festzustellen.

Abb. 8: Altersstruktur der Beschäftigten in den HzE (Deutschland; 2010 bis 2020; Anteil in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Die Bedeutung der Berufsanfänger:innen hat besonders in der Heimerziehung in den letzten 10 Jahren zugenommen. Bereits in vergangenen Studien wurde die Heimerziehung als „Einstiegsarbeitsfeld“ nach dem Pädagogikstudium dargestellt (vgl. Krüger/Züchner 2002), sodass sich dieser Arbeitsbereich bereits seit Jahren durch ein relativ junges Personal im Vergleich zur Erziehungsberatung und zum ambulanten Bereich auszeichnet. Mittlerweile ist nahezu jede:r dritte Beschäftigte in der Heimerziehung nicht älter als 30 Jahre. Zum Vergleich: In der Erziehungsberatung liegt die Quote wiederum bei 5,0%, im ambulanten Arbeitsbereich bei 21,0%. Der stärkste Anstieg dieser Altersgruppe mit einem Plus von etwa 5.100 Personen erfolgte in der Heimerziehung allein zwischen 2014 und 2016, also in einer Zeit, in der die Fallzahlen der Heimerziehung aufgrund des Bedeutungszuwachses der UMA gestiegen sind. Es bleibt offen und ist zukünftig zu beobachten, inwieweit dies ein vorübergehender Effekt ist, welcher sich in den nächsten Jahren wieder relativiert, oder ob auch in den nächsten Jahren verstärkt junge Mitarbeitende in das Arbeitsfeld einsteigen, zeichnet sich doch derzeit erneut eine steigende Bedeutung der UMA als Adressat:innengruppe der HzE im Allgemeinen und der Heimerziehung im Besonderen ab (vgl. Kap. 10).

Allerdings ist auch der Anteil der 55-Jährigen und Älteren angestiegen. Das verweist darauf, dass scheinbar ein nicht unerheblicher Teil des berufserfahrenen Personals in den letzten zehn Jahren im Arbeitsfeld verblieben oder auch zurückgekehrt ist. Hierbei handelt es sich um die Beschäftigtengruppe, bei der das Thema Altersausschied in den nächsten Jahren relevant wird (vgl. hierzu auch Kap. 15 in diesem Band). Diese Beschäftigten, die in den nächsten zehn Jahren in den Ruhestand gehen werden, stellten 2020 17,9% des Personals in den HzE, 2006 waren es noch 9,3%. Sowohl in den ambulanten Hilfen als auch in der Heimerziehung hat sich deren Anteil seit 2006 mehr als verdoppelt, wenn auch auf einem unterschiedlichen zahlenmäßigen Niveau. In den beiden Arbeitsbereichen sind mittlerweile 15,0% bzw. 21,0% der Beschäftigten 55 Jahre und älter. Insgesamt wird jedoch deutlich, dass es nicht zu einer „Überalterung“ in den Arbeitsfeldern gekommen und die Verteilung der Altersgruppen vor allem in den ambulanten Hilfen relativ ausgeglichen ist. In der Erziehungsberatung hingegen hat sich der Anteil der über 55-Jährigen zwischen 2006 und 2020 von 24,9% auf nunmehr 38,0% bei leicht gestiegenen Personalzahlen erhöht. Viele der berufserfahrenen Beschäftigten scheinen in den letzten zehn Jahren in der Erziehungsberatung verblieben zu sein. Zugleich ist aber nicht zu unterschätzen, dass insbesondere in diesem Arbeitsbereich in den nächsten zehn Jahren mit einem nicht unerheblichen Verlust an berufserfahrenen Beratungsfachkräften aufgrund des Renteneintritts kalkuliert werden muss.

► **5.16** Im Gegensatz zur Altersstruktur zeichnen sich bei einer geschlechtsspezifischen Betrachtung kaum Veränderungen ab. Der Anteil der Frauen, die im Arbeitsfeld tätig sind, lag im Jahr 2020 bei 71,8% (vgl. Kap. 2 in diesem Band). Der Anteil an männlichen Beschäftigten (28,2%) ist allerdings mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gesamten Kinder- und Jugendhilfe (12,6%), der durch die relativ geringe Quote an Männern in den Kindertageseinrichtungen geprägt ist. Lediglich in der Kinder- und Jugendarbeit (41,1%) fällt die Quote der männlichen Beschäftigten höher aus als in den HzE.

Qualifikation

► **5.17** Etwa jede:r dritte Beschäftigte (36,9%) im Arbeitsfeld der HzE verfügt über eine fachbezogene Hochschulausbildung, also mindestens einen Bachelorabschluss einer Hochschule in einem (sozial-)pädagogischen Fach (vgl. Abb. 9; zur Definition vgl. den Hinweis in Abb. 9). Damit fällt die Quote deutlich geringer aus als beispielsweise für das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit (46,0%) oder vor allem im ASD (92,1%), liegt aber weiter über den Quoten in den Kindertageseinrichtungen (5,7%) (vgl. Kap. 2 in diesem Band).

Zwischen den Arbeitsbereichen der HzE zeichnen sich ebenso Unterschiede hinsichtlich des Qualifikationsniveaus ab. Der Anteil der Fachkräfte mit einer fachbezogenen Hochschulausbildung liegt seit 2006 in der Heimerziehung konstant bei etwa 30%. Im ambulanten Bereich fällt die Quote

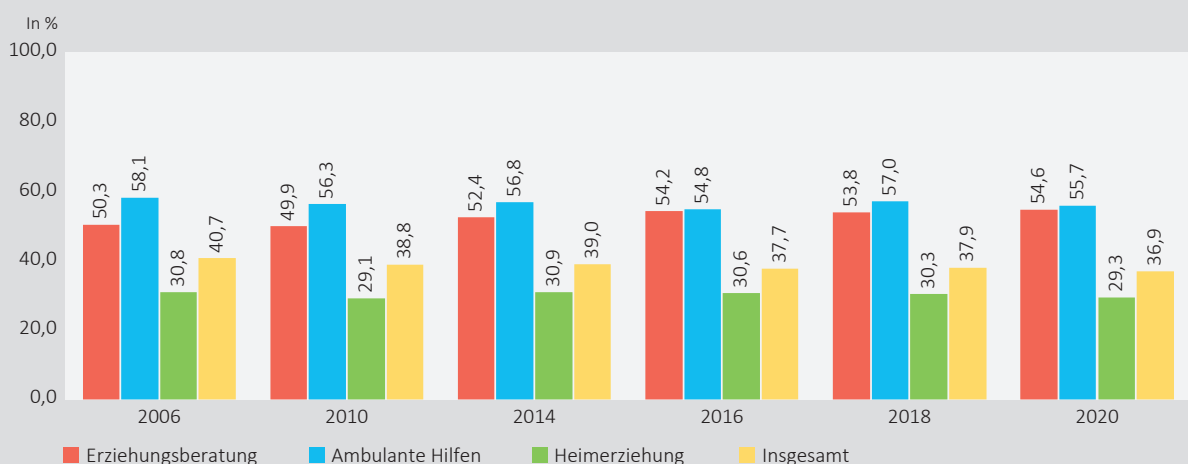
mit 55,7% in 2020 deutlich höher aus und ist damit auf dem gleichen Niveau wie in der Erziehungsberatung. Allerdings ist der Anteil in den ambulanten Hilfen seit Jahren kontinuierlich zurückgegangen, während er in der Erziehungsberatung gestiegen ist (vgl. Abb. 9). Berücksichtigt man bei der Erziehungsberatung auch die Gruppe der Psycholog:innen mit einem Hochschulabschluss, die hier eine zentrale Beschäftigtengruppe darstellen, wird insgesamt eine Quote von fast 90% an Akademiker:innen erreicht (2006: 72%).

Beschäftigungsumfang und Befristung

Der Beschäftigungsumfang, also die Frage, mit welchem Stundenumfang pro Woche eine Fachkraft angestellt ist, und die Beschäftigungsart, d.h., ob das Beschäftigungsverhältnis befristet oder unbefristet ist, können nicht nur als Hinweis auf die Attraktivität eines Arbeitsplatzes gelten, sondern auch generell ein Kennzeichen für die Qualität des Arbeitsfeldes sein. Gleichwohl ist zu beachten, dass bei dem vertraglich vereinbarten Beschäftigungsumfang keine Aussagen darüber getroffen werden können, inwieweit dieser den Wünschen der Beschäftigten entspricht und flexible Arbeitszeiten auch ein Vorteil sein können.

► **5.18** Die Quote der Beschäftigten, die einer Vollzeitbeschäftigung oder vollzeitahe Beschäftigung mit mindestens 32 Wochenstunden nachgingen (32 Wochenstunden und mehr), war 2020 mit 57,8% in den HzE ähnlich hoch wie in Kindertageseinrichtungen (vgl. Kap. 2) und hat sich gegenüber 2006 (61,7%) etwas reduziert.

Abb. 9: Beschäftigte mit fachbezogener Hochschulausbildung¹ in den Leistungssegmenten der HzE (Deutschland; 2006 bis 2020; Anteil in %)



1 Zu den fachbezogenen, an Hochschulen ausgebildeten Beschäftigten werden Diplom-Sozialpädagog:innen, Diplom-Heilpädagog:innen und Diplom-Pädagog:innen mit dem Abschluss einer Fachhochschule oder einer Universität gezählt. Ab der Datenbasis 2014 sind zudem die staatlich anerkannten Kindheitspädagog:innen (Bachelor/Master) hinzugekommen.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Grundsätzlich kann jenes Resultat darauf hindeuten, dass die Arbeitsbedingungen hinsichtlich einer Vollzeitbeschäftigung in den HzE attraktiver ausfallen als in manch anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Es kann daneben aber auch den Bedarf an solchen Beschäftigungsverhältnissen widerspiegeln. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren zunehmenden Herausforderungen, u.a. in Fragen des Kinderschutzes oder auch neuer Zielgruppen wie UMA, ist der zweite Hinweis naheliegender. Grundsätzlich fällt die Quote der „vollzeitnahen“ Arbeitsverhältnisse in der Heimerziehung höher aus als in den beiden anderen Arbeitsbereichen (vgl. Tab. 3). Dieses Ergebnis hängt allerdings auch stark mit der Heimerziehung als Berufseinstiegsfeld zusammen, wonach Berufsanfänger:innen in den ersten Jahren überwiegend in Vollzeit arbeiten. Seit 2006 hat sich die Quote der Vollzeitbeschäftigten und der „vollzeitnahen“ Beschäftigten allerdings von 70,8% auf die besagten 63,8% in der Heimerziehung reduziert, ebenso in der Erziehungsberatung (-5,0 PP) und im ambulanten Bereich (-2,8 PP).

► **5.19** Der Anteil befristeter Anstellungsverhältnisse in den HzE scheint sich im Vergleich der Jahre 2020 gegenüber 2006 von 10,7% auf 9,9% auf den ersten Blick wenig verändert zu haben (ohne Abb.). Damit liegt die Quote auf einem ähnlichen Niveau wie für das Personal in der

Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, welche seit 2006 recht konstant ausfällt. Sie fällt wiederum etwas höher aus als die für den ASD mit 8,1%, liegt aber deutlich unter dem Niveau für das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit mit 15,4% (vgl. Tab. 6 in Kap. 2). Jedoch hatte sich zwischenzeitlich der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse in den HzE im Jahr 2014 auf rund 13% erhöht. Allerdings unterscheidet sich der Anteil der Befristungen in den Leistungssegmenten der HzE, wobei dieser 2020 mit 5,9% in der Erziehungsberatung am geringsten war (vgl. Tab. 6 in Kap. 2). In der Heimerziehung hingegen arbeiteten in diesem Jahr 10,4% der Angestellten in einem befristeten Anstellungsverhältnis, in den ambulanten Hilfen waren es 9,2%. Betrachtet man die Entwicklung der letzten Jahre, waren im Erhebungsjahr 2016 zwischenzeitlich sowohl in der Heimerziehung (16,9%) als auch in den ambulanten Hilfen (13,6%) deutlich mehr Personen befristet angestellt als in den Jahren vorher oder ab 2018. Vermutlich hat die besondere Situation der UMA in diesem Zeitraum dafür gesorgt, dass viele Personen neu und für begrenzte Zeit angestellt wurden. Dies könnte auch ein Hinweis für einen möglichen erneuten Anstieg des Anteils befristeter Anstellungsverhältnisse in nächster Zeit sein, da abzusehen ist, dass sich aktuell ein erhöhter Unterbringungsbedarf für UMA abzeichnet (vgl. Kap. 10).

Tab. 3: Tätige Personen in den Leistungssegmenten der HzE nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang (Deutschland; 2020; Angaben absolut und in %)

Wochenstunden	Beschäftigte in den Leistungssegmenten absolut				Verteilung in %			
	Insgesamt	Erziehungsberatung	Ambulante Hilfen	Heimerziehung	Insgesamt	Erziehungsberatung	Ambulante Hilfen	Heimerziehung
38,5 und mehr	54.704	1.597	8.754	44.353	47,4	21,5	33,3	54,4
32 bis unter 38,5	11.927	940	3.322	7.665	10,3	12,6	12,6	9,4
19 bis unter 32	34.371	3.704	9.667	21.000	29,8	49,8	36,8	25,7
10 bis unter 19	7.961	719	2.569	4.673	6,9	9,7	9,8	5,7
Unter 10	6.345	479	1.964	3.902	5,5	6,4	7,5	4,8
Insgesamt	115.308	7.439	26.276	81.593	100,0	100,0	100,0	100,0
darunter ≥ 32	66.631	2.537	12.076	52.018	57,8	34,1	46,0	63,8

Quelle: StaBa und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; 2020; eigene Berechnungen

Zentrale Ergebnisse zum Personal

- Die Personalressourcen in den HzE sind seit 2006 deutlich ausgebaut worden. Insbesondere zwischen 2014 und 2016 hatte sich die Wachstumsdynamik noch einmal aufgrund der deutlichen Erweiterung der Plätze in der Heimerziehung für die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verstärkt. Ausgebaut wurden insbesondere Stellen in Vollzeitbeschäftigung.
- Seit Jahren zeigt sich eine Verschiebung der Altersstruktur zugunsten der jüngeren Beschäftigten, welche vor allem in der Heimerziehung deutlich wird. Das Geschlechterverhältnis ist hingegen konstant: Etwa 3 von 4 Beschäftigten sind weiblich.
- Im ambulanten Bereich und in der Erziehungsberatung arbeiten anteilig mehr Fachkräfte mit einer fachbezogenen akademischen Ausbildung als in der Heimerziehung.

Ausgaben

Die finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand für HzE sind eine wichtige Kennziffer mit Blick auf die politische und gesellschaftliche Relevanz der HzE. Neben der Ausgabenentwicklung für die HzE insgesamt können die jeweiligen Kostenentwicklungen für die Erziehungsberatung, die ambulanten und die stationären Hilfen sowie die Hilfen für junge Volljährige und die einrichtungsbezogenen Kosten gesondert betrachtet werden.

► **5.20** Im Jahr 2021 wurden 11,59 Mrd. EUR für die HzE einschließlich der Hilfen für junge Volljährige aufgewendet (vgl. Abb. 10). Die Ausgaben haben sich dementsprechend mit einer Zunahme um 93,6% seit 2008 fast verdoppelt.

► **5.21** Die Aufwendungen pro jungem Menschen und Jahr, die sogenannten „Pro-Kopf-Ausgaben“, haben sich seit 2008 von 360 EUR auf 713 EUR – wie auch die absoluten Ausgaben – mit einem Plus von 98,0% annähernd verdoppelt.

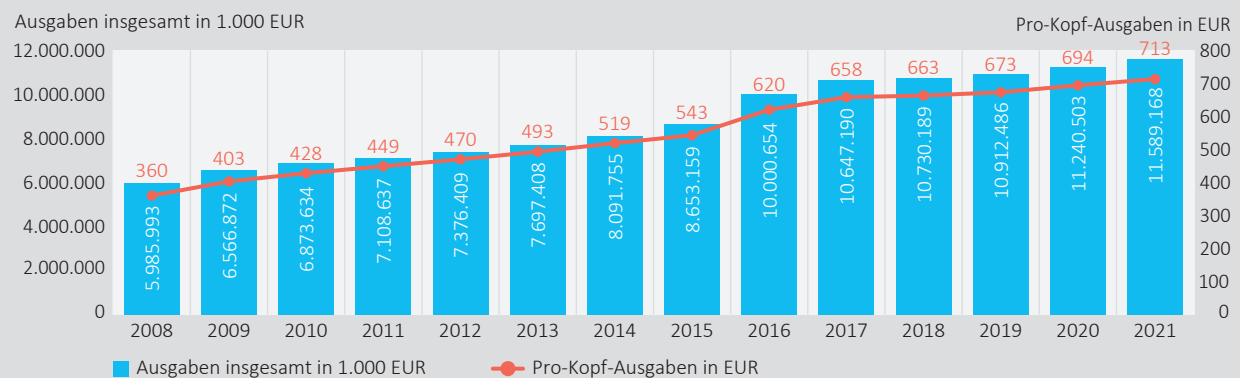
Die Betrachtung der Entwicklung über die Jahre seit 2008 zeigt ein kontinuierliches Wachstum der finanziellen Aufwendungen, sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Zahl der betroffenen jungen Menschen. Insgesamt korrespondiert die Entwicklung der finanziellen Aufwendun-

gen mit der Zunahme der Inanspruchnahme von HzE im gleichen Zeitraum (vgl. Abschnitte 5.1 und 5.2).⁸⁸

Die Entwicklung der finanziellen Aufwendungen ist vor dem Hintergrund der Inflation einzuordnen. In den letzten Jahren hat diese zugenommen. Zwischen 2008 und 2021 lag die Inflation in Deutschland bei 25,1%.⁸⁹ Bezieht man diese Preissteigerung in die Berechnung mit ein, ist „real“ von einer Zunahme der absoluten finanziellen Aufwendungen für HzE in Höhe von etwa 68,5% für diesen Zeitraum auszugehen. Die preisbereinigte Ausgabensteigerung beträgt somit nur etwas mehr als zwei Drittel des nominalen Ausgabenanstiegs in diesem Zeitraum.

In der Pandemiezeit sind trotz der zum Teil stagnierenden Fallzahlen die Ausgaben weiter kontinuierlich gestiegen. Dies betrifft sowohl die absoluten finanziellen Aufwendungen als auch die sogenannten „Pro-Kopf-Ausgaben“. Inflationseffekte relativieren die Ausgabensteigerung jedoch mitunter deutlich. In den Jahren 2020 und 2021 sind die absoluten Ausgaben nominal pro Jahr um rund 3% angestiegen (2020: 3,0%; 2021: 3,1%). Während im Jahr 2020 der um den BIP-Deflator bereinigte reale Anstieg mit 1,2% bereits sehr gering war, zeigte sich für 2021, dass der Anstieg bei den Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr allein durch die allgemeine Preissteigerung bedingt war. Die Ausgaben sind real also auf gleichem Niveau wie 2020 geblieben.

Abb. 10: Ausgaben für HzE (0 bis U27) (Deutschland; 2008 bis 2021; Angaben in 1.000 EUR)



Methodischer Hinweis: Bei den finanziellen Aufwendungen für die HzE werden die Ausgaben der Kommunen für die Durchführung der Leistungen und die einrichtungsbezogenen Aufwendungen des öffentlichen Trägers für eigene Einrichtungen sowie die Fördergelder an freie Träger mitberücksichtigt. Dies gilt im Besonderen für die Erziehungsberatung sowie die Einrichtungen der Heimerziehung.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

⁸⁸ Beim Anstieg der finanziellen Aufwendungen ist unter methodischen Aspekten allerdings nicht nur die allgemeine Preissteigerungsrate zu berücksichtigen, sondern auch die Umstellung der kommunalen Haushalte von der „Kameralistik“ auf die sogenannte „Doppik“ und die damit einhergehenden Länderunterschiede beim kommunalen Haushaltswesen. Die noch immer andauernde sukzessive Umstellung kann mit zu dem Anstieg der finanziellen Aufwendungen für Leistungen der Hilfen zur Erziehung, aber auch anderer Strukturen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beigetragen haben, ohne dass real mehr Ausgaben seitens der Kommune für diesen Leistungsbereich aufgewendet worden wären (vgl. Schilling 2011: 71f.). Mit der KJH-Statistik lassen sich diese Effekte allerdings nicht nachweisen.

⁸⁹ Die Angaben zur Inflation und die Berechnungen der preisbereinigten Ausgaben basieren auf dem sogenannten BIP-Deflator (vgl. AK VGRDL 2023). Der BIP-Deflator ermöglicht es, die allgemeine Preissteigerung innerhalb Deutschlands als Indexwert zu berechnen.

5. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 bis 35, 41 SGB VIII)

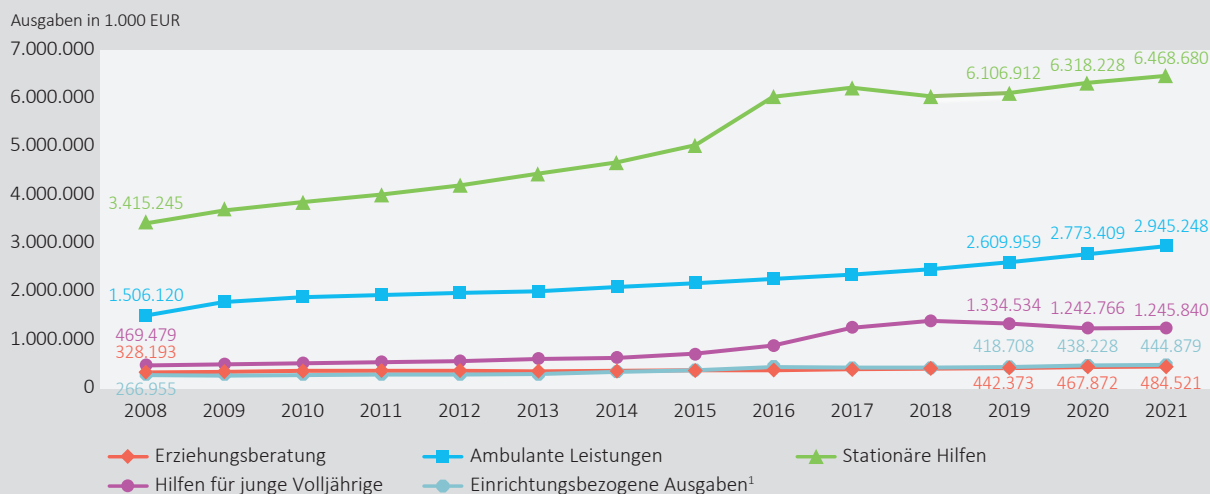
Demnach spielt die Fallzahlenentwicklung für die Entwicklung der finanziellen Aufwendungen eine wesentliche Rolle. Die Entwicklung der Fallzahlen ist wiederum stark verknüpft mit konzeptionellen Weiterentwicklungen im Feld, u.a. im Bereich des Kinderschutzes, sowie gesamtgesellschaftlichen Effekten, wie die Coronapandemie oder der große Zuwachs von unbegleiteten jungen Geflüchteten in der Mitte des letzten Jahrzehnts.

Finanzielle Aufwendungen für Leistungssegmente und Hilfearten

Vor dem Hintergrund der konzeptionellen Weiterentwicklung der HzE seit den 1990er-Jahren mit Blick auf Prozesse der „Ambulantisierung“, „Familialisierung“, „Flexibilisierung“ oder auch einer zunehmenden Vernetzung (vgl. Deutscher Bundestag 2013) konnten insbesondere in den 2000er-Jahren zunächst Mehrausgaben im Bereich der ambulanten Hilfen jenseits der Erziehungsberatung beobachtet werden. In der zweiten Dekade und insbesondere zwischen 2015 und 2017 sind die Ausgaben für die stationären Hilfen (Vollzeitpflege und insbesondere Heimerziehung) aufgrund der Fallzahlenentwicklung bei den unbegleiteten Geflüchteten deutlich und stärker gestiegen als die finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Leistungen. Bei genauerer Betrachtung der Ausgabenentwicklung in den Leistungssegmenten zeigt sich (vgl. Abb. 11):

- Die finanziellen Aufwendungen für die Erziehungsberatung haben sich zwischen 2008 und 2021 vergleichsweise wenig erhöht, von 0,33 Mrd. EUR auf etwa 0,44 Mrd. EUR. Die für den Zeitraum ausgewiesenen Mehraufwendungen in Höhe von rund 117 Mio. EUR entsprechen nominal einer Zunahme von 35,6%. Der Anstieg ist allerdings zum Großteil durch die Inflation bedingt. Die um den BIP-Deflator bereinigte „reale“ Zunahme beträgt 10,5%.
- Die finanziellen Aufwendungen für ambulante Leistungen der HzE sind im Zeitraum zwischen 2008 bis 2021 von 1,51 Mrd. EUR auf 2,95 Mrd. EUR gestiegen. Damit hat das Ausgabenvolumen nominal um 95,6% sowie real um 70,5% zugenommen. Die Jahre mit den stärksten Zuwachsraten liegen im Jahr 2008 und 2009. Seit 2019 hat sich die Zunahme des Ausgabenvolumens wieder etwas beschleunigt und liegt nominal bei rund 6% Zuwachs pro Jahr.
- Bei den stationären Hilfen sind die Ausgaben zwischen 2008 und 2021 von 3,42 Mrd. EUR auf 6,47 Mrd. EUR angewachsen und haben sich demnach mit einem nominalen Anstieg von 89,4% in etwas geringerem Maße als die ambulanten Hilfen vermehrt. Auch der reale Anstieg liegt bei den stationären Hilfen mit 64,4% etwas unter dem bei den ambulanten Hilfen. Dabei stiegen zwischen 2015 und 2016 die Ausgaben für Leistungen der stationären Hilfen um 20,1%, für die Jahre 2016 und 2017 betrug die Zunahme hingegen nur noch 3,1%. Erstmals zurückgegangen sind die Ausgaben seit

Abb. 11: Ausgaben für HzE (0 bis U18) nach Leistungssegmenten, für Hilfen für junge Volljährige (18 bis U27) und einrichtungsbezogene Ausgaben (Deutschland; 2008 bis 2021; Angaben in 1.000 EUR)



1 Ausgaben für Einrichtungen der HzE, für Einrichtungen für Hilfen für junge Volljährige und für Inobhutnahmen
Methodischer Hinweis: Da die Ausgaben für junge Volljährige sowie die einrichtungsbezogenen Ausgaben über die amtliche Statistik nicht weiter differenziert werden und somit den unterschiedlichen Leistungssegmenten nicht zuzuordnen sind, werden diese beiden Ausgabenposten in dieser Darstellung getrennt ausgewiesen.

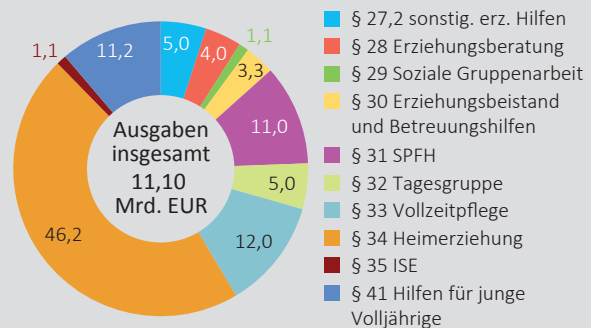
Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

dem Jahre 2000 zwischen 2017 und 2018 (um 2,9%). Seit 2018 steigen die Aufwendungen wieder an. In der Ausgabenentwicklung der ambulanten und stationären Hilfen für junge Volljährige lassen sich Ähnlichkeiten zur Entwicklung der Ausgaben der Fremdunterbringung erkennen, die absoluten Zahlen liegen jedoch deutlich unter der Ausgabenhöhe für stationäre Hilfen. Hintergrund dieser Entwicklung ist das Erreichen der Volljährigkeit von UMA.

Die derzeitige Verteilung der Ausgaben weist unterschiedliche Anteile für die einzelnen Hilfearten aus:

- 46,2% der finanziellen Aufwendungen entfallen aktuell auf die Heimerziehung (vgl. Abb. 12). Damit wird fast jeder zweite Euro für Leistungen der HzE für die betreute Unterbringung junger Menschen eingesetzt. Die damit verbundenen 5,1 Mrd. EUR sind mit Abstand der größte Einzelposten in den HzE. Zusammen mit der Vollzeitpflege liegt der Anteil der Ausgaben für die stationären Angebote von Kindern und Jugendlichen sogar bei 58,2%.
- 11,0% der finanziellen Aufwendungen fließen in die Sozialpädagogische Familienhilfe. Ambulante Leistungen wie die Soziale Gruppenarbeit, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, die Erziehungsbeistandschaften und Betreuungshilfen, die Tagesgruppenerziehung, aber auch HzE jenseits des rechtlich kodifizierten Leistungskanons weisen gerade einmal jeweils einen Anteil von 1,1% bis 5,0% an den Gesamtausgaben aus.
- Die Höhe der finanziellen Aufwendungen für die Erziehungsberatung ist nicht einmal halb so hoch wie die Ausgaben für die Sozialpädagogische Familienhilfe. Lediglich 4,0% der insgesamt 11,10 Mrd. EUR für die HzE werden für Erziehungsberatung ausgegeben, entweder direkt für die Durchführung von Leistungen oder in Form einer institutionellen Finanzierung.

Abb. 12: Verteilung der Ausgaben für HzE (0 bis U18) nach Hilfearten und für Hilfen für junge Volljährige (18 bis U27) (Deutschland; 2021; Anteil in %)



Methodischer Hinweis: Die Ausgaben für Einrichtungen der HzE und für Einrichtungen für Hilfen für junge Volljährige sowie für Inobhutnahmen werden in dieser Darstellung ausgeklammert, da diese nicht eindeutig einer Hilfeart zuzuordnen sind. Zusammen mit den einrichtungsbezogenen Ausgaben betragen die finanziellen Aufwendungen im Jahr 2021 11,59 Mrd. EUR.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; 2021; eigene Berechnungen

Die Ergebnisse zu den finanziellen Aufwendungen für Strukturen und vor allem die Durchführung von Leistungen der HzE sind trotz einheitlicher rechtlicher Grundlagen durch erhebliche regionale Unterschiede gekennzeichnet. Während für Deutschland insgesamt die Ausgaben pro unter 21-Jährigen bei ca. 730 EUR im Jahr 2021 liegen, variiert der Wert der „Pro-Kopf-Ausgaben“ im Bundesländervergleich zwischen 411 EUR in Bayern und 1.557 EUR in Bremen (vgl. mit Blick auf die Länderunterschiede ausführlich Fendrich et al. 2023).

Zentrale Ergebnisse zu den Ausgaben

- Die Ausgaben der öffentlichen Hand für HzE belaufen sich zuletzt (2021) auf nominal 11,59 Mrd. EUR.
- Seit vielen Jahren ist sowohl nominal als auch real ein kontinuierlicher Ausgabenanstieg zu beobachten, wobei die Ausgaben zuletzt (2021) nur nominal weiter angestiegen sind. Real sind die Ausgaben hingegen auf gleichem Niveau wie 2020 geblieben.
- Knapp 60% der Ausgaben für Hilfen zur Erziehung werden für Leistungen der stationären Hilfen eingesetzt.

Bilanz

Für das Arbeitsfeld der HzE besteht mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ein umfassendes und bewährtes Instrument für die empirische Dauerbeobachtung, das im vorliegenden Beitrag genutzt wurde, um die eingangs formulierten Fragestellungen zum aktuellen Stand sowie zu Entwicklungen im Feld der HzE im Allgemeinen zu beleuchten.

- A. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden von HzE erreicht? Welche regionalen Unterschiede gibt es?
- B. Aus welchen Lebenslagen kommen Adressat:innen der HzE?

Im Jahr 2021 haben die HzE über 1,1 Mio. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erreicht. In dieser Zahl spiegelt sich die große Bedeutung dieses Arbeitsfeldes als bedeutendes Element der Kinder- und Jugendhilfe. Die Inanspruchnahme von HzE ist seit Beginn der 1990er-Jahre bis 2019 in der Summe stetig gestiegen, zum Teil sind hierbei erhebliche regionale Unterschiede zu beobachten.

- C. Wie gestalten sich die Zugänge zu HzE für junge Menschen?
- D. Welche Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien liegen der Gewährung HzE zugrunde?
- E. Wie verlaufen HzE, und wie zielgenau sind sie?

Die Gründe für den bis 2019 stetigen Anstieg der Inanspruchnahme liegen vor allem in gesetzlichen Änderungen durch das SGB VIII zu Anfang der 1990er-Jahre und in der Ausweitung infolge der Kinderschutzdebatte ab Mitte der 2000er-Jahre. Auch durch die erhöhten Bedarfe seitens der Gruppe der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) und das daraus entstandene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Jahr 2015 waren zwischenzeitlich außergewöhnlich hohe Zuwächse auch bei den jungen Volljährigen zu verzeichnen. Nachdem sich in den Jahren 2015 bis 2019 deutliche Anstiege in den Fallzahlen abzeichneten, zunächst vor allem in der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII, einhergehend mit einem überproportionalen Ausbau der Platzkapazitäten im Zuge der wachsenden Bedeutung von UMA, und später auch in den ambulanten Hilfen, die häufig als Folgemaßnahmen für junge Volljährige (ehemalige UMA) gewährt wurden, signalisieren die Daten seit 2017 eine stark rückläufige Entwicklung (vgl. Abschnitt 5.1). Der Blick auf die Statistik zu vorläufigen Schutzmaßnahmen (vgl. Kap. 10), die zuletzt einen massiven Wiederanstieg der Inobhutnahmen für UMA ausweist, lässt jedoch in naher Zukunft einen erneuten Anstieg der Hilfen für diese Gruppe junger Menschen erwarten.

Mit Beginn der Coronapandemie im Jahr 2020 zeigte sich erstmalig ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen; im Folgejahr sind die entsprechenden Zahlen in etwa auf gleichem Niveau verblieben. Diese Entwicklung ist vermutlich zumindest in Teilen pandemiebedingt. Dabei kann ein nicht unerheblicher Teil dieses Rückgangs darauf zurückgeführt werden, dass bestimmte Beratungsformate, z.B. die telefonische Beratung, die während der Phasen der Kontaktbeschränkungen vermehrt eingesetzt wurden, bislang nicht über die Statistik erfasst worden sind. Mit Änderung der Statistik zum Erhebungsjahr 2022 wurde dieses Merkmal jedoch erweitert, sodass zukünftig auch telefonische Beratungen und Beratungen, die über das Internet stattfinden, differenziert erfasst werden. Dies ist ein Beispiel dafür, dass die mit der Pandemie verbundenen Kontaktbeschränkungen mitunter Anpassungen in der Ausgestaltung der Hilfen notwendig machten, einhergehend mit notwendigen konzeptionellen und organisatorischen Weiterentwicklungen. Aber auch andere Leistungsbereiche waren von Veränderungen in der Gestaltung des Hilfesettings oder der Intensität der Leistungen betroffen, z.B. coronabedingte Einschränkungen der Kontakte bei ambulanten Gruppenangeboten oder Angebote in Kooperation mit Bildungsinstitutionen, bei denen Schulschließungen eine Rolle spielten (vgl. Fendrich/Tabel 2024).

- F. Welche personellen Ressourcen werden in den Arbeitsbereichen der HzE eingesetzt? Wie setzt sich das Personal zusammen?

Analog zum Anstieg der Fallzahlen hat sich die Zahl der Beschäftigten im Feld der HzE in den letzten Jahren erhöht. Diese Entwicklung ging mit einer Verschiebung der Altersstruktur zugunsten der jüngeren Beschäftigten einher, welche vor allem in der Heimerziehung deutlich wird. Dahinter verbergen sich neue Herausforderungen für die Personalentwicklung bei den Anbietern und Trägern von HzE-Angeboten, z.B. mit Blick auf die Veränderungen im Altersaufbau der Belegschaften. Auch zeichnen sich nach wie vor Unterschiede hinsichtlich des Qualifikationsniveaus in den Arbeitsbereichen der HzE ab. Beschäftigte mit fachbezogener Hochschulausbildung sind vor allem in der Erziehungsberatung und den ambulanten Hilfen zu verorten.

- G. Mit welchen finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand ist diese Form der Unterstützungsleistung verbunden?

Die zu beobachtende Zunahme der finanziellen Aufwendungen steht insgesamt in einem Zusammenhang mit einem größer werdenden Bedarf und einer steigenden Nachfrage sowie infolgedessen einer höheren Inanspruchnahme und Reichweite von HzE. Zuletzt ist die Inanspruchnahme von HzE jedoch annähernd konstant geblieben, während die finanziellen Aufwendungen weiter gestiegen sind; im Jahr 2021 wurden 11,59 Mrd. EUR

für HzE aufgewendet. Hierbei werden der Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII die höchsten Ausgaben zugerechnet: 2021 wurde etwas weniger als jeder zweite Euro für diese stationäre Unterbringungsform ausgegeben.

Im Kontext der oftmals komplexen Fachdebatten und den zahlreichen Herausforderungen, denen sich die HzE derzeit gegenübersehen, ist ein differenzierter und regelmäßiger Blick auf die Datengrundlage zur Beobachtung der aktuellen Entwicklungen wichtiger denn je geworden. So gilt es etwa den erwarteten Anstieg bei Anschlussmaßnahmen für UMA und mögliche Nachwirkungen durch die Coronapandemie im Auge zu behalten. Des Weiteren sollte der Blick auf Veränderungen durch das KJSG im Arbeitsfeld der HzE und damit einhergehende Entwicklungen in den statistischen Daten gerichtet werden. Ein weiterer spannender Bereich ergibt sich durch die im Rahmen des KJSG weiterentwickelte Kinder- und Jugendhilfestatistik (vgl. Meiner-Teubner/Mühlmann 2021). Diese ermöglichen im Bereich der HzE und Hilfen für junge Volljährige sowohl einen besseren Überblick über die Gesamtzahl an Hilfen als auch einen besseren Einblick in die Bedarfe der jungen

Menschen, die Umstände der Hilfestellung sowie die Lebenslagen, insbesondere der jungen volljährigen Adressat:innen. Eine umfangreiche Neuerung ab der Erfassung 2022 stellt zudem die (Wieder-)Aufnahme von Merkmalen zum Schulbesuch bzw. Ausbildungsverhältnis des jungen Menschen bei Hilfen dar, die außerhalb des Elternhauses gewährt werden. Diese Informationen können wichtige Erkenntnisse mit Blick auf Verselbstständigungsprozesse und Übergänge ins Erwachsenenalter von jungen Menschen liefern (vgl. Tabel/Fendrich 2023).

Derzeit ist davon auszugehen, dass sich in den nächsten Jahren die Bedeutung der HzE als Unterstützungsleistung für junge Menschen und deren Familien – nicht nur durch den zu erwartenden Bedarf an Hilfen für UMA – noch erhöhen wird. Durch den bereits bestehenden Fachkräftemangel, der nicht nur das Arbeitsfeld der HzE, sondern auch andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe betrifft, bleibt es jedoch offen, wie sich die Fallzahlen in den kommenden Jahren entwickeln werden.

Julia Erdmann/Sandra Fendrich/Agathe Tabel

6. Eingliederungshilfen (SGB VIII/SGB IX)

Eingliederungshilfen – eine Einordnung

Um möglichst selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können, benötigen Menschen mit Behinderungen zeitweilige, mehr oder weniger intensive Unterstützung. Diese kann mittels sogenannter „Eingliederungshilfen“ in verschiedensten Formen erfolgen. Für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung ergibt sich regelmäßig die Frage, welcher Kostenträger dabei für sie zuständig ist. In Abhängigkeit der Art der Behinderung kann dies entweder der Träger der Eingliederungshilfe

nach SGB IX oder der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII sein. Da sich in vielen Fällen eine Unterscheidung der Behinderungsarten nicht eindeutig treffen lässt, führte diese Aufteilung der Zuständigkeiten in der Vergangenheit regelmäßig zu Schwierigkeiten. Darüber hinaus bestehen anhaltende fachliche Debatten über die Aufteilung, ihre zugrunde liegenden Argumente und Folgen. Vor diesem Hintergrund wird seit Jahren darüber diskutiert – intensiver seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2008 –, die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Minderjährige in einem Rechtskreis zusammenzuführen (vgl. Hopmann 2021).

Tab. 1: Synopse der zugrunde gelegten Statistiken zu Eingliederungshilfen

	Kap. 6a Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige (Drohende) seelische Behinderung	Kap. 6b Statistik der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 ((Drohende) seelische) ¹ , geistige und körperliche Behinderung ²	Kap. 6c Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege (Drohende) seelische, geistige und körperliche Behinderung
Gesetzliche Grundlagen der Hilfen/Leistungen	§ 35a SGB VIII	SGB IX Teil 2 (§§ 90-150a SGB IX)	§§ 22-26 SGB VIII
Gesetzliche Grundlagen der Statistik	§§ 98ff. SGB VIII	Kapitel 10 – Statistik, §§ 143-148 SGB IX	§§ 98ff. SGB VIII
Berichtskreis	Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe	Träger der Eingliederungshilfe	Träger der Jugendhilfe und Einrichtungen
Adressat:innenkreis	Junge Menschen im Alter von unter 27 Jahren ¹	Empfänger:innen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	Kinder in Kindertagesbetreuung mit Eingliederungshilfe nach SGB VIII/SGB IX
Periodizität	Jährlich	Jährlich	Jährlich
Vergleichbarkeit der Daten (Erhebungseinheiten)	Gesamtzahlen aus: Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen	Gesamtzahlen aus: sämtliche Empfänger:innen, die im Laufe eines Jahres Leistungen erhalten haben	Gesamtzahl aus: Kindertageseinrichtungen, genehmigte Plätze sowie betreute Kinder und tätige Personen zum Stichtag 15.03. (bis 2008) bzw. 01.03. (ab 2009)
Besonderheiten beim Vergleich	Keine Erfassung nach Leistungsarten; Erfassung nach ambulant und stationär	Keine Erfassung nach Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen	Erfassung nach Art der Behinderung, nicht nach leistungsgewährendem Rechtskreis; Überschneidungen zu anderen Statistiken

1 Landesregelungen können bestimmen, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder im Vorschulalter vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden, siehe beispielsweise Früherkennung und Frühförderung in NRW. Das trifft auch auf junge Volljährige zu; z.B. ist in NRW ab dem 21. Lebensjahr für Erstmaßnahmen (ebenfalls) der Träger der Eingliederungshilfe zuständig (vgl. LVR/LWL 2020).

2 In der Fachdiskussion ist der Begriff der sogenannten geistigen Behinderung gebräuchlich. Im Sinne der Lesbarkeit wird in diesem Kapitel auf den Zusatz „sogenannte“ verzichtet.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom Juni 2021 erklärte die Bundesregierung das Ziel einer Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII – unabhängig von dem zugrunde liegenden Bedarf für eine Hilfe oder Leistung oder der Art einer Behinderung. Die Gesamtzuständigkeit soll unter der Voraussetzung eines noch zu erlassenden Bundesgesetzes, das die Überführung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in das SGB VIII regelt, zum 01.01.2028 in Kraft treten (vgl. Schmid-Obkirchner 2023). Für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bedeutet dies, dass sie ab diesem Zeitpunkt zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben für alle Kinder und Jugendlichen zuständig sein werden, die einen (wie auch immer gearteten) behinderungsbedingten Bedarf an Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben haben. Daraus ergeben sich eine Reihe fachlicher, personeller, organisatorischer und finanzieller Fragen und Herausforderungen, die immer wieder in den Fachdiskussionen thematisiert werden. Belastbare Zahlen können für solche Diskussionen eine wichtige Grundlage schaffen. Dabei können sie mitunter auch die Fachdebatten versachlichen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich für die Kinder- und Jugendhilfe die Fragen: Welche Informationen kann die amtliche Statistik im Themenfeld der Eingliederungshilfe insgesamt beisteuern? Welche Informationen zu jungen Menschen mit Eingliederungshilfeleistungen liegen vor? Welche Daten stehen auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung?

Eingliederungshilfen in Deutschland werden bislang in voneinander unabhängigen Statistiken erfasst (vgl. Tab. 1). Mit Blick auf eine angestrebte inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist dieses Kapitel 6 ein wichtiger Zwischenschritt der datenbasierten Annäherung und Vergewisserung. Vor diesem Hintergrund ist es in drei Teilkapitel untergliedert: 6a. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, 6b. Eingliederungshilfen nach SGB IX und 6c. Eingliederungshilfen in Kindertageseinrichtungen. Die einzelnen Kapitel basieren auf unterschiedlichen Datengrundlagen, wenn auch z. T. Überschneidungen nicht auszuschließen sind:

- Die Grundlage des Kapitels 6a bilden die Daten zu den Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung für junge Menschen nach SGB VIII, die in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik in einer Teilstatistik gemeinsam mit den Hilfen zur Erziehung erfasst werden.
- Kapitel 6b bezieht sich auf die Eingliederungshilfen für Minderjährige, die dem Rechtskreis des SGB IX zuzuordnen und in der Statistik zu den Leistungsempfahrenden nach dem SGB IX verankert sind.
- Kapitel 6c legt den Fokus auf die Eingliederungshilfen in Kindertageseinrichtungen, dessen Datengrundlage die Statistik zu den Kindern und tätigen Personen in

Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege ist. Hier besteht die Besonderheit, dass die Eingliederungshilfen vor allem nach der Art der Behinderung und unabhängig vom Leistungsgewährenden Rechtskreis erhoben werden, sodass sich zwangsläufig Überschneidungen zu den Kapiteln 6a und 6b ergeben. Zudem werden sowohl Merkmale des Personals als auch die Einrichtungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung erfasst.

6a. Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung gem. § 35a SGB VIII sind ein komplexes Handlungsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe, über das seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert wird – sei es über den Behinderungsbegriff, die Abgrenzungen zu den Hilfen zur Erziehung oder über Fragen der Zuständigkeiten, zuletzt insbesondere im Kontext der bevorstehenden Zusammenführung der Eingliederungshilfen nach SGB VIII und IX (vgl. von Boetticher 2022: 437ff.). Bei der Einführung des SGB VIII waren die Eingliederungshilfen rechtssystematisch noch Teil der Hilfen zur Erziehung, später wurde daraus ein eigenständiger Leistungsparagraf – der § 35a SGB VIII. Das Spektrum bei Eingliederungshilfen ist breit gefächert und reicht von einer Schulbegleitung bis hin zu spezialisierten Borderline-Gruppen oder Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Suchterkrankungen (vgl. Kurz-Adam 2015). Demnach können „35a-Hilfen“ in ambulanter oder auch stationärer Form gewährt werden.

Wenngleich der Leistungstatbestand des § 35a SGB VIII rechtssystematisch nicht mehr zu den Hilfen zur Erziehung zählt, gibt es nach wie vor Schnittmengen zwischen den beiden Leistungsbereichen sowie auch rechtlich geregelte gemeinsame Vorschriften, wie den § 36 SGB VIII (Mitwirkung/Hilfeplan) (vgl. von Boetticher 2022: 470ff.). Anders als bei den Hilfen zur Erziehung muss jedoch bei den Eingliederungshilfen erstens die Voraussetzung erfüllt sein, dass die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom alterstypischen Zustand abweicht und daher zweitens eine Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu konstatieren oder zu erwarten ist. Aufgrund dieser beiden Voraussetzungen wird auch von einer „Zweigliedrigkeit des Behinderungsbegriffs“ gesprochen (vgl. EREV 2002). Beck (2016: 1) beschreibt den Prozess auch als „zweigliedrige Ausgestaltung der Leistungstatbestandvoraussetzung“.

6a. Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII				
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2008	2019	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
<i>Inanspruchnahme und Adressat:innen von stationären und ambulanten Eingliederungshilfen (EGH) gem. § 35a SGB VIII</i>				
6a.1	Junge Menschen (U27) in EGH (abs.), davon ...	43.360 '08	124.336 '19	142.885 '21
6a.1.1	... Minderjährige in EGH	37.220 '08	109.151 '19	125.398 '21
6a.1.2	... 18- bis unter 21-Jährige in EGH	4.546 '08	11.041 '19	12.497 '21
6a.1.3	... 21- bis unter 27-Jährige in EGH	1.594 '08	4.144 '19	4.990 '21
6a.2.1	Minderjährige mit EGH pro 10.000 der minderjährigen Bevölkerung	27,2 '08	79,8 '19	90,5 '21
6a.2.2	18- bis unter 21-Jährige in EGH pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung	15,5 '08	43,6 '19	52,0 '21
6a.2.3	21- bis unter 27-Jährige in EGH pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung	2,7 '08	7,3 '19	8,9 '21
<i>Ambulante Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII</i>				
6a.3	Junge Menschen (U27) in ambulanten EGH (abs.)	30.634 '08	101.765 '19	119.062 '21
6a.4	Ø-Alter der jungen Menschen bei Hilfebeginn (in Jahren)	10,6 J. '08	10,8 J. '19	11,0 J. '21
6a.5	Weibliche junge Menschen in ambulanten EGH (Anteil in %)	31,3% '08	26,6% '19	26,7% '21
6a.6	Junge Menschen in ambulanten EGH mit alleinerziehendem Elternteil bei Hilfebeginn (Anteil in %)	27,9% '08	30,6% '19	31,0% '21
6a.7	Junge Menschen in ambulanter EGH aus Familien mit Transferleistungen bei Hilfebeginn (Anteil in %)	21,6% '08	24,0% '19	22,0% '21
6a.8	Junge Menschen in ambulanter EGH mit nichtdeutscher Familiensprache bei Hilfebeginn (Anteil in %)	7,8% '08	12,2% '19	13,4% '21
<i>Stationäre Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII</i>				
6a.9	Junge Menschen (U27) in stationären EGH (abs.)	12.726 '08	22.571 '19	23.823 '21
6a.10	Ø-Alter der jungen Menschen bei Hilfebeginn (in Jahren)	14,5 J. '08	14,7 J. '19	15,0 J. '21
6a.11	Weibliche junge Menschen in stationären EGH (Anteil in %)	34,1% '08	37,9% '19	39,5% '21
6a.12	Junge Menschen in stationären EGH mit alleinerziehendem Elternteil bei Hilfebeginn (Anteil in %)	36,6% '08	40,2% '19	42,0% '21
6a.13	Junge Menschen in stationärer EGH aus Familien mit Transferleistungen bei Hilfebeginn (Anteil in %)	34,2% '08	39,4% '19	40,3% '21
6a.14	Junge Menschen in stationärer EGH mit nichtdeutscher Familiensprache bei Hilfebeginn (Anteil in %)	6,4% '08	9,3% '19	10,2% '21
<i>Hilfeverläufe der ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII</i>				
6a.15	Wichtigste Gründe für die Gewährung von ambulanten EGH, darunter ...			
6a.15.1	... Entwicklungsauffälligkeiten des jungen Menschen (Anteil in %)	36,8% '08	43,2% '19	46,4% '21
6a.15.2	... schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (Anteil in %)	40,2% '08	31,7% '19	31,0% '21
6a.15.3	... Auffälligkeiten im Sozialverhalten des jungen Menschen (Anteil in %)	11,8% '08	16,0% '19	14,9% '21
6a.16	Ø-Dauer der beendeten EGH (in Monaten)	20,1 '08	23,5 '19	24,4 '21
6a.17	Ø-Fachleistungsstunden bei andauernden EGH zum 31.12. (Std./Wo.)	4,6 '08	10,3 '19	11,5 '21
6a.18	Beendete EGH gemäß Hilfeplan (Anteil in %)	77,0% '08	68,8% '19	66,7% '21
<i>Hilfeverläufe der stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII</i>				
6a.19	Wichtigste Gründe für die Gewährung von stationären EGH, darunter ...			
6a.19.1	... Entwicklungsauffälligkeiten des jungen Menschen (Anteil in %)	43,0% '08	41,5% '19	45,5% '21
6a.19.2	... Auffälligkeiten im Sozialverhalten des jungen Menschen (Anteil in %)	20,5% '08	16,6% '19	14,9% '21
6a.19.3	... schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen (Anteil in %)	11,5% '08	10,4% '19	7,7% '21
6a.20	Ø-Dauer der beendeten EGH (in Monaten)	24,9 '08	22,7 '19	23,0 '21
6a.21	Ø-Fachleistungsstunden bei andauernden EGH zum 31.12. (Std./Wo.)	5,5 '08	6,3 '19	9,1 '21
6a.22	Beendete EGH gemäß Hilfeplan (Anteil in %)	47,7% '08	43,1% '19	43,6% '21
<i>Ausgaben für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII insgesamt</i>				
6a.23	Ausgaben für EGH gem. § 35a SGB VIII für Minderjährige (in EUR)	0,57 Mrd. '08	1,93 Mrd. '19	2,30 Mrd. '21
6a.24	Pro-Kopf-Ausgaben pro minderjähriger Bevölkerung (in EUR)	42 '08	141 '19	166 '21

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Ausgaben und Einnahmen; Bevölkerungsfortschreibung; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

Aufgrund der voneinander abweichenden Abgrenzungsregelungen existieren in den Ländern erhebliche Unterschiede in der Gewährung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII. Die Diskussion wird darüber hinaus in den letzten Jahren noch durch den vermehrten Einsatz von Integrationshelfer:innen für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen in der Schule und Modelle von sogenannten „Pool-Lösungen“ geprägt.⁹⁰

Bundesweite Daten zur Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung liegen erstmalig für das Jahr 2007 in der Kinder- und Jugendhilfestatistik vor. Seitdem werden jährlich entsprechende Angaben zu den Fallzahlen erhoben. Diese beziehen sich auf Meldungen der Jugendämter zu den im Laufe eines Jahres begonnenen, beendeten sowie den am Ende eines Jahres andauernden Hilfen, und zwar im Rahmen der gleichen Teilerhebung, die auch die Leistungen der Hilfen zur Erziehung erfasst. Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sind somit für diese Hilfearten identisch. Darüber hinaus stehen bereits seit Ende der 1990er-Jahre jährlich Informationen über die Ausgaben der Jugendämter für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII zur Verfügung – hier allerdings nur zu den Ausgaben für Leistungen an Minderjährige.

Zentrale Fragestellungen für quantitative Analysen sind hierbei die Folgenden:

- A. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Volljährige werden von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII erreicht? Gibt es regionale Unterschiede?
- B. Welche Zugangsmöglichkeiten zu den Eingliederungshilfen zeigen sich für junge Menschen? Aus welchen Lebenslagen kommen Adressat:innen der Eingliederungshilfen?
- C. Bei welchen Problemlagen leisten Eingliederungshilfen Hilfestellungen für junge Menschen und ihre Familien?
- D. Wie verlaufen Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und wie zielgenau sind sie?
- E. Mit welchen finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand sind die Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII verbunden?

Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII im Überblick

► **6a.1** Die Fallzahlen für die Eingliederungshilfen für junge Menschen mit einer (drohenden⁹¹) seelischen Behinderung (EGH) unter 27 Jahren belaufen sich für das Jahr 2021 auf insgesamt 142.885 (vgl. Abb. 1). Berücksichtigt werden hierbei sowohl solche Leistungen, die in ambulanter Form erfolgen, als auch solche, die als Leistung in Form einer stationären Unterbringung gem. § 35a SGB VIII (bei einer Pflegeperson oder einer Einrichtung über Tag und Nacht) gezählt werden. 87,8% der „35a-Hilfen“ richten sich an minderjährige Kinder und Jugendliche. Junge Volljährige nehmen 12,2% der EGH in Anspruch, wobei die 18- bis unter 21-Jährigen hier den Großteil ausmachen (8,7%).

EGH gem. § 35a SGB VIII haben über einen langen Zeitraum betrachtet kontinuierlich zugenommen: Zwischen 2008 und 2021 sind die Fallzahlen ebenso deutlich gestiegen wie die damit verbundene bevölkerungsrelativierte Inanspruchnahme. Die Anzahl der Hilfen hat sich im angegebenen Zeitraum um nahezu 100.000 erhöht und damit mehr als verdreifacht (Faktor: 3,3), wobei der stetige Anstieg mit unterschiedlichen Dynamiken verbunden ist. Zu erwähnen ist, dass im ersten Coronajahr 2020 die geringste Wachstumsquote mit einem Plus von 5,9% auszumachen ist, die womöglich auf die Auswirkungen der Pandemie zurückgeführt werden kann (vgl. Henn et al. 2020). Im zweiten Coronajahr 2021 ist die Inanspruchnahme wieder stärker um 8,5% gestiegen; und wie differenzierte Analysen zu der Gewährungspraxis aufzeigen, weisen die begonnenen Hilfen den höchsten Anstieg seit der Ersterfassung auf. Hier deuten sich womöglich nicht nur „Nachholeffekte“ an (wie z.B. bei schulischen Problemen). Der aktuellste Inanspruchnahmeanstieg könnte mitunter auch ein Hinweis auf einen pandemiebedingten Bedarf sein, wonach Kontakteinschränkungen seelische Belastungen bei jungen Menschen zusätzlich verstärkt haben (vgl. ausführlich Tabel 2022; Kap. 6b).⁹²

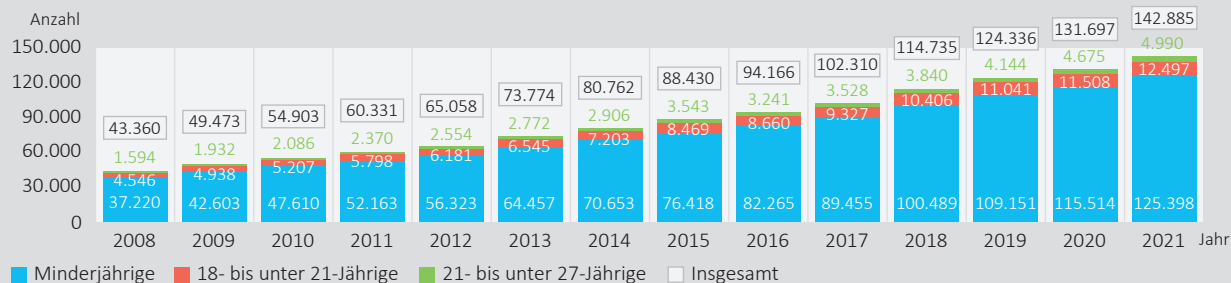
► **6a.2.1** Der Anstieg wird hauptsächlich bei den unter 18-Jährigen mit einem Zuwachs von etwa 88.200 erkennbar. Die relative Inanspruchnahme pro 10.000 der Minderjährigen ist daher von 27,2 auf 90,5 pro 10.000 Minderjährigen angestiegen. ► **6a.2.2** Aber auch bei Empfänger:innen im Alter von 18 bis unter 21 Jahren hat sich die Inanspruchnahme auf 52,0 Inanspruchnahmepunkte mehr als verdreifacht. ► **6a.2.3** Wenn auch auf einen deutlich geringeren Zahlenniveau hat sich die Inan-

⁹⁰ Unter Pool-Lösungen ist die gemeinsame Leistungserbringung an mehrere Leistungsberechtigte zu verstehen, welche in § 112 Abs. 4 SGB IX geregelt ist (vgl. LVR/LWL 2020: 47).

⁹¹ Im Sinne der Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Zusatzbezeichnung „drohend“ verzichtet, auch wenn eine drohende seelische Behinderung Teil des Leistungstatbestands ist. Diese liegt vor, wenn eine psychische Störung diagnostiziert wurde, eine Teilhabebeeinträchtigung jedoch noch nicht besteht, aber sich abzeichnet (vgl. LVR/LWL 2020: 45).

⁹² Ende 2023 wurden die Daten 2022 zu den EGH gem. § 35a SGB VIII vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 150.639 EGH gezählt. Damit sind die Fälle gegenüber 2021 um 5,4% gestiegen. Das Wachstum fällt im Vergleich zu den Jahren zuvor – auch während der Pandemiezeit – geringer aus. Seit 2008 handelt es sich sogar um den geringsten jährlichen Anstieg.

Abb. 1: Junge Menschen (0 bis U27) in den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII¹ (Deutschland; 2008 bis 2021; Angaben absolut, Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Inanspruchnahme pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Minderjährige	27	32	36	39	43	49	54	57	61	66	74	80	84	90
18- bis unter 21-Jährige	15	17	19	22	24	26	29	32	33	35	40	44	47	52
21- bis unter 27-Jährige	3	3	4	4	4	5	5	6	6	6	7	7	8	9

1 Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

spruchnahme bei den 21- bis unter 27-Jährigen ebenfalls verdreifacht (8,9 Inanspruchnahmepunkte) (vgl. Abb. 1). Damit sind Leistungen gem. § 35a SGB VIII in den letzten Jahren zu einem relevanten Aufgabenfeld innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geworden. Ähnlich wie bei den Eingliederungshilfen gem. SGB IX handelt es sich um ein expandierendes Handlungsfeld (vgl. Kap. 6b).

Regionale Unterschiede in der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII)

Für die Inanspruchnahme von EGH gem. § 35a SGB VIII können erhebliche regionale Unterschiede ausgemacht werden, die sich bereits auf der Länderebene abzeichnen (vgl. Fendrich et al. 2023). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für diese Hilfen in den Ländern mitunter voneinander abweichende Abgrenzungsregelungen im Verhältnis zu Leistungen der Eingliederungshilfe, der Krankenkassen, aber auch des Bildungswesens bestehen. Hiervon betroffen ist vor allem die Frühförderung, zum Teil aber auch Regelungen für junge Volljährige (vgl. Tabel et al. 2023).⁹³

Die regionspezifische Perspektive auf die „35a-Hilfen“ wird im „Monitor Hilfen zur Erziehung“ in regelmäßiger Form in den Blick genommen. Das gilt sowohl für die Länder- als auch die kommunale Ebene (vgl. Fendrich et al. 2023, Kap. 4; Mühlmann 2019: 39). Insbesondere die Heterogenität auf kommunaler Ebene, wonach sich den aktuellsten Analysen im „HzE-Monitor“ zufolge

die Inanspruchnahme um den Faktor 9,4 unterscheidet (vgl. Fendrich et al. 2023, Kap. 4), deutet darauf hin, dass die Formen der Hilfe im Falle der Diagnose „seelische Behinderung“ in hohem Maße von lokalen Besonderheiten wie dem Handeln des Jugendamtes oder auch der diagnostischen Praxis vor Ort abhängen (vgl. am Beispiel NRW Tabel et al. 2023; Kurz-Adam 2015).

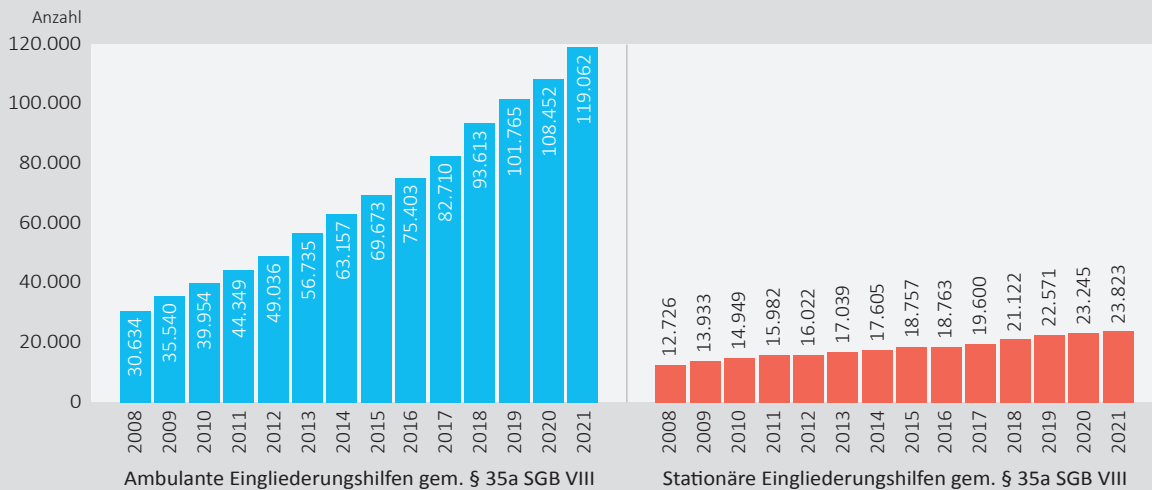
Inanspruchnahme und Adressat:innen ambulanter und stationärer Eingliederungshilfen

EGH gem. § 35a SGB VIII sind hauptsächlich ambulante Hilfen (vgl. Abb. 2). Im Jahr 2021 wurden 83,3% der Hilfen in ambulanter Form eingeleitet. 15,7% erfolgten in einer Einrichtung über Tag und Nacht, z.B. in Internaten. Nur ein sehr geringer Teil (1,0%) der Adressat:innen lebte 2021 in einer Pflegefamilie. Damit kann bei den EGH nicht nur ein eindeutiges ambulantes Profil herausgestellt werden, sondern es zeigt sich darüber hinaus, dass die ambulanten Formen in den letzten Jahren von 70,7% im Jahr 2008 auf die besagten 83,3% deutlich gestiegen sind. Von den insgesamt etwa 100.000 Hilfen, die seit 2008 dazugekommen sind, handelt es sich bei 88,9% um ambulante bzw. teilstationäre Hilfen.

► **6a.3** Die Fallzahlen für ambulante EGH liegen im Jahr 2021 bei 119.062 Hilfen und sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (vgl. Abb. 2). Deren Anzahl hat

93 Vgl. für Kinder vor dem Schuleintritt: www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/inklusion/finanzierung-von-eingliederungshilfen-1 [Zugriff: 06.06.2023].

Abb. 2: Junge Menschen (0 bis U27) in ambulanten und stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII¹ (Deutschland; 2008 bis 2021; Angaben absolut)



1 Aufsummierung der zum 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

sich zwischen 2008 und 2021 um fast 88.500 erhöht und damit fast vervierfacht (Faktor: 3,9); das entspricht einem Anstieg um 288,7%. Eine wesentliche Begründung für das Wachstum im ambulanten Bereich liegt in der vermehrten Gewährung von „35a-Hilfen“ als Integrationshilfen rund um die Schule, z.B. zur Therapie von Lese-Rechtschreib-Störungen oder anderen Teilleistungsstörungen wie dem Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom (ADS) und als Assistenzleistungen sowie Integrationshilfen für Schulkinder mit einem Handicap, z.B. bei einer Autismusstörung (vgl. von Boetticher 2022: 450f.; Deutscher Bundestag 2013: 340). Die Schule hat sich in diesem Zusammenhang mittlerweile zu einem der zentralen Settings für die Durchführung von EGH bei einer seelischen Behinderung entwickelt (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018: 47ff.). Inzwischen werden bundesweit 45,0% ambulante „35a-Hilfe“ am Ort Schule durchgeführt. Im Jahr 2008 lag der Anteil der Hilfen, die in einer Schule durchgeführt wurden, lediglich bei 12,2%.

► **6a.9** Demgegenüber belaufen sich die Fallzahlen für stationäre EGH für das Jahr 2021 auf 23.823 (vgl. Abb. 2). Auch Leistungen gem. § 35a SGB VIII in stationärer Form haben in den letzten Jahren zugenommen, wenngleich nicht in dem Maße, wie dies bei ambulanten EGH zu beobachten ist. Die Anzahl der stationären EGH hat sich zwischen 2008 und 2021 um rund 11.000 erhöht, das entspricht einem Anstieg um 87,2%. 2021 wurden bevöl-

kerungsbezogen 14,6 pro 10.000 der unter 21-Jährigen von stationären EGH erreicht. Der Anstieg der Leistungen ist mit unterschiedlichen Dynamiken in den zurückliegenden Jahren verbunden. Die größte Steigerung ist zwischen 2008 und 2009 (+9,5%) zu beobachten, gefolgt von 2017/2018 (+7,8%).⁹⁴

Alter und Geschlecht der Adressat:innen

► **6a.4** Fast die Hälfte der Kinder, die eine ambulante EGH gem. § 35a SGB VIII erhalten, sind vor allem ältere Kinder zwischen 10 und 14 Jahren (45,5%), gefolgt von den 6- bis unter 10-jährigen Kindern (25,8%) und Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) mit einem Anteil von 20,5%. Die meisten „35a-Hilfen“ werden damit von den Jugendämtern für Kinder in der Grundschule und in der kritischen Phase des Übergangs von der Primarstufe in die Sekundarstufe I gewährt. Bei Beginn der Hilfe sind die Kinder durchschnittlich 11,0 Jahre alt.

► **6a.5** Da nur rund ein Viertel (26,7%) der ambulanten EGH von Mädchen und jungen Frauen in Anspruch genommen wird, liegt die Inanspruchnahmequote im ambulanten Setting bei Jungen und jungen Männern mit 80 Hilfen pro 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung deutlich über der von Mädchen und jungen Frauen (30 Hilfen) (vgl. Tab. 2). Die Quote der weiblichen Klientel ist im Vergleich zu 2008 zudem gesunken. Über alle Al-

⁹⁴ Mit Blick auf die Daten 2022 wurden 127.068 ambulante und 23.571 stationäre EGH gezählt. Damit sind die EGH gegenüber dem Vorjahr im ambulanten Bereich um 6,7% gestiegen, während die stationären EGH seit 2008 erstmalig – wenn auch geringfügig – zurückgegangen sind (-1,1%).

tersgruppen ist durchgängig sichtbar, dass „35a-Hilfen“ bei Jungen in weitaus höherem Maße zur Anwendung kommen als bei Mädchen, insbesondere bei den 6- bis unter 10- sowie den 10- bis unter 14-Jährigen. Die Zielgruppe der ambulanten EGH gem. § 35a SGB VIII sind demnach hauptsächlich Jungen, die sich im Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule und zu Beginn der weiterführenden Schule befinden. In allen Altersgruppen – sowohl bei der männlichen als auch weiblichen Klientel – ist ein Anstieg der Inanspruchnahme zwischen 2008 und 2021 zu beobachten. Hier zeigen sich Parallelen zu den EGH nach SGB IX wie auch der EGH in der Kindertagesbetreuung: 2 von 3 Minderjährige sind hier männlich (vgl. Kap. 6b und 6c).

Detailanalysen für 2021 zeigen zudem, dass insbesondere bei den Grundschulkindern im Alter von 6 bis unter 9 Jahren⁹⁵ „35a-Hilfen“ an Schulen durchgeführt werden, bei den Jungen in 58,5% und bei den Mädchen in 44,9% der Fälle. 2008 lagen die Anteile noch bei 18,5% (Jungen) bzw. 8,5% (Mädchen) (ohne Abb.). Diese Befunde untermauern einmal mehr die zunehmende Bedeutung von Schulbegleitungen.

► **6a.10** Bei stationären EGH gem. § 35a SGB VIII gestaltet sich die Altersverteilung anders als in ambulanten Settings. Mit einem Durchschnittsalter von 15,0 Jahren bei Beginn der Hilfe sind die jungen Menschen älter. Die meisten stationären EGH richten sich damit an Jugendliche und junge Volljährige (vgl. Tab. 2). Mit Blick auf die steigenden Fallzahlen letzterer Gruppe scheint sich möglicherweise die aus der Praxis berichtete Vorgehensweise abzubilden, dass stationäre Hilfen für volljährig gewordene junge Menschen, die nicht mehr über die Hilfen zur Erziehung gewährt werden (können), unter Umständen im Rahmen von „35a-Hilfen“ fortgeführt werden (siehe Auswertungen zum Aufenthalt vor und nach der Hilfe).

► **6a.11** In stationären EGH gem. § 35a SGB VIII liegt der Anteil von Mädchen und jungen Frauen bei 39,5%. Die Inanspruchnahmequote liegt dementsprechend bei Jungen und jungen Männern mit 12,2 Hilfen pro 10.000 der geschlechtergleichen Bevölkerung über der von Mädchen und jungen Frauen (8,3 Hilfen) (vgl. Tab. 2). Vor allem bei älteren Kindern zwischen 10 und unter 14 Jahren, aber auch bei den 14- bis unter 18-jährigen Jugendlichen zeigen sich diese Unterschiede in der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme. Mit Ausnahme der unter 6-Jährigen sind auch bei den stationären EGH Jungen die hauptsächliche Zielgruppe.

Tab. 2: Junge Menschen in ambulanten und stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII¹ nach Geschlecht und Altersgruppen (Deutschland; 2008 und 2021; Inanspruchnahme pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)²

Geschlecht und Altersgruppen	Ambulante Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII		Stationäre Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII	
	2008	2021	2008	2021
<i>Jungen und junge Männer (Inanspruchnahme pro 10.000)</i>				
0 bis u. 6 Jahre	2,2	5,3	0,1	0,3
6 bis u. 10 Jahre	29,1	113,6	3,4	6,2
10 bis u. 14 Jahre	43,1	196,2	11,1	19,3
14 bis u. 18 Jahre	12,1	88,6	13,3	22,6
18 bis u. 21 Jahre	3,5	19,7	7,5	15,8
21 bis u. 27 Jahre	0,7	3,4	1,2	2,5
<i>Mädchen und junge Frauen (Inanspruchnahme pro 10.000)</i>				
0 bis u. 6 Jahre	0,9	1,8	0,1	0,2
6 bis u. 10 Jahre	13,1	35,0	1,3	2,8
10 bis u. 14 Jahre	20,7	73,9	3,9	8,5
14 bis u. 18 Jahre	4,9	32,2	7,0	16,1
18 bis u. 21 Jahre	2,5	13,3	5,9	16,2
21 bis u. 27 Jahre	0,7	2,6	0,9	2,2

1 Andauernde Hilfen am 31.12.

2 Für die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII bestehen in den Ländern mitunter voneinander abweichende Abgrenzungsregelungen im Verhältnis zu Leistungen der Sozialhilfe, der Krankenkassen, aber auch des Bildungswesens. Hiervon betroffen ist vor allem die bereits genannte Frühförderung, mitunter aber auch Regelungen für junge Volljährige. Dies muss bei der Bewertung der niedrigen Werte für die besagten Altersgruppen – insbesondere für die unter 6-Jährigen – mitberücksichtigt werden.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Die geringsten Werte werden vor dem Hintergrund der rechtlichen Regelungen in den meisten Ländern mit Blick auf die Frühförderung bei ambulanten wie stationären „35a-Leistungen“ für unter 6-Jährige ausgewiesen.

Lebenslagen der Adressat:innen von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Die familiären Lebensbedingungen haben einen Einfluss auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Familienformen, die sozioökonomische Lage sowie der Migrationsstatus stehen hier in einem besonderen Fokus, weil spezielle familiäre Bedingungen, wie der Status „alleinerziehend“ sowie materielle Belastungen der Familie, aber auch der Migrationshintergrund nicht nur die Lebenslagen junger Menschen in sozialen Disparitäten fördern, sondern auch Risikolagen darstellen können (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022: 46ff.).

⁹⁵ In den Detailanalysen zu ausgewählten Merkmalen, die über Einzeldatenauswertungen erfolgen, können nur die 6- bis unter 9-Jährigen anstatt der 6- bis unter 10-Jährigen ausgewiesen werden. Hier werden auch alle „35a-Hilfen“ betrachtet.

Im Einzelnen können folgende Ergebnisse zu den Lebenslagen aus der KJH-Statistik festgehalten werden (vgl. Abb. 3):

- **Familienstatus** Laut Ergebnissen des Mikrozensus 2021 handelt es sich bei 18,0% aller Familienformen mit Kindern unter 18 Jahren bundesweit um Alleinerziehendenfamilien. ► **6a.6** Von den jungen Menschen, für die 2021 eine Leistung im Rahmen der ambulanten EGH begonnen hat, lebten hingegen zum Zeitpunkt der Hilfgewährung 31,0% in Alleinerziehendenfamilien. ► **6a.12** Der Anteil dieser Familienform ist bei stationären Hilfen gem. § 35a SGB VIII mit 42,0% noch höher. In beiden Hilfesettings haben sich die Werte gegenüber 2008 wenig verändert. Dennoch sind bei beiden Formen von EGH Alleinerziehendenhaushalte überrepräsentiert. Dieser Befund wird bestärkt durch einschlägige empirische Studien, wonach psychosoziale Risiken bei Kindern und Jugendlichen auch von familiären Verhältnissen und Konflikten beeinflusst werden, die sich auch in der Pandemiezeit verstärkt zeigten (vgl. Zok/Roick 2022; Stiftung Kinder-gesundheit 2023).
- **Transferleistungsbezug** ► **6a.7** Ein Bezug von Transferleistungen⁹⁶ wird für 22,0% der im Jahre 2021 begonnenen ambulanten „35a-Hilfen“ angegeben (vgl. Abb. 4). Der für die Erziehungsberatung konstatierte Mittelschichtsbias zeigt sich demnach in der Tendenz auch für ambulante EGH bei seelischer Behinderung. Hintergrund ist womöglich, dass die verwaltungstechnisch aufwendige Beantragung von Eingliederungshilfen eher von informierten Mittelschichtfamilien – speziell im Kontext von schulbezogenen „35a-Hilfen – vorgenommen wird (vgl. Deutscher Bundestag 2013: 340). ► **6a.13** Bei begonnenen stationären EGH gem. § 35a SGB VIII wird mit 40,3% ein höherer Anteil junger Menschen, deren Familien gleichzeitig Transferleistungen beziehen, gegenüber dem ambulanten Leistungssegment im Rahmen von „35a-Hilfen“ deutlich. Der Wert fällt im Vergleich zu den stationären Hilfen zur Erziehung geringer aus (59,2%; vgl. hierzu Kap. 5). Auch zu den Adressat:innen der EGH nach SGB IX fallen die Quoten zum Transferleistungsbezug deutlich höher aus, wenngleich da der SGB-II-Bezug zugrunde liegt (1,3%) (vgl. Kap. 6b).

Im Vergleich zu denjenigen in der Gesamtbevölkerung, die auf eine Mindestsicherung⁹⁷ angewiesen sind (8,0%), sind Familien mit Transferleistungen in den „35a-Hilfen“ überrepräsentiert. Der Datenreport 2021 der Bundeszentrale für politische Bildung verweist mit Rekurs auf die KiGGS-Studie ebenfalls einmal mehr darauf, dass psychische Auffälligkeiten vermehrt bei Kinder und Jugendlichen mit niedrigem sozioökonomischen Status auftreten (vgl. bpb 2021: 340ff.).

- **Migrationshintergrund** ► **6a.8** Ein im Vergleich zu den Hilfen zur Erziehung spezifischer Charakter der ambulanten EGH und die damit verbundenen auffälligen Parallelen zur Erziehungsberatung bestätigen sich bei allen konzeptionellen Unterschieden dieser Hilfearten auch mit Blick auf den Anteil der Familien mit einem Migrationshintergrund. Während bei den Hilfen zur Erziehung jenseits der Erziehungsberatung der Anteil der jungen Menschen mit einem Migrationshintergrund – hier bezogen auf die zu Hause gesprochene nichtdeutsche Familiensprache – mit 25,4% für den Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung ausgewiesen wird, liegt dieser Wert für die Erziehungsberatung im Jahre 2021 gerade einmal bei 12,1%. Bei den ambulanten EGH zeigt sich mit 13,4% ein ähnlich hoher Wert (vgl. Abb. 4). ► **6a.14** Bei stationären EGH ist der Anteil noch geringer: Hier wird für 10,2% der jungen Menschen angegeben, dass die Familiensprache nicht Deutsch ist.⁹⁸ Hier fallen die Anteile ähnlich hoch aus wie bei den Empfänger:innen von EGH nach SGB IX (vgl. Kap. 6b).

Hilfeverläufe

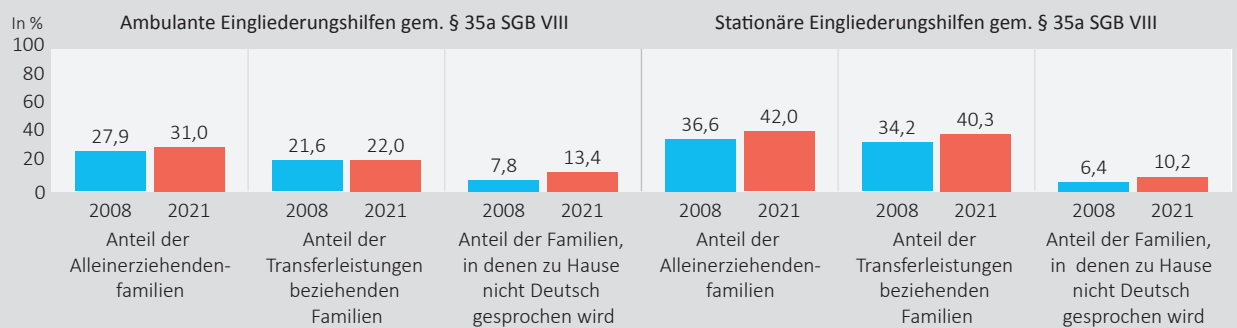
Wie der Weg eines einzelnen jungen Menschen innerhalb des Hilfesystems verläuft, wie viele Hilfen junge Menschen erhalten, wie Übergänge aussehen oder wie oft die Hilfe gewechselt wird, sind wichtige Fragestellungen, die allerdings mit der amtlichen Statistik nicht so einfach zu beantworten sind. Da es sich bei der amtlichen Statistik zu den Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII um eine Leistungsstatistik handelt, ist diese mit Blick auf die genannten Fragen begrenzt. Gleichwohl bietet die Statistik Hinweise zu bestimmten Ausschnitten des Hilfeprozesses, wenn auch Übergänge dadurch nicht nachgezeichnet werden können.

96 Unter Transferleistungen werden hier verstanden: Arbeitslosengeld II, auch in Verbindung mit dem Sozialgeld, die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Rahmen der Sozialhilfe oder auch der Kinderzuschlag.

97 Die Mindestsicherungsquote gibt die Empfänger:innen folgender Leistungen als Anteil an der Gesamtbevölkerung wieder: Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge.

98 Aus der amtlichen Statistik kann keine Bezugsgröße zur Zahl der Familien, die zu Hause kein Deutsch sprechen, herangezogen werden. Über den Mikrozensus kann jedoch eine Quote zum Anteil der Familien mit Migrationshintergrund, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist, mit Kindern unter 18 Jahren in der Bevölkerung errechnet werden, die 2021 bundesweit bei 40,6% liegt. Unter dieser Perspektive des Migrationshintergrundes wird für Adressat:innen ambulanter EGH gem. § 35a SGB VIII ein im Vergleich zur Bevölkerung etwas geringerer Anteil von 26,5% und bei stationären EGH von 24,8% ausgewiesen, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft ist.

Abb. 3: Junge Menschen (0 bis U27) in ambulanten und stationären Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII¹ nach Lebenslagen (Deutschland; 2008 und 2021; Anteil in % an allen Empfänger:innen der „35a-Hilfen“)²



1 Begonnene Hilfen

2 Alleinerziehendenfamilien: Als Referenzgröße kann der Anteil der Alleinerziehendenfamilien an allen Familien herangezogen werden, der 2021 laut Mikrozensus bei 18,0% lag. Transferleistungsbezug: 8,0% der Gesamtbevölkerung haben 2021 Leistungen der Mindestsicherung erhalten. Aus der amtlichen Statistik kann keine Bezugsgröße zur Zahl der Familien, die zu Hause kein Deutsch sprechen, herangezogen werden.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Haushalte und Familien, Ergebnisse des Mikrozensus; 2021; Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bestand Dezember 2021 (www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/mindestsicherung/b-11-mindestsicherungsquote) [Zugriff: 11.01.2024]; eigene Berechnungen

Zentrale Ergebnisse zu Inanspruchnahme und Adressat:innen

- 2021 erhielten fast 143.000 junge Menschen und deren Familien Unterstützung durch eine EGH gem. § 35a SGB VIII.
- Die Fallzahlen der „35a-Hilfen“ sind seit 2008 stetig gestiegen und haben sich mittlerweile verdreifacht.
- Während des ersten Coronajahrs 2020 hat die Wachstumsdynamik nachgelassen; 2021 hat sie wieder zugenommen.
- Für EGH gem. § 35a SGB VIII können erhebliche regionale Unterschiede bis auf Kreisebene bei der Gewährung und Inanspruchnahme der Leistungen beobachtet werden.
- Bei dem Großteil der EGH handelt es sich um ambulante Hilfen, die womöglich oft als Integrationshilfen für junge Menschen rund um die Schule eingesetzt werden.
- „35a-Hilfen“ erhalten hauptsächlich 10- bis unter 14-jährige Jungen, die sich im Übergang von der Grundschule auf die weiterführende Schule befinden bzw. am Beginn der weiterführenden Schule stehen.
- Bei den Lebenslagen junger Menschen weisen ambulante EGH hinsichtlich der Familiensituation, des Bezugs von Transferleistungen und des Migrationshintergrundes Parallelen zu den Adressat:innen von Erziehungsberatungen auf.

So lassen sich über die Gründe für die Hilfestellung zumindest Indizien über die vielfältigen Problemlagen von jungen Menschen und ihren Familien herausarbeiten. Das heißt, hier wird der Blick auf die Hilfestellung bzw. den Beginn einer Hilfe geworfen. Über die Dauer und Intensität von Hilfen werden Hinweise zum Setting generiert. Die Beendigungsgründe liefern hingegen nicht nur Informationen zum Prozessende, sondern geben auch darüber Auskunft, inwieweit die im Hilfeplanprozess vereinbarten Ziele erreicht worden sind oder auch nicht. Sicherlich sind die Ergebnisse zu den Auswertungsmerkmalen – das gilt insbesondere für die Gründe der Hilfestellung und die Beendigung – weit davon entfernt, die komplexen Kommunikationsabläufe, die sich zu Beginn, während und vor allem zum Ende einer Hilfe abspielen, abzubilden. Zu bedenken ist, dass es sich hierbei um An-

gaben handelt, die allein von Fachkräften der Sozialen Dienste gemacht werden, und somit auch Filtermechanismen und Definitionsmuster nicht auszuschließen sind. Gleichwohl können mit den Ergebnissen Annäherungen an die Komplexität des Hilfesystems erreicht werden.

Gründe für die Gewährung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Laut der Rechtsgrundlage des SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf eine Eingliederungshilfe, „wenn 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist“ (§ 35a SGB VIII).

Tab. 3: Hauptgründe¹ für die Gewährung einer Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII² (0 bis U27) nach Leistungssegmenten (Deutschland; 2021; Anteil in %)

		Insgesamt (N = 45.057)	Ambulant (N = 37.854)	Stationär (N = 7.203)
Verteilung nach angegebenem Hauptgrund				
Unzureichende Förderung/ Betreuung/ Versorgung	Insgesamt, davon ...	5,5	3,5	16,8
	... Unversorgtheit des jungen Menschen	1,1	0,6	4,2
	... unzureichende Betreuung/Versorgung des jungen Menschen	3,3	2,6	7,3
	... Gefährdung des Kindeswohls	1,1	0,3	5,3
Familiäre Problemlagen	Insgesamt, davon ...	6,1	4,3	15,0
	... eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern/der Personensorgeberechtigten	2,3	1,4	6,8
	... Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern	2,2	1,8	4,1
	... Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte	1,6	1,1	4,1
Individuelle Problemlagen	Insgesamt, davon ...	88,5	92,3	68,1
	... Auffälligkeiten im sozialen Verhalten	14,9	14,9	14,9
	... Entwicklungsauffälligkeiten/seelische Probleme des jungen Menschen	46,3	46,4	45,5
	... schulische/berufliche Probleme des jungen Menschen	27,3	31,0	7,7

1 Ohne Zuständigkeitswechsel

2 Begonnene Hilfen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 2021; eigene Berechnungen

Somit wird juristisch betrachtet ein wesentlicher Unterschied zur Gewährung von erzieherischen Hilfen gem. §§ 27ff. SGB VIII und ihrer Begründung formuliert. Bei „35a-Hilfen“ sind der junge Mensch und seine Beeinträchtigung sowie Einschränkung der Teilhabe in der Gesellschaft mehr im Fokus als die Erziehung in der Familie. Zudem sind es Kinder und Jugendliche selbst, die eine EGH in Anspruch nehmen können und nicht – wie bei den erzieherischen Hilfen – die Personensorgeberechtigten. Eine Kombination mit erzieherischen Hilfen ist durchaus möglich, da die Familie von der Beeinträchtigung und der Teilhabeeinschränkung des Kindes betroffen sein kann (vgl. Lempp 2006: 36). Diese ist in Absatz 4 des § 35a SGB VIII sogar als Option aufgeführt.⁹⁹

Auch wenn die Rechtsgrundlage einige Hinweise zu den Gründen für die Gewährung einer EGH nach § 35a SGB VIII liefert, bleibt an dieser Stelle offen, was sich konkret hinter einer „seelischen Behinderung“ verbirgt und welche gesellschaftlichen Teilhabeeinschränkungen damit verbunden sind. Genauso wie bei den Hilfen zur Erziehung sind auch bei diesem Leistungstatbestand die Gründe vielfältiger und lassen sich über die Ergebnisse der KJH-Statistik konkreter darstellen. Im Rahmen der amtlichen Statistik können bis zu drei Gründe pro Hilfe nach Priorität sortiert genannt werden.¹⁰⁰

Mit Blick auf die Hauptgründe für die Gewährung von EGH gem. § 35a SGB VIII zeigt sich, dass vor allem individuelle Problemlagen als Grund für die Gewährung einer solchen Hilfe entscheidend sind (vgl. Tab. 3). Demnach werden die meisten EGH gem. § 35a SGB VIII aufgrund von Entwicklungsauffälligkeiten bzw. seelischen Problemen des jungen Menschen eingeleitet. Mit Blick auf die Rechtsgrundlage ist dies nicht weiter überraschend. Damit unterscheidet sich die Gewährungspraxis im Wesentlichen von der der Hilfen zur Erziehung, bei denen vor allem familiäre Problemlagen als Grund für die Einleitung einer erzieherischen Hilfe genannt werden (vgl. Kap. 5).

Bemerkenswert ist zudem der relativ hohe Anteil an Hilfen, die aufgrund schulischer bzw. beruflicher Probleme beginnen. Bei etwa jeder dritten Hilfe wird dies als Hauptgrund angegeben (vgl. Tab. 3). Hierbei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Leistungssegmenten. ► **6a.15** So wird dieser Grund dreimal so häufig (31,0%) bei einer ambulanten EGH als für den stationären Bereich (7,7%) genannt. Dahinter verbergen sich demnach mitunter „schulnahe“ Leistungen, z.B. Hilfen bei Lese-Rechtschreib-Störungen (vgl. Deutscher Bundestag 2013: 40) oder auch unterstützende Maßnahmen bei einer Schulphobie als eine Form der Angstneurose (vgl. Lempp 2006: 30ff.). Nicht zuletzt sind dahinter auch die Integrationshelfer:innen für

99 Über die amtliche KJH-Statistik ist es bislang nicht möglich zu identifizieren, ob eine Familie mehrere Hilfen erhält.

100 Die Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen eines Zuständigkeitswechsels wird in der Statistik ebenfalls als Grund ausgewiesen, nimmt allerdings eine relativ geringe Rolle ein. Bei diesen Hilfen handelt es sich aber um keinen „echten“ Start einer Hilfe. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die jeweilige Hilfe in Verantwortung eines anderen Jugendamtes begonnen worden ist und nunmehr weitergeführt wird. Vor dem Hintergrund wird dieser „Grund“ in den folgenden Auswertungen nicht mitberücksichtigt.

die Begleitung junger Menschen in der Schule zu vermuten, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2018: 47ff.; Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014: 170f.).

► **6a.19** Bei den stationären „35a-Hilfen“ werden – wie im ambulanten Leistungsspektrum – Entwicklungsauffälligkeiten bzw. seelische Probleme des jungen Menschen ebenfalls am häufigsten als Hauptgrund genannt (45,5%). Bemerkenswert ist hingegen, dass familiäre Probleme als Grund für die Hilfegewährung häufiger genannt werden als bei ambulanten EGH. In der zeitlichen Entwicklung hat sich an der Verteilung der Gründe kaum etwas verändert. Erwähnenswert ist, dass die Entwicklungsauffälligkeiten zwischen 2019 und 2021, also in der Pandemiezeit, anteilig in beiden Leistungsbereichen gestiegen sind.

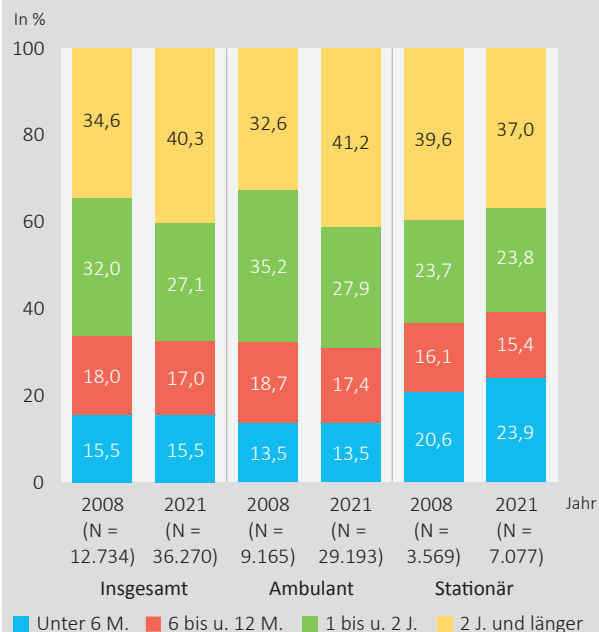
Dauer und Intensität

Die Dauer und Intensität auf der Grundlage von Fachleistungsstunden einer Hilfe sind nicht nur wesentliche Kriterien im Kontext der Ausgestaltung einer Hilfe und somit im Rahmen des Hilfeplanprozesses, sondern über diese Angaben können auch Rückschlüsse auf die Intention und die Ziele, die mit einer Hilfe verbunden sind, gezogen werden.

► **6a.16** Im Durchschnitt dauerte eine ambulante „35a-Hilfe“ 24,4 Monate im Jahr 2021, ► **6a.20** eine stationäre EGH endete nach 23,0 Monaten. Darüber hinaus sind bei der Dauer altersspezifische Differenzen erkennbar. Mit zunehmendem Alter der Adressat:innen steigt auch die durchschnittliche Dauer. Liegt dieser Wert für die unter 6-Jährigen noch bei unter einem Jahr, so ist für die 9- bis unter 12-Jährigen im Schnitt von 20 Monaten Hilfedauer auszugehen. Für die 15- bis unter 18-Jährigen und auch für die jungen Volljährigen dauerten die EGH im Mittel sogar länger als 2 Jahre. Das Muster spiegelt sich weitgehend in beiden Leistungssegmenten wider und hat sich seit Jahren nicht wesentlich geändert (vgl. zu früheren Ergebnissen Fendrich/Pothmann/Tabel 2014: 39).

Seit 2008 hat sich die Dauer von ambulanten „35a-Hilfen“ erhöht (von durchschnittlich 20,1 auf 24,4 Monate), während die Dauer bei den stationären EGH etwas kürzer geworden ist (vgl. Abb. 4). Mit Blick auf die Verteilung der Hilfen nach den unterschiedlichen Dauerklassen fällt zudem der vergleichsweise hohe Anteil an stationären „35a-Hilfen“ auf, die nicht länger als ein halbes Jahr dauern. Dahinter können sich einerseits besondere kurzzeitige Settings im Sinne von Anschlusshilfen bzw. Nachsorge zur psychosozialen Stabilisierung und der sozialen Integration nach beispielsweise Entgiftungsbehandlungen verbergen (vgl. Deutscher Bundestag 2009: 182). Andererseits ist nicht ausgeschlossen, dass sich dahinter auch Hilfen verbergen, die sich aufgrund des Systemwechsels – z.B. nach einem Aufenthalt in der Psychiatrie – als beson-

Abb. 4: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII¹ (0 bis U27) nach Leistungssegmenten und Dauerklassen (Deutschland; 2008 und 2021; Anteil in %)



1 Begonnene Hilfen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

ders schwierig erweisen und frühzeitig abgebrochen werden (vgl. LWL 2015). Die relativ hohe Abbruchquote bei stationären EGH könnte hierfür ein Indiz sein (vgl. Abb. 6).

Während die Ergebnisse zur Dauer darauf hindeuten, dass die ambulanten EGH in den letzten 13 Erhebungsjahren tendenziell etwas länger gewährt wurden, nahm die Intensität von ambulanten EGH – legt man die wöchentlich vereinbarten Fachleistungsstunden (FLS) zugrunde – ebenfalls zu. ► **6a.17** Hier hatte sich die durchschnittliche Anzahl der Fachleistungsstunden pro Woche zwischen 2008 und 2021 von durchschnittlich 4,6 auf 11,5 Stunden mehr als verdoppelt. ► **6a.21** Auch für die – wenn auch verhältnismäßig wenigen – stationären EGH, die über Fachleistungsstunden abgerechnet werden, hat sich der Durchschnittswert im gleichen Zeitraum von 5,5 auf 9,1 Fachleistungsstunden pro Woche fast verdoppelt. Der erhöhte Bedarf spiegelt sich somit nicht nur in einem quantitativen Ausbau der EGH wider, sondern auch in einer intensiveren Ausrichtung dieses Leistungstatbestands.

Darüber hinaus zeigt sich im ambulanten Bereich, dass bei den Kindern im Alter von 6 bis unter 9 Jahren, also Grundschulkindern, die durchschnittliche Anzahl der Fachleistungsstunden mit 15 Wochenstunden deutlich

Zentrale Ergebnisse zu den Hilfeverläufen

- Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII werden hauptsächlich aufgrund von individuellen Problemlagen gewährt. Darunter sind Entwicklungsauffälligkeiten bzw. seelische Probleme des jungen Menschen die häufigsten Ursachen. Schulische bzw. berufliche Probleme spielen eine besonders große Rolle im ambulanten Setting.
- Es zeigt sich ein Trend zu länger andauernden und intensiveren ambulanten EGH, besonders in den jüngeren Jahrgängen.
- Die ambulanten EGH werden überwiegend planmäßig beendet. Die Mehrzahl der stationären „35a-Hilfen“ endet hingegen nicht nach Plan.

höher ausfällt als bei älteren Kindern bis zur Volljährigkeit; bei Letzteren liegt die durchschnittliche Fachleistungsstundenzahl bei 6 Stunden. Jungen bzw. junge Männer (13 FLS) werden zudem mit einem höheren Stundensatz betreut als Mädchen bzw. junge Frauen (8 FLS). Diese alters- und geschlechtsspezifischen Unterschiede zeigen sich im stationären Bereich nicht. Im Vergleich zu 2008 wurden die Fachleistungsstunden vor allem in den jüngeren Jahrgängen erhöht und insbesondere im ambulanten Bereich. Eine besonders starke Erhöhung erfolgte hier bei beiden Geschlechtern in der Gruppe der 6- bis unter 9-Jährigen (+10 FLS bei Jungen; +9 FLS bei Mädchen), also den Altersgruppen, die besonders Schulbegleitungen in Anspruch nehmen.

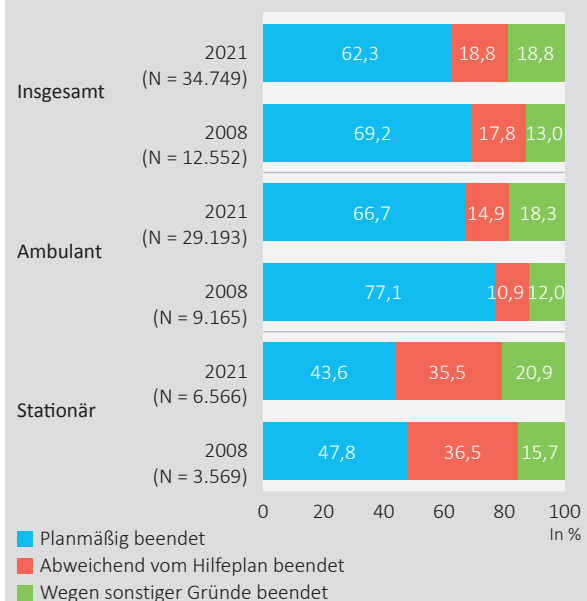
Gründe für die Beendigung von Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Vorsichtige Hinweise zur Beantwortung der Frage nach der Zielerreichung von „35a-Hilfen“ eröffnet die amtliche Statistik seit 2007 durch die Erfassung der Gründe für die Beendigung der Hilfen. Erhoben wird hier generell, ob die Hilfen gemäß den Hilfeplanzielen beendet worden sind oder hiervon abweichen.

62,3% der EGH gem. § 35a SGB VIII werden planmäßig beendet (vgl. Abb. 5). Damit fällt die Quote der EGH, die nach Plan abgeschlossen werden, höher aus als für die Hilfen zur Erziehung, die über den Allgemeinen Sozialen Dienst organisiert werden (vgl. Kap. 5). Allerdings zeichnen sich hier gravierende Unterschiede zwischen den ambulanten und stationären Leistungen ab. ► **6a.18** Während die ambulanten EGH mehrheitlich (66,7%) gemäß Hilfeplan beendet werden, liegt die Quote im stationären Bereich bei 43,6%. ► **6a.22** Demnach werden stationäre EGH mehrheitlich abweichend vom Hilfeplan oder wegen sonstiger Gründe zum Abschluss gebracht.

Die Unterschiede zwischen den beiden Leistungssegmenten hinsichtlich der planmäßigen Beendigung lassen keine direkten Rückschlüsse auf die unterschiedliche Qualität der Hilfen zu. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass die Problemlagen bei stationären EGH, z.B. bei Suchterkrankungen oder psychischen Persönlichkeitsstörungen wie „Borderline“, schwerwiegender sind als z.B. eine Teilleistungsstörung, die im ambulanten Hilfespektrum zu verorten ist.

Abb. 5: Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII¹ (0 bis U27) nach Leistungssegmenten und Beendigungsgrund (Deutschland; 2008 und 2021; Anteil in %)²



- 1 Beendete Hilfen
- 2 Unter den planmäßig beendeten Hilfen werden die Hilfen, die gemäß Hilfeplan und die aufgrund einer Adoption bzw. Adoptionspflege beendet wurden, zusammengefasst. Der Zuständigkeitswechsel wird hier nicht berücksichtigt.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Demnach können sich die Hilfeverläufe im stationären Bereich weitaus komplexer gestalten, insbesondere hinsichtlich Zielformulierung und -erreichung. Die Analysen geben zudem Hinweise auf mögliche Konflikte, die sich insbesondere an der Schnittstelle bzw. in den Übergängen von und zu anderen Systemfeldern wie der Kinder- und Jugendpsychiatrie abspielen können (vgl. hierzu auch Tabel/Pothmann/Fendrich 2015). Das kann bei stationären EGH der Fall sein, wenn es sich um Anschlusshilfen handelt, z.B. Maßnahmen zur Nachsorge in Spezial-einrichtungen im Anschluss an einen Aufenthalt in einer

6. Eingliederungshilfen (SGB VIII/SGB IX)

Kinder- und Jugendpsychiatrie bei Suchterkrankungen. Das birgt Konfliktpotenzial, wenn es beispielsweise an frühzeitiger Abstimmung zwischen den Systemen in Bezug auf das Hilfekonzept fehlt (vgl. Deutscher Bundestag 2009: 182).

Dass sich im Hinblick auf Abstimmungsprozesse und Passgenauigkeit der Hilfe ein negativer Trend andeutet, liefert der Blick auf die zeitliche Entwicklung. Seit 2008 ist der Anteil der Hilfen, die abweichend vom Hilfeplan beendet werden, gestiegen. Das gilt sowohl für den ambulanten als auch stationären Bereich. Auch wenn sich dahinter hauptsächlich eine durch die Adressat:innen hervorgerufene Beendigung verbirgt, zeigt sich ein zunehmender Trend von Abbrüchen seitens der bisher betreuenden Einrichtung bzw. Pflegefamilie oder des Dienstes.

Dieser Trend gilt für den stationären Bereich etwas mehr. In 11,4% der Fälle wird eine stationäre EGH seitens der betreuenden Einrichtung bzw. der Pflegeperson beendet. Es zeigt sich über die Jahre auch im stationären Bereich, dass der Anteil der beendeten EGH mit anschließendem Aufenthalt in einem Heim oder einer betreuten Wohnform gem. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII deutlich zugenommen hat (2008: 16,9%; 2021: 24,7%). Das könnte ein Indiz für häufigere Wechsel der Einrichtungen sein – auch zwischen den Settings der Hilfen zur Erziehung und der „35a-Hilfen“ –, womöglich mangels passgenauer Angebote, klarer Abstimmungsprozesse oder auch mangelnder Beteiligung von Adressat:innen, wie es auch schon innerhalb der Erziehungshilfen kritisch beobachtet wird (vgl. Zeller/Königeter 2013).

Diese These wird auch durch die Perspektive „Aufenthalt vor der Hilfe“ bestärkt. So hat sich der Anteil der Unterbringungen in Einrichtungen gem. § 35a SGB VIII, die vorher in einem Heim oder einer betreuten Wohnform gem. §§ 34, 35a, 41 SGB VIII gewesen sind, bei begonnenen „35a-Hilfen“ von 13,8% (2008) auf 27,8%

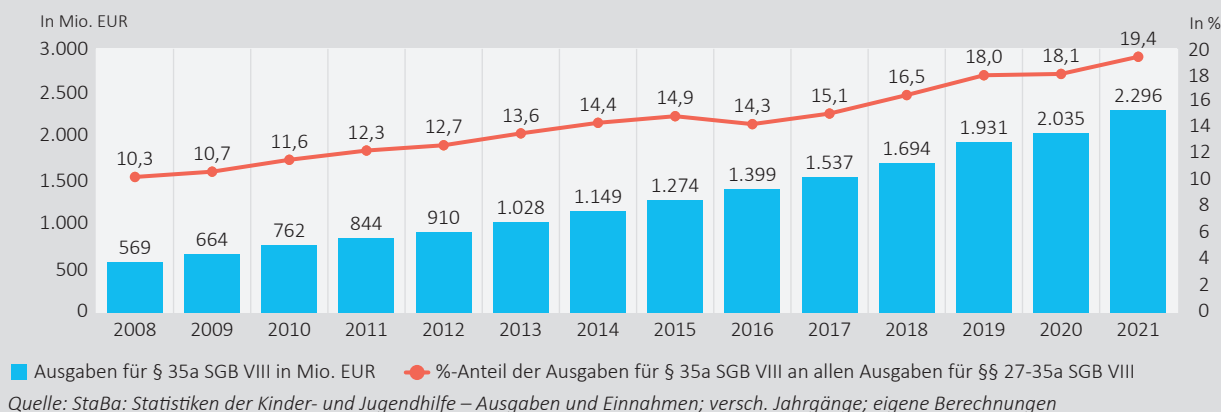
(2021) verdoppelt. Das zeigt sich für die Gruppe der jungen Volljährigen noch deutlicher (2008: 25,1%; 2021: 37,7%). Das letzte Ergebnis könnte aber auch auf eine Unterbringungspraxis der Jugendämter für junge Volljährige hindeuten, wonach junge Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den Hilfen zur Erziehung als Folgehilfe eine Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII erhalten. Zu diesem Thema bedarf es weiterer empirischer Untersuchungen.

Es existiert zudem ein Zusammenhang zwischen Abbrüchen und Dauer: Je länger EGH andauern, umso häufiger werden sie planmäßig beendet. Das gilt für beide Leistungssegmente gleichermaßen. So wurde nur jede vierte stationäre EGH, die nicht länger als 6 Monate dauert, im Jahr 2021 gemäß Hilfeplan beendet. 56,8% der stationären „35a-Hilfen“, die 2 Jahre und länger andauerten, wurden hingegen nach Plan beendet. Dieser Befund spricht dafür, dass gerade zu Beginn von eingeleiteten Hilfen besonders viel Konfliktpotenzial vorhanden ist, etwa hinsichtlich der Gestaltung von Übergängen und Abstimmungsprozessen, aber auch der Passgenauigkeit der Hilfe und Zielformulierung seitens der Beteiligten.

Ausgaben

► **6a.23** Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für EGH für Minderjährige mit seelischer Behinderung beliefen sich im Jahr 2021 auf 2,30 Mrd. EUR in Deutschland (vgl. Abb. 6). Die Ausgaben sind seit dem Jahr 2008 erheblich gestiegen. Das Ausgabenvolumen hat sich um 1,73 Mio. EUR mehr als verdreifacht. ► **6a.24** Bevölkerungsbezogen sind die Ausgaben von 42 EUR im Jahr 2008 auf 166 EUR pro unter 18-Jährigen im Jahr 2021 gestiegen. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben für die Hilfen gem. §§ 27-35a SGB VIII sind die Ausgaben für EGH gem. § 35a SGB VIII stärker gestiegen. Der prozentuale Anteil an den Gesamtausgaben für die Einzelfallhilfen hat sich von 10,3% auf 19,4% erhöht.

Abb. 6: Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII für Minderjährige (Deutschland; 2008 bis 2021; Angaben in Mio. EUR und in %)



6b. Eingliederungshilfen gem. SGB IX

Maßgeblich für die EGH nach SGB IX ist seit Inkrafttreten am 01.01.2020 das SGB IX Teil 2 (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).¹⁰¹ Mit diesem Schritt wurde die EGH nach SGB IX im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) als eigenständiger Leistungsbereich aus der Sozialhilfe nach SGB XII herausgelöst. Die EGH nach SGB IX ist, anders als viele andere Rehabilitationsträger (Reha-Träger), keine Versicherungsleistung, sondern eine Leistung der öffentlichen Fürsorge (vgl. BAR 2022). Gleiches gilt nur für die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, die ebenfalls als Reha-Träger fungiert. Träger der EGH nach SGB IX sind zumeist Städte oder Landkreise, jedoch wird dies in den Bundesländern über Landesgesetze und Landesrahmenverträge ausgestaltet und variiert dadurch stark.

In Deutschland werden Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe durch verschiedene Reha-Träger finanziert. Dabei haben die Reha-Träger bestimmte Schwerpunkte mit Blick auf die Leistungen zur Rehabilitation. So bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten zwischen den Reha-Trägern. Eine Zuständigkeitszuordnung aufgrund von Alter gibt es nicht. Art und Umfang der jeweiligen Leistungen werden im SGB IX Teil 1 geregelt sowie in den für die jeweiligen Reha-Träger maßgeblichen Sozialgesetzbüchern (vgl. Tab. 4).

Im Zuge der Debatten und Entwicklungen um die Gesamtzuständigkeit (auch „inklusive“ oder „große Lösung“) öffentlicher Leistungen für Kinder und Jugendliche hat der Gesetzgeber mithilfe des „Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ die Absicht zum Ausdruck gebracht, die Leistungen der EGH für junge Menschen mit Behinderung¹⁰² unter dem Dach des SGB VIII zusammenzuführen. Bis dato ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII), die EGH nach SGB IX hingegen für Menschen mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung.¹⁰³ Eine Unterscheidung wegen Alters in Hinblick auf die Leistungen erfolgt innerhalb des SGB IX Teil 2 nicht.

Diese in den Sozialgesetzbüchern verankerte Sortierung führt mit Blick auf die UN-Behindertenkonvention zu unrechtmäßigen Ungleichbehandlungen. Außerdem ergeben sich durch die getrennten Zuständigkeiten dieser beiden Reha-Träger Abgrenzungsprobleme und immer wieder Auseinandersetzungen über die Zuständigkeit – zum Nachteil der Familien und der jungen Menschen. Die angestrebte Gesamtzuständigkeit bedeutet demnach, dass die Zuständigkeit für die EGH für junge Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen ebenfalls auf die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe insoweit übergehen sollen, als dass sämtliche Leistungen der EGH für alle jungen Menschen – unabhängig davon, welche Behinderung vorliegt bzw. zu entstehen droht – im SGB VIII geregelt werden.

Tab. 4: Zuständigkeiten nach Reha-Trägern und Leistungsarten in Deutschland¹

Reha-Träger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Unterhalts-sichernde und andere Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)	X			X	
Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)	X	X		X	
Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)	X	X	X	X	X
Bundesagentur für Arbeit (SGB II)		X		X	
Träger der öffentlichen Jugendhilfe (SGB VIII)	X	X	X		X
Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX)	X	X	X		X
Träger des sozialen Entschädigungsrechts ²	X	X	X	X	X
Integrations-/Inklusionsämter ³		X			

1 In Anlehnung an die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR), 2021

2 Träger des sozialen Entschädigungsrechts sind die (Landes-)Versorgungsämter, soweit nicht durch Landesrecht anders verortet.

3 Integrations-/Inklusionsämter dienen als zentrale Ansprechstellen für die berufliche Teilhabe schwerbehinderter Menschen.

¹⁰¹ Da die alleinige Verwendung des Begriffs „Eingliederungshilfe“ zu Verwechslungen führen kann zwischen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung) und der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), soll im Folgenden von „EGH nach SGB IX“ gesprochen werden. Gemeint sind damit Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen entsprechend dem SGB IX Teil 2.

¹⁰² Über die Frage, bis zu welchem Alter junge Menschen künftig EGH unter dem Dach des SGB VIII erhalten – inwieweit es beispielsweise Regelungen bezüglich junger Volljähriger geben soll, bevor diese in die Eingliederungshilfe nach SGB IX wechseln –, wird derzeit noch ausführlich diskutiert.

¹⁰³ Für EGH für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung (§ 35a SGB VIII) ist hauptsächlich die Kinder- und Jugendhilfe zuständig und somit das SGB VIII Rechtsgrundlage. Ausnahmen bilden Leistungen für junge Volljährige und noch nicht eingeschulte Kinder. Letztere werden u.a. auch über die Frühförderung finanziert, deren gesetzliche Grundlage das SGB IX ist (vgl. z.B. für das Land Nordrhein-Westfalen LVR/LWL 2020).

6b. Eingliederungshilfen gem. SGB IX			
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2020	Aktuellster Wert
		Stand	Stand
<i>Leistungen und Leistungsempfangende der Eingliederungshilfen gem. SGB IX (U18)</i>			
6b.1	Leistungsempfangende Minderjährige insgesamt (abs.) ¹	274.095 '20	295.535 '21
6b.2	davon: Leistungen zur sozialen Teilhabe (abs.)	190.950 '20	203.305 '21
6b.2.1	Minderjährige Leistungsempfangende pro 10.000 der minderjährigen Bevölkerung	138,9 '20	146,7 '21
6b.2.2	Weibliche Leistungsempfangende (Anteil in %)	33,0% '20	32,7% '21
6b.2.3	Minderjährige an allen Leistungsempfangenden (0 bis U80) (Anteil in %)	27,3% '20	27,9% '21
6b.3	davon: Leistungen zur Teilhabe an Bildung (abs.)	80.925 '20	83.080 '21
6b.3.1	Minderjährige Leistungsempfangende pro 10.000 der minderjährigen Bevölkerung	58,9 '20	59,9 '21
6b.3.2	Weibliche Leistungsempfangende (Anteil in %)	34,6% '20	34,6% '21
6b.3.3	Minderjährige an allen Leistungsempfangenden (0 bis U80) (Anteil in %)	87,7% '20	88,7% '21
6b.4	davon: Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	18.255 '20	27.135 '21
6b.4.1	Minderjährige Leistungsempfangende pro 10.000 der minderjährigen Bevölkerung	13,3 '20	19,6 '21
6b.4.2	Weibliche Leistungsempfangende (Anteil in %)	31,3% '20	30,4% '21
6b.4.3	Minderjährige an allen Leistungsempfangenden (0 bis U80) (Anteil in %)	94,8% '20	96,4% '21
<i>Dauer der Leistungsgewährung der Eingliederungshilfen gem. SGB IX (U18)</i>			
6b.5	Leistungsgewährung bis unter 3 Jahre (abs.) ²	65.985 '20	66.070 '21
6b.6	Leistungsgewährung 3 Jahre und mehr (abs.)	15.845 '20	16.920 '21
6b.7	Ø-Dauer der Leistungsgewährung (in Jahren)	1,9 '20	2,1 '21
<i>Gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach SGB IX und anderen Leistungen (U18)</i>			
6b.8	U18-Leistungsempfangende mit gleichzeitigen Leistungen nach SGB II (abs.) ³	3.220 '20	3.940 '21
6b.8.1	U18-Leistungsempfangende an allen Minderjährigen (Anteil in %)	1,2% '20	1,3% '21
6b.9	U18-Leistungsempfangende mit gleichzeitigen Leistungen nach SGB XI (abs.) ⁴	6.950 '20	7.420 '21
6b.9.1	U18-Leistungsempfangende an allen Minderjährigen (Anteil in %)	2,5% '20	2,5% '21
6b.10	U18-Leistungsempfangende mit gleichzeitigen Leistungen nach SGB XII (abs.) ⁵	5.425 '20	5.610 '21
6b.10.1	U18-Leistungsempfangende an allen Minderjährigen (Anteil in %)	2,0% '20	1,9% '21
<i>Persönliches Budget</i>			
6b.11	Persönliches Budget (abs.)	2.680 '20	715 '21
6b.11.1	Minderjährige an allen Leistungsempfangenden (Anteil in %)	1,0% '20	0,2% '21
6b.11.2	Ø-Höhe des persönlichen Budgets (in EUR) ⁶	1.533 '20	1.380 '21
<i>Staatsangehörigkeit der EGH-Leistungsempfangenden (U18)</i>			
6b.12	U18-Leistungsempfangende mit deutscher Staatsangehörigkeit (abs.)	245.990 '20	260.615 '21
6b.12.1	U18-Leistungsempfangende mit deutscher Staatsangehörigkeit an allen U18-Leistungsempfangenden (Anteil in %)	90,0% '20	88,0% '21
<i>Angerechnetes Einkommen und Kostenbeiträge bei Leistungen gem. SGB IX (U18)</i>			
6b.13	Leistungsempfangende mit Beiträgen nach § 92 SGB IX (abs.)	5.030 '20	5.670 '21
6b.13.1	Ø-Höhe der aufgebrachten Beiträge nach § 92 SGB IX (in EUR) ⁶	61 '20	52 '21

1 Die Summe der Leistungsarten entspricht nicht den Werten unter leistungsempfangende Minderjährige insgesamt, da unter den Leistungsarten die Anzahl aller Leistungen gezählt werden, wobei einzelne Personen auch mehrere Leistungen erhalten können. Unter leistungsempfangende Minderjährige insgesamt wurden Mehrfachzahlungen ausgeschlossen, soweit sie erkannt werden konnten.

2 Dauer der Leistungsgewährung umfasst Leistungen, die in einem Berichtsjahr endeten. Leistungen, die über ein Berichtsjahr hinaus andauern, sind davon ausgenommen.

3 SGB II = Grundsicherung für Arbeitsuchende

4 SGB XI = Soziale Pflegeversicherung

5 SGB XII = Sozialhilfe

6 Bezogen auf den Monat Dezember eines Berichtsjahres (Erhebungszeitpunkt)

Quelle: StaBa: Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB IX – Empfängerinnen und Empfänger nach dem SGB IX; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

Das damit verbundene Ziel ist es, die Ungleichbehandlung von jungen Menschen mit und ohne Behinderung durch das Recht sowie die Herausforderungen, die sich aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten ergeben, aufzuheben. Begründet durch diese künftige Gesamtzuständigkeit, ist es für die Kinder- und Jugendhilfe unabdingbar, sich mit der hier im Mittelpunkt stehenden EGH nach SGB IX auseinanderzusetzen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die amtliche Statistik der EGH nach dem SGB IX und darin insbesondere auf den Teil der minderjährigen Leistungsempfängenden, da sie als künftige Adressat:innen der Kinder- und Jugendhilfe für diese zentral sein werden. Dabei sollen die folgenden Fragen beleuchtet werden:

- A. Wie viele Kinder und Jugendliche nehmen Leistungen nach dem SGB IX Teil 2 in Anspruch?
- B. Wie lang werden Leistungen gewährt?
- C. Welche anderen Leistungen beziehen Empfangende? Wie stellt sich die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets dar?
- D. Welche Staatsangehörigkeit haben Empfangende?
- E. In welchem Maße werden Empfangende zu den Kosten der Leistung herangezogen?
- F. Wie hoch sind die Ausgaben in den Eingliederungshilfen?

Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen nach SGB IX

► **6b.1** Die Leistungsgruppen der EGH nach SGB IX umfassen seit dem 01.01.2020 vier verschiedene Arten: Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 113-116 SGB IX), Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX), Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109, § 110 SGB IX) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 111 SGB IX).¹⁰⁴ Innerhalb der Leistungsgruppen werden vielfältige Einzelleistungen durch den Gesetzgeber aufgeführt, die allein oder in Kombination in Anspruch genommen werden können und die durch weitere, nicht bereits enthaltene Leistungen ergänzt werden können, soweit sie dem individuellen Teilhabeziel dienen und verhältnismäßig sind.

Insgesamt weist die amtliche Statistik 274.095 Leistungen für Minderjährige in 2020 und 295.535 in 2021 aus. Aufgrund der veränderten Leistungsarten und ihrer statistischen Erfassung sind diese Zahlen nicht direkt vergleichbar mit der Vorgängerstatistik, der Sozialhilfestatistik, die bis zum Jahr 2019 genutzt wurde. So ist beispielsweise die Unterscheidung in Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen entfallen, während die Leistungen zur Teilhabe an Bildung neu eingeführt worden sind. Dennoch ließ sich in der Summe auch in der vormaligen Sozialhilfestatistik bereits ein Anstieg der Leistungen für Minderjährige bis 2019 beobachten: EGH für Minderjährige sind zwischen 2010 und 2019 von 226.569 auf 278.974 gestiegen (+23,1%). Dieser Trend scheint sich auch in der neuen Statistik der EGH nach SGB IX fortzusetzen.

► **6b.2** Leistungen zur sozialen Teilhabe dienen dazu, Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben zu ermöglichen im eigenen Wohn- oder Sozialraum. Dazu gehören beispielsweise Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen und heilpädagogische Leistungen, ferner Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, zur Förderung der Verständigung oder zur Mobilität, Hilfsmittel oder Besuchsbeihilfen (vgl. Gerspach/Küster/Lerch 2021). Die Leistungen zur sozialen Teilhabe machen im Vergleich aller Leistungsgruppen der EGH den größten Bereich in Bezug auf die Inanspruchnahme aus: 190.950 minderjährige Leistungsempfängende in 2020 (entspricht 138,9 pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung) und 203.305 minderjährige Leistungsempfängende in 2021 (entspricht 146,7 der altersgleichen Bevölkerung) nahmen Leistungen zur sozialen Teilhabe in Anspruch. Das ist mehr als doppelt so viel wie in der nächstgrößeren Leistungsgruppe, den Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Die größten Anteile innerhalb der Leistungen zur sozialen Teilhabe haben die heilpädagogischen Leistungen (175.850 in 2020; 187.025 in 2021). Diese werden zudem überwiegend von Leistungsempfängenden unter 7 Jahren in Anspruch genommen (85,5% in 2020 und in 2021). Anzunehmen ist, dass es sich dabei unter anderem um Komplexleistungen im Rahmen der Früherkennung/ Frühförderung oder um Leistungen im Rahmen von Kindertagesbetreuung handelt, was aber auf Grundlage der Statistiken nicht differenzierter ermittelt werden kann.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Zwar werden durch die EGH auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Jedoch verzeichnet die amtliche Statistik für das Jahr 2020 keine und für das Jahr 2021 gerade einmal 5 Inanspruchnahmen von Minderjährigen. Das hängt vermutlich damit zusammen, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die bei Minderjährigen am ehesten aus ausbildungsunterstützenden oder -begleitenden Leistungen bestehen oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung umfassen, vor allem von einem anderen Reha-Träger, der Bundesagentur für Arbeit, erbracht werden. So bezogen sich 99,3% aller Anträge, die im Berichtsjahr 2021 bei der Bundesagentur für Arbeit eingegangen sind, auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. BAR 2022). Von allen Anträgen, die bei der EGH eingegangen sind, bezogen sich nur 9,4% auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. ebd.). Da es sich dabei zunächst lediglich um die Anzahl der Anträge handelt, besteht ferner die Möglichkeit, dass diese Anträge im Rahmen der Zuständigkeitsklärung (§§ 14-17 SGB IX) an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet worden sind.

¹⁰⁵ (1) In Hinblick auf die Früherkennung/ Frühförderung ergeben sich Unschärfen in der Statistik. Frühförderung ist eine Komplexleistung, die sich aus Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, heilpädagogischen Leistungen und anderen zusammensetzen kann, sodass sie an verschiedenen Stellen in der Statistik gemeldet werden kann (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021). (2) Die Statistik „Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege“ wies für 2022 55.727 Kinder in Tageseinrichtungen aus, die EGH aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderung erhielten (siehe Kap. 6c). Zwar ist anzunehmen, dass dies überwiegend heilpädagogische Leistungen waren, belegt werden kann dies hingegen nicht. Auch wären damit allenfalls knapp ein Drittel der heilpädagogischen Leistungen für unter 7-Jährige erklärt.

6. Eingliederungshilfen (SGB VIII/SGB IX)

Assistenzleistungen wurden von 12.705 Leistungsempfängenden in 2020 und 14.005 in 2021 in Anspruch genommen. Hier verteilt sich die Inanspruchnahme gleichmäßiger über die Altersspannen (42,0% unter 7-jährige in 2020 und 43,4% in 2021). Insgesamt wurden jedoch die Leistungen zur sozialen Teilhabe überwiegend von jüngeren Minderjährigen in Anspruch genommen (unter 7-Jährige: 81,4% in 2020 und 81,2% in 2021) (vgl. Abb. 7).

Verglichen mit allen Altersgruppen, machten die Minderjährigen ein gutes Viertel der Leistungsempfängenden von Leistungen zur sozialen Teilhabe aus (27,3% in 2020 und 27,9% in 2021). Von diesen wiederum waren zuletzt 32,7% weiblich (33,0% in 2020).

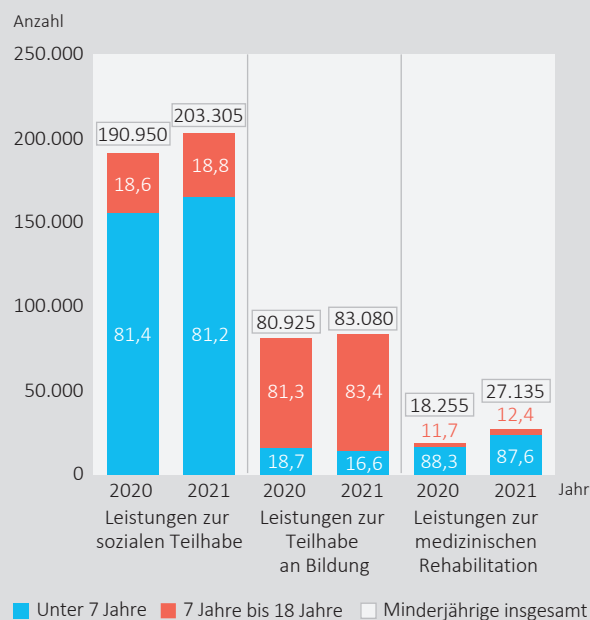
► **6b.3** Zum zweitgrößten Leistungsbereich bei Minderjährigen, den Leistungen zur Teilhabe an Bildung, gehören vor allem Schulassistenzen sowie die Nachmittagsbetreuung in Offenen Ganztagschulen, aber beispielsweise auch Beförderungskosten sowie schulbezogene heilpädagogische Maßnahmen und Hilfsmittel. Dieser Leistungsbereich wurde 2018 zur Umsetzung der bildungsbezogenen Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention neu in das SGB IX aufgenommen (vgl. Gerspach/Küster/Lerch 2021). 80.925 Leistungsempfängende in 2020 (entspricht 58,9 pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung) und 83.080 in 2021 (entspricht 59,9 pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung) nahmen Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Anspruch. Dieser Leistungsbereich wird, wenig verwunderlich, überwiegend von Leistungsempfängenden über 7 Jahre in Anspruch genommen (81,3% in 2020 und 83,4% in 2021). Bezogen auf alle Altersgruppen der EGH machen minderjährige Leistungsempfängende 87,7% in 2020 bzw. 88,7% in 2021 aus. Auch hier liegt der Anteil der weiblichen Leistungsempfängenden etwa bei einem Drittel (34,6% in 2020 und 2021).

► **6b.4** Zum Leistungsspektrum der medizinischen Rehabilitation gehören vorwiegend stationäre und ambulante Rehabilitationen in Fachkliniken, ferner Heilmittel wie Physio- und Ergotherapie oder Logopädie, Früherkennung und Frühförderung, Psychotherapie und Hilfsmittel. Eine Besonderheit ist, dass die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die von der EGH erbracht werden, sich nicht unterscheiden dürfen von den Leistungen, die die gesetzlichen Krankenkassen zur medizinischen Rehabilitation erbringen, mit Ausnahme der medizinisch-therapeutischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung (vgl. Gerspach/Küster/Lerch 2021).

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen der EGH wurden im Jahr 2020 von 18.255 Leistungsempfängenden (entspricht 13,3 pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung) und von 27.135 in 2021 (entspricht 19,6 pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung) in Anspruch genommen. Die Leistungen zur medizinischen Rehabili-

tation stellen damit zwar den zahlenmäßig kleinsten Leistungsbereich dar. Gleichzeitig kann hier aber der größte Zuwachs an Leistungen verzeichnet werden (ein Plus von 48,6% von 2020 auf 2021). Über die Gründe für diesen Zuwachs, beispielsweise ein möglicher Zusammenhang mit den Folgen der Coronapandemie, kann derzeit nur spekuliert werden (vgl. Froncek/Röhm 2022).

Abb. 7: In Anspruch genommene Leistungen gem. SGB IX Teil 2 nach Leistungsarten und Altersgruppen (Deutschland; 2020 und 2021; Angaben absolut und in %)¹



1 Im Laufe des Berichtsjahres

Quelle: StaBa: Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB IX; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Erneut liegt der Anteil der weiblichen Leistungsempfängenden bei etwa einem Drittel (31,3% in 2020 und 30,4% in 2021). Auffällig ist ferner, dass im Vergleich zu allen Altersgruppen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nahezu ausschließlich für minderjährige Leistungsempfängende erbracht werden (94,8% in 2020 und 96,4% in 2021). Bei genauerer Betrachtung wird außerdem deutlich, dass von den Leistungen für Minderjährige rund 88% für Kinder bis zur Einschulung erbracht werden (88,3% in 2020 und 87,6% in 2021). Dies könnte darauf hindeuten, dass Leistungen zur medizinischen Rehabilitation im Rahmen der EGH vorwiegend für die Komplexleistung der Früherkennung/Frühförderung genutzt werden.

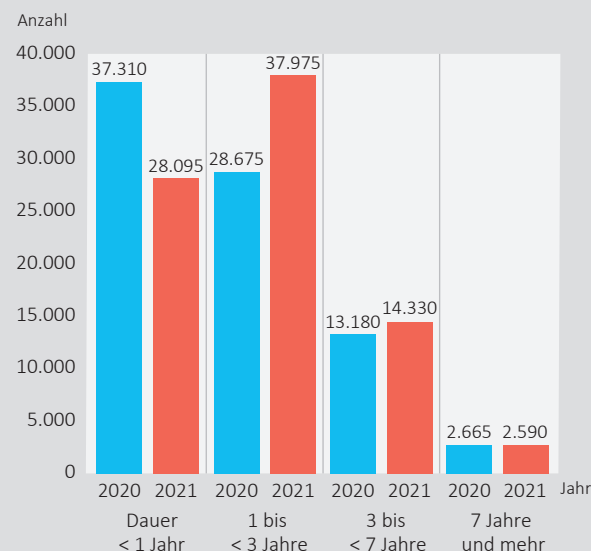
Dauer der Leistungsgewährung bei Minderjährigen

► **6b.5** Leistungen der EGH für Minderjährige werden unterschiedlich lang gewährt. Dabei soll nach § 53 (1) SGB IX die Leistungsgewährung so lange dauern, dass das jeweils angestrebte Teilhabeziel erreicht werden kann.

Erfasst werden Beginn und Ende der Leistung – diese ergeben die Dauer einer Leistung. Sofern mehrere Leistungen gleichzeitig oder hintereinander gewährt werden, wird Beginn und Ende dieser Leistungen zusammenfassend aufgenommen. Ferner werden Leistungen, bei denen der Beginn vor 2020, also vor Inkrafttreten des SGB IX Teil 2, liegt, ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden Leistungen, die zum jeweiligen Jahresende noch nicht abgeschlossen waren.

Die durchschnittliche Dauer der Leistungsgewährung liegt bei 1,9 Jahren in 2020 bzw. 2,1 Jahren in 2021. Der überwiegende Anteil der Leistungen wird dabei für eine Dauer von unter 1 und bis zu 3 Jahren gewährt. Auch sind Gewährungen von Leistungen mit einer Dauer von mehr als 3 Jahren bis hin zu 15 Jahren und mehr möglich, jedoch nimmt die Anzahl gewährter Leistungen mit höherer Dauer deutlich ab im Vergleich zu kürzer andauernden Leistungen (vgl. Abb. 8).

Abb. 8: Eingliederungshilfen gem. SGB IX nach Dauer (Deutschland; 2020 und 2021; Angaben absolut)¹



1 Im Laufe des Berichtsjahres beendete Leistungen

Quelle: StaBa: Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX – Dauer der Leistungsgewährung und Geschlecht; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Die durchschnittliche Dauer der Leistungsgewährung kann durch bestimmte Leistungsarten erklärt werden: Den größten Anteil der Leistungen nach SGB IX für Minderjährige nehmen innerhalb der Leistungen zur sozialen Teilhabe die heilpädagogischen Leistungen ein (175.850 in 2020 und 187.025 in 2021). In Kombination mit den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können dies zu einem großen Teil auch Leistungen der Früherkennung und Frühförderung sein. Ferner: Innerhalb der Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden EGH überwiegend in Form einer Inklusionsassistenz¹⁰⁶ gewährt, die von einigen Monaten bis zu wenigen Jahren andauert. Insgesamt sind dies zeitlich begrenzte Leistungen, die eine Erklärung für die durchschnittliche Dauer der Leistungsgewährung darstellen können.

Weitere Leistungsbezüge und persönliches Budget

Im Folgenden wird dargestellt, inwieweit Leistungsempfänger neben der EGH Leistungen aus anderen Sozialgesetzbüchern empfangen und ferner, wie viele Minderjährige die besondere Leistungsform des persönlichen Budgets in Anspruch genommen haben. Erfasst werden dazu der gleichzeitige Bezug von Leistungen aus dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende – auch, wenn Minderjährige im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft nicht persönlich im Leistungsbezug stehen), dem SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) sowie dem SGB XII (Sozialhilfe).

► **6b.8** Die Anzahl derjenigen Leistungsempfänger, die in gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach dem SGB II stehen, liegt bei 3.220 in 2020 und 3.940 in 2021; dies entspricht einem Anteil von 1,2% in 2020 und 1,3% in 2021 aller minderjährigen Leistungsempfänger von EGH. Dieser Anteil erscheint klein, da beispielsweise Lietzmann und Wenzig (2020) herausfanden, dass von allen Personen, die im Jahr 2018 in Deutschland im SGB-II-Bezug standen, etwa 11,3% unter 15 Jahre jung waren. Eine mögliche Begründung kann darin liegen, dass die Information, ob minderjährige Leistungsempfänger von EGH im gleichzeitigen Bezug von SGB-II-Leistungen stehen, den meldenden Trägern der EGH und damit den Auskunftsstellen für die amtliche Statistik nicht vollumfänglich bekannt ist.

Ferner wird hier ein möglicher Unterschied zwischen den Leistungsberechtigten der EGH nach SGB IX im Vergleich zu den Leistungsberechtigten der Kinder- und Jugendhilfe deutlich. Während sich Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe wie die Hilfen zur Erziehung mit Bedarfen von jungen Menschen und Familien befassen, die nicht selten als Folge prekärer Lebenslagen wie beispielsweise Armut zu sehen sind (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2021), resultieren Bedarfe für EGH aus dem

¹⁰⁶ Auch: Integrationsassistenz, Schulbegleitung, Schulassistent, Einzelfallhilfe, Inklusionshelfer:in, Integrationshelfer:in, Schulbegleiter:in.

Zentrale Ergebnisse zu Inanspruchnahme und Adressat:innen

- Rund 296.000 Minderjährige erhielten Eingliederungshilfen in 2021.
- Zum überwiegenden Teil wurden Leistungen zur sozialen Teilhabe in Anspruch genommen, ein knappes Drittel der Inanspruchnahmen machten die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und den deutlich geringeren Anteil die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aus.
- Der Anteil der Leistungsempfängenden mit gleichzeitigem Bezug weiterer Leistungen, etwa nach SGB II, SGB XI oder SGB XII, war vergleichsweise gering.
- Die Inanspruchnahme des persönlichen Budgets erfuhr im Vergleich der Jahre 2020 und 2021 einen deutlichen Einbruch.
- Die Verteilung von Leistungsempfängenden deutscher Staatsangehörigkeit und nichtdeutscher Staatsangehörigkeit entsprach der Verteilung in der bundesdeutschen Bevölkerung.

Recht auf eine möglichst selbstbestimmte Teilhabe am Leben. Der Wunsch zur Einlösung dieses Rechts ist unabhängig von prekären Lebenslagen zu sehen.

► **6b.9** Erfasst wird ferner, inwieweit Leistungsempfängende im gleichzeitigen Bezug von Leistungen nach dem SGB XI, also der Pflegeversicherung stehen. Ein gleichzeitiger Bezug ist möglich, weil es keine Vorrang-Nachrang-Regelungen zwischen der Pflegeversicherung und der EGH nach SGB IX gibt. Sie verfolgen unterschiedliche Ziele – die Pflegeversicherung zählt zudem nicht zu den Reha-Trägern im Sinne des § 6 SGB IX. Während die EGH die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zum Ziel hat, ist die Aufgabe der Pflege die Kompensation von Beeinträchtigungen in der Selbstständigkeit oder von Fähigkeiten. Diese Unterscheidung ist mitunter nicht immer trennscharf, Überschneidungen treten beispielsweise bei Assistenzleistungen im Kontext der sozialen Teilhabe auf. Pflegeleistungen können in besonderen Wohnformen erfolgen, im häuslichen Umfeld oder in Pflegeheimen. Von den Leistungsempfängenden der EGH erhielten 6.950 (2,5% in 2020) und 7.420 (2,5% in 2021) Leistungen zur Pflege.

► **6b.10** Ein gleichzeitiger Bezug von EGH und Leistungen nach dem SGB IX und dem SGB XII besteht in 5.425 (2,0% in 2020) bzw. in 5.610 (1,9% in 2021) Fällen. Leistungen nach dem SGB XII sind sogenannte existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt und Wohnen. Sie können Kosten für Unterkunft, Hausrat, Kleidung, Hygiene und Ernährung sowie in begrenztem Maße für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben umfassen.

► **6b.11** Schließlich kann die Leistung einer EGH in Form eines persönlichen Budgets nach § 105 (4) SGB IX erfolgen. Das persönliche Budget gibt es seit Januar 2008. Es ist zuvorderst eine Geldleistung anstelle einer Dienst- oder Sachleistung und wird ebenfalls vom Träger der EGH erbracht. Höhe und Umfang des persönlichen Budgets ergeben sich aus dem persönlichen Bedarf. Leistungsempfängende können auf diese Weise eigenständig Hilfen erstehen und über Dienste, Personen und Zeitpunkte von Hilfen entscheiden.

Dies soll die Selbstbestimmung der Leistungsempfängenden fördern. Das persönliche Budget kann einmalig oder als wiederkehrende Leistung monatlich ausbezahlt werden.

Erfasst wird das persönliche Budget immer für den 12. Monat eines Berichtsjahres, wobei die gewährte Höhe des persönlichen Budgets für diesen Monat erfasst wird. In Deutschland erhielten demnach 2.680 Empfangende in 2020 (entspricht einer kleinen Minderheit von 1% aller minderjährigen Empfangenden) und nur 715 in 2021 (entspricht 0,2% aller minderjährigen Empfangenden) ein persönliches Budget nach SGB IX. Dies entspricht einem Rückgang von etwa 73,3% zum Vorjahr. Die durchschnittliche Höhe des persönlichen Budgets bei Minderjährigen entsprach 2020 1.533 EUR und 2021 1.380 EUR.

In der Vergangenheit wurde wiederholt auf eine mangelnde Nutzung des persönlichen Budgets hingewiesen (vgl. Frings/Möller 2012; Kampmeier/Kraehmer/Schmidt 2014). Begründet wurde diese mit einer unzureichenden Informations- und Beratungspolitik bei den Trägern, einem nicht ausreichend modularisierten und variantenreichen Anbietermarkt sowie mit einem als zu hoch wahrgenommenen Aufwand für die Organisation und Umsetzung des persönlichen Budgets. Inwieweit diese Begründungen auch heute noch zutreffend sind und wie der doch starke Rückgang des persönlichen Budgets allein zwischen 2020 und 2021 erklärt werden kann – ob beispielsweise von einem Zusammenhang zu den Einschränkungen durch die Coronapandemie zwischen 2020 und 2021 auszugehen ist –, lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht klären.

Staatsangehörigkeit

► **6b.12** Die meisten minderjährigen Leistungsempfängenden haben die deutsche Staatsangehörigkeit. Das waren in 2020 245.990 (90,0% der minderjährigen Leistungsempfängenden) und in 2021 260.615 (88,0% der minderjährigen Leistungsempfängenden). Verglichen mit dem Anteil der in Deutschland lebenden Minderjährigen mit deutscher Staatsangehörigkeit (86,8% in 2021)¹⁰⁷ ist

107 Vgl. Statistisches Bundesamt (2023).

dies eine nur leicht höhere Zahl – in den EGH nach SGB IX ist der Anteil deutscher Minderjähriger also vergleichbar mit dem der altersgleichen Bevölkerung.

► **6b.13** Empfangende von EGH können nach § 92 SGB IX zum Aufbringen eines eigenen Beitrags aus ihrem Einkommen und Vermögen herangezogen werden. Dabei wird vor allem die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres berücksichtigt (§ 135 SGB IX), bei Minderjährigen ist dies in der Regel das Einkommen der im Haushalt lebenden Eltern oder Elternteile. Die Heranziehung von Einkommen und Vermögen wird in Kapitel 9 SGB IX Teil 2 geregelt.

Die amtliche Statistik erfasst, bei wie vielen Leistungen Beiträge von Leistungsempfängenden aufzubringen waren und sie gibt ferner Auskunft über die durchschnittliche Höhe dieser Beiträge. Dabei sind stets der 12. Monat eines Jahres und die Beiträge, die in diesem Monat aufzubringen waren, maßgebend. Demnach wurden von 5.030 Leistungsempfängenden in 2020 und von 5.670 Leistungsempfängenden in 2021 eigene Beiträge erbracht. Im Durchschnitt betrugen diese Beiträge für jeweils bezogen auf den Monat Dezember 61 EUR in 2020 und 52 EUR in 2021.

Im Verhältnis zur Gesamtzahl der erbrachten Leistungen für Minderjährige erscheint die Anzahl der Leistungen, bei denen ein Eigenbeitrag aufzubringen ist, klein. Mit der Einführung des BTHG jedoch haben sich die Regelungen zur Heranziehung zu den Kosten der Leistungen zugunsten der Leistungsempfängenden verändert. Zum einen sind nach § 138 SGB IX viele Leistungen von einer Kostenbeteiligung ausgenommen. Ein Beitrag zu Leistungen ist demnach nicht aufzubringen bei heilpädagogischen Leistungen, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf (wenn diese Leistungen im Rahmen einer Internatsunterbringung erbracht werden), Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen (vgl. Lerch 2021). Zum anderen wurden Freibeträge bei der Betrachtung von Einkommen und Vermögen erhöht, sodass Beiträge eher von einkommensstärkeren Leistungsempfängenden zu erbringen sind. Auch werden Einkommen und Vermögen nur der Leistungsempfängenden bzw. bei Minderjährigen das der Eltern betrachtet, nicht aber das von Lebens- und Ehepartner:innen oder Angehörigen (vgl. LVR 2023).

Ausgaben im SGB IX

Die Höhe der Ausgaben für Leistungen nach dem SGB IX werden jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr erfasst. Dabei können die Ausgaben differenziert werden nach den Bundesländern und nach den Leistungen der EGH, nicht aber nach dem Alter der Leistungsempfängenden.

den. Hintergrund ist, dass die Ausgaben und Einnahmen je Träger der EGH übermittelt werden und nicht je Leistung oder Leistungsempfängenden. Eine Auswertung der Ausgaben nach Alter, also beispielsweise nach Leistungen für Minderjährige, ist daher grundsätzlich nicht möglich, sodass nur eine Auswertung für Leistungsempfängende allen Alters getroffen werden kann. Insgesamt zeigt sich, dass in allen Leistungsbereichen die Ausgaben in den Jahren 2020 und 2021 gestiegen sind, wobei der verhältnismäßig größte Anstieg bei den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu verzeichnen ist (vgl. Tab. 5).

Tab. 5: Ausgaben der Eingliederungshilfeträger nach Leistungsarten (Deutschland; 2020 und 2021; Angaben in Mrd. EUR p.a.)

Bruttoausgaben nach Leistungsarten	2020	2021
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	0,05	0,08
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	5,06	5,11
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	1,84	2,00
Leistungen zur sozialen Teilhabe	14,28	15,27

Quelle: StaBa: Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Um dennoch einen Eindruck über die Verteilung der Ausgaben, bezogen auf die minderjährigen Empfangenden, zu gewinnen, können nur Schätzungen vorgenommen werden. Dabei kann auf die Anteile der Minderjährigen im Verhältnis zur Anzahl der Leistungen aller Empfangenden zurückgegriffen werden: Wenn dieser Anteil dann auf die Ausgaben je Leistungsart übertragen wird, können dadurch etwaige Ausgaben je Leistungsart geschätzt werden (vgl. Tab. 6) (vgl. Artz et al. 2013). Einschränkend bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass dies die Annahme voraussetzt, dass die Leistungen für alle Empfangenden gleiche Kosten verursachen und dass die Verteilung der Leistungen innerhalb jeder der Leistungsarten gleich groß ist. Diese Annahme erscheint unrealistisch.

Die größten Anteile an Leistungen der EGH haben Minderjährige für das Jahr 2021 innerhalb der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (96,4%) und der Teilhabe an Bildung (88,7%). Bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe machen die Minderjährigen etwa ein Drittel aus (27,9%). Zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe gehören als größte Leistungsgruppen die personenbezogene Assistenzleistung und die heilpädagogischen Leistungen. Bei den Assistenzleistungen machen die Minderjährigen einen geringeren Anteil von 2,8% aus, von denen wiederum 43,4% unter 7 Jahre alt sind. Die heilpädagogischen Leistungen werden nur an Minderjährige vergeben. Folgerichtig machen die Minderjährigen hier 100% aus. Gleichzeitig kann gezeigt werden, dass innerhalb der heilpädagogischen Leistungen 85,5% der minderjährigen Empfangenden unter 7 Jahre alt sind.

Tab. 6: Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe nach SGB IX, Schätzung anteiliger Ausgaben nach Inanspruchnahmen durch minderjährige Empfangende (Deutschland; 2021; Angaben in Mrd. EUR und in %)

Leistungsart	Bruttoausgaben d. Eingliederungshilfe SGB IX gesamt in Mrd. EUR	Inanspruchnahme Minderjähriger an allen Leistungsempfangenden in %	Geschätzte Bruttoausgaben für Minderjährige in Mrd. EUR	Geschätzte Bruttoausgaben für U7-Jährige in Mrd. EUR (Anteil an U18)
Gesamt ¹	17,35	30,2	6,12	3,82 (64,5)
Leistung zur medizinischen Rehabilitation	0,08	96,4	0,08	0,07 (87,6)
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	2,00	88,7	1,78	0,29 (16,6)
Leistungen zur sozialen Teilhabe	15,27	27,9	4,26	3,46 (81,2)
darunter:				
Assistenzleistungen	11,78	2,8	0,33	0,14 (43,4)
Heilpädagogische Leistungen	1,60	100	1,60	1,37 (85,5)

1 Ausgaben, Inanspruchnahmen und Anteile bezogen auf die Summe aus Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen zur sozialen Teilhabe, ausgenommen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Quelle: StaBa: Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX; Statistik der Ausgaben und Einnahmen; 2021; eigene Berechnungen

Werden die oben genannten Kosten nun anteilmäßig auf die Minderjährigen umgerechnet, so entfallen 0,08 Mrd. EUR auf minderjährige Empfangende bei den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, wobei der größte Anteil davon Empfangende bis zur Einschulung betrifft (0,07 Mrd. EUR). Auf die Leistungen zur Teilhabe an Bildung entfallen 1,78 Mrd. EUR. Absolut gesehen würden die höchsten Ausgaben für Minderjährige bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe anfallen (4,26 Mrd. EUR). Innerhalb der Leistungen zur sozialen Teilhabe liegt der größte Anteil der Ausgaben für Minderjährige bei den heilpädagogischen Leistungen (1,60 Mrd. EUR), wobei davon allein 1,37 Mrd. EUR für empfangende Kinder bis zur Einschulung aufgebracht werden. Insgesamt würden nach dieser groben Schätzung in etwa 6,12 Mrd. EUR pro Jahr an Kosten für minderjährige Leistungsempfangende stehen.

Die Frage nach den Kosten in den EGH nach SGB IX beschäftigt die Kinder- und Jugendhilfe stark. Im Rahmen ihrer Gesamtzuständigkeit für alle jungen Menschen, also auch jene, die derzeit im Bezug von EGH nach SGB IX stehen, werden die Diskussionen rund um das Thema Kosten genau beobachtet. Insbesondere auf Ebene der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe weist diese Frage eine gewisse Brisanz auf. Die Lösungen, die bis zum Inkrafttreten der Gesamtzuständigkeit 2028 erarbeitet und gesetzlich geregelt werden müssen, dürften entscheidend für das Gelingen der inklusiven Lösung sein.

6c. Eingliederungshilfen in Kitas gem. SGB VIII/SGB IX

Kindertageseinrichtungen leisten – als frühester Bildungsort in der Biografie von Kindern – einen wichtigen Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung. Somit kommt ihnen auch in Bezug auf die Inklusion von jungen Kindern mit Behinderung eine besondere Verantwortung zu. Nach § 22 Abs. 3 SGB VIII sollen die Angebote in Kindertageseinrichtungen an den unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen der Kinder orientiert sein. „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln“ (§ 22a Abs. 1 SGB VIII), und „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“ (§ 22a Abs. 4 SGB VIII).

Die Unterstützung von Kindern mit körperlicher, geistiger und/oder (drohender¹⁰⁸) seelischer Behinderung wird in Kindertageseinrichtungen in Form von Eingliederungshilfen¹⁰⁹ geleistet. Angaben dazu, ob ein Kind¹¹⁰ einen nachgewiesenen erhöhten Förderbedarf hat, der zu einer entsprechenden Eingliederungshilfe führt, werden jährlich in der Statistik zu Kindern und tätigen Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege erfasst.¹¹¹ Im Rahmen der Vollerhebung wird dabei allerdings nicht zwischen den Leistungsbereichen

108 Im Folgenden wird, ebenso wie in den Kapiteln 6a und 6b, im Sinne der Lesbarkeit auf die Zusatzbezeichnung „drohend“ verzichtet, wenngleich eine drohende seelische Behinderung Teil des Leistungstatbestands ist.

109 Eingliederungshilfen, die außerhalb der Einrichtung gewährt werden, werden nicht erfasst.

110 Die Erhebung ist als Individualerhebung angelegt, sodass entsprechende Angaben für jedes einzelne Kind erfasst werden.

111 Bis 2008 zum Stichtag 15. März und seit 2009 zum Stichtag 01. März

6c. Eingliederungshilfen in Kitas gem. SGB VIII/SGB IX

Zentrale Grund- und Kennzahlen		2007-2012	2020	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
<i>Beteiligung von Kindern bis zum Schuleintritt mit Eingliederungshilfe (EGH)</i>				
6c.1	Kinder mit EGH in Kindertagesbetreuung ¹ (abs.)	53.748 '07	84.409 '20	88.217 '22
6c.2	Kinder mit EGH in Kitas (abs.) davon ...	53.301 '07	83.788 '20	87.647 '22
6c.2.1	... U3-Kinder (abs.)	1.757 '07	3.798 '20	3.686 '22
6c.2.2	... Kinder ab 3 Jahren (abs.)	51.544 '07	79.990 '20	83.961 '22
6c.3	Kinder mit EGH an allen Kindern in Kitas (Anteil in %)	2,1% '07	2,6% '20	2,6% '22
6c.3.1	U3-Kinder mit EGH an allen U3-Kindern in Kitas (Anteil in %)	0,6% '07	0,5% '20	0,5% '22
6c.3.2	Kinder ab 3 Jahren mit EGH an allen altersgleichen Kita-Kindern (Anteil in %)	2,2% '07	3,1% '20	3,2% '22
6c.4	Kinder mit EGH an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache in Kitas (Anteil in %)	2,0% '07	3,6% '20	4,0% '22
6c.5	Mädchen mit EGH an allen Kindern mit EGH in Kitas (Anteil in %)	35,7% '07	32,9% '20	32,2% '22
6c.6	Kinder mit EGH ² in Kitas (abs.) aufgrund...			
6c.6.1	... körperlicher Behinderung ³ (abs.)	47.776 '07	23.650 '20	23.573 '22
6c.6.2	... geistiger Behinderung ³ (abs.)		26.418 '20	32.154 '22
6c.6.3	... (drohender) seelischer Behinderung (abs.)	6.706 '07	46.771 '20	46.193 '22
<i>Einrichtungen und Träger für Kinder bis zum Schuleintritt</i>				
6c.7	Kinder mit EGH an allen Kita-Kindern in Einrichtungen bei ...			
6c.7.1	... frei-gemeinnützigen Trägern (Anteil in %)	2,4% '07	2,9% '20	3,0% '22
6c.7.2	... öffentlichen Trägern (Anteil in %)	1,5% '07	2,0% '20	2,1% '22
6c.8	Kitas (ohne Horte) (abs.), davon ...	45.552 '07	53.742 '20	55.422 '22
6c.8.1	... nur für Kinder mit EGH (abs.)	222 '07	198 '20	202 '22
6c.8.2	... mit und ohne Kinder(n) mit EGH (abs.)	11.407 '07	21.383 '20	22.740 '22
6c.8.3	... ohne Kinder mit EGH (abs.)	33.923 '07	32.161 '20	32.480 '22
<i>Personal für Kinder bis zum Schuleintritt</i>				
6c.9	Personal ⁴ in Kitas zur Förderung von Kindern mit EGH (abs.)	12.661 '07	32.445 '20	33.614 '22
6c.9.1	Personal zur Förderung von Kindern mit EGH an päd. Personal in Kitas (Anteil in %)	3,8% '07	5,1% '20	4,9% '22
6c.10	Personal-Kind-Schlüssel ⁵ in Ü3-Gruppen mit mind. einem Kind mit EGH	1 : 7,3 '12	1 : 6,7 '20	1 : 6,5 '22
6c.11	Personal-Kind-Schlüssel ⁵ in Ü3-Gruppen ohne Kinder mit EGH	1 : 10,0 '12	1 : 8,9 '20	1 : 8,4 '22

1 Im Datenjahr 2007 können Schulkinder in der Kindertagespflege nicht identifiziert werden, daher werden hier nur die 3- bis 5-Jährigen in Kindertagespflege berücksichtigt.

2 Kinder, bei denen mehrere Behinderungsarten vorliegen, werden entsprechend mehrfach gezählt.

3 In der Abfrage „Kind erhält in der Einrichtung Eingliederungshilfe nach SGB IX/SGB VIII wegen ...“ wird bis einschließlich 2011 nicht zwischen körperlicher und geistiger Behinderung differenziert.

4 Der 2. Arbeitsbereich wird erst ab dem Datenjahr 2011 erfasst.

5 1 Arbeitsstunde : X,X Betreuungsstunden; Median. Mehr zur Berechnung der Personal-Kind-Schlüssel in den Kennzahlenerläuterungen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2007.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0 sowie 10.21242/22543.2007.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22543.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

der Kinder- und Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) und der Sozialhilfe (SGB IX) differenziert, sodass eine eindeutige Zuordnung des leistungsgewährenden Rechtskreises über die Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) nicht möglich ist. Bis einschließlich 2011 wurde in der KJH-Statistik angenommen, dass Hilfen für Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung über die Sozial-

hilfe gewährt werden und solche für Kinder mit seelischer Behinderung über die Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings kann landesrechtlich (gem. § 10 Abs. 4 SGB VIII) geregelt sein, dass Leistungen der Frühförderung von Kindern unter 6 Jahren – unabhängig von der Art der Behinderung – vorrangig von anderen Leistungsträgern (SGB IX) und nicht von der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden.¹¹²

¹¹² Vgl. hierzu auch: <https://www.laendermonitor.de/de/vergleich-bundeslaender-daten/kinder-und-eltern/inklusion/finanzierung-von-eingliederungshilfen-1> [Zugriff: 20.12.2023].

6. Eingliederungshilfen (SGB VIII/SGB IX)

In Kapitel 6c werden die Eingliederungshilfen für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen in den Blick genommen. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass es sich um Doppelzählungen handelt, die ebenfalls in den angeführten Statistiken der Kapitel 6a und 6b enthalten sein können. Zudem werden neben den Angaben zu den Kindern in der KJH-Statistik auch Angaben zu den Kindertageseinrichtungen und den tätigen Personen erfasst, sodass sich vor diesem Hintergrund folgende zentrale Fragen stellen:

- A. Wie viele Kinder erhalten in Kindertageseinrichtungen Eingliederungshilfe gem. SGB IX/SGB VIII?
- B. Welche Besonderheiten zeigen sich bei Kindern, die Eingliederungshilfen in Kitas erhalten, mit Blick auf das Alter, das Geschlecht, die Familiensprache und die Art der Behinderung?
- C. Wie haben sich Anzahl und Anteil an Kindertageseinrichtungen mit Kindern mit Eingliederungshilfe sowie das Personal zur Förderung von Kindern mit Eingliederungshilfe entwickelt?

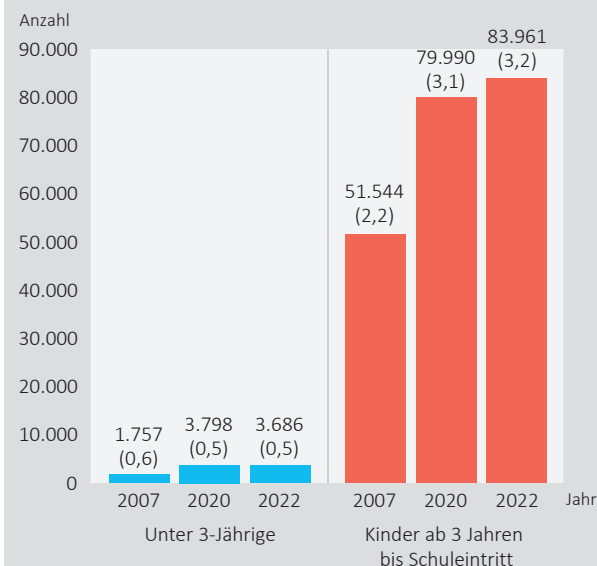
Beteiligung von Kindern bis zum Schuleintritt mit Eingliederungshilfe

Kinder mit Eingliederungshilfe in Kindertagesbetreuung

► **6c.1** Die Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die in der Kindertagesbetreuung – also sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege – Eingliederungshilfe erhalten, beläuft sich für das Jahr 2022 auf bundesweit insgesamt 88.217. Davon wurden 570 Eingliederungshilfen in der Kindertagespflege erbracht, was einem Anteil von 0,6% an allen Eingliederungshilfen in der Kindertagesbetreuung entspricht.

Die Ergebnisse der Studie „Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden“ weisen darauf hin, dass ein Großteil (83%) der Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ein Angebot der Kindertagesbetreuung nutzt, wobei dies bei Kindern mit einer mehrfachen oder hauptsächlich geistigen Beeinträchtigung häufiger der Fall ist als bei Kindern mit körperlichen Beeinträchtigungen (vgl. Liljeberg/Magdanz 2022). Als Gründe für eine Nichtnutzung gaben die befragten Eltern zum einen die fehlende Inklusionserfahrung einer Einrichtung an, wobei insbesondere der *Inklusionsstatus* des Kindes zu einer Ablehnung führte. Zum anderen wurden aber auch bürokratische Hürden sowie ein hoher Verwaltungsaufwand angegeben, die eine Beteiligung von Kindern mit Behinderung an den Angeboten der Kindertagesbetreuung erschweren können (vgl. ebd.).

Abb. 9: Kinder mit EGH in Kitas nach Altersgruppen (Deutschland; 2007, 2020, 2022; Angaben absolut, Anteil in % in Klammern)



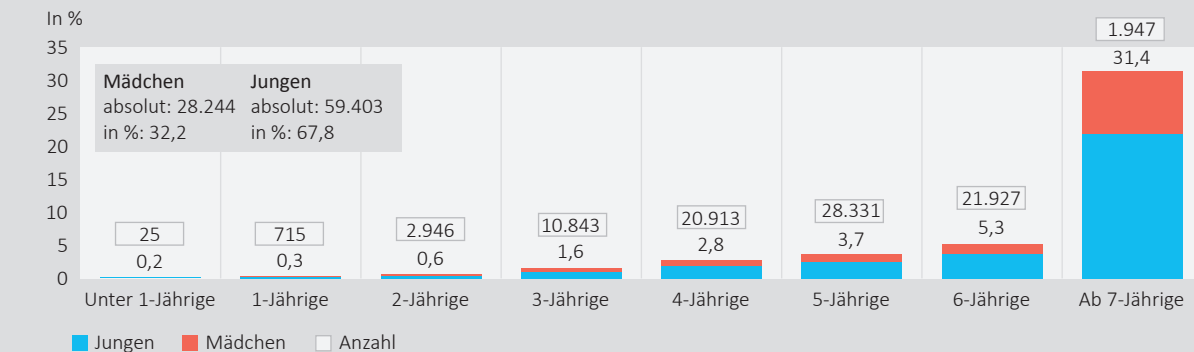
Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

► **6c.2** Im Folgenden werden ausschließlich die Kinder in den Blick genommen, die aufgrund mindestens einer Behinderung Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen erhielten. Insgesamt traf dies im Jahr 2022 auf 87.647 Kinder bis zum Schuleintritt zu. In der Altersgruppe der unter 3-Jährigen erhielten im Jahr 2022 3.686 Kinder eine Unterstützungsleistung in Form von EGH (vgl. Abb. 9). In der Gruppe der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt lag die Anzahl der Kinder mit EGH im Jahr 2022 bei 83.961 und somit deutlich über der Anzahl der Altersgruppe der unter 3-Jährigen.

► **6c.3** Der Anteil der Kinder bis zum Schuleintritt, die in Tageseinrichtungen Eingliederungshilfe erhalten, an allen Kita-Kindern dieser Altersgruppe lag im Jahr 2022 bei lediglich 2,6%.¹¹³ Innerhalb der vergangenen zwei Jahre seit 2020 ist dieser Anteil konstant geblieben. Im Vergleich zum Jahr 2007 ist der Anteil allerdings leicht – um 0,5 PP – gestiegen. Mit Blick auf die Altersgruppen zeigen sich auch in den relativen Anteilen deutliche Unterschiede zwischen den unter 3-Jährigen und den Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt. In der Altersgruppe der unter 3-Jährigen machten die Kinder mit einer EGH einen Anteil von 0,5% an allen unter 3-Jährigen in Kitas aus. Dieser Anteil ist über die Jahre konstant geblieben (vgl. Abb. 9). Deutlich größere Anteile ließen sich bei der Altersgruppe der Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt beobachten. Hier lag der Anteil an den altersgleichen Kin-

¹¹³ Da keine Informationen zu der Anzahl an Kindern mit Behinderung in der Bevölkerung vorliegen, kann keine Beteiligungsquote berechnet werden.

Abb. 10: Kinder bis zum Schuleintritt mit EGH in Kitas an gleichaltrigen Kita-Kindern nach Altersjahren und Geschlecht (Deutschland; 2022; Anteil in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2022; eigene Berechnungen

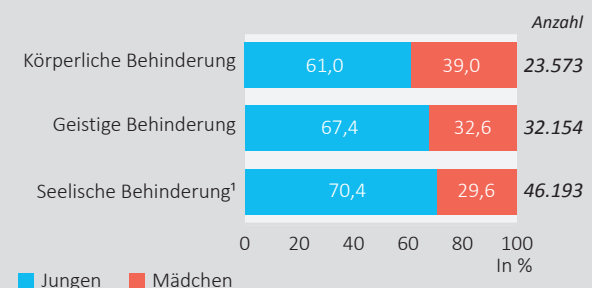
den in den Kitas bei 3,2%. Im Vergleich zum Jahr 2007 ist der Anteil der Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit Eingliederungshilfe um 1 PP gestiegen, wodurch sich eine leicht zunehmende Tendenz hin zu einem höheren Anteil in Kitas erbrachter EGH abzeichnet. Gründe für die höheren Anteile in der Altersgruppe der Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt können – neben institutionellen Barrieren bei der frühen Aufnahme von Kindern mit Behinderungen – sein, dass sich Auffälligkeiten erst im Laufe der Entwicklung herausbilden oder eine (drohende) Behinderung erst mit zunehmendem Alter diagnostiziert wird (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2014). Da eine diagnostizierte Behinderung als Voraussetzung für die Gewährung einer Eingliederungshilfe gilt (vgl. ebd.), ist es anders herum auch möglich, dass Angebote der Kindertageseinrichtungen von Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf in Anspruch genommen werden, der (noch) nicht diagnostiziert ist.

Ein Blick auf die Anteile der Kinder bis zum Schuleintritt mit EGH an gleichaltrigen Kindern in Kindertageseinrichtungen nach Altersjahren zeigt den beschriebenen Alterseffekt deutlich (vgl. Abb. 10). Während der Anteil im Jahr 2022 bei den 3-Jährigen lediglich bei 1,6% lag, lag er bei den 6-Jährigen bei 5,3%. Bei den Kindern ab 7 Jahren in Kindertageseinrichtungen lag der Anteil an Kindern mit EGH sogar bei 31,4%¹¹⁴, was darauf hinweist, dass Kinder, die aufgrund mindestens einer Behinderung EGH erhalten, häufiger auch verspätet eingeschult werden. Insgesamt wird deutlich, dass mit steigendem Alter der Kinder auch der Anteil an EGH zunahm.

► **6c.4** Nimmt man als zusätzliches Merkmal die in der Familie vorrangig gesprochene Sprache hinzu, erhielten im Jahr 2022 von rund 739.500 Kindern bis zum Schuleintritt in Kitas mit nichtdeutscher Familiensprache etwa

29.400 Kinder EGH aufgrund mindestens einer Behinderung, was einem Anteil von 4,0% entspricht (ohne Abb.). Somit lag der Anteil bei den Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache 1,4 PP über dem der Kinder bis zum Schuleintritt mit EGH in Kitas insgesamt (vgl. Kennzahl 6c.3). Im Vergleich zum Jahr 2007 hat sich der Anteil an Kindern mit Eingliederungshilfen und nichtdeutscher Familiensprache an allen Kindern bis zum Schuleintritt mit nichtdeutscher Familiensprache beinahe verdoppelt, und auch das Niveau aus dem Jahr 2020 wurde um 0,4 PP überschritten. Am häufigsten erhielten Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache im Jahr 2022 Eingliederungshilfe aufgrund einer seelischen Behinderung (ohne Abb.). Gründe dafür könnten beispielsweise zusätzliche Belastung der Kinder durch Fluchterfahrungen oder Sprachbarrieren sein.

Abb. 11: Kinder bis zum Schuleintritt mit EGH in Kitas nach Behinderungsart und Geschlecht (Deutschland; 2022; Anteil in %)



1 Nach § 35a SGB VIII; bei Frühförderung unter Umständen i. V. m. SGB IX (gem. § 10 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII)

Hinweis: Mehrfachnennungen möglich, da mehrere Behinderungsarten gleichzeitig zutreffen können.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege; 2022; eigene Berechnungen

¹¹⁴ Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nur um 1.947 Kinder handelt, die 7 Jahre und älter sind und noch keine Schule besuchen bzw. zurückgestellt wurden.

Zentrale Ergebnisse zu Beteiligung und Adressat:innen

- Im Jahr 2022 erhielten 88.217 Kinder bis zum Schuleintritt im Rahmen der Kindertagesbetreuung EGH aufgrund mindestens einer Behinderung. 87.647 der Hilfen wurden in Kitas erbracht, was einem Anteil von 2,6% an allen Kindern dieser Altersgruppe in Kitas entspricht.
- Es zeigt sich ein mit dem Alter zunehmender Trend der Anteile an Kindern mit EGH, so erhielten im Jahr 2022 3,2% der Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt eine EGH, während es bei unter 3-Jährigen nur 0,5% waren.
- Unter den Kindern bis zum Schuleintritt mit nichtdeutscher Familiensprache lag der Anteil an Kindern mit EGH (4,0%) im Jahr 2022 über dem Anteil an Kindern mit EGH bei den Kindern bis zum Schuleintritt insgesamt (2,6%).
- Knapp ein Drittel der im Jahr 2022 in Kitas erbrachten Eingliederungshilfen entfällt auf Mädchen.
- Mit 46.193 Hilfen wurde die Unterstützung in Form einer EGH in den Kitas am häufigsten aufgrund einer seelischen Behinderung geleistet. Während die Anteile an Kindern mit EGH in Kitas seit 2007 nur geringfügig gestiegen sind, hat sich die Anzahl über alle Behinderungsarten hinweg deutlich erhöht. Vor allem die Anzahl der Kinder mit seelischer Behinderung hat sich seit 2007 fast versechsfacht.

► **6c.5** Wie in den vorangegangenen Kapiteln 6a und 6b bereits herausgestellt, lassen sich auch bei den Kindern mit Eingliederungshilfe in den Kitas deutliche Geschlechterunterschiede erkennen (vgl. Abb. 10). Im Jahr 2022 lag der Anteil an Mädchen mit Unterstützungsleistungen in Form von EGH an allen Kita-Kindern bis zum Schuleintritt, die EGH empfangen, bei 32,2%, wodurch auf sie knapp ein Drittel der Hilfen entfällt. Dieser Anteil ist in den Jahren seit 2007 um 3,5 PP zurückgegangen, sodass sich eine abnehmende Tendenz des Anteils an Mädchen abzeichnet.

► **6c.6** Mit Blick auf die Gründe für eine Eingliederungshilfe in Kitas zeigt sich, dass im Jahr 2022 mit 46.193 die meisten Hilfen aufgrund einer seelischen Behinderung erbracht wurden (vgl. Abb. 11). Bei diesen Hilfen handelt es sich vermutlich zumindest in einigen Ländern um diejenigen, die gemäß § 35a SGB VIII in ambulanter Form durch die Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden (vgl. Kap. 6a). Im Jahr 2007 wurden 6.706 Kinder mit einer seelischen Behinderung über die KJH-Statistik erfasst, sodass die Anzahl im Jahr 2022 um das 5,9-Fache gestiegen ist. 32.154 Eingliederungshilfen wurden im Jahr 2022 aufgrund einer geistigen Behinderung und nochmals 23.573 Hilfen wegen einer körperlichen Behinderung geleistet. Mit zusammengekommen 55.727 Hilfen lässt sich der Großteil der in der Kita erbrachten Eingliederungshilfen dem Rechtskreis des SGB IX zuordnen und wird somit (noch) durch die Sozialhilfe gewährt. Die Gesamtanzahl an Hilfen aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung ist ebenfalls gestiegen, allerdings befand sie sich 2007 mit 47.776 Hilfen bereits auf einem deutlich höheren Niveau, als es bei der Anzahl der Hilfen aufgrund einer seelischen Behinderung der Fall war.¹¹⁵ Bei den Eingliederungshilfen, die nach dem SGB IX für Kinder bis zum Schuleintritt in Kitas erbracht werden, handelt es sich wahrscheinlich vorrangig um Leistungen zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung. Aber auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können – vor allem für Kinder mit einer körperlichen Behinderung – enthalten sein (vgl. Kap. 6b).

Innerhalb der drei in der KJH-Statistik erfassten Gründe für eine Eingliederungshilfe wegen körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung lassen sich die zuvor bereits beschriebenen Geschlechterunterschiede erkennen. Wobei der Anteil an Mädchen bei den körperlichen Behinderungen mit 39,0% an allen Kindern die aufgrund körperlicher Behinderung EGH in Kitas erhalten am größten ist (vgl. Abb. 11).

Einrichtungen und Träger für Kinder bis zum Schuleintritt

Wie in Kapitel 3 bereits beschrieben, kommt den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine zentrale Verantwortung in Bezug auf die Bedarfsermittlung sowie die Angebotsplanung zu. Es stellt sich die Frage, inwieweit sich die Trägergruppen an der Ausweitung des inklusiven Charakters in Kindertageseinrichtungen beteiligt haben und welche Bedeutung die öffentlichen und frei-gemeinnützigen Träger für Kinder mit zusätzlichem Förderbedarf haben.

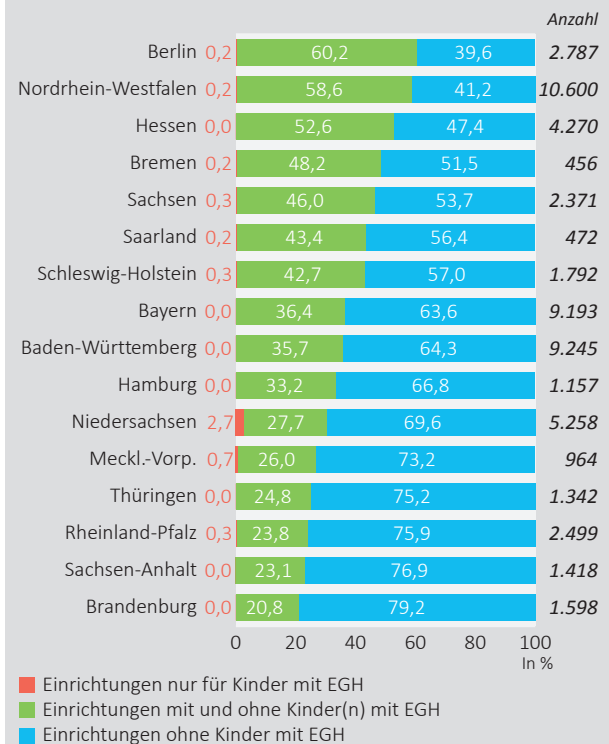
► **6c.7** Bei den frei-gemeinnützigen Trägern lag der Anteil an Kindern mit einer Eingliederungshilfe an allen Kita-Kindern im Jahr 2022 bei 3,0%. Seit 2007 ist dieser Anteil um 0,6 PP gestiegen; so lag er 15 Jahre zuvor noch bei 2,4%. Bei den öffentlichen Trägern ist der Anteil an Kindern mit EGH im direkten Jahresvergleich jeweils etwa 1,0 PP geringer. Während er im Jahr 2007 bei 1,5% lag, stieg er ebenso wie der Anteil bei frei-gemeinnützigen Trägern um 0,6 PP auf zuletzt 2,1%. Es zeigt sich zum einen, dass der Inklusion von Kindern mit Behinderung im Laufe der Jahre eine zunehmende Bedeutung zugekommen ist, und zum anderen, dass in den Kitas frei-gemeinnütziger Träger über die Jahre anteilig häufiger Kinder mit EGH aufgenommen wurden, als dies bei Einrichtungen öffentlicher Träger der Fall war.

¹¹⁵ Da körperliche und geistige Behinderungen im Datenjahr 2007 noch nicht einzeln erfasst wurden, kann es zur Untererfassung kommen, wenn beide Behinderungsarten vorliegen.

► **6c.8** Kindertageseinrichtungen und ihre Träger ermöglichen Bildungsbeteiligung für Kinder mit Förderbedarf, indem sowohl Plätze in Einrichtungen, die nur für Kinder mit Eingliederungshilfe vorgesehen sind, als auch in inklusiven Einrichtungen bereitgestellt werden. Über die KJH-Statistik können Einrichtungen identifiziert werden, die Kinder mit EGH melden, woraus Hinweise auf den inklusiven Charakter von Kitas abgeleitet werden können. Im Jahr 2022 gab es insgesamt 55.422 Kitas für Kinder bis zum Schuleintritt. Mit 202 Einrichtungen nur für Kinder mit EGH bzw. 0,4% an allen Kitas, war diese Einrichtungsform nur selten vertreten. In 22.740 bzw. 41,0% der Einrichtungen wurden sowohl Kinder mit als auch Kinder ohne EGH gemeldet. Die übrigen 32.480 Einrichtungen gaben für das Jahr 2022 keine Kinder mit EGH an.¹¹⁶ Der Anteil dieser Einrichtungsart an allen Kitas war mit 58,6% am größten. Seit dem Jahr 2020 hat sich die Anzahl inklusiver Kitas um 1.357 Einrichtungen erhöht, und auch der Anteil an allen Kitas ist zwischen 2020 und 2022 um 1,2 PP gestiegen, sodass vermehrt sowohl Kinder mit als auch ohne EGH aufgenommen wurden. In den vergangenen 15 Jahren seit 2007 hat sich der Anteil an Einrichtungen ohne Kinder mit EGH an allen Kitas um rund 16 PP verringert, während der Anteil an inklusiven Einrichtungen um knapp 16 PP gestiegen ist.

Zwischen den Ländern lassen sich deutliche Unterschiede bezüglich der Art der Einrichtungen und somit auch hinsichtlich des inklusiven Charakters der Kindertagesbetreuung in den Ländern erkennen (vgl. Abb. 12). Während es im Jahr 2022 in 79,2% der Einrichtungen in Brandenburg keine Kinder mit EGH gab, traf dies in Berlin auf nur 39,6% der Einrichtungen zu. Mit 60,2% war der Anteil inklusiver Einrichtungen an allen Einrichtungen in Berlin, gefolgt von Nordrhein-Westfalen (58,6%) und Hessen (52,6%), am größten und in Brandenburg mit 20,8% am geringsten. Einrichtungen nur für Kinder mit EGH waren mit 142 Einrichtungen bzw. 2,7% der Einrichtungen sowohl absolut als auch relativ am häufigsten in Niedersachsen zu finden. Geringe Anteile an inklusiven Einrichtungen und Einrichtungen nur für Kinder mit EGH bedeuten jedoch nicht, dass der Anteil an Kindern mit EGH in diesen Ländern geringer ist. Je nach Praxis der Länder ist es durchaus möglich, dass die EGH nicht einrichtungsgebunden und somit außerhalb der Einrichtung geleistet werden, wodurch die Kinder zwar EGH erhalten, diese aber nicht in der Statistik gemeldet werden. Die aufgezeigten Länderunterschiede weisen entsprechend zusätzlich auf unterschiedliche Gewährungspraxen der Länder hin. In Berlin ist beispielsweise landesgesetzlich in § 6 Abs. 1 KitaFöG geregelt, dass Kinder mit EGH in der Regel inklusiv gemeinsam mit Kindern ohne EGH gefördert werden, was den hohen Anteil an Einrichtungen für Kinder mit und ohne EGH erklären kann.

Abb. 12: Kitas nach Art der Betreuung von Kindern mit EGH und Ländern (2022; Anteil in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; 2022; eigene Berechnungen

Nicht nur der Anteil an inklusiven Kitas variiert zwischen den Ländern, sondern auch die Verteilung der Kinder mit EGH innerhalb dieser Einrichtungen in den Gruppen. Für die pädagogische Arbeit macht es einen Unterschied, ob in den Gruppen¹¹⁷ mit mindestens einem Kind mit EGH dieses Kind das Einzige mit Förderbedarf ist oder ob die meisten Kinder der Gruppe EGH erhalten. Im Durchschnitt¹¹⁸ befanden sich im Jahr 2020 in den inklusiven Gruppen 14,0% Kinder mit EGH. In einer Ü3-Gruppe mit im Mittel 25 Kindern entspricht dies etwa drei bis vier Kindern, die EGH erhalten. Der Anteil an Kindern mit EGH ist in Gruppen in Niedersachsen mit 38,3% mit Abstand am höchsten. Während die Anteile auch in Rheinland-Pfalz (21,6%) und in Mecklenburg-Vorpommern (20,8%) auffallend hoch waren, lagen sie in Baden-Württemberg mit 7,1% und Hessen mit 9,0% deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt (vgl. Wallußek/Böwing-Schmalenbrock/Meiner-Teubner 2022).

¹¹⁶ Es wäre allerdings denkbar, dass lediglich zum Stichtag 01.03.2022 keine Kinder mit EGH in den Einrichtungen gemeldet waren, wodurch der Anteil an Einrichtungen ohne Kinder mit EGH überschätzt sein kann.

¹¹⁷ Enthalten sind auch Kinder in Horten und Hortgruppen.

¹¹⁸ Der Durchschnitt wird über das arithmetische Mittel berechnet.

Zentrale Ergebnisse zu Einrichtungen und Trägern

- Kitas ohne Kinder mit EGH machten mit 32.480 Einrichtungen im Jahr 2022 weiterhin den größten Anteil an Einrichtungen aus, allerdings hat sich der Anteil an Einrichtungen ohne Kinder mit EGH seit 2007 deutlich zugunsten des Anteils an inklusiven Einrichtungen verringert (jeweils um 16 PP).
- Bei der Art der Einrichtung zeigen sich im Jahr 2022 deutliche Länderunterschiede. Während der Anteil an inklusiven Einrichtungen in Brandenburg mit 20,8% vergleichsweise gering ist, lag er in Berlin bei 60,2%.
- Bei den Kitas frei-gemeinnütziger Träger war der Anteil an Kindern mit EGH an allen Kita-Kindern im Jahr 2022 höher als bei den Kitas öffentlicher Träger.

Personal für Kinder bis zum Schuleintritt

Die Förderung von Kindern mit Eingliederungshilfe soll in den Kitas durch spezialisierte Fachkräfte sichergestellt werden, die sich vorwiegend auf die individuelle Förderung von Kindern mit erhöhtem Unterstützungsbedarf konzentrieren.

► **6c.9** Im Jahr 2022 wurden in den Kitas bundesweit insgesamt 33.614 Personen zur Förderung von Kindern mit Eingliederungshilfe gemeldet. In den vergangenen 15 Jahren seit 2007 sind ca. 21.000 Personen hinzugekommen.¹¹⁹ Im Vergleich zum Jahr 2020 ist ebenfalls ein Zuwachs von rund 1.200 Personen zur Förderung von Kindern mit EGH zu verzeichnen. Der Anteil des Personals zur Förderung von Kindern mit EGH am übrigen pädagogisch und leitend tätigem Personal lag im Jahr 2022 bei 4,9%. Im Vergleich zum Jahr 2020 ist der Anteil leicht um 0,2 PP gesunken.

Vergleicht man das Förderpersonal mit dem übrigen Personal in den Kitas, lassen sich einige Unterschiede erkennen. So zeigten sich zum einen deutlich geringere Beschäftigungsumfänge¹²⁰ beim Personal zur Förderung von Kindern mit EGH¹²¹. Im Jahr 2020 wurde für 24,8% des Förderpersonals ein wöchentlicher Beschäftigungsumfang¹²² von unter 19 Stunden erfasst. Beim übrigen Personal¹²³ lag dieser Anteil hingegen nur bei 7,9%. Zudem waren nur 27,0% des Förderpersonals im Umfang einer Vollzeitstelle von 38,5 oder mehr Stunden pro Woche beschäftigt, während dieser Anteil beim übrigen Personal mit 40,3% deutlich höher lag (vgl. Walluëk/Böwing-Schmalenbrock/Meiner-Teubner 2022).

Auch in Bezug auf den Befristungsanteil können Unterschiede zwischen dem Förderpersonal und dem übrigen pädagogisch tätigen Personal ausgemacht werden. Im Jahr 2022 war bundesweit 70,3% des Förderpersonals¹²⁴ unbefristet in den Kitas angestellt. Bei dem übrigen pädagogisch tätigen Personal¹²⁵ lag der Anteil unbefristeter Stellen mit 81,9% um rund 12 PP über dem des Förderpersonals, wodurch deutlich wird, dass das Förderpersonal weitaus seltener über unbefristete Arbeitsverträge verfügte. Im Jahr 2018 war der Anteil unbefristeter Stellen für das Personal zur Förderung von Kindern mit EGH allerdings nochmals geringer (65,5%), und es zeigten sich auch hier deutliche Unterschiede (um 32 PP) zwischen Ost- und Westdeutschland.

Während in Ostdeutschland 89,1% des Personals zur Förderung¹²⁶ von Kindern mit EGH über einen unbefristeten Arbeitsvertrag verfügten, waren es in Westdeutschland nur 57,1% des Förderpersonals. Beim übrigen pädagogisch tätigen Personal¹²⁷ fiel diese Differenz mit 6 PP deutlich geringer aus (Ost: 85,0%; West: 79,2%). Die Unterschiede der Anteile befristeter und unbefristeter Arbeitsverträge zwischen Ost- und Westdeutschland können Hinweis auf unterschiedliche Länderpraxen sein. Ein höherer Anteil befristeter Anstellungen deutet dabei auf einen räumlich wie zeitlich flexibleren Einsatz des Personals zur Förderung von Kindern mit EGH hin.

Mit differenzierterem Blick auf die im Rahmen der KJH-Statistik erfassten Ausbildungsabschlüsse zeigten sich im Jahr 2022 für das Personal, welches für die Förderung von Kindern mit EGH eingesetzt wird, im Vergleich zum übrigen pädagogischen Personal¹²⁸, das nicht für die Förderung von Kindern mit EGH zuständig ist, deutliche

119 Der 2. Arbeitsbereich wird in der KJH-Statistik erst ab 2011 erfasst, sodass die Vergleichbarkeit mit dem Jahr 2007 nur bedingt möglich ist.

120 Es ist nicht auszuschließen, dass das Personal zur Förderung zusätzlich in einer weiteren Kita angestellt ist und somit in Summe gegebenenfalls höhere Stundenumfänge haben könnte.

121 Berücksichtigt wurde nur der 1. Arbeitsbereich inkl. Personal zur Förderung von Kindern mit Eingliederungshilfe in Horten und Hortgruppen.

122 Inkl. eines möglichen weiteren Arbeitsbereiches.

123 Die Definition des pädagogischen Personals in Kitas weicht hier von der in Kapitel 3 ab, hier wird das gesamte Personal im 1. Arbeitsbereich betrachtet inkl. Personal in Horten und Hortgruppen. Zum übrigen Personal zählen im Rahmen dieser Auswertung Einrichtungsleitung, Gruppenleitung, Zeit- bzw. Ergänzungskraft und gruppenübergreifend tätiges Personal, das nicht im 1. Arbeitsbereich als Förderpersonal tätig ist.

124 Berücksichtigt wird hier nur der 1. Arbeitsbereich. Zudem ist Personal in Horten sowie in Hortgruppen enthalten.

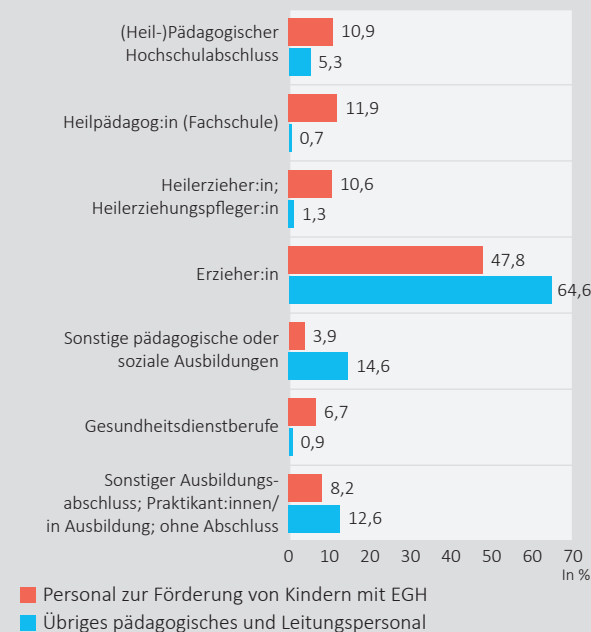
125 Abweichende Definition des pädagogischen Personals in Kitas in Kapitel 3, wodurch auch der berechnete Anteil abweicht. Zum übrigen pädagogisch tätigen Personal zählen hier Personen im Bereich Gruppenleitung, Zweit- und Ergänzungskraft, gruppenübergreifend tätig sowie Leitung. Es wird nur der 1. Arbeitsbereich berücksichtigt. Zudem ist Personal in Horten und Hortgruppen enthalten.

126 Vgl. Fußnote 120.

127 Vgl. Fußnote 121.

128 Pädagogisches und leitend tätiges Personal ohne Personal in Horten und Hortgruppen

Abb. 13: Qualifikation des Personals in Kitas nach der Tätigkeit im Arbeitsbereich „Förderung von Kindern mit Behinderung“ (Deutschland; 2022; Anteil in %)



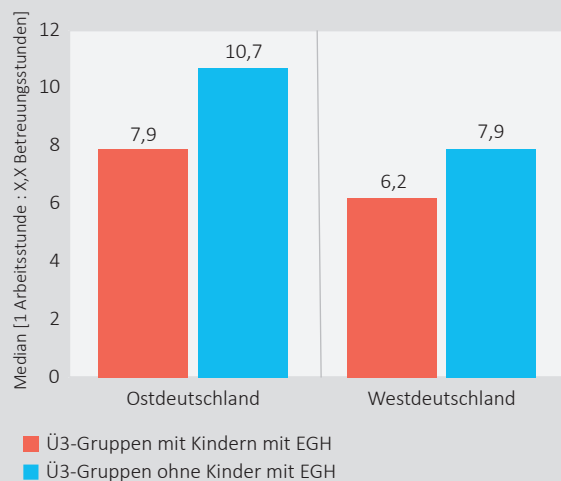
Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; 2022; eigene Berechnungen

Unterschiede (vgl. Abb. 13). Ein wesentlich höherer Anteil des Förderpersonals verfügte über einen heilpädagogischen Fachschulabschluss, und zwar 11,9% im Vergleich zu 0,7% beim übrigen Personal. Auch der Abschluss als Heilerzieher:in oder Heilerziehungspfleger:in war beim Förderpersonal weitaus häufiger anzutreffen (10,6%) als beim übrigen Personal (1,3%). Ähnliches galt für die Gesundheitsdienstberufe (6,7% zu 0,9%), und auch bei den (heil-)pädagogischen Hochschulabschlüssen (10,9% zu 5,3%) überwogen die Anteile beim Förderpersonal um 5,8 PP bzw. 5,6 PP. Der Anteil an Erzieher:innen beim übrigen pädagogisch und leitend tätigen Personal lag hingegen deutlich über dem des Personals, welches zur Förderung von Kindern mit EGH eingesetzt wurde (64,6% zu 47,8%). Im 10-Jahres-Vergleich machte der Anteil an Förderpersonal mit einem Abschluss im Bereich der Gesundheitsdienstberufe mit 12,7% die zweitgrößte Gruppe nach den Erzieher:innen mit 49,2% im Jahr 2012 aus (ohne Abb.).

Personal-Kind-Schlüssel

Um, neben der Qualifikation des Personals, auch die Personalausstattung in Gruppen mit Kindern mit Eingliederungshilfe in den Blick zu nehmen, kann der Personal-

Abb. 14: Personal-Kind-Schlüssel in Ü3-Gruppen mit und ohne Kinder(n) mit EGH (D-Ost und D-West; 2022; Median)



Hinweis: Da das Förderpersonal in der KJH-Statistik gruppenübergreifend erfasst wird, wird ihre Arbeitszeit bei der Berechnung der Personal-Kind-Schlüssel allen Gruppen mit EGH-Kind(ern) zu gleichen Anteilen zugewiesen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; 2022; eigene Berechnungen

Kind-Schlüssel herangezogen werden. Zur Berechnung des Personal-Kind-Schlüssels werden die vertraglich festgelegten Stunden des Personals den vertraglich vereinbarten Betreuungsumfängen der Kinder gegenübergestellt, sodass eine Relation von Kindern zu Personal gebildet wird. Die standardisierte rechnerische Größe wird, wie in Kapitel 3 bereits beschrieben, für unterschiedliche Gruppenformen berechnet, wodurch das Alter der Kinder sowie ein besonderer Förderbedarf berücksichtigt werden können.

► **6c.10** Für 2022 lag der Personal-Kind-Schlüssel in Gruppen mit Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit mindestens einem Kind mit Eingliederungshilfe bundesweit bei 1 : 6,5.¹²⁹ Werden in diesen Gruppen entsprechend die Arbeits- den Betreuungsstunden gegenübergestellt, war eine pädagogisch tätige Person für sechs bis sieben Kinder zuständig.

► **6c.11** Im Vergleich dazu kamen in Gruppen mit Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt ohne Kinder mit EGH rein rechnerisch 8,4 Kinder auf eine pädagogisch tätige Person, was eine bessere Personalausstattung in Gruppen mit Kindern mit EGH aufzeigt. Zudem lassen sich große Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland beobachten. Während das Verhältnis in Westdeutschland in

¹²⁹ Das Personal zur Förderung von Kindern mit Eingliederungshilfe wird in der KJH-Statistik gruppenübergreifend erfasst. Bei der Berechnung des Personal-Kind-Schlüssels wird die Arbeitszeit des Förderpersonals nur den Gruppen mit mind. einem Kind mit Eingliederungshilfe zugewiesen.

Zentrale Ergebnisse zum Personal

- Im Jahr 2022 waren bundesweit 33.614 Personen in den Kindertageseinrichtungen für die Förderung von Kindern mit EGH angestellt, was einem Anteil von 4,9% am pädagogisch und leitend tätigen Personal entspricht.
- Im Vergleich zum übrigen Personal wurden für das Förderpersonal geringere Beschäftigungsumfänge und ein höherer Befristungsanteil gemeldet.
- Das Personal zur Förderung von Kindern mit EGH verfügte häufiger über heilpädagogische Fachschulabschlüsse, Abschlüsse als Heilerzieher:in und Heilpädagog:in sowie eine Vorqualifizierung im Bereich der Gesundheitsdienstberufe, als dies beim übrigen pädagogischen und leitenden Personal der Fall war, sodass das Förderpersonal vielfach durch einschlägige Ausbildungen für die Arbeit mit Kindern mit Behinderung qualifiziert ist.
- Die Personalausstattung – quantifiziert über die Personal-Kind-Schlüssel – ist in Gruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit mindestens einem Kind mit EGH besser als in dieser Gruppenform ohne Kinder mit EGH.

Gruppen mit Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit mindestens einem Kind mit EGH im Jahr 2022 bei 1 : 6,2 lag, lag es in Ostdeutschland bei 1 : 7,9, sodass eine pädagogisch tätige Person in Ostdeutschland für fast zwei Kinder mehr zuständig war (vgl. Abb. 14). Insgesamt ist der Unterschied zwischen Ü3-Gruppen mit Kindern mit EGH und Ü3-Gruppen ohne Kinder mit EGH in Ostdeutschland deutlich größer als in Westdeutschland, sodass die Unterschiede in der Personalausstattung zwischen West- und Ostdeutschland in Gruppen mit Kindern mit EGH geringer ausfallen als in Gruppen ohne Kinder mit EGH.

Eingliederungshilfen in den Statistiken – eine Gesamtbilanz

Die Eingangsfragen in den einzelnen Teilkapiteln 6a, 6b und 6c wurden in diesen jeweils beantwortet und werden in der Bilanz nicht noch einmal differenziert aufgeführt. Vielmehr geht es im Zuge der Analysen darum, abschließend auf die damit verbundenen Herausforderungen gerade mit Blick auf die künftig angestrebte „inklusive Lösung“ im Rahmen des SGB VIII hinzuweisen. In allen drei Teilkapiteln wird auf Grundlage der unterschiedlichen amtlichen Daten deutlich, dass die Eingliederungshilfen – obgleich es sich um Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII oder nach SGB IX handelt – in den letzten Jahren insgesamt in einem wachsenden Maße in Anspruch genommen worden sind.

Für die Kinder- und Jugendhilfe hat dieser Bedeutungszuwachs eine wichtige Dimension in Form der anstehenden Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII ab dem Jahr 2028. Vor dem Hintergrund der rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Fragen und Herausforderungen mit Blick auf die Gesamtzuständigkeit dürfte auch die quantitative Auseinandersetzung mit dem Feld der Eingliederungshilfen für alle Kinder und Jugendlichen einen wichtigen Schritt zu einer gelingenden inklusiven Lösung darstellen. In den vorangegangenen Teilkapiteln wurden die Einglie-

derungshilfen daher aus dem Blickwinkel der verschiedenen zur Verfügung stehenden Statistiken beleuchtet. In der Summe entsteht daraus nach und nach ein Bild darüber, in welchem Umfang und Ausmaß die „inklusive Jugendhilfe“ künftig gedacht werden muss.

Auch wenn die Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 absolut gesehen etwa doppelt so viele empfangene Leistungen aufweist wie in den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII (vgl. Tab. 7), ist ihnen beiden eine insgesamt fortlaufend steigende Wachstumsdynamik gemeinsam (bei den SGB-IX-Hilfen allerdings nur in einem sehr viel kürzeren Zeitraum bislang beobachtbar). Sowohl in den EGH nach SGB IX Teil 2 als auch in den EGH nach § 35a SGB VIII haben die Inanspruchnahmen stetig zugenommen. Eine Kehrtwende scheint zunächst nicht absehbar, zumal die Inanspruchnahme bei den „35a-Hilfen“ nach Ende der Einschränkungen durch die Coronapandemie wieder deutlich gestiegen ist. Auch im Bereich der Kindertagesbetreuung ist ein Anstieg der Inanspruchnahmen von EGH zu beobachten, wobei über die Hälfte der EGH in den Kitas im Jahr 2022 aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt wurden.

Hinter dem enormen Bedeutungszuwachs bei den „35a-Hilfen“ handelt es sich vor allem um ambulante EGH. Auch wenn es nicht ganz eindeutig über die Statistik identifizierbar ist, verbergen sich dahinter vermutlich Integrationshilfen für junge Menschen rund um die Schule, worauf unterschiedliche Detailanalysen, etwa zum Durchführungsort oder zu den Gründen, hinweisen. Und auch im Kontext der EGH nach SGB IX spielen Leistungen zur Teilhabe an Bildung als zweitgrößter Leistungsbereich eine wichtige Rolle. Markiert wird hierüber ein zentrales Kooperationsfeld von Schule und Jugendhilfe, welches mitunter großes Konfliktpotenzial um Bedarfe, Zuständigkeiten, unterschiedliche Wahrnehmungs- und Definitionsmuster sowie Arbeitsabläufe in sich birgt. Mit Blick auf die zukünftige inklusive Lösung und der damit einhergehenden Überführung der Leistungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe wird dieses Kooperationsfeld demnach noch weiter an Bedeutung gewinnen.

Trotz der unterschiedlichen Statistiken und ihren eigenen Besonderheiten der Erfassung deutet sich über die drei Statistiken hinweg ein ähnliches Geschlechterverhältnis an, wonach EGH zu etwa zwei Dritteln von Jungen und „nur“ zu einem Drittel von Mädchen in Anspruch genommen werden. Über mögliche Erklärungen hierfür kann nur spekuliert werden, beispielsweise ob Jungen anfälliger für Traumata oder Krankheiten seien oder inwieweit sie Gefühle eher externalisieren als Mädchen (vgl. OECD 2003), was sich womöglich in einer unterschiedlichen Diagnostik niederschlägt. Solche Erklärungen werden aber aus wissenschaftlicher Perspektive eher hinterfragt und müssen weiter erforscht werden (vgl. Schildmann 2013). Darüber hinaus ergibt sich bei derlei Erklärungen die Schwierigkeit, dass in der Statistik nach SGB IX Teil 2 die empfangenen Leistungen erfasst werden, nicht aber die Information, ob Leistungsempfangende eine geistige und/oder körperliche Behinderung aufweisen, sodass innerhalb dieser Statistik nicht differenziert werden kann, ob das Geschlechterverhältnis auch über die verschiedenen Behinderungsarten trägt. Über die KJH-Statistik zeigt sich allerdings in den Kindertageseinrichtungen, dass der Geschlechteranteil zwischen den Behinderungsarten leicht variiert. Der Anteil an Mädchen war im Jahr 2022 bei den Kindern, die EGH aufgrund einer körperlichen Behinderung erhalten, am größten (39,0%), gefolgt von geistiger (32,6%) und (drohender) seelischer Behinderung (29,6%).

Tab. 7: Hilfeempfangende und Ausgaben im Bereich der EGH gem. § 35a SGB VIII und SGB IX (Deutschland; 2021/22; Angaben absolut)¹

Statistik	Kinder- und Jugendhilfestatistik		Statistik der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2
	SGB VIII		SGB IX
Rechtskreis	EGH für U27 gem. § 35a SGB VIII 2021	EGH für Kinder in Tagesbetreuung 2022	EGH für U18 gem. SGB IX 2021
Hilfeempfangende	142.885	88.217	295.535
Ausgaben in EUR	2,30 Mrd.	k.A.	6,12 Mrd.

1 In der Tabelle wird auf Grundlage der beiden Datenquellen die Zahl der Hilfeempfangenden der EGH nach SGB VIII und IX synoptisch dargestellt. Aufgrund der hier beschriebenen Erfassungsbesonderheiten der einzelnen Statistiken ist keine eindeutige Gesamtanzahl möglich. Dies gilt insbesondere für die Kita-Statistik, die nicht eindeutig nach dem Rechtskreis, sondern nach den Behinderungsarten differenziert. Überschneidungen zu den anderen Statistiken sind deshalb möglich (vgl. Einleitung).

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege, DOI: 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0 sowie 10.21242/22543.2022.00.0 0.1.1.0; 2022; StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Ausgaben und Einnahmen; 2021; Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB IX – Empfängerinnen und Empfänger nach dem SGB IX; 2021; eigene Berechnungen

Mit Blick auf die Ausgaben für EGH entfällt der größere Anteil auf die EGH nach SGB IX Teil 2 im Vergleich zu den Ausgaben in den „35a-Hilfen“ (vgl. Tab. 7). Dies ist im Lichte der unterschiedlich hohen Anzahlen an empfangenen Leistungen nicht verwunderlich. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass dieses Verhältnis nicht dem der Ausgaben zwischen den jeweiligen Statistiken entspricht: Während die Anzahl der empfangenen Leistungen in den EGH nach SGB IX Teil 2 etwa doppelt so hoch ist wie die in den „35a-Hilfen“, so sind die (geschätzten) Ausgaben in den EGH nach SGB IX Teil 2 insgesamt knapp dreimal so hoch wie die in den EGH nach § 35a SGB VIII. Dabei ist insbesondere die Frage, wie und durch wen diese Ausgaben im Rahmen der Gesamtzuständigkeit künftig getragen werden, derzeit kontrovers diskutierter Gegenstand der Debatten.

In diesem Kapitel wurden die verschiedenen Statistiken der EGH erstmalig gegenübergestellt. Dabei sind die Schnittmengen insbesondere der beiden Statistiken nach § 35a SGB VIII und nach SGB IX Teil 2 wohl eher gering (vgl. van Santen 2023). Während neben der Anzahl der Leistungen in der Statistik nach § 35a SGB VIII beispielsweise die Gründe für die Hilfegewährung und Beendigung von Leistungen oder Informationen über die Leistungsempfangenden erhoben werden, weist die Statistik nach SGB IX Teil 2 weitaus differenziertere Daten über die empfangenen Leistungsarten aus. Die Statistik zur Kindertagesbetreuung differenziert wiederum nach den Behinderungsarten und speist sich letztlich aus den beiden anderen Rechtskreisen. Für eine bessere Vergleichbarkeit der Informationen insbesondere mit Blick auf die anstehende Gesamtzuständigkeit ist hier künftig ein deutlicher Weiterentwicklungsbedarf angezeigt (vgl. ebd.).

Lena Katharina Afflerbach/
Sandra Fendrich/Benjamin Froncek/
Ines Röhm/Agathe Tabel

7. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Die Kinder- und Jugendarbeit (KJA) weist im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ein besonderes Maß an Heterogenität auf. Aufgrund ihrer Vielfalt an Themen und Angeboten kann sie für Außenstehende wie für Insider diffus oder verwirrend erscheinen. „Mit Blick auf das Themenspektrum und die Facetten ihrer Angebote ist die KJA von einer Breite und Vielfalt gekennzeichnet, die ihresgleichen sucht (...). In der Summe wird hier mit Blick auf die Jugendarbeit eine Vielfalt erkennbar, die fast schon damit zu kämpfen hat, überhaupt noch typische Gemeinsamkeiten beschreiben zu können“ (Rauschenbach 2009: 185).

Aus diesem Grund war die KJA einer quantitativen Erfassung schon immer schwer zugänglich. In den letzten Jahren ist hier jedoch ein Wandel zu beobachten. Statistiken werden zunehmend genutzt, um notwendige Prozesse der Selbstvergewisserung nach innen wie nach außen zu untermauern. Sie dienen dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn, der Unterstützung der Praxisentwicklung sowie der Standortbestimmung im politischen Raum – beispielsweise zur Untermauerung oder zumindest Plausibilisierung der behaupteten gesellschaftspolitischen Relevanz (vgl. Corsa/Lindner/Pothmann 2018).

Vor allem nach der Coronapandemie kommt der Nutzen einer regelmäßigen statistischen Vollerhebung besonders zum Tragen. Vorher-Nachher-Vergleiche wiederholt abgefragter Merkmale ermöglichen es beispielsweise, zumindest einige Auswirkungen der Einschränkungen im Jahr 2021 – darunter der „harte Lockdown“, regionale Beschränkungen im Rahmen der sogenannten „Hotspot-Strategie“ und die „3G-Regeln“ – auf die Einrichtungen und Angebote der KJA zu erkennen und darzustellen.

Doch auch jenseits der präzedenzlosen Coronapandemie sieht sich die KJA kontinuierlich nicht nur internen und fachlichen, sondern auch externen Herausforderungen gegenüber. So werfen allein die letzten Kinder- und Jugendberichte unabhängiger Sachverständigenkommissionen relevante Fragen auf: Wie muss sich eine KJA als Raum für Demokratiebildung und politische Bildungsprozesse angesichts von Demokratieskepsis und -feindlichkeit oder auch einer Krise der Demokratie aufstellen (vgl. Deutscher Bundestag 2020: 329ff.)? Wie ist die leitende Perspektive des 15. Kinder- und Jugendberichts „Jugend ermöglichen“ auch hinsichtlich von Auswirkungen auf die KJA zu bewerten, wenn gleichzeitig im Bericht Rückgänge beim beruflich tätigen Personal in der KJA festgestellt werden (vgl. Deutscher Bundestag 2017: 64f.)? Was bedeutet das im 14. Kinder- und Jugendbericht formulierte Paradigma von einem Aufwachsen in neuer und

mehr öffentlicher Verantwortung für das Selbstverständnis und die aktuelle Situation der KJA (vgl. Deutscher Bundestag 2013)?

Auch diese Fragen an das Arbeitsfeld zeigen, dass die KJA auf Formen einer kontinuierlichen empirischen Beobachtung angewiesen ist. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik (KJH-Statistik) ist inzwischen besser denn je in der Lage, hierzu einen Beitrag zu leisten. Erfasst werden: (a) die Ausgaben der öffentlichen Gebietskörperschaften, (b) die Einrichtungen und die dort tätigen Personen sowie seit dem Berichtsjahr 2015 (c) die öffentlich geförderten Angebote der KJA.

Die letztgenannte Erhebung nimmt eine wichtige Dimension des Arbeitsfeldes in den Blick, auch wenn zu beachten ist, dass auch diese nur einen definierten Wirklichkeitsausschnitt erfasst. „KJA“ im Sinne dieser Erhebung meint nur einen Teil der Bildungs-, Freizeit-, Erholungs- und Betreuungsangebote, die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterbreitet werden: Gezählt werden nur öffentlich geförderte Angebote von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die inhaltlich § 11 SGB VIII zugeordnet werden können. Nicht erfasst werden daher die zahlreichen weiteren Angebote von insbesondere zivilgesellschaftlich-gemeinnützigen, aber auch kommerziellen Akteuren, die ohne diese strukturelle und finanzielle Verankerung in der öffentlich verantworteten Kinder- und Jugendhilfe auskommen. Das können beispielsweise rein ehrenamtliche Jugendgruppen sowie vollständig selbst organisierte Jugendtreffs ohne eigene Förderung, aber auch Ministrantengruppen, privater Musikunterricht, gewerbliche Indoor-Spielplätze und vieles Weitere mehr sein. Dass zahlreiche weitere Angebote für Kinder und Jugendliche jenseits der Schule existieren, die von der Statistik nicht erfasst werden, zeigen z.B. die Ergebnisse von Parallelerhebungen für den Bereich der christlichen KJA in Bayern (vgl. Heck-Nick 2017) sowie Baden-Württemberg (vgl. Ilg/Kuttler/Sommer 2024).

Das nachfolgende Kapitel beschränkt sich bei seiner empirischen Vermessung des Arbeitsfeldes auf die Wirklichkeitsausschnitte, die über die KJH-Statistik sichtbar gemacht werden können. Dabei wird die Inanspruchnahme von öffentlich geförderten Angeboten genauso betrachtet wie die Infrastruktur des Arbeitsfeldes selbst, inklusive des dort berufstätigen Personals. Neben Vergleichen zwischen den Werten des Vor-Pandemie-Jahrs 2019 mit denen des Pandemiejahrs 2021 stehen dabei folgende Leitfragen im Fokus:

- A. In welchem Umfang werden die öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit genutzt?
- B. Welche öffentlich geförderten Angebote machen die Träger der Kinder- und Jugendarbeit?
- C. Welche personellen und finanziellen Ressourcen setzen öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendarbeit ein?

7. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)							
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2002-2017		2018-2019		Aktuellster Wert	
		Stand		Stand		Stand	
Inanspruchnahme von Angeboten							
7.1	Offene Angebote der KJA						
7.1.1	Stammbesuchende pro Jahr (abs.)	881.219	'17	950.155	'19	673.371	'21
7.1.2	Stammbesuchende pro 100 der 6- bis unter 27-Jährigen in der Bevölkerung (Anteil in %)	5,1%	'17	5,5%	'19	3,9%	'21
7.1.3	Median der Stammbesuchenden pro Angebot	18	'17	17	'19	15	'21
7.1.4	Von unter 10-Jährigen mitgenutzte Angebote (Anteil in %)	47,0%	'17	46,3%	'19	46,2%	'21
7.1.5	Von 18- bis unter 27-Jährigen mitgenutzte Angebote (Anteil in %)	37,2%	'17	39,5%	'19	37,8%	'21
7.2	Gruppenbezogene Angebote						
7.2.1	Teilnehmende (abs.)	841.363	'17	805.536	'19	654.822	'21
7.2.2	Median der Teilnehmenden pro Angebot	13	'17	13	'19	13	'21
7.2.3	Teilnehmende unter 10 Jahren (Anteil in %)	29,7%	'17	31,1%	'19	29,7%	'21
7.2.4	Teilnehmende ab 18 Jahren (Anteil in %)	16,4%	'17	16,1%	'19	15,0%	'21
7.3	Veranstaltungen und Projekte						
7.3.1	Teilnehmende an Freizeiten (abs.)	1.514.364	'17	1.473.999	'19	876.629	'21
7.3.2	Teilnehmende an Fortbildungen und Seminaren (abs.)	583.888	'17	622.321	'19	315.962	'21
7.3.3	Teilnehmende an Projekten (abs.)	838.569	'17	859.709	'19	574.513	'21
7.3.4	Teilnehmende an (Groß-)Veranstaltungen und Sonstigen (abs.)	3.842.224	'17	3.876.239	'19	1.304.034	'21
Angebote, Einrichtungen und Träger							
7.4	Merkmale offener Angebote						
7.4.1	Einrichtungsbezogene Angebote (abs.)	19.591	'17	19.730	'19	17.493	'21
7.4.2	Mobile/aufsuchende Angebote (abs.)	2.839	'17	4.593	'19	2.675	'21
7.4.3	6- bis unter 27-Jährige in der Bevölkerung pro Angebot (abs.)	769 : 1	'17	704 : 1	'19	847 : 1	'21
7.4.4	Angebote mit mind. 5 Öffnungstagen pro Woche (Anteil in %)	25,2%	'17	21,5%	'19	27,4%	'21
7.4.5	Ø Angebotsstunden pro Woche (in Stunden)	12,0	'17	12,2	'19	12,2	'21
7.4.6	Angebote mit Schwerpunkt Spiel¹ (Anteil in %)	46,9%	'17	44,8%	'19	47,6%	'21
7.4.7	Angebote mit mehreren Schwerpunkten (Anteil in %)	66,6%	'17	67,1%	'19	69,8%	'21
7.4.8	Angebote ohne festgelegten Schwerpunkt (Anteil in %)	9,5%	'17	8,0%	'19	8,3%	'21
7.4.9	Schulkooperationen (Anteil in %)	29,0%	'17	28,0%	'19	28,0%	'21
7.5	Merkmale gruppenbezogener Angebote						
7.5.1	Gruppenbezogene Angebote (abs.)	26.444	'17	26.475	'19	23.214	'21
7.5.2	Ø Gruppentreffen pro Monat (Anteil in %)	4,3	'17	4,4	'19	4,3	'21
7.5.3	Angebote mit Schwerpunkt Spiel¹ (Anteil in %)	37,0%	'17	33,8%	'19	33,1%	'21
7.5.4	Angebote mit mehreren Schwerpunkten (Anteil in %)	61,6%	'17	59,2%	'19	57,8%	'21
7.5.5	Angebote ohne festgelegten Schwerpunkt (Anteil in %)	2,6%	'17	2,6%	'19	1,7%	'21
7.5.6	Schulkooperationen (Anteil in %)	21,8%	'17	23,9%	'19	21,2%	'21
7.6	Merkmale von Veranstaltungen und Projekten						
7.6.1	Freizeiten (abs.)	34.486	'17	35.291	'19	22.797	'21
7.6.2	Fortbildungen und Seminare (abs.)	22.506	'17	23.655	'19	12.877	'21
7.6.3	Projekte (abs.)	15.911	'17	16.790	'19	12.526	'21
7.6.4	(Groß-)Veranstaltungen und Sonstige (abs.)	25.487	'17	30.128	'19	15.078	'21
7.6.5	Veranstaltungen/Projekte mit Schulkooperationen (Anteil in %)	14,5%	'17	14,6%	'19	13,1%	'21
7.6.6	Angebote der internationalen Jugendarbeit (Anteil in %)	2,7%	'17	1,9%	'19	1,1%	'21

7. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Zentrale Grund- und Kennzahlen		2002-2017	2018-2019	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
7.7	Träger von Angeboten			
7.7.1	Offene Angebote freier Träger (Anteil in %)	57,9% '17	59,0% '19	58,5% '21
7.7.2	Gruppenbezogene Angebote freier Träger (Anteile in %)	71,2% '17	70,8% '19	73,6% '21
7.7.3	Veranstaltungen/Projekte freier Träger (Anteil in %)	71,8% '17	70,0% '19	67,5% '21
7.7.4	Anzahl der öffentlichen Träger (abs.)	4.795 '17	4.132 '19	3.535 '21
7.7.5	Anzahl der freien Träger (abs.)	14.143 '17	14.210 '19	10.552 '21
Personal				
7.8	Berufliches Personal insgesamt in der KJA			
7.8.1	Berufliches Personal (abs.)	33.631 '06	32.132 '18	32.731 '20
7.8.2	Personal in Vollzeitäquivalenten (abs.)	19.817 '06	19.762 '18	19.986 '20
7.8.3	Jüngeres Personal (<30 Jahre) (Anteil in %)	24,6% '06	28,7% '18	27,6% '20
7.8.4	Älteres Personal (≥55 Jahre) (Anteil in %)	7,9% '06	17,1% '18	17,9% '20
7.8.5	Weibliches Personal (Anteil in %)	57,7% '06	58,5% '18	58,9% '20
7.8.6	Vollzeit(nah) tätiges Personal (≥32 Std./Wo.) (Anteil in %)	45,2% '06	44,9% '18	43,8% '20
7.8.7	Personal mit (sozial-)pädagog. Hochschulabschluss (Anteil in %)	40,7% '06	45,2% '18	46,0% '20
7.8.8	Befristet beschäftigtes Personal (Anteil in %)	27,1% '02	16,7% '18	16,0% '20
7.9	Ehrenamtliches Engagement in der KJA			
7.9.1	Angebote mit Beteiligung von Ehrenamtlichen (Anteil in %)	56,0% '17	55,1% '19	49,9% '21
7.9.2	Angebote von ausschließlich Ehrenamtlichen (Anteil in %)	25,6% '17	26,2% '19	21,7% '21
7.9.3	Anzahl ehrenamtlicher Aktivitäten (abs.)	570.300 '17	563.466 '19	317.364 '21
Finanzen				
7.10	Öffentliche Ausgaben für KJA			
7.10.1	Ausgaben insgesamt (in EUR p.a.)	1,4 Mrd. '06	2,1 Mrd. '19	2,1 Mrd. '21
7.10.2	Pro-Kopf-Ausgaben für 6- bis unter 27-jährige Bevölkerung (in EUR)	74 : 1 '06	120 : 1 '19	124 : 1 '21
7.10.3	Finanzierungsanteil Bund (in %)	11,0% '06	21,3% '19	24,0% '21

1 Ggf. neben anderen Schwerpunkten

Quelle: StaBa und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit, DOI: 10.21242/22531.2017.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22531.2021.00.00.1.1.0; Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Ausgaben und Einnahmen; Bevölkerungsfortschreibung; Bildungsfinanzberichterstattung; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

Inanspruchnahme von Angeboten

Die Statistik zu den öffentlich geförderten Angeboten der KJA erfasst für jedes Angebot, wie viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene es regelmäßig nutzen. Je nach Angebotsform werden mehr oder weniger detailliert auch weitere Angaben zu den Nutzer:innen erhoben. Diese Daten ermöglichen mit Einschränkungen¹³⁰ auch Einschätzungen zur Reichweite der erfassten Angebote der KJA.

► **7.1** Die offenen Angebote der KJA wurden im Berichtsjahr 2021 gemäß der Statistik von insgesamt 673.371 Stammbesuchenden genutzt. Zu den „offenen Angeboten“ zählen laut den Erläuterungen zu den Angebotsarten im Erhebungsbogen „(...) beispielsweise Kinder- und

Jugendzentren, -treffs, Halboffene/Offene Türen bzw. der ‚OT-Bereich‘, pädagogisch betreute (Abenteuer-) Spielplätze, Spiel- oder Sportmobile oder aufsuchende Arbeit. (...) Unter offenen Angeboten sind solche mit einer Komm- und/oder Geh-Struktur zu verstehen, die im Grundsatz auf Dauer angelegt sind und keinen festen Teilnehmerkreis aufweisen. Die Teilnahme erfordert keine Mitgliedschaft und ist in aller Regel voraussetzungslos“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021). Unter „Stammbesucher:innen“ sind gemäß den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes junge Menschen zu verstehen, die ein Angebot im Berichtsjahr so regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten genutzt haben, dass sie den Mitarbeiter:innen bekannt waren. Geht man zum Zweck der Berechnung davon aus, dass jeder junge Mensch nur maximal

¹³⁰ Die Statistik zu den öffentlich geförderten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) erfasst nicht die einzelnen jungen Menschen, die von den Angeboten erreicht werden, sondern die Anzahl der Nutzungen. Diese Einschränkung hat zur Folge, dass junge Menschen, die mehrere Angebote in Anspruch nehmen, mehrfach gezählt werden. Bezieht man diese Daten auf die Bevölkerung, wird die Nutzungsquote daher überschätzt.

ein Angebot regelmäßig als Stammbesuchender genutzt hat, so entspricht die Zahl der Stammbesuchenden der offenen Angebote der KJA im Jahr 2021 einem Anteil von 3,9% an der Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 27 Jahren. Dabei ist der für 2021 ausgewiesene Wert der mit Abstand geringste seit Einführung der Statistik. So wurden im Jahr 2019 noch über 950.000 Stammbesuchende gezählt (bis zu 5,5% der Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 27 Jahren).

Zur Interpretation dieser Kennzahl für die Reichweite der offenen Angebote ist zu berücksichtigen, dass andere Studien zeigen, dass in den Altersgruppen unter 18 Jahren deutlich höhere Anteile die entsprechenden Angebote als Stammbesuchende nutzen – so stellte eine Strukturdatenerhebung zur Offenen KJA in Nordrhein-Westfalen fest, dass dort im Jahr 2021 immerhin bis zu 6,9% der 10- bis unter 14-Jährigen Stammbesuchende waren; bei den 18- bis unter 27-Jährigen waren es hingegen nur bis zu 1,0% (vgl. Haubrich/Mühlmann 2023: 25).

Außerdem erfasst das Kriterium „Stammbesuchende“ nur Nutzende, die Angebote intensiver bzw. regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten in Anspruch nehmen. Würden auch unregelmäßig Nutzende berücksichtigt, wären die Zahlen ebenfalls deutlich höher. So zeigt beispielsweise der DJI-Survey „AID:A“, dass allein Jugendzentren – die nur einen Teil der offenen Angebote ausmachen – zumindest vor der Coronapandemie bereits von mehr als einem Viertel aller Kinder und Jugendlichen zwischen 13 und 18 Jahren mindestens einmal innerhalb eines Jahres besucht worden waren (vgl. Seckinger et al. 2016: 143).

Offene Angebote lassen sich nach einrichtungsbezogenen und mobilen Angeboten unterscheiden.¹³¹ Der deutlich größere Teil der Stammbesuchenden (über 561.000 bzw. 83%; vgl. Tab. 1) nutzte einrichtungsbezogene Angebote, darunter sowohl Jugendzentren mit zumeist größerem Einzugsgebiet als auch Jugend- und Stadtteiltreffs, die überwiegend im unmittelbaren sozialen Nahraum genutzt werden. Daneben nutzten im Jahr 2021 weitere rund 112.000 Stammbesuchende (17%) regelmäßig die mobilen und aufsuchenden Angebotsformen der offenen KJA (vgl. Tab. 1).

Die Stammbesuchenden verteilten sich dabei ziemlich ungleich auf die einzelnen Angebotsformen. Erkennbar sind diese Unterschiede der Inanspruchnahme sowohl an den Durchschnittswerten pro Angebot als auch an den Medianwerten (vgl. Tab. 1). Am stärksten frequentiert waren demnach Spiel- und Sportmobile, die im Durchschnitt von 57 und im Median noch von 20 Stammbesuchenden genutzt wurden. Die großen Differenzen zwi-

Tab. 1: Offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach Angebotstyp und Anzahl der Stammbesuchenden (Deutschland; 2021; Angaben absolut)

Angebotstyp	Stammbesuchende insgesamt	Ø Stammbesuchende pro Angebot	Median der Stammbesuchenden pro Angebot	Angebote insgesamt
Offene Angebote insgesamt	673.371	33	15	20.168
Einrichtungsbezogene Angebote, davon ...	561.099			17.493
Jugendclub, Jugendtreff/ Stadtteiltreff	198.839	26	15	7.733
Jugendzentrum/ zentrale (Groß-) Einrichtung	174.888	35	17	4.965
Sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot	140.674	38	15	3.749
Jugendfarm, Abenteuerspielplatz	27.624	43	21	643
Jugendkulturzentrums, Jugendkunst- oder Jugendmusikschule	19.074	47	12	403
Mobile/aufsuchende Angebote, davon ...	112.272			2.675
Spiel- und/oder Sportmobil	33.890	57	20	592
Einrichtung/Initiative der mobilen Jugendarbeit	22.329	41	20	544
Sonstiges aufsuchendes Angebot	56.053	36	15	1.539

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit, DOI: 10.21242/22531.2021.00.00.1.1.0; 2021; eigene Berechnungen

schen den Durchschnittswerten und den Medianen bei vielen Angebotsformen – insbesondere „Spiel- und/oder Sportmobil“ sowie „Jugendkulturzentrums, Jugendkunst- oder Jugendmusikschule“ – verdeutlichen, dass die Zahl der Stammbesuchenden in diesen Fällen stärker variiert und sowohl die Gesamtzahl als auch der Mittelwert der Stammbesuchenden hier erheblich von einzelnen Angeboten mit besonders vielen Stammbesuchenden beeinflusst wird. Der Gesamtmedian der offenen Angebote ist 2021 auf 15 Stammbesuchenden pro Angebot zurückgegangen – ein Indiz, dass diese häufiger in kleineren Gruppen durchgeführt wurden.

¹³¹ Digitale Angebote werden dabei ebenfalls erfasst, wenn diese den Kriterien der Erhebung entsprechen (z.B. auf Dauer angelegt, öffentlich gefördert). Es gibt allerdings kein gesondertes Merkmal, das digitale Angebote eindeutig als solche kenntlich macht.

Tab. 2: Offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach Altersgruppen der Stammesbesuchenden (Deutschland; 2021; Angaben absolut und in %; Mehrfachnennungen möglich)

Offene Angebote	Angebote insgesamt	Davon nach Alter der Stammesbesuchenden							
		Auch <10 J.	Nur <10 J.	Auch 10 bis <14 J.	Nur 10 bis <14 J.	Auch 14 bis <18 J.	Nur 14 bis <18 J.	Auch ≥18 J.	Nur ≥18 J.
Anzahl	20.168	9.321	1.210	14.275	1.303	12.936	1.081	7.851	719
In % von insg.	100	46,2	6,0	70,8	6,5	64,1	5,4	38,9	3,6

Lesebeispiel: Von den 20.168 erfassten offenen Angeboten waren bei 9.321 auch unter 10-Jährige beteiligt. Das entspricht einem Anteil von 46,2%.

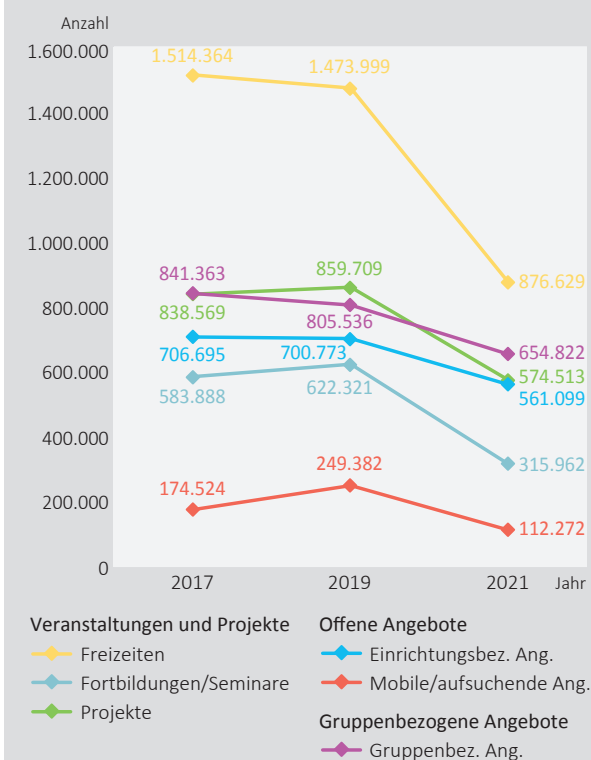
Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit, DOI: 10.21242/22531.2021.00.00.1.1.0; 2021; eigene Berechnungen

Hinsichtlich des Alters werden die Angebote der offenen KJA überwiegend von gemischten Gruppen genutzt. Nur eine Minderheit von jeweils maximal 7% der Angebote wurde ausschließlich von einer Altersgruppe genutzt (vgl. Tab. 2). In der überwiegenden Mehrheit waren Stammesbesuchenden aus mehreren Altersgruppen vertreten: Jeweils etwas weniger als die Hälfte der Angebote wurde dabei entweder auch von Kindern unter 10 Jahren (46,2%) oder auch von jungen Erwachsenen zwischen 18 und 27 Jahren (37,8%) genutzt. Dies deutet darauf hin, dass die Adressat:innen der KJA deutlich über die vermeintliche Kernzielgruppe von Jugendlichen und älteren Kindern hinausgehen. Außerdem fällt auf, dass der Anteil der Angebote, die auch von Kindern im Alter von 10 bis unter 14 Jahren genutzt wurden, mit 70,8% höher ist als der Anteil der Angebote, die auch von Jugendlichen genutzt werden: Nur zwei Drittel der Angebote der offenen KJA wurden von Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) genutzt (64,1%).¹³² Insgesamt zeigen diese Befunde, dass die häufige sprachliche Verkürzung der Arbeitsfeldbezeichnung auf „Jugendarbeit“ irreführend ist und Kinder als Zielgruppe der entsprechenden Angebote mindestens ebenso bedeutend sind.

► **7.2** An allen in der Statistik erfassten gruppenbezogenen Angeboten der KJA haben im Jahr 2021 durchschnittlich 28 junge Menschen teilgenommen (vgl. Tab. 3). In der Summe ergibt dies 654.822 Teilnahmen. Damit ist die Zahl der Teilnahmen im Vergleich zu den vorangegangenen Berichtsjahren mit rund 840.000 (2017) bzw. rund 860.000 (2019) Teilnahmen deutlich zurückgegangen (vgl. Abb. 1).

Zu den gruppenbezogenen Angeboten zählen „zum Beispiel regelmäßige Gruppenstunden und auf Dauer angelegte AGs. Im Bereich der Kinder- und Jugendverbandsarbeit finden diese beispielsweise in Verbänden mit spezifischen Aktivitäten sowie in Verbänden mit wechselnden Aktivitäten statt. Nicht hierzu gehören allerdings Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Sporttraining, der Konfirmanden- bzw. Firmunterricht oder auch Musikproben. Unter

Abb. 1: Stammesbesuchende offener Angebote und Teilnehmende gruppenbezogener Angebote sowie von Veranstaltungen und Projekten nach Art oder Typ des Angebots (Deutschland; 2017 bis 2021; Angaben absolut; Mehrfachnennungen)



Hinweise: Aus grafischen Gründen fehlen in der Abb. die Angaben zu (Groß-)Veranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen und Projekten.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

gruppenbezogenen Angeboten werden solche verstanden, die in regelmäßigen Abständen, d.h. mindestens einmal im Monat, in einem zeitlich begrenzten Rahmen (in Stunden) durchgeführt werden. (...) Gruppenbezo-

¹³² Für weitere Analysen zur altersspezifischen Nutzung offener Angebote vgl. Mühlmann/Haubrich/von der Gathen-Huy (2023).

gene Angebote sind anders als Projekte und Veranstaltungen nicht auf einen Zeitraum beschränkt, sie sind auf Dauer angelegt“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021: 4).

Bei den gruppenbezogenen Angeboten wird nicht erhoben, ob Personen mehrere Angebote genutzt haben. Die Gesamtsumme der Teilnahmen und der sich daraus ergebende Durchschnittswert werden allerdings – ebenso wie bei offenen Angeboten (s.o.) – stark von wenigen Angeboten mit besonders vielen Teilnehmende beeinflusst. Ein Hinweis darauf ist z.B. die extreme Abweichung zwischen dem Median (13) und dem o.g. Mittelwert (28), der mehr als doppelt so groß ist. Das bedeutet, dass die meisten gruppenbezogenen Angebote typischerweise deutlich weniger Teilnehmende haben, als der Durchschnittswert suggeriert: So wird am häufigsten, d.h. immerhin bei etwa jedem dritten zur amtlichen Statistik gemeldeten Angebot, eine Gruppengröße von 6 bis 10 Teilnehmende genannt (29,6%; vgl. Tab. 3). 60% verteilen sich auf die Gruppengrößen mit bis zu 15 Teilnehmenden.

Die in der KJH-Statistik erfassten gruppenbezogenen Angebote wurden überwiegend von Kindern genutzt. Rund 61% aller regelmäßig Teilnehmenden waren unter 14 Jahre alt (vgl. Tab. 4). Darunter befanden sich auch viele un-

ter 10-Jährige, die knapp ein Drittel aller Teilnehmenden ausmachten (29,7%). Weitere 15,0% der Teilnehmenden waren junge Volljährige. Nur knapp ein Viertel (24,1%) der Teilnehmenden waren somit Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren.

► **7.3** Über die offenen und die gruppenbezogenen Angebote hinausgehend werden in der Kategorie „Veranstaltungen und Projekte“ weitere Angebotsformen erfasst, darunter sehr unterschiedliche und kaum vergleichbare Angebotstypen wie z.B. Ferienfreizeiten, Fort- und Weiterbildungen, Projekte oder Großveranstaltungen. Die einzige Gemeinsamkeit der hier erfassten Veranstaltungen und Projekte – und zugleich ein Unterscheidungsmerkmal zu offenen und gruppenbezogenen Angeboten – ist, dass sie nur zu bestimmten Zeiten stattfinden und nicht auf Dauer angelegt sind. Das heißt, Beginn und Ende sind bekannt (vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2021).

Mit den öffentlich geförderten Freizeiten haben die anerkannten Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Jahr 2021 laut der Statistik 876.629 junge Menschen erreicht (vgl. Tab. 5). Dabei ist auch bei dieser Angebotsform nicht ersichtlich, ob einzelne Teilnehmende mehrere Angebote genutzt haben, sodass auch hier von Mehrfachzählungen auszugehen ist. Die Zahl der Teilnahmen ist um über 40% gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr gesunken (vgl. Abb. 1). Auch für die Freizeiten gilt, dass einige wenige Angebote mit sehr vielen Teilnehmenden die Gesamtsumme stark beeinflussen – der Median der Teilnahmen pro Angebot ist mit 18 Teilnehmenden weniger als halb so groß wie der Durchschnittswert von 38. Genau ein Fünftel der Freizeiten (20%) hatte mehr als 40 Teilnehmende.

Die knapp 13.000 Seminare sowie andere Angebote zu Fortbildungen und Seminaren – insbesondere auch für Ehrenamtliche bzw. freiwillig Engagierte – erreichten jeweils durchschnittlich 25 Teilnehmende, insgesamt 315.962 Personen (vgl. Tab. 5). Diese Zahl hat sich gegenüber der vorangegangenen Erhebung vor der Coronapandemie in etwa halbiert (vgl. Abb. 1). Der Median weicht 2021 mit 15 Teilnehmenden weniger stark vom Mittelwert ab als bei anderen Angebotsformen der KJA. Das bedeutet, dass die Zahl der Teilnehmenden bei den Fortbildungen und Seminaren weniger stark variiert als bei den anderen hier beschriebenen Angebotsformen.

Tab. 3: Gruppenbezogene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach Teilnehmenden (Deutschland; 2021; Angaben absolut und in %)

Anzahl der Teilnehmenden		Gruppenbezogene Angebote
Angebote insgesamt		23.841
Davon mit ... bis ... Teilnehmenden (in %)	1 bis 5	10,1
	6 bis 10	29,6
	11 bis 15	20,4
	16 bis 20	13,1
	21 bis 25	6,8
	≥ 26	20,0
Median der Teilnehmenden pro Angebot		13
Ø Teilnehmende pro Angebot		28
Teilnehmende insgesamt		654.822

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit; 2021; eigene Berechnungen

Tab. 4: Teilnehmende von gruppenbezogenen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nach Altersgruppen (Deutschland; 2021; Angaben absolut und in %)

Gruppenbezogene Angebote	Teilnehmende insg.	Davon im Alter von ...				
		<10 J.	10 bis <14 J.	14 bis <18 J.	18 bis <27 J.	≥ 27 J.
Anzahl absolut	654.822	194.649	203.776	158.110	66.860	31.427
Anteil in %	100	29,7	31,1	24,1	10,2	4,8

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit; 2021; eigene Berechnungen

Tab. 5: Veranstaltungen und Projekte nach Angebotstyp und Anzahl der Teilnehmenden (Deutschland; 2021; Angaben absolut und in %)

Angebotstyp	Anzahl Angebote	Teilnehmende gesamt	Ø Teilnehmende pro Angebot	Median der Teilnehmenden pro Angebot	Angebote mit ... bis ... Teilnehmenden (Anteil der Angebote in %)							
					1-10	11-20	21-30	31-40	41-50	51-100	101-500	≥501
Freizeiten	22.797	876.629	38,0	18	25,6	30,8	15,4	8,2	5,5	9,0	4,8	0,7
Fortbildungen und Seminare	12.877	315.962	24,5	15	26,0	41,5	18,6	5,3	2,9	3,8	1,7	0,3
Projekte	12.526	574.513	45,9	16	33,0	28,5	14,0	5,3	3,4	7,9	6,7	1,2
Feste, Feiern, Konzerte	3.688	548.981	148,9	50	7,9	15,5	12,0	8,5	8,3	19,4	24,1	4,4
Sportveranstaltungen	1.898	126.898	66,9	18	26,6	28,8	11,7	5,4	4,9	11,9	9,0	1,8
Sonstige	9.492	628.155	66,2	20	22,7	27,7	18,0	13,1	3,3	7,3	6,3	1,5

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit; 2021; eigene Berechnungen

Zentrale Ergebnisse zur Inanspruchnahme von Angeboten

- Im Berichtsjahr 2021 sind im Vergleich zum Vor-Pandemie-Jahr 2019 in allen Bereichen der Inanspruchnahme von Angeboten deutliche Rückgänge zu verzeichnen.
- Jugendliche bilden nur einen Teil der Nutzenden von Angeboten der KJA. Mindestens ebenso bedeutend sind Kinder, und zwar nicht erst ab 10 Jahren, sondern auch bereits im Grundschulalter.
- Auch junge Erwachsene gehören noch zur Kernzielgruppe der Angebote der KJA; bei einigen Angebotsformen – Fortbildungen und Seminaren – bilden sie sogar die Mehrheit.
- Der Kreis der regelmäßig Nutzenden von Angeboten ist mit abhängig von der Art des Angebots. So ist die durchschnittliche Zahl von Stammbesuchenden offener Angebote höher als die durchschnittliche Mitgliederzahl eines Gruppenangebots, aber wiederum deutlich geringer als bei Projekten, Sportveranstaltungen oder auch Konzerten.

Die übrigen Veranstaltungen und Projekte verteilen sich auf verschiedenste Formate, darunter z.B. Großveranstaltungen, die im Jahr 2021 zwar zu einem nicht unerheblichen Teil (24,1%, vgl. Tab. 5) mehr als 100 Teilnehmende hatten, aber im Vergleich zu früheren Jahren deutlich weniger stark besucht wurden. Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Teilnehmenden bei Projekten, von denen 33,0% nur bis zu 10 Teilnehmende aufwiesen, mit durchschnittlich 45,9 Teilnehmende pro Angebot (Median: 16) relativ klein (vgl. Tab. 5). Insgesamt verzeichneten die Projekte 574.513 Teilnahmen und die übrigen Veranstaltungen, zu denen z.B. auch Feste und Sportveranstaltungen zählen, 1.304.034 Teilnahmen.

Angebote, Einrichtungen und Träger

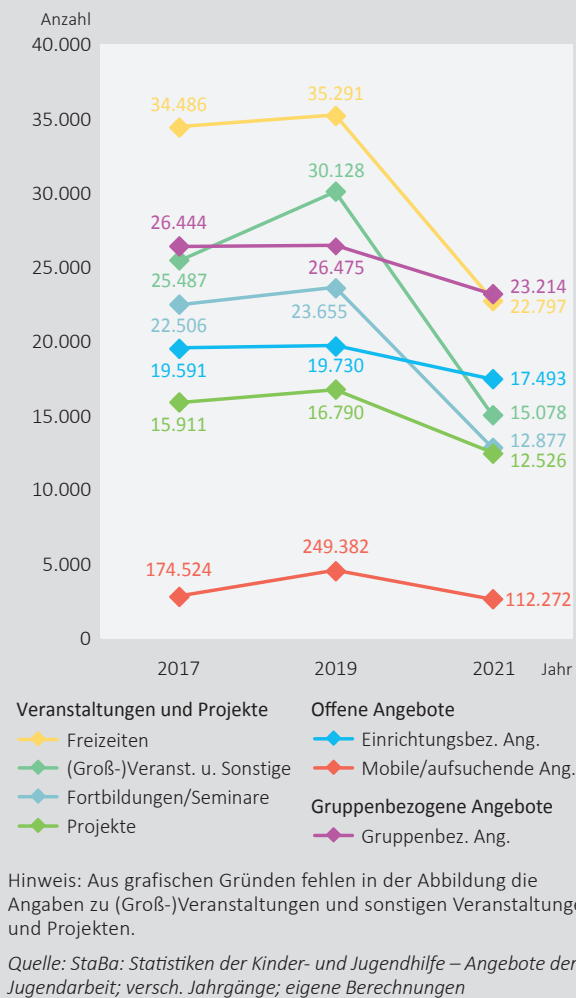
► **7.4** Bei den offenen Angeboten ist zunächst zwischen einrichtungsbezogenen und mobilen bzw. aufsuchenden zu unterscheiden. Erstere finden in einer Einrichtung statt, sodass aus den Daten zu den Angeboten auch einige Rückschlüsse zu den Einrichtungen gezogen werden können. Zu beachten ist aber, dass die Angaben der hier verwendeten Teilstatistik nicht die gesamte Einrichtung erfassen müssen. Besonders deutlich wird dies am Angebotstyp „Jugendzentrum“: Die in diesem Abschnitt beschriebenen Angaben, beispielsweise zu Öffnungszeiten und Themenschwerpunkten, beziehen sich jeweils nur

auf das offene Angebot des Jugendzentrums, nicht auf eventuell ebenfalls vorhandene sonstige Angebote der Einrichtung, wie Projekte oder „nichtoffene“ gruppenbezogene Angebote und Kurse.

Bei einem Großteil der im Berichtsjahr 2021 gemeldeten offenen Angebote (17.493 bzw. 86,7%; vgl. Tab. 1) handelt es sich um einrichtungsbezogene Angebote. Im Vergleich zu der vorangegangenen Erhebung sind auch hier deutliche Rückgänge um 11% zu verzeichnen. Deutlich stärker waren diese allerdings bei den mobilen/aufsuchenden Angeboten, die um 42% (von 4.593 auf 2.675) zurückgingen (vgl. Abb. 2). Damit ist die Anzahl der mobilen/aufsuchenden Angebote zwar nicht ganz so stark eingebrochen wie die Anzahl ihrer Stammbesuchenden, jedoch sind die mobilen/aufsuchenden offenen Angebote auch in Bezug auf die Angebotszahlen besonders stark von Rückgängen zwischen dem Vor-Pandemie-Jahr 2019 und dem Pandemiejahr 2021 betroffen.

Der weitaus größte Teil der einrichtungsbezogenen offenen Angebote (rund 7.700) fand 2021 in einem Jugendclub bzw. Jugend- oder Stadtteiltreff statt (vgl. Tab. 6). Mit knapp 5.000 Angeboten bilden Jugendzentren einschließlich zentraler Großeinrichtungen die zweitgrößte Gruppe der Angebotsformen. Von den knapp 2.700 mobilen bzw. aufsuchenden Angeboten, die ebenfalls zu den offenen Angeboten zählen, fällt der größte Teil (1.539) in die Kate-

Abb. 2: Öffentlich geförderte Angebote der KJA nach Art oder Typ des Angebots (Deutschland; 2017 bis 2021; Angaben absolut)



gorie „sonstige aufsuchende Angebote“. Offenbar handelt es sich hierbei um Angebote, die weder als Spiel- oder Sportmobil noch als „Einrichtung/Initiative der mobilen Jugendarbeit“ klassifiziert werden konnten. Häufig dürfte es sich um Angebote an der Schnittstelle zur Jugendsozialarbeit handeln, also z.B. um Streetwork-Projekte.

Insgesamt stehen im Berichtsjahr 2021 jedem gemeldeten offenen Angebot rechnerisch 847 junge Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren in der Bevölkerung als potenzielle Nutzer:innen gegenüber. Diese Zahl deutet darauf hin, dass allein die in der KJH-Statistik erfassten Angebote dieser Art eine knappe Ressource für junge Menschen darstellen.

Dies gilt umso mehr, als nur etwas mehr als ein Viertel der offenen Angebote der KJA (27,4%) in einer typischen Woche an mindestens fünf Tagen geöffnet war. Im Um-

Tab. 6: Offene Angebote nach Typ (Deutschland; 2021; Angaben absolut und in %)

Angebotstyp	Anzahl Angebote	Anteil in %
Einrichtungsbezogene Angebote zusammen, davon ...	17.493	86,7
Jugendzentrum/zentrale (Groß-)Einrichtung	4.965	24,6
Jugendclub, Jugendtreff/Stadtteiltreff	7.733	38,3
Jugendfarm, Abenteuerspielfeld	643	3,2
Jugendkulturzentrum, Jugendkunst- oder -musikschule	403	2,0
Sonstiges einrichtungsbezogenes Angebot	3.749	18,6
Mobile/aufsuchende Angebote zusammen, davon ...	2.675	13,3
Spiel- und/oder Sportmobil	592	2,9
Einrichtung/Initiative der mobilen Jugendarbeit	544	2,7
Sonstiges aufsuchendes Angebot	1.539	7,6
Offene Angebote insgesamt	20.168	100

Quelle: StaBa – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit; 2021; eigene Berechnungen

kehrschluss bedeutet dies, dass sich der überwiegende Teil der Angebote auf einzelne Öffnungstage begrenzt. 41% der Angebote beschränkten sich auf einen einzigen Öffnungstag (vgl. Tab. 7). Eng mit den Öffnungstagen verknüpft ist die Zahl der Öffnungsstunden. Diese lag im Jahr 2021 bei den erfassten offenen Angeboten bei durchschnittlich 12,2 Stunden pro Woche. Mehr als die Hälfte aller offenen Angebote (53,5%, vgl. Tab. 8) standen im Berichtsjahr weniger als 8 Stunden pro Woche zur Verfügung, d.h. weniger als einen regulären Arbeitstag, und nur 5,2% der Angebote waren 36 Stunden und mehr zugänglich, d.h. in der Größenordnung der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle. Offene Angebote sind also in aller Regel nicht durchgängig für Kinder und Jugendliche erreichbar, sondern nur an bestimmten Tagen und zu bestimmten Tageszeiten.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote gilt es zunächst zu beachten, dass der Erhebungsbogen für die KJH-Statistik unter der Annahme konzipiert wurde, dass der offene Bereich an sich bereits einen inhaltlichen Schwerpunkt der entsprechenden Angebote darstellt. Daher wird bei der Erhebung an dieser Stelle nur nach zusätzlichen, über den offenen Bereich hinausgehenden Schwerpunkten gefragt. Diese Möglichkeit wurde für die überwiegende Mehrheit der Angebote genutzt. Lediglich für 8,3% der Angebote wurde kein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt angegeben, der über den offenen Bereich hinausgeht. Für 69,8% aller offenen Angebote wurde mehr als ein weiterer Schwerpunkt angegeben, bei knapp

Tab. 7: Offene Angebote nach Öffnungstagen pro Woche (Deutschland; 2021)

Angebotstyp	Anteil der Angebote mit einer Öffnungshäufigkeit von ... Tagen pro Woche (in %)							Ø Häufigkeit in Tagen pro Woche je Angebot
	1	2	3	4	5	6	7	
Einrichtungsbezogene Angebote	40,2	13,5	9,4	8,8	24,1	2,6	1,3	2,8
Mobile/aufsuchende Angebote	45,4	13,7	10,6	6,9	19,6	1,5	1,5	2,5
Insgesamt	40,9	13,5	9,6	8,6	23,5	2,5	1,4	2,7

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit; 2021; eigene Berechnungen

Tab. 8: Offene Angebote nach Öffnungsstunden pro Woche (Deutschland; 2021)

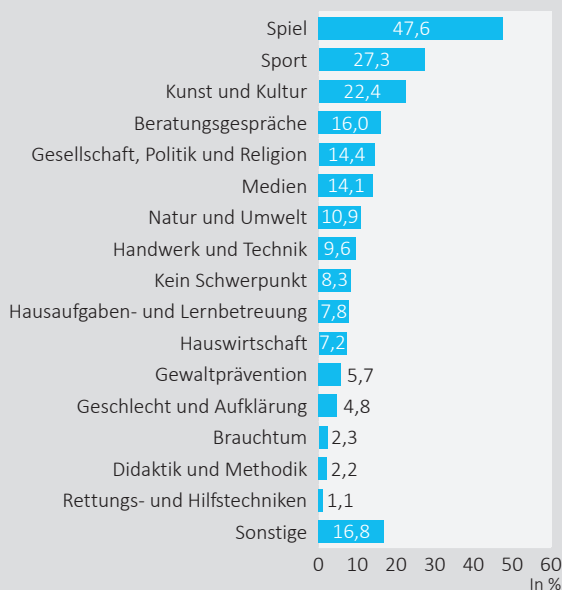
Angebotstyp	Anteil der Angebote mit einer Dauer von ... bis ... Stunden pro Woche (in %)						Ø Dauer in Stunden pro Woche je Angebot
	1-7	8-14	15-21	22-28	29-35	≥36	
Einrichtungsbezogene Angebote	53,1	14,5	11,7	7,2	8,5	5,0	12,2
Mobile/aufsuchende Angebote	56,3	15,3	12,6	3,4	5,5	6,9	12,3
Insgesamt	53,5	14,6	11,8	6,7	8,1	5,2	12,2

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit; 2021; eigene Berechnungen

der Hälfte aller Angebote (48,8%) waren es sogar drei. Die häufigste Nennung – bei 47,6% der Angebote – bezog sich auf das Thema Spiel (vgl. Abb. 3). Auch die Bereiche Sport sowie Kunst und Kultur wurden häufig genannt (ca. 27% bzw. ca. 22%). Die am viert häufigsten gewählte Angabe „Sonstige“ (ca. 17%) wurde häufig zusätzlich zu anderen inhaltlichen Schwerpunkten angegeben. Es ist daher zu vermuten, dass die vorgegebenen Kategorien und die technische Vorgabe, (nur) drei davon als Schwerpunk-

te auswählen zu können, von den Ausfüllenden in vielen Fällen als nicht ausreichend empfunden wurden, um das vielfältige inhaltliche Spektrum der Angebote vollständig zu erfassen.

Ein strukturelles Merkmal der Angebote betrifft bestehende Kooperationsbezüge zu Schulen. In 2021 wurden 5.657 Angebote der offenen KJA in Kooperation mit einer oder mehreren Schulen durchgeführt – dies entspricht einem Anteil von mehr als einem Viertel aller offenen Angebote (28,0%). Sogar rund 43% der über die Statistik ausgewiesenen Stammbesuchenden der offenen KJA werden über Angebote in Kooperation mit Schulen erreicht. Das zeigt, dass die Kooperation mit Schule nicht nur am Rande der KJA stattfindet, sondern dass Angebote in Zusammenarbeit mit Ganztags- und Halbtagschulen inzwischen profilbildend für das Feld der offenen KJA sind (vgl. ausführlich Mühlmann/Pothmann 2017).

Abb. 3: Themenschwerpunkte offener Angebote neben dem „offenen Bereich“ (Deutschland; 2021; Anteil in %; Mehrfachnennungen)


Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit; 2021; eigene Berechnungen

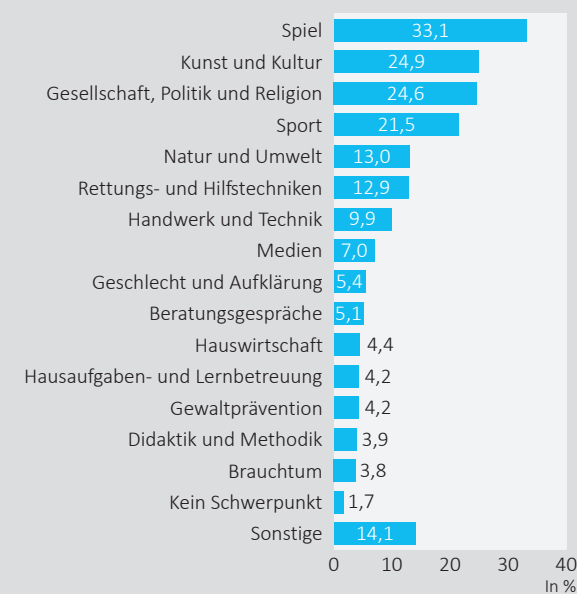
► **7.5** Bei den insgesamt 23.214 „gruppenbezogenen Angeboten“ kann es sich sowohl um Gruppentreffen im Rahmen der verbandlichen KJA als auch um regelmäßige Angebote von Einrichtungen handeln, die darüber hinaus weitere Leistungen erbringen. Der überwiegende Teil der Gruppenangebote (57%) fand typischerweise drei- bis viermal im Monat statt, also vermutlich wöchentlich. Auch der Durchschnittswert von 4,3 Gruppentreffen im Monat steht damit im Einklang. Ein solches Treffen dauerte in der Regel zwischen 1 und 2 Stunden (bei 57% der Angebote). 24% der Angebote hatten eine kürzere und 19% eine längere Dauer.

Auch bei den gruppenbezogenen Angeboten wurden spielbezogene Inhalte mit einem Drittel (33,1%; vgl. Abb.4) am häufigsten als Schwerpunkt genannt. Im Vergleich zu den offenen Angeboten war die Bedeutung dieses Schwerpunktes jedoch weniger stark ausgeprägt – es gab deutlich

mehr Angebote, bei denen spielbezogene Schwerpunkte nicht zum inhaltlichen Profil gehörten. Bei den gruppenbezogenen Angeboten gab es anteilig häufiger als bei den offenen Angeboten nur einen inhaltlichen Schwerpunkt, da das Angebot spezifischer konzipiert war (42,2% vs. 30,2%). Dennoch überwiegen auch bei den Gruppen mit 57,8% deutlich die Angebote mit mehr als einem inhaltlichen Schwerpunkt. Nur sehr selten (1,7%) hatten die Gruppenangebote keinen festgelegten Schwerpunkt.

Bei den gruppenbezogenen Angeboten ist der Anteil der Angebote, die in Kooperation mit Schulen erbracht werden, mit 21,2% geringer als bei den offenen Angeboten (vgl. ausführlich Mühlmann/Pothmann 2017).

Abb. 4: Gruppenbezogene Angebote nach Themenschwerpunkt (Deutschland; 2021; Anteil in %; Mehrfachnennungen)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit; 2021; eigene Berechnungen

► **7.6** Veranstaltungen und Projekte gehören strukturell ebenfalls zum Leistungsspektrum der KJA. So stellten u.a. die 22.797 öffentlich geförderten Freizeiten mit einer durchschnittlichen Dauer von 5,2 Veranstaltungstagen – trotz eines Rückgangs um 34% gegenüber dem Vor-Pandemie-Jahr 2019 mit seinerzeit noch rund 35.000 Freizeiten (vgl. Abb. 2) – auch 2021 einen wichtigen Teil der Betreuungs-, Erholungs- und Bildungsprogramme dar. In knapp einem Drittel der Fälle (31,9%) werden unter der Kategorie „Freizeit“ auch eintägige Veranstaltungen verstanden. Dabei ist zu beachten, dass z.B. Ausflüge nur dann gezählt werden sollen, wenn sie eigenständig gefördert werden. Ausflüge im Rahmen des regulären Programms offener oder gruppenbezogener Angebote sind hier nicht enthalten.

Die 12.877 Fortbildungen und Seminare ermöglichen den Erwerb formaler oder non-formaler Qualifikationen – hierzu zählen beispielsweise auch die Ausbildungen im Rahmen der Jugendleiter-Card („Juleica“). Im Vergleich zum Vor-Pandemie-Jahr 2019 wurden 2021 nur noch etwa halb so viele Fortbildungen und Seminare zur Statistik gemeldet (23.655 in 2019; –46%). Knapp 47% dieser Fortbildungen und Seminare dauerten 2 bis 3 Veranstaltungstage (insgesamt durchschnittlich 3,2 Tage je Angebot) – häufig dürfte es sich dabei um Wochenenden handeln, auch wenn die Wochentage in der KJH-Statistik nicht ermittelt werden (vgl. Tab. 9).

Hinter den übrigen Veranstaltungen verbergen sich die unterschiedlichsten Angebote. Bei den 12.526 Projekten, aber auch bei den zusammen 15.078 Festen, Konzerten, Sportveranstaltungen und „sonstigen“ Veranstaltungen kann es sich sowohl um eintägige Veranstaltungen als auch um Veranstaltungen mit einer Dauer von 6 und mehr Tagen handeln. Bei den (Groß-)Veranstaltungen im Musik-, aber auch im Sportbereich überwiegen indes kurze Events mit einer Dauer von einem Veranstaltungstag. Dabei werden auch Veranstaltungen und Projekte in Kooperation mit Schulen organisiert – mit einem Anteil von 13,1% allerdings deutlich weniger als offene oder gruppenbezogene Angebote.

Tab. 9: Veranstaltungen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit nach Typ und Anteil der Veranstaltungstage (Deutschland; 2021; Angaben absolut und in %; Mehrfachnennungen)

Angebotstyp	Angebote (absolut)	Anzahl der Veranstaltungstage (Anteil in %)					Ø-Anzahl der Veranstaltungstage je Angebot
		1	2-5	6-10	11-20	≥21	
Angebote insg., davon ...	63 278	40,7	36,4	12,7	6,4	3,8	5,2
Freizeiten	22.797	31,9	34,5	19,8	10,1	3,7	6,1
Fortbildungen und Seminare	12.877	41,3	46,5	9,4	2,0	0,9	3,2
Projekte	12.526	36,9	35,5	12,4	8,1	7,2	7,4
Feste, Feiern, Konzerte	3.688	79,0	14,6	3,2	1,3	1,9	2,4
Sportveranstaltungen	1.898	62,3	25,4	6,2	4,0	2,1	3,3
Sonstiges	9.492	46,8	39,4	5,6	3,6	4,6	4,8

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit, DOI: 10.21242/22531.2021.00.00.1.1.0; 2021; eigene Berechnungen

Die internationale Jugendarbeit stellt ein weiteres Handlungsfeld der KJA dar. Für Freizeiten, Fortbildungen und Seminare, Projekte sowie Feste, Konzerte, Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen wird für jedes Angebot erfasst, ob es sich dabei um einen Beitrag zur internationalen Jugendarbeit handelt.¹³³

Für das Berichtsjahr 2021 weist die Statistik 687 Angebote der internationalen Jugendarbeit aus, was einem Anteil von 1,1% aller Veranstaltungen und Projekte entspricht (ohne Abb. oder Tab.). An diesen Angeboten nahmen im Jahr 2021 insgesamt 36.255 Personen teil, was einen ähnlich hohen Anteil (1,2%) ausmacht.

► **7.7** Zur Analyse der strukturellen Rahmenbedingungen der Angebote der KJA muss auch nach der Trägerschaft gefragt werden, also danach, wer die rechtliche Verantwortung für die Angebote und die dafür eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen übernimmt. Der überwiegende Teil der öffentlich geförderten Angebote der KJA wird von freien Trägern verantwortet. Bei den offenen Angeboten beträgt der Anteil der Angebote in freier Trägerschaft 58,5% (ohne Abb. oder Tab.). Bei den einrichtungsbezogenen offenen Angeboten liegt er mit 57,3% etwas niedriger als bei den mobilen bzw. aufsuchenden offenen Angeboten mit 64,7%. Der einzige offene Angebotstyp in überwiegend öffentlicher Trägerschaft sind die Jugendzentren – bei ihnen beträgt der Anteil freier Träger nur 42,6%. Höher ist der Anteil der freien Träger hingegen sowohl bei den gruppenbezogenen Angeboten (73,6%) als auch bei den Veranstaltungen und Projekten (67,5%).

Die Statistik zur KJA zählt nicht nur die Angebote nach Trägerschaft, sondern – anders als in allen anderen Arbeitsfeldern – auch die rechtlich verantwortlichen Träger selbst. Im Jahr 2021 haben 3.535 unterschiedliche öffentliche Träger 35.088 Angebote und 10.552 verschiedene

freie Trägerorganisationen 71.572 Angebote der KJA im Sinne der KJH-Statistik erbracht. Zu den öffentlichen Trägern zählen nicht nur die Kreise und Städte mit eigenem Jugendamt, sondern auch Gemeinden ohne Jugendamt.

Die größte Gruppe unter den freien Trägern bilden die rund 3.568 Jugendverbände bzw. Untergliederungen der jeweiligen verbandlichen Strukturen. Weitere große Gruppen sind die verschiedenen katholischen und evangelischen Trägerorganisationen mit zusammen 3.103 regionalen oder örtlichen Trägern – und dies, obwohl viele Aktivitäten der kirchlichen Gemeindearbeit nicht von der KJH-Statistik erfasst werden. Aber auch die Gruppe der „sonstigen“ freien Träger umfasst immerhin gut 1.800 Organisationen – ein Hinweis darauf, dass die vorhandenen Kategorien der KJH-Statistik noch nicht ausreichen, um die Träger hinreichend adäquat zuzuordnen zu können.

Im Vergleich zu den Vorjahren fällt auf, dass im Jahr 2021 weniger Träger als zuvor eine Meldung zur Statistik abgegeben haben. Ihre Gesamtzahl ist um 23% gesunken. Insbesondere die Zahl der Träger, die sich selbst den Jugendverbänden, Jugendgruppen oder Jugendringen zuordneten, ist stark zurückgegangen (vgl. Abb. 5). Als Gründe für den Rückgang der Träger kommen unterschiedliche Ursachen in Betracht: So ist es möglich, dass ein Teil der Träger im Kontext der Coronapandemie keine Angebote mehr durchgeführt hat. Dafür spricht, dass vor allem Träger ohne hauptberufliches Personal stärker von dem Rückgang betroffen waren (vgl. Mühlmann/Haubrich 2023). Es sind allerdings auch andere Einflussfaktoren denkbar. So gibt es Hinweise darauf, dass die präzise Bestimmung des Berichtskreises und das Erreichen der Träger für die Statistischen Landesämter eine erhebliche Herausforderung darstellt und es zu Untererfassungen kommen kann (vgl. Mühlmann 2021), zumal in den

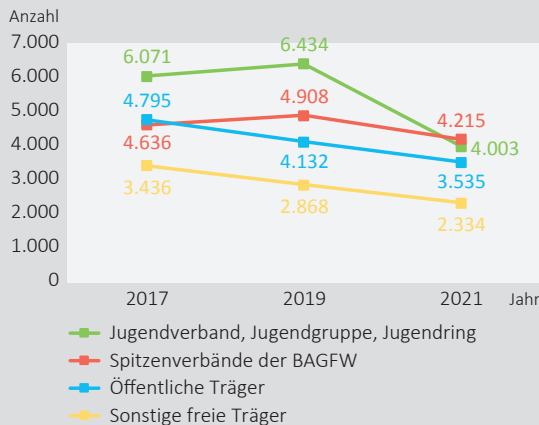
Zentrale Ergebnisse zu Angeboten, Einrichtungen und Trägern

- Analog zu den Inanspruchnahmezahlen sind auch für die Angebotszahlen in allen Bereichen erhebliche Rückgänge im Vergleich zum Vor-Pandemie-Jahr 2019 festzustellen.
- Obwohl etwas weniger stark von den Einbrüchen nach Beginn der Coronapandemie betroffen, sind gemäß den Ergebnissen der KJH-Statistik vor allem die einrichtungsbezogenen Angebote der KJA eine knappe Ressource, die sich viele junge Menschen teilen müssen und die – insbesondere im Pandemiejahr, aber im Einklang mit früheren Befunden – nur zu stark eingeschränkten Zeiten zur Verfügung steht. Nicht beurteilt werden kann allerdings, inwieweit diese durch andere Freizeit- und Bildungsangebote ausgeglichen wird, die die Kriterien der KJH-Statistik nicht erfüllen (z. B. teilweise die Ganztagschule, teilweise nicht erfasste Jugendgruppen).
- Die Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule ist vor allem in der offenen KJA fest etabliert. Über Kooperationsangebote wird fast die Hälfte der Stammbesuchenden erreicht. In den anderen Angebotstypen mit Ausnahme der Projekte spielt die Kooperation mit Schule eine geringere Rolle.
- Unter den zahlreichen Trägern von Angeboten der KJA sind die größten Gruppen Jugendverbände (inkl. katholische und evangelische Träger) sowie Städte, Kreise und Gemeinden (auch ohne eigenes Jugendamt).

¹³³ Die Merkmale dieser Angebote werden regelmäßig im Kontext eines Datenreports der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit (IJAB) ausführlich ausgewertet und analysiert (vgl. für den Jahrgang 2019 Haubrich et al. 2022). Die Analyse für den Jahrgang 2021 wird voraussichtlich im Frühjahr 2024 erscheinen.

Ländern nicht auf Trägerregister zurückgegriffen werden kann, sondern der Berichtskreis formal jedes Mal neu bestimmt werden muss.

Abb. 5: Anerkannte Träger, die öffentlich geförderte Angebote der KJA zur Statistik meldeten (Deutschland; 2017 bis 2021; Angaben absolut)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Personal

► **7.8** Das beruflich tätige Personal ist eine wichtige strukturelle Grundlage für eine gute Qualität der Angebote der KJA. Darüber hinaus ist es nicht zuletzt eine notwendige Voraussetzung für das Akquirieren weiterer finanzieller Ressourcen oder auch für die Einwerbung und Unterstützung von ehrenamtlich bzw. freiwillig Engagierten.

Ende 2020 waren laut KJH-Statistik 32.731 Personen in Handlungsfeldern der KJA beruflich tätig. Für den hier betrachteten Zeitraum zwischen 2006 und 2020 zeigt sich zunächst bis 2014 ein Rückgang der tätigen Personen. Die anschließende Zunahme von 3.605 tätigen Personen zwischen 2014 und 2020 entspricht einem Anstieg um 12,3% (vgl. Tab. 10). Umgerechnet auf die Vollzeitäquivalente (VZÄ) ist das Ergebnis von 2020 (19.986) das bislang höchste in dem hier betrachteten Zeitraum, liegt also auch über dem Wert von 2006.

Diese Veränderungen der Absolutzahlen müssen vor dem Hintergrund der Zu- und vor allem Abnahmen bei den jungen Menschen als potenzielle Nutzer:innen der KJA diskutiert werden. Zwischen 2006 und 2014 hat sich die Zahl der 6- bis unter 27-Jährigen von 18,83 auf 17,26 Mio. reduziert, stieg dann 2015 auf 17,48 Mio. an und lag Ende 2020 bei 17,04 Mio. Im Verhältnis zu dieser demografischen Entwicklung ist das in VZÄ ausgedrückte Beschäftigungsvolumen in der KJA somit zwischen 2006 und 2014 zunächst um 0,3 Punkte zurückgegangen, hat aber 2020 mit 11,7 VZÄ pro 10.000 der 6- bis unter 27-Jährigen den höchsten Wert in dieser Zeitreihe erreicht.

Die Altersverteilung der Beschäftigten in der KJA zeichnet sich durch eine hohe Zahl jüngerer Personen aus (vgl. Abb. 6). Knapp 9.100 Beschäftigte – das sind 27,6% der in Handlungsfeldern der KJA tätigen Personen – waren Ende 2020 jünger als 30 Jahre. Diese Zahl hat sich seit 2014 deutlich erhöht und ist mittlerweile auch höher als der Wert von 2006. Dies ist eine wesentliche altersspezifische Entwicklung bei den Beschäftigten. Im Jahr 2006 bildeten zudem die 40- bis unter 45-Jährigen noch die am stärksten besetzte Altersgruppe unter den Beschäftigten

Tab. 10: Tätige Personen und personelle Ressourcen in der Kinder- und Jugendarbeit (KJA) (Deutschland; 2006 bis 2020; Angaben absolut)¹

	Anzahl der ...		Anzahl pro 10.000 der 6- bis unter 27-Jährigen für ...	
	tätigen Personen in Arbeitsbereichen der KJA	Vollzeitäquivalente der tätigen Personen in Arbeitsbereichen der KJA ²	tätigen Personen in Arbeitsbereichen der KJA	Vollzeitäquivalente der tätigen Personen in Arbeitsbereichen der KJA ¹
2006	33.631	19.814	17,9	10,5
2010	35.959	20.734	20,1	11,6
2014	29.126	17.565	16,9	10,2
2016	30.302	18.652	17,4	10,7
2018	32.132	19.762	18,7	11,5
2020	32.731	19.986	19,2	11,7

1 Die KJH-Statistik erfasst die tätigen Personen nach Arbeitsbereichen. Damit ist der überwiegende Tätigkeitsbereich gemeint. Zur KJA werden folgende Arbeitsbereiche zusammengefasst: kulturelle Jugend(bildungs)arbeit, außerschulische Jugendbildungsarbeit, Kinder- und Jugenderholung, internationale Jugendarbeit, freizeitbezogene, offene Jugendarbeit und Jugendpflege, Jugendverbandsarbeit, mobile Jugendarbeit, Jugendberatung (gem. § 11 SGB VIII), Spielplatzwesen.

2 Bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente wird das wöchentliche Beschäftigungsvolumen aller tätigen Personen durch den wöchentlichen Beschäftigungsumfang einer Vollzeitstelle geteilt. Hierbei werden für die Darstellung in dieser Tabelle die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder berechneten Werte übernommen. Diese können von eigenen Berechnungen auf der Grundlage der verfügbaren Angaben zu den tätigen Personen nach deren wöchentlichen Beschäftigungsumfängen abweichen.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

7. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

der KJA. Hier sind jedoch erhebliche Rückgänge zu beobachten. Augenscheinlich ist nur ein Teil dieser Gruppe im Arbeitsfeld verblieben. Die KJA stellt sich für diese Beschäftigten folglich als eine vorübergehende Etappe ihrer Berufsbiografie dar.

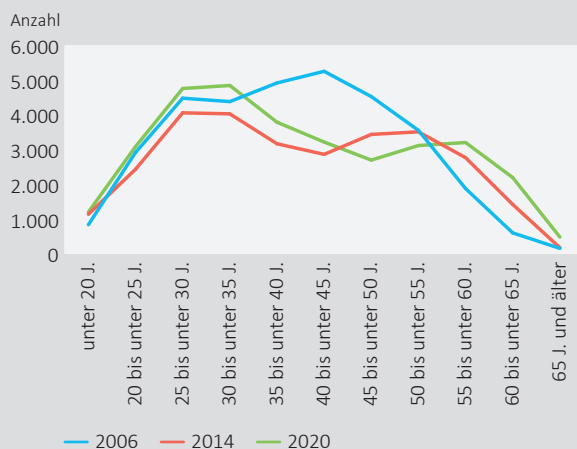
Die KJA verkörpert aber nicht nur ein Beschäftigungsfeld mit offensichtlicher Attraktivität für Berufseinsteigende, sondern auch für die 30- bis unter 45-Jährigen wurden 2020 mehr Beschäftigte gezählt als noch 2014, gleichzeitig aber immer noch deutlich weniger als 2006. Kontinuierlich gestiegen sind hingegen seit 2006 die Zahlen für die Gruppe der 55-Jährigen und Älteren. Diese nahmen 2020 einen Anteil von 17,9% ein. Die KJA kann somit auch nicht als pauschal zeitlich begrenzte Durchgangsstation für Fachkräfte der Sozialen Arbeit beschrieben werden (vgl. Schmidt 2011: 24f.), sondern beinhaltet mitunter

langfristige Beschäftigungsmöglichkeiten, wenn man für die älteren Beschäftigten von einem längeren Verbleib in diesem Arbeitsmarktsegment ausgeht (vgl. Abb. 6).

Die Verteilung von männlichen und weiblichen Beschäftigten ist für die KJA zwischen 2006 und 2020 vergleichsweise stabil. 58,9% der tätigen Personen sind weiblich und 41,1% männlich. Damit ist der Anteil der männlichen Beschäftigten in der KJA im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe vergleichsweise hoch (vgl. Kap. 2).

43,8% der Ende 2020 über die Statistik erfassten Personen sind hauptberuflich Tätige auf Vollzeitbasis bzw. einer vollzeitnahen Teilzeitbeschäftigung, also einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von 32 und mehr Stunden. Dieser Anteil variiert bei den Erhebungen seit 2006 zwischen knapp 42% und rund 45% (vgl. Tab. 11). Hingegen ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten mit einem wöchentlichen Beschäftigungsumfang von 19 bis unter 32 Stunden pro Woche mit knapp 32% der tätigen Personen in der KJA im hier beobachteten Zeitraum seit 2006 etwas gestiegen (+5,2 PP). Etwa ein Viertel der über die Statistik erfassten Mitarbeiter:innen arbeiten – Stand 2020 – weniger als 19 Stunden pro Woche. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse sind mithin für die KJA längst der Normalfall. Dabei muss an dieser Stelle offenbleiben, inwiefern die Teilzeitbeschäftigungen notwendig sind aufgrund der Arbeitsmarktlage oder auch der vielen Teilzeitöffnungszeiten der Einrichtungen oder aber auch ganz allgemein aufgrund der Ressourcenausstattung des Arbeitsfeldes. Der auffällig hohe Anteil an Beschäftigungen mit weniger als 19 Stunden pro Woche zeigt für die Kinder- und Jugendarbeit hingegen, dass ein nicht unerheblicher Teil der personellen Ressourcen Kursleitungen, Teamer oder auch sogenannte „Honorarkräfte“ sind, die z.B. Musik-, Kultur- oder Sportangebote machen. In keinem anderen Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe ist der Anteil dieser Beschäftigtengruppe mit derart wenigen Stunden so hoch wie in der Kinder- und Jugendarbeit.

Abb. 6: Beschäftigte in der Kinder- und Jugendarbeit nach Altersgruppen (Deutschland; 2006 bis 2020; Angaben absolut)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Tab. 11: Tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang (Deutschland; 2006 bis 2020; Angaben absolut und in %)

Std./Wo.	Anzahl						Verteilung in %					
	2006	2010	2014	2016	2018	2020	2006	2010	2014	2016	2018	2020
≥38,5	12.384	12.820	10.897	11.523	12.018	11.754	36,8	35,7	37,4	38,0	37,4	35,9
32 bis <38,5	2.819	2.151	1.865	2.216	2.423	2.567	8,4	6,0	6,4	7,3	7,5	7,8
19 bis <32	8.977	10.659	8.832	9.039	9.646	10.427	26,7	29,6	30,3	29,8	30,0	31,9
10 bis <19	3.282	3.774	2.936	2.972	3.263	3.256	9,8	10,5	10,1	9,8	10,2	9,9
<10	6.169	6.555	4.596	4.552	4.782	4.727	18,3	18,2	15,8	15,0	14,9	14,4
Insgesamt	33.631	35.959	29.126	30.302	32.132	32.731	100	100	100	100	100	100
dar. ≥32	15.203	14.971	12.762	13.739	14.441	14.321	45,2	41,6	43,8	45,3	44,9	43,8

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen.

Über die Erfassung von Angaben zur sogenannten „Stellung im Beruf“ können zum einen Unterscheidungen bei tätigen Personen hinsichtlich einer sozialversicherungs-pflichtigen Beschäftigung und anderen Tätigkeitsformen getroffen werden (vgl. Bröring/Buschmann 2012). Zudem ist es in diesem Zusammenhang möglich, bei den Angestellten befristete und unbefristete Beschäftigungsverhältnisse zu unterscheiden.

Nach einem Rückgang der Zahlen für die Gruppe der Angestellten in der KJA in den Jahren 1998 bis 2014 von 31.948 auf 23.860 (-25,3%) wird über die letzten Erhebungen bis Ende 2020 wieder eine Zunahme für diese Beschäftigtengruppe auf 27.576 Personen dokumentiert (+15,6%). Im Verhältnis zur Zahl der Beschäftigten in den Handlungsfeldern der KJA ist der prozentuale Anteil der Angestellten zwischen 2006 und 2020 von 77% auf 84% gestiegen. Ebenfalls zugenommen haben in diesem Zeitraum – wenn auch auf einem sehr viel niedrigeren Niveau – tätige Personen im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres bzw. eines Bundesfreiwilligendienstes. Zwischen 2006 und 2020 hat sich ihre Absolutzahl mehr als verdoppelt (vgl. Tab. 12). Diese insbesondere bis Mitte der 2010er-Jahre zu beobachtende Entwicklung korrespondierte mit einem zu beobachtende Trend eines zunehmenden Engagements junger Menschen im Rahmen von FSJ, FÖJ, BFD, aber auch anderen Jugendfreiwilligendiensten für diesen Zeitraum, der sich allerdings bis 2020 weder für die KJA noch insgesamt für die Freiwilligendienste weiter fortgesetzt hat (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016: 90f.; 2022: 150f.). Gleichwohl wird über die Freiwilligendienste nur ein bzw. der Teil des freiwilligen Engagements für die KJA abgebildet, der sich mit Blick auf die Ergebnisse zum Ende des Coronajahres 2020 vergleichsweise resilient gegenüber den pandemiebeschränkten Kontaktein- und -beschränkungen darstellt. Es wird noch zu zeigen sein, dass sich

dies beim freiwilligen, ehrenamtlichen Engagement noch einmal anders darstellt (vgl. 7.9).

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen ist ein zentrales Merkmal zur Bewertung von ggf. prekären oder unsicheren Beschäftigungsverhältnissen (vgl. Rauschenbach/Schilling 2001: 144ff.). Gemeinhin kann davon ausgegangen werden, dass befristete Beschäftigungsverhältnisse ein geeigneter Indikator für Beschäftigungsrisiken sind und damit auch Hinweise auf die Qualität von Arbeitsbedingungen geben können. Mit 16,0% lag der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse 2020 höher als für andere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kap. 2). Gegenüber den Ergebnissen für 1998 oder 2002 – bei den Erhebungen zum Ende der Jahre 2006 und 2010 wurde dieses Merkmal nicht erhoben – hat sich der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse deutlich reduziert. Bei den Gründen für diese Entwicklung ist davon auszugehen, dass Veränderungen für 2016, 2018 und 2020 tatsächlich zumindest zu einem Teil auf ein Plus bei der Beschäftigungssicherheit in der KJA zurückzuführen sein dürften. Die Entwicklungen zwischen 1998 und 2014 signalisieren hingegen angesichts rückläufiger Personalzahlen insgesamt eher das Ausnutzen von auslaufenden befristeten Beschäftigungsverhältnissen, um personelle Ressourcen für die KJA abbauen zu können.

Das Qualifikationsprofil der Beschäftigten in der KJA ist breit gestreut und reicht von Ärzt:innen über Logopäd:innen und Heilpädagog:innen, diplomierten sozialpädagogischen Fachhochschul- und Universitätsabsolvent:innen respektive den Absolvent:innen aus den einschlägigen Bachelor- und Masterstudiengängen über Hauswirtschaftler:innen bis hin zu Personen mit einem künstlerischen Ausbildungsabschluss. Für die KJA ist Ende 2020 nicht nur zu konstatieren, dass in der Re-

Tab. 12: Tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit nach Stellung im Beruf (Deutschland; 1998 bis 2020; Angaben absolut und in %)

Std./Wo.	Anzahl								Verteilung in %							
	1998	2002	2006	2010	2014	2016	2018	2020	1998	2002	2006	2010	2014	2016	2018	2020
Angestellte ¹	31.948	30.559	25.528	27.811	23.860	24.938	26.485	27.576	76,6	78,1	75,9	77,3	81,9	82,3	82,4	84,3
dar. befristet ²	10.384	8.284	/	/	4.479	4.524	4.414	4.408	24,9	21,2	/	/	15,4	14,9	13,7	13,5
Praktikant:innen	1.430	1.352	1.132	1.135	608	657	771	/ ⁴	3,4	3,5	3,4	3,2	2,1	2,2	2,4	/ ⁴
FSJ, BFD ³	1.757	1.705	615	863	1.286	1.433	1.438	1.375	4,2	4,4	1,8	2,4	4,4	4,7	4,5	4,2
Sonstige ⁴	6.563	5.521	6.356	6.148	3.372	3.274	3.438	3.780	15,7	14,1	18,9	17,1	11,6	10,8	10,7	11,5
Insgesamt	41.698	39.137	33.631	35.957	29.126	30.302	32.132	32.731	100	100	100	100	100	100	100	100

/: keine Angaben

1 Angestellte, Arbeiter:innen, Beamte:innen

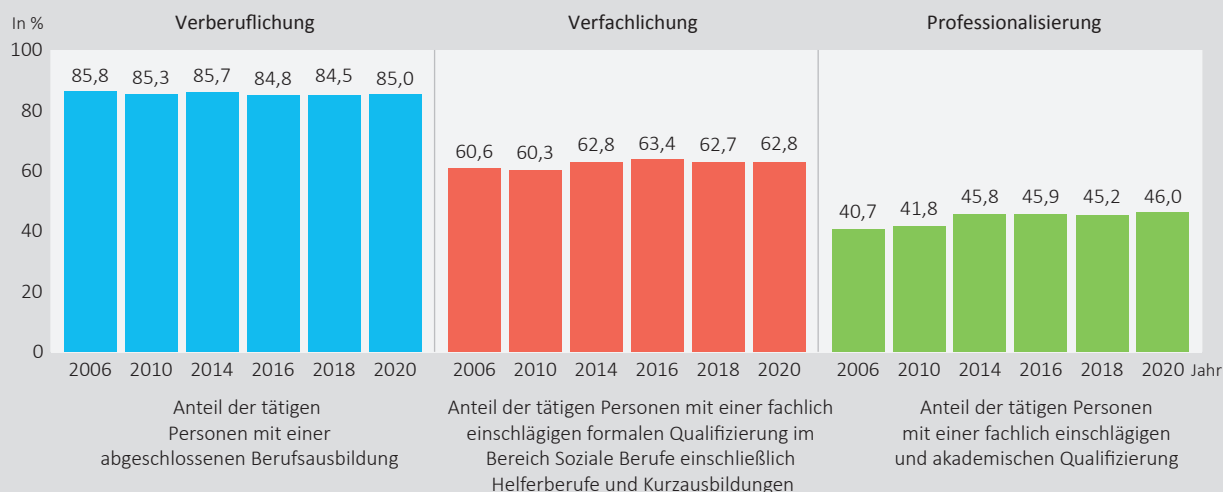
2 Prozentangaben beziehen sich auf die Gruppe der Angestellten

3 Freiwillige: Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr, Bundesfreiwilligendienst. Für die Erhebungsjahre 1998 und 2002 sind die Zivildienstleistenden mit in dieser Kategorie enthalten.

4 Einschließlich Ordens- oder Mutterhausangehörige (bis 2014) sowie für 2020 inkl. Praktika (für 2020 nicht gesondert ausgewiesen)

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit, DOI: 10.21242/22542.1998.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Abb. 7: Formales Qualifikationsniveau der tätigen Personen in Arbeitsbereichen der KJA (Deutschland; 2006 bis 2020; Anteil in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

gel die Beschäftigten über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung bzw. einen Hochschulabschluss verfügen, sondern auch, dass von den rund 32.700 über die KJH-Statistik erfassten tätigen Personen etwa 15.100 auf einen solchen akademischen Abschluss, vor allem der Fachhochschulen, verweisen können. Das entspricht einem Anteil – auch als „Professionalisierungsquote“ bezeichnet (vgl. Deutscher Bundestag 2017: 375f.) – von 46,0% (vgl. Abb. 7). Der Anteil dieser Beschäftigten ist ungeachtet der absoluten Beschäftigtenzahlen seit den 2000er-Jahren besonders deutlich gestiegen, jedenfalls deutlicher als der der tätigen Personen mit einer fachlich einschlägigen formalen Qualifizierung im Bereich Soziale Berufe („Verfachlichung“), und hat sich in den 2010er-Jahren stabilisiert.

► **7.9** Ehrenamtliches Engagement ist eine wichtige personelle Ressource für die KJA. Auch wenn die KJH-Statistik nicht die Gesamtzahl der ehrenamtlich im Arbeitsfeld engagierten Personen erfasst, so wird aber immerhin bei der Erhebung zu den öffentlich geförderten Angeboten nach der Mitarbeit von ehrenamtlich pädagogisch tätigen Personen gefragt. Damit kann ehrenamtliches Engagement in diesem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe zumindest ansatzweise quantifiziert werden, wenngleich die fehlenden Angaben zur Zahl der ehrenamtlich, freiwillige Engagierten nach wie vor eine Datenlücke darstellen.

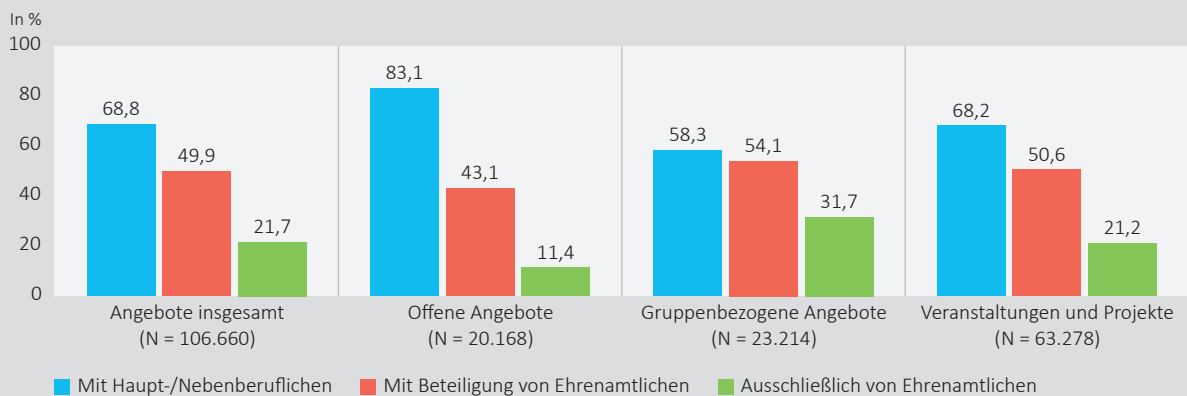
Für das Jahr 2021 wird über die Angebotsstatistik ausgewiesen, dass 49,9% aller erfassten öffentlich geförderten Angebote unter Mitwirkung von Ehrenamtlichen durch-

geführt werden. Insgesamt wurden bei diesen Angeboten 317.364 ehrenamtliche Engagements erfasst – ein um 44% geringerer Wert als der von 2019 und sehr wahrscheinlich eine Folge der Coronapandemie bei der Durchführung von Angeboten, insbesondere bei Projekten und Veranstaltungen (vgl. Mühlmann/Haubrich 2023).

Zum Vergleich: Der Anteil der Angebote, an denen sich Haupt- und/oder Nebenberufliche beteiligt haben, beziffert sich für das Jahr 2021 auf 69% (vgl. Abb. 8). Allerdings verdeckt der Blick auf alle Angebote deutliche Unterschiede zwischen offenen Angeboten auf der einen sowie gruppenbezogenen Angeboten und Veranstaltungen bzw. Projekten auf der anderen Seite. Den Daten zufolge liegt die Quote von Angeboten mit einer Mitarbeit von Ehrenamtlichen für den offenen Bereich mit 43% niedriger als für die gruppenbezogenen Angebote (54%) oder auch die Projekte und Veranstaltungen (51%).

Eine besondere Gruppe von Angeboten ist diejenige, die ausschließlich aufgrund der Mitarbeit und des Engagements von Ehrenamtlichen durchgeführt werden konnten. Laut KJH-Statistik fallen 21,7% aller Angebote in diese Kategorie. Dieser Wert fällt wiederum für die offenen Angebote mit 11,4% deutlich niedriger aus als für gruppenbezogene Angebote (31,7%) oder für Veranstaltungen und Projekte (21,2%) (vgl. Abb. 8). Das heißt: Die öffentliche Förderung von KJA verhindert keineswegs ehrenamtliches Engagement in der KJA. Vielmehr zeigt das Ergebnis, dass eine öffentliche Förderung der KJA auch eine Relevanz für die Unterstützung des Ehrenamts in diesem Arbeitsfeld hat.

Abb. 8: Mitarbeit an öffentlich geförderten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit durch Haupt- und Nebenberufliche sowie Ehrenamtliche (Deutschland; 2021; Anteil in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Angebote der Jugendarbeit, DOI: 10.21242/22531.2021.00.00.1.1.0; 2021; eigene Berechnungen

Zentrale Ergebnisse zum Personal im Überblick:

- Die Zahl der tätigen Personen im Arbeitsfeld KJA steigt nach einem Rückgang bis Mitte der 2000er-Jahre seit 2014 wieder an. Der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse ist zwar immer noch hoch im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern, hat sich aber seit Ende der 1990er-Jahre halbiert.
- In den 2010er-Jahren hat sich die Verteilung von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten stabilisiert. Der Anteil der Vollzeitbeschäftigten variiert um wenige Prozentpunkte bei etwas mehr als einem Drittel. Gleichzeitig zeigen sich allerdings in absoluten Zahlen seit 2014 die stärksten Beschäftigungsgewinne für 50%- bis 80%-Stellen.
- Der Anteil der Beschäftigten mit einer für die KJA fachlich einschlägigen (akademischen) Ausbildung hat sich nach einer Zunahme bis Mitte der 2000er-Jahre stabilisiert.
- Bei dem für die KJA so wichtigen ehrenamtlichen Engagement ist es für die KJA durch die Coronapandemie zu massiven Einbrüchen gekommen. Dies zeigt sich weniger bei den Jugendfreiwilligendiensten, aber umso deutlicher bei den in der Statistik gezählten Engagements. Das freiwillige Engagement bleibt aber eine wichtige Stütze in der Angebotslandschaft.

Ausgaben und Finanzierung

► **7.10** Die Finanzierung von Angeboten und Strukturen der KJA basiert sowohl auf Eigenmitteln von Trägern¹³⁴ als auch auf öffentlichen Fördergeldern. Finanzielle Mittel der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und vor allem von Kommunen sind die tragende Säule im Finanzierungsmix für die Handlungsfelder der KJA. Diese Ausgaben werden über die KJH-Statistik erfasst. Demnach haben die öffentlichen Gebietskörperschaften für 2021 2,1 Mrd. EUR für die KJA ausgewiesen. Das entspricht rechnerisch einem Betrag von 124 EUR für jeden 6- bis unter 27-Jährigen in Deutschland. Im Vergleich zu den Vorjahren haben diese Ausgaben – sieht man von den

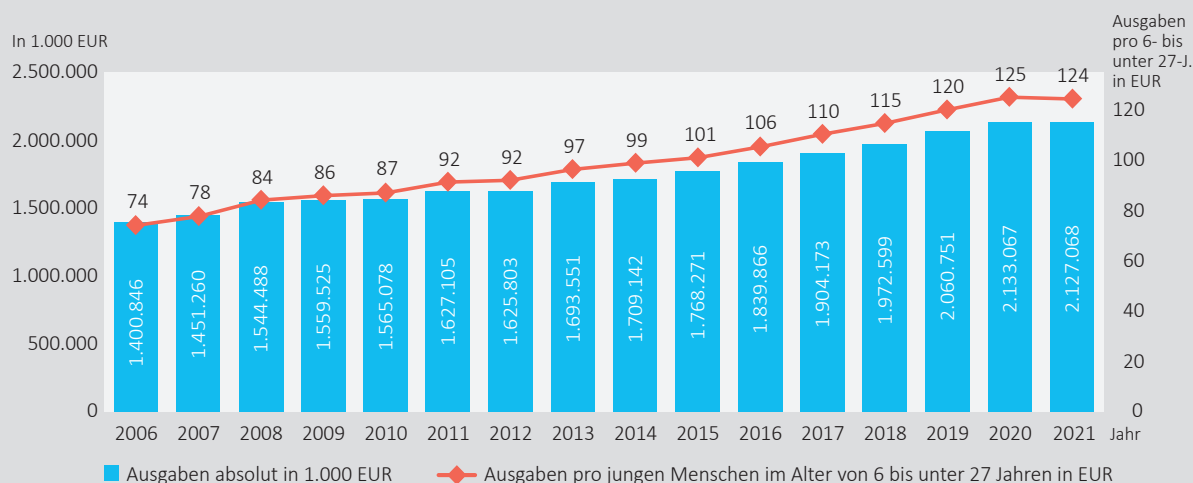
Veränderungen zwischen 2020 und 2021 ab – stetig zugenommen. So wurden noch im Jahre 2006 1,4 Mrd. EUR – das entspricht 74 EUR pro 6- bis unter 27-Jährigen – für die KJA aufgewendet (vgl. Abb. 9).

Diese Zunahme zeigt sich nicht nur nominal, sondern stellt auch einen realen fiskalischen Zugewinn für das Arbeitsfeld dar, wenngleich die Zunahme deutlich geringer als für die Kindertagesbetreuung oder auch die Hilfen zur Erziehung ausfällt (vgl. Kap. 2). Folglich hat sich auch der Anteil der Ausgaben für die KJA an den Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt zwischen 2006 und 2021 kontinuierlich von 6,7% auf 3,4% verringert.¹³⁵

¹³⁴ Eigenmittel der freien Träger speisen sich beispielsweise aus Spenden, Teilnahmegebühren, Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Zuschüssen oder Fördergeldern von Stiftungen oder auch privatrechtlich organisierten Unternehmen bis hin zu Bußgeldern, die zu gemeinnützigen Zwecken eingesetzt werden.

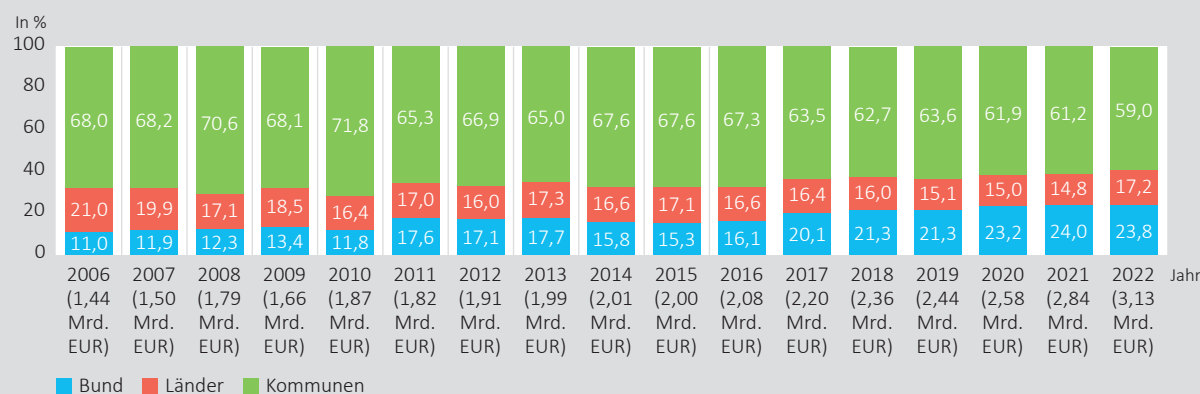
¹³⁵ Kurz vor Drucklegung des Kinder- und Jugendhilfereports hat das Statistische Bundesamt die Ergebnisse der Ausgabenstatistik 2022 veröffentlicht. Demnach haben sich zwischen 2021 und 2022 die Aufwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit von 2,127 Mrd. EUR auf 2,222 Mrd. EUR erhöht (+4,5%). Bei einem Volumen für die Kinder- und Jugendhilfe von 65,825 Mrd. EUR bestätigt sich der Anteil der Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit von 3,4%.

Abb. 9: Ausgaben der öffentlichen Gebietskörperschaften für die Kinder- und Jugendarbeit (Deutschland; 2006 bis 2021; Angaben in 1.000 EUR und pro 6- bis unter 27-Jährigen)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Abb. 10: Entwicklung der Anteile von Bund, Ländern und Kommunen an den Ausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit (Deutschland; 2006 bis 2022; Anteil in %)



Quelle: Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016; 2022; eigene Berechnungen

Die Finanzierungsstrukturen der KJA werden maßgeblich durch das in der Kinder- und Jugendhilfe geltende Subsidiaritätsprinzip mitbestimmt (vgl. Thole/Pothmann/Lindner 2022: 105ff.). Vor diesem Hintergrund ist auch für die KJA insbesondere die kommunale Ebene zuständig, die gemäß § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung innehat. Inwieweit dies auch für die Finanzierungsverantwortung zutrifft, lässt sich prüfen, indem eine zusätzliche Datenquelle zu den Ausgaben für die KJA und die hier mit eingeschlossene Jugendverbandsarbeit hinzugezogen wird: die amtliche Finanzstatistik bzw. die Jahresrechnungsstatistik

der öffentlichen Haushalte sowie die Informationen über die Haushaltsplanungen.¹³⁶

Dabei wird deutlich, dass das in der Bildungsfinanzberichterstattung ausgewiesene Ausgabenvolumen zu 61,2% seitens der kommunalen Ebene sowie zu 14,8% von den Ländern und zu 24,0% vom Bund finanziert wird. Bei der Finanzierung hat sich seit 2006 der Anteil der Bundesfinanzierung um 13 Prozentpunkte erhöht, während die Anteile der Länder und der Kommunen zurückgegangen sind (vgl. Abb. 10).

¹³⁶ Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik und die amtliche Finanzstatistik – hier die Jahresrechnungsstatistik der öffentlichen Haushalte – liegen jeweils Angaben zu den Ausgaben der Kinder- und Jugendarbeit vor. Diese Daten beziehen sich einerseits jeweils auf die kommunalen bzw. staatlichen Haushalte, werden aber andererseits unterschiedlich erhoben (vgl. Kolvenbach 2010).

Zentrale Ergebnisse zu Ausgaben und Finanzierung im Überblick

- Die Ausgaben der öffentlichen Gebietskörperschaften für die KJA sind nominal und real zwischen 2006 und 2021 gestiegen. Gleichwohl fallen die Zuwächse niedriger aus als für andere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, und für 2021 zeigt sich nominal sogar ein geringfügiger Rückgang.
- Mehr als 60% der Ausgaben für die KJA werden seitens der Kommunen finanziert. Der Bund erbrachte zuletzt ein Viertel der Finanzierung und die Länder nicht ganz ein Siebtel. Seit Mitte der 2000er-Jahre hat sich der Bundesanteil erhöht, während der Länderanteil zurückgegangen ist.

Bilanz

Die KJA ist eine wichtige Säule in der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei handelt es sich allerdings um ein sehr heterogenes Arbeitsfeld, was die notwendigen quantitativ-empirischen Beobachtungen – insbesondere im Rahmen einer amtlichen Statistik – vor erhebliche Herausforderungen stellt (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2014: 72ff.). Mit der ab dem Berichtsjahr 2015 neu konzipierten und durchgeführten Erhebung zu den öffentlich geförderten Angeboten der KJA ist es gelungen, die Datenlage zu diesem Arbeitsfeld im Rahmen der KJH-Statistik um eine wichtige Perspektive zu erweitern, die die zuvor seit den 1980er- und 1990er-Jahren regelmäßig durchgeführten Erhebungen zu den Einrichtungen, dem Personal und den Ausgaben ergänzt. Diese Daten liefern wichtige Erkenntnisse zur Wirkung, Umsetzung und möglichen Weiterentwicklungen der KJA einschließlich ihrer gesetzlichen Grundlagen (§ 11 SGB VIII).

So zeigen die diversen amtlichen Daten in der Zusammenschau der verschiedenen Statistiken zu den Angeboten, dem Personal und den Ausgaben beispielsweise eindrücklich, dass die Coronapandemie zwar gravierende Folgen für die KJA hatte, diese aber vor allem dort sichtbar wurden, wo die KJA relativ fragil ist, da dort weniger stark institutionalisierte Strukturen vorhanden sind.

Im Folgenden werden die Ergebnisse zu den Leitfragen dieses Kapitels zusammengefasst.

A. In welchem Umfang werden die öffentlich geförderten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit genutzt?

Die KJH-Statistik zeigt, dass die öffentlich geförderten Angebote der KJA vielfältig genutzt werden. So schließen die insgesamt 4,4 Mio. Teilnahmen im Jahr 2021 sehr unterschiedliche Teilnahmeformen ein, beispielsweise den einmaligen Besuch einer Großveranstaltung oder die sporadische Teilnahme an einem zeitlich befristeten Projekt, aber auch die im Jahresverlauf kontinuierliche Inanspruchnahme eines Gruppenangebots oder eines offenen Angebots. Im Kontext der Coronapandemie und ihrer zahlreichen Einschränkungen waren die Teilnehmenden-

zahlen 2021 allerdings stark rückläufig – insgesamt haben sie sich gegenüber dem Jahr 2019 etwa halbiert. Das ist ein auch innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ungewöhnlich starker Einschnitt.

Die offenen Angebote der KJA wurden im Jahr 2021 von insgesamt 673.371 Stammbesuchenden genutzt. Dies entspricht einem Anteil von 3,9% an der Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 27 Jahren. Zum Vergleich: Im Vor-Pandemie-Jahr 2019, als noch über 950.000 Stammbesuchende gezählt wurden, entsprach dies 5,5% der Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 27 Jahren. Auch bei gruppenbezogenen Angeboten ist im Kontext der Coronapandemie ein insgesamt rückläufiger Trend zwischen 2019 und 2021 um 19% auf 654.822 zu verzeichnen, obwohl die durchschnittliche Teilnehmer:innenzahl pro Angebot relativ konstant blieb.

Mit einem Einbruch um 55% waren die Angebote der Kategorie „Veranstaltungen und Projekte“ am stärksten von den pandemiebedingten Rückgängen betroffen. Dies überrascht nicht, da aufgrund der Kontaktbeschränkungen vor allem Angebotsformate wie Großveranstaltungen, aber auch Freizeiten sowie Fortbildungen und Seminare kaum regulär durchgeführt werden konnten. Dennoch zählten diese Angebotsformate zusammen immer noch mehr als 3 Mio. Teilnahmen.

Die Alterszusammensetzung der Nutzer:innen ist breit gefächert, wobei altersgemischte Gruppen am häufigsten vorkommen. Bei den offenen Angeboten sind diejenigen am stärksten vertreten, die auch von Kindern im Alter von 10 bis unter 14 Jahren genutzt wurden. Auffällig ist jedoch auch eine nennenswerte Frequentierung durch Kinder unter 10 Jahren einerseits und junge Erwachsene ab 18 Jahren andererseits. Gruppenbezogene Angebote wurden mehrheitlich von Kindern unter 14 Jahren regelmäßig genutzt, während bei Veranstaltungen und Projekten je nach Angebotstyp unterschiedliche Altersschwerpunkte zu beobachten sind. Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse, dass die Angebote der KJA eine breite Altersgruppe ansprechen und nicht nur auf Jugendliche beschränkt sind. Sowohl Kinder – unter 10 Jahren, vor allem aber im Alter von 10 bis unter 14 Jahren – als auch junge Erwachsene ab 18 Jahren profitieren von den vielfältigen Angeboten, und die Attrakti-

7. Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

vität der KJA bleibt offenbar auch über die Volljährigkeit hinaus für einen Teil der jungen Menschen bestehen.

Inwieweit die Rückgänge während der Pandemie nur vorübergehend waren und ob sich die Nutzung nach und nach wieder dem Vor-Pandemie-Niveau annähert, werden zukünftige Auswertungen zeigen müssen. Welche Bedeutung die Einschränkungen der Coronapandemie für die Adressat:innen hatte – insbesondere für vulnerable Zielgruppen –, lässt sich auf Basis der amtlichen Daten nicht klären. Aussagen zur Erreichbarkeit von bestimmten Zielgruppen oder jungen Menschen mit speziellen Bedarfen nach Beginn der Pandemie wären von großem Interesse und von besonderer Wichtigkeit.

B. Welche öffentlich geförderten Angebote machen die Träger der Kinder- und Jugendarbeit?

Im Jahr 2021 wurden öffentlich geförderte Angebote der KJA in Deutschland von insgesamt 14.087 regionalen oder lokalen Trägern umgesetzt, darunter 3.535 öffentliche und 10.552 freie Träger. Im Vergleich zum Vor-Pandemie-Jahr 2019 verzeichneten freie Träger einen stärkeren Rückgang (–26%) als öffentliche Träger (–14%). Dieser Rückgang könnte auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein, einschließlich der Auswirkungen der Coronapandemie. Die Statistik zeigt, dass trotz dieser Rückgänge eine Vielzahl von Trägern öffentlich geförderte Angebote unterbreitet – ein Ausdruck des in der Kinder- und Jugendhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzips und des korporatistischen Ordnungsrahmens. Im Durchschnitt kommen auf einen öffentlichen Träger etwa drei freie Träger.

Im Jahr 2021 stieg der Anteil der von freien Trägern durchgeführten Gruppenangebote leicht auf 73,6%, während der Anteil der von freien Trägern durchgeführten Veranstaltungen und Projekten leicht abnahm (67,5%). Offene Angebote blieben hingegen stabil bei einem insgesamt kleineren Anteil (58,5%). Darunter stellen Jugendzentren den einzigen Angebotstyp der offenen Angebote dar, der 2021 überwiegend in öffentlicher Trägerschaft angeboten wurde. Für diesen Bereich kann also festgehalten werden, dass öffentliche Träger weiterhin die Verantwortung für ein eigenes „Regelangebot“ tragen, das sich in den 1950er- und 1960er-Jahren entwickelt hat.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 106.660 öffentlich geförderte Angebote der KJA durchgeführt. Dies entspricht einem Rückgang um 33% gegenüber 2019. Bei den offenen Angeboten war ein Rückgang von insgesamt 17% zu verzeichnen, wobei mobile/aufsuchende Angebote stärker betroffen waren (–42%) als einrichtungsbezogene Angebote (–11%). Die Öffnungszeiten waren oft begrenzt; der Anteil der offenen Angebote mit durchschnittlich mindestens 5 Öffnungstagen pro Woche lag bei 27,4%. Die durchschnittliche wöchentliche Verfügbarkeit pro An-

gebot und Woche lag – nahezu unverändert zu den Vorjahren – bei 12,2 Stunden.

Gruppenbezogene Angebote verzeichneten den geringsten Rückgang (–12%), während Veranstaltungen und Projekte mit 40% am stärksten abnahmen. Hier waren (Groß-)Veranstaltungen, von denen mutmaßlich viele pandemiebedingt ausfielen, besonders betroffen (–50%). Auch Fortbildungen und Seminare verzeichneten einen deutlichen Rückgang (–46%).

Die offenen und gruppenbezogenen Angebote der KJA bleiben in der Regel nicht auf einen Themenschwerpunkt beschränkt und spielbezogene Schwerpunkte dominieren thematisch jeweils deutlich. Angebote ohne thematischen Schwerpunkt sind sowohl bei offenen als auch bei gruppenbezogenen Angeboten die Ausnahme. Dieses Muster unterscheidet sich nicht von dem vor Beginn der Pandemie.

Hingegen haben die Kooperationen mit Schulen für die Träger bei der Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit eine hohe Bedeutung. Auch hier haben sich seit Pandemiebeginn keine wesentlichen Veränderungen ergeben: So wird weiterhin am häufigsten im Rahmen von offenen Angeboten mit mindestens einer Schule kooperiert (28%) und etwas seltener im Rahmen von gruppenbezogenen Angeboten (21%). Projekte und Veranstaltungen finden weiterhin am seltensten im Rahmen einer Schulk Kooperation statt (13%). Insgesamt wird jedoch deutlich, dass durch die Kooperationen mit Schulen ein bedeutender Teil der Nutzer:innen erreicht wird.

C. Welche personellen und finanziellen Ressourcen setzen öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe für die Kinder- und Jugendarbeit ein?

Hinsichtlich des Ressourceneinsatzes für die KJA lässt sich feststellen, dass sich sowohl die Personalkapazität – in Anzahl und Vollzeitäquivalenten des Personals – als auch die Ausgaben aus der öffentlichen Hand nach Pandemiebeginn bislang als stabil erweisen (Berichtsjahre 2020 bzw. 2021). Erst bei einer längerfristigen Betrachtung wird ein dynamisches Geschehen sichtbar. So ist die Zahl der in der KJA tätigen Personen nach einem Rückgang bis Mitte der 2000er-Jahre seit 2014 wieder angestiegen. Ende 2020 waren 32.731 Personen in den Handlungsfeldern der KJA tätig (+12,3% seit 2014). Dabei ist der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse in der KJA im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern immer noch hoch, hat sich jedoch seit Ende der 1990er-Jahre in etwa halbiert. Im Jahr 2020 lag der Anteil befristeter Beschäftigungsverhältnisse bei 16%.

Der Anteil der Vollzeitbeschäftigten liegt bei rund einem Drittel, während Teilzeitbeschäftigten mit 50% bis 80% der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitstelle die

stärksten Beschäftigungsgewinne verzeichnen. Insgesamt hat sich die Verteilung von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in den letzten zehn Jahren stabilisiert, wobei die Gründe für die Dominanz der Teilzeitbeschäftigung nicht abschließend geklärt sind.

Das Qualifikationsprofil der Beschäftigten ist breit gefächert. Mit einem Anteil von etwa 46% der Beschäftigten mit Hochschulabschluss – insbesondere von Fachhochschulen – im Jahr 2020 ist die Professionalisierungsquote in dem Arbeitsfeld hoch. Die Altersstruktur der Beschäftigten zeigt seit 2014 eine Zunahme von jüngeren Personen unter 30 Jahren. Die KJA ist jedoch nicht nur für Berufseinsteigende attraktiv, sondern auch für Personen im Alter von 30 bis unter 45 Jahren, auch wenn die Beschäftigtenzahlen in den mittleren Altersgruppen seit 2006 deutlich rückläufig sind. Dagegen steigt die Zahl der Beschäftigten ab 55 Jahren seit 2006 kontinuierlich an.

Darüber hinaus bestätigen die Werte der Statistik die hohe Bedeutung des Ehrenamtes bzw. der Freiwilligenarbeit für das Arbeitsfeld der KJA. So wurden im Jahr 2021 immerhin noch 49,9% aller öffentlich geförderten Angebote unter Beteiligung von Ehrenamtlichen durchgeführt (dies entspricht 317.364 ehrenamtlichen Aktivitäten), auch wenn die Zahlen im Vergleich zum Jahr 2019 (563.466 ehrenamtliche Aktivitäten) um 44% zurückgegangen sind. Dabei ist der Rückgang bei Veranstaltungen und Projekten mit 51% mehr als doppelt so hoch wie bei offenen (24%) und gruppenbezogenen Angeboten (-19%). Darüber hinaus wurden laut KJH-Statistik 21,7% aller Angebote ausschließlich von Ehrenamtlichen durchgeführt. Da ehrenamtliches Engagement auch einen Grundstein für eine spätere Berufswahl für die Arbeit in der KJA legen kann, wird es für die Zukunft des Arbeitsfeldes entscheidend sein, ob und wie nach der Pandemie die Wiederbelebung der ehrenamtlichen Strukturen gelingt.

Die Ausgaben der öffentlichen Gebietskörperschaften für die KJA sind zwischen 2006 und 2021 nominal und real kontinuierlich gestiegen – allerdings sind die Zuwächse im Vergleich zu anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe geringer ausgefallen und für das Jahr 2021 ist sogar ein nominaler Rückgang zu verzeichnen. Die Gesamtausgaben beliefen sich im Jahr 2021 auf 2,1 Mrd. EUR – das entspricht rechnerisch 124 EUR pro Kopf der Bevölkerung im Alter von 6 bis unter 27 Jahren.

Mehr als 60% der Mittel kommen von den Kommunen, während der Bund zuletzt ein Viertel und die Länder knapp ein Siebtel beisteuerten. Der Anteil der Bundesfinanzierung ist seit 2006 um 13 Prozentpunkte gestiegen, während die Anteile der Länder und – in geringerem Maße – der Kommunen zurückgegangen sind. Diese Verteilung zeigt ungeachtet der Veränderungen, dass nach wie vor auch für die Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit die kommunale Ebene von zentraler Bedeutung ist und die Kinder- und Jugendarbeit damit zu einem wesentlichen Teil im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ausgestaltet wird.

Julia Haubrich/Thomas Mühlmann/Jens Pothmann

8. Jugendsozialarbeit (§§ 13, 13a SGB VIII)

Die Jugendsozialarbeit ist als Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe ein breit gefächertes Feld unterschiedlicher Angebote und Arbeitsansätze. Sie umfasst unterschiedliche sozialpädagogische Angebote zur Förderung der schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration von jungen Menschen, die als beeinträchtigt und/oder sozial benachteiligt gelten. Diese Angebote beziehen sich je nach Teilbereich zu einem mehr oder weniger großen Teil auf die kinder- und jugendhilferechtlichen Regelungen des § 13 SGB VIII „Jugendsozialarbeit“ sowie seit der Novellierung des Gesetzes durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auf § 13a SGB VIII „Schulsozialarbeit“, der fortan rechtlich eigenständig Erwähnung findet.

Die sozialpädagogischen Unterstützungs- und Hilfeleistungen der Jugendsozialarbeit einschließlich der Schulsozialarbeit beziehen sich dabei auf die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt sowie auf die Förderung der sozialen Integration (§ 13 Abs. 1 SGB VIII). Als Adressat:innen der Jugendsozialarbeit werden vom Gesetzgeber junge Menschen benannt, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. Durch diese eher allgemeine Leistungsbeschreibung wird deutlich, dass die Jugendsozialarbeit auch rechtssystematisch zwischen der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII und den Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff. SGB VIII angesiedelt und damit in ihrem Profil eher unscharf ist (vgl. Schön 2022 § 13 RZ 3).

Das Aufgabenfeld der Jugendsozialarbeit tangiert – anders als andere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe – weitere Leistungen, die in anderen Rechtskreisen für die Förderung (benachteiligter) junger Menschen vorgesehen sind. Dazu zählen Leistungen für die Eingliederung in Arbeit im Rahmen der Berufsausbildung und des Einstiegs in den Arbeitsmarkt sowie im Bereich der Grundsicherung (SGB II; SGB III). Auch bei der Schulsozialarbeit bestehen zum Teil Überlappungen in der Zuständigkeit für die Ausgestaltung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen den Jugendämtern und den Kultusministerien der Länder oder den Schulämtern. Ferner stehen Leistungen der Jugendsozialarbeit auch unter entsprechenden schulgesetzlichen Regelungen.

Somit ist die Jugendsozialarbeit nicht ausschließlich auf die Kinder- und Jugendhilfe beschränkt, sondern reicht auch in die Bereiche der Schule, berufliche Bildung sowie Arbeitsvermittlung und -eingliederung hinein. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtskreise gibt es keine umfassende statistische Erhebung aller Leistungsbereiche der Jugendsozialarbeit (vgl. Pothmann 2014).

Da sich der Kinder- und Jugendhilfereport vor allem auf die Datengrundlage der KJH-Statistik stützt, werden im Folgenden Strukturen und Leistungen der Jugendsozialarbeit im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe, genauer des Rechtskreises SGB VIII, berücksichtigt. Dabei werden allerdings Überschneidungsbereiche und Anknüpfungspunkte zu Bereichen jenseits der Kinder- und Jugendhilfe zumindest benannt, soweit das in diesem Rahmen möglich ist.

Die aus der Einrichtungs- und Personalstatistik der Kinder- und Jugendhilfe gewonnenen Daten setzen sich aus den folgenden erfassten Arbeitsbereichen der Beschäftigten zusammen: „ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII“, „unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII“, „Schulsozialarbeit an Schulen“ sowie „Eingliederungsarbeit für Migranten und Migrantinnen“. Mit den oben genannten Differenzierungen umfasst die KJH-Statistik zwar nicht alle, aber dennoch zentrale Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit (vgl. beispielsweise Pingel 2018; Schön 2022).

Innerhalb der KJH-Statistik spielt die Jugendsozialarbeit insofern eine untergeordnete Rolle, als sich die Datenbasis für dieses Arbeitsfeld im Vergleich zu anderen – beispielsweise Kinder- und Jugendarbeit oder auch Hilfen zur Erziehung – schmal darstellt. So fehlen nicht nur relevante Handlungsfelder wie die mobilen und aufsuchenden Angebote (vgl. beispielsweise Fülber/Hampel/Wende 2019; Clark/Momo e.V. 2019), sondern beispielsweise auch Angaben zu den konkreten Angeboten und Leistungen sowie Informationen über die jungen Menschen, die diese Angebote und Leistungen in Anspruch nehmen. Die KJH-Statistik beschränkt sich auf die Erfassung der Einrichtungen, Plätze und der tätigen Personen sowie der Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Leistungen gemäß § 13 SGB VIII¹³⁷. Da sich die folgenden Analysen auf Ergebnisse bis 2020 bzw. 2021 beziehen, können bislang keine abschließenden Aussagen zu etwaigen Entwicklungen durch die Coronapandemie getroffen werden.

¹³⁷ In der amtlichen Statistik 2020 wurde der später im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verabschiedete § 13a SGB VIII noch nicht explizit als Rechtsnorm für das Erhebungsmerkmal Schulsozialarbeit ergänzt. Dennoch wird „Schulsozialarbeit an Schulen“ seit vielen Jahren in der KJH-Statistik als Merkmal erhoben.

8. Jugendsozialarbeit (§§ 13, 13a SGB VIII)				
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2006	2018	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
<i>Jugendsozialarbeit im Überblick</i>				
8.1	Personal (abs.)	6.190 '06	12.731 '18	13.893 '20
8.1.1	Personal in ausbildungsbezogener Jugendsozialarbeit (Anteil in %)	55,4% '06	25,7% '18	26,0% '20
8.1.2	Personal in Schulsozialarbeit (Anteil in %)	11,9% '06	52,4% '18	54,3% '20
8.1.3	Personal in unterkunftsbezogener Jugendsozialarbeit (Anteil in %)	25,6% '06	12,3% '18	11,4% '20
8.1.4	Personal in Eingliederungsarbeit für Migrant:innen (Anteil in %)	6,9% '06	9,5% '18	8,3% '20
8.2	Personal in Vollzeitäquivalenten (abs.)	4.448 '06	8.979 '18	9.942 '20
8.3	6- bis unter 25-Jährige in der Bevölkerung pro VZÄ (Anteil in %)	3.553 : 1 '06	1.626 : 1 '18	1.524 : 1 '20
<i>Schulsozialarbeit</i>				
8.4	Personal (abs.)	1.751 '06	6.676 '18	7.547 '20
8.4.1	Weibliches Personal (Anteil in %)	73,2% '06	77,5% '18	78,8% '20
8.4.2	Älteres Personal (≥55 Jahre)	6,7% '06	13,5% '18	14,9% '20
8.4.3	Personal mit fachbezogenem Hochschulabschluss (Anteil in %)	67,7% '06	85,14% '18	86,1% '20
8.4.4	Vollzeit(nah) tätiges Personal (≥32 Wochenstunden) (Anteil in %)	43,9% '06	42,6% '18	41,5% '20
8.5	Vollzeitäquivalente (abs.)	1.140 '06	4.615 '18	5.386 '20
<i>Ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit</i>				
8.6	Einrichtungen (abs.)	550 '06	717 '18	769 '20
8.7	Personal (abs.)	3.186 '06	3.275 '18	3.613 '20
8.7.1	Weibliches Personal (Anteil in %)	55,6% '06	63,5% '18	64,0% '20
8.7.2	Älteres Personal (≥55 Jahre) (Anteil in %)	13,7% '06	25,6% '18	26,8% '20
8.7.3	Personal mit fachbezogenem Hochschulabschluss (Anteil in %)	41,6% '06	53,9% '18	54,3% '20
8.7.4	Vollzeit(nah) tätiges Personal (≥32 Wochenstunden) (Anteil in %)	64,5% '06	56,8% '18	55,1% '20
8.8	Vollzeitäquivalente (abs.)	2.467 '06	2.480 '18	2.718 '20
<i>Eingliederungsarbeit für Migrant:innen</i>				
8.9	Einrichtungen (Jugendmigrationsdienst) (abs.)	117 '06	290 '18	309 '20
8.10	Personal (abs.)	502 '06	1.210 '18	1.145 '20
8.10.1	Weibliches Personal (Anteil in %)	70,9% '06	71,7% '18	74,6% '20
8.10.2	Älteres Personal (≥55 Jahre) (Anteil in %)	12,7% '06	24,5% '18	25,2% '20
8.10.3	Personal mit fachbezogenem Hochschulabschluss (Anteil in %)	53,6% '06	61,7% '18	68,3% '20
8.10.4	Vollzeit(nah) tätiges Personal (≥32 Wochenstunden) (Anteil in %)	46,6% '06	46,3% '18	48,6% '20
8.11	Vollzeitäquivalente (abs.)	309 '06	829 '18	810 '20
<i>Unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit</i>				
8.12	Einrichtungen (abs.)	230 '06	311 '18	342 '20
8.13	Personal (abs.)	751 '06	1.570 '18	1.588 '20
8.13.1	Weibliches Personal (Anteil in %)	63,1% '06	57,6% '18	57,0% '20
8.13.2	Älteres Personal (≥55 Jahre) (Anteil in %)	15,4% '06	27,1% '18	27,6% '20
8.13.3	Personal mit fachbezogenem Hochschulabschluss (Anteil in %)	24,6% '06	27,7% '18	24,1% '20
8.13.4	Vollzeit(nah) tätiges Personal (≥32 Wochenstunden) (Anteil in %)	61,8% '06	55,8% '18	54,7% '20
8.14	Vollzeitäquivalente (abs.)	532 '06	1.055 '18	1.028 '20
<i>Ausgaben für Jugendsozialarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe</i>				
8.15	Ausgaben der öffentlichen Hand (EUR p.a.)	0,24 Mrd. '06	0,66 Mrd. '18	0,84 Mrd. '21
8.16	Anteil an den Gesamtausgaben für die KJH (in %)	1,2% '06	1,3% '18	1,4% '21
8.17	Ausgaben pro 6- bis unter 25-Jährigen i.d. Bevölkerung (EUR p.a.)	15 '06	46 '18	48 '21

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

8. Jugendsozialarbeit (§§ 13, 13a SGB VIII)

Die über die KJH-Statistik erfassten zentralen Aufgabenbereiche der Jugendsozialarbeit sind sowohl in der konkreten Ausgestaltung der Angebote als auch hinsichtlich ihrer Adressat:innen sehr heterogen. Gesamtbetrachtungen sind daher stets mit dem Risiko verbunden, dass Veränderungen zu einem großen Teil oder sogar vollständig auf Entwicklungen in einzelnen Bereichen zurückzuführen sind. Deshalb werden für die kennzahlengestützte Darstellung auch einzelne Bereiche der Jugendsozialarbeit – so auch die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII –, die über die KJH-Statistik erfasst werden, berücksichtigt.

Zentrale Fragestellungen sind:

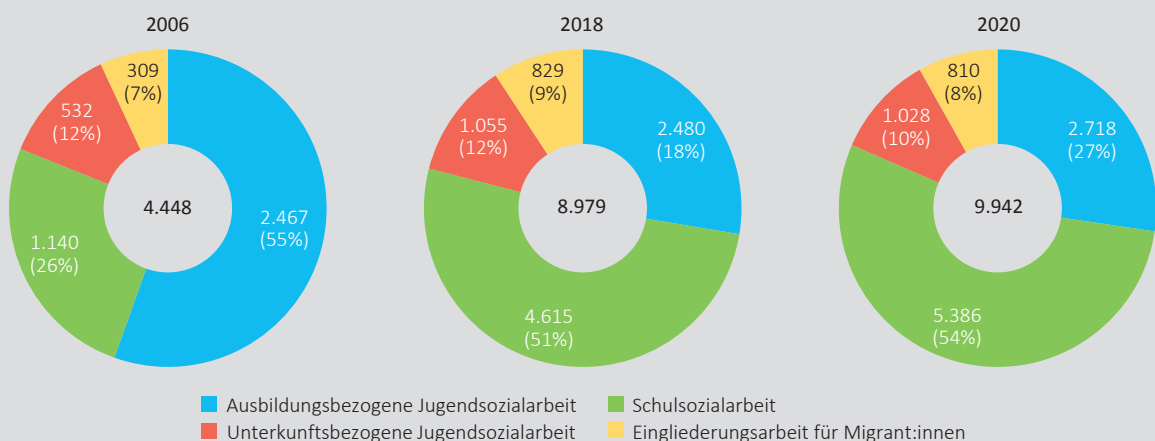
- A. Wie stellen sich die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Jugendsozialarbeit in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe aktuell dar, und welche Entwicklungen sind zu beobachten?
- B. An welchen Stellen kommt es zu Abgrenzungs- und Überschneidungsproblemen der Daten zu Angeboten und Leistungen aus anderen Rechtskreisen?
- C. In welchem Umfang sind Fachkräfte in den Teilgebieten der Jugendsozialarbeit beschäftigt, und wodurch sind diese gekennzeichnet?
- D. Wie hoch sind aktuell die öffentlichen Ausgaben für die Jugendsozialarbeit aus den Etats der Kinder- und Jugendhilfe?

Die vier zentralen Aufgabenbereiche der Jugendsozialarbeit im Überblick

► **8.1** In allen Aufgabenbereichen der Jugendsozialarbeit wurden im Jahr 2020 insgesamt 13.893 Beschäftigte gezählt. Dabei ist die Anzahl der Personen von 2006 bis 2020

um 7.703 Beschäftigte bzw. 124,4% gestiegen – hat sich also mehr als verdoppelt. Von den vier über die amtliche Statistik erfassten Feldern der Jugendsozialarbeit entfällt 2020 auf die Schulsozialarbeit der mit Abstand größte Anteil der personellen Ressourcen (54,3%), gefolgt von der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit (26,0%), der unterkunftsbezogenen Jugendsozialarbeit (11,4%) sowie der Eingliederungsarbeit für Migrant:innen (8,3%). ► **8.2** Aufgrund der Teilzeitbeschäftigung belief sich die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) zuletzt auf 9.942. Die Anzahl der Vollzeitäquivalente ist damit seit 2006 um 5.494 VZÄ angestiegen und hat sich mit einer prozentualen Steigerung von 123,5% parallel zur Anzahl der beschäftigten Personen entwickelt. Die quantitative Bedeutung von Handlungsfeldern der Jugendsozialarbeit kann am besten über die Anzahl der Vollzeitäquivalente dargestellt werden, zumal Angaben zur Anzahl der Einrichtungen und Plätze weit weniger differenziert für einzelne Bereiche vorliegen bzw. – schaut man z.B. auf die Schulsozialarbeit – solche Angaben aufgrund der Settings in den Handlungsfeldern nicht vorhanden sind. Im Vergleich der VZÄ zwischen 2006 und 2020 zeigt sich nicht nur, dass das Personalvolumen in den Handlungsfeldern sehr unterschiedlich ist, sondern sich zwischen 2006 und 2020 erheblich verschoben hat (vgl. Abb. 1): Seit 2006 sind in allen Feldern der Jugendsozialarbeit Steigerungen zu konstatieren – vor allem bei der Schulsozialarbeit, sodass sich seit Mitte der 2000er-Jahre die Schulsozialarbeit zu dem mit Abstand größten Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit entwickelt hat und damit inzwischen mit 5.386 VZÄ fast doppelt so groß ist wie die ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit (2.718 VZÄ) im Jahr 2020. Diese Verschiebung zugunsten der Schulsozialarbeit gegenüber den anderen drei Handlungsfeldern der Jugendsozialarbeit wird hinsichtlich der zunehmenden Schulzentrierung, die dazu führen könnte,

Abb. 1: Vollzeitäquivalente in der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII nach Aufgabenbereichen (Deutschland; 2006, 2018, 2020; Angaben absolut und in %)



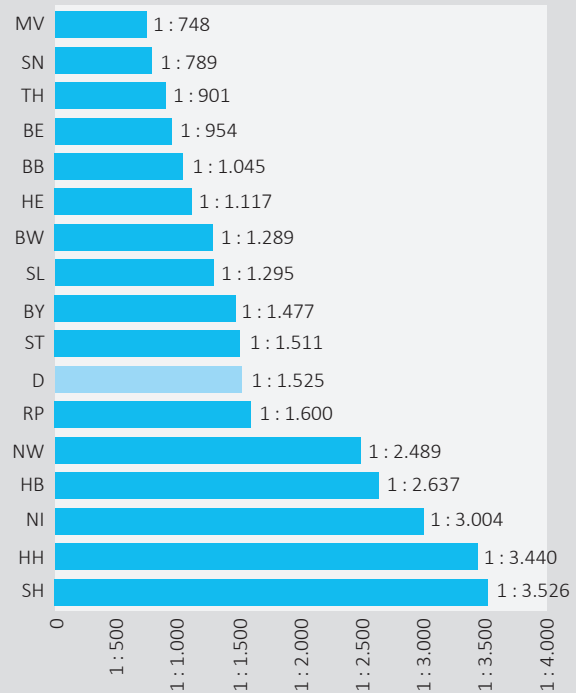
Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

dass jungen Menschen vergleichsweise weniger außer-schulische Anlaufstellen und Angebote zur Verfügung stehen, zum Teil auch kritisiert (vgl. u.a. Seibold 2023).

► **8.3** Auch im Verhältnis zur 6- bis unter 25-jährigen Bevölkerung zeigt sich eine deutliche Zunahme der personellen Ressourcen: Das Verhältnis zwischen jungen Menschen und Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ist 2020 doppelt so hoch wie 2006. Bei der Beurteilung der Bedeutung der Jugendsozialarbeit ist zu berücksichtigen, dass es erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern gibt. Auf der Basis der Kennzahl „Vollzeitäquivalente pro 6- bis unter 25-Jährigen in der Bevölkerung“ können diese Unterschiede deutlich gemacht werden. Hierbei werden die VZÄ aller vier Bereiche aufsummiert. Grundsätzlich zeigt sich, dass es erhebliche Unterschiede zwischen dem Land mit dem umfangreichsten Personaleinsatz für alle Bereiche der Jugendsozialarbeit mit 1 VZÄ pro 748 der 6- bis unter 25-Jährigen in Mecklenburg-Vorpommern bis hin zum Geringsten mit 1 VZÄ pro 3.526 der 6- bis unter 25-Jährigen in Schleswig-Holstein gibt (vgl. Abb. 2). In Mecklenburg-Vorpommern ist der bevölkerungsrelatierte Personaleinsatz damit fast fünfmal höher als in Schleswig-Holstein. Das ist immer noch eine beträchtliche Differenz, aber die Unterschiede zwischen den Ländern haben sich verringert. Zum Vergleich: Laut KJH-Report 2018 waren im Jahr 2016 die personellen Ressourcen für Mecklenburg-Vorpommern noch 13-mal höher als für Schleswig-Holstein. Die Aussagekraft dieses Vergleichs ist allerdings begrenzt. Anhand der Daten wird lediglich deutlich, dass in den östlichen Ländern der Personaleinsatz tendenziell höher ist. Der geringe Personaleinsatz in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen bedeutet allerdings nicht zwingend, dass es dort weit weniger Jugendsozialarbeit gibt. So könnten in diesen Ländern die zentralen Teilbereiche der Schulsozialarbeit und der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit anderen Rechtskreisen zugeordnet sein. So ist beispielsweise in Schleswig-Holstein und Niedersachsen die Schulsozialarbeit vorwiegend in schulischer Trägerschaft organisiert (vgl. Landesregierung Schleswig-Holstein 2023; Niedersächsisches Kultusministerium 2017).

Die Beschäftigten in der Jugendsozialarbeit sind zu 72% Frauen (vgl. Tab. 1). Dieser Anteil hat sich zwischen 2006 und 2020 erhöht. Es zeigt sich also eine weitere Feminisierung des Arbeitsfeldes. Der Anteil der älteren Mitarbeitenden im Alter von 55 Jahren und älter ist von 12% auf 20% angestiegen. Somit ist in der Jugendsozialarbeit in den kommenden Jahren eher mit einem zunehmenden Altersausstieg zu rechnen. Dagegen ist der Anteil der unter 30-Jährigen in diesem Arbeitsfeld mit 14 bzw. 15% in den letzten 15 Jahren relativ konstant geblieben und in der mittleren Altersgruppe tendenziell rückläufig. Bei der Qualifikation ist ein eindeutiger Trend zu Beschäftigten mit einem einschlägigen Hochschulabschluss zu beobachten: Deren Anteil ist von 48% auf 69% gestiegen. Beim

Abb. 2: Quote der Vollzeitäquivalente der in der Jugendsozialarbeit tätigen Personen nach Ländern (Deutschland; 2020; 1 VZÄ pro ... 6- bis unter 25-Jährigen in der Bevölkerung)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/2254 2.2020.00.00.1.1.0; 2020; eigene Berechnungen

Beschäftigungsumfang ist der Anteil der Vollzeitbeschäftigten von 48% auf 37% zurückgegangen; deutlich zugenommen haben Beschäftigungsverhältnisse mit einem wöchentlichen Stundenumfang von 19 Stunden bis unter 32 Stunden. Erklärungen für die Entwicklungen liegen zu meist in den bereichsspezifischen Entwicklungen, die in nachfolgenden Abschnitten behandelt werden.

Schulsozialarbeit

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10. Juni 2021 erhält die Schulsozialarbeit mit § 13a SGB VIII erstmals eine eigenständige gesetzliche Regelung. Damit ist sie seither ein explizit auch im Kinder- und Jugendhilferecht benannter Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe und wird seither nicht mehr zusammen mit anderen Arbeitsbereichen unter der Jugendsozialarbeit subsumiert. Insgesamt kann die Schulsozialarbeit in Deutschland mittlerweile auf eine lange Tradition zurückblicken (vgl. bspw. Pötter 2014). Sowohl die starke Expansion der Schulsozialarbeit in den letzten beiden Jahrzehnten als auch die seit Jahren bestehenden fachpolitischen Forderungen nach ei-

Tab. 1: Personal in der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII nach ausgewählten Merkmalen (Deutschland; 2006, 2018, 2020; Index 2006 = 100; Angaben absolut und in %)

		2006		2018		2020	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Beschäftigte ¹	Anzahl	6.190	100	12.731	206	13.893	224
	VZÄ	4.448	100	8.979	202	9.942	224
Geschlecht	Männlich	2.309	37,3	3.708	29,1	3.874	27,9
	Weiblich	3.881	62,7	9.023	70,9	10.019	72,1
Altersstruktur	unter 30 Jahren	892	14,4	2.025	15,9	2.046	14,7
	30 bis unter 55 Jahren	4.564	73,7	8.247	64,8	9.031	65,0
	55 Jahre und älter	734	11,9	2.459	19,3	2.816	20,3
Qualifikation	Fachbezogener Hochschulabschluss	2.964	47,9	8.629	67,8	9.625	69,3
	Einschlägiger Fachschulabschluss, darunter ...	1.010	16,3	1.541	12,1	1.555	11,2
	... Erzieher:innen	839	13,6	1.220	9,6	1.299	9,4
	Sonstige	2.387	38,6	2.561	20,1	2.713	19,5
Beschäftigungs- umfang in Stunden pro Woche	unter 10 Stunden pro Woche (Std./Wo.)	504	8,1	615	4,8	643	4,6
	10 bis unter 19 Std./Wo.	357	5,8	838	6,6	888	6,4
	19 bis unter 32 Std./Wo.	1.807	29,2	5.142	40,4	5.810	41,8
	32 bis unter 38,5 Std./Wo.	543	8,8	1.343	10,5	1.473	10,6
	38,5 Std./Wo. und mehr	2.979	48,1	4.793	37,6	5.079	36,6

1 Bei Beschäftigten wird in der Spalte „in %“ die Indexentwicklung 2006 = 100 ausgewiesen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2006.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

ner stärkeren kommunalen Verstetigung von Schulsozialarbeit (vgl. Eckert/Bassarak 2021) führten letztlich zur Einführung des neuen, eigenen § 13a Schulsozialarbeit im Rahmen der Novellierung des SGB VIII.

Schulsozialarbeit umfasst im Wesentlichen sozialpädagogische Angebote für junge Menschen am Ort Schule. Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit werden durch das Landesrecht sowie die zuständigen Träger der Schulsozialarbeit geregelt. Dabei ist die Trägerschaft von Schulsozialarbeit nicht ausschließlich auf die Kinder- und Jugendhilfe beschränkt. Neben öffentlichen, freigeinnützigen und (wenigen) privat-gewerblichen Jugendhilfeträgern bestehen auch schulische Trägerschaften. Als schulische Träger treten dabei vor allem Kultusministerien, Bezirksregierungen oder Schulverwaltungsämter in Erscheinung und haben zuletzt vor allem durch Landes- und Modellprojekte zur Förderung von Schulsozialarbeit als Träger an Bedeutung gewonnen (vgl. Speck/Olk 2010; Zankl 2017: 20). Aufgrund dieser heterogenen Trägerschaft und der zwei unterschiedlichen Rechtskreise (Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule) liegen bislang keine vollständigen Daten zur Schulsozialarbeit in Deutschland vor (vgl. Kopp/Pothmann 2021). Auf dieses Datendesiderat wird bereits seit mehr als einem Jahrzehnt wiederholt hingewiesen (vgl. Schilling/Kolvenbach 2011; Schilling 2019; Speck 2020). Darüber hinaus wurden bereits Vorschläge zur Verbesserung der statistischen Erfassung formuliert (vgl. Iser/Kastirke/Lipsmeier 2013). Ähnlich wie bei der statistischen Erfassung des Ganztagspersonals

(vgl. Kap. 4) werden Schulsozialarbeiter:innen durch die Schulstatistik nicht erfasst, sodass hier nur Erkenntnisse aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik vorliegen. Da für die Finanzierung und Förderpolitik der Schulsozialarbeit an der Schnittstelle der Rechts- und Verwaltungskreise von Schulen und der Kinder- und Jugendhilfe bislang keine rechtliche Lösung gefunden wurde, werden weiterhin gesetzliche Änderungen und Präzisierungen der Leistungen, Aufgaben und Trägerschaft gefordert (vgl. u.a. Speck 2020: 78). Bislang tragen heterogene Rechts- und Verwaltungsstrukturen dazu bei, dass Zuständigkeiten von und für Schulsozialarbeit sehr unterschiedlich ausgestaltet und finanziert sind. So stellen Zipperle/Rahn/Mai (2022) in ihrer empirischen Untersuchung fest, dass unterschiedliche Steuerungspotenziale der Träger (beispielsweise von größeren und kleineren Trägern) dazu führen, dass in Baden-Württemberg nicht von einer flächendeckenden fachlichen Absicherung der Schulsozialarbeit ausgegangen werden kann. Folglich fehle es Fachkräften mancherorts an fachlicher Unterstützung bzw. Anbindung und dem Erbringungsort Schule letztlich an der Qualitätssicherung der (schul-)sozialpädagogischen Arbeit (vgl. ebd.: 472).

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden bislang die Einrichtungen und nicht die Träger angeschrieben und erfasst. Für den Bereich der Schulsozialarbeit ist deshalb ebenfalls nicht gesichert, dass alle Schulsozialarbeiter:innen in Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe bislang vollständig berücksichtigt werden (z.B. bei

freien Trägern und über Modellprojekte angestellte Personen, die an einer Schule tätig sind). Diese Datenlage könnte sich jedoch künftig durch die neue Trägerstatistik der Kinder- und Jugendhilfe zum Stichtag 15.12.2022 verbessern (vgl. Mühlmann 2022). Aktuell können personelle Entwicklungen in der Schulsozialarbeit bis zum Jahr 2020 anhand der jährlich erhobenen amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe zu Einrichtungen und tätigen Personen dargestellt werden. Hier zeigt sich, dass die Anstellungsträger für Beschäftigte mit dem überwiegenden Tätigkeitsbereich „Soziale Arbeit an Schulen“ etwas häufiger freie Träger der Jugendhilfe waren (59,3%) als öffentliche (40,7%).

► **8.4** Kein anderes Feld der Jugendsozialarbeit verzeichnet einen so hohen personellen Anstieg wie die Schulsozialarbeit. In der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden im Jahr 2020 zuletzt 7.547 tätige Personen erfasst. Anhand der Geschlechterverteilung wird deutlich, dass Schulsozialarbeit im Jahr 2020 mit 78,8% überwiegend – und im Vergleich zu den Vorjahren zunehmend – von Frauen ausgeübt wird. Der Anteil von jüngeren Personen unter 30 Jahren ist zwischen 2006 (21,0%) und 2020 (14,8%) deutlich gesunken, während sich der Anteil älterer Personen über 55 Jahren im gleichen Zeitraum (mit 2020: 15%) mehr als verdoppelt hat. Es ist somit in den kommenden Jahren insbesondere in der Schulsozialarbeit mit mehr freiwerdenden Stellen aufgrund eines Altersausstiegs in dem Feld zu rechnen. Gleichzeitig ist mit 70,4% der überwiegende Teil der Schulsozialarbeiter:innen 30 bis unter 55 Jahre alt.

Dies geht einher mit einer hohen Qualifikation der Schulsozialarbeiter:innen. Das Gros weist mit 86,1% im Jahr 2020 einen fachbezogenen Hochschulabschluss vor, tritt also frühestens nach Abschluss eines Hochschulstudiums in das Arbeitsfeld ein. Entsprechend ist auch von einem höheren Berufseinstiegsalter in die Schulsozialarbeit auszugehen als beispielsweise im primär fachschulausgebildeten Feld der Kindertagesbetreuung. Damit ist der Akademiker:innenanteil in der Schulsozialarbeit so hoch wie in nahezu keinem anderen Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Zum Vergleich: Der Anteil der einschlägig Hochschulausgebildeten im Bereich der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit liegt bei 54,3% und in Kitas gerade einmal bei 6%. Insgesamt stellt die Schulsozialarbeit innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe das Handlungsfeld mit dem zweithöchsten fachbezogenen Akademiker:innenanteil dar – direkt nach dem Allgemeinen Sozialen Dienst mit 92,1% (vgl. Kap. 14). Vergewahrtigt man sich die vielfältigen Aufgaben, die Schulsozialarbeiter:innen an Schulen übernehmen, erscheint diese Qualifikationsvoraussetzung wenig überraschend (vgl. Stüwe/Ermel/Haupt 2017: 35f.). Dazu zählen fachlich relevante Handlungsprinzipien wie Prävention, Prozess-, System- und Ressourcenorientierung, anwaltschaftliches Handeln sowie Vernetzung und Interdisziplinarität (ebd.: 47). Zudem fungieren Schulsozialarbeiter:innen nicht selten als Beratungs- und Ansprechpersonen für Schulleitungen und Lehrkräfte, die ebenfalls ein Hochschulstudium absolviert haben, beispielsweise in Fragen zur Verdachtsmeldung von Kindeswohlgefährdungen an das Jugendamt (vgl. Kopp/Pöter/Wazlawik 2020).

Tab. 2: Personal in der Schulsozialarbeit nach ausgewählten Merkmalen (Deutschland; 2006, 2018, 2020; Index 2006 = 100; Angaben absolut und in %)

		2006		2018		2020	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Beschäftigte ¹	Anzahl	1.715	100	6.676	389	7.547	440
	VZÄ	1.140	100	4.615	405	5.386	472
Geschlecht	Männlich	470	27,4	1.504	22,5	1.600	21,2
	Weiblich	1.245	72,6	5.172	77,5	5.947	78,8
Altersstruktur	unter 30 Jahren	360	21,0	1.087	16,3	1.115	14,8
	30 bis unter 55 Jahren	1.273	74,2	4.691	70,3	5.310	70,4
	55 Jahre und älter	118	6,9	898	13,5	1.122	14,9
Qualifikation	Fachbezogener Hochschulabschluss	1.186	69,2	5.683	85,1	6.498	86,1
	Einschlägiger Fachschulabschluss, darunter ...	262	15,3	503	7,5	459	6,1
	... Erzieher:innen	212	12,4	379	5,7	392	5,2
	Sonstige	303	17,7	490	7,3	590	7,8
Beschäftigungs- umfang in Stunden pro Woche	unter 10 Std./Wo.	180	10,5	264	4,0	260	3,4
	10 bis unter 19 Std./Wo.	129	7,5	369	5,5	373	4,9
	19 bis unter 32 Std./Wo.	673	39,2	3.202	48,0	3.779	50,1
	32 bis unter 38,5 Std./Wo.	164	9,6	768	11,5	871	11,5
	38,5 Std./Wo. und mehr	605	35,3	2.073	31,1	2.264	30,0

1 Bei Beschäftigten wird in der Spalte „in %“ die Indexentwicklung 2006 = 100 ausgewiesen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2006.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Hinsichtlich der Beschäftigungsumfänge wird deutlich, dass nur ein geringer Anteil (30,0%) der Schulsozialarbeiter:innen einer Vollzeitbeschäftigung von 38,5 Stunden und mehr nachgeht. Auch in einem vollzeitnahen Umfang von 32 bis unter 38,5 Stunden arbeiten lediglich 11,5%. Überwiegend arbeiten Schulsozialarbeiterinnen vor allem zwischen 19 und unter 32 Stunden (50,1%) und selten weniger als 19 Stunden (8,3%). ► **8.5** Folglich ist es wenig überraschend, dass das Personal umgerechnet in Vollzeitäquivalente mit 5.386 VZÄ deutlich geringer ausfällt. Seit 2006 hat sich jedoch auch die Zahl der Vollzeitäquivalente (1.140 VZÄ) bis 2020 fast verfünffacht (vgl. Tab. 2).

Wie eingangs beschrieben, ist davon auszugehen, dass über die Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht alle Schulsozialarbeiter:innen erfasst werden. Es besteht nach wie vor Unklarheit darüber, inwieweit die Bildungslandschaft bundesweit mit Schulsozialarbeiter:innen ausgestattet ist. Legt man näherungsweise nur die zur Verfügung stehenden amtlichen Daten der KJH-Statistik zugrunde, steht aktuell in vielen Ländern durchschnittlich weniger als eine Schulsozialarbeitsstelle für 1.000 Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren zur Verfügung. Der Kommunalverband für Jugend und Sozialarbeit (KVJS) weist für Baden-Württemberg im Schuljahr 2020/21 einen Schlüssel von einer Vollzeitkraft zu rund 600 Schüler:innen an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen aus (vgl. Reif 2022: 22). Für Hessen berechneten Dohmen/Thomsen (2018) den Ausbaubedarf an Schulsozialarbeit zur Verbesserung des Personalschlüssels bis 2030; sie kamen zu einem zusätzlichen Bedarf von 1.300 (Personalschlüssel 1 : 500 Schüler:innen) bis zu 4.250 Stellen (1 : 150 Schüler:innen). Trotz des enormen Personalwachstums verdeutlichen diese Näherungswerte, dass nach wie vor von einem bestehenden Bedarf in der bundesweiten personellen Ausstattung mit Schulsozialarbeiter:innen auszugehen ist, um sozialpädagogischen Unterstützungsbedarfen von Kindern und Jugendlichen am Ort Schule adäquat Rechnung zu tragen.

Ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit

Mit dem schulischen Abschluss des Sekundarbereichs I haben Jugendliche die Möglichkeit, sowohl einen allgemeinbildenden als auch einen beruflichen Bildungsweg (Sekundarbereich II) einzuschlagen. Dabei stellt die Berufsausbildung seit mehr als einem Jahrzehnt den meistgewählten Bildungsgang gegenüber dem Erwerb der (Fach-)Hochschulreife und berufsvorbereitenden Maßnahmen dar (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022: 131).

Die ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit verfolgt das Ziel, jungen Menschen, die beim Übergang in den Beruf Schwierigkeiten haben, eine sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung anzubieten. Diese Hilfe ist allerdings in § 13 SGB VIII nicht weiter definiert.

In der Praxis haben sich vielfältige Formen entwickelt, z.B. Angebote der Berufsberatung, Begleitung bei der Berufsorientierung sowie Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote für Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf. Diese Angebote werden aber vielfach durch die Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter angeboten (vgl. Mairhofer 2017; Pingel 2018). Die Leistungen der Jugendhilfe sind in diesem Bereich eher nachrangig bzw. ergänzend. Dies spiegelt sich auch in der geringen Anzahl der Einrichtungen wider. Die KJH-Statistik erfasst Einrichtungen der schulischen und berufsbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um Einrichtungen handelt, die der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit zugeordnet werden können. ► **8.6** Im Jahr 2020 weist die KJH-Statistik für Deutschland insgesamt 769 solcher Einrichtungen aus. Die Anzahl dieser Einrichtungen der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit hat sich damit zwischen 2006 und 2020 um 40% erhöht. Die Einrichtungen befinden sich überwiegend in freier Trägerschaft (2020: 88,6%) (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Einrichtungen der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit nach Art des Trägers (Deutschland; 2006, 2010, 2014, 2018 und 2020; Angaben absolut und in %)

	Insgesamt	Öffentliche Träger		Freie Träger	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %
2006	550	110	20,0	440	80,0
2010	697	111	15,9	586	84,1
2014	677	46	6,8	631	93,2
2018	717	71	9,9	646	90,1
2020	769	88	11,4	681	88,6

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2006.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

► **8.7 und 8.8** Das Personal in der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit ist zwischen 2006 und 2020 von 3.186 auf 3.613 um 13% gestiegen. Die Zahl der umgerechneten Vollzeitäquivalente hat sich in diesem Zeitraum um 10% erhöht (vgl. Tab. 4). Da die Zunahme im genannten Zeitraum ausschließlich auf den Anstieg der weiblichen Beschäftigten zurückzuführen ist, hat sich der Frauenanteil in diesem Handlungsfeld von 56% auf 64% erhöht. Das Verhältnis von männlichen zu weiblichen Beschäftigten hat sich mittlerweile bei einem Verhältnis von etwa einem Drittel männlichen und zwei Dritteln weiblichen Beschäftigten konsolidiert. Die Mitarbeiter:innen im Alter von 55 Jahren und älter haben absolut am deutlichsten

zugenommen, und ihr Anteil hat sich an allen tätigen Personen in diesem Handlungsfeld auf mehr als ein Viertel verdoppelt. Dadurch ist ihr Anteil von 14% auf 24% gestiegen. Das Qualifikationsprofil ist noch stärker sozialpädagogischer und akademischer geworden: Der Anteil des Personals mit einem einschlägigen Hochschulabschluss ist von 42% auf 54% gestiegen. Beim Beschäftigungsumfang hat sich der Anteil der Teilzeitbeschäftigten zwischen 19 und unter 32 Stunden von 26% auf 34% erhöht und im Gegenzug ist der Anteil der Vollzeitbeschäftigten von 54% auf 44% gesunken (vgl. Tab. 4).

Die ausbildungsbezogene Jugendsozialarbeit der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe ist gegenüber Maßnahmen und Programmen anderer Institutionen nachrangig (§ 13 Abs. 2 SGB VIII). So sind die Jobcenter in den Kommunen und die Bundesagentur für Arbeit (BA) von zentraler Bedeutung für die Organisation und Finanzierung von Leistungen und Maßnahmen im Bereich der Jugendberufshilfe. Diese Maßnahmen werden im Rahmen der Geschäftsstatistik der Bundesagentur für Arbeit als Teilnahme an Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik für unter 25-Jährige erfasst. Diese parallel zum dualen Ausbildungssystem verankerten Instrumente mit den entsprechenden Schnittstellen stellen für viele Jugendliche den ersten Übergang aus der Schule dar und leisten somit einen wichtigen Beitrag für den Übergang in den Beruf. Über die Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit ist es möglich, die durch das SGB III rechtlich kodifizierte Arbeitsförderung sowie Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II zu beobachten und zu analysieren (vgl. Pothmann 2014: 102).

Bei den Maßnahmen wird zwischen den Bereichen Aktivierung und berufliche Eingliederung, Berufswahl und Berufsausbildung sowie beruflicher Weiterbildung unterschieden. Gemäß der Geschäftsstatistik der Bundesagentur für Arbeit stellt die Berufswahl und Berufsausbildung mit knapp 108.600 Teilnehmenden im Jahr 2022 den größten Bereich dar (vgl. Tab. 5). Allerdings ist die Zahl der Teilnehmenden seit 2016 stark rückläufig. Unter Maßnahmen im Bereich Berufswahl und Berufsausbildung fallen insbesondere Berufseinstiegsbegleitungen mit ca. 31.200 Teilnehmenden – das bedeutet eine Halbierung der Teilnehmendenzahlen zwischen 2017 und 2022 – und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mit ca. 27.000 Teilnehmenden, was einem Rückgang von rund 10.000 Teilnehmenden seit 2016 entspricht. Für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung werden 2022 knapp 32.800 Teilnehmende erfasst und damit auch knapp ein Drittel weniger als noch 2016. Die Assistierte Ausbildung hat sich hingegen seit 2016 fast um den Faktor 5 erhöht und liegt 2022 bei knapp 26.900 Teilnehmenden.

Eingliederungsarbeit für Migrant:innen

Die Förderung junger Menschen mit Einwanderungsgeschichte, mit dem Ziel, die sprachliche, soziale, schulische und berufliche Integration und Partizipation zu verbessern, ist ein Grundsatz des Kinder- und Jugendförderplans des Bundes. Der Großteil entsprechender Angebote wird bundesweit durch Jugendmigrationsdienste umgesetzt. Diese umfassen neben der individuellen Integrationsförderung und Beratung u.a. die Durchführung von Grup-

Tab. 4: Personal in der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit nach ausgewählten Merkmalen (Deutschland; 2006, 2018, 2020; Index 2006 = 100; Angaben absolut und in %)

		2006		2018		2020	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Beschäftigte ¹	Anzahl	3.186	100	3.275	103	3.613	113
	VZÄ	2.467	100	2.480	101	2.718	110
Geschlecht	Männlich	1.416	44,4	1.196	36,5	1.300	36,0
	Weiblich	1.770	55,6	2.079	63,5	2.313	64,0
Altersstruktur	unter 30 Jahren	337	10,6	388	11,8	414	11,5
	30 bis unter 55 Jahren	2.413	75,7	2.047	62,5	2.232	61,8
	55 Jahre und älter	436	13,7	840	25,6	967	26,8
Qualifikation	Fachbezogener Hochschulabschluss	1.324	41,6	1.765	53,9	1.962	54,3
	Einschlägiger Fachschulabschluss, darunter ...	330	10,4	236	7,2	251	6,9
	... Erzieher:innen	269	8,4	181	5,5	179	5,0
	Sonstige	1.532	48,1	1.275	35,3	1.400	38,7
Beschäftigungsumfang in Stunden pro Woche	unter 10 Std./Wo.	164	5,1	134	4,1	145	4,0
	10 bis unter 19 Std./Wo.	139	4,4	182	5,6	248	6,9
	19 bis unter 32 Std./Wo.	828	26,0	1.100	33,6	1.228	34,0
	32 bis unter 38,5 Std./Wo.	328	10,3	361	11,0	411	11,4
	38,5 Std./Wo. und mehr	1.727	54,2	1.498	45,7	1.581	43,8

1 Bei Beschäftigten wird in der Spalte „in %“ die Indexentwicklung 2006 = 100 ausgewiesen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2006.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

penangeboten, Netzwerk- und Sozialraumarbeit sowie die Unterstützung von freiwilligem/bürgerschaftlichem Engagement oder die Stärkung der mentalen Gesundheit der jungen Menschen.

► **8.9** In der Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden für das Jahr 2020 insgesamt 309 Jugendmigrationsdienste (JMD) erfasst. Das bundesweite Servicebüro der Jugendmigrationsdienste selbst weist 491 Dienststellen für das Jahr 2023 aus (vgl. Servicebüro Jugendmigrationsdienste 2023). Durch Bundesfinanzierung in Zuständigkeit des Familienministeriums sind in der KJH-Statistik sowie der eigenen Statistik der Jugendmigrationsdienste für diesen Bereich der Jugendsozialarbeit vergleichsweise differenzierte datenbasierte Aussagen möglich (vgl. auch Mairhofer 2019: 34). Hierauf und auf die Datenlage sowie mögliche Gründe für Abweichungen bei den vorliegenden Erfassungen wird an dieser nicht weiter eingegangen.

► **8.10** 2020 waren laut Kinder- und Jugendhilfestatistik 1.145 Personen im Arbeitsbereich der Eingliederungsarbeit für Migrant:innen beschäftigt, die neben den JMDs beispielsweise auch bei Beratungsstellen oder Jugendzentren angesiedelt sein kann. Eine detailliertere Betrachtung der erfassten Personen, die in diesem Handlungsfeld tätig sind, zeigt, dass rund ein Viertel der Beschäftigten männlich, der überwiegende Teil (74,6%) hingegen weiblich ist. Mehr als die Hälfte der in diesem Arbeitsbereich tätigen Personen war 2020 im Alter von 30 bis unter 55 Jahren (61,5%), knapp über ein Viertel ist 55 Jahre und älter (25,2%). Seit 2006 hat sich der Anteil der Personen mit Hochschulabschluss in der Eingliederungsarbeit für Migrant:innen um knapp 15 Prozentpunkte erhöht, so dass 2020 mehr als zwei Drittel der Beschäftigten (68,4%) einen einschlägigen Hochschulabschluss aufwiesen. Darüber hinaus arbeiten in diesem Bereich zu knapp einem Viertel (24,0%) Personen mit sonstigen, nicht einschlägi-

gen Abschlüssen und damit anteilmäßig deutlich mehr als in anderen Handlungsfeldern. Der Anteil Vollzeitbeschäftigter ist in der Eingliederungsarbeit mit 41,7% nicht deutlich höher als der der Teilzeitbeschäftigten mit 37,9% (vgl. Tab. 6).

► **8.11** In Vollzeitäquivalenten gemessen hat sich das Personal in der Eingliederungsarbeit von 309 VZÄ im Jahr 2006 auf 810 VZÄ mehr als verdoppelt. Gleichzeitig deutet sich seit 2018 (829 VZÄ) ein leichter Rückgang an. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der – insbesondere seit 2016 – stark gewachsenen Zielgruppen der jungen Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu betrachten, wenngleich auch nach 2018 die Zahlen weiter gestiegen sind (vgl. Kap. 1). So kritisiert auch Weissgräber (2019) am Beispiel der JMDs in evangelisch-diakonischer Trägerschaft, dass sich durch die wachsende Zielgruppe Personalschlüssel eher verschlechtert haben.

Unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit

► Die unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit, vielfach auch als Jugendwohnen bezeichnet, hat eine lange Tradition, die bis in die Weimarer Republik, vor allem aber in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zurückreicht. Da in der Phase des Wiederaufbaus nicht überall Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden waren, konnten Jugendliche oftmals nur an anderen Orten ein Ausbildungsangebot finden und mussten daher betreut untergebracht werden. Diese Aufgabe hat die unterkunftsbezogene Jugendsozialarbeit auch heute noch, wird allerdings noch durch andere Zielgruppen erweitert. Diese umfassen junge Menschen, die aus sozialen Gründen nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie wohnen können, die individuell beeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind. Sie bedürfen einer besonderen Unterstützung, um eine Ausbildung zu bewältigen. Aufgrund der gestiegenen Mobilitätsanfor-

Tab. 5: Teilnehmende im Alter von unter 25 Jahren in ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik (Deutschland; 2016 bis 2022; Bestand im Jahresdurchschnitt; Angaben absolut)

Maßnahmeart	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Aktivierung und berufliche Eingliederung	50.531	51.994	43.163	43.979	38.543	37.737	32.765
Berufswahl und Berufsausbildung ¹ , darunter ...	183.725	184.366	181.060	168.963	148.425	126.034	108.598
... BerEb (Berufseinstiegsbegleitung) ²	/	64.455	65.821	60.807	47.874	38.241	31.233
... AsA (Assistierte Ausbildung)	5.634	8.434	9.635	8.952	7.541	11.898	26.860
... BvB (Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen)	37.387	35.814	34.085	32.287	30.694	29.218	26.991
... ABH (Ausbildungsbegleitende Hilfen)	36.930	35.536	34.662	34.492	32.939	19.894	103
... BAE (Außerbetriebliche Berufsausbildung)	24.880	21.953	19.367	17.222	16.263	15.477	13.655
... EQ (Einstiegsqualifizierung)	10.025	11.785	11.262	9.207	7.389	5.937	4.839
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	9.418	9.144	8.821	9.330	9.102	9.093	8.631

1 Ohne Ergebnisse zu Teilnahmen an Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III

2 Eintritte von Teilnehmenden der Berufseinstiegsbegleitung sind insbesondere im Berichtsmonat Januar 2022 überzeichnet. Ursache ist die operative Administration der Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung in Baden-Württemberg.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Förderstatistik. Ausgewählte arbeitsmarktpolitische Instrumente für Personen unter 25 Jahren. Nürnberg 2023

Tab. 6: Personal in der Eingliederungsarbeit für Migrant:innen nach ausgewählten Merkmalen (Deutschland; 2006, 2018, 2020; Index 2006 = 100; Angaben absolut und in %)

		2006		2018		2020	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Beschäftigte ¹	Anzahl	502	100	1.210	241	1.145	228
	VZÄ	309	100	829	268	810	262
Geschlecht	Männlich	146	29,1	343	28,3	291	25,4
	Weiblich	356	70,9	867	71,7	854	74,6
Altersstruktur	unter 30 Jahren	73	14,5	199	16,4	153	13,4
	30 bis unter 55 Jahren	365	72,7	715	59,1	704	61,5
	55 Jahre und älter	64	12,7	296	24,5	288	25,2
Qualifikation	Fachbezogener Hochschulabschluss	269	53,6	747	61,7	783	68,4
	Einschlägiger Fachschulabschluss, darunter...	55	11,0	117	10,2	87	7,6
	... Erzieher:innen	44	8,8	84	7,3	61	5,3
	Sonstige	178	35,5	346	30,2	275	24,0
Beschäftigungs- umfang in Stunden pro Woche	unter 10 Std./Wo.	98	19,5	100	8,3	80	7,0
	10 bis unter 19 Std./Wo.	27	5,4	97	8,0	75	6,6
	19 bis unter 32 Std./Wo.	143	28,5	453	37,4	434	37,9
	32 bis unter 38,5 Std./Wo.	26	5,2	95	7,9	78	6,8
	38,5 Std./Wo. und mehr	208	41,4	465	38,4	478	41,7

1 Bei Beschäftigten wird in der Spalte „in %“ die Indexentwicklung 2006 = 100 ausgewiesen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2006.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

derungen, aber auch aufgrund der Unterbringung junger Geflüchteter und niederschwelliger Angebote für junge Volljährige wird in der Fachwelt von einem steigenden Bedarf ausgegangen (vgl. Pingel 2018).

► **8.12** Die Ergebnisse der KJH-Statistik entsprechen dieser Annahme. Im Rahmen der *unterkunftsbezogenen Jugendsozialarbeit* gab es im Jahr 2006 insgesamt 230 Einrichtungen des Jugendwohnens mit ca. 17.200 Plätzen. Die Anzahl der Einrichtungen sank im Jahr 2010 auf 210 Einrichtungen mit knapp 16.200 Plätzen und ist mittlerweile bis ins Jahr 2020 auf 342 mit knapp 20.300 Plätzen angestiegen. Somit zeigt sich zwar bei den Einrichtungen die erwartete Zunahme, nicht jedoch bei der Anzahl der Plätze. Angesichts der Fachdebatte, unbegleitet eingereiste Minderjährige nicht nur in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe, sondern auch in Einrichtungen des Jugendwohnens unterzubringen, wäre ein starker Anstieg der Platzzahlen zu erwarten gewesen. Offensichtlich wurde diese Form der Unterbringung jedoch nicht realisiert, bzw. wird erst später realisiert. Die Einrichtungen liegen unabhängig von der quantitativen Entwicklung insbesondere bei den freien Trägern, wobei der Anteil öffentlicher Träger in diesem Feld zuletzt wieder etwas mehr an Bedeutung gewonnen hat (vgl. Tab. 7). Der Anteil der Einrichtungen bei freien Trägern wird für 2020 mit 83% ausgewiesen. Diese Gruppe unterteilt sich in frei-gemeinnützige Träger (68%), darunter 42% unter dem Dach eines Wohlfahrtsverbandes, sowie privat-gewerbliche Träger (15%). Der Anteil

der Einrichtungen in freier Trägerschaft unter dem Dach eines Wohlfahrtsverbandes ist bis 2020 zurückgegangen (ohne Tab.). Als besondere Herausforderung der unterkunftsbezogenen Jugendsozialarbeit wird u.a. fehlender bezahlbarer Wohnraum angeführt, der es insbesondere Jugendlichen ohne elterliche Bürgschaft erschwert, einen Ort zum Wohnen zu finden (vgl. Lohn 2019).

Die Anzahl der Beschäftigten ► **8.13** sowie der VZÄ ► **8.14** hat sich für das Feld des Jugendwohnens zwischen 2006 und 2020 deutlich erhöht respektive in etwa verdoppelt

Tab. 7: Einrichtungen der unterkunftsbezogenen Jugendsozialarbeit nach Art des Trägers (Deutschland; 2006, 2010, 2014, 2018 und 2020; Angaben absolut und in %)

Jahr	Insgesamt	Öffentliche Träger		Freie Träger	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %
2006	230	27	11,7	203	88,3
2010	210	23	11,0	187	89,0
2014	265	42	15,8	223	84,2
2018	311	51	16,4	260	83,6
2020	342	58	17,0	284	83,0

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2006.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

8. Jugendsozialarbeit (§§ 13, 13a SGB VIII)

Tab. 8: Personal in der unterkunftsbezogenen Jugendsozialarbeit nach ausgewählten Merkmalen (Deutschland; 2006, 2018, 2020; Index 2006 = 100; Angaben absolut und in %)

		2006		2018		2020	
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Beschäftigte ¹	Anzahl	751	100	1.570	209	1.588	211
	VZÄ	532	100	1.055	198	1.028	193
Geschlecht	Männlich	277	36,9	665	42,4	683	43,0
	Weiblich	474	63,1	905	57,6	905	57,0
Altersstruktur	unter 30 Jahren	122	16,2	351	22,4	364	22,9
	30 bis unter 55 Jahren	513	68,3	794	50,6	785	49,4
	55 Jahre und älter	116	15,4	425	27,1	439	27,6
Qualifikation	Fachbezogener Hochschulabschluss	185	24,6	435	27,7	382	24,1
	Einschlägiger Fachschulabschluss, darunter ...	363	48,3	685	43,1	758	47,7
	... Erzieher:innen	314	41,8	576	36,3	667	42,0
	Sonstige	203	27,0	450	28,3	448	28,2
Beschäftigungs- umfang in Stunden pro Woche	unter 10 Std./Wo.	62	8,3	117	7,5	158	9,9
	10 bis unter 19 Std./Wo.	62	8,3	190	12,1	192	12,1
	19 bis unter 32 Std./Wo.	163	21,7	387	24,6	369	23,2
	32 bis unter 38,5 Std./Wo.	55	7,3	119	7,6	113	7,1
	38,5 Std./Wo. und mehr	409	54,5	757	48,2	756	47,6

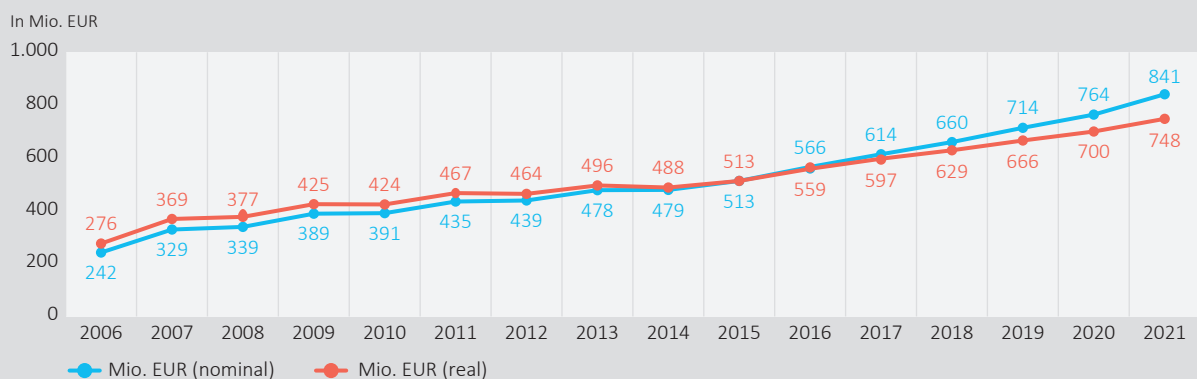
1 Bei Beschäftigten wird in der Spalte „in %“ die Indexentwicklung 2006 = 100 ausgewiesen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2006.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

(vgl. Tab. 8). Bei der Geschlechterverteilung fällt auf, dass im Gegensatz zum Arbeitsfeld insgesamt der Anteil der männlichen Beschäftigten zunimmt (vgl. Tab. 8). Mit Blick auf die Verteilung der Beschäftigten nach den Altersgruppen ist seit 2006 ein anteiliger Rückgang für die 30- bis unter 55-Jährigen zu beobachten, während die älteren Beschäftigten (55 Jahre und älter) deutlich zunehmen, wenngleich die Veränderungen zwischen 2018 und 2020 marginal sind (vgl. Tab. 8). Der Anteil der Beschäftigten mit einem fachlich einschlägigen Hochschulabschluss

liegt 2020 mit 24,1% auf dem Niveau des Jahres 2006. Ein Trend zu einer formalen Professionalisierung ist nicht zu beobachten. Im Gegenteil zeigt sich nach wie vor ein hoher Anteil von Erzieher:innen (42%) (vgl. Tab. 8). Der anteilige Rückgang der Vollzeitbeschäftigten fällt für das Jugendwohnen zwischen 2006 und 2020 gering aus. Das Feld zeichnet sich im Vergleich zur Jugendsozialarbeit insgesamt durch einen vergleichsweise hohen Anteil an Vollzeitbeschäftigten aus (vgl. Tab. 8).

Abb. 3: Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Leistungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII (Deutschland; 2006 bis 2021; Angaben in Mio. EUR)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Ausgaben für Jugendsozialarbeit in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

Neben den Angaben zu Einrichtungen, Plätzen und Personal alle vier Jahre stehen auch Angaben zu den Ausgaben der Leistungen gemäß § 13 SGB VIII zur Verfügung, um die Entwicklung des Feldes zu beobachten. Grundsätzlich werden alle kommunalen, Landes- und Bundesaussgaben gemeldet. ► **8.15** Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 841 Mio. EUR von der öffentlichen Hand für die Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII ausgegeben. In der zeitlichen Entwicklung ist ein kontinuierlicher Anstieg zu beobachten (vgl. Abb. 3). Zwischen 2006 und 2021 ist eine Zunahme um den Faktor 3,5 zu konstatieren. Der größte Anteil (82%) richtete sich an Leistungen der Einzel- und Gruppenhilfe, während 18% der Ausgaben für Einrichtungen der Jugendsozialarbeit ausgegeben wurden. Inflationsbereinigt mittels BIP-Deflator für das Basisjahr 2015 zeigt sich, dass die realen Ausgaben nicht ganz so stark angestiegen sind (748 Mio. EUR im Jahr 2021), wie die nominalen Ausgaben (841 Mio. EUR im Jahr 2021) andeuten, aber dennoch in den letzten Jahren Mehrausgaben der öffentlichen Haushalte für Leistungen der Jugendsozialarbeit festzustellen sind. ► **8.16** Der Anteil der Ausgaben für die Jugendsozialarbeit an den Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt bleibt allerdings trotz des absoluten Anstiegs mit 1,4% marginal, wenngleich der Anteil um 0,2 Prozentpunkte höher als noch 2006 ausfällt.

► **8.17** Werden die Ausgaben auf die relevante Bevölkerung für die Jugendsozialarbeit bezogen, zeigt sich eine deutliche Veränderung zwischen 2006 und 2021. Die relativierten Ausgaben pro 6- bis unter 25-Jährigen sind von 15 EUR auf 48 EUR angestiegen. Allerdings zeigen sich bereits in den Bundesländern erhebliche Unterschiede bezüglich der Höhe der bevölkerungsrelativierten Ausgaben sowie ihrer Entwicklung. Während in Hamburg und Bremen die Ausgaben pro jungen Menschen 2021 bei weniger als 10 EUR liegen, werden für das Saarland und Mecklenburg-Vorpommern mit 110 und 92 EUR die höchsten Werte erreicht. Die umgerechneten Ausgaben pro Kopf für Leistungen der Jugendsozialarbeit haben sich in den letzten Jahren vor allem im Saarland und in Mecklenburg-Vorpommern deutlich erhöht (ohne Tab.).

Bilanz

A. Wie stellen sich die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Jugendsozialarbeit in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe aktuell dar, und welche Entwicklungen sind zu beobachten?

Die vier zentralen Aufgabenbereiche der Jugendsozialarbeit, die sich anhand der Daten der KJH-Statistik abbilden lassen, stellen sich sehr unterschiedlich dar. Während die Anzahl der Beschäftigten im Bereich der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit eher stagniert, gab es in den Bereichen des Jugendwohnens und der Eingliederungsarbeit für Migrant:innen nennenswerte Zuwächse. Die höchsten personellen Zugewinne sind im Bereich der Schulsozialarbeit zu beobachten. Hier bestätigt sich auch für das Jahr 2020 das Ergebnis des KJH-Reports 2018, dass über die Hälfte der personellen Ressourcen auf diesen Bereich entfallen. Eine Sonderstellung kommt der Schulsozialarbeit neben ihrem enormen personellen Wachstum innerhalb der Jugendsozialarbeit auch durch den 2021 neu eingeführten § 13a SGB VIII zu, der diesen Aufgabenbereich explizit als Jugendhilfeleistung gesetzlich hervorhebt.

B. An welchen Stellen kommt es zu Abgrenzungs- und Überschneidungsproblemen der Daten zu Angeboten und Leistungen aus anderen Rechtskreisen?

In praktisch allen Bereichen der Jugendsozialarbeit gibt es Überschneidungen und Abgrenzungsprobleme zu anderen Rechtskreisen. Am stärksten zeigt sich dies bei der ausbildungsbezogenen Jugendsozialarbeit, die zu einem größeren Teil über die Bundesagentur für Arbeit geleistet wird, wie die dort erfassten Maßnahmen erahnen lassen. Neben den daraus resultierenden Datenproblemen zur Abbildung dieses Bereichs bestehen seit Längerem auch fachliche Forderungen, die Leistungen für unter 25-Jährige aus den Sozialgesetzbüchern SGB II, III und VIII zu bündeln – beispielsweise durch Jugendberufsagenturen (vgl. u.a. AGJ 2020; Schön 2022).

Ebenfalls große Unklarheiten gibt es bei der Zuständigkeit für die Schulsozialarbeit und der grundlegenden Entscheidung, ob die Schulsozialarbeit der Schulverwaltung oder der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet wird. Folglich können die Aufgabenbereiche der Jugendsozialarbeit nur in Teilen abgebildet werden. Eine bundesweite Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Schulsozialarbeit wäre ein positiver Beitrag für deren Weiterentwicklung und Stärkung. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass dadurch sozialpädagogische Qualitätsstandards der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde gelegt werden können, die bislang durch Modellvorhaben in anderen Zuständigkeitskonstellationen teilweise umgangen werden. Gleichzeitig dürfen aufgrund des hohen Bedarfs keine finanziellen Ressourcen, die bislang aus anderen Rechtskreisen miteinfließen, wegfallen.

8. Jugendsozialarbeit (§§ 13, 13a SGB VIII)

C. In welchem Umfang sind Fachkräfte in den Teilgebieten der Jugendsozialarbeit beschäftigt, und wodurch sind diese gekennzeichnet?

In der Jugendsozialarbeit hat das Gros der Fachkräfte mit 19 und mehr Wochenstunden mindestens eine halbe Stelle (89%), darunter 37% mit einer Vollzeitstelle (38,5 und mehr Stunden). Während in der Schulsozialarbeit überwiegend Teilzeitstellen mit 19 bis unter 32 Wochenstunden vertraglich vereinbart werden, ist dagegen der Anteil von Beschäftigungsumfängen von 38,5 und mehr Wochenstunden in der ausbildungsbezogenen und der unterkunftsbezogenen sowie der Eingliederungsarbeit für Migrant:innen am häufigsten. Das Wachstum der personellen Ressourcen lässt darauf schließen, dass zahlreiche Fachkräfte in ihrem Handlungsfeld verbleiben. Ferner verweist die Zunahme in den jüngeren Beschäftigtengruppen darauf, dass die Bereiche auch für Berufseinsteiger:innen attraktiv sein können.

Erfreulich ist, dass die Beschäftigten in hohem Maße über einschlägige sozialpädagogische Hochschulabschlüsse verfügen, sieht man einmal vom Bereich des Jugendwohnens ab. Eines der Personalprobleme in diesem Feld ist sicherlich der hohe Anteil der Teilzeitbeschäftigten, wodurch z.B. weniger Chancen bestehen, alleine den eigenen Lebensunterhalt (zumindest mit der Beschäftigung in der Jugendsozialarbeit) zu bestreiten.

D. Wie hoch sind aktuell die öffentlichen Ausgaben für die Jugendsozialarbeit aus den Etats der Kinder- und Jugendhilfe?

Die öffentlichen Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe für die Jugendsozialarbeit sind im Vergleich zu den anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe mit einem Anteil von 1,4% relativ gering. Dies führt sicherlich auch dazu, dass die Jugendsozialarbeit in der öffentlichen Debatte um die Kinder- und Jugendhilfe weniger wahrgenommen wird.

Katharina Kopp/Jens Pothmann

9. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII)

Für das sichere Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und die Verwirklichung ihrer Rechte auf Erziehung und Entwicklung sind an erster Stelle ihre Eltern verantwortlich. Der Staat unterstützt und fördert dies – unter anderem mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dennoch können Kinder und Jugendliche Gefahren für ihr Wohl in Form von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt ausgesetzt sein, die auch von den Eltern oder anderen Personen ausgehen können, die eigentlich für den Schutz des Kindes sorgen müssten. Daher ist ein organisierter „Kinderschutz“ im engeren Sinne erforderlich, der dort aktiv wird, wo der Schutz in privater Verantwortung nicht erfüllt wird oder nicht ausreicht.

Für diese Form des Kinderschutzes müssen Anhaltspunkte für mögliche Kindeswohlgefährdungen erkannt, richtig eingeschätzt und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen ergriffen werden. Alle Personen und Institutionen, die mit jungen Menschen oder deren Umfeld in Kontakt stehen, tragen eine Mitverantwortung dafür, Anzeichen für solche Gefährdungen wahrzunehmen und im Sinne des Kinderschutzes aktiv zu werden. Dies können etwa Familienangehörige, Nachbarn:innen, Ärzt:innen, Lehrkräfte, Polizeibeamt:innen oder Beschäftigte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sein. Allerdings ist die Einschätzung, ob ein Kind oder junger Mensch gefährdet ist, nicht nur in hohem Maße von veränderlichen Werten und Normen abhängig, sondern sie erfordert mitunter auch spezielles Fachwissen. Anspruchsvoll ist auch die Aufgabe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder oder Jugendliche effektiv schützen und ihre Interessen am besten wahrnehmen. In diesem Zusammenhang sind manchmal auch hoheitliche Interventionen gegen den Willen der Personensorgeberechtigten notwendig.

Dem Jugendamt kommt als Fachbehörde mit hoheitlichen Befugnissen daher eine Letztverantwortung im Sinne einer Garantenstellung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu. Dies betrifft sowohl Minderjährige, die in ihren Familien leben, als auch Kinder und Jugendliche, die durch die Kinder- und Jugendhilfe außerhalb ihrer Familie in Pflegefamilien oder Einrichtungen betreut werden. Damit verbunden ist die Pflicht, bei allen gewichtigen Anhaltspunkten für Gefährdungen unter 18-Jähriger tätig zu werden, das Risiko fachlich – im Zusammenwirken meh-

rerer Fachkräfte – im konkreten Fall einzuschätzen und dazu gegebenenfalls weitere Informationen zu beschaffen sowie im Bedarfsfall geeignete Schutzmaßnahmen oder Hilfen zu ergreifen. Dies wurde im Jahr 2005 mit Einführung des § 8a SGB VIII gesetzlich noch deutlicher hervorgehoben und klargestellt.

Fachlich zuständig für die Risikoeinschätzung und Entscheidung unter Beachtung dieser Regeln, ist zumeist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) im Jugendamt; gelegentlich gibt es hierfür auch spezialisierte Kinderschutzdienste. Aber auch die Mitverantwortung freier Träger sowie der Personensorgeberechtigten benennt § 8a SGB VIII explizit. Verbunden wurde dies mit – für bundesgesetzliche Regelungen – vergleichsweise detaillierten Verfahrensvorschriften. Damit sollte verhindert werden, dass Handlungs- und Rechtsunsicherheit bei Fachkräften dazu führt, dass nicht ausreichend zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gehandelt wird (vgl. Deutscher Bundestag 2004: 30). Deutlich wird insgesamt, dass der Gesetzgeber von den Jugendämtern erwartet, dass erstens möglichst alle gewichtigen Anhaltspunkte über mögliche Kindeswohlgefährdungen wahr- und ernstgenommen werden, dass zweitens diese Informationen gemäß etablierter fachlicher Standards bewertet werden und dass drittens durch die anschließenden Maßnahmen das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen effektiv geschützt wird.

Seit 2012 erfasst die KJH-Statistik die hier kurz als „8a-Verfahren“¹³⁸ bezeichneten Tätigkeiten des Jugendamts, die in § 8a Abs. 1 SGB VIII geregelt werden. Ein solches 8a-Verfahren beginnt, sobald dem Jugendamt „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Gefährdung bekannt werden. Ob ein Jugendamt Anhaltspunkte als „gewichtig“ einschätzt, ist also eine erste Bedingung für das weitere Verfahren. Im weiteren Verlauf des ergebnisoffenen 8a-Verfahrens schätzt das Jugendamt das Gefährdungsrisiko für den betroffenen Minderjährigen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ein. Dazu sprechen diese beispielsweise mit den Betroffenen und führen in den meisten Fällen auch einen Hausbesuch durch (vgl. Mühlmann et al. 2015: 95f.).

Ein 8a-Verfahren endet mit der Feststellung des Jugendamts, ob und inwieweit das Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und ob ein Hilfe-

¹³⁸ Die offizielle Bezeichnung für das 8a-Verfahren lautet „Gefährdungseinschätzung“. Aufgrund der Verwechslungsgefahr mit dem Anteil der 8a-Verfahren, bei denen sich der Verdacht bestätigt und tatsächlich eine Gefährdung festgestellt wird, wird im Fließtext zur leichteren Unterscheidbarkeit der umgangssprachliche Begriff „8a-Verfahren“ verwendet, der ihre Ergebnisoffenheit verdeutlicht.

9. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII)

bedarf besteht. Wenn im Folgenden von „festgestellten Gefährdungen“ gesprochen wird, meint dies das Ergebnis der Einschätzung durch die zuständigen Fachkräfte des Jugendamts. Es ist aber auch möglich, dass sich die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung aus Sicht des Jugendamts nicht bestätigt und das 8a-Verfahren daher mit der Feststellung endet, dass keine Gefährdung vorliegt.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Leitfragen, zu denen sich anhand der Ergebnisse der KJH-Statistik Antworten formulieren lassen:

A. Wie häufig überprüfen Jugendämter vermutete Kindeswohlgefährdungen im Rahmen von 8a-Verfahren, und wie groß ist der Anteil festgestellter Gefährdungen?

- B. Inwieweit werden unterschiedliche Altersgruppen gleichermaßen von Jugendämtern in den Blick genommen? In welchem Umfang werden die Jugendämter auch auf Kleinkinder im Alter von unter 3 Jahren aufmerksam, die besonders schutzbedürftig sind und sich häufig noch nicht in institutionalisierten Betreuungssettings befinden, in denen mögliche Gefährdungen auffallen könnten?
- C. Inwieweit sind Bevölkerung und Institutionen sensibel für mögliche Gefährdungen und wissen um die Rolle des Jugendamts?
- D. Mit welchen Maßnahmen reagieren Jugendämter, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung festgestellt haben?
- E. Inwieweit sind Kinder und Jugendliche auch dann noch gefährdet, wenn sie bereits von ihrer Herkunftsfamilie dauerhaft getrennt sind und durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut werden?

9. Gefährdungseinschätzungen (§ 8a SGB VIII)

Zentrale Grund- und Kennzahlen		2013	2019	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
9.1	8a-Verfahren durch Jugendämter			
9.1.1	8a-Verfahren (abs.)	115.687 '13	173.029 '19	203.717 '22
9.1.2	8a-Verfahren pro 10.000 Minderjährige in der Bevölkerung	88,5 '13	126,5 '19	142,9 '22
9.2	Ergebnisse der 8a-Verfahren			
9.2.1	Akute Kindeswohlgefährdung (Anteil in %)	14,9% '13	16,2% '19	16,4% '22
9.2.2	Latente Kindeswohlgefährdung (Anteil in %)	18,5% '13	15,9% '19	14,2% '22
9.2.3	Ohne Gefährdung, aber Hilfebedarf (Anteil in %)	32,7% '13	34,2% '19	33,8% '22
9.2.4	Weder Gefährdung noch Hilfebedarf (Anteil in %)	33,9% '13	33,7% '19	35,6% '22
9.3	Festgestellte akute/latente Gefährdung			
9.3.1	8a-Verfahren mit festgestellter akuter/latenter Gefährdungen (abs.), davon ... (Mehrfachnennungen)	38.622 '13	55.527 '19	62.279 '22
9.3.2	... Anzeichen für Vernachlässigung (Anteil in %)	64,9% '13	58,5% '19	59,0% '22
9.3.3	... Anzeichen für körperliche Misshandlung (Anteil in %)	23,2% '13	27,1% '19	26,6% '22
9.3.4	... Anzeichen für psychische Misshandlung (Anteil in %)	25,8% '13	32,0% '19	35,2% '22
9.3.5	... Anzeichen für sexuelle Gewalt (Anteil in %)	4,8% '13	5,4% '19	5,4% '22
9.4	8a-Verfahren bei U3-Kindern			
9.4.1	8a-Verfahren bei U3-Kindern (Anteil in %)	24,6% '13	21,9% '19	19,3% '22
9.4.2	8a-Verfahren bei U3-Kindern pro 10.000 der U3-Bevölkerung	139,7 '13	159,3 '19	166,7 '22
9.5	Mitteilende Personen/Institutionen			
9.5.1	8a-Verfahren auf Initiative der Betroffenen (Anteil in %)	9,4% '13	9,6% '19	8,9% '22
9.5.2	8a-Verfahren auf Initiative von sonstigen Privatpersonen (Anteil in %)	31,4% '13	24,9% '19	22,6% '22
9.5.3	8a-Verfahren auf Initiative von Fachkräften/Institutionen (Anteil in %)	59,2% '13	66,0% '19	68,5% '22
9.6	Festgestellte akute/latente Gefährdungen von Betroffenen, die zuvor keine Leistungen der KJH nutzten (Anteil in %)	47,1% '13	50,3% '19	52,7% '22
9.7	Festgestellte akute Gefährdungen, die hoheitliche Interventionen auslösten (Anteil in %)	/ '13	44,9% '19	43,1% '21
9.8	Festgestellte akute/latente Gefährdung während Fremdunterbringung (§§ 27,2; 33; 34 SGB VIII)			
9.8.1	Festgestellte Gefährdungen (abs.)	1.075 '13	1.466 '19	1.904 '21
9.8.2	Festgestellte Gefährdung an allen Fremdunterbringungen (Anteil in %)	0,7% '13	0,8% '19	1,1% '21

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Bevölkerungsfortschreibung; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

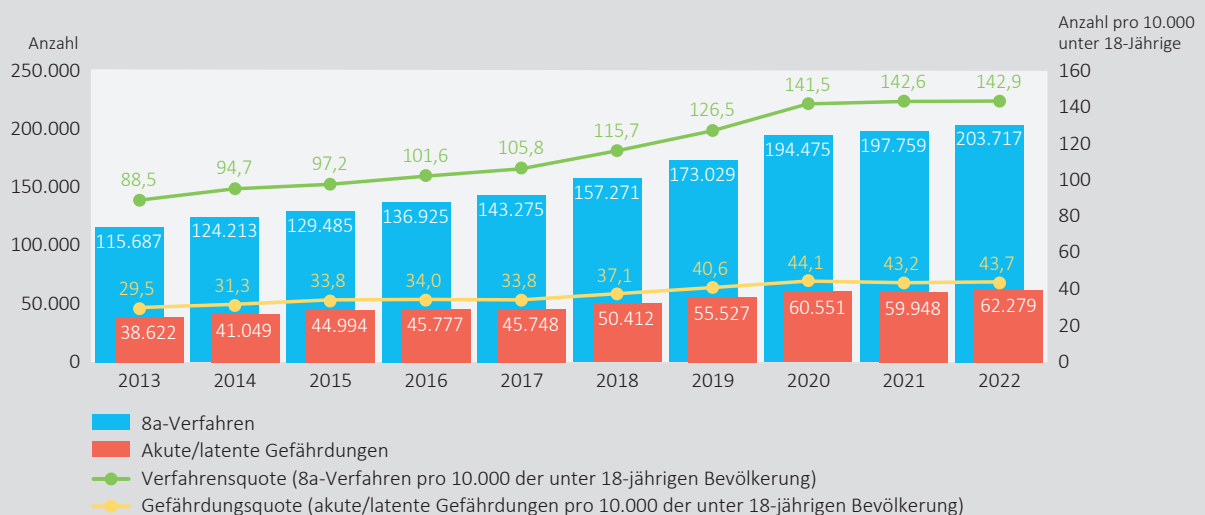
Entwicklung der Fallzahlen und Ergebnisse der Gefährdungseinschätzungen

► **9.1** Die Zahl von insgesamt 203.717 8a-Verfahren im Jahr 2022 zeigt, wie häufig Jugendämter Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen als gewichtig genug bewerteten, um daraufhin im Rahmen eines 8a-Verfahrens zu prüfen, ob aus Sicht des Jugendamts tatsächlich eine Gefährdung vorliegt. Das bedeutet, dass bis zu 142,9 von 10.000 Minderjährigen – das entspricht rund 1,4% der Bevölkerung unter 18 Jahren – von einem 8a-Verfahren betroffen waren. Da die Statistik keine Individuen, sondern Verfahren zählt, gilt dieser Wert nur unter der Annahme, dass jedes Verfahren einen unterschiedlichen jungen Menschen betraf. Da jedoch dieselben Kinder und Jugendlichen mehrmals pro Jahr von einem 8a-Verfahren betroffen sein können, dürfte die tatsächliche Quote etwas geringer sein.

Die Statistik weist seit ihrer Einführung im Jahr 2012 jährlich ansteigende 8a-Verfahrenszahlen aus (vgl. Abb. 1). Dazu tragen mehrere mögliche Faktoren bei: Ein Grund für den Anstieg der gemeldeten 8a-Verfahren kann darin bestehen, dass Jugendämter aufgrund steigender gesellschaftlicher Aufmerksamkeit immer mehr Hinweise auf mögliche Gefährdungen erhalten. Zweitens ist es möglich, dass die Jugendämter im Rahmen eigener Leistungserbringung selbst sensibler mit Hinweisen auf mögliche Gefährdungen umgehen oder diese häufiger als so „gewichtig“ einschätzen, dass anschließend ein 8a-Verfahren durchgeführt wird. Drittens ist es auch nicht auszuschließen, dass von Jahr zu Jahr tatsächlich mehr Kinder und Jugendliche gefährdet sind. Zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass es bei einer neuen Statistik in den ersten Erhebungsjahren erfahrungsgemäß zu Untererfassungen kommt, da die statistische Erfassung zunächst in die anderen Arbeitsabläufe integriert werden muss – das gilt insbesondere für das erste Erhebungsjahr 2012, das deshalb in der Zeitreihe ausgespart wird. Insofern können auch statistische Effekte zum Anstieg beitragen. Welchen Anteil jeder Einflussfaktor am Anstieg der 8a-Verfahren im Einzelnen hat, kann über die KJH-Statistik nicht näher beziffert werden.

Zuletzt wurden im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringere Anstiege erfasst: Während die Verfahrenszahlen zwischen 2013 und 2020 pro Jahr um durchschnittlich 7,7% zunahmen (mit einer Spannweite von 4,2% bis 12,4%), betrug die Zunahme zwischen 2020 und 2021 lediglich 1,7%. Dieser reduzierte Anstieg setzte sich mit 3,0% im Jahr 2022 weiter fort. Ob sich damit eine generelle Trendwende abzeichnet oder ob sich hier kurzfristige Auswirkungen etwa durch die Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Coronapandemie widerspiegeln, kann auf Grundlage bisheriger Analysen nicht abschließend geklärt werden. Umfangreiche Auswertungen zeigen jedoch, dass die Entwicklung der Fallzahlen mit Blick auf nahezu alle Merkmale in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 mit großer Kontinuität an die früheren Ergebnisse anknüpft (vgl. Erdmann/Mühlmann 2021, 2022).

Abb. 1: Entwicklung der 8a-Verfahren insgesamt und mit dem Ergebnis einer akuten/latenten Kindeswohlgefährdung (Deutschland; 2013 bis 2022; Angaben absolut und pro 10.000 der unter 18-Jährigen)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Dennoch haben die Kontaktbeschränkungen und die damit zusammenhängenden Mobilitätsveränderungen¹³⁹ von Personen einen Einfluss ausgeübt, wie sich durch Analysen der monatlichen Entwicklung der Fallzahlen nach Hinweisgebenden zeigt (vgl. Erdmann/Mühlmann 2021, 2022). Am deutlichsten wurde dabei der Effekt bei Schulen sichtbar. Die Hinweise auf mögliche Gefährdungen, die über Schulen an die Jugendämter herangetragen werden, sind in Phasen von Lockdowns und damit einhergehender eingeschränkter Mobilität deutlich zurückgegangen. Bei den Hinweisen von Privatpersonen ließ sich in einigen Monaten eine dazu gegenläufige Entwicklung hin zu vermehrten Meldungen beobachten. Ein Grund dafür könnte sein, dass aufgrund von Kontaktbeschränkungen nicht nur die meisten Kinder und Jugendlichen mehr Zeit in heimischen, privaten Räumen verbrachten, sondern auch die Personen, denen mögliche Gefährdungen auffallen konnten – etwa in der Nachbarschaft. Jedoch haben sich diese Effekte teilweise über einen längeren Zeitraum wieder ausgeglichen. So gab es in vielen Bereichen Nachholeffekte, nachdem Einschränkungen wieder aufgehoben wurden. Meldungen aus Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung wurden augenscheinlich gar nicht von Mobilitätsveränderungen beeinflusst. Insgesamt erscheint der Effekt der Pandemieeinflüsse auf die Gesamtergebnisse letztlich überraschend geringfügig. Das Kinderschutzsystem scheint insofern auch in der Krise insgesamt funktional geblieben zu sein.

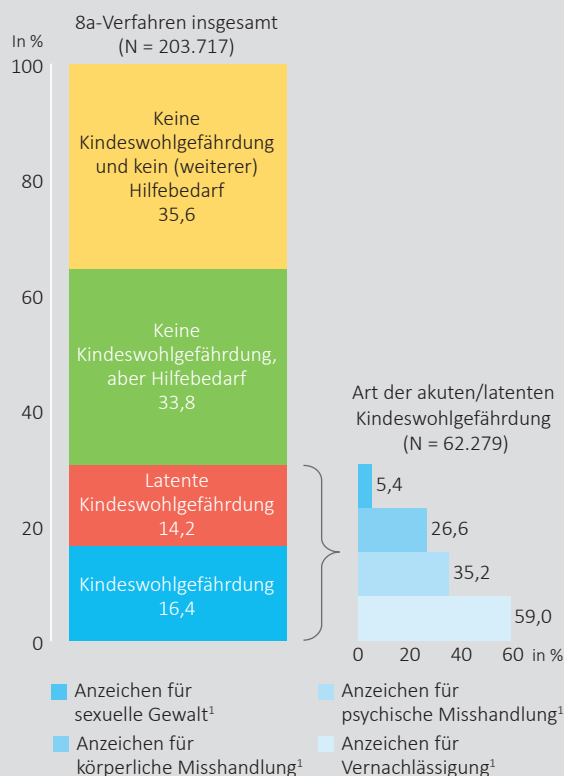
► **9.2** Mit der aus Sicht des Jugendamts eindeutigen Feststellung einer Kindeswohlgefährdung – in Tabellenveröffentlichungen des Statistischen Bundesamts als „akute Kindeswohlgefährdung“ bezeichnet – endeten 16,4% der 8a-Verfahren des Jahres 2022. In etwa gleich häufig gaben die Jugendämter an, dass ein 8a-Verfahren kein eindeutiges Ergebnis erbrachte: So konnte in 14,2% der 8a-Verfahren der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung weder eindeutig bestätigt noch ausgeschlossen werden; diese Fälle bezeichnet die KJH-Statistik als „latente Kindeswohlgefährdung“. Zusammengefasst wurde bei knapp einem Drittel (30,6% bzw. 62.279 Fälle) aller 8a-Verfahren nach Einschätzung der Jugendämter eine tatsächliche akute oder latente Gefährdung des Kindeswohls festgestellt. Das entspricht etwa 43,7 pro 10.000 oder 0,4% der minderjährigen Bevölkerung.

Ein weiteres Drittel aller 8a-Verfahren (33,8%) endete mit der Feststellung, dass zwar keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf der Betroffenen besteht. In ebenfalls etwa einem Drittel der 8a-Verfahren (35,6%) stellte das Jugendamt weder eine Gefährdung noch einen Hilfebedarf fest. In diesen Fällen wurde der Ursprungsverdacht entweder faktisch widerlegt – beispielsweise wenn medizinisch aufgeklärt werden konnte, dass Verletzungen nicht auf Misshandlung

gen, sondern auf einen Unfall zurückzuführen waren –, oder die fachliche Bewertung einer Situation durch das Jugendamt unterschied sich von der Einschätzung des/der Hinweisgebenden. So können beispielsweise unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, welche hygienischen Bedingungen erfüllt sein müssen und ab wann dadurch das Kindeswohl gefährdet ist.

Mit Blick auf die zeitliche Entwicklung haben sich die Anteile der Verfahren nach den unterschiedlichen Ergebnissen kaum verändert. Folglich stieg in etwa gleichem Maße wie die Zahl der 8a-Verfahren auch die Zahl festgestellter Gefährdungen an (vgl. Abb. 1). Den gesamten Zeitraum seit Beginn der Erfassung betrachtend fällt allerdings auf, dass der Anteil latenter Gefährdungen seit 2013 leicht abgenommen hat, zwischen 2013 und 2022 um insgesamt 4,3 Prozentpunkte (PP). Diese Entwicklung widerspiegelnd zeigen sich zwischen 2021 und 2022 ge-

Abb. 2: Ergebnisse der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung und Art der Kindeswohlgefährdung (Deutschland; 2022; Anteil in %)



1 Bei diesen Merkmalen sind Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; 2022; eigene Berechnungen

¹³⁹ Die Daten zur veränderten Mobilität geben die Bewegungen von Personen in einem Monat im Pandemiezeitraum im Vergleich zu denen im gleichen Monat des Vorjahres an. Sie entstammen dem Covid-19 Mobility Project (<https://www.covid-19-mobility.org/>).

9. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII)

gensätzliche Entwicklungen, die davon abhängig sind, ob eine akute oder eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde. Insgesamt liegt der Anstieg der absoluten Anzahl an 8a-Verfahren, die mit der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung (akut oder latent) endeten, mit 3,9% in etwa im Bereich des Anstiegs der Gesamtheit aller 8a-Verfahren. Bei differenzierter Betrachtung zeigt sich jedoch: Die Anzahl akuter Gefährdungen ist um 10,1% angestiegen, während die latenten Gefährdungen um 2,5% zurückgegangen sind.

► **9.3** Bei den zusammengerechnet im Jahr 2022 62.279 8a-Verfahren (30,6%), bei denen das Jugendamt eine akute oder latente Gefährdung festgestellt hat, wurde als Grund am häufigsten Anzeichen für Vernachlässigung angegeben (59,0%), seltener Hinweise auf physische (26,6%) oder psychische Misshandlung (35,2%). Anzeichen für sexuelle Gewalt wurden mit Abstand am seltensten vermerkt – in rund 5,4% der Fälle, in denen eine Gefährdung festgestellt wurde (vgl. Abb. 2).

Betroffene von Gefährdungseinschätzungen nach Alter

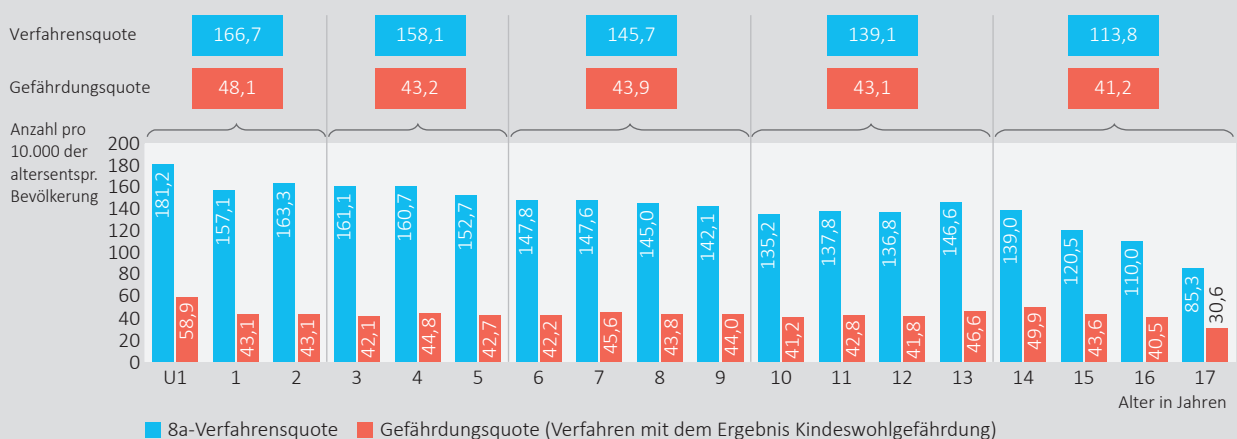
► **9.4** Je nach Alter der Kinder und Jugendlichen sind erstens ihre Verwundbarkeit gegenüber Gefährdungen, zweitens die möglichen Gefahrenquellen und drittens die institutionellen Schutzmechanismen äußerst unterschiedlich zu bewerten. So sind beispielsweise Säuglinge und Kleinkinder in den ersten Lebensjahren besonders verletzlich gegenüber unterlassenem oder falschem Handeln ihrer Eltern, während sie gleichzeitig in geringerem Umfang als ältere Kinder von institutionellen Schutzfaktoren profitieren können: Da sie vor allem in den ersten bei-

den Jahren häufig noch überwiegend im privaten Raum aufwachsen, bestehen vergleichsweise wenige Gelegenheiten, bei denen Außenstehenden entsprechende Hinweise auf Gefährdungen auffallen könnten – wenngleich Kindervorsorgeuntersuchungen sowie Angebote der Frühen Hilfen, die in der näheren Vergangenheit vermehrt auf- und ausgebaut wurden, ebendiesem geringeren Maß an institutioneller Beobachtung durch Kindertagesbetreuung und Schule – mit Blick auf Kinderschutz – gezielt entgegensteuern.

Dennoch werden bei Kindern unter 3 Jahren, insbesondere bei Säuglingen im ersten Lebensjahr, besonders häufig 8a-Verfahren in Gang gesetzt: Von allen 8a-Verfahren beziehen sich im Jahr 2022 insgesamt 19,3% auf die unter 3-Jährigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch in dieser Altersgruppe nur eine absolute Minderheit der Kinder von einem Gefährdungsverdacht betroffen ist. Der Anteil der 8a-Verfahren, die sich auf unter 3-Jährige beziehen, ist in den letzten Jahren zurückgegangen (seit 2013 um 5,3 PP). Bezieht man die 8a-Verfahren auf die altersentsprechende Bevölkerung, so überprüften die Jugendämter das Gefährdungsrisiko für 166,7 von 10.000 in dieser Altersgruppe (vgl. Abb. 3). Diese „8a-Verfahrensquote“ entspricht knapp 1,7% der altersgleichen Bevölkerung. Betrachtet man die Verfahrensquote mit Blick auf alle Minderjährigen, so zeigt sich, dass die Anzahl der durchgeführten 8a-Verfahren mit zunehmendem Alter sinkt. Entsprechend zeigt sich die geringste Quote mit 113,8 bei den 14- bis unter 18-Jährigen.

Da sich nur in rund einem Drittel der 8a-Verfahren der Verdacht bestätigte, bedeutet das, dass die Jugendämter im Jahr 2022 insgesamt bei 48,1 von 10.000, also bei etwa 0,5% der Kinder unter 3 Jahre, eine akute oder

Abb. 3: 8a-Verfahren und festgestellte akute/latente Gefährdungen nach Altersjahren und -gruppen (Deutschland; 2022; Anzahl pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; 2022; eigene Berechnungen

latente Gefährdung feststellten (vgl. Abb. 3). Demnach wurde in der Gruppe der unter 3-Jährigen nicht nur die größte Anzahl an 8a-Verfahren durchgeführt, sondern es wurden auch die meisten tatsächlichen Gefährdungen festgestellt. Zwischen den anderen Altersgruppen liegen diese „Gefährdungsquoten“ mit Werten zwischen 41,2 und 43,9 sehr nah beieinander. Betrachtet man die Quoten in den einzelnen Altersjahren, so fällt auf, dass diese in nahezu sämtlichen Altersjahrgängen mit Werten zwischen 40,5 und 49,9 von 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung ebenfalls relativ nah beieinanderliegen. Ausnahmen sind lediglich die Säuglinge im ersten Lebensjahr, von denen 58,9 von 10.000 festgestellter Gefährdungen betroffen waren, sowie die Jugendlichen im Alter von 17 Jahren, von denen mit 30,6 von 10.000 deutlich weniger als gefährdet eingeschätzt werden. Seit dem Jahr 2016 haben sich die Verfahrensquoten infolge eines stärkeren Anstiegs bei den Älteren einander leicht angenähert (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfe-statistik 2019).

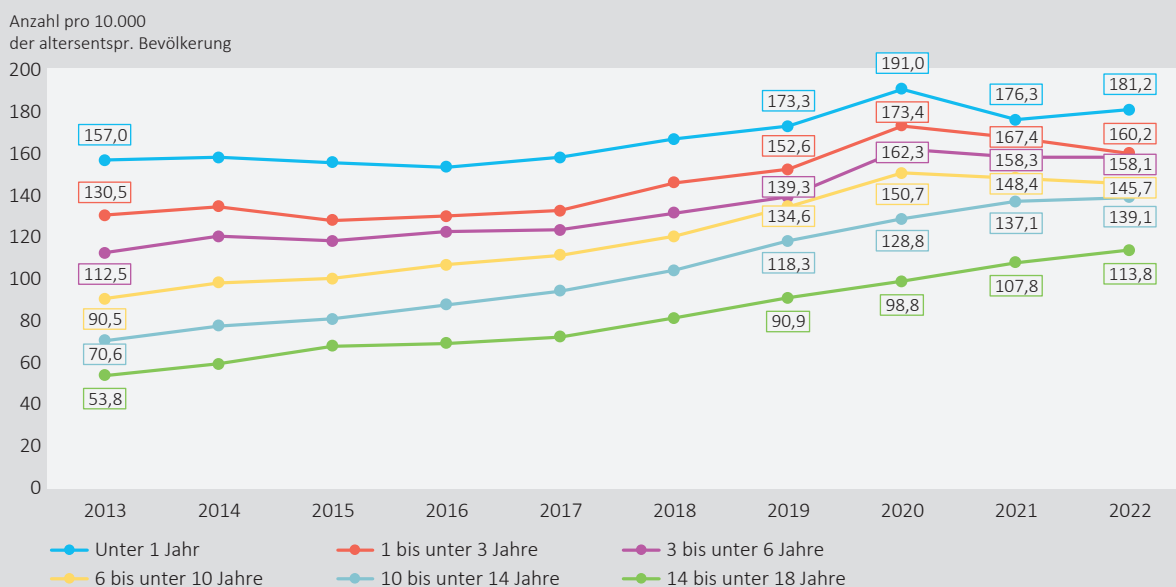
Tendenziell steigt mit zunehmendem Alter der Anteil der 8a-Verfahren, die mit der Feststellung einer tatsächlichen akuten oder latenten Gefährdung enden. So stellten die Jugendämter bei den unter 3-Jährigen bei 28,9% der 8a-Verfahren eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung fest, bei den 14- bis unter 18-Jährigen hingegen bei 36,2%. Das könnte darauf hindeuten, dass bei jungen Kindern mit einer größeren Sensibilität auf mögliche Gefährdungen geachtet wird und dass ihre besondere

Schutzbedürftigkeit zu einer erhöhten Aufmerksamkeit für ihren Schutz führt. Ob dazu der Ausbau der Frühen Hilfen auf kommunaler Ebene beigetragen hat, lässt sich anhand der Daten nicht klären. Bei älteren Kindern und Jugendlichen hingegen scheinen 8a-Verfahren oftmals nur dann zu erfolgen, wenn die Hinweise schwerwiegend bzw. eindeutig sind. Möglicherweise bedeutet das Ergebnis aber auch, dass bei jüngeren Kindern häufiger divergierende Auffassungen zwischen Hinweisgebenden und Jugendämtern dahin gehend bestehen, ob eine Gefährdungssituation vorliegt.

Während im Berichtsjahr 2016 nicht nur die Verfahrensquote, sondern auch die Gefährdungsquote noch mit zunehmendem Alter sank, haben sich in den letzten Jahren die Gefährdungsquoten durch einen stärkeren Anstieg bei den älteren Betroffenen zwischen den Altersgruppen fast angeglichen (vgl. Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2019).

Betrachtet man die Altersverteilung nicht nur anteilig, sondern bevölkerungsrelationiert in ihrer zeitlichen Entwicklung, so fallen einige Unterschiede je nach Alter der Betroffenen auf, insbesondere in der jüngeren Vergangenheit 2020 bis 2022 (vgl. Abb. 4). Insgesamt sind zwischen 2021 und 2022 die Fallzahlen in allen Altersgruppen zurückgegangen oder weniger stark angestiegen als in den meisten Vorjahren. Dabei ist der Anstieg bei den Jugendlichen (14- bis unter 18-Jährige) mit 5,6% deutlich größer als in den anderen Altersgruppen. In den

Abb. 4: Bevölkerungsrelationierte Entwicklung der 8a-Verfahren nach Altersgruppen (Deutschland; 2013 bis 2022; Anzahl pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Gruppen der 1- bis unter 10-jährigen Kinder sind sogar Rückgänge zu verzeichnen, am stärksten ist dieser mit -4,4% in der Gruppe der 1- bis unter 3-Jährigen. Die Entwicklung zwischen 2021 und 2022 sollte allerdings nicht losgelöst von der Entwicklung in den beiden Vorjahren betrachtet werden: Im Jahr 2020 gab es vergleichsweise große Anstiege der Fallzahlen in den sehr jungen Altersgruppen (10,2% bei den unter 1-Jährigen, 13,6% bei den 1- bis unter 3-Jährigen, 16,5% bei den 3- bis unter 6-Jährigen und 12,0% bei den 6- bis unter 10-Jährigen), die sich durch die Entwicklungen in den Folgejahren zum Teil wieder ausgleichen (vgl. Abb. 4). Auch in früheren Jahren waren in den jüngeren Altersgruppen bereits schwankende Fallzahlen zu beobachten. So waren etwa zwischen 2014 und 2015 die Fallzahlen in den Gruppen der unter 1-Jährigen, der 1- bis unter 3-Jährigen und der 3- bis unter 6-Jährigen leicht rückläufig. In den älteren Altersgruppen verlief der Anstieg über die Jahre seit Beginn der Erfassung hingegen gleichförmiger.

Vergleicht man die Entwicklung zwischen dem letzten Vor-Pandemie-Jahr 2019 und dem aktuellsten Datenjahr 2022, so gleichen sich die unterschiedlichen Entwicklungen allerdings nur zum Teil aus. Insgesamt lässt sich feststellen: In allen Altersgruppen liegen die Fallzahlen deutlich über denen des Jahres 2019. Jedoch ist die Spannweite des Anstiegs zwischen den Altersgruppen groß: So sind die Fallzahlen bei Säuglingen (unter 1-Jährige) in diesem Zeitraum lediglich um 4,6% angestiegen, die bei den Jugendlichen (14- bis 18-Jährige) hingegen um 25,2%. Damit liegt die Entwicklung in der jüngsten Altersgruppe deutlich unter dem Anstieg von 13,0% der Fallzahlen zwischen 2019 und 2022 insgesamt, der Anstieg in der ältesten Altersgruppe hingegen deutlich darüber. Tendenziell lässt sich feststellen: je älter die Betroffenen, desto höher der Anstieg der Fallzahlen in diesem Zeitraum.

Die Daten zeigen darüber hinaus, dass in 2022 bei den Jugendlichen (14- bis unter 18-Jährige) die Zahl der tatsächlich festgestellten Gefährdungen (25,1%) in etwa vergleichbar angestiegen ist wie bei den Gefährdungseinschätzungen (25,2%). In den jungen Altersgruppen weichen diese Zahlen hingegen sehr viel stärker voneinander ab. So ist etwa die Anzahl der 8a-Verfahren bei den unter 3-Jährigen um 4,6% gestiegen, während sie bei den festgestellten Gefährdungen fast unverändert geblieben ist (1,1%).

Ein Alarmsignal muss die in den Altersgruppen unterschiedliche Entwicklung nicht sein: Junge Kinder im Alter von unter 3 Jahren sind besonders schutzbedürftig und somit auch besonders im Fokus der Institutionen und Personen, die zu ihrem Schutz beitragen können. Vor diesem Hintergrund erscheint es möglich, dass Kin-

derschutzfälle in dieser Gruppe junger Menschen in den vergangenen Jahren bereits umfänglich erfasst wurden, wohingegen eine Erhöhung der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit und institutioneller Sensibilität gegenüber kinderschutzrelevanten Fällen bei Jugendlichen in den letzten Jahren dazu geführt haben könnte, dass in dieser Gruppe mehr Fälle gemeldet wurden (vgl. Ausführungen zu Abb. 3). Auch ein tatsächlicher Anstieg der Gefährdungsfälle ist denkbar. So könnte die seit 2021 wieder zunehmende Anzahl an geflüchteten Minderjährigen, die begleitet oder unbegleitet nach Deutschland einreisen (vgl. Kap. 10 in diesem Band), ein Grund für den anhaltend hohen Anstieg der 8a-Verfahren und der Kindeswohlgefährdungen in den älteren Altersgruppen sein. Diese Gruppe junger Menschen könnte allein aufgrund der teilweise schwierigen Unterbringungsbedingungen, wenn sie etwa vorübergehend in Not- oder Sammelunterkünften untergebracht werden müssen, einem höheren Gefährdungsrisiko ausgesetzt sein.

Institutionen und Personen mit einem Blick für Kindeswohlgefährdungen

► **9.5** Etwas weniger als ein Viertel der 8a-Verfahren (22,6%) wurde im Jahr 2022 durch Hinweise aus dem privaten Umfeld der betroffenen Familien – Verwandte, Bekannte und Nachbar:innen – sowie durch anonyme Meldungen an das Jugendamt angeregt (vgl. Tab. 1). Die Sensibilität der Bevölkerung im Sozialraum für mögliche Gefährdungen ist damit zwar eine wichtige Säule des Kinderschutzes, jedoch zeigt der überschaubare Anteil zugleich, dass die teils mit großer medialer Aufmerksamkeit geführten Diskussionen über Gefährdungen von Kindern nicht zu massenhaften Meldungen an das Jugendamt aus dem privaten Bereich geführt haben. Auch Betroffene – Minderjährige selbst oder ihre Eltern – wenden sich gelegentlich an das Jugendamt, deren Hinweise führen aber insgesamt nur in 8,9% der Fälle zu 8a-Verfahren.

Die meisten 8a-Verfahren (68,7%¹⁴⁰) gehen unterdessen auf Mitteilungen von Personen zurück, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. in einer Institution Anhaltspunkte für mögliche Gefährdungen wahrgenommen haben. Auf alle 8a-Verfahren bezogen und über alle Altersgruppen hinweg stammen die meisten nicht-privaten Mitteilungen über einen Gefährdungsverdacht von Personen aus der hinweisgebenden Gruppe Polizei/Justiz. Der Anteil der 8a-Verfahren, die auf solche Meldungen zurückgehen, lag im Jahr 2022 bei 30,1%. Nur wenn man die verschiedenen Fachkräfte und Institutionen aus dem Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen zusammenrechnet, erreichen diese einen höheren Anteil (38,6%).

¹⁴⁰ Aufgrund von Rundungsunauigkeiten weicht diese Angabe um 0,2 PP von der in der Kennzahlentabelle ab.

Tab. 1: 8a-Verfahren nach Alter der betroffenen Minderjährigen und nach hinweisgebenden Institutionen oder Personen (Deutschland; 2022; Angaben absolut und in %)

Alter	Anzahl 8a-Verfahren	Anteil nach der bekanntmachenden Institution oder Person/en (in %)							
		Kindertages-einrichtung/ Tagespflege-person	Gesund- heits- wesen ¹	Betroffene ²	Schule	Sozialer Dienst/Bera- tungsstelle/ Jugendhilfe ³	Privat- person (ohne Be- troffene) ⁴	Polizei/ Justiz	Sonstige
Unter 1 J.	13.366	0,9%	18,8%	4,9%	1,2%	16,4%	23,4%	28,5%	5,9%
1 bis unter 3 J.	25.897	3,4%	6,3%	6,7%	1,7%	13,0%	29,7%	33,4%	5,8%
3 bis unter 6 J.	39.012	8,9%	6,5%	7,8%	2,8%	12,0%	27,0%	29,2%	5,8%
6 bis unter 10 J.	47.179	4,0%	3,9%	8,4%	16,0%	12,1%	24,3%	26,0%	5,4%
10 bis unter 14 J.	42.887	0,8%	3,3%	8,9%	18,8%	12,4%	19,7%	31,1%	4,9%
14 bis unter 18 J.	35.376	0,4%	4,7%	13,8%	15,3%	14,1%	13,3%	33,5%	4,9%
Insgesamt	203.717	3,4%	5,7%	8,9%	11,2%	12,9%	22,6%	30,1%	5,4%

1 Hebamme/Ärzt:innen/Klinik/Gesundheitsamt/u.ä. Dienste

2 Minderjährige:r selbst; Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte:r

3 Sozialer Dienst/Jugendamt; Beratungsstelle; andere:r Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe

4 Verwandte; Bekannte/Nachbar:innen; anonyme:r Melder:in

Hinweis: Die Farben richten sich nach der Rangfolge der Nennungen in der jeweiligen Altersgruppe (je häufiger, desto dunkler).

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII; 2022; eigene Berechnungen

Je nach Alter des betroffenen Kindes oder Jugendlichen unterscheiden sich die Personen und Institutionen, die sich an das Jugendamt wenden. Von den oben genannten Gesamtrendenzen weicht die altersdifferenzierte Betrachtung daher an einigen Stellen ab: So ist bei Säuglingen und Kleinkindern die besondere Bedeutung der Akteur:innen des Gesundheitswesens – darunter Hebammen und Ärzt:innen – hervorzuheben (vgl. Tab. 1). Bei Kindern im Alter von 3 bis unter 6 Jahren fällt dagegen auf, dass auch in dieser Altersgruppe die Fachkräfte der Kindertagesbetreuung nur selten – in 8,9% der 8a-Verfahren – den entsprechenden Hinweis an das Jugendamt übermittelten. Das bedeutet, dass entweder mögliche Gefährdungen in Kita und Tagespflege vergleichsweise selten auffallen oder dass die Fachkräfte es seltener als notwendig erachten, das Jugendamt über ihren Verdacht zu informieren. Denn eigenverantwortliche Tätigkeit zum Schutz von Kindern und/oder zur Unterstützung der Familie, die Personen – so wie es auch der Intention des Gesetzgebers entspricht – auch außerhalb des Jugendamtes leisten, wird durch die KJH-Statistik nicht erfasst. Lehrkräfte an Schulen sind bei Kindern ab 6 Jahren und Jugendlichen wichtige Hinweisgebende. Im Jugendalter werden zudem mögliche Gefährdungen auch durch Betroffene selbst gemeldet (13,8% bei den 14- bis 18-Jährigen).

Aufschlussreich sind die Anteile der Übereinstimmung über eine mögliche Gefährdung durch Personen und Institutionen mit den durch das Jugendamt festgestell-

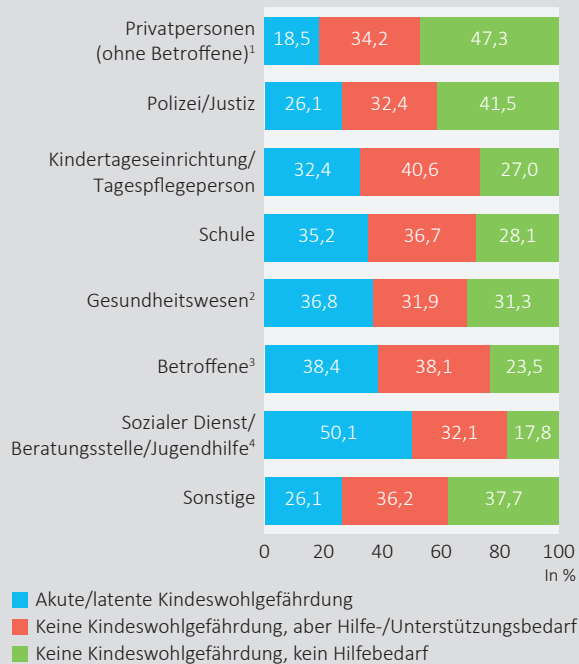
ten akuten oder latenten Kindeswohlgefährdungen. Mit 50,1% am größten war im Jahr 2021¹⁴¹ der Anteil bei den 8a-Verfahren, die durch Akteure der Kinder- und Jugendhilfe – Beratungsstellen, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung oder auch das Jugendamt selbst – initiiert wurden (vgl. Abb. 5). Mit Abstand am geringsten war der Anteil festgestellter Gefährdungen bei 8a-Verfahren, die auf Meldungen von nicht verwandten Privatpersonen zurückgingen; in fast der Hälfte der 8a-Verfahren, die durch Hinweise der letztgenannten Gruppe initiiert wurden (47,3%), bestand aus Sicht des Jugendamtes kein Schutz- oder Hilfebedarf der betroffenen Familie.

► **9.6** Wenn Kinder und Jugendliche sowie deren Familien erzieherische Hilfen oder vergleichbare Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen, sind ihr Wohl und sicheres Aufwachsen innerhalb oder außerhalb ihrer Familie bereits im Blick von Fachkräften. Zwar können dennoch Gefährdungssituationen auftreten (vgl. Abschnitt 9.8), dennoch kann erwartet werden, dass entsprechende Anhaltspunkte in der Regel von den Fachkräften bemerkt werden und sie ggf. ein 8a-Verfahren auslösen. Darüber hinaus ist aber zu fragen, inwieweit die Jugendämter auch den Schutz derjenigen Kinder und Jugendlichen gewährleisten können, die noch keine individuellen Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Anhaltspunkte darauf ergeben sich aus der Angabe in der KJH-Statistik, ob und ggf. welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt des 8a-Verfahrens in

¹⁴¹ An dieser Stelle werden die Daten für das Jahr 2021 berichtet, da die für diese Auswertung benötigten Mikrodaten für das Jahr 2022 zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht verfügbar waren.

9. Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII)

Abb. 5: Anteil der 8a-Verfahren nach Beurteilung durch das Jugendamt nach den hinweisgebenden Institutionen oder Personen (Deutschland; 2021; Anteil in %)



- 1 Verwandte; Bekannte/Nachbar:innen; anonyme:r Melder:in
 2 Hebamme/Ärzt:innen/Klinik/Gesundheitsamt/u.ä. Dienste
 3 Minderjährige:r selbst; Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte:r
 4 Sozialer Dienst/Jugendamt; Beratungsstelle; andere Einrichtung/ Dienst der Erziehungshilfe

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, DOI: 10.21242/22518.2021.00.00.1.1.0; 2021; eigene Berechnungen

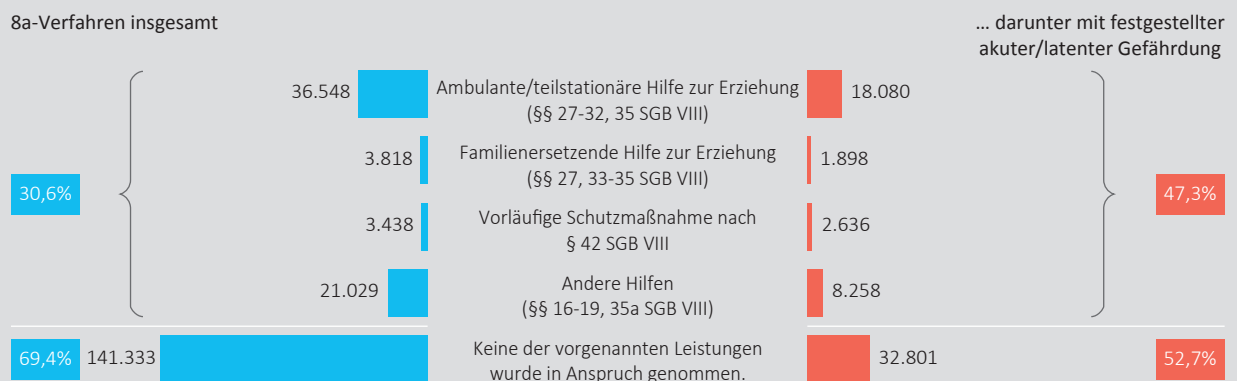
Anspruch genommen wurden und wie groß der Anteil der 8a-Verfahren für Personen ist, die diese Leistungen bislang nicht nutzen. Dieser Anteil betrug im Jahr 2022 69,4% (vgl. Abb. 6). Knapp zwei Drittel der 8a-Verfahren betrafen also Minderjährige und Familien, die dem Jugendamt entweder noch gar nicht bekannt waren oder die zumindest zum Zeitpunkt des 8a-Verfahrens keine Leistungen – außer Regelangeboten wie Kindertagesbetreuung oder Kinder- und Jugendarbeit – nutzten. In diesen 8a-Verfahren erkannten die Jugendämter insgesamt rund 33.000 akute oder latente Gefährdungssituationen; das entspricht in etwa der Hälfte (52,7%) aller festgestellten Gefährdungen.

Konsequenzen festgestellter Gefährdungen

► **9.7** Auf die im Jahr 2021¹⁴² festgestellten akuten oder latenten Gefährdungen des Kindeswohls reagierten die Jugendämter mit der gesamten Bandbreite möglicher Hilfen und Interventionen: von niedrigschwelligen Beratungs- und Unterstützungsleistungen bis hin zu hoheitlichen Maßnahmen wie Inobhutnahmen oder Anrufungen des Familiengerichts. Diese werden im Folgenden näher untersucht. Aufgrund der besseren Interpretierbarkeit werden dabei die „latenten“ Gefährdungen ausgeblendet und nur die Reaktionen der Jugendämter auf die 30.369 „akuten“ Gefährdungsfälle betrachtet.

In weniger als der Hälfte dieser Fälle (46,4%) intervenierte das Jugendamt mit einer hoheitlichen Maßnahme (vgl. Abb. 7), worunter hier Inobhutnahmen und/oder Anrufungen des Familiengerichts verstanden werden. In diesen Fällen fehlte entweder die notwendige Mitwirkung der Personensorgeberechtigten zum Schutz des Kindes oder die Maßnahme war so dringend erforderlich, dass

Abb. 6: 8a-Verfahren und festgestellte Gefährdungen nach Art des Leistungsbezugs zum Zeitpunkt des 8a-Verfahrens (Deutschland; 2022; Angaben absolut und in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; 2022; eigene Berechnungen

¹⁴² An dieser Stelle werden die Daten für das Jahr 2021 berichtet, da die für diese Auswertung benötigten Mikrodaten für das Jahr 2022 zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht verfügbar waren.

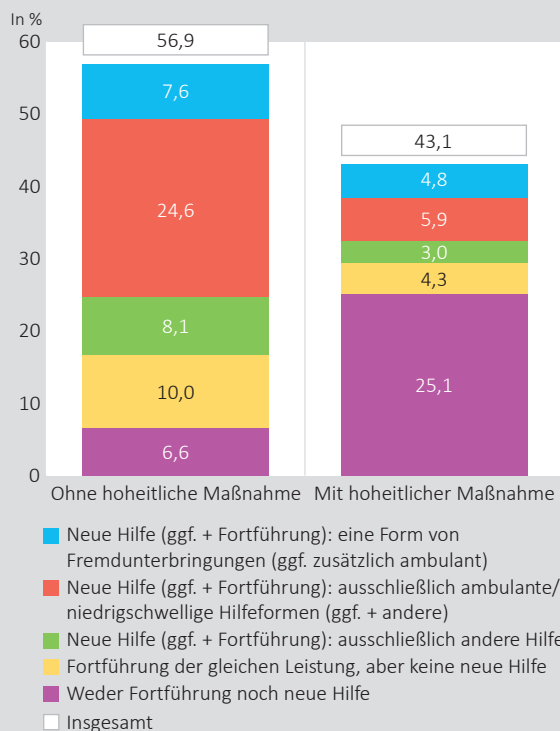
diese nicht abgewartet werden konnte. In der Mehrheit der akuten Gefährdungsfälle (53,6%) war hingegen keine hoheitliche Maßnahme des Jugendamts erforderlich.

Außer den hoheitlichen Maßnahmen dokumentieren die Jugendämter in der KJH-Statistik auch, inwieweit sie als Reaktion auf die festgestellte Gefährdung Hilfen für die betroffene Familie neu einrichteten bzw. planten, ob sie eine bestehende Hilfeleistung fortführten oder ob sie keine Hilfe veranlassten, entweder weil dies nicht notwendig erschien oder von den Sorgeberechtigten abgelehnt wurde. Dokumentiert wird dabei der (Planungs-) Stand zum Zeitpunkt der Beendigung des 8a-Verfahrens. Das bedeutet, dass sowohl weitere Hilfen noch zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet werden können als auch möglicherweise einige der geplanten Hilfen nicht zustande kamen.

Nicht überraschend unterscheiden sich die geplanten Hilfeleistungen erheblich, je nachdem ob sie im Kontext einer hoheitlichen Maßnahme erfolgen oder nicht. So planten die Jugendämter bei mehr als der Hälfte der Fälle ohne hoheitliche Maßnahme ausschließlich ambulante, niedrigschwellige¹⁴³ und/oder „andere“¹⁴⁴ Hilfen neu einzurichten – das betraf insgesamt 24,6% aller Fälle akuter Gefährdung. Bei 7,6% der 8a-Verfahren, bei denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, wurde eine neue Hilfe in Form einer stationären Unterbringung veranlasst oder geplant, ohne dass eine hoheitliche Maßnahme notwendig wurde (Inobhutnahme und/oder Anrufung des Familiengerichts). Der Anteil von 6,6% der Fälle, in denen weder eine hoheitliche Maßnahme noch eine Hilfe eingeleitet und auch keine vorhandene Hilfe fortgeführt wurde, kann hier nicht gänzlich erklärt werden. Denkbar wäre, dass die Jugendämter, die entsprechende Angaben machten, das 8a-Verfahren als „beendet“ dokumentiert haben, bevor eine endgültige Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen wurde. Die Zahl sagt dementsprechend zwar nicht aus, dass das Jugendamt in diesen Fällen untätig geblieben sein muss, jedoch entzieht sich dieser Anteil der Fälle einer Einordnung durch die KJH-Statistik.

Leichter erklärbar ist der Anteil von insgesamt 25,1% der akuten Gefährdungsfälle, in denen eine hoheitliche Maßnahme, aber keine Hilfe erfolgte. Dies trifft beispielsweise dann zu, wenn ein Kind in Obhut genommen wurde und die Eltern Hilfeleistungen ablehnten. Hier dokumentiert die KJH-Statistik nur diese Momentaufnahme und nicht den

Abb. 7: Art der Hilfe/Maßnahme im Anschluss an eine festgestellte akute Kindeswohlgefährdung (Deutschland; 2021; Anteil in %; N = 30.369)



Lesebeispiel: Im Anschluss an 7,6% der 8a-Verfahren, bei denen eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, wurde eine neue Hilfe in Form einer stationären Unterbringung gewährt, ohne dass eine hoheitliche Maßnahme veranlasst wurde (Inobhutnahme und/oder Anrufung des Familiengerichts).

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, DOI: 10.21242/22518.2021.00.00.1.1.0; 2021; eigene Berechnungen

weiteren Verlauf nach der Inobhutnahme oder nach der Entscheidung des Familiengerichtes. Durchaus bemerkenswert erscheint darüber hinaus der Anteil von insgesamt immerhin 5,9% der akuten Gefährdungsfälle, in denen trotz eines hoheitlichen Eingreifens nur ambulante, niedrigschwellige und/oder „andere“ Hilfen neu eingerichtet wurden. In diesen Fällen ist offenbar ein Vertrauensverhältnis zur Familie noch soweit intakt bzw. wiederhergestellt, so dass eine solche Hilfe für ausreichend erachtet wurde.

143 Niedrigschwellige Unterstützungsangebote für die Familie (§§ 16-18 SGB VIII) sind nicht mit einem individuellen Rechtsanspruch versehen und haben einen eher präventiven Charakter. Dies können allgemeine Beratungsleistungen sein, aber auch sogenannte „Frühe Hilfen“ der Kinder- und Jugendhilfe. Diese werden häufig in Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitssystem organisiert. Diejenigen, die formal im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe geleistet werden, sind rechtlich in § 16 Abs. 3 SGB VIII verortet.

144 Gemeint sind Hilfen, die nicht im definierten Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe zu finden sind. Darunter können auch solche Hilfeformen subsumiert werden, die außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe organisiert und finanziert werden. Möglich ist aber auch, dass der Kategorie „Andere“ seitens der auskunftgebenden Fachkräfte in den Allgemeinen Sozialen Diensten folgende Konstellation zugeordnet wird: Der ASD als fallführende Stelle hält mitunter in Gefährdungsfällen, die einerseits für eine familiengerichtliche Anrufung noch nicht hinreichend geklärt erscheinen, in denen andererseits die Eltern aber auch zur Hilfeannahme nicht bereit sind, selbst den Kontakt zur Familie, um das betroffene Kind nicht aus dem Blick zu verlieren und die Bereitschaft zur Hilfeannahme zu fördern.

Insgesamt wird deutlich, dass die Jugendämter auch dann, wenn sie eine akute Kindeswohlgefährdung feststellen, differenziert vorgehen. In vielen Fällen wird offenbar versucht, die betroffene Familie zu unterstützen, anstatt das Kind dauerhaft herauszunehmen. Sowohl Interventionen gegen den Willen der Eltern als auch stationäre Unterbringungen nach einer festgestellten Gefährdung sind in der Minderheit. Auch wenn die KJH-Statistik es nicht ermöglicht, die Angemessenheit des fachlichen Handelns im Einzelfall zu bewerten, widerlegen die Befunde eindeutig das gelegentlich unter dem Schlagwort der „Kinderklausurbehörde“ transportierte Vorurteil, dass Jugendämter bei Kindeswohlgefährdungen pauschal eine Herausnahme des Kindes aus der Herkunftsfamilie anstreben.

Kinderschutz bei institutionell betreuten Kindern und Jugendlichen

► **9.8** Das öffentliche „Wächteramt“ über das sichere Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, wie es das Gesetz vorsieht, gilt in besonderer Weise für junge Menschen, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie, sondern im Rahmen von familienersetzenden Hilfen zur Erziehung in Wohngruppen, Heimen, Pflegefamilien oder anderen institutionellen Settings betreut werden. Solche gravierenden Maßnahmen – ob mit Zustimmung der Eltern oder durch gerichtliche Anordnung hoheitlich durchgesetzt – sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie notwendig und geeignet sind, das Kindeswohl zu gewährleisten. Damit geht auch die Verantwortung einher, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen dieser Hilfen vor Gefährdungen so sicher wie nur irgend möglich geschützt werden müssen.

Daher verdient die Zahl der 1.904 Fälle besondere Beachtung, in denen im Jahr 2021¹⁴⁵ eine akute oder latente Gefährdung bei in Pflegefamilien oder stationären Einrichtungen lebenden Minderjährigen festgestellt wurde. In diesen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass der mit einer stationären Unterbringung verbundene Anspruch, einen jungen Menschen vor (weiteren) Gefährdungen zu schützen, nicht eingelöst werden konnte. Setzt man diese absolute Zahl ins Verhältnis zu allen 171.847 Fremdunterbringungen von Minderjährigen im Jahr 2021, so ergibt sich daraus ein Anteil von 1,1%, in dem in gut einem von 100 Fällen eine akute oder latente Gefährdung zu verzeichnen ist.

Bei diesen Ergebnissen muss allerdings berücksichtigt werden, dass – etwa aufgrund der regelmäßigen Hilfeplangespräche – erstens Gefährdungen im Rahmen öffentlicher Erziehung mit höherer Wahrscheinlichkeit auffallen dürften und somit das „Dunkelfeld“ kleiner sein dürfte als in den Privathaushalten. Zweitens kann die

KJH-Statistik bisher nicht sichtbar machen, inwieweit es sich dabei um Gefährdungen handelt, die von der Pflegefamilie oder den Fachkräften in der stationären Einrichtung selbst ausgingen. Möglich sind beispielsweise auch Gefährdungen, die während Besuchskontakten, in der Schule oder in sonstigen Situationen auftreten, die nicht durch die Hilfeleistenden zu verantworten sind. Dieser Befund kann daher zunächst nur den Bedarf markieren, diese Gruppe von Kindern und Jugendlichen nicht aus dem Blick zu verlieren.

Bilanz

Die Einführung und rechtliche Kodifizierung von sogenannten „8a-Verfahren“ im Rahmen der SGB-VIII-Novellierung 2005 diente der Qualifizierung und Absicherung eines kindeswohlsichernden Vorgehens der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit möglichen Gefährdungssituationen. Die seit 2012 durchgeführte statistische Erfassung der von den Jugendämtern vorgenommenen Verfahren ermöglicht es, dieses Kinderschutzhandeln der Jugendämter sowie der im Vorfeld tätigen Akteure zu quantifizieren und empirisch zu beschreiben. Deutlich wird dabei, welche und wie viele Kinder und Jugendliche von bekannt gewordenen Gefährdungen betroffen sind, welche Gefährdungsformen dabei überwiegen, welche Personen und Institutionen die Jugendämter über Hinweise auf Gefährdungen informieren und mit welchen Hilfen und Maßnahmen die Jugendämter auf die Gefährdungen reagieren.

Auf Grundlage dieser Daten lassen sich die in der Einführung aufgeworfenen Fragen wie folgt beantworten:

A. Wie häufig überprüfen Jugendämter vermutete Kindeswohlgefährdungen im Rahmen von 8a-Verfahren, und wie groß ist der Anteil festgestellter Gefährdungen?

Akute oder latente Gefährdungssituationen, die die Jugendämter feststellen, betreffen insgesamt bis zu 0,4% der Minderjährigen in Deutschland; das sind insgesamt im Jahr 2022 rund 62.000 Gefährdungsfälle. Diese festgestellten Gefährdungen können auch als „Hellfeld“ bezeichnet werden, weil sie für öffentliche Akteure sichtbar und für eine fachlich angemessene Reaktion zugänglich gemacht werden. Da nicht alle Gefährdungen, denen Kinder ausgesetzt sind, dem Jugendamt bekannt und statistisch erfasst werden, liegt ein nicht näher bestimmbarer Teil der Gefährdungen im „Dunkelfeld“. Die KJH-Statistik besitzt daher keine Aussagekraft über das tatsächliche Ausmaß an Gefährdungen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind, und sie kann aus methodischen Gründen nicht mit anderen Forschungsergebnissen zur Prävalenz von Vernachlässigungs-, Misshandlungs- oder

¹⁴⁵ An dieser Stelle werden die Daten für das Jahr 2021 berichtet, da die für diese Auswertung benötigten Daten der Teilstatistik zu erzieherischen Hilfen für das Jahr 2022 zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht vorlagen.

Missbrauchserfahrungen in Beziehung gesetzt werden. Einzeldatenauswertungen der KJH-Statistiken und Zusammenhangsanalysen mit soziodemografischen Daten geben Hinweise darauf, dass eine niedrige Zahl festgestellter Gefährdungen auch bedeuten kann, dass ein Teil der Jugendämter das „Dunkelfeld“ von Kindeswohlgefährdungen in seinem Zuständigkeitsbereich weniger gut ausgeleuchtet hat als andere Jugendämter (vgl. Mühlmann/Kaufhold 2018).

Die stetig steigende Zahl der jährlichen Gefährdungseinschätzungen – zuletzt rund 204.000 im Jahr 2022 – kann insofern positiv bewertet werden, da sie auf eine wachsende Sensibilität in der Bevölkerung, eine verbesserte professionelle Kooperation im Kinderschutz und auch auf die qualitative Weiterentwicklung der Kinderschutzpraxis im Jugendamt hindeuten kann. Zudem liegen anekdotische Berichte einzelner Jugendämter vor, dass Fallzahlenanstiege zum Teil auch darauf zurückzuführen sind, dass die Statistik vollständiger ausgefüllt wird – mancherorts kamen zeitweise starke Untererfassungen vor. Allerdings: Auch ein tatsächlicher Anstieg von Minderjährigen, die von Gefährdungen betroffen sind, ist durchaus denkbar. So sind beispielsweise auch Folgewirkungen durch begleitet oder unbegleitet nach Deutschland eingereiste ausländische Minderjährige möglich (vgl. Kap. 10).

In den letzten beiden Berichtsjahren 2021 und 2022 zeigte sich erstmals seit Beginn der Erfassung ein im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gebremster Anstieg der Fallzahlen. Inwiefern diese Entwicklung auf Auswirkungen durch die Coronapandemie zurückzuführen ist, kann auf Grundlage der statistischen Daten nicht eindeutig bestimmt werden. Umfangreiche Analysen lassen die Veränderungen in der Coronazeit angesichts der zeitweise massiven Kontaktbeschränkungen allerdings insgesamt eher moderat erscheinen (vgl. Erdmann/Mühlmann 2021, 2022).

B. Inwieweit werden unterschiedliche Altersgruppen gleichermaßen von Jugendämtern in den Blick genommen? In welchem Umfang werden die Jugendämter auch auf Kleinkinder unter 3 Jahren aufmerksam, die besonders schutzbedürftig sind und sich häufig noch nicht in institutionalisierten Betreuungssettings befinden, in denen mögliche Gefährdungen auffallen könnten?

Obwohl unter 3-Jährige überwiegend noch nicht in Institutionen betreut werden, sind sie mit einem Anteil von knapp 20% bei den 8a-Verfahren überrepräsentiert. Dies lässt sich als Hinweis darauf interpretieren, dass ein Netz aus Akteur:innen, beispielsweise aus dem Kontext der Frühen Hilfen, diese Altersgruppe ausdrücklich in den Blick nimmt. Zudem ist davon auszugehen, dass ihre besondere Schutzbedürftigkeit zu einer erhöhten gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für ihren Schutz führt. Dennoch werfen die Entwicklungen der Fallzahlen seit dem Berichtsjahr 2020 bei den unter 3-Jährigen Fragen

auf. Auf Basis der bisherigen Analysen lassen sich allerdings keine Hinweise finden, die darauf hindeuten, dass der im Kontrast zu den anderen Altersgruppen geringere Anstieg auf ein Wachstum des Dunkelfeldes zurückzuführen ist.

Tendenziell sinkt mit steigendem Alter der Betroffenen die Anzahl der durchgeführten 8a-Verfahren. Jedoch haben sich die Fallzahlen in den unterschiedlichen Altersjahren in den letzten Jahren einander angenähert. So zeigt sich bei älteren Betroffenen (10 bis unter 18 Jahre) zwischen 2019 und 2022 ein sehr viel stärkerer Anstieg als bei den jüngeren Altersgruppen (unter 10 Jahre). Auch die Anzahl der tatsächlichen Gefährdungen ist 2022 bei den Älteren deutlich gestiegen, während sie bei den Jüngeren fast unverändert geblieben ist. Diese Ergebnisse könnten als Hinweise gedeutet werden, dass die Aufmerksamkeit in der Gesellschaft und die fachliche Sensibilität der Institutionen für die älteren Betroffenen weiter gestiegen sind, wodurch das Dunkelfeld bei den Älteren teilweise aufgeheilt werden konnte, während Gefährdungen bei den Jüngeren in der Vergangenheit bereits umfänglicher erfasst wurden. Denkbar ist allerdings auch, dass der anhaltend starke Anstieg bei den Älteren im Gegensatz zu den in den letzten drei Jahren eher geringfügigeren Zunahmen bei den Jüngeren, zumindest in Teilen, durch die zeitweise vermehrte Einreise unbegleiteter Minderjähriger aus dem Ausland hervorgerufen wurde, die bei Einreise überwiegend zwischen 14 und 18 Jahren alt waren.

C. Inwieweit sind Bevölkerung und Institutionen sensibel für mögliche Gefährdungen und wissen um die Rolle des Jugendamts?

Dass entsprechende mögliche Gefährdungen überhaupt bekannt werden, liegt zu einem wichtigen Anteil an der Aufmerksamkeit von Institutionen wie Polizei, Justiz oder Akteure aus dem Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen, denen je nach Alter und Lebensphase des Kindes in unterschiedlicher Rolle Hinweise auf Gefährdungen auffallen. Aber auch Personen aus dem privaten Umfeld leisten einen wichtigen Beitrag, indem mehr als ein Viertel der Verfahren auf entsprechende Hinweise zurückzuführen sind. Zu beachten ist allerdings, dass Hinweise von Bekannten und Nachbar:innen sowie anonyme Meldungen mit Abstand am häufigsten solche 8a-Verfahren auslösten, die weder einen Schutz- noch einen Hilfebedarf nach sich zogen – dies war in 47,3% der ausgelösten 8a-Verfahren der Fall.

Dies deutet darauf hin, dass Privatpersonen ohne Verwandtschaftsverhältnis zum Kind scheinbare Gefährdungssituationen oft anders einschätzen als die Fachkräfte des Jugendamts. Je näher die hinweisgebenden Fachkräfte und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe stehen, desto höher ist die Übereinstimmung zwi-

schen Meldung und der anschließenden Einschätzung des Jugendamts. Dies lässt sich als ein Hinweis darauf interpretieren, dass Verbesserungen in der Kooperation und Kommunikation in Fragen des Kinderschutzes zwischen Jugendamt und anderen Akteuren, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, auch das Risiko von „Falschmeldungen“ senken kann. Die mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Änderungen im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, die unter anderem auf die Verbesserung der Kooperation zwischen wichtigen Akteuren abzielen (z.B. aus Gesundheitswesen und Justiz), könnten diesbezüglich in den kommenden Jahren zu Veränderungen führen.

Etwas mehr als die Hälfte aller festgestellten Gefährdungen betraf Kinder und Jugendliche, die zum Verfahrenszeitpunkt keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nahmen – ohne entsprechende Hinweise wären diese fast 33.000 Gefährdungsfälle im Jahr 2022 möglicherweise unter dem Radar der Jugendämter geblieben. Diese nahmen mit den 8a-Verfahren mithin nicht nur die bereits bekannte Klientel in den Blick, sondern werden auf neue Kinderschutzfälle aufmerksam, reduzieren also aktiv das „Dunkelfeld“. Ein wichtiger Teil des Engagements von Personen und Institutionen außerhalb des Jugendamts, die ebenfalls an Schutzkonzepten mitwirken, wird allerdings nicht von der KJH-Statistik erfasst und lässt sich daher nicht beziffern.

D. Mit welchen Maßnahmen reagieren Jugendämter, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung festgestellt haben?

Die differenzierten Reaktionen der Jugendämter auf festgestellte Kindeswohlgefährdungen zeigen, dass sie nicht pauschal mit einer Herausnahme aus der Herkunftsfamilie, also der Trennung des Kindes von seiner Familie reagieren, sondern in einer Mehrheit der Fälle versuchen, das vorhandene Familiensystem zu unterstützen, um Gefährdungen abzuwenden und das gesunde und sichere Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dabei kommen regelmäßig auch ambulante Hilfen zur Erziehung und solche Unterstützungsangebote zum Einsatz, die konzeptionell eigentlich eher im niedrighschwelligen, präventiven Bereich angesiedelt sind. In weniger als der Hälfte der „akuten“ Gefährdungsfälle sind nach Einschätzung der Jugendämter hoheitliche Maßnahmen notwendig.

E. Inwieweit sind Kinder und Jugendliche auch dann noch gefährdet, wenn sie bereits von ihrer Herkunftsfamilie dauerhaft getrennt sind und durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut werden?

Besondere Beachtung verdienen Kinder und Jugendliche, die bereits außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leben und deren Schutz vor (weiteren) Gefährdungen entsprechend einer besonderen Gewährleistungspflicht der Institutionen öffentlicher Erziehung unterliegt. Die zuletzt deutlich mehr als 1.000 Fälle, in denen dies zutraf, werfen insofern die Frage auf, um welche Gefährdungen es sich dabei handelt und inwieweit diese vermeidbar sind. Sie sind allemal eine ganz besondere Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe.

Julia Erdmann/Thomas Mühlmann

10. Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)

Im Rahmen ihrer verfassungsgemäßen Rechte und Pflichten tragen zuvörderst die Eltern dafür Sorge, dass Kinder und Jugendliche sich an für sie sicheren Orten aufhalten und sie altersentsprechend ausreichend versorgt, unterstützt und gefördert werden. Es können jedoch Konstellationen auftreten, in denen Eltern diese Pflicht zumindest kurzfristig nicht angemessen erfüllen und ein unmittelbares Handeln zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen notwendig wird (vgl. Wiesner/Wapler 2022: § 42, Rn. 1). In diesen Fällen ist das Jugendamt zur Inobhutnahme des minderjährigen jungen Menschen verpflichtet. In § 42 SGB VIII werden dazu drei unterschiedliche Fallkonstellationen beschrieben. Demnach ist das Jugendamt zur Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, wenn

1. „das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII);
2. „eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII);
3. „ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberrechtigte im Inland aufhalten“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Im Jahr 2015 wurde außerdem die „vorläufige Inobhutnahme“ eingeführt (§ 42a SGB VIII), die – ausschließlich bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen („UMA“) – zur ersten Situationsklärung dienen soll und in der Regel einer Inobhutnahme gemäß Nr. 3 vorangeht.

Die in Nr. 2 genannte „dringende Gefahr“ kann dadurch entstehen, dass die Eltern nicht für das Kind sorgen (können), weil sie entweder dazu nicht willens oder in der Lage sind. Das kann beispielsweise auch dann zutreffen, wenn das Kind oder der/die Jugendliche „ausgerissen“ ist oder wenn die Eltern selbst eine Gefahr für das Kind oder den/die Jugendliche:n darstellen. Damit wird es zum Schutz des Kindes notwendig, dieses von seinen Eltern zu trennen. Inobhutnahmen können darüber hinaus aber auch notwendig werden, wenn Kinder und Jugendliche bereits in Betreuungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe wie etwa einer Pflegefamilie oder stationären Einrichtung leben, sie dort aber einer „dringenden Gefahr“ ausgesetzt sind und ein sofortiges Handeln notwendig wird.

Für alle Formen der Inobhutnahme gilt, dass sie als vorläufige und kurzfristige Nothilfe und sozialpädagogische Krisenintervention gedacht sind (vgl. Trenczek et al. 2023). Von der vorläufigen Inobhutnahme gemäß

§ 42a SGB VIII abgesehen, hat der Gesetzgeber allerdings keine konkrete Begrenzung für die Dauer einer Inobhutnahme festgelegt (Wiesner/Wapler 2022: § 42, Rn. 51). Für den Ablauf wird im Gesetz ein detaillierter rechtlicher Rahmen vorgegeben. So muss das Jugendamt beispielsweise in den ersten beiden beschriebenen Fallkonstellationen unverzüglich die Eltern über die Inobhutnahme benachrichtigen und mit diesen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen (vgl. Kap. 9). Falls eine Gefährdung festgestellt wird, die Eltern selbst diese nicht beseitigen können, jedoch zugleich der weiteren Inobhutnahme nicht zustimmen, darf das Jugendamt nicht (weiterhin) eigenmächtig und gegebenenfalls auch gegen den Elternwillen entscheiden, sondern muss unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeiführen (vgl. § 42 Abs. 3 SGB VIII). Innerhalb des Jugendamtes ist für diese Verfahrensschritte zumeist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) zuständig (vgl. Kap. 14).

Während der Inobhutnahme werden die Kinder und Jugendlichen entweder „bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform“ (§ 42 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) untergebracht. Konkret können das Einrichtungen oder Pflegepersonen sein, die auf diese Form der kurzfristigen Betreuung spezialisiert sind – beispielsweise Bereitschaftspflegestellen oder spezielle Schutzeinrichtungen –, aber auch Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung, die über eine entsprechende Betriebserlaubnis verfügen (vgl. Kap. 5). Die Inobhutnahme endet entweder mit der Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen zu den Personensorgeberechtigten bzw. dem vorherigen Lebensort oder mit der Unterbringung in einer Betreuungsform außerhalb der Familie, also beispielsweise einer stationären Hilfe zur Erziehung.

Die Ergebnisse der KJH-Statistik zu den Inobhutnahmen gehören zu den wichtigsten „Markern“ des Handelns der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Kinderschutzes. Diese Maßnahmen sind aufwendig, fachlich herausfordernd und erfordern kurzfristiges Handeln, gut ausgebildete Fachkräfte in ausreichender Zahl sowie eine funktionale Infrastruktur. Insgesamt stellen diese Maßnahmen im Fall von Inobhutnahmen wegen Gefährdung einen starken Eingriff des Staates mit potenziell erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen jungen Menschen und ihre Familien dar. Infolgedessen dürfen sie nur zum Einsatz kommen, wenn dies unbedingt notwendig ist.

Generell sind die Maßnahmen stark abhängig von veränderbaren und sich teilweise äußerst dynamisch entwickelnden Aspekten: Nicht nur Werte und Normen be-

züglich einer Einschätzung möglicher „Gefährdungen“, sondern auch fachliche Standards und die Sensibilität für Problemlagen in einer Gesellschaft verändern sich – beispielsweise im Kontext öffentlicher Debatten zu Fällen von Gewalt gegenüber Kindern. Hinzu kommt, dass das Arbeitsfeld der Inobhutnahmen sehr direkt von den zahlreichen Krisen der letzten Jahre betroffen ist: Ab dem ersten Tag ihres Inkrafttretens hatten beispielsweise Kontaktbeschränkungen während der Coronapandemie direkte Auswirkungen auf die Frage, wie dennoch Kinder und Jugendliche kurzfristig in fremder Umgebung untergebracht werden können. Auch die Fluchtbewegungen wirken sich unmittelbar auf die Personen und Strukturen aus, die die Erstaufnahme organisieren.

Die KJH-Statistik zu den Inobhutnahmen eignet sich daher in besonderer Weise als Indikator für das Kinderschutzhandeln der Jugendämter. Dennoch sind die Daten der KJH-Statistik im Detail teilweise weniger ein-

deutig, als dies auf den ersten Blick erscheint, sodass es daher leicht zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen der Daten kommen kann. Deshalb und weil die beschriebenen Fallkonstellationen mit zum Teil völlig unterschiedlichen fachlichen Herausforderungen einhergehen, werden die Daten im Folgenden differenziert nach „Typen“ dargestellt, die sich aus den oben genannten Fallkonstellationen ergeben. Insgesamt wird dabei den folgenden Leitfragen nachgegangen:

- A. In welchem Ausmaß und in welchen Situationen werden Kinder und Jugendliche durch das Jugendamt in Obhut genommen?
- B. Sind Inobhutnahmen nur kurz andauernde „Nothilfen“ oder längerfristige Unterbringungsleistungen?
- C. Inwiefern sind Inobhutnahmen in dem Sinne „vorübergehend“, dass danach eine Rückkehr zum vorherigen Lebensort erfolgen kann?

10. Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)				
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2010	2019	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
10.1	Inobhutnahmen (ION) nach Typen			
10.1.1	ION gem. § 42 SGB VIII insg. (abs.)	36.343 '10	44.624 '19	47.388 '22
10.1.2	ION gem. § 42 SGB VIII aufgrund unbegleiteter Einreise (unbegleitete ausländische Minderjährige: UMA) (abs.)	2.822 '10	3.761 '19	9.508 '22
10.1.3	ION von UMA (Anteil in %)	7,8% '10	8,4% '19	20,1% '22
10.1.4	ION, von Minderjährigen selbst angeregt (ohne UMA) (abs.)	8.810 '10	8.396 '19	8.032 '22
10.1.5	ION, von Minderjährigen selbst angeregt (ohne UMA), pro 10.000 der minderjährigen Bevölkerung	6,6 '10	6,1 '19	5,6 '22
10.1.6	ION, von anderen Personen/Stellen angeregt (ohne UMA) (abs.)	24.711 '10	32.467 '19	29.848 '22
10.1.7	ION, von anderen Personen/Stellen angeregt, pro 10.000 der minderjährigen Bevölkerung	18,5 '10	23,7 '19	20,9 '22
10.1.8	Vorläufige ION von UMA gem. § 42a SGB VIII (abs.)	/ '10	4.886 '19	19.056 '22
10.2	Aufenthalt in der Familie vor Inobhutnahme (nur ION, von anderen Personen/Stellen angeregt; ohne UMA) (Anteil in %)	82,1% '10	74,1% '19	73,2% '22
10.3	Alter der Minderjährigen bei Inobhutnahme (nur ION, von anderen Personen/Stellen angeregt; ohne UMA)			
10.3.1	ION von U3-Kindern pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung	16,8 '10	22,4 '19	20,0 '22
10.3.2	ION von 14- bis unter 18-Jährigen pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung	35,9 '10	43,9 '19	38,7 '22
10.4	Dauer der Inobhutnahmen (ohne UMA)			
10.4.1	Ø Dauer in Tagen (abs.) ¹	24,8 '10	41,8 '19	51,4 '21
10.4.2	ION mit weniger als einer Woche Dauer (Anteil in %)	51,2% '10	39,3% '19	38,6% '22
10.5	Rückkehr nach Inobhutnahme (ohne UMA) zum vorherigen Lebensort			
10.5.1	Rückkehr bei durch andere Personen/Stellen angeregten ION (Anteil in %)	47,8% '10	43,8% '19	42,9% '22
10.5.2	Rückkehr bei durch Minderjährige selbst angeregten ION (Anteil in %)	50,0% '10	47,0% '19	47,0% '22

1 Der aktuellste Wert der Kennzahl 10.4.1 bezieht sich auf das Jahr 2021 und auf die durchschnittliche Dauer von 36.245 ION (ohne UMA).

Quelle: StaBa und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; Bevölkerungsstatistik; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

Entwicklung der Inobhutnahmen differenziert nach „Typen“

► **10.1** Die Gesamtsumme der Inobhutnahmen schwankte zwischen 2010 und 2022 stark. Darüber hinaus wurde aber auch die statistische Erfassung zwischenzeitlich verändert. Wenn daher das Statistische Bundesamt zuletzt von rund 66.000 Schutzmaßnahmen im Jahr 2022 berichtete (vgl. Statistisches Bundesamt 2023b), ist diese Zahl nicht direkt mit den insgesamt etwa 36.000 Fällen des Jahres 2010 vergleichbar. Um die Entwicklung der Fallzahlen zu beschreiben, muss die Gesamtzahl daher unterteilt werden: Dabei ist zunächst zwischen den Rechtsgrundlagen § 42 SGB VIII – in Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes als „reguläre Inobhutnahme“ bezeichnet – und § 42a SGB VIII, der „vorläufigen Inobhutnahme“, zu unterscheiden.

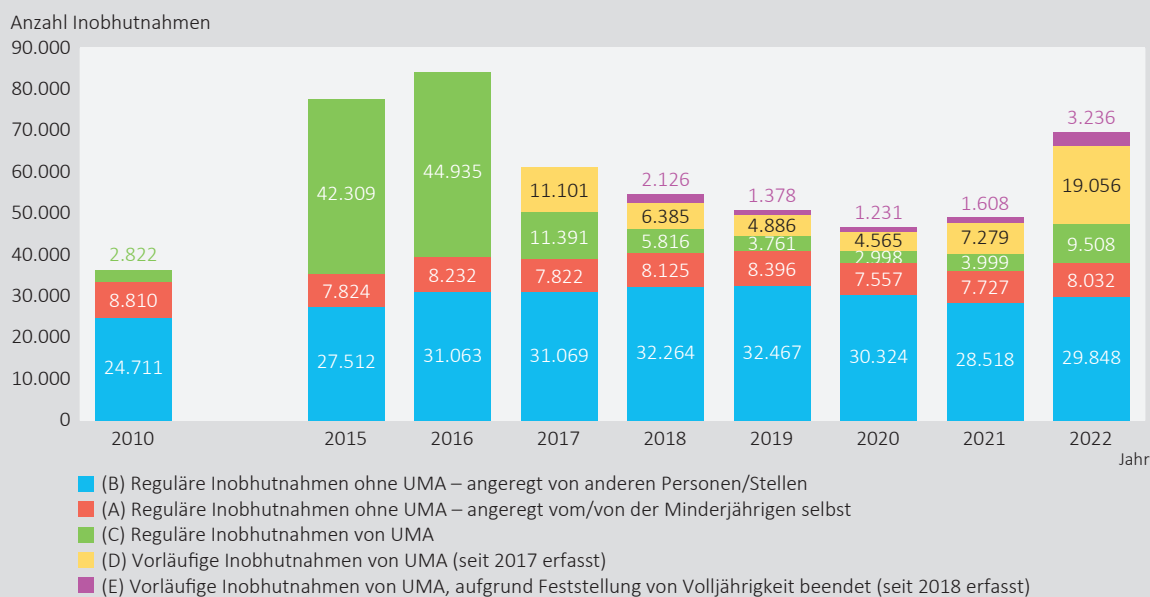
Betrachtet man zuerst die regulären Inobhutnahmen, so hat sich ihre Zahl von 36.343 im Jahr 2010 auf einen Höchststand von 84.230 Fällen im Jahr 2016 mehr als verdoppelt (vgl. Abb. 1). Danach sank die Zahl der Maßnahmen bis 2021, um ab 2022 wieder deutlich auf zuletzt 47.388 Fälle zu steigen.

Die Fallzahlen des im Gesetzestext zuerst genannten Typs – reguläre Inobhutnahmen, die von den Minderjährigen selbst angeregt wurden – blieben im Gegensatz

zum Gesamttrend weitgehend stabil. So wurden im Jahr 2022 8.032 Inobhutnahmen – knapp 17% der Gesamtzahl – auf eigenen Wunsch der betroffenen Kinder und Jugendlichen vorgenommen (ohne Berücksichtigung der UMA). Im Folgenden werden diese Inobhutnahmen auch als „Typ A“ abgekürzt bezeichnet, um eine eindeutige Zuordnung sprachlich zu erleichtern. Hinter solchen Fällen stehen häufig Konfliktsituationen zwischen den zumeist jugendlichen Minderjährigen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Bezogen auf die Bevölkerung entspricht diese Zahl 5,6 Fällen pro 10.000 Minderjährigen (also 0,056%). Diese Quote variiert seit 1998 zwischen 5,0 und 7,0 und bewegt sich dabei über den gesamten Zeitraum im Rahmen dieser Größenordnung. Das spricht dafür, dass die Zahl der „Selbstmelder“ eher wenig von gesellschaftlichen Dynamiken, gesetzlichen Änderungen oder anderen Regulierungen beeinflusst wird. Es erscheint allerdings plausibel, den niedrigen Wert des Jahres 2020 auch im Kontext der Coronapandemie zu interpretieren (vgl. Erdmann/Mühlmann 2022).

Die Fallzahlen der Inobhutnahmen aufgrund einer dringenden Gefahr im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII („Typ B“) – also ohne Selbstmeldungen und ohne UMA – sind im betrachteten Zeitraum seit 2010 zunächst deutlich angestiegen. So wurde im Datenjahr 2019 mit fast 32.500 Fällen ein Höchststand erreicht (vgl. Abb. 1). In den Coronajahren 2020 bis 2022 führten

Abb. 1: Entwicklung der vorläufigen Schutzmaßnahmen nach Rechtsgrundlage (Deutschland; 2010, 2015 bis 2022; Angaben absolut)



Hinweis: Die Zahl der vorläufigen Inobhutnahmen, die aufgrund der Feststellung der Volljährigkeit beendet wurden (Typ E), ist in der Gesamtzahl der Inobhutnahmen nicht enthalten.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

die Jugendämter jedoch wieder deutlich weniger dieser Inobhutnahmen durch. Im Jahr 2022 waren es 29.848 Inobhutnahmen, die von anderen Personen oder Stellen angeregt wurden (ohne UMA). Das entspricht knapp 63% der Gesamtzahl bzw. 20,9 Fällen pro 10.000 Minderjährigen (also 0,209% der Minderjährigen).

Den weitaus größten Anteil an der schwankenden Fallzahldynamik hatten allerdings die Inobhutnahmen von UMA. Für das Jahr 2022 lassen sich 9.508 reguläre Inobhutnahmen diesem „Typ C“ zuzuordnen, was einem Fünftel entspricht (20,1%). In den Jahren 2015 und 2016 fanden im Vergleich dazu mehr als die Hälfte der Maßnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise statt. 2010, aber auch 2020 und 2021, betrug ihr Anteil nur 7 bis 10%. Auch wenn die Trendwende hin zu wieder zunehmenden Einreisezahlen bereits 2021 begann, sind die regulären Inobhutnahmen von UMA im Jahr 2022 besonders stark gestiegen – um 138%. Zu bedenken ist, dass die Statistik nur beendete Maßnahmen zählt und somit zumindest längere Inobhutnahmen möglicherweise bereits 2021 begonnen worden waren, aber erst 2022 beendet wurden.

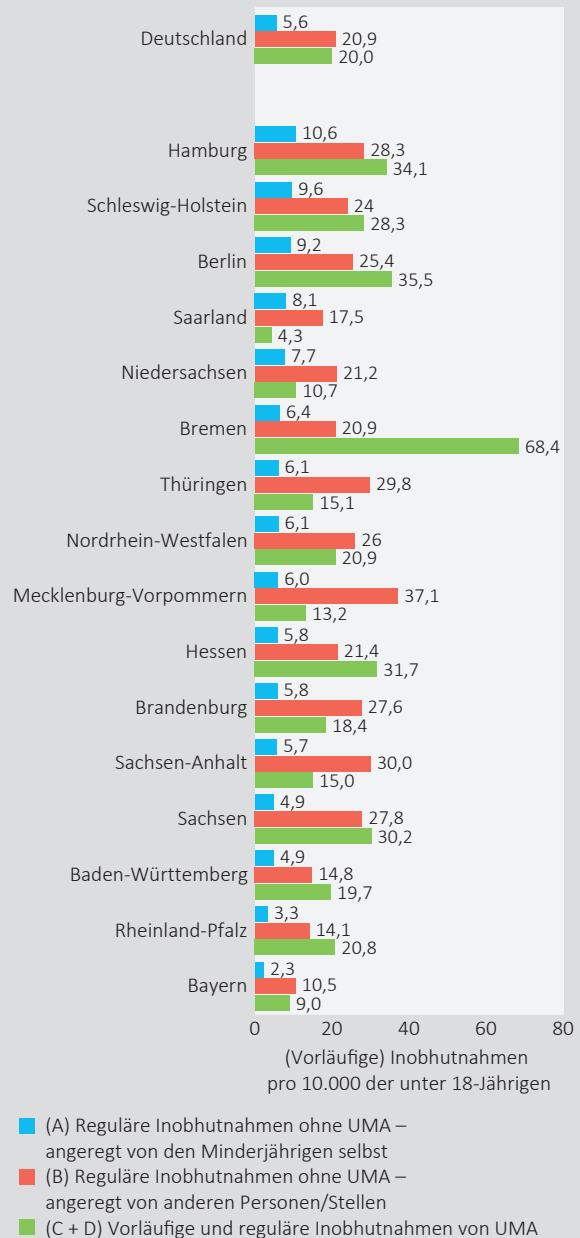
Die vorläufigen Inobhutnahmen von UMA nach § 42a SGB VIII („Typ D“) sind zwischen 2021 und 2022 am stärksten gestiegen – um 162%. Da nur ein Teil der vorläufigen Inobhutnahmen in eine reguläre Inobhutnahme überführt wird, ist die Zahl von 19.056 am aussagekräftigsten, um die Summe der im Jahr 2022 eingereisten UMA zu beziffern.

Zuletzt sind auch die vorläufigen Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII zu erwähnen, die aufgrund der Feststellung der Volljährigkeit beendet wurden („Typ E“). Die Zahl dieser Fälle summierte sich 2022 auf 3.236 – das waren doppelt so viele wie 2021. Da sie in der Gesamtsumme nicht enthalten sind, bedeutet das, dass die Jugendämter 2022 insgesamt 22.292 vorläufige Inobhutnahmen durchführten, dann aber bei rund 15% dieser Fälle die behördliche Altersfeststellung zu dem Ergebnis kam, dass es sich eigentlich um Volljährige handelte. Auch wenn die absoluten Fallzahlen gestiegen sind, war ihr Anteil 2022 an allen vorläufigen Inobhutnahmen deutlich niedriger als in den Vorjahren.

Die Inobhutnahmen sind sehr unterschiedlich auf die Länder verteilt, und zwar nicht nur gemessen an ihrer absoluten Anzahl, sondern auch in Relation zur Landesbevölkerung. Betrachtet man zunächst nur die Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch (Typ A), dann variieren diese zwischen 10,6 Fällen pro 10.000 Minderjährigen in der Bevölkerung in Hamburg und 2,3 Fällen in Bayern (vgl. Abb. 2). Wenn die oben bereits angedeutete These stimmen sollte, dass die Zahl der Selbstmeldungen vergleichsweise stabil gegenüber Dynamiken des Kinderschutzes ist, müsste zumindest ein großer Teil

der Unterschiede bei diesem Inobhutnahmetypus auf unterschiedliche Problem- und Bedarfslagen der jeweiligen Bevölkerung zurückzuführen sein. Aber auch die Bekanntheit und Erreichbarkeit von Anlaufstellen und Angeboten für junge Menschen sowie unterschiedliches Behördenhandeln können zu regionalen Unterschieden beitragen.

Abb. 2: Inobhutnahmen nach Typen und Ländern (2022; Angaben pro 10.000 der unter 18-Jährigen)



Quelle: StaBa; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen; 2022; eigene Berechnungen

Auffällig sind außerdem die starken Länderunterschiede hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Selbstmeldungen (Typ A) und Inobhutnahmen aufgrund anderer Anregenden der Maßnahme (Typ B). Vor allem in den ostdeutschen Flächenländern werden überdurchschnittlich viele Inobhutnahmen des Typs B im Verhältnis zu denen des Typs A durchgeführt. Das kann entweder bedeuten, dass die Jugendämter dort überdurchschnittlich sensibel auf Gefährdungen reagieren und die Schwelle zur Durchführung einer Inobhutnahme niedriger ist als in Jugendämtern anderer Länder, oder aber, dass die Minderjährigen sich seltener bei Problemen selbst an das Jugendamt wenden. Letzteres könnte beispielsweise dann erschwert sein, wenn Jugendämter oder entsprechende Einrichtungen wie z.B. Schutzstellen aufgrund großer räumlicher Distanzen schwieriger von Kindern und Jugendlichen zu erreichen sind.

Am größten sind allerdings die Länderunterschiede bei der (vorläufigen) Inobhutnahme von UMA, wobei die Fallzahlen der Typen C und D für den Jahrgang 2022 bisher nur als Summe vorliegen. Hier stechen zunächst die Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg hervor, aber auch Sachsen, Hessen und Schleswig-Holstein haben im Verhältnis zur minderjährigen Bevölkerung vergleichsweise viele UMA-Fälle bearbeitet. Zu beachten ist, dass insbesondere bei den vorläufigen Inobhutnahmen (Typ D) extreme kommunale Unterschiede bestehen. So führten im Jahr 2021 allein die 10 Kommunen mit den höchsten Fallzahlen zusammen bereits 37% aller bundesweiten vorläufigen Inobhutnahmen durch; zugleich gab es in rund einem Drittel aller Jugendämter in Deutschland gar keine Maßnahmen dieser Art (vgl. Fendrich et al. 2023). Teilweise ist der Grund dafür die Lage der Kommunen – beispielsweise an grenznahen Verkehrsknotenpunkten. Häufig ist diese Verteilung aber auch Ergebnis einer be-

wussten Steuerung, da in manchen Orten zentrale spezialisierte Erstaufnahmeeinrichtungen aufgebaut wurden. Bei der regulären Inobhutnahme von UMA (Typ C) ist hingegen eine bundesweite Verteilung der UMA auf alle Kommunen gesetzlich geregelt.

Vorheriger Aufenthaltsort (ohne UMA)

► **10.2** Blickt man zur Fokussierung der Analyse einmal nur auf Inobhutnahmen wegen Gefährdung (Typ B), also auf die Fälle, die am ehesten der üblichen Vorstellung einer hoheitlichen Intervention entsprechen, so betrifft die Mehrzahl dieser Inobhutnahmen Kinder und Jugendliche, die zuvor in ihrer Herkunftsfamilie lebten.¹⁴⁶ Deren Anteil ist zwischen 2010 und 2022 allerdings merklich von 82,1% auf 73,2% aller Inobhutnahmen gesunken (vgl. Tab. 1). Deutlich zugenommen hingegen haben sowohl absolut als auch anteilmäßig die Inobhutnahmen von Minderjährigen, die zuvor in betreuten Wohnformen, Pflegefamilien oder Heimen lebten (vgl. Tab. 1). Die Anteile der Inobhutnahmen von Minderjährigen, die zuvor ohne feste Unterkunft oder an unbekannten Orten lebten, schwankte. Es ist möglich, dass diese 2016 deutlich und 2022 leicht erhöhte Zahl auch auf junge Menschen zurückgeht, die zunächst als UMA nach Deutschland kamen, aber zu einem späteren Zeitpunkt – sofern sie sich z.B. zwischenzeitlich der Betreuung entzogen haben – erneut in Obhut genommen worden sind.

Alter der Adressat:innen (ohne UMA)

► **10.3** Möglicherweise überrascht es, dass auch von Inobhutnahmen des Typ B besonders häufig Jugendliche ab 14 Jahren betroffen sind. So waren 2022 immerhin insgesamt 38,7 von 10.000 der 14- bis unter 18-Jährigen von

Tab. 1: Inobhutnahmen angeregt von anderen Personen (ohne UMA) nach ständigem Aufenthalt vor der Maßnahme (Deutschland; 2010, 2016, 2019 und 2022; Typ B; Angaben absolut und in %)

Ständiger Aufenthalt vor der Maßnahme	2010		2016		2019		2022	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Eltern(-teil), Großeltern, Verwandte	20.284	82,1	22.602	72,8	24.050	74,1	21.844	73,2
Pflegefamilie, Heim, betreute Wohnform	2.962	12,0	4.746	15,3	5.170	15,9	5.101	17,1
Sonst. Person, eigene Wohnung/WG, ohne feste Unterkunft, unbekannt	1.465	5,9	3.193	10,3	•	•	2.314	7,8
Krankenhaus (direkt nach der Geburt)	/	/	522	1,7	•	•	589	2,0
Gesamt	24.711	100	31.063	100	32.467	100	29.848	100

/ Keine Daten vorhanden.

• Aufgrund statistischer Geheimhaltungsregelungen nicht veröffentlicht.

Quelle: StaBa und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, DOI: 10.21242/22523.2010.00.00.1.1.0 - 10.21242/22523.2016.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

¹⁴⁶ Ein Sonderfall sind Inobhutnahmen direkt nach der Geburt, in deren Anschluss häufig ein Adoptionsverfahren in Gang gesetzt wird (vgl. Kap. 12). Diese wurden 2010 noch nicht als eigene Kategorie in der KJH-Statistik erfasst und gingen in anderen Kategorien auf.

Tab. 2: Inobhutnahmen wegen Gefährdung (ohne UMA) nach Altersgruppen (Deutschland; 2010 und 2022; Typ B; Angaben absolut und in %)

Altersgruppe	2010			2022		
	Anzahl	Anteil an insgesamt in %	pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung	Anzahl	Anteil an insgesamt in %	pro 10.000 der altersgleichen Bevölkerung
Unter 3 Jahre	3.434	13,9	16,8	4.706	15,8	20,0
3 bis unter 6 Jahre	2.322	9,4	11,3	3.010	10,1	12,2
6 bis unter 9 Jahre	1.977	8,0	9,2	2.882	9,7	11,7
9 bis unter 12 Jahre	2.294	9,3	10,0	3.229	10,8	13,9
12 bis unter 14 Jahre	3.192	12,9	19,8	3.981	13,3	25,8
14 bis unter 16 Jahre	6.313	25,5	39,8	6.339	21,2	40,5
16 bis unter 18 Jahre	5.179	21,0	32,0	5.701	15,8	36,9
Insgesamt	24.711	100	18,5	29.848	100	20,9

Quelle: StaBa und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, DOI: 10.21242/22523.2010.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

einer solchen Maßnahme betroffen, darunter vor allem die 14- bis unter 16-Jährigen (vgl. Tab. 2). Nur etwa halb so häufig war die Gruppe der besonders schutzbedürftigen Kinder unter 3 Jahren betroffen: bis zu 20,0 von 10.000 Kindern, also 0,2% dieser Altersgruppe wurden 2022 in Obhut genommen. Insgesamt stiegen die Zahlen seit 2010 bis einschließlich 2019 an; im Kontext der Coronapandemie ab 2020 gingen die Inobhutnahmen aber in allen Altersgruppen zurück. Seitdem sind sie wieder leicht angestiegen, haben aber vorerst in keiner Altersgruppe den Höchstwert von 2019 erreicht.

Keine Überraschung dürfte es hingegen sein, dass Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch (ohne UMA; Typ A) weit überwiegend Jugendliche ab 14 Jahren betrafen (76,2%), deutlich seltener Kinder zwischen 9 und unter 14 Jahren (22,5%) und nur in sehr seltenen Einzelfällen Kinder unter 9 Jahren (1,4%) (ohne Abb./Tab.).

Dauer der Inobhutnahmen

► **10.4** Die im Rahmen einer Inobhutnahme erfolgende Unterbringung dauert in manchen Fällen nur einen Tag oder weniger.¹⁴⁷ Es kann aber auch mehrere Monate dauern, bis das Jugendamt entweder eine Rückführung zum vorherigen Lebensort oder die Unterbringung an einem anderen Ort organisiert hat. Dabei werden deutliche Unterschiede sichtbar, wenn man erstens nach den Typen, zweitens nach dem Wohnort¹⁴⁸ sowie drittens nach Altersgruppe differenziert. Viertens hat sich die Dauer von Inobhutnahmen im Zeitverlauf – mit einer Tendenz zu längerer Maßnahmendauer – deutlich verändert. Dies wird bereits daran deutlich, dass 2022 nur noch 38,6% der Inobhutnahmen (ohne

UMA, Typen A und B) weniger als eine Woche dauerten. Im Referenzjahr 2010 war noch mehr als die Hälfte dieser Maßnahmen auf bis zu 6 Tage begrenzt. Da eine differenzierte Analyse der angedeuteten Unterschiede nur mit Mikrodatenauswertungen möglich ist, werden im Folgenden Ergebnisse des Jahrgangs 2021 herangezogen.

Die regulären Inobhutnahmen von UMA (Typ C) dauerten im Jahr 2021 besonders lange – durchschnittlich 75 Tage oder 2,5 Monate (vgl. Tab. 3). Der Median von 43 Tagen bedeutet allerdings, dass mindestens die Hälfte der Fälle nicht länger als 1,5 Monate dauerte und zugleich der hohe Durchschnittswert offensichtlich durch einige besonders lang andauernden Maßnahmen beeinflusst wird. Noch stärker zeigt sich dieser Effekt bei Inobhutnahmen wegen Gefährdung ohne UMA (Typ B). Während die Hälfte dieser Maßnahmen nach maximal 13 Tagen beendet werden konnte, beträgt die durchschnittliche Dauer 56,1 Tage. Mit im Median 9 und im Durchschnitt 34 Tagen waren Inobhutnahmen in den Fällen, in denen sich Kinder oder Jugendliche selbst gemeldet hatten, im Mittel deutlich kürzer. Einen Beitrag zu der Differenz zwischen den Typen A und B könnte leisten, dass nach Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch im Jahr 2021 häufiger eine Rückkehr an den vorherigen Lebensort erfolgte und somit keine neue Unterkunft gefunden werden musste (vgl. nächster Abschnitt). Eine weitere mögliche Erklärung liegt in der unterschiedlichen Alterszusammensetzung der beiden Gruppen, da Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch überwiegend ältere Kinder und Jugendliche betreffen (s.u.). Erwartungsgemäß ist die durchschnittliche Dauer bei vorläufigen Inobhutnahmen von UMA (Typ D) mit durchschnittlich 18,9 Tagen am kürzesten. Hier ist auch die Diskrepanz zum Median von 9 Tagen am geringsten.

¹⁴⁷ Die KJH-Statistik zählt angefangene Tage; eine Inobhutnahme, die nur wenige Stunden dauert, wird als 1 Tag gezählt.

¹⁴⁸ Verantwortlich für die Inobhutnahmen sind die Kommunen. Da in manchen Jugendamtsbezirken nur sehr wenige Inobhutnahmen vorkommen und für diese Geheimhaltungsregelungen greifen, wurden die Daten nur auf Landesebene aggregiert ausgewertet.

Tab. 3: Dauer von Inobhutnahmen nach Typ und Ländern (2021; Angaben absolut, arithmetisches Mittel und Median; Sortierung nach durchschnittlicher Dauer von Inobhutnahmen des Typs B)

Land	(A) Reguläre ION (o. UMA), angeregt v. Minderjährigen selbst			(B) Reguläre ION (o. UMA), angeregt von anderen Personen/Stellen			(C) Reguläre ION von UMA			(D) Vorläufige ION von UMA		
	Anzahl	Dauer in Tagen		Anzahl	Dauer in Tagen		Anzahl	Dauer in Tagen		Anzahl	Dauer in Tagen	
		Ø	Median		Ø	Median		Ø	Median		Ø	Median
BE	431	8,1	3	1.264	10,2	2	247	56,5	71	399	24,1	13
BB	228	14,6	5	1.152	24,7	9	116	54,4	34	331	8,3	5
HH	275	19,3	8	855	31,9	7	144	114,9	120	342	15,8	16
RP	229	26,0	11	986	37,0	11	175	48,9	49	429	11,9	7
MV	153	19,3	11	885	38,3	12	73	62,8	62	114	15,6	8
SN	316	16,9	8	1.707	40,1	14	163	23,1	15	329	17,9	10
HB	118	29,6	6	369	40,3	9	134	70,2	65	229	41,7	30
BY	521	31,5	15	2.231	45,2	16	473	62,8	45	934	16,9	8
TH	217	16,0	7	897	46,7	16	104	52,5	33	63	18,9	7
NW	1.869	25,3	7	7.834	47,4	10	1.073	62,4	44	1.417	14,4	8
ST	182	29,1	9	951	49,0	14	116	85,6	59	113	16,1	11
SH	474	24,9	10	1.149	50,8	15	100	62,5	58	379	21,5	6
BW	834	71,3	10	2.727	54,8	14	239	244,9	29	963	27,0	6
HE	637	36,8	17	2.209	67,0	23	494	39,5	27	874	17,6	11
NI	1.114	36,8	17	2.804	72,3	25	308	57,3	40	357	22,8	8
SL	129	193,0	12	498	518	31	40	574	71	6	129	134
DE	7.727	34,0	9	28.518	56,1	13	3.999	75,0	43	7.279	18,9	9

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, DOI: 10.21242/22523.2021.00.00.1.1.0; 2021; eigene Berechnungen

Je jünger die in Obhut genommenen Minderjährigen sind, desto länger dauert im Durchschnitt die Inobhutnahme. Bei Inobhutnahmen von unter 3-Jährigen dauern diese im Durchschnitt fast 110 Tage (vgl. Tab. 4). Zwar ist der Median mit 30 Tagen deutlich niedriger, allerdings dau-

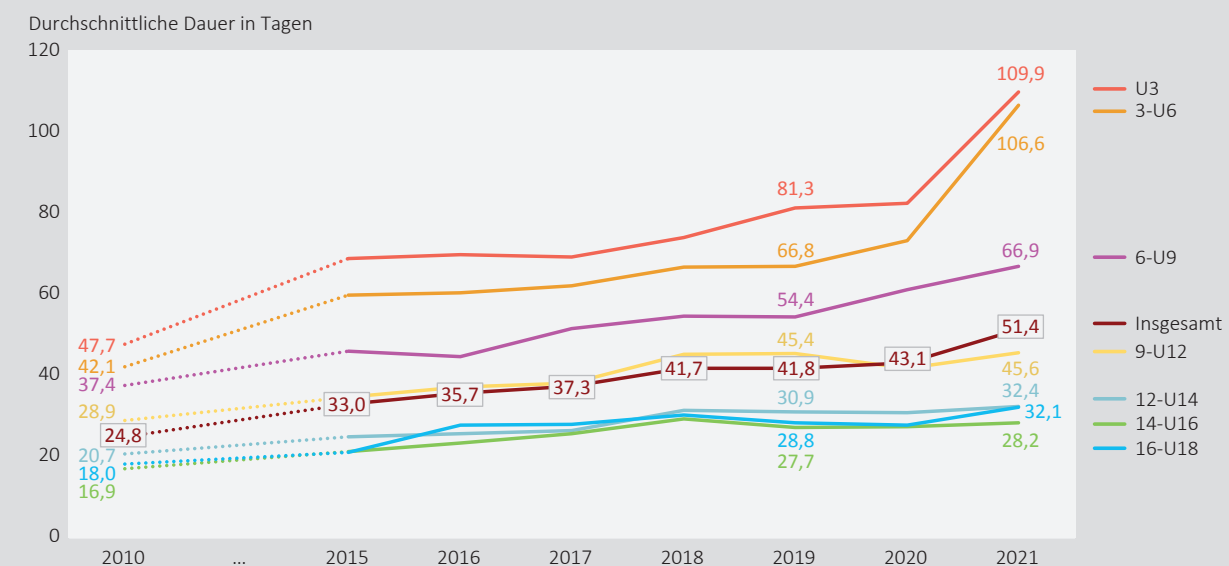
ert immerhin mindestens ein Viertel der Maßnahmen bei dieser Altersgruppe 100 Tage und mehr (75%-Perzentil). Bei Jugendlichen in den Altersgruppen ab 14 Jahren dauern hingegen drei Viertel der Inobhutnahmen höchstens etwa 30 Tage, auch der Durchschnittswert ist viel geringer

Tab. 4: Dauer von Inobhutnahmen (ohne UMA) wegen Gefährdung nach Altersgruppen (Deutschland; 2021; Typ B; Angaben absolut, arithmetisches Mittel und Quartile)

Altersgruppe	Dauer der Maßnahme in Tagen				
	Anzahl	Ø	Perzentil 25	Perzentil 50 (Median)	Perzentil 75
Unter 3 Jahre	4.613	109,9	7	30	100
3 bis unter 6 Jahre	3.031	106,6	5	24	84
6 bis unter 9 Jahre	2.738	67,6	6	22	63
9 bis unter 12 Jahre	3.202	48,5	5	16	53
12 bis unter 14 Jahre	3.832	34,8	3	9	35
14 bis unter 16 Jahre	5.985	27,9	2	7	30
16 bis unter 18 Jahre	5.117	25,2	2	7	29
Insgesamt	28.518	56,1	3	13	48

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, DOI: 10.21242/22523.2021.00.00.1.1.0; 2021; eigene Berechnungen

Abb. 3: Entwicklung der Dauer der Inobhutnahmen (ohne UMA) nach Altersgruppen (Deutschland; 2010, 2015 bis 2021; Typen A und B; durchschnittliche Dauer in Tagen)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, DOI: 10.21242/22523.2010.00.00.1.1.0 - 10.21242/22523.2021.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

als bei den Kleinkindern. Als mögliche Gründe für lange Verweildauern werden auf Grundlage von Praxiserfahrungen beispielsweise das Fehlen geeigneter Anschlusshilfen sowie langandauernde Verfahren etwa bei der Erstellung von Gutachten genannt (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2022).

Vor allem bei jüngeren Kindern können Inobhutnahmen insbesondere bei einer Dauer von mehr als wenigen Wochen zu Bindungsabbrüchen führen, die wiederum schwere Belastungen für das Kind darstellen können (vgl. Ziegenhain et al. 2014; Eifler/Hipke/Kurtz 2022: 432ff.). Besorgniserregend ist vor diesem Hintergrund, dass die durchschnittliche Dauer bei den jüngsten Betroffenen immer stärker angestiegen ist und im Jahr 2021 den bisher mit Abstand höchsten Wert erreicht hat (vgl. Abb. 3). Betrachtet man den Median, ist die Entwicklung zwar weniger drastisch und in mehreren Altersgruppen im Vergleich zu 2020 sogar leicht rückläufig, jedoch wurde bei den unter 3-Jährigen im Jahr 2021 auch beim Median eine neue Höchstdauer erreicht (ohne Abb.). Möglicherweise war es unter Pandemiebedingungen noch schwieriger, geeignete (familienanaloge) Unterbringungssettings zu finden, wie sie für junge Kinder bevorzugt benötigt werden. Ob sich die durchschnittliche Dauer inzwischen wieder reduziert hat, können erst künftige Auswertungen zeigen.

Rückkehr nach Inobhutnahmen

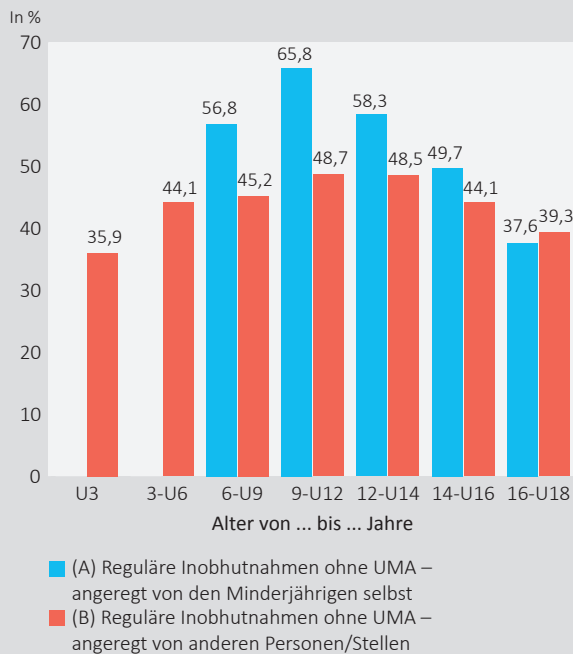
► **10.5** Eine Inobhutnahme ist als eine dezidiert vorübergehende, kurzfristige Maßnahme angelegt. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle kehrten die Minderjährigen nach der Inobhutnahme jedoch nicht wieder an ihren vorherigen Lebensort zurück.¹⁴⁹ Für diese jungen Menschen muss ein anderer Ort gefunden werden, an dem sie weiter aufwachsen können. In vielen Fällen kann die Situation, die zu der Maßnahme geführt hat, aber so verbessert werden, dass danach wieder eine Rückkehr an den vorherigen Lebensort möglich wird. Im Jahr 2022 kam eine Rückkehr nach einer Inobhutnahme wegen Gefährdung (Typ B) mit einem Anteil von 42,9% der Fälle mit Rückkehr etwas seltener vor als bei Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch (Typ A; 47,0%).¹⁵⁰

Größere Unterschiede bestehen dabei nach Altersgruppen, was sich hier nur für das Jahr 2021 darstellen lässt: Bei Säuglingen und Kleinkindern war die Rückkehrquote mit 35,9% am geringsten (vgl. Abb. 4). Ebenfalls unterdurchschnittlich ist sie bei Jugendlichen ab 16 Jahren mit insgesamt 38,7% (ohne Abb.). Bei den 9- bis unter 14-Jährigen kehrte hingegen etwas mehr als die Hälfte an den früheren Lebensort zurück. In den übrigen Altersgruppen waren es insgesamt zwischen 44% und 46%. Wie Abbildung 4

¹⁴⁹ In den meisten Fällen ist damit die Herkunftsfamilie gemeint, bei Minderjährigen, die aus Pflegefamilien, Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen in Obhut genommen wurden, die jeweilige Betreuungsform.

¹⁵⁰ Gemeint ist damit die Rückkehr direkt im Anschluss an die Inobhutnahme. Ob später – nach einer zwischenzeitlichen Anschlusshilfe – doch noch eine Rückkehr in den vorherigen Lebensort erfolgt, geht aus der Statistik nicht hervor.

Abb. 4: Anteil der Inobhutnahmen (ohne UMA) mit Rückkehr an den vorherigen Lebensort nach Altersgruppen (Deutschland; 2021; Typen A und B; Anteil in %)



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, DOI: 10.21242/22523.2021.00.00.1.1.0; 2021; eigene Berechnungen

verdeutlicht, war die Rückkehrquote 2021 nach Selbstmeldungen (Typ A) in fast allen Altersgruppen deutlich höher als bei Inobhutnahmen, die aufgrund von Hinweisen Dritter angeregt wurden (Typ B).

Bilanz

A. In welchem Ausmaß und in welchen Situationen werden Kinder und Jugendliche durch das Jugendamt in Obhut genommen?

Die Gesamtzahl der zuletzt rund 66.400 von den Jugendämtern durchgeführten Inobhutnahmen lässt sich kaum interpretieren, da darin auch Mehrfachzählungen enthalten sind – insbesondere mit Blick auf die rund 19.000 vorläufigen und 9.500 regulären Inobhutnahmen von UMA. Denkt man bei Inobhutnahmen zunächst vor allem an hoheitliche Eingriffe aufgrund einer dringenden Gefahr (Typ B), auf die das Jugendamt aufmerksam gemacht wird, war deren Fallzahl mit rund 30.000 viel geringer. Hinzu kommen rund 8.000 Fälle von „Selbst-

meldungen“ (Typ A). Insgesamt verdeutlichen die Ergebnisse daher, dass die Gesamtzahl der Inobhutnahmen zwar auf das Ausmaß der Fälle hinweist, in denen Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen diese vorläufigen Maßnahmen ergreifen, jedoch die Gründe dafür sehr unterschiedlich sein können. Daher ist beispielsweise für Diskussionen über die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im Sinne des Wächteramtes zu berücksichtigen, dass lediglich ein Teil der Maßnahmen – bezogen auf alle Inobhutnahmen des Jahres etwas mehr als die Hälfte – einen Eingriff in die erzieherische Autonomie der Familie darstellt.

Im zeitlichen Verlauf der letzten Jahre fallen am stärksten die Schwankungen der Fallzahlen aufgrund der Inobhutnahmen von UMA auf. Dies verdeutlicht, mit welchen Herausforderungen des schnellen Aus- und Aufbaus, aber auch der zwischenzeitlichen Reduktion und dem damit verbundenen Verlust an Personal und dem Rückbau der geschaffenen Platzkapazitäten die Strukturen der Inobhutnahme in den vergangenen Jahren konfrontiert waren.¹⁵¹ Auch in der aktuellen Fachdebatte spielen diese Herausforderungen wiederum eine große Rolle (vgl. z.B. IGFH 2022; AWO Bundesverband 2023).

Wesentlich weniger stark ausgeprägt, aber ebenfalls auffällig sind Rückgänge der sonstigen Inobhutnahmen (ohne UMA; Typen A+B) während der Zeit der Coronapandemie. Auch wenn zuletzt wieder leichte Anstiege zu verzeichnen waren, liegen die Fallzahlen in allen Altersgruppen unter denen des Vor-Pandemie-Jahres 2019.

Die Gründe für diese Rückgänge lassen sich nicht eindeutig feststellen. So könnte der Rückgang der Fallzahlen auch mit verringerten Kontakten zu Betroffenen und ihren Familien und somit einer Vergrößerung des Dunkelfeldes zu erklären sein. Eine Zusammenschau unterschiedlicher vorhandener Datenbestände weist jedoch eher in Richtung einer optimistischen Deutung: Demnach könnten die rückläufigen Fallzahlen auch dahin gehend interpretiert werden, dass sich die Belastungen durch die Coronapandemie möglicherweise weniger folgenreich als teilweise befürchtet zumindest auf die Aspekte des Kindeswohls ausgewirkt haben, die für Inobhutnahmen von Bedeutung sind (vgl. Erdmann/Mühlmann 2022).

Während sich die Inobhutnahme aus familialen Kontexten somit zuletzt auf einem eher niedrigen Niveau bewegt hat, gewinnen Schutzmaßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, die bereits in einer Einrichtung oder Pflegefamilie betreut werden, eine immer größere Bedeutung. Auch in der öffentlichen Diskussion wurde der „Fall Lügde“ mit großer Aufmerksamkeit diskutiert, in dem ein Kind in einer Pflegefamilie Opfer sexueller Ge-

¹⁵¹ Ausführlich werden empirische Befunde zur Situation der UMA, zu denen auch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Beiträge leistet, im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung der Bundesregierung beschrieben (vgl. für den letzten Bericht BMFSFJ 2023a).

walt geworden war. Es lässt sich aus den vorhandenen Daten allerdings nicht ablesen, ob der Fallzahlenanstieg mit solchen Debatten korrespondiert und darauf hindeutet, dass beispielsweise Jugendämter und Aufsichtsbehörden zuletzt genauer das Wohl der in Einrichtungen und Pflegefamilien untergebrachten Minderjährigen im Blick hatten, oder ob es sich überwiegend um nicht vergleichbare Fallkonstellationen handelt, beispielsweise Konflikte in Einrichtungen im Kontext von coronabedingten Kontaktbeschränkungen und anderen Regeln, die Krisen auslösen könnten.

B. Sind Inobhutnahmen nur kurz andauernde „Not-hilfen“ oder längerfristige Unterbringungsleistungen?

Auch wenn man nur die Inobhutnahmen ohne UMA betrachtet, sind die Maßnahmen mit einer Dauer von weniger als einer Woche inzwischen mit nur noch 39,3% in der Minderheit. Seit dem Referenzjahrgang 2010 dauerte es bis 2022 immer länger, bis eine Klärung der Situation und danach entweder eine Rückführung oder die Planung und Vermittlung in eine geeignete anderweitige Hilfe- und Unterbringungsform des/der Minderjährigen erfolgte – durchschnittlich beträgt diese Dauer inzwischen mit 51,4 Tagen mehr als das Doppelte der durchschnittlichen Dauer im Jahr 2010. In vielen Fällen überbrücken Inobhutnahmen somit längere Zeiträume und sind weit mehr als nur ein kurzes Provisorium. In diesen Fällen verlieren Inobhutnahmen den Charakter kurzfristiger Hilfen und dauern ähnlich lange wie (kürzere) stationäre Hilfen zur Erziehung. Vor allem bei sehr jungen Kindern stellt die Inobhutnahme aufgrund ihrer Dauer häufig einen bedeutsamen und potenziell belastenden biografischen Einschnitt dar.

Möglicherweise war es unter Pandemie-Bedingungen besonders herausfordernd, die bei jungen Kindern häufig in familienanalogen Settings stattfindende Betreuung zu organisieren. Allerdings deuten Hinweise aus der Fachpraxis auch auf einen Fachkräftemangel hin, sodass möglicherweise deshalb nach der Pandemie keine Besserung eintrat. Hierzu müssen die verfügbaren Daten weiter im Blick behalten werden. Weitere Untersuchungen sind ebenfalls in Anbetracht der teilweise extrem ausgeprägten Länderunterschiede bei der Dauer notwendig. Hier muss der Frage nachgegangen werden, ob diese teilweise methodisch zu erklären sind – beispielsweise durch eine unterschiedliche Zählweise¹⁵² – oder ob es mancherorts möglicherweise Good-practice-Beispiele gibt, von denen andere lernen könnten.

C. Inwiefern sind Inobhutnahmen in dem Sinne „vorübergehend“, dass danach eine Rückkehr zum vorherigen Lebensort erfolgen kann?

In etwas mehr als der Hälfte der Fälle ist die Krise, die zu der Inobhutnahme geführt hat, so schwerwiegend, dass der/die Minderjährige anschließend nicht wieder zum vorherigen Lebensort zurückkehrt. Es wird dann entweder eine andere betreute Unterbringungsform organisiert oder – bei Jugendlichen – gegebenenfalls auch der/die Minderjährige in einer eigenen Wohnung oder Wohngemeinschaft „verselbstständigt“. Etwas weniger als die Hälfte der Inobhutnahmen (ohne UMA) endet hingegen mit einer Rückkehr des/der Minderjährigen in die Familie oder gegebenenfalls auch die betreute Wohnform, in der er/sie vor der Inobhutnahme lebte. Sofern die Inobhutnahme auf eigenen Wunsch der Minderjährigen erfolgte, kehrten diese mit 47,0% etwas häufiger an den vorherigen Lebensort zurück als in den Fällen, in denen die Inobhutnahme aufgrund von Hinweisen Dritter erfolgte (43,8%).

Einerseits gilt somit weiterhin, dass eine Inobhutnahme nicht gleichbedeutend mit einem endgültigen Verlassen der Herkunftsfamilie ist, sondern in vielen Fällen auch eine Wiederstabilisierung der handlungsauslösenden Situation erreicht werden kann. Andererseits fällt auf, dass der Anteil der Rückkehrenden im Zeitverlauf immer geringer wird. Das könnte darauf hindeuten, dass immer häufiger Situationen auftreten, die so komplex und belastend sind, dass eine Verbesserung nicht erreicht werden kann. Es ist aber auch möglich, dass sich Jugendämter – auch im Lichte öffentlicher Debatten um teilweise nicht ausreichenden Kinderschutz in Einzelfällen – häufiger für die „sichere“ Variante einer weiteren Fremdunterbringung entscheiden (vgl. Eifler/Hipke/Kurtz 2022: 432). Dies kann allerdings mit der amtlichen Statistik nicht überprüft werden.

Thomas Mühlmann

¹⁵² Anekdotische Praxisberichte weisen etwa darauf hin, dass es vorkommt, dass Inobhutnahmen nach einer bestimmten Dauer zu Hilfen zur Erziehung „umdeklariert“ werden, ohne dass eine damit eigentlich verbundene dauerhafte Perspektivklärung erfolgt. Dies wäre somit nur eine scheinbare Verkürzung der Dauer.

11. Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften (§ 55 SGB VIII)

Aufgaben im Bereich der Vormundschaften und Pflegschaften gehörten in der Zeit der Entstehung der ersten Jugendämter und ihrer institutionellen Verankerung vor gut 100 Jahren zu den zentralen Aufgaben der Jugendämter (vgl. Wiesner/Wapler 2022: vor § 52a, Rn 2). Bei den Amtsvormundschaften handelt es sich um von Jugendämtern ausgeübte Vormundschaften. Der Vormund übt die elterliche Sorge aus, weil beispielsweise die Eltern verstorben sind, die Eltern die elterliche Sorge nach einem Sorgerechtsentzug nicht mehr ausüben dürfen oder im Falle der Adoptionsfreigabe auch nicht wollen. Man unterscheidet die vom Familiengericht bestellte Amtsvormundschaft und die gesetzliche Amtsvormundschaft. In beiden Fällen erstreckt sich die Vormundschaft grundsätzlich auf die gesamte elterliche Sorge (Personensorge und Vermögenssorge), sofern nicht einzelne Angelegenheiten auf eine Pflegeperson übertragen wurden (§ 1789 BGB). Bei vom Familiengericht bestellten Amtsvormundschaften (§ 1774 BGB) liegt eine Geschäftsunfähigkeit oder Minderjährigkeit der Eltern vor, oder es wird festgestellt, dass die elterliche Sorge von den Eltern nicht ausgeübt werden kann. Hierzu gehört auch der Tod der Eltern. Eine bedeutende Fallgruppe stellen unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) dar, für die ebenfalls ein Amtsvormund oder eine Amtsvormundin bestellt wird. Eine gesetzliche Amtsvormundschaft (§ 1786 BGB) wird dann eingerichtet, wenn die elterliche Sorge ruht. Dazu zählen Fälle, in denen ein Kind von einer minderjährigen Mutter geboren wird, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet ist, wenn ein Kind im Rahmen einer vertraulichen Geburt zur Welt kam oder wenn Eltern ihr Kind zur Adoption freigeben.

Während im Rahmen einer Amtsvormundschaft in der Regel die gesamte elterliche Sorge auf das Jugendamt bzw. einer/einem hier zu bestimmenden Amtsvormund:in übergeht, ist eine Amtspflegschaft eine Teilvermundschaft (§§ 1776, 1777, 1809ff. BGB). Amtspflegschaften bedürfen der ausdrücklichen Anordnung durch das Familiengericht. Daher spricht man auch von „bestellten Amtspflegschaften“ für Kinder oder Jugendliche. Sie kann auch eingerichtet werden, wenn die Eltern noch sorgeberechtigt sind, und sie kann zudem parallel zu einer Vormundschaft bestehen. Pflegschaften dienen der Fürsorge in persönlichen und wirtschaftlichen Belangen einer Person. Im Gegensatz zur Vormundschaft umfasst die Pflegschaft nur die Wahrnehmung bestimmter Angelegenheiten der elterlichen Sorge.

Bei den Beistandschaften handelt es sich eher um ein „freiwilliges Serviceangebot“ (Wabnitz 2018) der Ju-

gendämter. Sie sind ein Element der Dienstleistungsstruktur kommunaler Jugendämter. Eine Beistandschaft ist die Unterstützung eines alleinerziehenden, sorgeberechtigten Elternteils auf dessen Antrag durch das Jugendamt. Der Beistand nimmt nicht Angelegenheiten der elterlichen Sorge wahr, sondern unterstützt die sorgeberechtigte Person bei der Ausübung ihrer elterlichen Pflichten, wobei der Beistand allerdings als gesetzliche Vertretung des Kindes und nicht des Elternteils zu sehen ist (vgl. Walther 2022: Rn. 7). Beistandschaften können zur Feststellung einer Vaterschaft und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden (vgl. § 1712 BGBff.). Die Aufgaben der Amtsvormundschaften, -pflegschaften und Beistandschaften werden in der Regel von Beschäftigten der kommunalen Jugendämter wahrgenommen. Bei der statistischen Erhebung der personellen Ressourcen werden diese Bereiche nur zusammen erfasst, also nicht unterschieden.

Mit Wirksamkeit zum 1. Januar 2023 wurde das Vormundschafts- und Betreuungsrecht grundlegend reformiert. Zentrale Änderungen betrafen neben einer Neugliederung der entsprechenden Regelungen unter anderem eine starke Betonung ehrenamtlicher Vormundschaften, denen bei entsprechender Eignung ein Vorrang gegenüber Amtsvormundschaften eingeräumt wurde, insgesamt eine Stärkung der Kinderrechte mit Blick auf die Auswahl des/der Vormund:in, die Einführung einer vorläufigen Vormundschaft sowie das Gebot, im Jugendamt eine funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Vormundschaft zu anderen Aufgaben sicherzustellen (vgl. Bundesforum/DIJuF 2022). Diese Reform umfasst jedoch keine Anpassung der amtlichen Statistik. Erfasst werden weiterhin nur wenige Eckdaten zu den von den Jugendämtern bearbeiteten Fällen (zu ehrenamtlichen oder Vereinsvormundschaften liegen keine Informationen vor). Auch werden vorläufige Vormundschaften und Pflegschaften gemeinsam mit den regulären ohne Differenz erhoben.

Vor diesem Hintergrund wird den folgenden Leitfragen nachgegangen:

- A. Wie viele Minderjährige erhalten eine Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft, und wie hat sich die Inanspruchnahme seit Mitte der 2000er-Jahre entwickelt?
- B. Wie stellt sich die Situation der Beschäftigten im Bereich Amtsvormundschaften und -pflegschaften sowie dem Bereich der Beistandschaften dar?

11. Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften (§ 55 SGB VIII)							
Zentrale Grund- und Kennzahlen			2006		2018-2019		Aktuellster Wert
			Stand		Stand		Stand
Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften im Überblick							
11.1	Bestellte Amtsvormundschaften						
11.1.1	Bestellte Amtsvormundschaften (abs.)		29.900	'06	40.287	'19	45.943 '22
11.1.2	Bestellte Amtsvormundschaften pro 10.000 Minderjährige		21,0	'06	29,5	'19	32,2 '22
11.1.3	Bestellte Amtsvormundschaften für Nichtdeutsche (Anteil in %)		12,5%	'06	29,6%	'19	36,2% '22
11.2	Bestellte Amtspflegschaft						
11.2.1	Bestellte Amtspflegschaften (abs.)		27.261	'06	32.228	'19	32.919 '22
11.2.2	Bestellte Amtspflegschaften pro 10.000 Minderjährige		19,1	'06	23,6	'19	23,1 '22
11.2.3	Bestellte Amtspflegschaften für Nichtdeutsche (Anteil in %)		9,2%	'06	10,8%	'19	13,9% '22
11.3	Gesetzliche Amtsvormundschaft						
11.3.1	Gesetzliche Amtsvormundschaften (abs.)		8.567	'06	3.874	'19	4.078 '22
11.3.2	Gesetzliche Amtsvormundschaften pro 10.000 Minderjährige		6,0	'06	2,8	'19	2,9 '22
11.3.3	Gesetzliche Amtsvormundschaften für Nichtdeutsche (Anteil in %)		8,0%	'06	22,2%	'19	27,7% '22
11.4	Beistandschaft						
11.4.1	Beistandschaften (abs.)		685.069	'06	487.493	'19	435.497 '22
11.4.2	Beistandschaften pro 10.000 Minderjährige		481,0	'06	356,4	'19	305,6 '22
11.4.3	Beistandschaften für Nichtdeutsche (Anteil in %)		4,1%	'06	4,0%	'19	4,2% '22
Personal							
11.5	Berufliches Personal mit Arbeitsschwerpunkt Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften						
11.5.1	Personal insgesamt (abs.)		3.525	'06	5.489	'18	5.568 '20
11.5.2	Vollzeitäquivalente (abs.)		3.039	'06	4.802	'18	4.826 '20
11.5.3	Jüngeres Personal (<30 Jahre) (Anteil in %)		6,8%	'06	8,8% ¹	'18	8,9% '20
11.5.4	Älteres Personal (≥55 Jahre) (Anteil in %)		16,2%	'06	30,3% ¹	'18	31,8% '20
11.5.5	Weibliches Personal (Anteil in %)		74,4%	'06	78,9%	'18	79,8% '20
11.5.6	Personal mit fachbez. (soz.-)päd. Hochschulabschluss (Anteil in %)		11,4%	'06	23,0%	'18	23,2% '20
11.5.7	Personal mit Verwaltungsausbildung (Anteil in %)		79,0%	'06	67,8%	'18	66,1% '20
11.5.8	Vollzeit(nah) tätiges Personal (≥32 Wochenstunden) (Anteil in %)		72,6%	'06	72,4%	'18	72,1% '20

1 Die Angaben basieren teilweise auf geschätzten Werten, da das Statistische Bundesamt aufgrund geringer Fallzahlen keine Angaben zu unter 20-Jährigen und über 65-Jährigen in diesem Arbeitsbereich veröffentlicht hat. Da insgesamt nur 31 Personen in einer der beiden Altersgruppen waren, ist die Auswirkung auf den Gesamtwert geringfügig.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen; Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Bevölkerungsfortschreibung; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

Bestellte Amtsvormundschaften

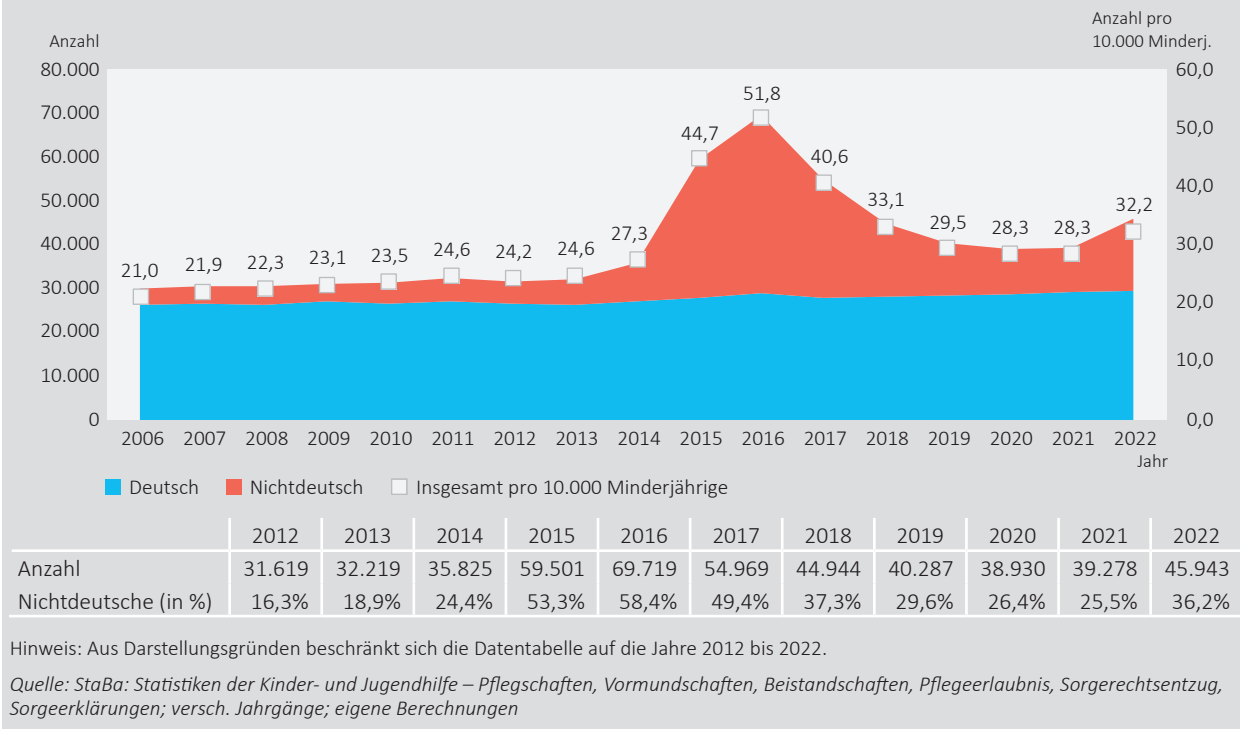
► **11.1** Am Jahresende 2022 betrafen die bestellten Amtsvormundschaften 45.943 unter 18-Jährige. Pro 10.000 Minderjährige in der Bevölkerung werden damit für diesen Zeitpunkt 32,2 bestellte Amtsvormundschaften gezählt. Das sind anderthalb Mal so viele wie 16 Jahre zuvor im Jahre 2006. Die Entwicklung verlief allerdings stark schwankend. So dürfte die leicht ansteigende Entwicklung bis etwa 2013 auch auf die Veränderungen im institutionellen Kinderschutz und damit einhergehende Zunahmen bei sorgerechtlichen Maßnahmen der Familiengerichte zurückzuführen sein. Dies zeigen beispielsweise Analysen

der KJH-Statistik für die Zeit bis Anfang der 2010er-Jahre (vgl. Pothmann/Fendrich 2013: 52ff.).

Beginnend im Jahr 2014 und mit einem bisherigen Höhepunkt im Jahr 2016 ist hingegen ein großer Teil der Fallzahldynamik auf die UMA zurückzuführen. Zwar wird die unbegleitete Einreise nicht als statistisches Merkmal erhoben, jedoch lässt sich die stark mit den Einreisezahlen von UMA (vgl. Kap. 10) korrelierende Zunahme bei Minderjährigen mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit nur so interpretieren. Der Anteil nichtdeutscher Kinder und Jugendlicher schwankte entsprechend stark und betrug im Jahre 2022 36,2% (vgl. Abb. 1).¹⁵³

¹⁵³ Diese Gruppe, die sich über eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit definiert, ist nicht gleichzusetzen mit Minderjährigen mit einem Migrationshintergrund (vgl. Kap. 1). Nichtdeutsche Minderjährige haben einen Migrationshintergrund und verfügen zudem größtenteils über Migrationserfahrung.

Abb. 1: Bestellte Amtsvormundschaften nach Staatsangehörigkeit der Mündel (Deutschland; 2006 bis 2022; Angaben absolut, in % und pro 10.000 der Minderjährigen in der Bevölkerung)



Bestellte Amtspflegschaften

► **11.2** Bei den Amtspflegschaften wird im Unterschied zur Amtsvormundschaft die elterliche Sorge nur in bestimmten Teilbereichen ersetzt. Für das Jahresende 2022 weist die KJH-Statistik 32.919 vom Familiengericht bestellte Amtspflegschaften aus. Dieses Ergebnis reiht sich ein in einen im letzten Jahrzehnt weitgehend stabilen Verlauf (vgl. Abb. 2).

Der Anteil Minderjähriger mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit ist in den letzten Jahren auf 13,9% im Jahr 2022 gewachsen. Dies dürfte dadurch zu erklären sein, dass auch der Anteil der ausländischen Minderjährigen in der Bevölkerung gestiegen ist – zuletzt im Kontext des Ukraine-Krieges auf 16% im Jahr 2022. Kinder und Jugendliche mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind bei den bestellten Amtspflegschaften somit leicht unterrepräsentiert.

Gesetzliche Amtsvormundschaften

► **11.3** Die gesetzlichen Amtsvormundschaften sind anders als die bisher betrachteten bestellten Amtsvormundschaften und -pflegschaften nicht das Ergebnis familiengerichtlicher Entscheidungen, sondern treten qua

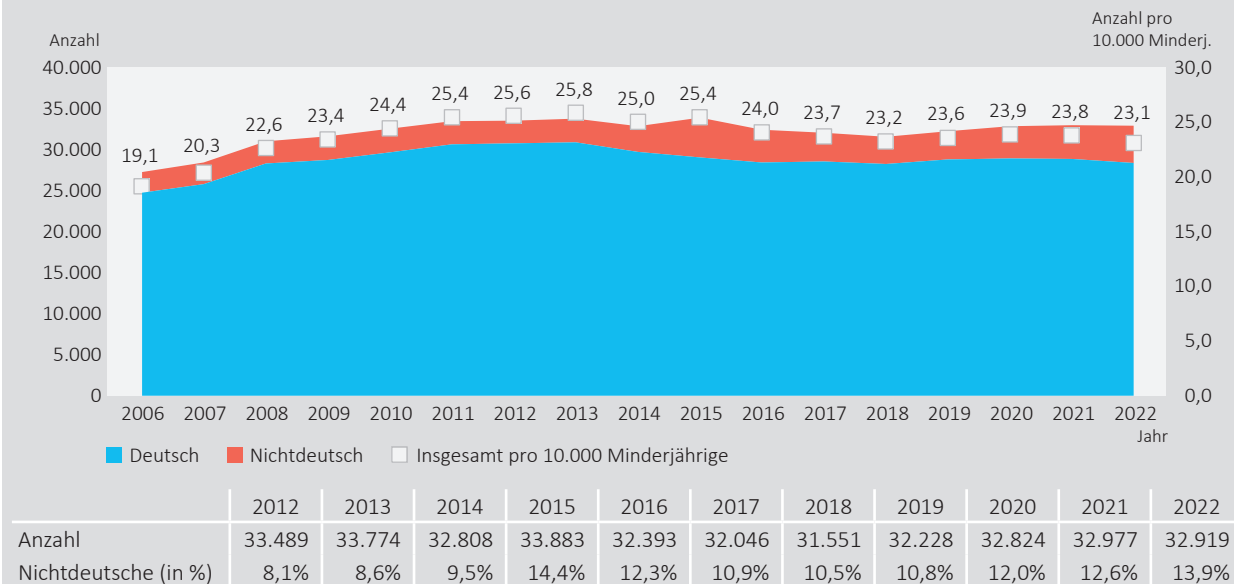
Gesetz in Kraft, „wenn ein im Gesetz (BGB) bestimmter Schutzbestand erfüllt ist“ (Walther 2022: Rn. 61). Dies ist beispielsweise aufgrund der gesetzlich beschränkten Geschäftsfähigkeit bei minderjährigen Müttern der Fall, sofern diese nicht verheiratet sind oder keine Sorgeerklärung abgegeben worden ist (vgl. Meysen 2017: 1080).

Die Zahl der gesetzlichen Amtsvormundschaften ist zwischen 2006 und 2022 deutlich zurückgegangen. Im Vergleich der Jahre 2006 und 2022 bedeutet dies: Während Mitte der 2000er-Jahre über die KJH-Statistik noch 8.567 Fälle ausgewiesen werden, sind es für das Jahr 2022 nur noch 4.078. Die Fallquote pro 10.000 Minderjährigen betrug zuletzt 2,9 (vgl. Abb. 3).

Der Fallzahlenrückgang korrespondiert mit rückläufigen Zahlen bei den Adoptionen (vgl. Kap. 11) und bei den minderjährigen Müttern.¹⁵⁴ Die zwischenzeitliche Zunahme an gesetzlichen Amtsvormundschaften nach 2012 geht in erster Linie auf die Fälle mit nichtdeutschen Minderjährigen zurück. Seitdem hat sich die Gesamtzahl zwar wieder reduziert, jedoch ist der Anteil der Nichtdeutschen bei den Fällen gesetzlicher Amtsvormundschaften von knapp 10% auf inzwischen 27,7% immer weiter gestiegen (vgl. Abb. 3). Die zeitlichen Zusammenhänge mit

¹⁵⁴ Siehe auch: Daten zum gesunden und sicheren Aufwachen von Kindern (www.ifh.forschungsverbund.tu-dortmund.de/lebenslagen/fruehe-elternschaft/; Zugriff: 22.12.2023).

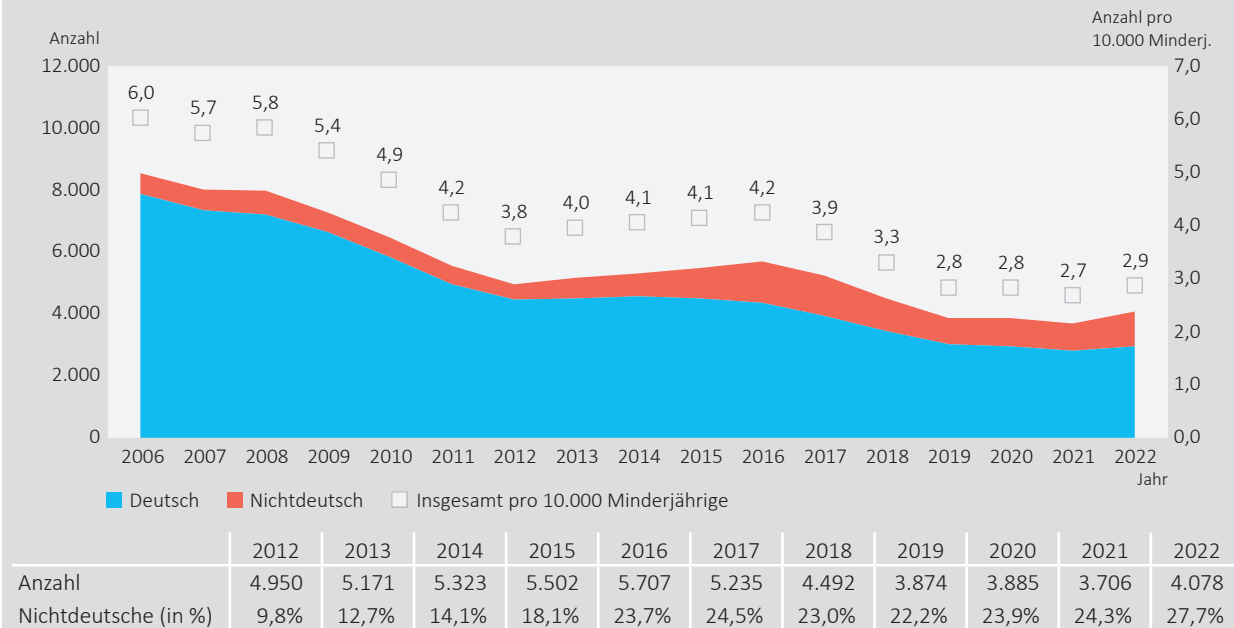
Abb. 2: Bestellte Amtspflegschaften nach Staatsangehörigkeit der Mündel (Deutschland; 2006 bis 2022; Angaben absolut, in % und pro 10.000 der Minderjährigen in der Bevölkerung)



Hinweis: Aus Darstellungsgründen beschränkt sich die Datentabelle auf die Jahre 2012 bis 2022.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Abb. 3: Gesetzliche Amtsvormundschaften nach Staatsangehörigkeit der Mündel (Deutschland; 2006 bis 2022; Angaben absolut, in % und pro 10.000 der Minderjährigen in der Bevölkerung)



Hinweis: Aus Darstellungsgründen beschränkt sich die Datentabelle auf die Jahre 2012 bis 2022.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

11. Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Beistandschaften (§ 55 SGB VIII)

vermehrten Einreisen von UMA deutet darauf hin, dass in diesem Kontext möglicherweise auch minderjährige Mütter eingereist sind bzw. Minderjährige, die kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland entbunden haben.

Beistandschaften

► **11.4** Die Inanspruchnahme von Beistandschaften ist im Grundsatz – anders als bei Amtsvormundschaften und -plegschaften – freiwillig (vgl. Walther 2022: Rn. 8). Die Zahl der am Jahresende 2022 laufenden Beistandschaften wird über die KJH-Statistik mit 435.497 angegeben (vgl. Abb. 4). Diese hohen Fallzahlen im Vergleich zu Amtsvormundschaften und -plegschaften sind auch vor dem Hintergrund einzuordnen, dass diese Aufgabe der Jugendämter zum Dienstleistungsangebot eines Jugendamtes für junge Menschen und ihre Familien in einer Kommune gehört und in einem vergleichsweise hohen Maße von Elternteilen in Anspruch genommen wird.

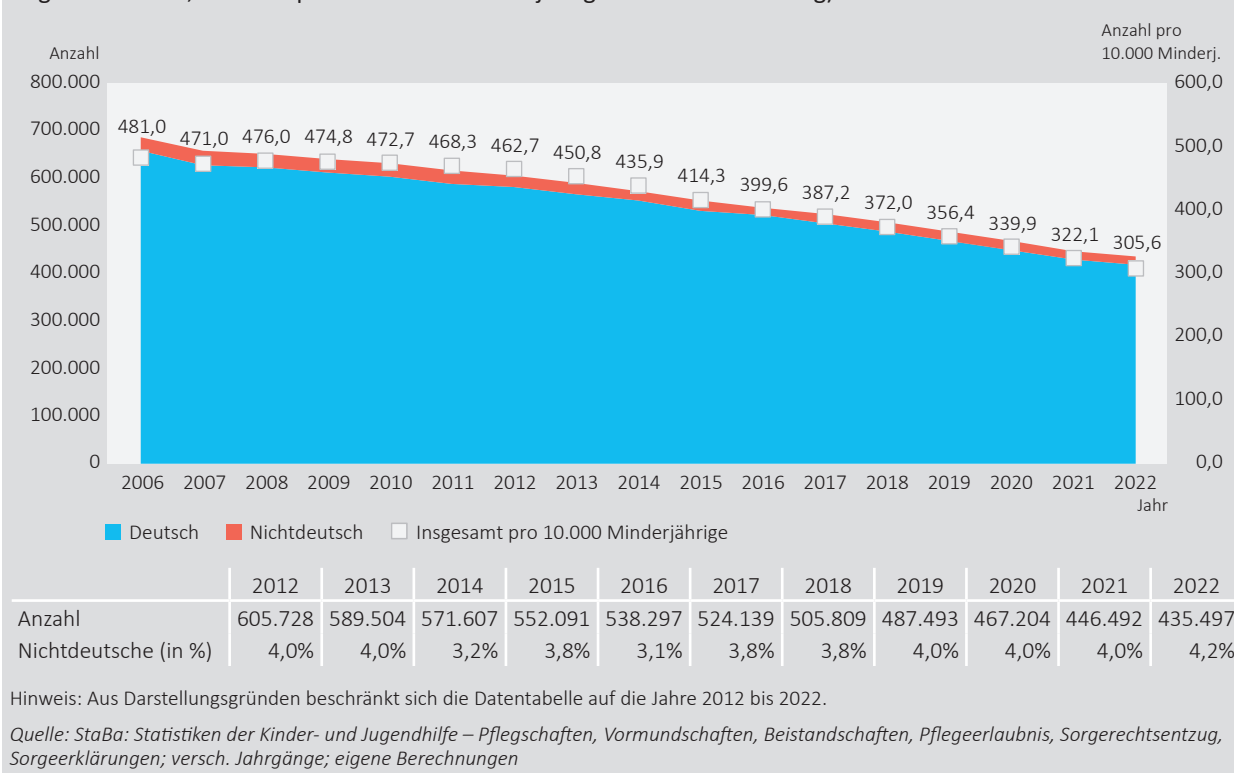
Gleichwohl geht das Fallzahlenvolumen seit 2006 stetig zurück. Dieser Rückgang zeigt sich auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Umgerechnet auf 10.000 der unter 18-Jährigen ist die Zahl der Beistandschaften zwischen 2006 und 2022 ebenfalls von

481,0 auf 305,6 zurückgegangen (vgl. Abb. 4). Das heißt, für etwa 3% aller Minderjährigen in Deutschland bestand Ende 2022 eine Beistandschaft.

Für diese Rückgänge gibt es mehrere Erklärungen:

- Da es sich bei den Beistandschaften um eine Unterstützungsleistung für einen alleinerziehenden, sorgeberechtigten Elternteil durch das Jugendamt handelt, sollten zur Einordnung der Fallzahlen auch Angaben zu Ehescheidungen mitberücksichtigt werden. Sowohl die Ehescheidungen als auch die Zahl der davon betroffenen Kinder ist im hier betrachteten Zeitraum von 149.000 im Jahr 2006 auf 116.000 im Jahr 2022 ebenfalls stetig zurückgegangen.¹⁵⁵
- Die zu beobachtenden Rückgänge bei der Inanspruchnahme von Beistandschaften seitens der alleinsorgenden Elternteile können aber auch auf eine nicht ausreichende Bekanntheit sowie eine nicht ausreichende Zugänglichkeit des Angebots zurückgeführt werden (vgl. Rüting/Pothmann 2015).
- Zudem liegen Hinweise auf Veränderungen konzeptioneller Grundlagen vor, die zusätzliche Anstrengungen im Bereich Qualitätsentwicklung für die Bearbeitung von Beistandschaften umfassen und dazu führen kön-

Abb. 4: Beistandschaften nach Staatsangehörigkeit der Minderjährigen (Deutschland; 2006 bis 2022; Angaben absolut, in % und pro 10.000 der Minderjährigen in der Bevölkerung)



155 Quelle: StaBa: Statistik rechtskräftiger Urteile in Ehesachen, versch. Jahrgänge

nen, dass aufgrund einer sich daraus ergebenden zeit- aufwendigeren Fallbearbeitung mit vorhandenen per- sonellen Ressourcen weniger Fälle bearbeitet werden können (vgl. LWL/LVR 2015).

- Schaut man nur auf die nichtdeutschen Minderjährigen, dann zeigt sich, dass diese bei den Beistandschaften nur schwach vertreten sind. 4,2% der Beistandschaften waren zuletzt für Minderjährige mit einer nichtdeut- schen Staatsangehörigkeit eingerichtet. Diese Quote liegt jeweils deutlich unter dem Anteil nichtdeutscher Minderjähriger in der Bevölkerung insgesamt.¹⁵⁶

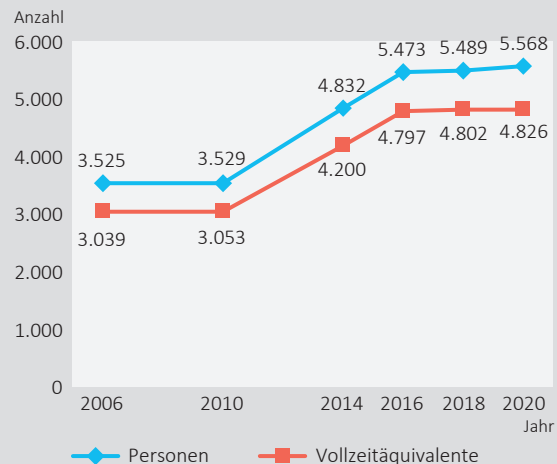
Personal im Arbeitsbereich Beistand-, Amtspfleg- und Amtsvormundschaften

► **11.5** Die KJH-Statistik erfasst bei den in den Jugendäm- tern tätigen Personen den Arbeitsbereich Amtsvormund- schaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften als eine gemeinsame Kategorie. Dies verhindert auf der einen Seite Bezüge zur Fallzahlenstatistik. Diese „Datenlücke“ ist aber auf der anderen Seite auch der Tatsache geschul- det, dass bisher in den Jugendämtern häufig sogenannte „Mischarbeitsplätze“ für die Aufgaben im Rahmen von Beistandschaften, Vormundschaften oder auch Ergän- zungspflegschaften bestanden, sodass eine differenzierte Erfassung der personellen Ressourcen mit erheblichen Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten, aber auch mit einem höheren Arbeitsaufwand für die Erhebung der Daten verbunden wäre (vgl. LWL/LVR 2015: 15f.). Solche „Misch- arbeitsplätze“ sind seit der Reform des Vormundschafts- recht mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 inzwischen nicht mehr zulässig, um es den Vormündern zu erleich- tern, die Interessen des Kindes unabhängig vertreten zu können (vgl. Bundesforum/DIJuF 2022: 37f.).

Die personellen Ressourcen für Aufgaben im Bereich Bei- standschaften, Amtsvormundschaften und -pflegschaften sind laut KJH-Statistik zwischen 2010 und 2016 gestiegen und blieben seither konstant (vgl. Abb. 5).

Bei den Zunahmen im Zeitraum zwischen 2010 und 2016 sind zumindest folgende Faktoren zu berücksichtigen:

Abb. 5: Entwicklung der Personalressourcen im Arbeitsbereich Beistand-, Amtspfleg- und Amtsvormundschaften (Deutschland; 2006 bis 2020; Angaben absolut)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

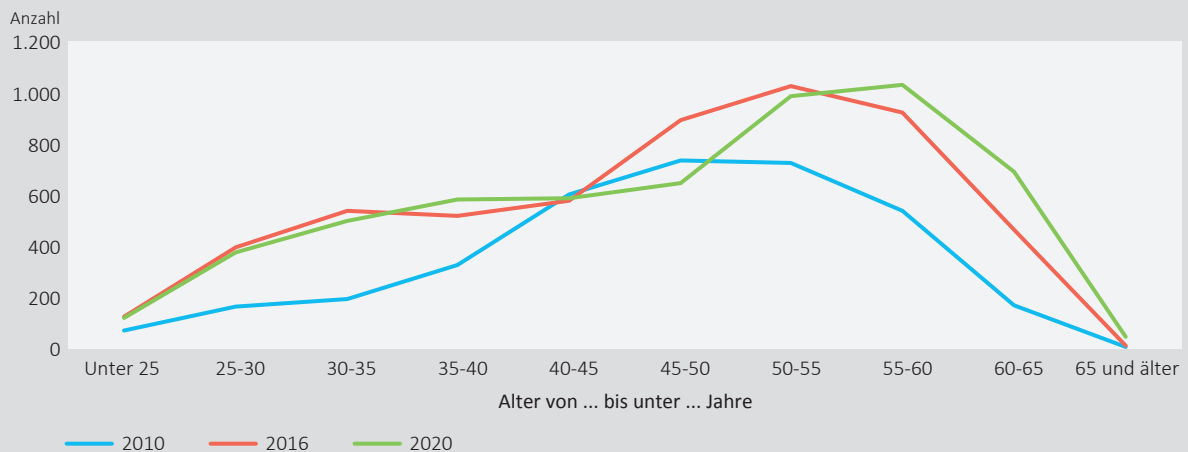
- die 2011 eingeführte Fallzahlenobergrenze im Bereich der Vormundschaften und -pflegschaften auf bis zu 50 Mündel pro Amtsvormund (§ 55 Abs. 2 SGB VIII)¹⁵⁷;
- der gestiegene Bedarf an bestellten Amtsvormund:innen durch die Zunahme unbegleitet nach Deutschland eingereister Minderjähriger vor allem ab dem Jahr 2014 (vgl. Deutscher Bundestag 2018: 54ff.);
- Entwicklungen im Bereich der Beistandschaften hin zu mehr frühzeitiger Beratung und Unterstützung und einem auch daraus resultierenden möglichen Mehrbedarf personeller Ressourcen (vgl. LWL/LVR 2015: 118) trotz rückläufiger Fallzahlen.

Allerdings fällt mit Blick auf den zwischenzeitlich enormen Anstieg der Fallzahlen bei vor allem den bestellten Amtsvormundschaften auch auf, dass sich der Anstieg der Personalressourcen zwischen 2014 und 2016 trotz der höheren Zahl von UMA nicht beschleunigt hat, sondern „nur“ kontinuierlich fortgesetzt hat. Da die Personalstatistik nicht zwischen Vormundschaften und Beistandschaften unterscheidet, ist es allerdings möglich, dass

¹⁵⁶ Über die Tatsache, dass Beistandschaften bei nichtdeutschen Kindern und Jugendlichen unterrepräsentiert sind, kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. So könnte dies mit fehlenden Informationen oder Zugängen der in der Regel alleinsorgenden Elternteile mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit über dieses Angebot von Jugendämtern zusammenhängen. Möglicherweise hat es auch etwas mit einer Skepsis gegenüber dem Jugendamt insgesamt zu tun, zumal eine solche Behörde, aber auch ein solches Unterstützungsangebot wie die Beistandschaften möglicherweise aus den Herkunftsländern nicht bekannt ist. Diese Gründe wären – ohne dies allerdings quantifizieren zu können – auch mit dafür verantwortlich, dass die erhöhten Zahlen von schutz- und asylsuchenden Familien mit Kindern der letzten Jahre offensichtlich keine Auswirkungen auf die Fallzahlenentwicklung bei Kindern und Jugendlichen mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit gehabt haben.

¹⁵⁷ Die Novellierung des SGB VIII erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 6. Juli 2011.

Abb. 6: Entwicklung der Altersstruktur der Beschäftigten im Arbeitsbereich Beistand-, Amtspfleg- und Amtsvormundschaften (Deutschland; 2010, 2016 und 2020; Angaben absolut)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

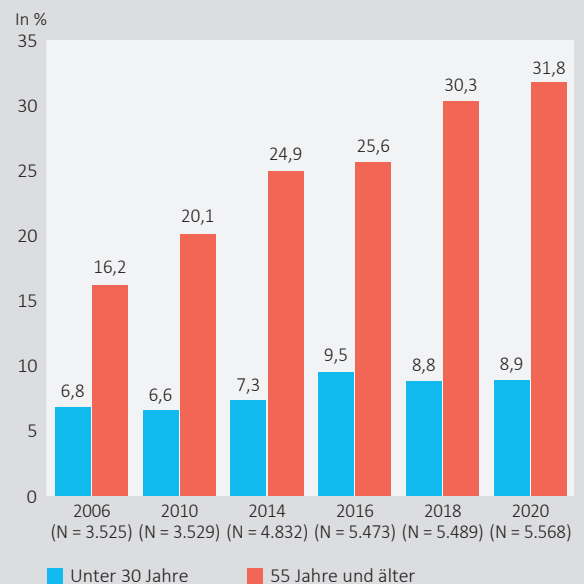
der Rückgang bei den Fallzahlen für die Beistandschaften einen Teil des durch die UMA entstandenen personellen Mehrbedarfs für den Bereich der Amtsvormundschaften kompensiert haben könnte.¹⁵⁸

Mit Blick auf die Altersstruktur des Personals zeigt sich, dass zwar durchaus auch jüngere Personen vor allem zwischen 2010 und 2016 in das Arbeitsfeld eingestiegen sind, allerdings beträgt der Anteil der unter 30-Jährigen nur 8,9%. Eine deutlich größere Bedeutung hatten hingegen zusätzlich die älteren Beschäftigten ab dem Alter von 50 bzw. 55 Jahren. So hat die Gruppe der tätigen Personen im Alter von 55 Jahren oder älter im Bereich Beistandschaften sowie Amtsvormundschaften und -pflegschaften zwischen 2006 und 2020 ihren Anteil an allen Beschäftigten in diesem Bereich von 16,2% auf 31,8% erhöht (vgl. Abb. 6, Abb. 7).

Im Vergleich zu den erheblichen Veränderungen bei der Altersstruktur des Personalkorpus ist das quantitative Verhältnis von Frauen und Männern in diesem Arbeitsbereich zwischen Mitte der 2000er- und Mitte der 2010er-Jahre vergleichsweise konstant geblieben. Der Anteil der weiblichen Beschäftigten hat sich zwischen 2006 und 2020 geringfügig von 74,4% auf 79,8% erhöht. Es handelt sich also um ein Aufgabenfeld in den Jugendämtern mit einem hohen und in den letzten Jahren gestiegenen Frauenanteil (ohne Abb.).

¹⁵⁸ Allerdings ist für den Aufgabenbereich zu den Beistandschaften wiederum gleichermaßen zu beachten, dass für die Beschäftigten Beratungsleistungen im Rahmen der sogenannten „kleinen Beistandschaften“ mit hinzugekommen sind und einen im Vergleich zur „regulären Beistandschaft“ höheren, an dieser Stelle allerdings nicht näher quantifizierbaren Ressourceneinsatz pro Fall erforderlich machen (vgl. LWL/LVR 2015: 72, 92f.).

Abb. 7: Beschäftigte im Arbeitsbereich Beistand-, Amtspfleg- und Amtsvormundschaften nach ausgewählten Altersgruppen (Deutschland; 2006 bis 2020; Anteil in %)



Hinweis: Die Angaben für 2018 basieren teilweise auf geschätzten Werten, da das Statistische Bundesamt aufgrund geringer Fallzahlen keine Angaben zu unter 20-Jährigen und über 65-Jährigen in diesem Arbeitsbereich veröffentlicht hat. Da insgesamt nur 31 Personen in einer der beiden Altersgruppen waren, sind die Auswirkungen auf den Gesamtwert jedoch geringfügig.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Bis 2016 sind zwar auch Personen mit einer Verwaltungsausbildung, jedoch im Verhältnis noch mehr Fachkräfte mit einem (sozial-)pädagogischen Hochschulabschluss hinzugekommen (vgl. Abb. 8). In den letzten Jahren sind nicht nur die absoluten Personalzahlen, sondern ist auch das Verhältnis der vertretenen Qualifikationen gleichgeblieben. Anteilsmäßig bedeutet dies, bezogen auf alle über die KJH-Statistik in diesem Arbeitsbereich erfassten tätigen Personen, dass im Jahr 2020 66,1% des Personals einen verwaltungsbezogenen Abschluss hat, während 23,2% über einen sozialpädagogischen Hochschulabschluss verfügen.

Die überproportionale Zunahme der Sozialpädagog:innen ist zumindest in Teilen auf die sich verändernden Anforderungen und Kompetenzen in diesen Arbeitsbereichen zurückzuführen. Diese erweiterten sich beispielsweise für den Bereich der Vormundschaften in den letzten Jahren auf fachliche Kenntnisse und Kompetenzen aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie und Soziologie. So hat sich im Zuge einer „sozialpädagogischen Verfächlichung“ (Hansbauer 2015: 19) das Handlungsfeld Amtsvormundschaften mit seinen Anforderungen einer rechtlichen Vertretung des Mündels auf der einen sowie die persönliche Begleitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und die damit notwendigen Kompetenzen im Bereich der Beziehungsarbeit auf der anderen Seite konturiert (vgl. Meysen 2017: 1080f.). Weitere Beispiele hierfür sind im Bereich der Beistandschaften zu beobachten. In den letzten Jahren sind Beratungstätigkeiten im Aufgabenbereich der Beistandschaften – auch als

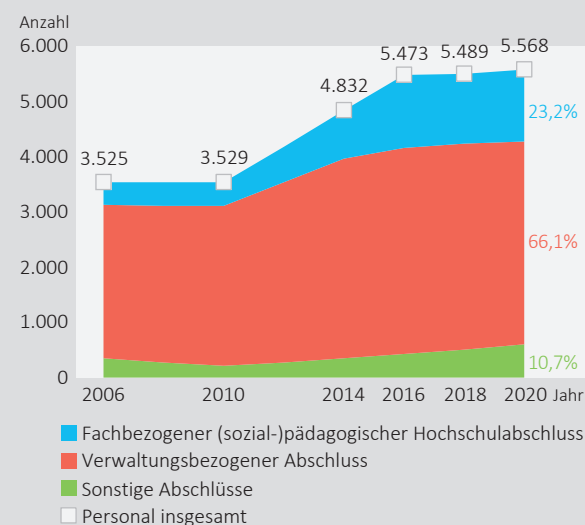
sogenannte „kleine Beistandschaft“ bezeichnet – hinzugekommen. Diese umfassen Beratungen und Unterstützungen bei Vaterschaftsfeststellungen und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§ 52a SGB VIII), aber auch Beratungen und Unterstützungen bei der „Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts“ (§ 18 SGB VIII) (vgl. LWL/LVR 2015: 92f.).

Bei den Tätigkeiten im Bereich Beistandschaften, Vormundschaften und -pflegschaften handelt es sich zumeist um Vollzeitbeschäftigungen. Bezieht man vollzeitnahe Beschäftigungsverhältnisse von mindestens 32 Stunden pro Woche mit ein, waren zusammen im Jahr 2020 immerhin 72,1% der in diesen Bereichen tätigen Personen vollzeitnah beschäftigt.

Bilanz

Amtsvormundschaften und -pflegschaften sowie Beistandschaften gehören rechtssystematisch zu den „anderen Aufgaben“ der Kinder- und Jugendhilfe und können aufgrund ihrer Verankerung in der Kinder- und Jugendhilfegesetzgebung und im Aufgabenportfolio der Jugendämter seit Anfang des letzten Jahrhunderts daher auch als „klassische Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe“ (Wabnitz 2018: 854) einsortiert werden. Mit der Vormundschaftsrechtsreform, die seit 2023 in Kraft getreten ist, wurden die entsprechenden Regelungen dahin gehend modernisiert, dass Aspekte wie Beteiligung, Kinderrechte und Ehrenamt gestärkt wurden.

Abb. 8: Entwicklung der Beschäftigten nach ausgewählten Qualifikationsprofilen im Arbeitsbereich Beistand-, Amtpfleg- und Amtsvormundschaften (Deutschland; 2006 bis 2020; Angaben absolut und in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Die KJH-Statistik erfasst zu diesen Rechtsinstituten lediglich die jeweiligen Fallzahlen – allerdings ohne die ab 2023 neu eingeführten vorläufigen Vormundschaften, die zwar mitzuerfassen sind, aber nicht von den anderen Vormundschaften unterschieden werden können – sowie die Anzahl der Stellen und Beschäftigten vor allem in den kommunalen Jugendämtern. Somit liegen zwar Daten vor, allerdings können diese aufgrund einer fehlenden Unterscheidbarkeit der Aufgaben beim Personal nicht aufeinander bezogen werden. Somit lassen sich mit den Ergebnissen der amtlichen Statistik keine Fragen zu einer angemessenen Personalausstattung der Jugendämter in diesem Aufgabenbereich beantworten. Das betrifft in diesem Kontext auch die naheliegende Frage nach der Umsetzung von § 55 Abs. 2 Satz 4, demzufolge jede Vollzeitstelle im Bereich Vormundschaften und Pflegschaften höchstens mit 50 dieser Fälle betraut sein sollte (vgl. Walther 2022: Rn. 96ff.).

Keine Berücksichtigung findet außerdem der gesamte Bereich der ehrenamtlichen und der Vereinsvormundschaften. Da diese nach der Intention der Vormundschaftsrechtsreform in Zukunft eine größere Bedeutung gewinnen sollen, ist ein immer bedeutender werdender Teilbereich des Vormundschaftswesens bisher nicht im Blick der Statistik. Hier braucht es eine Erweiterung der Wissensbasis sowohl bezogen auf amtliche Daten

als auch darüber hinaus (vgl. Froncek/Pothmann 2021). Gleichwohl lassen sich auf der Grundlage der vorliegenden amtlichen Daten einige Erkenntnisse zur Situation bis Ende 2022 festhalten.

A. Wie viele Minderjährige erhalten eine Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft oder Beistandschaft, und wie hat sich die Inanspruchnahme seit Mitte der 2000er-Jahre entwickelt?

Die Fallzahlenvolumina der hier untersuchten Rechtsinstitute sind in hohem Maße unterschiedlich. Die mit Abstand höchsten Fallzahlen werden jährlich mit zuletzt gerundet 487.500 für die Beistandschaften erfasst, gefolgt von bestellten Amtsvormundschaften (40.300), bestellten Amtspflegschaften (32.200) sowie den gesetzlichen Amtsvormundschaften (3.900).

Die Unterschiede bei den Fallzahlen sind vor allem im Vergleich von Beistandschaften mit Amtsvormundschaften und -pflegschaften auf den unterschiedlichen Charakter dieser Aufgaben des Jugendamts zurückzuführen. Während die Beistandschaften zur Dienstleistungsstruktur des Jugendamtes gehören, treten Amtsvormundschaften und -pflegschaften entweder als Folge der Formulierung von gesetzlichen Voraussetzungen ein oder auf Anordnung des Familiengerichts.

Während die bestellten Amtspflegschaften stagnierten, zeigen sich bei den bestellten Amtsvormundschaften stark schwankende und zeitweise deutlich zunehmende Fallzahlen. Diese sind maßgeblich auf Minderjährige mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit und hier insbesondere auf UMA zurückzuführen.

Hingegen sind seit Mitte der 2000er-Jahre die Fallzahlen für die Beistandschaften und die gesetzlichen Amtsvormundschaften kontinuierlich rückläufig. Bei den letztgenannten Maßnahmen wird der Rückgang nur dadurch abgebrems, dass auch hier mutmaßlich Auswirkungen von Fluchtbewegungen festzustellen sind.

B. Wie stellt sich die Situation der Beschäftigten im Bereich Amtsvormundschaften und -pflegschaften sowie dem Bereich der Beistandschaften dar?

Parallel zu den unterschiedlichen Fallzahlenentwicklungen bei Amtsvormundschaften, -pflegschaften und den Beistandschaften ist die Zahl der tätigen Personen sowie der verfügbaren personellen Ressourcen zwischen vor allem 2010 und 2016 gestiegen und hat sich danach bis 2020 auf dem erreichten quantitativen Niveau konsolidiert.

Der Anteil der Beschäftigten mit einem sozialpädagogischen Hochschulstudium hat bis 2016 zugenommen und ist seitdem stabil geblieben. Unabhängig davon besteht der Personalkorpus zu etwas mehr als zwei Dritteln aus Beschäftigten mit einer Verwaltungsausbildung.

Auffällig, auch im Vergleich zu anderen Arbeitsfeldern, ist der relativ hohe Anteil älterer Beschäftigter, auch unter denjenigen, die neu in das Arbeitsfeld eingestiegen sind. Dies weist für die nächsten Jahre auf einen zu erwartenden erhöhten Altersausschied und einen damit verbundenen entsprechenden personellen Ersatzbedarf in den Jugendämtern hin.

Der Anteil des Personals mit einer Vollzeitbeschäftigung bzw. zumindest einer vollzeitnahen Teilzeitbeschäftigung bewegt sich bei etwa drei Viertel der Beschäftigten insgesamt. Ebenfalls stabil hoch ist der Anteil des weiblichen Personals.

Thomas Mühlmann/Jens Pothmann

12. Adoptionen

Die Adoption stellt eine soziale mit einer leiblichen Elternschaft rechtlich gleich und löst verbliebene Rechte und Pflichten der abgebenden Elternteile gegenüber dem Kind auf.¹⁵⁹ Die gravierenden Auswirkungen auf das Leben des betroffenen Kindes, die mit einer Adoption verbunden sind, erklären, warum diese für politische, mediale und fachliche Diskussionen von besonderem Interesse sind.

Es sind verschiedene Formen von Adoptionen zu unterscheiden: Die „klassische“ Form der Adoption – die Adoption eines Kindes, zu dem kein verwandtschaftliches oder Stiefelternverhältnis besteht – wird als „Fremdadoption“ bezeichnet. Eine solche Adoption kann eine Alternative zu einer langfristigen Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie gemäß §§ 27ff. SGB VIII darstellen, beispielsweise einer Vollzeitpflege. Ein Sonderfall sind „Auslands-Fremdadoptionen“, die Fälle bezeichnen, in denen ein nicht verwandtes Kind zum Zweck der Adoption aus dem Ausland nach Deutschland geholt wurde. Von Fremdadoptionen zu unterscheiden sind außerdem Adoptionen durch Stiefeltern oder Verwandte. Für diese Kinder ist mit der „Stiefkind-“ oder „Verwandtenadoption“ in der Regel keine Veränderung der Lebenssituation verbunden, sondern hierbei steht die rechtliche Absicherung einer bestehenden Beziehung im Vordergrund. Für ein Verständnis der Adoption als (Hilfe-)Leistung der Kinder- und Jugendhilfe sind sie daher von geringerer Bedeutung (vgl. Reinhardt/Siebert 2016: 853).

Bei allen Adoptionsformen steht als fachliche Frage im Vordergrund, inwieweit diese im jeweiligen Einzelfall im besten Interesse des Kindes selbst ist. Die Perspektive der potenziellen Adoptiveltern und – je nach Adoptionsform – ihr Kinderwunsch oder ihr Wunsch nach rechtlicher Neudefinition ihrer Beziehung zum Kind stehen grundsätzlich erst an zweiter Stelle (vgl. Bach 2017: 47). Insbesondere bei Stiefkindadoptionen kommen auch Motivationen vor, die dem Kindeswohl direkt entgegenstehen können, beispielsweise wenn sie der Ausgrenzung des abgebenden leiblichen Elternteils dienen sollen (vgl. Bovenschen et al. 2017c: 70). Unter die Bezeichnung „Stiefkindadoption“ fällt aber beispielsweise auch die Fallkonstellation eines verheirateten lesbischen Paares, in der die Partnerin der leiblichen Kindsmutter das Kind adoptiert.

Die Vermittlung von Adoptionen, die Eignungsprüfung potenzieller Adoptiveltern, die Prüfung der „Passung“ zwischen Adoptivkindern und -eltern sowie die Beratung und Begleitung der Betroffenen vor, während und nach Abschluss des Adoptionsverfahrens gehören als Aufgabenbereich zur Kinder- und Jugendhilfe, auch wenn ihre wichtigsten rechtlichen Grundlagen nicht im SGB VIII, sondern im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie dem Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) enthalten sind. Die Adoptionsvermittlung ist gemäß § 2 AdVermiG Aufgabe der kommunalen Jugendämter und der Landesjugendämter. Aber auch freie Träger dürfen eine Vermittlungsstelle betreiben, wenn diese durch das Landesjugendamt anerkannt wurde.

Um zu gewährleisten, dass das Kindeswohl oberste Priorität bei der Entscheidung über und Vermittlung von Adoptionen einnimmt und die Rechte der betroffenen Kinder gewahrt werden, ist die Adoptionsvermittlung staatlich stark reguliert. Mit Inkrafttreten zum 1. April 2021 wurden die gesetzlichen Grundlagen umfassend reformiert. So wurden „unbegleitete Adoptionen“¹⁶⁰ ohne Beteiligung einer deutschen Adoptionsvermittlungsstelle – beispielsweise im Rahmen privater Arrangements zwischen Adoptiveltern und ausländischen Kinderheimen – untersagt und ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionsbeschlüsse eingeführt. Darüber hinaus wurde ein detaillierter Aufgabenkatalog für Adoptionsvermittlungsstellen gesetzlich definiert, der insbesondere Beratungs- und Begleitungsaufgaben für die abgebenden Eltern, die Adoptiveltern sowie die betroffenen Kinder umfasst. Unter anderem wurde eine verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen eingeführt, sofern diese nicht Paare betrifft, die bereits zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet sind oder in einer verfestigten Partnerschaft leben. Darüber hinaus wurde gesetzlich verankert, dass Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Diensten kooperieren und ggf. Hilfsangebote vermitteln sollen. Insgesamt wurden die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen und die Anforderungen an das dort tätige Personal mit der Reform deutlich erweitert (vgl. DV 2021). Im Zuge dieser Reform wurde auch die Statistik der Adoptionen überarbeitet – allerdings erst ab dem Erhebungsjahrgang 2023, der erst in Zukunft zur Verfügung steht.

¹⁵⁹ Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Adoption von Minderjährigen. Die Adoption von Volljährigen ist zwar ebenfalls möglich. Für sie gilt jedoch nicht das Adoptionsvermittlungsgesetz, und sie gehört auch nicht zu den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

¹⁶⁰ Auch vor 2021 wurden solche Fälle allerdings nicht in der Statistik erfasst, somit hat diese Neuerung keine unmittelbare Auswirkung auf die Daten.

Gleichwohl lassen sich die folgenden Leitfragen auf Grundlage der KJH-Statistik bearbeiten:

- A. Welche quantitative Bedeutung haben die unterschiedlichen Formen der Adoption als Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe?
- B. In welchem Alter und an welchen biografischen Stationen werden junge Menschen adoptiert, und inwieweit sind Adoptionen eine Alternative oder Perspektive für Kinder in Hilfen zur Erziehung?
- C. Stehen adoptionsbedürftigen Kindern ausreichend Bewerbungen gegenüber, sodass eine dem Kindeswohl entsprechende Passung hergestellt werden kann?
- D. Wie ist der Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung personell ausgestattet?

Entwicklung der Adoptionen nach Formen

► **12.1** Für das Jahr 2022 weist das Statistische Bundesamt deutschlandweit insgesamt 3.820 ausgesprochene Adoptionen aus. Dieser Wert ist seit einigen Jahren kon-

stant. Zuvor – von 1993 bis zum Jahr 2009 – war die Zahl der Adoptionen stetig gesunken (vgl. Abb. 1). Betrachtet man den gesamten Zeitraum seit der deutschen Wiedervereinigung, war der Höchststand der Adoptionen im Jahr 1993 mit 8.687 mehr als doppelt so hoch wie der aktuelle Wert. Der Rückgang vom Referenzjahr 2006 bis 2022 beträgt 20%. Als Gründe für diese Entwicklung werden vor allem Ursachen genannt, die darauf hindeuten, dass es immer seltener Gründe dafür gibt, Kinder zur Adoption freizugeben. Darunter sind verbesserte Möglichkeiten von Geburtenkontrolle und legalen Schwangerschaftsabbrüchen, aber auch eine geringere Stigmatisierung von Alleinerziehenden und bessere staatliche Unterstützung hilfebedürftiger Familien (vgl. Bovenschen et al. 2017a: 5).

Um die aktuelle quantitative Bedeutung von Adoptionen für die Bevölkerung herauszuarbeiten, können rechnerisch die rund 43.000 Adoptionen aller jungen Menschen seit 2005 kumuliert werden, die im Jahr 2022 noch minderjährig waren.¹⁶¹ Dabei wird deutlich, dass 0,3% der am 31.12.2022 in Deutschland lebenden Minderjährigen adoptiert wurden.

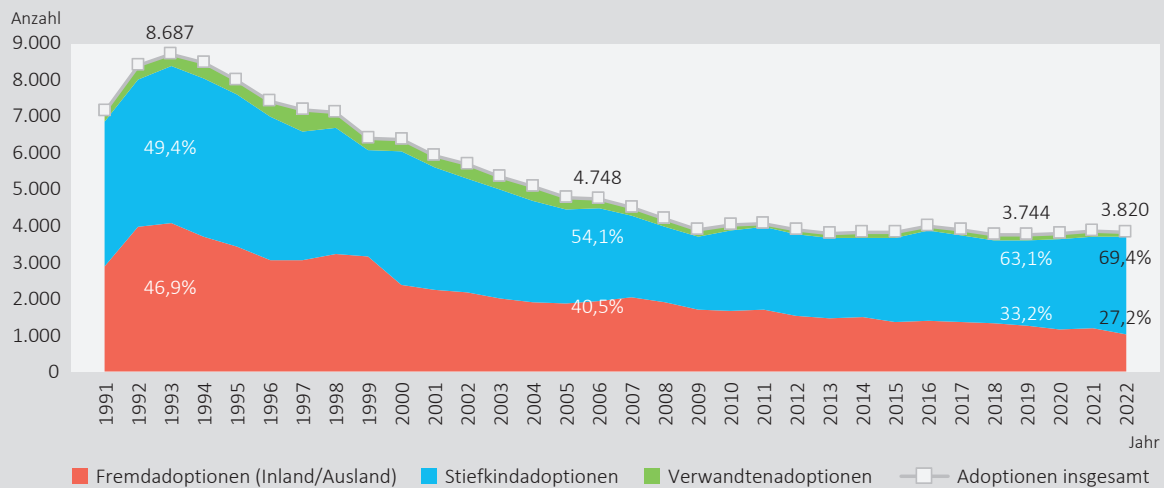
12. Adoptionen				
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2006-2008	2018-2019	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
12.1	Häufigkeit von Adoptionen			
12.1.1	Adoptionen pro Jahr (abs.)	4.748 '06	3.744 '19	3.820 '22
12.1.2	Adoptierte in der minderjährigen Bevölkerung (Anteil in %)	0,4% '06	0,3% '19	0,3% '22
12.2	Adoptionsformen			
12.2.1	Inlands-Fremdadoptionen (Anteil in %)	31,6% '06	30,1% '19	24,8% '22
12.2.2	Auslands-Fremdadoptionen (Anteil in %)	8,9% '06	3,1% '19	2,4% '22
12.2.3	Stiefkindadoptionen (Anteil in %)	54,1% '06	63,1% '19	69,4% '22
12.2.4	Verwandtenadoptionen (Anteil in %)	5,4% '06	3,6% '19	3,4% '22
12.3	U3-Kinder bei Fremdadoptionen (Anteil in %)	57,4% '06	67,7% '19	68,4% '22
12.4	Aufenthaltort vor Fremdadoptionen			
12.4.1	Krankenhaus (unmittelbar nach der Geburt) (Anteil in %)	31,4% '06	44,5% '19	44,1% '22
12.4.2	Pflegefamilie (Anteil in %)	27,8% '06	28,2% '19	30,9% '22
12.4.3	Heim (Anteil in %)	25,1% '06	9,0% '19	9,4% '22
12.5	Adoptionen im Verhältnis zu Hilfen zur Erziehung			
12.5.1	Begonnene Fremdunterbringungen (gem. §§ 27 ff. SGB VIII) im Verhältnis zu Inlands-Fremdadoptionen	29,6 : 1 '08	44,7 : 1 '19	42,4 : 1 '21
12.5.2	Beendete Vollzeitpflege aufgrund einer Adoption (Anteil in %)	2,9% '08	1,4% '18	1,4% '21
12.6	Adoptionsbewerbungen im Verhältnis zu den zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen	10,3 : 1 '06	4,9 : 1 '19	4,8 : 1 '22
12.7	Personal im Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung (in VZÄ) (abs.)	407 '06	392 '18	349 '20

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen; Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; Bevölkerungsstatistik; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

¹⁶¹ Da die Angaben der KJH-Statistik nicht für einzelne Altersjahre, sondern in Altersgruppen vorliegen, wurden die für diese Berechnung notwendigen Werte für einzelne Altersjahre durch einfaches rechnerisches Teilen der Gruppensumme erzeugt. Widerrufene Adoptionen und Todesfälle von Adoptivkindern werden dabei nicht berücksichtigt, da dazu keine ausreichenden Daten vorliegen. Es handelt sich daher um einen rechnerischen Annäherungswert zur Bestimmung der Größenordnung. Dass Adoptionen aufgehoben werden, kommt selten vor, im Jahr 2022 beispielsweise 15-mal.

12. Adoptionen

Abb. 1: Entwicklung der Adoptionen nach Adoptionsformen (Deutschland; 1991 bis 2022; Gesamtzahl absolut und Anteile in %)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

► **12.2** Während seit 1993 sowohl Fremd- als auch Stiefkind- und Verwandtenadoptionen abnahmen, findet seit dem Jahr 2009 eine Verschiebung der jeweiligen Anteile statt: Fremdadoptionen gehen stetig weiter zurück, während dieser Rückgang durch Zuwächse bei Stiefkindadoptionen ausgeglichen wird. Diese Entwicklung der Adoptionsformen hat dazu geführt, dass inzwischen die Stiefkindadoptionen mit einem Anteil von 69,4% die Fremdadoptionen (insgesamt 27,2%) deutlich überlagern. Mehr noch als Inlands-Fremdadoptionen, die im Jahr 2022 24,8% aller Adoptionen ausmachen, sind Auslands-Fremdadoptionen zurückgegangen: Im Vergleich zum Jahr 2006 ist der Anteil der Annahmen von Kindern aus dem Ausland, die zum Zweck der Adoption nach Deutschland gebracht wurden, von 8,9% bis auf aktuell nur noch 2,4% aller Kindesannahmen gesunken. In absoluten Zahlen waren das 91 Fälle im Jahr 2022. Ähnlich gering ist der Anteil der Verwandtenadoptionen (3,4% bzw. 130 Fälle).

Altersspezifische Besonderheiten der Adoptivkinder

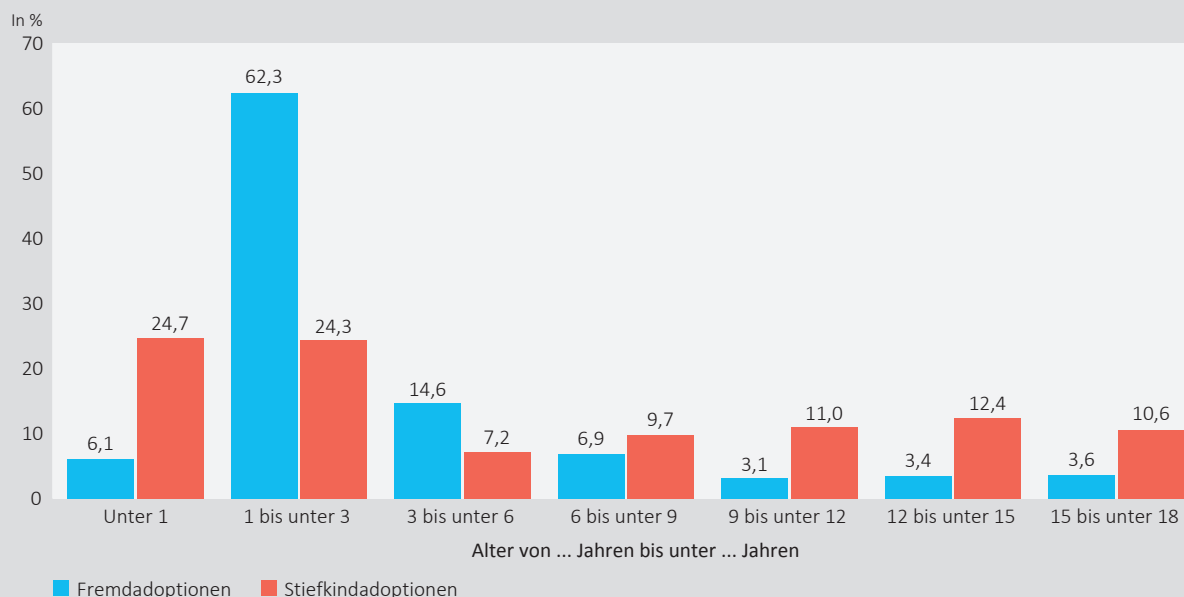
► **12.3** Anders als man vielleicht zunächst vermuten würde, werden keinesfalls nur Kinder in den ersten Lebensjahren adoptiert, auch wenn Klein- und Kleinstkinder unter 3 Jahren bei den Fremdadoptionen mit 68,4% in der deutlichen Mehrheit sind (vgl. Abb. 2).¹⁶² Die 3- bis unter

6-Jährigen nehmen weitere rund 15% der Fremdadoptionen ein. Die restlichen 10% der Fremdadoptionen verteilen sich auf Schulkinder und Jugendliche.

Bei den Stiefkindadoptionen gibt es zwei etwa gleich große Gruppen: Die eine Hälfte (zusammen 51%) bilden Kinder ab 3 bis unter 18 Jahren, wobei die größte Teilgruppe die 12- bis unter 15-Jährigen sind. Vermutlich handelt es sich hier mehrheitlich um Kinder aus einer nicht mehr bestehenden Partnerschaft, die von der neuen Partnerin oder dem Partner eines Elternteils adoptiert wurden. Die andere Hälfte sind Kinder unter 3 Jahren. Bei diesen erscheint es zwar nicht ausgeschlossen, aber relativ unwahrscheinlich, dass in den ersten drei Lebensjahren des Kindes nicht nur eine Trennung der leiblichen Eltern und eine neue Verpartnerung erfolgt, sondern auch bereits das gerichtliche Verfahren der Stiefkindadoption abgeschlossen ist. Demnach dürften darunter überwiegend Konstellationen sein, bei denen die Partnerschaft zwischen dem leiblichen Elternteil und dem adoptierenden Stiefelternteil bereits zum Zeitpunkt der Geburt bestand – insbesondere bei lesbischen Paaren. Die Stiefkindadoptionen von unter 3-Jährigen sind in den letzten Jahren stark gestiegen: So betrug ihr Anteil im Jahr 2015 lediglich 25% an allen Stiefkindadoptionen (vgl. Fendrich 2023), während sie inzwischen (2022) bei 49% liegt. Dies könnte darauf hindeuten, dass entsprechende Familienformen inzwischen häufiger vorkommen.

¹⁶² Die Altersangaben meinen das Alter des Adoptivkindes zum Zeitpunkt des gerichtlichen Adoptionsbeschlusses, nicht zum Zeitpunkt der Adoptionsfreigabe. Bei Fremdadoptionen findet zwischen beiden Zeitpunkten die Adoptionspflege statt, in der das Kind bereits bei den zukünftigen Adoptiveltern lebt. Diese Phase kann zwischen mehreren Wochen und mehreren Jahren andauern (vgl. Bovenschen et al. 2017b: 38).

Abb. 2: Fremd- und Stiefkindadoptionen nach Alter der Adoptivkinder (Deutschland; 2022; Anteile in %)



Lesebeispiel: 6,1% der Fremdadoptierten waren zum Zeitpunkt des gerichtlichen Adoptionsbeschlusses unter 1 Jahr alt.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen; 2022; eigene Berechnungen

Aufenthaltort vor der Adoption und Verhältnis zu Hilfen zur Erziehung

► **12.4** Kinder und Jugendliche, die von einem Stiefelternteil adoptiert wurden, lebten in fast allen Fällen bereits vorher mit diesem und einem leiblichen Elternteil zusammen. Erwartungsgemäß ist das bei Fremdadoptionen anders. Diese betrafen im Jahr 2022 zu 44,1% Kinder, die direkt nach der Geburt adoptiert und die vorher im Krankenhaus versorgt wurden. Am zweithäufigsten (30,9%) waren Kinder vor der Fremdadoption in einer Pflegefamilie untergebracht. Darunter sind auch Kurzzeit- und Bereitschaftspflegeverhältnisse, die die KJH-Statistik nicht von dauerhaften Vollzeitpflegen unterscheidet. Vor allem bei Fremdadoptionen älterer Kinder besteht die Möglichkeit, dass Kinder, die sich in Dauerpflege befinden und für die keine Rückführung in die Herkunftsfamilie mehr möglich ist, adoptiert werden. Dabei differenzierte die KJH-Statistik bisher nicht, ob das Kind von den bisherigen Pflegeeltern adoptiert wird oder ob es die Pflegefamilie aufgrund der Adoption durch Dritte verlässt – diese Information wird erst zum Erhebungsjahr 2023 erstmals erhoben. Der Anteil der Kinder, die vor der Fremdadoption in einem Heim lebten, betrug 2022 9,4%.

Zu beachten ist jedoch, dass erhebliche Unterschiede zwischen Inlands- und Auslands-Fremdadoptionen bestehen. Hierzu liegen allerdings nur Zahlen aus dem Jahr

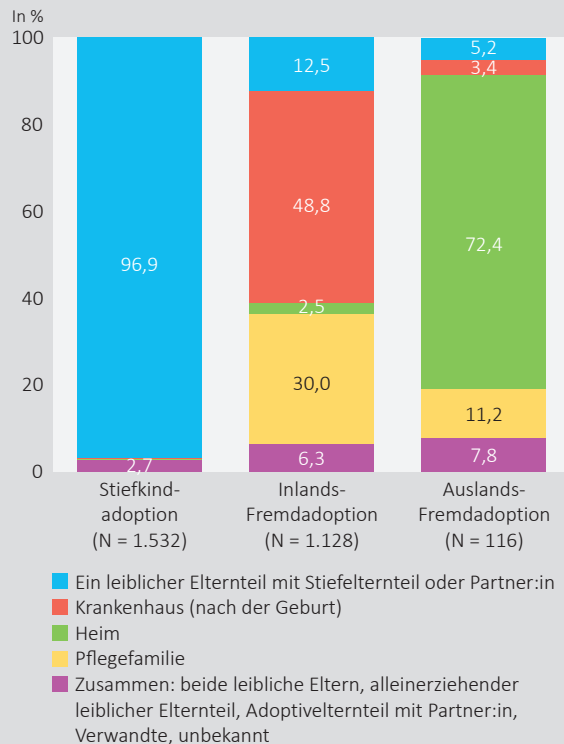
2019 vor. Deutlich wird dabei, dass es fast nur bei Auslands-Fremdadoptionen vorkommt, dass adoptierte Kinder zuvor in einem Heim lebten – von diesen betraf das immerhin 72,4% (vgl. Abb. 3).

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die meisten adoptierten Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Adoption über lebende und der Vermittlungsstelle bekannte Elternteile verfügen. Nur in Einzelfällen (0,4% aller Adoptionen) werden Waisen adoptiert (ohne Abb.). Deutlich größer ist der Anteil von Adoptivkindern, bei denen der Familienstand der Eltern für die KJH-Statistik „unbekannt“ ist (8,0% aller Adoptionen bzw. 29,4% der Fremdadoptionen). Dies kann bei Auslands-Fremdadoptionen vorkommen, wenn die leiblichen Eltern in dieser Konstellation nicht bekannt sind. Sobald das Merkmal „unbekannt“ gleichzeitig mit einer deutschen Staatsbürgerschaft des Adoptivkindes genannt wird, kann davon ausgegangen werden, dass es sich in der Regel um Kinder handelt, die als Findelkinder, nach der Nutzung einer „Babyklappe“ oder nach einer vertraulichen Geburt adoptiert wurden (vgl. Sommer/Ornig/Karato 2017: 86ff.). Im Jahr 2022 traf das auf 264 Adoptionen zu; das entspricht immerhin einem Viertel aller Fremdadoptionen.

► **12.5** Gemäß § 37c Abs. 2 S. 3 SGB VIII ist bei Hilfen zur Erziehung, die langfristig angelegt sind, weil keine für das Kindeswohl förderliche Lebensperspektive in der Her-

12. Adoptionen

Abb. 3: Adoptionen nach Form und Unterbringungsort vor der Adoption (Deutschland; 2019; Anteil in %)



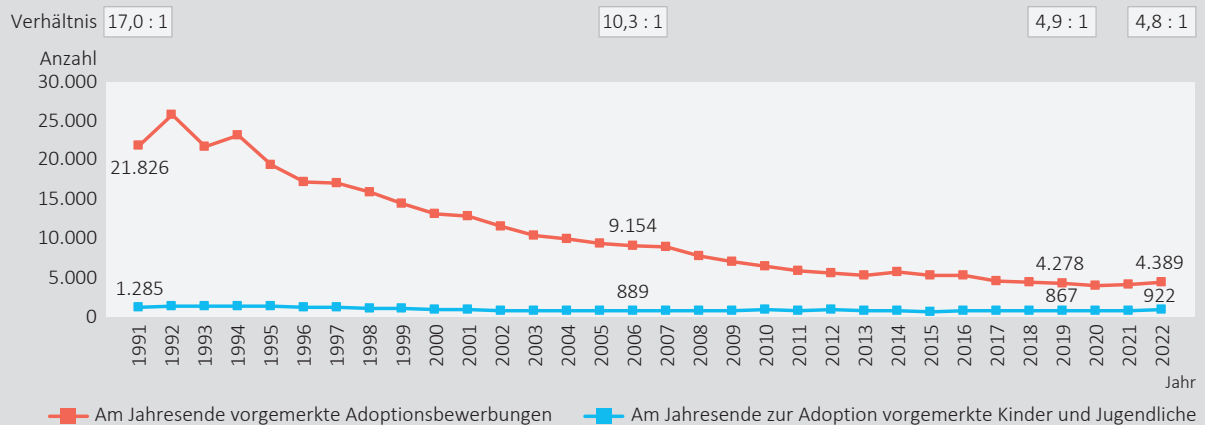
Hinweis: Aus Darstellungsgründen werden Prozentanteile unter 1% nicht mit einer Beschriftung versehen.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen, DOI: 10.21242/22521. 2019.00.00.1.1.0; 2019; eigene Berechnungen

kunftsfamilie besteht, zu prüfen, ob alternativ zur Hilfe zur Erziehung eine Adoption in Betracht kommt. Zwar kann bei den vorhandenen Daten zu den Hilfen zur Erziehung nicht danach unterschieden werden, inwieweit diese „langfristig“ angelegt sind, hilfsweise kann jedoch die Zahl der Inlands-Fremdoptionen ins Verhältnis gesetzt werden zu den begonnenen Erziehungshilfen außerhalb des Elternhauses (für Minderjährige, abzüglich Verwandtenpflege). Diese Angabe stellt zwar nur eine Annäherung an die Vorgabe des § 37c dar, kann jedoch zumindest im Zeitverlauf verglichen werden. Im Jahr 2021 betrug dieses Verhältnis zwischen stationären Erziehungshilfen und Inlands-Fremdoptionen 42,4 : 1. Einige Jahre zuvor, im Jahr 2008, standen mit 29,6 : 1 noch deutlich weniger Fremdunterbringungen der Hilfen zur Erziehung einer Fremdoption gegenüber.

Ebenfalls rückläufig ist der Anteil der Vollzeitpflegen, die aufgrund einer Adoption beendet werden.¹⁶³ Endeten im Jahr 2008 noch 2,9% der Hilfen gemäß § 33 SGB VIII mit einer Adoption, waren es 2021 noch 1,4%. Die Bedeutung von Adoptionen als Alternative zur Vollzeitpflege oder zu stationären Unterbringungen geht somit im Vergleich zur Gesamtzahl der Hilfen deutlich zurück. Mögliche Gründe sind unter anderem, dass Kinder und Jugendliche, die Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen, häufig bereits belastende Erfahrungen gemacht haben, die zu besonderen Bedürfnissen führen, oder dass Pflegeeltern bei einer Adoption ihres Pflegekindes kein Pflegegeld mehr erhalten (vgl. Bovenschen et al. 2017c: 86). Es ist möglich, dass nach Volljährigkeit des Kindes dann doch noch eine Adoption erfolgt – dies wird statistisch aber nicht erfasst.

Abb. 4: Entwicklung der Adoptionsbewerbungen und der zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen (Deutschland; 1991 bis 2022; Angaben absolut und als Verhältnis)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

¹⁶³ Bei Heimerziehungen, die in Deutschland im Rahmen der Hilfen zur Erziehung geleistet werden, kommen anschließende Adoptionen nur in Einzelfällen vor. Auf eine Darstellung wird daher verzichtet.

Adoptivbewerbungen und zur Adoption vorgemerkte Minderjährige

► **12.6** Eine Kernaufgabe der Adoptionsvermittlungsstellen ist die Vermittlung von Fremdoptionen. Dazu gehören die Eignungsprüfung von Adoptionsbewerber:innen und die Identifikation möglichst optimaler „Passungen“ aus Sicht der Kinder und Jugendlichen, die für eine Adoption vorgemerkt sind. Diese Aufgaben beleuchtet die KJH-Statistik durch die Erfassung der am Jahresende zur Adoption vorgemerkten, aber noch nicht vermittelten Kinder und Jugendlichen sowie des Bestandes der am Jahresende noch offenen Anträge von Personen, die bereits hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung geprüft wurden. Stiefeltern, nahe Verwandte und die von diesen zu adoptierenden Minderjährigen werden an dieser Stelle von der KJH-Statistik nicht mitgezählt, da bei diesen zwar ebenfalls eine Eignungsprüfung und Beratung¹⁶⁴ erfolgt, jedoch die Aufgabe der „Vermittlung“ nicht zutrifft (vgl. Abb. 4).

In der Zeitreihe dieser Angaben fallen zwei zentrale Befunde auf: Erstens geht die Zahl der Anträge auf Adoption durch geeignete Adoptionsbewerber:innen seit Anfang der 1990er-Jahre stark zurück, auch wenn sie sich in den letzten Jahren stabilisiert hat. Der aktuelle Wert des Jahres 2022 beträgt 4.389 Bewerbungen. Ihr Verhältnis zu den zur Adoption vorgemerkten Kindern beträgt nur noch 4,8:1. Im Vergleich zum Referenzjahr 2006, an dessen Ende noch 9.154 Adoptionsbewerbungen gezählt wurden und in dem einem potenziellen Adoptivkind noch mehr als 10 Bewerbungen gegenüberstanden, sind die Bewerbungen Ende 2022 um mehr als 52% gesunken. Mögliche Gründe für die sinkende Zahl der geeigneten Adoptionswilligen werden darin gesehen, dass unerfüllten Kinderwünschen aufgrund deutlicher Fortschritte der Reproduktionsmedizin sowie der Legalisierung von Leihmutterchaften inzwischen auch auf anderen Wegen als über eine Adoption begegnet werden kann (vgl. Bovenschen et al. 2017a: 5).

Zweitens bleibt die Zahl der am Jahresende zur Adoption freigegebenen, aber noch nicht vermittelten Kinder und Jugendlichen über den gesamten betrachteten Zeitraum relativ konstant und ist am Jahresende 2022 mit 922 sogar etwas höher als im Referenzjahr 2006 (889). Da die Adoptionszahlen insgesamt deutlich sinken, deuten diese geringen Veränderungen darauf hin, dass augenscheinlich die Entscheidungsfindung bei den einzelnen Fällen inzwischen länger dauert. Mögliche Gründe dafür könnten darin be-

stehen, dass aufgrund immer weiter sinkender Bewerbungszahlen das Finden einer „Passung“ immer schwieriger wird oder dass eine wachsende Anzahl von Kindern mit „besonderen Fürsorgebedürfnissen“ (ebd.) Adoptionseltern mit passenden Kompetenzen benötigt, die seltener verfügbar sind. Auch wurden die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen insgesamt mit Blick auf Beratung und Hilfevermittlung, auch über den Abschluss des Adoptionsverfahrens hinaus, immer mehr erweitert (vgl. DV 2021).

Personal im Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung

► **12.7** Die Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, für die als überwiegender Arbeitsbereich die Adoptionsvermittlung angegeben wurde, zählten zuletzt – am 31.12.2020 – 438 Personen. Nicht alle dieser Personen sind in Vollzeit beschäftigt – das Beschäftigungsvolumen entspricht umgerechnet 349 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).¹⁶⁵ Im Jahr 2006 wurde für den Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung ein Volumen von 407 VZÄ angegeben (vgl. Abb. 5). Seitdem fand zunächst – bis 2014 – ein Rückgang um 21% statt, dieser wurde jedoch durch einen plötzlichen Zuwachs zwischen 2014 und 2016 fast vollständig wieder ausgeglichen. Dieser abrupte Wiederanstieg kann nicht befriedigend erklärt werden. Allerdings wurden in diesem Zeitraum durchaus auch politische Anstrengungen sichtbar, den Bereich der Adoptionen zumindest symbolisch aufzuwerten (vgl. BMFSFJ 2017). Seit 2016 ging das Beschäftigungsvolumen jedoch erneut zurück und näherte sich 2020 wieder dem Tiefststand an.

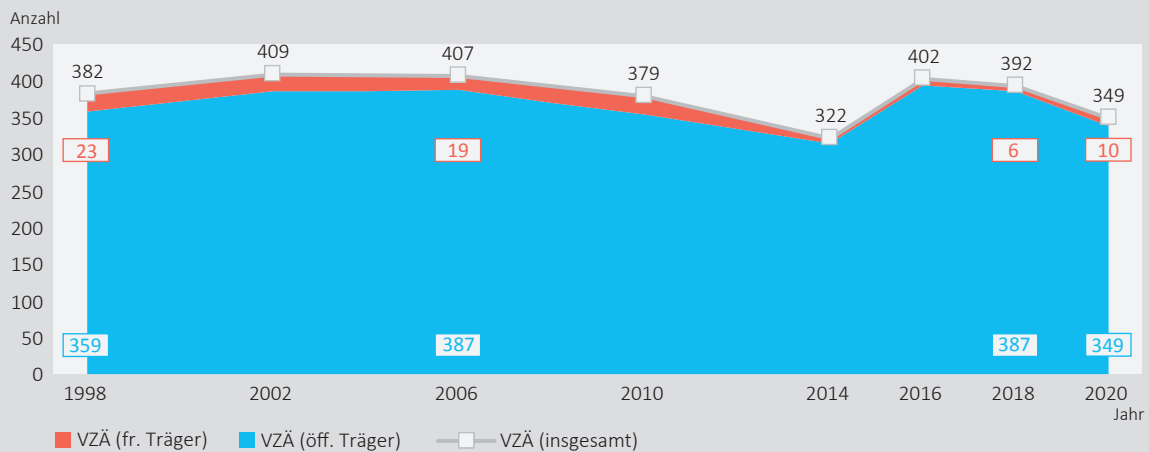
Für eine Bewertung dieser Entwicklung kann das Personal rechnerisch in Beziehung gesetzt werden zu einigen Eckwerten, die Hinweise auf das Arbeitsvolumen geben. Dabei ist zu beachten, dass wichtige Teile der Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld über die KJH-Statistik nicht erfasst werden, insbesondere nachgehende Beratungs- und Unterstützungsangebote, auf die ein lebenslanger Anspruch besteht (vgl. BAGLJÄ 2017: 6, 19). Nicht zu vernachlässigen ist außerdem die Beratung abgebender Eltern über Unterstützungsmöglichkeiten, um eine Adoption zu vermeiden (vgl. Reinhardt/Siebert 2016: 869). Zudem kann der individuelle Arbeitsaufwand der verschiedenen Tätigkeiten stark variieren (vgl. Bovenschen et al. 2017c: 58), was aber aus der KJH-Statistik nicht hervorgeht. Hinzu kommt, dass das Personal der Adoptionsvermittlungsstel-

¹⁶⁴ Mit dem Adoptionshilfe-Gesetz ab 2021 wurden insbesondere die Beratungsaufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen ausgeweitet, auch bei Stiefkindoptionen.

¹⁶⁵ Aus der Statistik geht nicht hervor, ob und inwieweit neben dem „überwiegenden“ Arbeitsbereich auch noch andere Arbeitsbereiche von diesen Personen mitbearbeitet werden. Gleichzeitig ist es möglich, dass Personen zwar teilweise in diesem Bereich tätig sind, jedoch nicht „überwiegend“, und daher in der Statistik nicht zugeordnet werden können. Dies könnte beispielsweise bei einer Kombination von Pflegekinderdienst und Adoptionsvermittlungsstelle auftreten. Eine Berechnung der Personalausstattung des Arbeitsbereiches Adoptionsvermittlung ist daher nur hypothetisch unter der Annahme möglich, dass die angegebenen VZÄ dem tatsächlichen Beschäftigungsvolumen für die Adoptionsvermittlung entsprechen.

12. Adoptionen

Abb. 5: Beschäftigungsvolumen von Personal mit überwiegendem Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung nach Art des Trägers (Deutschland; 1998 bis 2020; Angaben in VZÄ absolut)



Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

len deutlich untererfasst wurde (s.u.). Da die Untererfassung bei freien Trägern besonders stark ausgeprägt ist¹⁶⁶, werden nur die Personalressourcen öffentlicher Träger einbezogen. Die Berechnungen sind daher ausschließlich im Kontext der zeitlichen Entwicklung aussagekräftig und nicht absolut zu bewerten.

Die zeitliche Entwicklung der von der KJH-Statistik erfassten Tätigkeiten pro VZÄ zeigt erstens, dass die Zahl der als geeignet befundenen Adoptionsbewerbungen pro VZÄ im Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung bis 2018 kontinuierlich gesunken und auch 2020 trotz des deutlichen Personalrückgangs nur leicht angestiegen ist (vgl. Abb. 6). Wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben, ist dies wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen immer weniger Bewerbungen bearbeiten und entsprechende Eignungsprüfungen durchführen. Zweitens ist seit 2006 das Verhältnis von vermittelten Adoptionen pro VZÄ in öffentlichen Adoptionsvermittlungsstellen relativ stabil. Vor dem Jahr 2006 fanden pro VZÄ rechnerisch noch deutlich mehr Vermittlungen statt.

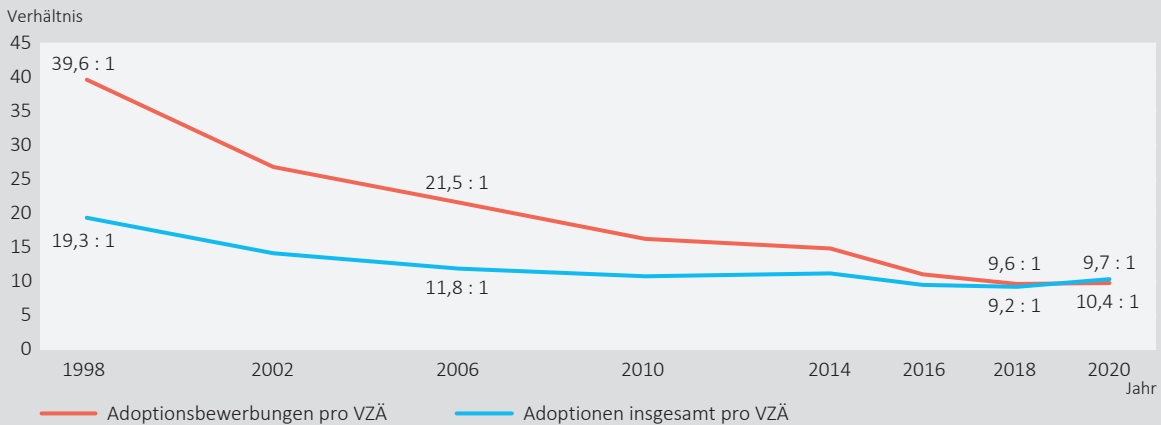
Neben den Bewerbungs- und Adoptionszahlen muss ein weiterer Referenzwert beachtet werden, um die Personalausstattung im Arbeitsfeld Adoptionsvermittlung zu beurteilen. Zu den umfangreichen Regulierungen der

Adoptionsvermittlungsstellen gehören auch Vorschriften über ihre personelle Ausstattung. So ist jede Vermittlungsstelle „mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen“. Dabei „[dürfen] diese Fachkräfte (...) nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein“ (§ 3 Abs. 2 S. 1 AdVerMiG). Diese Personalausstattung ist unter anderem deshalb notwendig, damit ein Vier-Augen-Prinzip eingehalten werden kann (vgl. Bovenschen et al. 2017c: 18). Auch wenn gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 AdVerMiG Ausnahmen von dieser Vorgabe möglich sind, stellt sich daher die Frage, auf wie viele Adoptionsvermittlungsstellen sich die vorgenannten VZÄ verteilen. Die KJH-Statistik erfasst die Zahl der Adoptionsvermittlungsstellen nicht, jedoch ist es möglich, 208 Jugendämter zu identifizieren, die im Jahr 2020 zusammen 302 VZÄ im Bereich Adoptionsvermittlung zur Statistik gemeldet haben. Die restlichen 47 VZÄ werden entweder überörtlichen öffentlichen Trägern zugeordnet oder Jugendämtern, die in den zugrunde gelegten Einzeldatenauswertungen aus technischen Gründen nicht in die Auswertung einbezogen werden konnten.

In den genannten 208 Jugendämtern entsprach das Personal im Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung rechnerisch einer durchschnittlichen Ausstattung von jeweils 1,5 VZÄ, wobei der Median 1,0 VZÄ betrug. Das zeigt,

¹⁶⁶ Das Familienportal der Bundesregierung listet aktuell 35 Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft auf [familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption/adoption/wer-vermittelt-adoptionen-in-deutschland—125962; Zugriff: 29.12.2023]. Die Zahl von nur 9 VZÄ im Jahr 2020 erscheint daher unplausibel. Die Untererfassung könnte dadurch zu erklären sein, dass gemäß § 102 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII nur Einrichtungen, Behörden und Geschäftsstellen der Kinder- und Jugendhilfe auskunftspflichtig für die Personalstatistik sind. Da die Rechtsgrundlage der Adoptionsvermittlungsstellen nicht im SGB VIII verankert ist, ist ihre Zuordnung zur Kinder- und Jugendhilfe aber rechtlich nicht so eindeutig wie aus fachlicher Sicht. Daher wurden reine Adoptionsvermittlungsstellen möglicherweise aus systematischen Gründen häufig nicht in die Erhebung einbezogen.

Abb. 6: Adoptionsbewerbungen und Adoptionen pro VZÄ mit überwiegendem Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung (Deutschland; 1998 bis 2020; Angaben pro VZÄ absolut)



Hinweise: Bei Adoptionen und VZÄ werden nur Angaben öffentlicher Träger berücksichtigt. Bei Adoptionsbewerbungen werden nur die Fälle gezählt, die als geeignet befunden wurden.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen; Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

dass die rechtliche Vorgabe von mindestens 2 VZÄ pro Vermittlungsstelle offensichtlich häufig nicht eingehalten wurde und die in § 3 Abs. 2 S. 2 AdVermiG beschriebene Ausnahmemöglichkeit eher die Regel darstellt.¹⁶⁷ Dies galt auch bereits für das Jahr 2006 (vgl. Kap. 13). Im Vergleich zwischen 2006 und 2020 wird außerdem deutlich, dass in diesem Zeitraum ein immer geringerer Anteil der Jugendämter Personal im Bereich Adoptionsvermittlung meldete – der Anteil sank von 47,6% auf 39,6% (vgl. Kap. 13). Um den aktuellen gesetzlichen Anforderungen Genüge zu tun und um ein „Vier-Augen-Prinzip“ bei der Bearbeitung von Adoptionen zu gewährleisten, müsste also entweder das Personal in diesem Bereich stark aufgestockt oder die Zahl der Vermittlungsstellen noch deutlicher reduziert werden.

Bilanz

Auch wenn die Adoption nur eine geringe Anzahl von Kindern und Jugendlichen betrifft, besteht an ihr ein deutlich wahrnehmbares öffentliches Interesse. Die KJH-Statistik kann vor diesem Hintergrund zentrale Eckdaten zu den Strukturen der Adoptionsvermittlung beschreiben. Dazu können einige Leitfragen wie folgt zusammenfassend beantwortet werden:

A. Welche quantitative Bedeutung haben die unterschiedlichen Formen der Adoption als Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe?

Die quantitative Bedeutung des Arbeitsbereichs Adoption ist im Vergleich zu anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe – sowohl bezogen auf die betroffenen jungen Menschen und Familien als auch mit Blick auf das Personalvolumen – sehr gering. Dies gilt vor allem für den im Sinne einer Jugendhilfeleistung besonders relevanten Bereich der Fremdoptionen, dessen Fallzahlen immer weiter sinken und die inzwischen weniger als ein Drittel aller Adoptionen ausmachen.

Mit Blick darauf, dass die Gründe für den Rückgang auch in einer besseren sozialstaatlichen Unterstützung von hilfebedürftigen Eltern(-teilen) liegen dürften, kann diese Entwicklung durchaus positiv bewertet werden. Denn ein Rückgang der Fremdoptionen bedeutet, „dass für immer weniger Kinder eine unwiderrufliche rechtliche Trennung von ihrer leiblichen Familie und das Aufwachsen in einer fremden, einer neu gesuchten Familie notwendig sind“ (Reinhardt/Siebert 2016: 882).

Dass der Anteil der Stiefkindoptionen immer weiterwächst – zuletzt auf einen Anteil von 63,1% aller Adoptionen –, betont die Notwendigkeit, dass auch diese ausreichend fachlich begleitet werden. Dies wurde durch eine Ausweitung der Beratungspflichten zudem gesetzlich adressiert.

¹⁶⁷ Das EFZA stellte 2016 mit einer eigenen Datenerhebung fest, dass 43% der Adoptionsvermittlungsstellen die gesetzlichen Vorgaben zur Personalausstattung nicht erfüllen (vgl. Bovenschen et al. 2017b: 13).

12. Adoptionen

B. In welchem Alter und an welchen biografischen Stationen werden junge Menschen adoptiert, und inwieweit sind Adoptionen eine Alternative oder Perspektive für Kinder in Hilfen zur Erziehung?

Nur sehr selten werden Minderjährige adoptiert, die zuvor in einem Heim gelebt haben. Dies hängt auch mit dem weiteren Rückgang der Auslands-Fremdoptionen zusammen. Fast ausschließlich bei diesen kommt es vor, dass das Kind vor der Adoption in einem Heim lebte. Im Kontext der sinkenden Fallzahlen auch der Inlands-Fremdoptionen wird relativ betrachtet hingegen der Anteil der Kinder immer bedeutsamer, deren Eltern unbekannt sind, weil sie beispielsweise im Rahmen einer vertraulichen Geburt zur Welt kamen.

Bei Stiefkindadoptionen steigt die Anzahl der betroffenen Kinder unter 3 Jahren seit Jahren stark an. Das dürfte vor allem damit zu erklären sein, dass die Stiefkindadoption die einzige Möglichkeit für Paare in sogenannten Regenbogenfamilien ist, rechtlich gleichgestellt gemeinsam die elterliche Sorge wahrzunehmen.

C. Stehen adoptionsbedürftigen Kindern ausreichend Bewerbungen gegenüber, sodass eine dem Kindeswohl entsprechende Passung hergestellt werden kann?

Die Bewerbungen für Adoptionen sind stark rückläufig. 2022 standen einem zur Adoption vorgemerkten Minderjährigen nur noch 4,8 Bewerbungen gegenüber. Das sind nicht einmal mehr halb so viele wie im Referenzjahr 2006. Zwar kann die oben genannte Frage mit der Statistik nicht direkt beantwortet werden, aber dieser Rückgang kann zumindest das Risiko erhöhen, dass vor allem Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen nicht die mit einer Adoption verbundene rechtliche Absicherung einer dauerhaften Lebensperspektive erhalten (vgl. Boven-schen et al. 2017c: 89f.).

D. Wie ist der Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung personell ausgestattet?

Da die Adoptions- und Bewerbungszahlen – langfristig betrachtet – stark rückläufig waren und zugleich das Personal im Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung bei einigen Schwankungen weitgehend stabil blieb, führte dies – so weit über die KJH-Statistik erkennbar – bis etwa 2018 zu einem Rückgang der durchschnittlichen Vermittlungsfälle pro Fachkraft. Aufgrund der zuletzt wieder deutlich sinkenden Beschäftigtenzahlen kam es 2020 jedoch wieder zu einer leichten Erhöhung. Im Kontext der Gesetzesreform von 2021 und der damit verbundenen Aufgabenausweitung ist – auch aufgrund der steigenden Tendenz bei Stiefkindadoptionen – davon auszugehen, dass der Personalbedarf seitdem tendenziell eher wieder gestiegen sein dürfte. Zu beachten ist außerdem, dass augenscheinlich weiterhin die gesetzlichen Mindestanforderungen hinsichtlich der personellen Mindestausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen häufig nicht eingehalten werden. Aufgrund der weiterhin geringen Fallzahlen bedeutet das, dass entsprechende Stellen vermehrt überregional im Sinne eines Kooperationsverbundes mehrerer Jugendämter organisiert werden müssen.

Thomas Mühlmann

13. Jugendämter

Die sogenannten „Leistungen“ und „anderen Aufgaben“ der Kinder- und Jugendhilfe sind in Deutschland bundeseinheitlich im SGB VIII geregelt. Für die Umsetzung der allermeisten dieser Regeln sind jedoch die Kommunen – also Kreise, Städte und Gemeinden – verantwortlich. Sie müssen erstens dafür sorgen, dass die jungen Menschen und Familien, die in ihrem Gebiet leben, die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie gesetzlich vorgesehen, nutzen können. Zweitens sind sie auch – insoweit dies notwendig ist – dafür verantwortlich, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Drittens sollen sie „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Als zuständige Behörde bearbeitet diese Aufgaben in den Kommunen das jeweilige Jugendamt. Dabei erfüllt es mehrere unterschiedliche Funktionen. Es ist

- „strategisches Zentrum“ für die Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe,
- Erbringer verschiedener Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsleistungen
- und Garant für den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit hoheitlichen Befugnissen.

Im Einzelnen sind einige der strategischen Aufgaben des Jugendamts arbeitsfeldübergreifend – wie etwa die Einrichtung von und Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften mit freien Trägern gemäß § 78 SGB VIII. Andere dieser Aufgaben beziehen sich auf bestimmte Arbeitsbereiche – beispielsweise die Koordination, Finanzierung, Beratung und teils auch Beaufsichtigung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen (vgl. Kap. 3), die Organisation, Förderung und Durchführung von Angeboten der Jugendberufshilfe, der Kinder- und Jugendarbeit (vgl. Kap. 7) sowie der Jugendsozialarbeit (vgl. Kap. 8). Immer bedeutsamer wird außerdem die Planung der Ganztagsangebote für Grundschulkinder (vgl. Kap. 4).

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Schutz und Hilfe für die einzelnen jungen Menschen und Familien in ihrem Einzugsgebiet leisten die Jugendämter Beratung – beispielsweise in Krisensituationen sowie in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung; zugleich planen und finanzieren sie individuelle Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 5) sowie andere Hilfen zur Förderung der Erziehung in der Familie. Weitere Aufgabenbereiche in diesem Kontext sind die Prüfung, Auswahl und Vermittlung von Pflegepersonen sowie die Adoptionsvermittlung (vgl.

Kap. 12). Seit Inkrafttreten des KJSG im Jahr 2021 wird darüber hinaus an den rechtlichen Grundlagen dafür gearbeitet, dass die Jugendämter zukünftig auch die Zuständigkeit für alle Eingliederungshilfen für junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen übernehmen (vgl. Kap. 6).

Als Behörde mit hoheitlichen Befugnissen führen Jugendämter – falls notwendig – außerdem Gefährdungseinschätzungen (vgl. Kap. 9) sowie Inobhutnahmen durch (vgl. Kap. 10). Sie wirken zudem in Verfahren der Familiengerichte sowie in Strafverfahren gegen Jugendliche mit und übernehmen Beistandschaften, Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften (vgl. Kap. 11). Hinzu kommen weitere administrative Aufgaben wie die Beratung und Unterstützung in Fragen der Vaterschaftsfeststellung und von Unterhaltsansprüchen.

Während die vorgenannten Aufgaben einen administrativen und/oder hoheitlichen Charakter haben, sind die Kommunen auch selbst als Leistungserbringer tätig. So betreiben Kreise, Städte und Gemeinden teilweise eigene Kindertageseinrichtungen (vgl. Kap. 3 und 4) und Jugendzentren (vgl. Kap. 7) oder erbringen ambulante Hilfs- und Beratungsleistungen. In Einzelfällen sind sie auch Träger eigener Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 5). Solche Einrichtungen und Angebote werden in den Kapiteln zu den jeweiligen Arbeitsfeldern thematisiert. Das folgende Kapitel konzentriert sich hingegen auf das Jugendamt als Behörde und „strategisches Zentrum“ (vgl. Deutscher Bundestag 2013: 50) der Kinder- und Jugendhilfe.

Dabei bewegen sich die Jugendämter in einem rechtlichen Rahmen, der sich äußerst dynamisch weiterentwickelt. So waren die Jugendämter allein in den letzten 5 Jahren von zahlreichen größeren Gesetzesreformen betroffen, beispielsweise ab 2017 von der Bundesteilhabegesetz-Reform sowie der Unterhaltsvorschussreform, 2019 von der Jugendgerichtsgesetz-Reform und dem „Gute-Kita-Gesetz“, 2021 vom Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und von der damit verbundenen SGB-VIII-Reform sowie der Reform des Adoptionsrechts, 2023 von der Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform und dem Kita-Qualitätsgesetz (vgl. Völkel 2023). Weitere Reformen werden aktuell vorbereitet, beispielsweise zur Ganztagsbetreuung oder zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Die Art und Weise, wie Jugendämter die gesetzlich formulierten Aufgaben umsetzen, ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen nutzen die damit verbundenen Freiheiten und organisieren das jeweilige Ju-

gendamt äußerst unterschiedlich. Dies betrifft zunächst die Einordnung der Behörde in die Kommunalverwaltung. So können die Aufgaben des Jugendamts sowohl von einer eigenständigen Behörde als auch von einer Abteilung einer übergeordneten Organisation erfüllt werden – beispielsweise eines Jugend- und Sozialamts. Noch unterschiedlicher ist darüber hinaus die interne Organisationsstruktur, also die Verteilung der verschiedenen Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe auf Organisationsbereiche: Zwar verfügen die meisten Jugendämter über einen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD, vgl. Kap. 14), in dessen Rahmen verschiedene Beratungs-, Familienförderungs- und Schutzaufgaben erfüllt werden; dessen genaue Tätigkeitsbereiche unterscheiden sich jedoch. So werden beispielsweise die Aufgaben im Kontext des Pflegekinderwesens in vielen Jugendämtern von einem eigenständigen Fachdienst erbracht. Bei immerhin knapp einem Viertel der Behörden sind diese Aufgaben jedoch organisatorisch dem Allgemeinen Sozialen Dienst zugeordnet (vgl. Merchel/Berghaus/Khalaf 2023: 106). Ebenfalls ist es möglich, dass einige Aufgabenbereiche auf externe Dienstleister ausgelagert werden, die diese ganz oder teilweise im Auftrag des Jugendamts erfüllen. Auch die räumliche Verteilung der Aufgaben des Jugendamts differiert – so können alle Aufgaben zentral an einem Ort oder dezentral in mehreren Außenstellen bearbeitet werden. All diese Unterschiede verdeutlichen, dass es „das“ Jugendamt als eine organisatorisch gleichförmige Behörde nicht gibt (vgl. Marquard 2016: 690).

Die angedeuteten Möglichkeiten für organisatorische Heterogenität der Jugendämter lassen sich mit der KJH-Statistik bisher nur mit starken Einschränkungen abbilden. So erfasste die Statistik bis einschließlich 2020 zwar verschiedene Tätigkeitsbereiche wie z.B. „Allgemeiner Sozialer Dienst“ (ASD) und „Pflegekinderwesen“, jedoch waren diese aufgrund der oben beschriebenen kommunal unterschiedlichen Aufgabenzuschnitte nicht trennscharf. Dies galt beispielsweise für Personen, die im ASD tätig sind und dort Aufgaben des Pflegekinderwesens wahrnahmen – diese konnten bisher nur einer der beiden möglichen Kategorien zugeordnet werden. Die Angaben der einzelnen Jugendämter zur Personalausstattung bestimmter Aufgabenbereiche lassen sich im Detail daher nur sehr begrenzt untereinander vergleichen.¹⁶⁸ Eine deutliche Verbesserung der Datenlage ist aufgrund einer Überarbeitung der Statistik zwar ab dem Erhebungsjahr 2022 zu erwarten (vgl. Mühlmann 2022), diese neuen Daten stehen für die vorliegende Publikation jedoch noch nicht zur Verfügung.

Trotz der noch bestehenden methodischen Einschränkungen nehmen die folgenden Auswirkungen vor allem die personellen Ressourcen in den Blick, da sich daran zumindest Hinweise auf die Heterogenität der Jugendämter ablesen lassen. Das Personal steht auch deshalb im Fokus, weil im Kontext der stetigen Ausweitung der Aufgaben und Anforderungen an die Jugendämter zunehmend darüber diskutiert wird, inwieweit ausreichend qualifizierte Fachkräfte für diese anspruchsvollen Aufgaben gewonnen werden können. Insgesamt wird daher folgenden Leitfragen nachgegangen:

- A. Inwieweit unterscheiden sich kommunale Jugendämter als Organisationen und bezüglich ihrer Zuständigkeitsgebiete?
- B. Mit welchen Personalressourcen für ihre verschiedenen Aufgabenbereiche sind die Jugendämter ausgestattet?

¹⁶⁸ Auch die Tätigkeit der Jugendhilfeausschüsse wird von der KJH-Statistik nicht erfasst. In dieser einzigartigen, gesetzlich definierten und kommunalpolitisch verankerten Partizipationsstruktur bestimmen Vertreter:innen freier Träger mit über strategische Entscheidungen der Kinder- und Jugendhilfe, die für die Jugendamtsverwaltung bindend sind.

13. Jugendämter

13. Jugendämter				
Zentrale Grund- und Kennzahlen		2006	2018	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
13.1	Jugendämter nach Typ			
13.1.1	Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt, davon ...	595 '06	559 '18	556 '23
13.1.2	... Kreisjugendämter (abs.)	320 '06	290 '18	290 '23
13.1.3	... Jugendämter kreisfreier Städte (abs.)	117 '06	109 '18	108 '23
13.1.4	... Jugendämter kreisangehöriger Städte (abs.)	158 '06	160 '18	158 '23
13.2	Organisationsgröße der Jugendämter nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ) in Arbeitsbereichen			
13.2.1	Median der VZÄ pro Jugendamt insgesamt, davon ...	31,6 '06	56,8 '18	59,8 '20
13.2.2	... für ASD/Kommunaler bzw. Regionaler Dienst (KSD/RSD)	8,5 '06	16,5 '18	17,3 '20
13.2.3	... für Verwaltung	8,9 '06	14,7 '18	14,8 '20
13.2.4	... für Beistand-, Amtspfleg-, Amtsvormundschaften	3,8 '06	6,8 '18	6,3 '20
13.2.5	... für Pflegekinderwesen	1,5 '06	2,8 '18	2,9 '20
13.2.6	... für Jugendgerichtshilfe	2,0 '06	2,0 '18	2,0 '20
13.2.7	... für Jugendhilfeplanung	1,0 '06	1,0 '18	1,0 '20
13.2.8	... für Leitung	1,3 '06	2,1 '18	2,1 '20
13.3	Organisationsgröße der Jugendämter nach Zahl der Beschäftigten			
13.3.1	Jugendämter mit weniger als 25 Beschäftigten (Anteil in %)	24,6% '06	8,2% '18	7,6% '20
13.3.2	Jugendämter mit mindestens 250 Beschäftigten (Anteil in %)	2,1% '06	5,9% '18	4,2% '20
13.4	Jugendämter mit Personal in ausgewählten Arbeitsbereichen			
13.4.1	Jugendämter mit Personal im ASD/KSD/RSD (Anteil in %)	83,4% '06	95,0% '18	96,0% '20
13.4.2	Jugendämter mit Personal in Jugendhilfeplanung (Anteil in %)	56,7% '06	64,6% '18	62,5% '20
13.5	Personal			
13.5.1	Berufstätiges Personal in Jugendämtern insgesamt (abs.)	33.552 '06	55.157 '18	57.480 '20
13.5.2	Personal in Vollzeitäquivalenten (abs.)	28.158 '06	47.049 '18	48.800 '20
13.6	Minderjährige Bevölkerung pro VZÄ in Kernarbeitsbereichen ¹ der Jugendämter (abs.)	601 : 1 '06	338 : 1 '18	329 : 1 '20
13.7	Qualifikationen des Jugendamtspersonals			
13.7.1	Fachbezogener (sozial-)pädagogischer Hochschulabschluss (Anteil in %)	50,1% '06	54,4% '18	55,4% '20
13.7.2	Verwaltungsabschlüsse (Anteil in %)	36,5% '06	33,1% '18	31,6% '20
13.7.3	Sonstige Abschlüsse (Anteil in %)	13,3% '06	12,4% '18	13,0% '20

1 Folgende Arbeitsbereiche werden dabei berücksichtigt: ASD, Förderung der Erziehung in der Familie, Pflegekinderwesen, Adoptionsvermittlung, Beistandschaften, Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften, Jugendgerichtshilfe, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Leitung, Jugendhilfeplanung, Referent:innentätigkeit, Fachberatung von Kitas, Beratung von Einrichtungen, Verwaltung (einschl. wirtsch. Jugendhilfe).

Quelle: Recherchen der AKJ^{stat}; StaBa und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2006.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; Bevölkerungsfortschreibung; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

Anzahl der Jugendämter nach Typ und Zuständigkeitsgebiet

► **13.1** Im Herbst 2023 sind 556 kommunale Gebietskörperschaften „örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe“ und verfügen somit über ein eigenes Jugendamt.¹⁶⁹ Bei den Gebietskörperschaften handelt es sich überwiegend um die der Kreisebene: Alle 108¹⁷⁰ kreisfreien Städte haben ein eigenes Jugendamt eingerichtet, weitere 290 Jugendämter sind Teil von Landkreisverwaltungen. Die restlichen 158 Jugendämter – weniger als ein Drittel – gehören zur Verwaltung kreisangehöriger Städte.

Dass Städte, die einem Landkreis angehören, überhaupt ein eigenes Jugendamt gründen und die Zuständigkeit für das eigene Stadtgebiet vom Landkreis übernehmen können, ist landesrechtlich nicht in allen Ländern möglich. Die „Landschaft“ der Jugendämter ist daher in Deutschland sehr unterschiedlich. Besonders stark fragmentiert ist Nordrhein-Westfalen: Dort sind fast drei Viertel der 186 Jugendämter bei kreisangehörigen Städten angesiedelt (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Zahl der Jugendämter nach Typ und Land (2023; Angaben absolut)

Länder	Jugendämter insgesamt	Kreisjugendämter	Davon: JÄ kreisfreier Städte	JÄ kreisangehöriger Städte
Baden-Würt.	45	35	9	1
Bayern	96	71	25	0
Berlin	12 ¹	0	12 ¹	0
Brandenburg	18	14	4	0
Bremen	2	0	2	0
Hamburg	7 ¹	0	7 ¹	0
Hessen	33	21	5	7
Meckl.-Vorp.	8	6	2	0
Niedersachsen	54	37	9	8
Nordrh.-Westf.	186	27	23	136
Rheinland-Pf.	41	24	12	5
Saarland	6	6	0	0
Sachsen	13	10	3	0
Sachsen-Anh.	14	11	3	0
Schleswig-Hol.	16	11	4	1
Thüringen	22	17	5	0
Deutschland	556 ²	290	108 ²	158

1 Bezirksjugendämter

2 Ohne Bezirksjugendämter (Hamburg und Berlin jeweils als 1 Jugendamt gezählt)

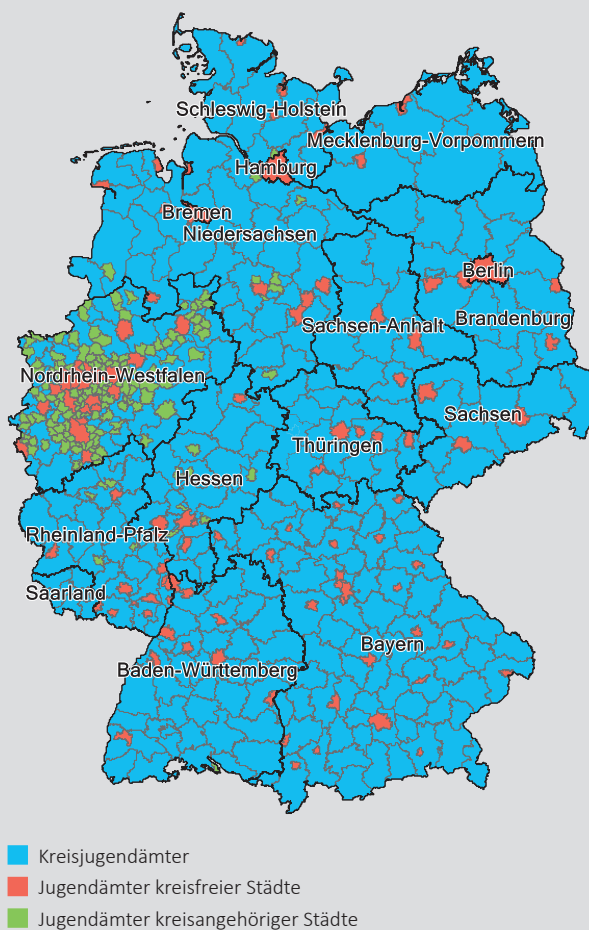
Die Städte Aachen und Hannover werden hier mit zu den kreisfreien Städten gezählt.

Quelle: Recherchen der AKJ^{Stat}, 2023

In einigen nordrhein-westfälischen Landkreisen existiert kein Kreisjugendamt mehr, weil alle kreisangehörigen Städte über ein eigenes Stadtjugendamt verfügen. Die Zahl und die Zuständigkeitsgebiete der Jugendämter verändern sich gelegentlich aufgrund solcher „Ausgründungen“.

Diese wurden quantitativ in den letzten Jahren aber durch umgekehrte Prozesse ausgeglichen: Mehrere Stadtjugendämter wurden aufgelöst und die entsprechenden Aufgaben an den Kreis übertragen. In der Summe ist die Zahl der Jugendämter kreisangehöriger Städte daher seit 2006 gleich geblieben. Entscheidender für die Entwicklung der Zahl der Jugendämter in diesem Zeitraum waren Gebietsreformen. So wurde in Sachsen-Anhalt (2007), Sachsen (2008), Mecklenburg-Vorpommern (2011) und

Abb. 1: Jugendämter und ihre Zuständigkeitsgebiete nach Typ der zugehörigen Gebietskörperschaft (Jugendamtsbezirke; 2023)



Quelle: Recherchen der AKJ^{Stat}, 2023

169 Zählt man die Bezirksjugendämter in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg einzeln, gab es zum Stichtag 573 Jugendämter in Deutschland (Stand 31.08.2023).

170 Die Städte Aachen und Hannover werden hier den kreisfreien Städten zugeordnet. Berlin und Hamburg werden hier jeweils einmal gezählt; dort bestehen jeweils mehrere organisatorisch eigenständige Bezirksjugendämter.

Niedersachsen (2016) die Zahl der Landkreise durch Fusionen verringert. In Thüringen wurde 2021 die frühere Kreisstadt Eisenach in den Wartburgkreis integriert. Insgesamt ist die Zahl der Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt seit dem Referenzjahrgang 2006, in dem noch 595 Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt bestanden, daher immerhin um 39 Ämter (-6,6%) zurückgegangen.

Die Zuständigkeitsgebiete der Jugendämter unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht erheblich, beispielsweise geografisch oder in der Sozialstruktur ihrer Bevölkerung. Als grundlegendste Unterscheidungskriterien werden hier zunächst die Fläche und die Einwohnerzahl betrachtet. Die Flächenunterschiede, die die Karte grafisch veranschaulicht (vgl. Abb. 1), sind auch in Zahlen ausgedrückt bemerkenswert: Das Gebiet des Kreisjugendamts Mecklenburgische Seenplatte erstreckt sich beispielsweise über 5.496 Quadratkilometer; damit hat es eine mehr als doppelt so große Fläche wie das Saarland. Der räumlich kleinste Jugendamtsbezirk (Stadt Schwelm) umfasst dagegen nur knapp 21 Quadratkilometer. Solche äußeren Bedingungen können erhebliche Auswirkungen auf die fachliche Arbeit, den Differenzierungsgrad der Angebote und die Organisationsform der Jugendämter haben. So beeinflusst die Gebietsgröße beispielsweise die niedrigschwellige Erreichbarkeit von Angeboten oder auch die Fahrtzeiten für die Fachkräfte zu Hausbesuchen.

Noch wichtiger ist die absolute Zahl von Kindern und Jugendlichen, die im Zuständigkeitsgebiet des Jugendamts leben und für deren Aufwachsen das Jugendamt mitverantwortlich ist. Auch wenn die Bevölkerungszahl allein nicht als Messgröße für den bestehenden Bedarf für Leistungen des Jugendamts ausreicht, ist sie die wichtigste Referenzgröße zum Vergleich der Jugendämter untereinander. Das „kleinste“ Jugendamt Deutschlands – das Jugendamt der Stadt Altena – war im Jahr 2021 für rund 2.600 Minderjährige zuständig. Im Zuständigkeitsgebiet des „größten“ Jugendamts – das der Stadt München – lebten hingegen im gleichen Jahr 240.600 Kinder und Jugendliche. In allen Fällen kommen als Adressat:innen des Jugendamts noch junge Volljährige sowie die Eltern und sonstige Familienangehörige der Kinder und Jugendlichen hinzu.

Aufgabenbereiche und Organisation des Jugendamts

► **13.2** Nicht nur die geografischen und demografischen Rahmenbedingungen für das Jugendamtshandeln, sondern auch die historisch gewachsenen lokalen und sozialen Infrastrukturen sind heterogen. Dies steht im Einklang mit der gesetzlich normierten und damit erwünschten Vielfalt von Trägern, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. § 3 Abs. 1 SGB VIII). Um diese Vielfalt für das Jugendamt als Behörde zu beschreiben, wird im Folgenden als Referenz zunächst ein modellhaftes „mittleres“ Jugendamt skizziert. Als empirische Annäherung lässt sich die KJH-Statistik dazu so auswerten, dass aus den Meldungen der Jugendämter zur KJH-Statistik der Median der Personalausstattung einiger Kernarbeitsbereiche ermittelt und diese Werte addiert werden.¹⁷¹ Die Kennzahlen zu den Personalressourcen dienen dabei als Indikator für die quantitative Bedeutung der entsprechenden Arbeitsbereiche in der Jugendamtsorganisation.

Das rechnerische Durchschnittsjugendamt verfügte am 31.12.2020 über eine Stellenausstattung von insgesamt 59,8 VZÄ, die sich auf 72 Personen verteilen. Die größten Arbeitsbereiche dieses fiktiven Jugendamts sind der ASD, der mit 17,3 VZÄ ausgestattet war, sowie die Verwaltung (einschließlich wirtschaftlicher Jugendhilfe) mit 14,8 VZÄ. Weitere Kernarbeitsbereiche sind Beistand-, Amtspfleg- und Vormundschaften (6,3 VZÄ), das Pflegekinderwesen (2,9 VZÄ) und die Jugendgerichtshilfe (2,0 VZÄ). Ferner verfügte das „mittlere“ Jugendamt über 1,0 VZÄ für Jugendhilfeplanung und 2,1 VZÄ für Leitungsaufgaben. Die restlichen 13,5 VZÄ verteilten sich auf die zahlreichen anderen Aufgaben, die einleitend beschrieben wurden, aber sich mithilfe der KJH-Statistik nicht ausreichend valide unterscheiden lassen.¹⁷² Mit dieser Personalausstattung wäre dieses modellhafte Jugendamt für das gelingende Aufwachsen von rund 19.000¹⁷³ Kindern und Jugendlichen, für deren Familien sowie für junge Erwachsene in seinem Gebiet zuständig (vgl. Abb. 2).

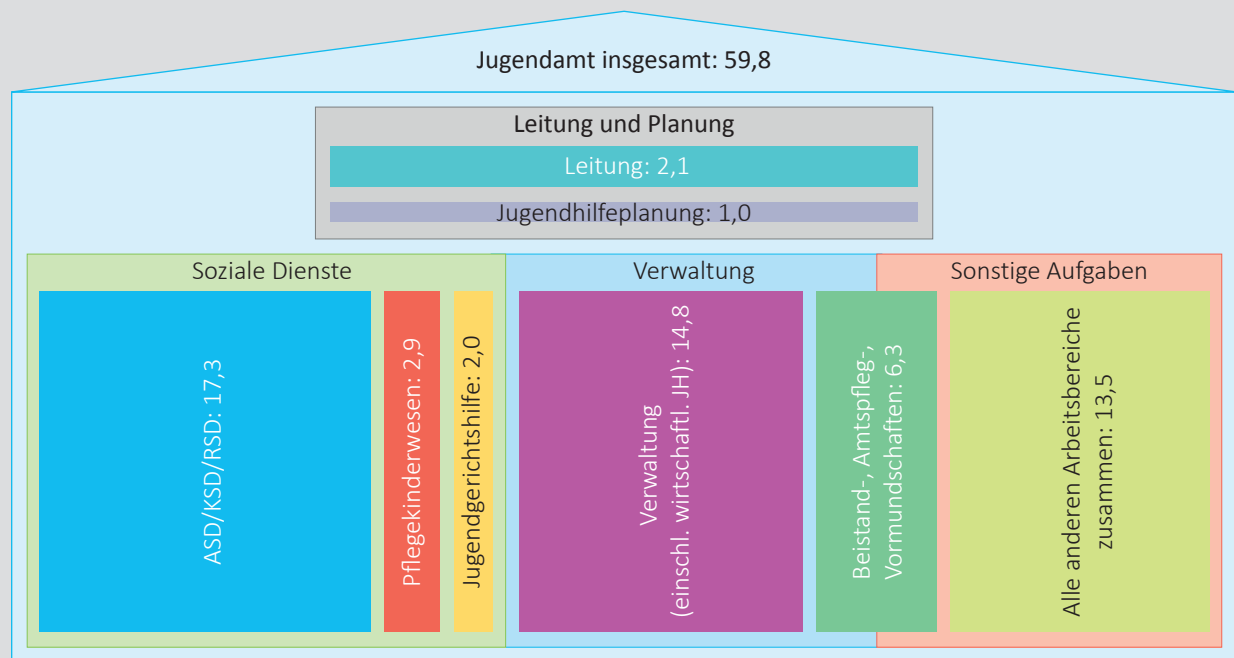
Ausgehend von dieser modellhaften Beschreibung kann die KJH-Statistik einige Aspekte der Heterogenität von Jugendamtsorganisationen aufzeigen. Zunächst ist es nicht überraschend, dass die absolute Organisationsgröße deutlich variiert. Lässt man die untersten und obersten 5%-Werte der kleinsten bzw. größten Jugendämter

171 Trotz gesetzlicher Auskunftspflicht haben nicht alle Jugendämter Personal zur Statistik gemeldet. So betrug der Rücklauf im Jahr 2020 98,7% und im Jahr 2006 nur 95,8%. Im Jahr 2020 haben also 7 und im Jahr 2006 immerhin 25 Kommunen, in denen ein Jugendamt bestand, kein Personal in der Kategorie „Jugendamt“ gemeldet. Das bedeutet, dass deren Personal entweder gar nicht gemeldet oder falsch zugeordnet wurde. Die Gründe für diese Fehl- oder Falschmeldungen sind bisher nicht bekannt. Die fehlenden Jugendämter verteilen sich nur auf wenige Länder (fehlende Jugendämter 2006 nach Ländern: SH: 2; HE: 1; RP: 11; BB: 4; MV: 7; fehlende 2020 nach Ländern: SH: 4; SL: 2; ST: 1). Auf Landesebene sind die Daten der KJH-Statistik zu den Jugendämtern daher nur eingeschränkt vergleichbar. Die bundesweiten Befunde dürften jedoch angesichts des Rücklaufs von jeweils über 95% zumindest die Gesamttendenz vergleichsweise gut abbilden.

172 Nicht eingeschlossen ist dabei das Personal kommunaler Einrichtungen wie beispielsweise Kitas oder Jugendzentren, die nicht Teil des Jugendamtes als Behörde sind.

173 Berechnet aus 59,8 VZÄ und einem Faktor von 1 : 325 (vgl. Abschnitt 13.6)

Abb. 2: Arbeitsbereiche im modellhaften Durchschnittsjugendamt (Deutschland; 2020; jeweils Median der VZÄ nach Arbeitsbereich)



Lesebeispiel: Das modellhafte Durchschnittsjugendamt verfügte im Jahr 2020 über 17,3 VZÄ im Arbeitsbereich ASD/KSD/RSD.

Hinweise: Die Angaben entsprechen jeweils dem Medianwert hinsichtlich der Personalausstattung in Jugendämtern, der für jeden Arbeitsbereich einzeln und nur für Jugendämter mit entsprechendem Personal berechnet wird. Berücksichtigt wurden Angaben von 525 Jugendämtern, die übrigen wurden aufgrund fehlender oder nicht eindeutig zuzuordnender Angaben im Mikrodatensatz ausgeschlossen. Die Größe der Felder ist gemäß dem prozentualen Anteil an der Gesamtausstattung angepasst.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; 2020; eigene Berechnungen

weg (5%- und 95%-Perzentile), liegt die Spannweite der Organisationsgröße von Jugendämtern zwischen 17 und 195 VZÄ. Das bedeutet umgekehrt, dass jeweils 5% der Jugendämter über weniger bzw. mehr als diese Personalausstattung verfügen.

► **13.3** Die Zahl der Beschäftigten der meisten Jugendämter liegt in einer Größenordnung, die in der Betriebswirtschaft den „kleinen und mittleren Unternehmen“¹⁷⁴ zugeordnet wird. Die größte Gruppe mit allein 41,1% bilden die Jugendämter mit 50 bis unter 100 Mitarbeitenden (vgl. Tab. 2). Jugendämter mit weniger als 25 tätigen Personen sind mit 7,6% fast ebenso deutlich in der Minderheit wie solche mit mindestens 250 Personen (4,2%), die „Großunternehmen“ entsprechen. Die größten Jugendämter in Deutschland verfügen über Mitarbeitendenzahlen im vierstelligen Bereich.

Blickt man auf die einzelnen Aufgabenbereiche, so kann die KJH-Statistik aufzeigen, ob Jugendämter über Personal verfügen, dem sie in der KJH-Statistik auswählbare Tätigkeitsbereiche als jeweilige „überwiegende“ Tätigkeit zuordnen. Ist solches Personal vorhanden, kann davon ausgegangen werden, dass die Aufgabe zumindest für einzelne Personen das Stellenprofil bestimmt. Fehlen entsprechende Stellen, deutet das darauf hin, dass zumindest keine Spezialdienste oder für diese Aufgaben freigestellte Mitarbeitende vorhanden sind, die das Jugendamt dieser Bezeichnung zuordnet.

► **13.4** So wird in 96% der Jugendämter Personal für den insgesamt bedeutendsten Arbeitsbereich ASD ausgewiesen (vgl. Tab. 3). In den übrigen Kommunen werden die entsprechenden Aufgaben möglicherweise nicht von einem entsprechenden eigenständigen Dienst erbracht, der dieser Bezeichnung zugeordnet wird, oder das Personal ist nicht angegeben worden. Dies könnte beispiels-

¹⁷⁴ Die Europäische Union definiert für „kleine Unternehmen“ eine Mitarbeiterzahl zwischen 10 und unter 50, für „mittlere Unternehmen“ 50 bis unter 250 Personen (vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2003).

Tab. 2: Organisationsgröße der Jugendämter nach Zahl der tätigen Personen (Deutschland; 2006 und 2020; Angaben absolut und in %)

Zahl der im Jugendamt tätigen Personen	Jugendämter			
	2006		2020	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
unter 25 Personen	138	24,6	40	7,6
25 bis unter 50 Personen	247	44,0	125	23,8
50 bis unter 100 Personen	125	22,3	216	41,1
100 bis unter 250 Personen	39	7,0	122	23,2
250 und mehr Personen	12	2,1	22	4,2

Hinweise: Die Jugendämter einiger Regionen werden nicht berücksichtigt, da deren Personalvolumen im Einzeldatensatz nicht eindeutig bestimmt werden konnte. Berücksichtigt wurden daher Angaben von 561 (2006) bzw. 525 (2020) Jugendämtern.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2006.00.0 0.1.1.0, 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

weise dann vorkommen, wenn die Aufgaben des ASD in der Kommunalverwaltung nicht dem Jugendamt, sondern dem Sozialamt zugeordnet sind.¹⁷⁵ Etwas mehr als ein Fünftel der Jugendämter gibt kein Personal für den Arbeitsbereich Jugendgerichtshilfe an. Nur 62,5% der

Jugendämter ordnen Personal der Jugendhilfeplanung zu, wobei auch in der Gruppe der größten Behörden der Anteil weniger als drei Viertel beträgt. Das bedeutet umgekehrt, dass in immerhin rund 200 Jugendämtern die Jugendhilfeplanung zumindest nicht als „überwiegender Arbeitsbereich“ wenigstens einer Person zugeordnet wird. Die entsprechenden Aufgaben werden dort offenbar an anderer Stelle – z.B. von einer zentralen kommunalen Planungsstelle (vgl. Pluto et al. 2007: 54) – mitbearbeitet. Personal mit dem überwiegenden Arbeitsbereich Adoptionsvermittlung ist in einer Minderheit von 39,6% der Jugendämter anzutreffen. Er wird daher oben auch nicht als Tätigkeitsgebiet des fiktiven „mittleren“ Jugendamts (s.o.) genannt.

In der längerfristigen zeitlichen Entwicklung seit dem Jahr 2006 zeigen sich vor allem in den größeren Aufgabengebieten Zuwächse; die meisten kleineren haben sich hingegen kaum verändert. So hat sich beispielsweise der Anteil der Jugendämter mit mindestens einer Fachkraft, deren überwiegender Tätigkeitsbereich die Jugendhilfeplanung ist, nur um 5,8 Prozentpunkte erhöht, während die mittlere Stellenausstattung im Median gleichgeblieben ist, obwohl die Anforderungen an strategische Planungs- und Entwicklungsaufgaben in diesem Zeitraum stark gestiegen sind. Zwar wurde zumindest der Arbeitsbereich Leitung vergrößert, dem stehen jedoch erhebliche Anforderungen gegenüber, die von den Jugendämtern zu bewältigen waren. Neben den eingangs exemplarisch genannten Gesetzesreformen sind weitere Beispiele, die in den hier betrachteten Zeitraum fallen, die Bewältigung

Tab. 3: Jugendämter nach Personalressourcen ausgewählter Arbeitsbereiche (Deutschland; 2006 und 2020; Anteil in %, arithmetisches Mittel und Median)

Überwiegender Arbeitsbereich	Anteil Jugendämter mit Personal in diesem Bereich in %	2006		Anteil Jugendämter mit Personal in diesem Bereich in %	2020	
		VZÄ in Jugendämtern mit entspr. Personal: Mittelwert VZÄ	Median VZÄ		VZÄ in Jugendämtern mit entspr. Personal: Mittelwert VZÄ	Median VZÄ
ASD/KSD/RSD	83,4	13,4	8,5	96,0	24,4	17,3
Verwaltung (einschl. wirtschaftl. JH)	96,3	14,4	8,9	98,1	23,5	14,8
Beistand-, Amtspfleg-, Vormundschaft	87,9	5,3	3,8	93,0	8,3	6,3
Pflegekinderwesen	78,4	2,2	1,5	81,7	3,8	2,9
Leitung	91,6	2,4	1,3	95,6	3,5	2,1
Jugendgerichtshilfe	68,6	2,7	2,0	78,5	3,0	2,0
Jugendhilfeplanung	56,7	1,4	1,0	62,5	1,5	1,0
Adoptionsvermittlung	47,6	1,4	1,0	39,6	1,5	1,0

Hinweise: Die Jugendämter einiger Regionen werden nicht berücksichtigt, da deren Personalvolumen im Einzeldatensatz nicht eindeutig bestimmt werden konnte. Berücksichtigt wurden daher Angaben von 561 (2006) bzw. 525 (2020) Jugendämtern.

Lesebeispiel: 98,1% der Jugendämter geben an, am 31.12.2020 über Personal mit überwiegendem Arbeitsbereich „Verwaltung“ zu verfügen. Die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit der in diesen Jugendämtern beschäftigten Personen mit überwiegendem Arbeitsbereich „Verwaltung“ entspricht pro Jugendamt durchschnittlich 23,5 und im Median 14,8 VZÄ.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2006.00.00.1.1.0, 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

¹⁷⁵ Korrekterweise sollte auch dieses Personal erfasst werden, denn der Erhebungsbogen der KJH-Statistik erläutert: „Sofern eine Einrichtung nicht ausschließlich Zwecken der Kinder- und Jugendhilfe dient, ist dennoch für den der Kinder- und Jugendhilfe dienenden Teil der Einrichtung Auskunft zur Statistik zu erteilen.“

der sich äußerst dynamisch schwankenden Einreisen unbegleiteter Minderjähriger aus dem Ausland, die Schutz, Versorgung und Betreuung benötigen (vgl. Kap. 10), sowie der Beginn der Coronapandemie.

Verändert hat sich der Anteil der Jugendämter mit Personal im Arbeitsbereich ASD: Im Jahr 2020 war der Anteil der Jugendämter, die überhaupt Personal in diesem Bereich angaben, um mehr als 12 Prozentpunkte höher als 2006. Das könnte bedeuten, dass einige Jugendämter diese Kernaufgabe (wieder) in ihren Zuständigkeitsbereich übernommen haben, falls sie zuvor ausgegliedert war. Umgekehrt ist die Entwicklung bei der Adoptionsvermittlung: Der Anteil der Jugendämter mit Personal für diesen Bereich ist im selben Zeitraum um 8 Prozentpunkte gesunken – dies korrespondiert mit den Entwicklungen in diesem Arbeitsfeld insgesamt (vgl. Kap. 12).

Differenziert man die Betrachtung nach der Organisationsgröße, werden große Unterschiede sichtbar. So gaben beispielsweise nur 67,5% der kleinen Jugendämter mit weniger als 25 Personen an, dass sie am 31.12.2020 über Personal mit dem überwiegenden Arbeitsbereich ASD/KSD/RSD verfügten (vgl. Tab. 4). Wo Personal angegeben wurde, war dieser Arbeitsbereich in dieser „Größenklasse“ durchschnittlich mit 5,6 VZÄ ausgestattet. Bei den Jugendämtern mit einer Beschäftigtenzahl ab 25 gehört der ASD hingegen fast selbstverständlich zur Organisation dazu.¹⁷⁶ Die durch-

schnittliche Stellenausstattung erhöht sich in diesem Bereich analog zur Größe des gesamten Jugendamts.

Anders ist dies bei der Jugendhilfeplanung: Zwar steigt der Anteil der Jugendämter, die über entsprechendes Personal verfügen, mit der Größe an, der durchschnittliche Stellenumfang der betreffenden Personen erhöht sich jedoch erst ab einer Organisationsgröße von 100 Personen merklich.

Insgesamt sind – soweit dies anhand der KJH-Statistik aufgezeigt werden kann – nur geringe strukturelle Unterschiede zwischen Jugendämtern ab einer Größe von 25 tätigen Personen zu erkennen. Deutlich abweichend sind hingegen die Angaben der kleineren Jugendämter: Zentrale Kernaufgaben des Jugendamts wie der ASD, der Bereich Vormundschaften oder die Jugendgerichtshilfe verfügen häufig über kein dediziertes Personal. Diese Aufgaben werden entweder von Personal geleistet, das überwiegend anderen oder anders bezeichneten Aufgabenbereichen zugeordnet wird, oder das Jugendamt hat sie „ausgelagert“ an andere Organisationen. Das deutet darauf hin, dass in den kleinsten Jugendämtern sich beispielsweise auch die Verarbeitung und Umsetzung der entsprechenden Gesetzesreformen bei wenigen Personen konzentriert. Umso größer dürften sich die damit verbundenen fachlichen Herausforderungen darstellen. Für Schlussfolgerungen hinsichtlich der Qualität der in diesen Jugendämtern erbrachten Arbeit reichen die vorhandenen Daten der KJH-Statistik jedoch nicht aus.

Tab. 4: Jugendämter nach Personalressourcen ausgewählter Arbeitsbereiche (Deutschland; 2020)

Überwiegender Arbeitsbereich	Jugendämter in Größenklassen nach Anzahl dort tätiger Personen									
	bis unter 25 (N=40)		25 bis unter 50 (N=125)		50 bis unter 100 (N=216)		100 bis unter 250 (N=122)		250 und mehr (N=22)	
	Anteil mit Personal im Arbeitsbereich in %	Mittelwert VZÄ	Anteil mit Personal im Arbeitsbereich in %	Mittelwert VZÄ	Anteil mit Personal im Arbeitsbereich in %	Mittelwert VZÄ	Anteil mit Personal im Arbeitsbereich in %	Mittelwert VZÄ	Anteil mit Personal im Arbeitsbereich in %	Mittelwert VZÄ
ASD/KSD/RSD	67,5	5,6	98,4	9,7	98,6	18,6	99,2	39,6	90,9	109,6
Verwaltung (einschl. wirtschaftl. JH)	85,0	4,4	98,4	8,8	99,1	16,9	100,0	34,8	100,0	137,5
Beistand-, Amtspfleg-, Vormundschaften	57,5	1,7	96,0	3,5	94,9	7,3	97,5	12,6	95,5	28,7
Pflegekinderwesen	35,0	1,0	83,2	2,1	89,8	3,2	83,6	6,2	68,2	9,5
Leitung	85,0	1,2	96,0	2,0	98,6	3,0	95,1	5,0	86,4	12,7
Jugendgerichtshilfe	35,0	1,0	68,8	1,3	88,4	2,3	82,8	4,7	90,9	9,9
Jugendhilfeplanung	40,0	0,9	47,2	1,0	70,4	1,2	69,7	1,8	72,7	5,9

Hinweise: Die Jugendämter einiger Regionen werden nicht berücksichtigt, da deren Personalvolumen im Einzeldatensatz nicht eindeutig bestimmt werden konnte. Berücksichtigt wurden daher Angaben von 525 Jugendämtern.

Lesebeispiel: 67,5% der Jugendämter mit weniger als 25 Mitarbeitenden gaben an, am 31.12.2020 über Personal mit überwiegendem Arbeitsbereich „ASD/KSD/RSD“ zu verfügen. Die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit der in diesen Jugendämtern beschäftigten Personen mit überwiegendem Arbeitsbereich „ASD/KSD/RSD“ entsprach pro Jugendamt durchschnittlich 5,6 VZÄ.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; 2020; eigene Berechnungen

¹⁷⁶ Bei den Jugendämtern der größten Klasse ist zu berücksichtigen, dass die Grundgesamtheit hier gering ist und somit einzelne Abweichungen prozentual stärker ins Gewicht fallen: Dass „nur“ 90,9% der Jugendämter Personal im ASD angeben, entspricht 20 von 22 Jugendämtern.

Personalressourcen der Jugendämter

► **13.5** Wechselt man die Blickrichtung von der Beschreibung der Jugendämter als Organisationen hin zu den Personalressourcen der Jugendämter als wichtigste Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Aufgaben, ist als Gesamtentwicklung in Deutschland weiterhin eine deutlich steigende Tendenz festzustellen. Am 31.12.2020 sind insgesamt 57.480 Personen in Jugendämtern beschäftigt. Im Vergleich zum Referenzjahr 2006 sind rund 24.000 Personen bzw. über 71% hinzugekommen (vgl. Abb. 3). Auch zwischen 2018 und 2020 gab es einen Anstieg. Dieser fällt mit rund 4% allerdings etwas schwächer aus als zuvor. Annähernd parallel entwickeln sich auch die VZÄ bis zum bisherigen Höchststand von 48.800.

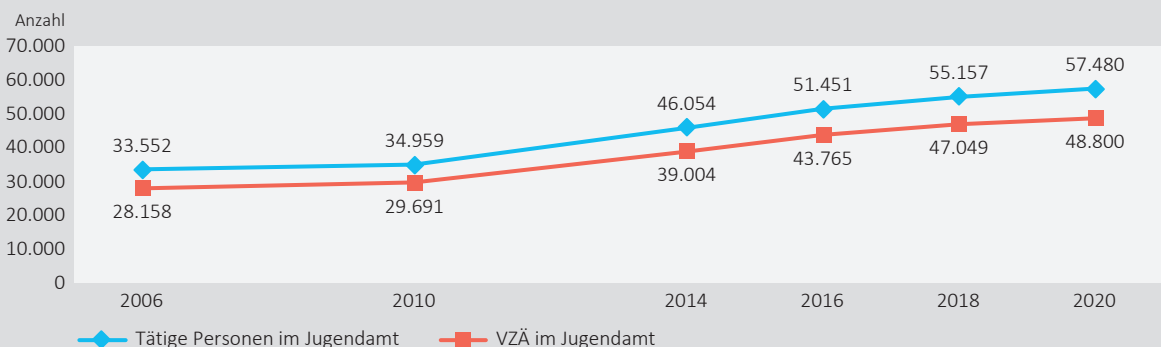
► **13.6** Das Personal der Jugendämter kann rechnerisch in Relation zur Kernadressat:innengruppe der Jugendämter – den minderjährigen Kindern und Jugendlichen in der Bevölkerung (s.o.) – gesetzt werden. Zur Verringerung statistischer Verzerrungen wird die Betrachtung dabei nur auf das Personal in Kernarbeitsbereichen¹⁷⁷ des Jugendamts eingeschränkt. So ergibt sich, dass eine Vollzeitfachkraft in Kernarbeitsbereichen des Jugendamts im Sinne der öffentlichen Verantwortung im Jahr 2020 durchschnittlich rechnerisch für das gelingende Aufwachsen von 325 Kindern und Jugendlichen zuständig ist. Im Jahr 2006 kamen auf ein VZÄ noch rechnerisch 583 Kinder und Jugendliche. Die Personalausstattung hat sich in dieser Hinsicht also deutlich verbessert. Zwar kann daraus angesichts der oben angedeuteten stetig steigenden Anforderungen und wachsenden Aufgabenvielfalt nicht geschlussfolgert werden, dass dies zu einer

Verringerung der Arbeitsbelastung für einzelne Mitarbeitende im Jugendamt geführt hat – Annäherungen an die Frage der Arbeitsbelastung finden in Form einer Gegenüberstellung der statistischen Befunde zu Fallzahlen in den Aufgabenbereichen zu den entsprechenden Personalressourcen in den jeweiligen Kapiteln statt (vgl. für Amtsvormundschaften und Beistandschaften Kap. 11, für die Adoptionsvermittlung Kap. 12, für den ASD Kap. 14). Der Befund zeigt aber, dass insgesamt deutlich mehr Ressourcen für die gesamten Aufgaben des Jugendamts aufgewendet werden.

Bei der Personalausstattung des Jugendamts gibt es im Verhältnis zur Bevölkerung Unterschiede auf der Ebene der Länder.¹⁷⁸ Mit Ausnahme der mit einigem Abstand stärker abweichenden Werte für Baden-Württemberg und dem Saarland weichen die Länder um bis zu 26% nach unten bzw. bis zu 21% nach oben vom Wert für ganz Deutschland ab (vgl. Abb. 4).

Diese Spannweite ist nicht unerheblich, sie erscheint aber mit Blick auf die zum Teil weitaus größeren Länderunterschiede in Leistungsbereichen wie den Hilfen zur Erziehung noch überschaubar (vgl. Kap. 5). Teilweise sind diese Differenzen dadurch zu erklären, dass der Hilfe- und Unterstützungsbedarf in der Bevölkerung unterschiedlich ist – so werden beispielsweise in Baden-Württemberg deutlich weniger Hilfen zur Erziehung in Anspruch genommen als in Berlin (vgl. Fendrich et al. 2024). Dieser einfache Zusammenhang lässt sich jedoch nicht verallgemeinern, sodass ein Großteil der hier aufgezeigten Unterschiede nicht erklärt werden kann.

Abb. 3: Personal in Jugendämtern nach Zahl der Personen und VZÄ (Deutschland; 2006 bis 2020; Angaben absolut)

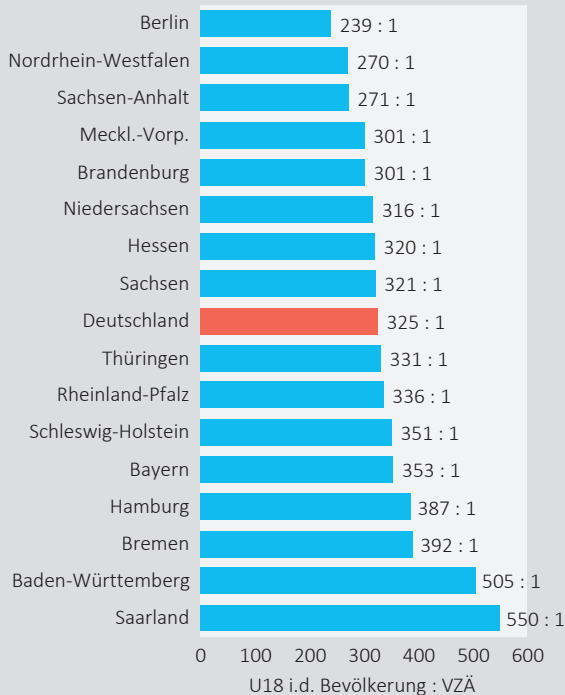


Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

¹⁷⁷ Folgende Arbeitsbereiche werden dabei berücksichtigt: ASD, Förderung der Erziehung in der Familie, Pflegekinderwesen, Adoptionsvermittlung, Beistandschaften, Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften, Jugendgerichtshilfe, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Leitung, Jugendhilfeplanung, Referent:innentätigkeit, Fachberatung von Kitas, Beratung von Einrichtungen, Verwaltung (einschl. wirtsch. Jugendhilfe).

¹⁷⁸ Da konkrete Angaben einzelner Organisationen zu ihrer Personalausstattung von den allgemeinen Geheimhaltungsregeln der amtlichen Statistik geschützt werden, sind vergleichende Analysen dieser Daten nicht auf kommunaler Ebene, sondern nur aggregiert auf Ebene der Länder möglich. Dass die Jugendämter innerhalb eines Landes nicht homogen ausgestattet sind, sondern erhebliche Varianzen auftreten, wird durch diese Betrachtung verdeckt.

Abb. 4: Kinder und Jugendliche in der Bevölkerung¹ im Verhältnis zu einem VZÄ in Kernarbeitsbereichen² des Jugendamts (Länder; 2020; Verhältniszahl)



- 1 Bei der Bevölkerungszahl werden hier nur die Gebietskörperschaften berücksichtigt, die Personal im Jugendamt gemeldet haben.
- 2 Folgende Arbeitsbereiche werden berücksichtigt: ASD, Förderung der Erziehung in der Familie, Pflegekinderwesen, Adoptionsvermittlung, Beistandschaften, Amtspflegschaften, Amtsvormundschaften, Jugendgerichtshilfe, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Leitung, Jugendhilfeplanung, Referent:innentätigkeit, Fachberatung von Kitas, Beratung von Einrichtungen, Verwaltung (einschließlich wirtschaftliche Jugendhilfe).

Lesebeispiel: In Berlin stehen einem VZÄ, das in Kernarbeitsbereichen des Jugendamts tätig ist, rechnerisch 239 Kinder und Jugendliche in der Bevölkerung gegenüber.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/2254 2.2020.00.00.1.1.0; 2020; eigene Berechnungen

Einen Impuls zur flächendeckenden Gewährleistung einer bedarfsgerechten Personalausstattung des Jugendamts sendete der Gesetzgeber mit der ab Juni 2021 in § 79 Abs. 3 SGB VIII ergänzten Vorschrift, dass jedes Jugendamt ein Verfahren zu Personalbemessung anwenden muss. Aktuelle Diskussion um einen Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe deuten jedoch darauf hin, dass die Jugendämter derzeit Soll-Stellen nicht immer besetzen können. Inwieweit Stellen nicht besetzt sind, geht aus den bisher vorliegenden Daten der KJH-Statistik nicht hervor. Entsprechende Erkenntnisse sind aber zu erwarten, sobald die Ergebnisse der ab dem Erhebungsjahr 2022 neu konzipierten Personalstatistik vorliegen (vgl. Mühlmann 2022).

Tab. 5: Personal in Jugendämtern nach formaler Qualifikation (Deutschland; 2006 und 2020; Anteil in %)

Qualifikation	2006 (N=45.874)	2020 (N=57.480)
(Sozial-)Päd. Hochschulabschluss ¹	50,1	55,4
Verwaltungsberufe ²	36,5	31,6
Sonstige	13,3	13,0

- 1 Hierzu werden Diplom-Sozialpädagog:innen, Diplom-Heilpädagog:innen und Diplom-Pädagog:innen mit dem Abschluss einer Fachhochschule oder Universität gezählt. Gemäß den Erläuterungen des Erhebungsbogens der Statistischen Ämter sind in diesen Kategorien auch Bachelor-, Master- und Magisterabschlüsse vergleichbarer Fächer anzugeben. Ab der Datenbasis 2014 sind zudem die staatlich anerkannten Kindheitspädagog:innen (Bachelor/Master) hinzugekommen.

- 2 Abschlussprüfung mittlerer/gehobener Dienst bzw. erste/zweite Angestelltenprüfung, sonstiger Verwaltungsberuf

Quelle: StaBa und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242 /22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Qualifikation des Jugendamtspersonals

Zu den wichtigsten Merkmalen des Jugendamts als sozialpädagogischer Fachbehörde gehört eine personelle Ausstattung mit einschlägig qualifizierten Fachkräften. Der Gesetzgeber hat dieser Notwendigkeit in Form des „Fachkräftegebots“ in § 72 SGB VIII Ausdruck verliehen. Auch wenn darin keine bestimmten Qualifikationen vorgeschrieben werden und Auslegungsspielräume bestehen bleiben, wird die Vorschrift so interpretiert, dass insbesondere in den Kernaufgabenbereichen sowie für Leitungsfunktionen eine Beschäftigung von (sozialpädagogischen) Fachkräften die Regel darstellen muss (vgl. Wiesner/Wapler 2022: § 72, Rn. 10, 16).

► **13.7** Empirisch zeigt sich, dass eine Mehrheit von 55,4% des Jugendamtspersonals über einen (sozial-)pädagogisch einschlägigen akademischen Abschluss verfügt (vgl. Tab. 5). Personal mit Verwaltungsberufen macht etwas weniger als ein Drittel (31,6%) aus. Das quantitative Verhältnis zwischen beiden Berufsgruppen hat sich im Zeitraum zwischen 2006 und 2020 leicht zugunsten der (sozial-)pädagogischen Hochschulabschlüsse verschoben. Ein Grund dafür ist der überproportionale Ausbau des ASD, für deren Neueinstellungen in aller Regel entsprechende Qualifikationen vorausgesetzt werden (vgl. Kap. 14). Das übrige Jugendamtspersonal (13,0%) verfügt überwiegend über andere Abschlüsse, darunter beispielsweise Erzieher:innen.

Bilanz

Die kommunalen Jugendämter sind für eine Vielzahl fachlich anspruchsvoller Aufgaben zuständig. Diese gehen zum Teil mit einer hohen Verantwortung für elementare Weichenstellungen im Leben junger Menschen einher und sind zugleich ständig Gegenstand gesellschaftlicher und politischer Debatten und daran anschließender Veränderungen. Welche Strukturen zur Bearbeitung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen und wie heterogen diese sind, konnte die KJH-Statistik bisher nur punktuell beleuchten. Indem diese Befunde an dieser Stelle zusammengetragen werden, kann aber zumindest ein Überblick über das vorhandene Wissen in Bezug auf Jugendämter gegeben werden, damit weiterführende Studien und zukünftige Analysen der ab 2022 veränderten Statistik darauf aufbauen können.

A. Inwieweit unterscheiden sich kommunale Jugendämter als Organisationen und bezüglich ihrer Zuständigkeitsgebiete?

Bei den kommunalen Jugendämtern handelt es sich zu meist um kleine bis mittelgroße Organisationen, die häufig auf der Kreisebene, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, aber auch auf Ebene kreisangehöriger Städte in den jeweiligen Verwaltungsstrukturen verortet sind. Ihre absolute Größe unterscheidet sich deutlich, was vor allem auf die extremen Unterschiede zwischen den Zuständigkeitsgebieten zurückzuführen ist. So liegt die Zahl der Kinder und Jugendlichen im größten Jugendamtsbezirk um mehr als den Faktor 90 über dem entsprechenden Bevölkerungsstand des kleinsten Jugendamts. Abgesehen von der Organisationsgröße unterscheiden sich die Jugendämter dahin gehend, welchen Aufgabenbereichen sie beim Ausfüllen der Statistik überhaupt Personal zuordnen. Dass zahlreiche Jugendämter einigen wichtigen und gesetzlich definierten Aufgabenbereichen wie beispielsweise der Jugendhilfeplanung kein Personal zuordnen, deutet darauf hin, dass diese häufig nicht als eigene Stellenbeschreibung oder gar Fachabteilung in der Jugendamtsorganisation vorgesehen sind. In besonderer Weise gilt dies für kleine Jugendämter mit weniger als 25 Beschäftigten – dort ist häufig selbst Kernaufgabenbereichen kein eigenes Personal zugeordnet. Die Zahl dieser besonders kleinen Organisationen ist jedoch vor dem Hintergrund der expansiven Gesamtentwicklung des Jugendamtspersonals deutlich gesunken.

B. Mit welchen Personalressourcen für ihre verschiedenen Aufgabenbereiche sind die Jugendämter ausgestattet?

Insgesamt sind die meisten Aufgabenbereiche – in absoluten Zahlen – häufig nur mit sehr wenig Personalressourcen ausgestattet: So gibt jeweils mindestens die Hälfte der Jugendämter an, speziellen Aufgabengebieten wie beispielsweise dem Pflegekinderwesen, der Jugend-

gerichtshilfe oder der Adoptionsvermittlung jeweils nur zwischen 1 und 2,9 Vollzeitstellen zuzuordnen, sofern überhaupt entsprechende Stellen vorhanden sind. In dieser Größenordnung bestehen nur geringe Spielräume, individuelle Aspekte, die sich auf die Tätigkeit des Teams auswirken können – beispielsweise Krankheitsfälle o.Ä. – durch die vorhandenen Strukturen auszugleichen. Auch konzentriert sich spezielles Handlungswissen bei wenigen Personen, was den Wissenstransfer zu neuen Mitarbeitenden erschweren kann. Nicht zuletzt müssen Gesetzesreformen oder Reaktionen auf gesellschaftliche Krisensituationen – also Anforderungen jenseits eines regulären Tagesgeschäfts – ebenfalls teilweise von nur wenigen Personen bewältigt werden. Inwieweit solche Nachteile durch Vorteile kleiner Organisationen – beispielsweise eine Vereinfachung informeller Kommunikation – ausgeglichen werden, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Der ASD mit seinen zahlreichen komplexen Aufgaben, von denen viele mindestens ein Vier-Augen-Prinzip oder andere kollegiale Entscheidungsprozesse erfordern, wurde hingegen innerhalb relativ kurzer Zeit deutlich vergrößert. Auch dieses Wachstum stellt jedoch hohe Anforderungen an die Organisation: Erstens müssen zahlreiche neue Kolleg:innen eingearbeitet, zweitens müssen Kommunikationsstrukturen an diese veränderten Bedingungen angepasst werden (vgl. Kap. 14).

Außer im Bereich ASD wurden zusätzliche personelle Ressourcen auch für den Bereich der Beistand-, Amtspfleg- und Vormundschaften (vgl. Kap. 11) sowie administrative Aufgaben wie „Verwaltung“ und „Leitung“ eingesetzt. Im Wachstum des letztgenannten Arbeitsbereichs im Jugendamt könnte sich eine leichte Stärkung der strategischen und planerischen Leistungsfähigkeit der Jugendämter andeuten. Diese erscheint allerdings auch dringend nötig.

Inwieweit die Personalressourcen ausreichend sind, kann mit den Daten der KJH-Statistik bisher nicht bewertet werden. Vergegenwärtigt man sich jedoch das Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen – beispielsweise rechtssicheres Handeln in den verschiedenen relevanten Rechtskreisen, die Sicherstellung des Kinderschutzes, die Erfüllung von Unterstützungs- und Betreuungsbedarfen (vgl. Völkel 2023) – und den hier angedeuteten strukturellen Bedingungen im Kontext der diversen aktuellen gesellschaftlichen Großkrisen, müsste insgesamt die Frage weiterverfolgt werden, wie groß die Lücken zwischen Anspruch und Wirklichkeit tatsächlich sind.

Thomas Mühlmann

14. Allgemeiner Sozialer Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) ist ein selbstverständlicher Teil der kommunalen sozialen Infrastruktur. Bereits Mitte der 2000er-Jahre hatte eine Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts herausgearbeitet, dass 99% der Kommunen einen solchen Dienst eingerichtet haben (vgl. Pluto et al. 2007; Kreft 2013). Es handelt sich dabei um einen zumeist bezirklich organisierten Basisdienst, der gleichrangig sowohl für die Versorgung einer Region mit sozialen Hilfeleistungen für junge Menschen und ihre Familien als auch für die Wahrnehmung von öffentlichen Kontrollaufgaben zum Schutz vor Gefahren für Kinder und Jugendliche zuständig ist (vgl. Schrapper 2017: 68f.). Er wird gelegentlich auch als Kommunal- oder Regionaler Sozialer Dienst (KSD bzw. RSD) bezeichnet. In aller Regel beschränkt sich der Aufgabenbereich dieser Dienste auf die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Merchel/Berghaus/Khalaf 2023: 45f.). In Jugendämtern gehört der ASD zu den größten Arbeitsbereichen – allein 29% des Personals in einem statisch gesehen mittleren Jugendamt werden ihm zugeordnet (vgl. Kap. 13).

Die Hauptaufgabe des ASD ist die „zielgerichtete und möglichst wirksame Verteilung sozialer Leistungen“ (Schrapper 2017: 69), also die Vermittlung von bzw. Entscheidung über die Gewährung von Leistungen, die durch andere Dienste oder Einrichtungen erbracht werden (vgl. Gissel-Palkovich 2011: 13; Schrapper 2017: 68). Dabei ist für den ASD konstitutiv, dass dies mit einer sozialpädagogisch fundierten Beratung und Beteiligung der Adressat:innen einhergeht (vgl. Merchel/Berghaus/Khalaf 2023: 217). Über die fachliche Steuerung auf der Einzelfallebene hinaus – auch als „Case Management“ bezeichnet (vgl. Gissel-Palkovich 2015) – gehören sozialräumliche Gestaltungsaufgaben wie der Aufbau und die Pflege von Kooperationsbezügen, beispielsweise in Form von Netzwerken, ebenfalls zu den Aufgaben des ASD. Nicht zuletzt übernimmt der ASD mit seinen hoheitlichen Befugnissen in der Regel die sogenannte „Wächteramtsfunktion“ der Kinder- und Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene. Hierzu zählen auch die Durchführung von 8a-Verfahren zur Gefährdungseinschätzung (vgl. Kap. 9) sowie von Inobhutnahmen (vgl. Kap. 10). Vor dem Hintergrund dieses Aufgabenspektrums haben die ASD in Deutschland gemein, dass sie erstens in regionaler Zuständigkeit, zweitens aufsuchend und drittens vernetzt arbeiten (vgl. Maly 2017: 13f.).

Der ASD zeichnet sich allerdings auch dadurch aus, dass von diesen Grundprinzipien abgesehen große Differenzen hinsichtlich der organisatorischen Verankerung des Dienstes in der Kommunalverwaltung, der Zuständigkeiten in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie des konkreten Aufgaben- und Leistungsspektrums in den genannten Feldern bestehen. Einige dieser Differenzen ergeben sich aus kommunalen oder regionalen Besonderheiten. Es wurden aber auch empirisch Unterschiede beschrieben, die sich damit nicht begründen lassen, beispielsweise dahin gehend, wie Entscheidungen über Hilfen und Interventionen getroffen werden (vgl. z.B. Merchel/Berghaus/Khalaf 2023: 205ff.).

Die einzelnen Aufgabengebiete des ASD werden in anderen Kapiteln analysiert, soweit hierfür Daten der KJH-Statistik vorliegen. Das sind die Bereiche der Hilfen zur Erziehung (vgl. Kap. 5), Gefährdungseinschätzungen (vgl. Kap. 9) und Inobhutnahmen (vgl. Kap. 10). Daher stehen im Folgenden weniger die fachlichen Herausforderungen als vielmehr die strukturellen Bedingungen der Institution ASD im Vordergrund. Konkret wird anhand der folgenden Leitfragen die Personalausstattung der ASD untersucht, auch im Verhältnis zum Aufgabenspektrum:

- A. Mit welchen Ressourcen ist der ASD ausgestattet?
- B. Welches Personal arbeitet im ASD?

14. Allgemeiner Sozialer Dienst

Zentrale Grund- und Kennzahlen		2002-2006	2018	Aktuellster Wert
		Stand	Stand	Stand
14.1	Personalressourcen im ASD			
14.1.1	Personal im ASD insgesamt (abs.)	9.532 '06	17.183 '18	17.237 '20
14.1.2	Personal in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) (abs.)	7.585 '06	15.098 '18	15.100 '20
14.1.3	Minderjährige Bevölkerung pro 1 VZÄ (abs.)	1.878 : 1 '06	901 : 1 '18	910 : 1 '20
14.2	Merkmale des Personals im ASD			
14.2.1	Personal mit sozialpädagogischem Hochschulabschluss (Anteil in %)	84,8% '06	92,0% '18	92,1% '20
14.2.2	Jüngeres Personal (<30 Jahre) (Anteil in %)	9,0% '06	20,6% '18	20,5% '20
14.2.3	Älteres Personal (≥55 Jahre) (Anteil in %)	14,1% '06	18,5% '18	17,3% '20
14.2.4	Weibliches Personal (Anteil in %)	76,5% '06	80,8% '18	82,2% '20
14.2.5	Vollzeit(nah) tätiges Personal (≥32 Wochenstunden) (Anteil in %)	64,6% '06	74,2% '18	74,3% '20
14.2.6	Befristet tätiges Personal (Anteil in %)	8,9% '02	8,4% '18	8,1% '20

Hinweis: Bei den Angaben für 2002 und 2006 einschließlich des Arbeitsbereichs „Förderung der Erziehung in der Familie“

Quelle: StaBa und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder – Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2002.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; Bevölkerungsfortschreibung; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen; ausführliche methodische Erläuterungen: www.akjstat.tu-dortmund.de

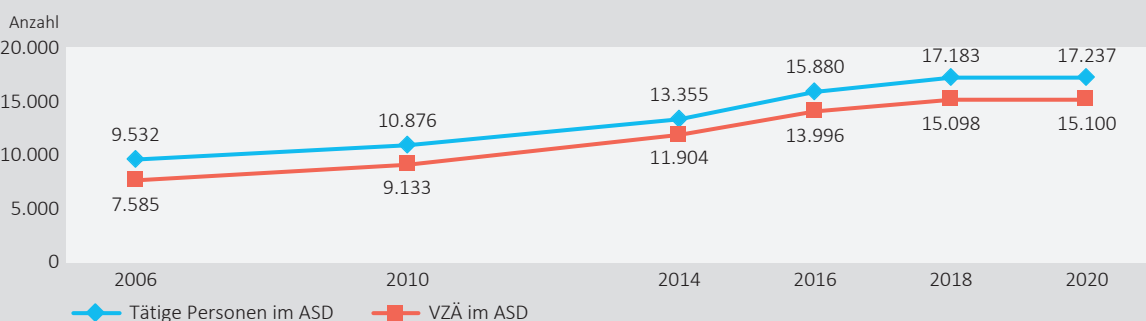
Personalressourcen im ASD

► **14.1** Nach einer längeren Ausbauphase zwischen 2006 und 2018, in der die Personalressourcen des ASD¹⁷⁹ – gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) – bundesweit verdoppelt wurden, stagnierte die Zahl der Fachkräfte zwischen 2018 und 2020. Zuletzt zählten öffentliche und – in sehr geringem Maße – freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe 17.237 Personen, die überwiegend im Arbeits-

bereich ASD tätig sind. Deren Beschäftigungsvolumen entspricht 15.100 VZÄ (vgl. Abb. 1).

Zwar liegt die Verantwortung für die personelle Ausstattung und organisatorische Ausgestaltung des ASD bei den Kommunen.¹⁸⁰ Jedoch sind auch die Länder wichtige politische Akteure, die beispielsweise durch landesrechtliche Regelungen, Modellvorhaben, Kampagnen und andere Maßnahmen die Rahmenbedingungen für die Situation

Abb. 1: Personal im Arbeitsbereich ASD nach Zahl der Personen und VZÄ (Deutschland; 2006 bis 2020; Angaben absolut und in %)



Hinweise: 2006 und 2010 ist Personal im Arbeitsbereich „Förderung der Erziehung in der Familie“ mit enthalten.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

¹⁷⁹ In diesem Kapitel wird das gesamte tätige Personal mit überwiegendem Arbeitsbereich ASD einbezogen, unabhängig von der Zuordnung nach Trägerschaft und Einrichtungsart. Das bedeutet, dass hier auch ASD-Personal mitgezählt wird, das gemäß der Statistik nicht im „Jugendamt“ tätig ist. Daraus ergeben sich Abweichungen zu entsprechenden Angaben in Kapitel 13, in dem nur das Jugendamtspersonal berücksichtigt wird. Da rund 99% des ASD-Personals dem Jugendamt zugeordnet wird, sind diese Abweichungen sehr gering. Vereinzelt melden auch freie Träger Personal im Arbeitsbereich „ASD“. Möglicherweise übernehmen diese Teilaspekte der entsprechenden Aufgaben, genau lässt sich das mit der bisherigen Statistik jedoch nicht untersuchen.

¹⁸⁰ Kommunale Auswertungen zum Personal der Jugendämter wären fachlich ebenfalls von großem Interesse, sind aufgrund der Geheimhaltungsregeln der amtlichen Statistik jedoch leider nur sehr eingeschränkt möglich.

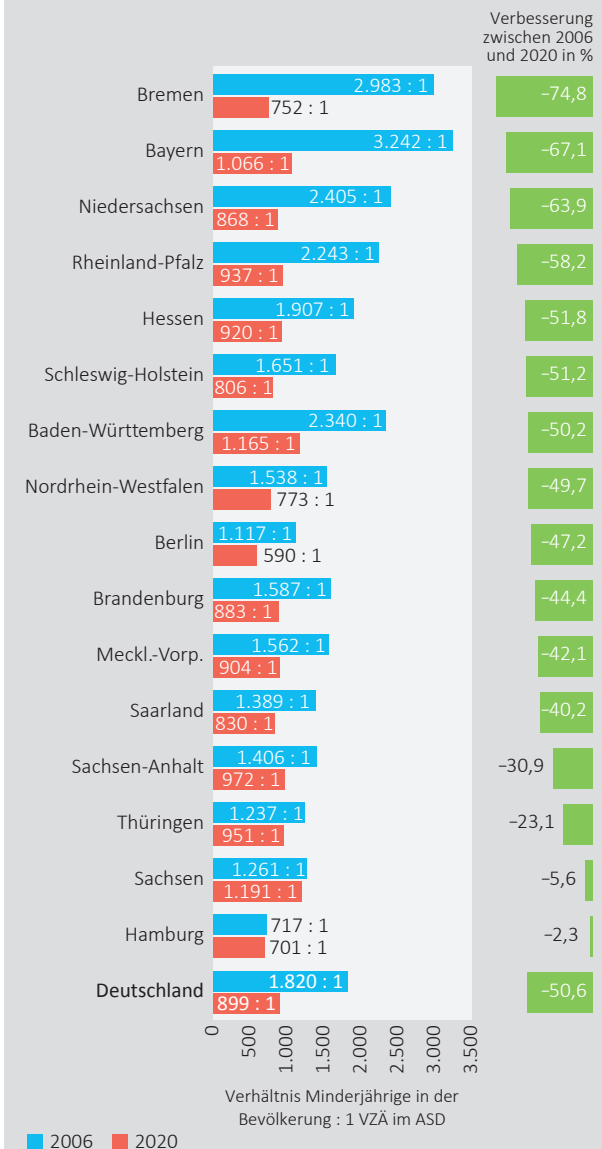
in den ASD mit beeinflussen können. Um die Personalressourcen zwischen den Ländern vergleichen zu können, werden die VZÄ im ASD ins Verhältnis zur Bevölkerung gesetzt.¹⁸¹ Als Bezugsgröße wird dazu die Zahl der Kinder und Jugendlichen in der Bevölkerung herangezogen, da insbesondere die Schutzaufgaben des ASD und der größere Teil der erzieherischen Hilfen sich auf die Minderjährigen beziehen. Dennoch gilt, dass bei einigen anderen Aufgaben, insbesondere den Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII, sich die öffentliche Mitverantwortung des ASD auch auf die jungen Volljährigen bis unter 27 Jahre erstreckt, auch wenn diese hier nicht als weitere Bezugsgröße aufgeführt werden.

Bezieht man zunächst die 15.100 VZÄ im ASD rechnerisch auf alle rund 13,7 Mio. unter 18-Jährigen in Deutschland, so ergibt sich im ASD ein Verhältnis zwischen Minderjährigen und VZÄ von 910 : 1. Im Vergleich zu 2018 hat sich das Verhältnis 2020 etwas verschlechtert. Zieht man jedoch als Vergleich das Referenzjahr 2006 heran, dann wird anhand dieser Kennzahl die deutliche langfristige Verstärkung des Personals im ASD sichtbar – damals war 1 VZÄ im ASD rechnerisch noch für 1.878 junge Menschen in der Bevölkerung zuständig.

Da in einigen Ländern das Jugendamtspersonal nicht vollständig erfasst wurde (vgl. Kap. 13), wird diese Kennzahl im Folgenden dadurch präzisiert, dass die VZÄ im ASD nur auf die Bevölkerung der Jugendamtsbezirke bezogen werden, die überhaupt Personal im Jugendamt zur Statistik gemeldet haben. Nach dieser Bereinigung ergibt sich für Deutschland ein Verhältnis von 899 Minderjährigen zu 1 VZÄ im ASD im Jahr 2020 und von 1.820 : 1 im Jahr 2006 (vgl. Abb. 2).¹⁸²

Im Ländervergleich fällt Berlin mit den mit Abstand höchsten Personalressourcen im ASD auf – hier standen zuletzt 1 VZÄ 590 Minderjährigen gegenüber (vgl. Abb. 2). Dahinter folgen mit ebenfalls deutlich unterdurchschnittlichen Werten die anderen Stadtstaaten Hamburg (701) und Bremen (752) sowie Nordrhein-Westfalen (773). In Baden-Württemberg und Sachsen ist hingegen 1 VZÄ im ASD rechnerisch für etwa doppelt so viele Minderjährige zuständig wie in Berlin. Auch Bayern gehört zu den Ländern mit eher wenig ASD-Personal im Verhältnis zur minderjäh-

Abb. 2: Verhältnis von Minderjährigen in der Bevölkerung zu je einem VZÄ im Allgemeinen Sozialen Dienst nach Ländern im Zeitvergleich (2006 und 2020; Angaben absolut und Differenz in %; Sortierung nach Höhe der Differenz)



¹⁸¹ Die Bevölkerung stellt die potenzielle „Zielgruppe“ der ASD-Aufgaben dar. Inwieweit tatsächlich in der Bevölkerung Bedarfe für ASD-Leistungen vorliegen, kann vor allem regional sehr unterschiedlich sein.

¹⁸² Diese Bereinigung war aufgrund von Zuordnungsproblemen in den Einzeldatensätzen für das Jahr 2018 nicht möglich, sondern nur für die Jahre 2006 und 2020. Daher wird für den Zeitreihenvergleich für ganz Deutschland in der Kennzahlentabelle der unbereinigte Wert verwendet. Für den Ländervergleich in Abbildung 2 ist hingegen der bereinigte Wert besser geeignet. Daher bestehen Abweichungen zwischen der Abbildung 2 und der Kennzahlentabelle sowie auch früheren Auswertungen der AKJStat, für die noch keine Einzeldatenauswertungen möglich waren.

Hinweise: In den Ergebnissen für 2006 ist Personal im Arbeitsbereich „Förderung der Erziehung in der Familie“ mit enthalten. In die Bevölkerungszahlen fließen hier nur Gebietskörperschaften ein, die im jeweiligen Jahr Personal im Jugendamt gemeldet haben. Daraus ergibt sich ein geringer Unterschied zur Kennzahlentabelle. Lesebeispiel: In Bremen kamen am 31.12.2020 auf ein VZÄ im ASD rechnerisch 752 Minderjährige. Im Jahr 2006 waren es noch 2.983 pro VZÄ. Das bedeutet, dass sich Zahl der Minderjährigen, für deren Aufwachsen eine ASD-Fachkraft potenziell mitverantwortlich ist, in diesem Zeitraum um 74,8% verringert hat.

Quelle: StaBa: Bevölkerungsfortschreibung; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

rigen Bevölkerung. Die übrigen Länder liegen in einer zumindest ähnlichen Größenordnung im Bereich zwischen etwa 800 und 1.000 Minderjährigen pro VZÄ im ASD.

Abbildung 2 verdeutlicht darüber hinaus, dass die langfristige Entwicklung regional sehr unterschiedlich verlaufen ist. Zwar ist in den meisten Ländern das ASD-Personal deutlich gestiegen, jedoch war dieser Zuwachs vor allem in den Ländern besonders umfangreich, die 2006 stark unterdurchschnittlich ausgestattet waren. So holte beispielsweise Bayern einen deutlichen Rückstand zu Baden-Württemberg auf. Insgesamt haben sich die Unterschiede zwischen den Ländern im Jahr 2020 im Vergleich zu 2006 deutlich verringert.

Zu dieser Entwicklung dürfte auch beigetragen haben, dass in diesem Zeitraum vermehrt komplexe Verfahren zur Personalbemessung in den Jugendämtern und hier vor allem in den ASD angewendet wurden. So wurde beispielsweise in Bayern – dem Flächenland mit der stärksten Verbesserung – im Jahr 2008 das Projekt „Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern – PeB“ gestartet, an dem inzwischen die große Mehrheit der Jugendämter teilgenommen hat.¹⁸³ Aber auch bundesweit spielen mehrdimensionale Bedarfsfeststellungsverfahren, die sich nicht lediglich auf Personal-Fallzahl-Relationen beschränken, eine immer größere Rolle – so gab allein fast die Hälfte der in einer Studie befragten ASD im Jahr 2021 an, ein von einem Beratungsinstitut entwickeltes Verfahren bereits einzusetzen (vgl. Merchel/Berghaus/Khalaf 2023: 74f.). Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde im Jahr 2021 in § 79 Abs. 3 SGB VIII der Passus aufgenommen und somit bundesweit standardisiert, dass in Jugendämtern „zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung (...) ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen [ist]“.

Wie bereits angedeutet, reicht eine rein bevölkerungsrelativierte Berechnung nicht aus, um die Personalausstattung im ASD final zu bewerten. Denn Bedarfslagen und damit verbundene Fallzahlen, aber auch Aufgabenprofile der Dienste und sonstige Rahmenbedingungen können regional stark variieren und sich im Zeitverlauf unterschiedlich entwickeln. Die naheliegende Frage, ob der beschriebene Ausbau im ASD insgesamt oder in einem einzelnen ASD zu einer Entlastung führte oder ob er lediglich einer im gleichen Maße fortschreitenden Ausweitung der Aufgaben folgte, kann die KJH-Statistik nicht beantworten. Die erfassten Kategorien reichen dazu bei Weitem nicht aus und sind zu ungenau. Gleichwohl liegen Ergebnisse aus der Studie von Merchel/Berghaus/Khalaf vor (2023: 67), wonach die Mehrheit der befrag-

ten ASD-Leitungskräfte im Jahr 2021 die Personalausstattung des Dienstes als mindestens „gut“ und nur 14% als „schlecht“ oder „sehr schlecht“ bewertete. Dieses Urteil fällt insgesamt positiver aus als im Jahr 2011.

Richtet man den Blick wieder auf die KJH-Statistik, kann diese zwar keine „Kennzahl“ zur Arbeitsbelastung im ASD bereitstellen. Möglich ist es allerdings, sogenannte „Proxy-Variablen“ zur Arbeitsbelastung im ASD zu bestimmen. Damit wird eine Annäherung an die entsprechende Frage mit den amtlichen Daten, die zur Verfügung stehen, ermöglicht. Dies sind

- die minderjährige Bevölkerung, da ein großer Teil der ASD-Aufgaben sich auf diese bezieht (s. oben);
- begonnene Hilfen zur Erziehung (HzE), Eingliederungshilfen bei (drohender) seelischer Behinderung gemäß § 35a und Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII als Indikator für die mit dem Beginn einer solchen Hilfe verbundenen Bedarfsfeststellungs-, Planungs- und Steuerungsaufgaben – ohne Erziehungsberatung, da diese in aller Regel ohne ASD-Beteiligung durchgeführt wird;
- beendete Hilfen aufgrund der mit der Beendigung verbundenen Mitverantwortung des ASD für die Gestaltung von Übergängen;
- am 31.12. eines Jahres laufende Hilfen aufgrund der kontinuierlichen Begleitungsaufgaben im Rahmen der regelmäßigen Hilfeplanverfahren;
- die Zahl der 8a-Verfahren, in denen eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird;
- nicht zuletzt die Zahl der Inobhutnahmen¹⁸⁴ aufgrund der damit verbundenen Aufgaben des Clearings, der Vermittlung und Koordination.

Diese ausgewählten Daten bieten zumindest Anhaltspunkte für die quantitative Entwicklung einiger Teilaspekte der ASD-Aufgaben im Zeitverlauf. Keine Berücksichtigung finden weitere Aufgaben, die zum Leistungsspektrum der ASD gehören können, aber statistisch bisher noch nicht im Detail abgebildet werden können, z.B. Leistungen im Rahmen der §§ 16-18 SGB VIII oder Aufgaben der Familien- und Jugendgerichtshilfe. Die Ergebnisse von Merchel/Berghaus/Khalaf (2023: 46) verweisen darauf, dass im Durchschnitt und grob geschätzt etwas mehr als ein Viertel der Arbeitszeit der ASD-Fachkräfte für Aufgaben verwendet wird, für die keine Fallzahlstatistik existiert. Die eigentliche Einzelfallarbeit nimmt an der Gesamtarbeitszeit wiederum nur einen relativ kleinen Anteil ein – viel Zeit wird für Dokumentation, sonstige Verwaltungsaufgaben, fachlichen Austausch usw. benötigt (vgl. ebd.: 47). Ausgeblendet bleiben außerdem auch qualitative Aspek-

¹⁸³ Im Jahr 2022 beteiligten sich „fast 80% der Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Bayern“ (vgl. www.blja.bayern.de/steuerung/peb/index.php; Zugriff: 21.12.2023).

¹⁸⁴ An dieser Stelle wird nur die Zahl der „regulären“ Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII herangezogen, da vorläufige Inobhutnahmen gemäß § 42a SGB VIII erstens nicht über den gesamten hier betrachteten Zeitraum durchgeführt und erfasst wurden, und sie zweitens viele Jugendämter aufgrund regionaler Unterschiede oder aufgrund von speziellen Diensten, die diese Fälle bearbeiten, nicht direkt betreffen.

Tab. 1: Entwicklung der Proxy-Variablen zur Arbeitsbelastung pro VZÄ im ASD (Deutschland; 2010 bis 2020; Angaben absolut)

	2010 ¹		2014		2016		2018		2020	
VZÄ im ASD	9.133		11.904		13.996		15.098		15.100	
	Absolut	Pro VZÄ im ASD	Absolut	Pro VZÄ im ASD	Absolut	Pro VZÄ im ASD	Absolut	Pro VZÄ im ASD	Absolut	Pro VZÄ im ASD
Bevölkerung unter 18 Jahren ²	13.340.889	1.461 : 1	13.112.020	1.101 : 1	13.470.262	962 : 1	13.597.428	901 : 1	13.743.944	910 : 1
Begonnene Hilfen (HzE) ³	158.263	17,3 : 1	171.807	14,4 : 1	201.182	14,4 : 1	193.812	12,8 : 1	183.607	12,2 : 1
Beendete Hilfen (HzE) ³	145.036	15,9 : 1	159.553	13,4 : 1	173.931	12,4 : 1	191.454	12,7 : 1	177.342	11,7 : 1
Am 31.12. laufende Hilfen (HzE) ³	267.979	29,3 : 1	301.095	25,3 : 1	333.644	23,8 : 1	345.625	22,9 : 1	347.226	23,0 : 1
Begonnene Hilfen (§ 35a SGB VIII)	19.165	2,1 : 1	27.124	2,3 : 1	30.670	2,2 : 1	37.210	2,5 : 1	40.496	2,7 : 1
Beendete Hilfen (§ 35a SGB VIII)	16.247	1,8 : 1	22.067	1,9 : 1	25.141	1,8 : 1	30.506	2,0 : 1	32.764	2,2 : 1
Am 31.12. laufende Hilfen (§ 35a SGB VIII)	38.656	4,2 : 1	58.695	4,9 : 1	69.025	4,9 : 1	84.229	5,6 : 1	98.933	6,6 : 1
Beendete 8a-Verfahren	nicht bekannt	/	124.213	10,4 : 1	136.925	9,8 : 1	157.271	10,4 : 1	194.475	12,9 : 1
Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII)	35.418	3,9 : 1	48.059	4,0 : 1	84.230	6,0 : 1	46.205	3,1 : 1	40.879	2,7 : 1

1 2010 einschließlich „Förderung der Erziehung in der Familie“

2 Abweichungen zu Abb. 2 ergeben sich daraus, dass hier die Gesamtbevölkerung herangezogen wird. Eine um diejenigen Gebietskörperschaften bereinigte Bevölkerungszahl, die in den jeweiligen Jahren kein Personal im Jugendamt gemeldet haben, liegt nicht für alle Jahrgänge vor.

3 Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

Quelle: StaBa: Bevölkerungsfortschreibung; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige; Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII; Vorläufige Schutzmaßnahmen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

te, beispielsweise eine Erhöhung des Arbeitsaufwandes durch besonders komplexe Fallkonstellationen oder durch erhöhte Verfahrensanforderungen, etwa im Kinderschutz oder im Kontext von pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen.

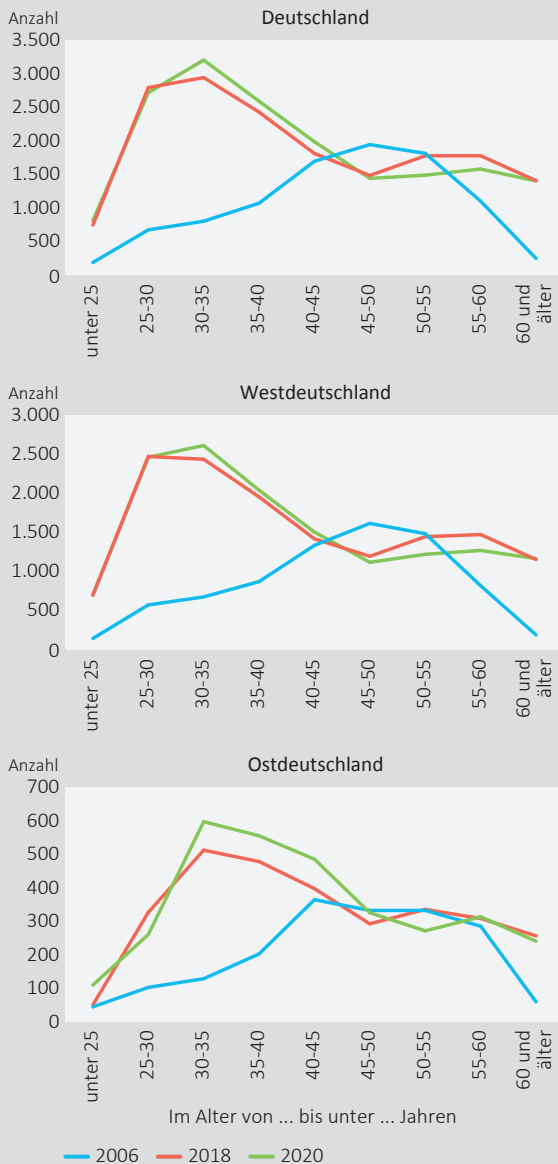
Mit den genannten Einschränkungen deuten die Proxy-Variablen in mehreren Aufgabenbereichen auf eine Tendenz zur Entspannung hinsichtlich der Arbeitsbelastung zwischen den Jahren 2006 und 2020 hin. Der Zuwachs an ASD-Personal ist insgesamt etwas stärker als die ebenfalls ansteigenden Fallzahlen bei erzieherischen Hilfen und 8a-Verfahren (vgl. Tab. 1). Bis dahin steht die Statistik also im Einklang mit den erwähnten Studienergebnissen. Nicht berücksichtigt werden kann jedoch die jüngere Entwicklung, da die Fallzahlen vor allem bei Inobhutnahmen seit Ende 2021 wieder deutlich gestiegen sind (vgl. Kapitel 10). Wie sich die Personalausstattung des ASD nach 2020 entwickelt hat, werden zudem erst künftige Auswertungen zeigen können. Die Stagnation zwischen 2018 und 2020 könnte jedoch bereits andeuten, dass zusätzliche Anstrengungen notwendig sind, um den wachsenden Herausforderungen zu begegnen.

Merkmale des Personals im ASD

► **14.2** Der ASD ist in der Kinder- und Jugendhilfe das Arbeitsfeld mit dem höchsten Personalanteil, das über eine fachlich einschlägige akademische Ausbildung verfügt, also mindestens einen Bachelorabschluss einer Hochschule in einem (sozial-)pädagogischen Studiengang. Im Jahr 2022 lag deren Anteil bundesweit bei 92,1% und damit etwas höher als im Jahr 2006. Neu eingestellte ASD-Fachkräfte verfügen in aller Regel über einen einschlägigen Hochschulabschluss. Der starke Ausbau ging somit nicht zu Lasten der formalen Qualifikation der Fachkräfte.

Im Gegensatz zum Qualifikationsprofil hat sich aber die Alterszusammensetzung des ASD im Zuge des Personalzuwachses erheblich verändert – ein Generationenwechsel hat stattgefunden. War im Jahr 2006 noch der mit Abstand größte Teil der Beschäftigten zwischen 40 und 55 Jahren alt, verjüngten die Neueinstellungen der letzten Jahre das ASD-Personal deutlich (vgl. Abb. 3). Die am stärksten besetzte Altersgruppe waren 2020 die 25- bis unter 35-Jährigen. Blickt man vor allem auf die jungen Beschäftigten, so ist inzwischen insgesamt mehr als ein Fünftel des ASD-Personals (20,5%) jünger als 30 Jahre.

Abb. 3: Entwicklung der Altersstruktur der Beschäftigten im ASD¹ (Deutschland und Landesteile; 2006, 2018, 2020; Angaben absolut)



1 2006 einschließlich „Förderung der Erziehung in der Familie“

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

Der Anteil der 55-Jährigen und Älteren, die in den nächsten 10 Jahren in den Ruhestand gehen werden, betrug 2020 17,3% des ASD-Personals.

Allerdings: Das Arbeitsfeld verlassen Fachkräfte nicht nur dann, wenn sie das Rentenalter erreicht haben. So belegt die Auswertung der amtlichen Daten, dass überpropor-

tional viele ältere und mutmaßlich erfahrene Fachkräfte ab 50 Jahren vorzeitig aus dem ASD ausgeschieden sind (vgl. Abb. 3). Nicht so klar sichtbar wird über die Statistik die Fluktuation im ASD insgesamt. Hierzu liegen jedoch Ergebnisse einer Befragung von ASD-Leitungen vor, die angaben, dass sie innerhalb eines Jahres durchschnittlich mehr als ein Fünftel der vorhandenen Stellen neu besetzen mussten (vgl. Merchel/Berghaus/Khalaf 2023: 70).

Bereits seit Jahren sind die ASD als Organisationen somit dadurch herausgefordert, dass sie aufgrund des enormen Zuwachses den Einstieg jüngerer Beschäftigter gestalten und zugleich das Ausscheiden vieler Älterer verkraften mussten. Strategien für eine strukturierte Einarbeitung einerseits und für die Schaffung langfristig guter Arbeitsbedingungen andererseits haben vor diesem Hintergrund eine hohe Bedeutung (vgl. ebd.: 64).

Bei der Altersstruktur bestehen größere Ost-West-Unterschiede: Zwar sind in beiden Landesteilen langfristige Zuwächse und Verjüngungen zu beobachten, allerdings sind in Ostdeutschland die meisten Fachkräfte bereits älter als 30, aber jünger als 50 Jahre alt (vgl. Abb. 3). Demnach scheint hier der „Generationenwechsel“ bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt zu sein. Der vergleichsweise geringe Anteil der unter 30-Jährigen sowie die 2020 erkennbare „Verbreiterung“ des Personalkorpus im Altersbereich zwischen 30 und 45 Jahren deuten darauf hin, dass hier weniger jüngere Menschen – z.B. Berufseinsteiger – in den ASD einsteigen, sondern vermehrt Personen, die mutmaßlich zuvor in anderen Arbeitsbereichen tätig waren. Soweit das über diese Daten erkennbar ist, scheinen somit die Jugendämter in den ostdeutschen Ländern hinsichtlich der Altersstruktur des ASD-Personals im Durchschnitt etwas günstigere Bedingungen aufzuweisen als die in den westlichen Ländern.

Weiter gestiegen ist unterdessen der Frauenanteil im ASD, auf zuletzt insgesamt 82,2% im Jahr 2020.

Im Kontext der Verjüngung des Arbeitsfeldes hat sich darüber hinaus auch der Anteil „vollzeitnaher“ Beschäftigungen im ASD im Vergleich zu 2006 deutlich erhöht. Waren im Jahr 2020 74,3% der Beschäftigten mit Verträgen von 32 oder mehr Wochenarbeitsstunden ausgestattet, waren dies 14 Jahre zuvor immerhin 10 Prozentpunkte weniger.

Der Anteil befristeter Anstellungsverhältnisse hat sich 2020 auf 8,1% verringert – und das, obgleich sich angesichts der Alterszusammensetzung ein großer Teil des Personals in einer Lebensphase befindet, in der häufig eine Familie gegründet und aufgrund von Elternzeit das Arbeitsverhältnis unterbrochen wird. Wenn für diese Zeiten Vertretungsstellen geschaffen werden und diese am Stichtag der KJH-Statistik besetzt sind, zählt die KJH-Statistik diese, nicht aber die Personen, die sich in Eltern-

zeit befinden.¹⁸⁵ Bei einer Verjüngung des Arbeitsfeldes wäre somit aufgrund dessen eher ein Anstieg befristeter Arbeitsverträge zu erwarten. Dass der Befristungsanteil dennoch gesunken ist, spricht eher dafür, dass die öffentlichen Träger sich darum bemühen, möglichst viele Stellen direkt unbefristet auszuschreiben und so ihre Attraktivität als Arbeitgeber zu erhöhen.

Bilanz

Der ASD steht immer wieder im Fokus auch medial mit großer Aufmerksamkeit geführter Fachdebatten der Kinder- und Jugendhilfe. Dies betraf nicht zuletzt auch den hier näher untersuchten Zeitraum von 2006 bis 2020. Unter den in dieser Zeit diskutierten Fragen waren solche des Ausbaus Früher Hilfen, des starken Anstiegs der Fallzahlen bei Hilfen zur Erziehung und der damit zusammenhängenden Kostenentwicklung, der verstärkten sozialräumlichen Organisation von Hilfeleistungen für Hilfen zur Erziehung, der Gewährung von Hilfen im Ausland sowie der notwendigen Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten. Nicht zuletzt wird regelmäßig darüber diskutiert, inwieweit der ASD die Aufgaben des Kinderschutzes ausreichend erfüllt – beispielsweise unter den erschwerten Bedingungen der Coronapandemie, aber auch unabhängig davon.

Die Arbeit des ASD sowie dessen Regulierung und Ausstattung sind daher immer wieder Kristallisationspunkte öffentlicher und politischer Aushandlungen, die sich nicht immer allein nach fachlichen Prioritäten richten. Befunde der amtlichen Statistik zum ASD haben daher immer auch in besonderer Weise eine „politische“ Dimension. Zu beachten ist dabei, dass alle Ergebnisse nur auf einer stark aggregierten Ebene plausibel interpretierbar sind und sie lediglich einige zentrale Eckwerte aufzeigen können. Die örtliche Wirklichkeit kann von diesen Befunden deutlich abweichen.

Mit dieser Einschränkung lassen sich die in der Einleitung aufgeworfenen Leitfragen wie folgt beantworten:

A. Mit welchen Ressourcen ist der ASD ausgestattet?

Die Kommunen haben die Personalressourcen der ASD seit 2006 massiv erhöht. Damit wird die Erwartung erfüllt, dass die steigenden Anforderungen an den ASD und zusätzliche Aufgaben mit einem deutlichen personellen Ausbau einhergehen müssen. In den letzten von der Statistik beobachteten Jahren ist diese Expansion jedoch ins Stocken geraten – zumindest in den westlichen Bundesländern. Der Grund dafür scheint vorrangig nicht darin zu liegen, dass weniger neues Personal eingestellt wurde, sondern ist vor allem darin begründet, dass eine steigende Zahl der Fachkräfte den ASD vorzeitig wieder verlassen hat. Insbesondere in Zeiten eines generellen Fachkräftemangels, der die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt betrifft (vgl. Kap. 15), verweisen die Ergebnisse der KJH-Statistik somit auf die besondere Bedeutung von Strategien, die darauf zielen, den Arbeitsplatz im ASD langfristig attraktiv zu gestalten.¹⁸⁶

B. Welches Personal arbeitet im ASD?

Ein großer Teil der im ASD neu eingestellten Fachkräfte sind jüngere Personen, darunter zahlreiche unter 30-Jährige. Gleichzeitig haben viele derjenigen, die über viele Jahre das Rückgrat der ASD gebildet haben, das Rentenalter erreicht oder sind vorher ausgeschieden. Die damit verbundenen erheblichen Veränderungen stellen hohe organisatorische Anforderungen an die zuständigen Leitungskräfte. So müssen die Einarbeitung und die Personalentwicklung systematisch erfolgen, damit der Wissenstransfer gewährleistet ist und jüngere und weniger erfahrene Kolleg:innen in dieses anspruchsvolle Arbeitsfeld integriert werden können.

Thomas Mühlmann

¹⁸⁵ Gleiches gilt für Langzeiterkrankte und Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Diese werden ebenfalls nicht der Statistik gemeldet.

¹⁸⁶ Siehe beispielsweise das Internetangebot der BAG Landesjugendämter www.personal-gewinnen-und-bindende.de [Zugriff: 21.12.2023].

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe

Die jüngsten Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe sprechen eine sehr klare Sprache: Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit gehört sowohl die Berufsgruppe der „Erzieher:innen“ als auch die der „Sozialpädagog:innen“ zu den sogenannten „Engpassberufen“. Das bedeutet, diese beiden Gruppen zählen zu jenen Berufen, in denen sich das Verhältnis zwischen arbeitslos gemeldeten Personen, also der Angebotsseite, und den gemeldeten offenen Stellen (mit Sozialversicherungspflicht), sprich: der Nachfrageseite, besonders ungünstig entwickelt. So kamen beispielsweise im Jahr 2022 auf bundesweit rund 8.000 arbeitslos gemeldete Erzieher:innen etwa 13.000 ebenfalls bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete offene Stellen (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023). Das aber heißt nichts anderes, als dass das Arbeitskräftereservoir in dem Schlüsselberuf Erzieher:in für die Kinder- und Jugendhilfe nahezu ausgeschöpft ist; Ähnliches gilt für die Sozialpädagog:innen.¹⁸⁷

Für die Kinder- und Jugendhilfe als Teil des nationalen Arbeitsmarktes ist damit die Botschaft klar: Der sozialpädagogische Arbeitsmarkt ist leergefegt.¹⁸⁸ Linderungen oder gar Lösungen dieses Problems sind vorerst aus irgendetwelchen sozialpädagogischen Fachkraftreserven auf dem einschlägigen Arbeitsmarkt selbst nicht mehr zu erwarten, sondern – wenn überhaupt – nur von „außen“ (Quer- und Seiteneinstiege) oder von „unten“ (Nachwuchs durch Ausbildung).

Hinzu kommt ein zweiter, ebenfalls ernüchternder Befund: das stark ausgeprägte demografische Missverhältnis zwischen den Alterskohorten der 55- bis 64-Jährigen und den 15- bis 24-Jährigen. „Im Jahr 2020 stand den gut 12,6 Mio. Personen im Alter zwischen 55 und 64 Jahren hierzulande eine 15- bis 24-jährige Bevölkerung von insgesamt nur gut 8,4 Mio. Personen gegenüber. In den kommenden zehn Jahren werden also deutlich mehr Menschen im erwerbsfähigen Alter ausscheiden, als an jungen Menschen nachrücken werden“ (Plünnecke 2022: 12). Konkret wird die Anzahl der Personen im erwerbsfähigen

Alter bis 2035 um 4,2 Mio. sinken. Oder anders formuliert: Während aus Altersgründen drei Personen aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden, sind vonseiten des Nachwuchses lediglich zwei neue Arbeitskräfte zu erwarten.

Allein diese beiden Befunde – ein leer gefegter Arbeitsmarkt in der Kinder- und Jugendhilfe sowie ein erheblich sinkendes Erwerbspersonenpotenzial an nachrückenden jungen Menschen – machen mehr als deutlich, wie ernüchternd sich Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes abzeichnen und welche elementare Bedeutung in den kommenden Jahren daher den zu erwartenden Potenzialen an neu ausgebildeten Fachkräften für die Kinder- und Jugendhilfe zukommt. Erstmals in der Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe ist diese in Anbetracht einer anhaltend starken Personalexpansion mit einem sich dramatisch verschärfenden Fachkräftemangel konfrontiert.

Diese Dynamiken auf dem Arbeitsmarkt wären vielleicht noch einigermaßen zu verkraften, wenn beispielsweise zugleich auch die Personalbedarfe zurückgingen, sei es, weil die Inanspruchnahme und die Platzbedarfe abnehmen oder die altersentsprechende Bevölkerung, für die die Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist, schrumpft. Beides ist, wie die einleitenden Kapitel 1 und 2 bereits gezeigt haben, mit Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe jedoch nicht zu erwarten. Vielmehr werden die Personalbedarfe in naher Zukunft eher zu- als abnehmen und zugleich die altersentsprechende Bevölkerung nicht nennenswert sinken.¹⁸⁹ Folglich ist absehbar, dass sich beim Personal auch keine Entspannung auf dem Arbeitsmarkt abzeichnet.¹⁹⁰

In Anbetracht dieser prekären Lage geht es nachfolgend um drei Thementeile: Erstens wird zunächst – in Anknüpfung an Kapitel 2 – in einem Überblick die personelle Ausgangslage für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt skizziert (15.1). Zweitens wird aufgrund der stark steigenden Bedeutung der Nachwuchsfrage die sozialpädagogische Ausbildungslandschaft bei den beruflichen und akademischen Ausbildungen analysiert (15.2). Und drittens wird

187 Sozialpädagog:innen stehen hier stellvertretend als Sammelbegriff für die an Hochschulen (Fachhochschulen und Universitäten) ausgebildeten Fachkräfte, die dort ein Studium in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder in Sozialer Arbeit durchlaufen haben.

188 Allerdings muss dieses Thema im Ost-West-Vergleich differenziert betrachtet werden. Während sich die deutliche Personalknappheit vor allem in Westdeutschland festmachen lässt, muss aufgrund der anderen demografischen Entwicklungen bei Kindern im ersten Lebensjahrzehnt (vgl. Kap. 1) davon ausgegangen werden, dass sich dieser Fachkräftemangel in Ostdeutschland in vielen Regionen so nicht zeigt. Bis heute fehlen jedoch entsprechende kleinräumige Analysen, die es ermöglichen, regionale Unterschiede empirisch genauer nachzuzeichnen.

189 Kurz vor Drucklegung veröffentlichte das Statistische Bundesamt eine Meldung mit den vorläufigen Geburtenentwicklungen für das Jahr 2023 mit dem Befund, dass die Geburten im Vergleich zum Vorjahr bundesweit erneut um 7% gesunken seien. Bislang ist noch nicht absehbar, ob es sich dabei um einen längerfristigen Trend oder nur einen kurzfristigen Aufschub von Kinderwünschen handelt, die ggf. in den kommenden Jahren nachgeholt werden.

190 Hier sei noch einmal ausdrücklich auf die anders gelagerten demografischen Entwicklungen in den ostdeutschen Flächenländern hingewiesen (vgl. auch Fußnote 188), die zu anderen Dynamiken führen werden, die aber hier im Detail nicht gesondert verfolgt werden können.

die Frage verfolgt, welche Personalbedarfe sich – im Horizont des demografischen Wandels und der Bedarfsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe – im nächsten Jahrzehnt in diesem Teilarbeitsmarkt abzeichnen. Hierzu werden neue Berechnungen vorgestellt (15.3).

15.1 Der Arbeitsmarkt Kinder- und Jugendhilfe – eine Einordnung

Der Arbeitsmarkt für Kinder- und Jugendhilfe (KJH) ist zwar nicht mit dem gesamten Sozial- und Erziehungswesen jenseits der Schulen gleichzusetzen, umfasst aber dennoch einen wesentlichen, prägenden Bestandteil. Auch wenn in diesem Report die KJH und ihre Statistik im Vordergrund steht, muss sie zugleich immer auch im Horizont des Gesamtmarktes und der Sozial- und Erziehungsberufe (sowie der dafür zur Verfügung stehenden Daten) verortet werden. Dies dient unter anderem der Vergewisserung der Bedeutung der KJH im Koordinatensystem des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Auf Basis der dazu vorliegenden Datenquellen wird der sozialpädagogische Arbeitsmarkt nachfolgend aus drei verschiedenen Perspektiven ins Blickfeld gerückt werden, (1) anhand der KJH-Statistiken aus der Binnensicht der Kinder- und Jugendhilfe, (2) aus Sicht der Beschäftigungstatistik vor dem Hintergrund des Gesamtmarktes sowie (3) im Horizont der Arbeitslosen- und der Stellenstatistik und den damit einhergehenden Indikatoren für eine sektorale Arbeitsmarktkrise.

15.1.1 Das Personal in der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt mit der KJH-Statistik als eine der wenigen gesellschaftlichen Bereiche und Branchen über ein eigenes Erhebungs- und Beobachtungsinstrument. Innerhalb der amtlichen Statistiken in Verantwortung der statistischen Ämter des Bundes und der Länder basiert die KJH-Statistik auf den gesetzlichen Grundlagen der §§ 98ff. SGB VIII. Dieser Umstand eröffnet eine ganze Reihe von Vorzügen, solange es um eine differenzierte Binnenbeobachtung der Kinder- und Jugendhilfe selbst geht. Auf dieser Datenbasis lassen sich vor dem Hintergrund der anhaltenden Expansion des dort tätigen Personals bilanzierend einige wichtige Befunde festhalten (vgl. auch Kap. 2):

- Zwischen 2006/07 und 2020/22¹⁹¹ hat sich die Anzahl des Gesamtpersonals in der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend der KJH-Statistik von rund 650.000 auf

1.175.000 und damit um 525.000 tätige Personen erhöht. Dies entspricht einem Plus von 80% in knapp 15 Jahren bzw. einem durchschnittlichen Zuwachs von rund 35.000 Personen pro Jahr. In diesem Wert sind alle Personen enthalten, die in der KJH arbeiten, also auch Verwaltungskräfte und Beschäftigte in Hauswirtschaft und Technik (aber ohne ehrenamtlich tätiges Personal). Die dabei erkennbar werdende Aufwärtsentwicklung belegt einmal mehr eine beachtliche und anhaltende Expansion der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der vergangenen 15 Jahre. Dass dies keineswegs immer so war, aber hier nicht vertieft werden soll, belegt auch ein Blick zurück ins letzte Jahrhundert (vgl. Abb. 3 in Kap. 2).

- Konzentriert man sich innerhalb der KJH ausschließlich auf die etwas enger geschnittene Gruppe des pädagogisch tätigen Personals – in diesem Fall inklusive der Kindertagespflege –, dann ist deren Anzahl im gleichen Zeitraum von 565.000 auf 1.027.000, also um 460.000 Personen gestiegen. Demzufolge kamen in der KJH seit 2006/07 jedes Jahr durchschnittlich etwa 30.000 (sozial-)pädagogische Fachkräfte zusätzlich hinzu. Das entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Anstieg um rund 5%. Diese erheblichen Zuwachsraten haben dazu beigetragen, dass die KJH – und hier insbesondere die Kitas – in diesem Jahrhundert auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu einer der großen Wachstumsbranchen geworden ist.
- Überproportional zugelegt haben innerhalb der KJH anteilsmäßig die Jugendsozialarbeit, die stationären Erziehungshilfen, die Kindertageseinrichtungen, der ASD und die ambulanten Erziehungshilfen, während die Erziehungsberatung und die Kinder- und Jugendarbeit stagnierten (vgl. Abb. 4 in Kap. 2). Auch wenn sich die Kita-Landschaft dabei unübersehbar mit Abstand als wichtigste mengenmäßige Triebfeder erwiesen hat, so belegen die Zuwächse dennoch, dass mehr oder weniger die gesamte KJH sich personell vermehrt hat. Dies hängt mit einem Ausbau und einer Vergrößerung vieler sozialer Dienste zusammen, vielfach aber auch mit qualitätsbezogenen Verbesserungen der Personalschlüssel oder der Angebotsdichte im Vergleich zur minderjährigen Bevölkerung. Konkret: Lag das Verhältnis der minderjährigen Bevölkerung zu einer pädagogischen Fachkraftvollzeitstelle in der KJH in den Jahren 2006/07 noch bei 35 : 1, so halbierte sich dieser Wert bis 2020 bzw. 2022 rechnerisch auf einen Durchschnittswert von zuletzt 18 : 1.

In der Summe haben diese beiden Wachstumstreiber – zahlenmäßiger Ausbau von Plätzen und Diensten sowie qualitätsbezogene Verbesserungen – in den letzten anderthalb Jahrzehnten zu einer enormen Erfolgsgeschichte beigetragen. Die gemeinsamen „Erfolge“ für die KJH

¹⁹¹ Für diese Auswertungen wurden die Datenjahre 2018/2020 und 2020/2022 kombiniert, um die aktuellsten Daten der jeweiligen Statistiken für Kita und die weiteren Felder berücksichtigen zu können (vgl. dazu auch Kap. 2).

insgesamt wurden jedoch meist wenig beachtet, da die einzelnen Arbeitsfelder oft gesondert untersucht und thematisiert werden. Getrennte Betrachtungen tragen aber zugleich dazu bei, dass die Heterogenität der KJH nicht so deutlich ins Bewusstsein tritt. Diese bisweilen erstaunliche Eigendynamik einzelner Arbeitsfelder wurde bereits in Kapitel 2 an einem wesentlichen Parameter verdeutlicht: den ungleichen Akademisierungsquoten in den verschiedenen Arbeitsfeldern (vgl. Abb. 6 in Kap. 2).¹⁹²

Konkret: Der Umstand, dass die Akademisierungsquote in der gesamten KJH über alle Arbeitsfelder hinweg zuletzt im Schnitt bei nicht ganz 15% lag, verdeckt völlig den Umstand erheblicher Unterschiede zwischen den Feldern. Während die Kindertagesbetreuung mit weniger als 6% als einziges Arbeitsfeld zuletzt deutlich unterhalb des KJH-Durchschnitts lag – dieses aber zugleich das mit Abstand größte Arbeitsfeld innerhalb der KJH ist –, liegen die Akademisierungsquoten in allen anderen Arbeitsfeldern sichtbar höher. So verfügen mit dem ASD, der Jugendsozialarbeit (inklusive Schulsozialarbeit), den ambulanten Erziehungshilfen sowie der Erziehungsberatung immerhin vier Arbeitsfelder in der Mehrheit über einschlägig akademisch ausgebildetes Personal – mit Anteilen zum Teil deutlich über 50%.

Damit wird deutlich, dass in der Mehrheit der Arbeitsfelder akademisch qualifizierte Fachkräfte das Erscheinungsbild prägen, während die sehr geringen Anteile in den Kitas diesen Befund konterkarieren bzw. überlagern. Eine derart heterogene Befundlage – die sich auch für andere Parameter nachzeichnen lässt (vgl. Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2024) – findet allerdings bislang kaum Eingang in eine Generaldebatte zur Qualifikationsstruktur der gesamten Kinder- und Jugendhilfe.

Um einen besseren Gesamteindruck für die KJH entwickeln zu können, soll ein vertiefender Blick auf die personelle Zusammensetzung nach den sozialpädagogischen Einzelberufen geworfen werden (vgl. Abb. 1). Dabei lassen sich folgende Befunde festhalten:

- Auf den ersten Blick erwecken die Daten den Eindruck einer ausgesprochen diffusen, relativ beliebigen Qualifikationsstruktur. Berücksichtigt man jedoch nur jene Berufsgruppen, deren Anteil an der gesamten KJH oberhalb von 2% liegt, so reduziert sich die Vielfalt erheblich: Nur noch fünf sozialpädagogische

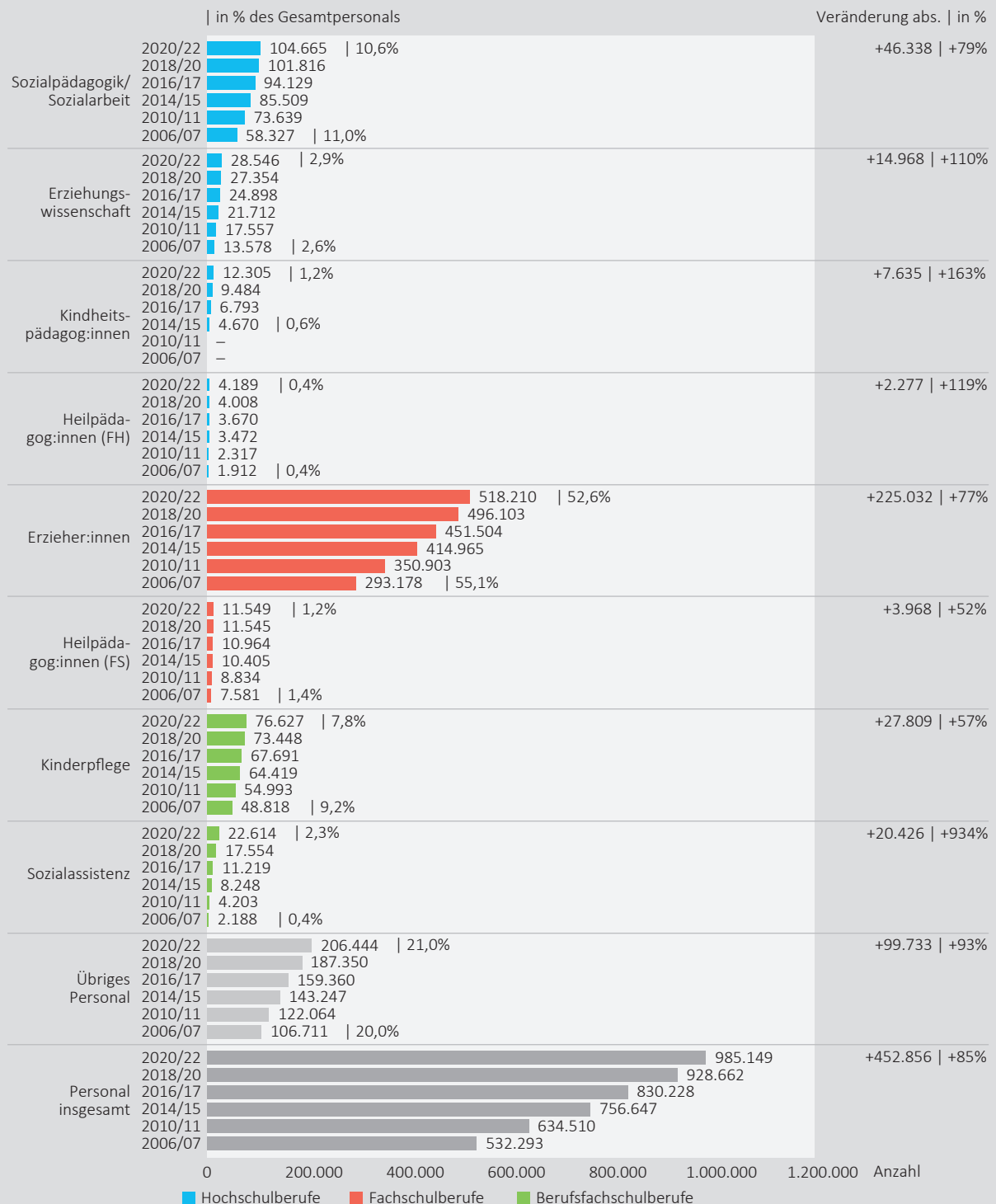
Berufsgruppen, die zusammen immerhin drei Viertel des gesamten Personals der KJH ausmachen, bilden den Hauptkorpus der bundesdeutschen KJH: Erzieher:innen (FS), Kinderpflege (BFS), Sozialpädagogik/ Sozialarbeit (FH), Erziehungswissenschaft (Uni) und neuerdings auch die Sozialassistenten (BFS). Insofern gibt es beim Kernpersonal in der KJH eindeutig ein sozialpädagogisches Qualifikationsprofil, das zwischen Berufsfachschulausbildungen und Universitätsstudiengängen variiert und damit durch eine große vertikale Heterogenität auffällt.

- In ihrem Gesamtbild wird die KJH dabei seit jeher von der Berufsgruppe der Erzieher:innen geprägt, die mit fast 520.000 Personen zuletzt mehr als die Hälfte (52,6%) des gesamten Personals umfasste, gefolgt von den FH-Abschlüssen der Sozialen Arbeit mit gut 10% sowie den Kinderpfleger:innen, die mit ihren knapp 8% fast ausschließlich in den Kitas zu finden sind. Dabei überrascht es auch nicht unbedingt, dass zwischen den Kitas und den weiteren Arbeitsfeldern der KJH eine deutlich andere Qualifikationsstruktur erkennbar wird.¹⁹³
- Aufschlussreich ist des Weiteren ein Blick auf jene Berufsgruppen, die bislang in der gesamten KJH eine eher nachgeordnete Rolle spielen, seien es die Heilpädagog:innen der Fachschulen ebenso wie die namensgleichen – aber unterschiedlichen – Heilpädagog:innen der Fachhochschulen, oder sei es die noch junge Berufsgruppe der Kindheitspädagog:innen, die nach und nach an quantitativer Bedeutung gewinnt (aber nur in den Kitas).
- Hinzu kommen die in einer Kategorie unter dem Namen „Übriges Personal“ zusammengefassten Qualifikationsprofile. Darin befinden sich mit ausgebildeten Verwaltungsfachkräften im ASD, mit Psycholog:innen in der Erziehungsberatung oder Medienschaffenden in der Kinder- und Jugendarbeit allerdings auch Einzelberufe, die in einigen Arbeitsfeldern durchaus eine größere Bedeutung und Berechtigung haben – ohne, dass diese Berufsgruppen in der gesamten KJH als relevant in Erscheinung treten.
- Beachtenswert ist schließlich ein Befund, der sich bislang am ehesten bei den Kindertageseinrichtungen prüfen lässt: Die (noch) nicht wirklich spürbar werdende Bedeutung der Seiten- und Quereinstiege, also Personen ohne einschlägige Vorbildung, – einem politisch viel diskutierten und hoch gehandelten Thema, zu dem aber bislang wenig belastbares Datenmaterial vorliegt. So zeigt sich für die Kitas zwar ein Anstieg des

¹⁹² Genau genommen müsste hier von einer „Professionalisierungsquote“ gesprochen werden, da eine „Akademisierungsquote“ vor allem jenen Anteil an Personen ausweist, die generell über einen Hochschulabschluss verfügen, der nicht unbedingt einschlägig ist (vgl. Kap. 7). Diese Unterscheidung soll hier vernachlässigt werden.

¹⁹³ Bei einem Vergleich der beiden Teilstatistiken zu den „Kitas“ und den „weiteren Arbeitsfeldern“ fällt auf, dass eigentlich nur die Berufsgruppe der Erzieher:innen über beide Teilstatistiken hinweg mit 64% und 22% eine relevante Größenordnung erreicht (ohne Abb.). Dies ist bei keinem anderen Einzelberuf der Fall. Addiert man getrennt für die beiden Teilstatistiken die wichtigsten Einzelberufe auf, so setzt sich das Gesamtpersonal in der Kita zu fast 75% aus Erzieher:innen und Kinderpfleger:innen zusammen, während in den weiteren Arbeitsfeldern die Berufsgruppen der Sozialen Arbeit (FH), der Erziehungswissenschaft (Uni) und der Erzieher:innen zusammen etwas mehr als 60% ausmachen. Mit der Heterogenität der Arbeitsfelder und ihrer Eigendynamik erhöht sich somit auch das berufliche Spektrum innerhalb der KJH.

Abb. 1: Pädagogisches Personal in der Kinder- und Jugendhilfe nach ausgewählten Berufs- und Hochschulabschlüssen (ohne Kindertagespflege) (Deutschland; 2006/07 bis 2020/22; Angaben absolut; Veränderung absolut und in %)



Quelle: Autorengruppe Fachkräftebarometer 2014, 2021; StaBa und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), DOI: 10.21242/22542.2006.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 10.21242/22541.2020.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22541.2022.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

„übrigen Personals“ von 10% (2006) auf 14% (2022), das den Eindruck eines dementsprechenden Wachstums zu belegen scheint. Bei genauerer Betrachtung wird allerdings erkennbar, dass die Zunahme vor allem auf einen Anstieg jener Personengruppen zurückzuführen ist, die sich „noch in Ausbildung“ befinden, während der Anteil an Personen, die über einen „anderen Berufs- oder Hochschulabschluss“ oder aber gar „keinen Abschluss“ verfügen, in dieser Zeit fast unverändert geblieben ist (vgl. ausführlich Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023: 33). Das heißt: In dieser Zunahme schlägt sich eher ein Anstieg sogenannter „PiA-Ausbildungen“ oder „dualer Studiengänge“ nieder – mit einem Neben- und Ineinander von Ausbildung und beruflicher Tätigkeit –, weniger jedoch Seiteneinstiege von berufsfremden oder un- ausgebildeten Personen.

In der Summe kann man anhand der Daten der KJH-Statistik in den letzten 15 Jahren eine beachtenswerte und außergewöhnliche Personalexpansion bilanzieren, die auch zu qualitativen Verbesserungen beigetragen hat. Trotz dieses Wachstums gibt es aber vorerst – das deuten diese Daten an – keine Anzeichen für einen nennenswerten Einbruch im Sinne einer „Entfachlichung“ oder „Deprofessionalisierung“ des Personalgefüges der Kinder- und Jugendhilfe.

Allerdings – und darin liegen zugleich auch die Grenzen dieses Datensatzes: Die KJH-Statistik bildet das Geschehen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ab; damit kann aber das fehlende Personal in der KJH nicht sichtbar gemacht werden. Lücken werden auf diese Weise nicht identifizierbar. Zugleich kann eine auf die KJH begrenzte Statistik auch nicht klären, was sich außerhalb dieses Teilarbeitsmarktes tut. Dazu muss der Horizont auf den Gesamtarbeitsmarkt und damit auch auf andere Statistiken gerichtet werden.

15.1.2 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Sozial- und Erziehungsberufen

Wie stellt sich vor diesem Hintergrund die aktuelle Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt dar? Dazu zunächst ein Blick auf die Gesamtzahlen des nationalen Arbeitsmarkts: Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten¹⁹⁴ (SvB) sind zwischen 2013 und 2023 von 29,62 Mio. auf 34,71 Mio. Personen und damit um mehr als 5 Mio. Personen gestiegen (vgl. Abb. 2).¹⁹⁵ Das entspricht einem Zuwachs der

SvB auf dem gesamten Arbeitsmarkt in einem 10-Jahres-Zeitraum von 17% bzw. einem Jahresschnitt von nahezu 2%. Auslöser dieses zahlenmäßig so nicht unbedingt zu erwarteten Aufschwungs der Gesamtzahl an SvB waren u.a. eine vermehrte Arbeitskräftezuwanderung, eine Erhöhung des Renteneintrittsalters sowie ein steigender Beschäftigungsanteil von Frauen im erwerbsfähigen Alter in Westdeutschland.

Richtet man vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Arbeitsmarktentwicklung in Deutschland einen vergleichenden Blick auf die hier im Mittelpunkt stehende Berufsgruppe 831 „Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege“¹⁹⁶, dann ist diese im gleichen Zeitraum (2013 und 2023) von 1,16 Mio. auf 1,77 Mio. Beschäftigte und damit um rund 610.000 Personen gestiegen. Das entspricht einem 10-Jahres-Zuwachs von 60% bzw. einer Jahresquote von 6% – und ist damit deutlich höher als die Dynamik auf dem gesamten Arbeitsmarkt (vgl. Abb. 2).

Das unterstreicht einmal mehr, dass die Sozial- und Erziehungsberufe zu den überdurchschnittlichen Wachstumsberufen der letzten Jahre auf dem nationalen Arbeitsmarkt gehören. Infolgedessen überrascht es auch nicht, dass die Berufsgruppe 831 im Jahr 2013 noch einen Anteil von 3,9% an allen SvB hierzulande ausmachte – und dieser Wert bis 2023 auf 5,1% gestiegen ist. Damit arbeitet mittlerweile jede 20. sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person in diesem Bereich.

Und in einem Vergleich mit anderen expandierenden Berufsgruppen befindet sich die Berufsgruppe 831 ebenfalls in der Spitzengruppe der Wachstums- und Zukunftsberufe: neben der IT-Netzwerktechnik (+55%) und der Altenpflege (+36%) (vgl. auch Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023: 138, 253). Auch das unterstreicht die beachtliche Bedeutung der Sozial- und Erziehungsberufe, die diese mit Blick auf die SvB in den letzten Jahren auf dem nationalen Arbeitsmarkt eingenommen haben. Oder anders formuliert: Das in der KJH sichtbar werdende Personalwachstum ist auch im Vergleich zum Gesamtarbeitsmarkt und zu anderen Wachstumsberufen eine außergewöhnlich starke Expansion, die daran gemessen erstaunlich wenig öffentliche Beachtung gefunden hat.

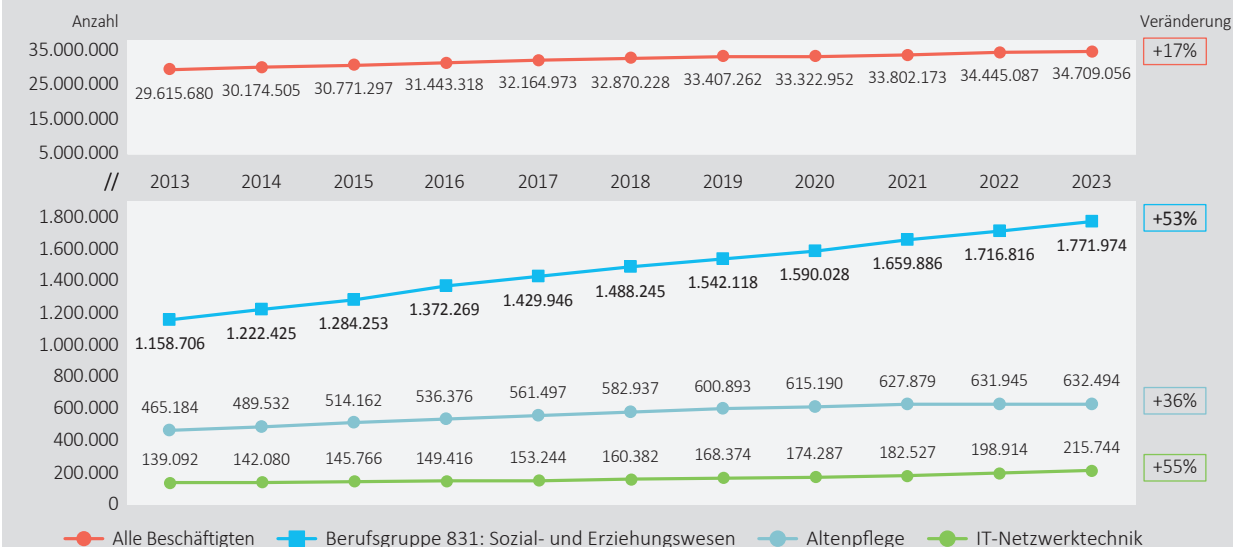
Da die Berufsgruppe „831“ noch relativ grob ist und auch Teilarbeitsmärkte enthält, die der Behindertenhilfe und der Haus- und Familienpflege zuzurechnen sind, ist es

194 Die Statistik der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (SvB) enthält weder Beamten:innen noch Selbstständige. Beide Erwerbsgruppen sind jedoch erfahrungsgemäß im Sozial- und Erziehungswesen (ohne Schule) nicht sonderlich verbreitet.

195 Bis zum Jahr 2023 ist damit ein neuer Höchststand erreicht. Im Vergleich zum Jahr 1999 mit damals 27,42 Mio. ist das ein Anstieg in knapp einem Vierteljahrhundert um rund 7,3 Mio. sozialversicherungspflichtige Personen. Das entspräche rechnerisch einem Zuwachs von fast 27% auf dem Gesamtarbeitsmarkt bzw. gut 1% pro Jahr.

196 Obgleich die Berufsgruppe 831 in der Klassifikation der Berufe (KldB) etwas unglücklich „mit „Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege“ überschrieben wird, soll hier vornehmlich von „Sozial- und Erziehungsberufen“ (als Berufsgruppe) bzw. vom „Sozial- und Erziehungswesen“ (als Branche) die Rede sein, da die Berufsgruppe 831 mehrheitlich von diesen beiden Bereichen geprägt wird.

Abb. 2: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Sozial- und Erziehungswesen (831) im Vergleich zu ausgewählten Berufen (Deutschland; 2013 bis 2023; Angaben absolut und Veränderung in %)



Quelle: Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023; Bundesagentur für Arbeit: Beschäftigungsstatistik; versch. Jahrgänge; (in Anlehnung an Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023); eigene Berechnungen

zielführend, den Dreisteller „831“ nochmals feiner auf der Ebene der sogenannten Fünfsteller, den „Berufsgattungen“, zu betrachten. So lassen sich näherungsweise die Entwicklungen in jenen Einzelberufen nachzeichnen, die innerhalb des Sozial- und Erziehungswesens am ehesten der Branche der Kinder- und Jugendhilfe zuzurechnen sind (vgl. Abb. 3).¹⁹⁷ Dabei zeigen sich folgende Befunde:

- In einem vergleichenden Blick wird erkennbar, dass alle hier ausgewählten Fünfsteller in den letzten Jahren quantitativ zugelegt haben, also das Personal in der Kinderbetreuung, Kindererziehung (83112 und 83113) ebenso wie die Sozialpädagog:innen (BA) (83123) und Sozialpädagog:innen (83124)¹⁹⁸, aber auch die Leitungskräfte (Kita o.Ä.) (83193) und die Erziehungswissenschaftler:innen (91334).¹⁹⁹ Auf Basis der Statistik der SvB ist dies ein weiterer Beleg dafür, dass in den letzten Jahren Wachstumsprozesse im gesamten Sozial- und Erziehungswesen zu verzeichnen waren (vgl.

dazu auch Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/ TU Dortmund 2024, Kapitel 4).

- Dass in diesem Rahmen die SvB in der Kindertagesbetreuung am stärksten gestiegen sind, ist vor dem Hintergrund der Analysen mit der KJH-Statistik nicht verwunderlich. Zwischen 2013 und 2023 hat sich allein die Anzahl der Beschäftigten in diesem Bereich (83112 und 83113) von knapp 576.000 auf mehr als 880.000 Beschäftigte und damit um 304.000 Personen bzw. um 53% erhöht.
- Aber auch der Bereich der Sozialen Arbeit (83123 und 83124) ist bei den SvB deutlich gestiegen – von zusammen 271.000 auf 334.000, was einem Anstieg von 63.000 bzw. rund 25% entspricht. Mit anderen Worten: Die SvB mit einem Abschluss der Sozialen Arbeit (FH) sind in den letzten 10 Jahren ebenfalls gestiegen, wenngleich anteilmäßig nicht so stark wie die Berufe in der Kindertagesbetreuung.
- Schließlich hatte die innerhalb der KldB unter der Berufsgruppe der Gesellschaftswissenschaften einsortier-

197 Die beiden Fünfsteller 83112 (Kinderpfleger:in) und 83113 (Erzieher:in) müssen aktuell noch gemeinsam ausgewiesen werden, da eine Aktualisierung der Berufsklassifikation in diesem Bereich, so die Aussage der Bundesagentur für Arbeit, noch nicht abgeschlossen ist. Deshalb wird hilfsweise für die beiden zusammengefassten Berufsgattungen der Terminus „Berufe in der Kindererziehung“ verwendet (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2023: 13). Darin enthalten sind neben der großen Gruppe der Erzieher:innen auch die berufsfachschulisch ausgebildeten Personen in der Kinderpflege, Sozialassistenten bzw. der sozialpädagogischen Assistenz.

198 Bei der Klassifikation der Berufe werden die beiden Fünfsteller 83123 und 83124 beide jeweils mit dem Begriff „Sozialpädagog:in“ unterlegt. Die Differenz liegt dabei nicht im Ausbildungsabschluss als vielmehr in der Einsortierung der ausgeübten Tätigkeit auf der zweiten Ebene als sogenannte „Fachkrafttätigkeit“ oder auf der dritten Ebene als „Spezialistentätigkeit“. Diese Unterscheidung überzeugt bislang wenig, zumal das mengenmäßige Verhältnis in der Zuordnung zu diesen beiden Gruppen in der Beschäftigungsstatistik bei rund 10 : 1 liegt. Daher liegt es vorerst nahe, diese beiden Kategorien gedanklich zusammenzufassen.

199 Auch hier werden im Anschluss an fachinterne Diskurse nicht exakt die Begriffe der Klassifikation der Berufe (KldB) verwendet, die bisweilen wenig Kenntnis der Sozial- und Erziehungsberufe erkennen lassen.

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe

Abb. 3: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in ausgewählten Berufsgattungen (Fünfsteller) in der Berufsgruppe „831“ und die Berufsgattung „Erziehungswissenschaft“ (91334) (Deutschland; 2013 bis 2023; Angaben absolut und Veränderung in %)



te Berufsgruppe der Erziehungswissenschaftler:innen (91334) anteilmäßig den stärksten Zuwachs, allerdings auf einem deutlich geringeren Ausgangsniveau: von 30.000 auf 68.000 SvB innerhalb von zehn Jahren. Das entspricht einem Zuwachs von 125%, eine insgesamt so nicht erwartete, erstaunliche Entwicklung.

Mit Blick auf diese Daten der Beschäftigungsstatistik ist allerdings nicht nur das Ausmaß des Anstiegs ein wesentlicher Befund, sondern es deutet sich durch diesen Datensatz zugleich ein weiteres folgenreiches Ergebnis an: dass die Berufsgruppe 831 mit zuletzt 1,77 Mio. SvB im Jahr 2023 deutlich größer ist als die KJH-Statistik 2020/2022 mit 1,03 Mio. pädagogisch tätigen Personen. Die sich dadurch ergebende Differenz von gut 700.000 Personen mag in Teilen mit den unterschiedlichen Statistiken und den darin liegenden Besonderheiten zusammenhängen, macht aber darüber hinaus zugleich deutlich, dass das Sozial- und Erziehungswesen in personeller Hinsicht zwar von der Kinder- und Jugendhilfe dominiert wird – diese

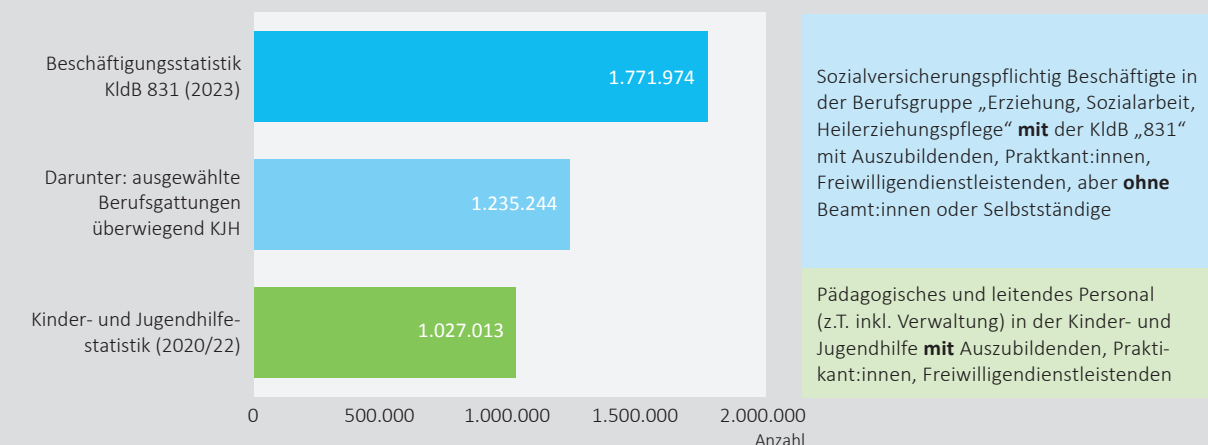
bewegt sich innerhalb der Beschäftigungsstatistik in einer Größenordnung von 1,2 Mio. Beschäftigten²⁰⁰ –, letzten Endes aber doch deutlich mehr Personen umfasst, als es das Leistungsspektrum des SGB VIII erwarten lässt (vgl. Abb. 4).²⁰¹

So trivial dieser Befund selbst auch sein mag, so folgenreich ist er doch für die Fachkräftefrage in der KJH. Da es jenseits der im vorigen Abschnitt genannten Einzelberufe als sozialpädagogische Fachkräfte keine nennenswert anderen Qualifikationsprofile in der Sozialen Arbeit mehr gibt, folgt daraus die schlichte Erkenntnis, dass ein mehr oder minder großer Teil des für die KJH als einschlägig bezeichneten Personals auch in angrenzende Bereiche des Sozial- und Erziehungswesens einmündet und infolgedessen der KJH nicht allein zur Verfügung steht. Das heißt, die jährlich auf den Arbeitsmarkt einmündende Anzahl an Neuausgebildeten im Sozialwesen verteilt sich nicht nur zwischen den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, sondern hat auch den Teilarbeitsmarkt des Sozial- und

200 Der KJH können näherungsweise vor allem die Berufskennziffern 8311 und 8312 und – in Teilen – auch 8315 sowie 83193 und 83194 zugerechnet werden. Von einer exakten Übereinstimmung ist hierbei allerdings nicht auszugehen.

201 Relativ pauschal gesprochen sind das alle SvB, die in den Sozial- und Erziehungsberufen außerhalb des Rechtskreises des SGB VIII tätig sind. Das können Berufsgruppen sein, die in Teilen aus Mitteln der Kultusministerien (Schulsozialarbeit), der Bundesagentur für Arbeit (Jugendberufshilfe) oder den Sozialministerien (Frauenhäuser, Obdachlosenhilfe, Migrationshilfen) finanziert werden.

Abb. 4: Das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe im Verhältnis zu Sozial- und Erziehungsberufen im Vergleich von Beschäftigungsstatistik und Kinder- und Jugendhilfestatistik (Deutschland; 2023 bzw. 2020/22; Angaben absolut)



Erziehungswesens jenseits der KJH mit Fachkräften zu versorgen. Das trägt unweigerlich zu einer weiteren Verschärfung der sozialpädagogischen Fachkräftemisere bei.

Das damit einhergehende Wachstum des gesamten Sozial- und Erziehungswesens verringert aber zugleich auch die realistischen Möglichkeiten, durch fachnahe Stellenwechsel, Seiten- und Quereinstiege aus angrenzenden Bereichen zusätzliches Fachpersonal für die KJH zu gewinnen. Oder anders formuliert: Der Arbeitsmarkt für Sozial- und Erziehungsberufe könnte in Anbetracht dieser Entwicklungen allmählich auch an die Grenzen seines personellen Wachstums, an die gläserne Decke eines weiteren Personenanstiegs stoßen.

15.1.3 Arbeitslos gemeldete Personen, offene Stellen und Engpassberufe

Auf Basis der KJH-Personalstatistik (vgl. 15.1.1) sowie der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (vgl. 15.1.2) kann seit Langem – teilweise zurückgehend bis in die 1970er-Jahre – die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Sozial- und Erziehungswesen nachgezeichnet werden. Das ist eine wichtige Errungenschaft, die es in neuer und anderer Qualität ermöglicht hat, die Dynamik der Teilarbeitsmärkte Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Sozial- und Erziehungsberufe darzustellen und die damit einhergehende veränderte gesellschaftliche Bedeutung sichtbar zu machen.

Das ist unverkennbar die Stärke dieser beiden Datensätze, mit je unterschiedlichen Akzentsetzungen. Allerdings lassen beide Datensätze darüber hinaus keine Aussagen zu, wie schwierig und prekär die Lage auf dem Arbeitsmarkt ist – wie groß also beispielsweise die akute Fachkraftlücke wirklich ist. Dazu stehen – abgesehen von vereinzelten Stichprobenbefragungen (vgl. Buchmann/Balaban-Feldens 2023; DKLK 2023) – zwei andere Datensätze der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung: die Statistik der arbeitslos gemeldeten Personen (kurz: Arbeitslosenstatistik) sowie die Statistik der gemeldeten sozialversicherungspflichtigen Stellen (kurz: der offenen Stellen).

Beide Datenquellen liefern für sich genommen – vor allem im zeitlichen Vergleich – erste Hinweise über das Ausmaß einer vermuteten Fachkräftemisere: So kann etwa die Arbeitslosenstatistik sichtbar machen, ob die Anzahl der arbeitslos gemeldeten Personen im Laufe der Zeit im Verhältnis zu den Beschäftigten eher zu- oder abnimmt, d.h., sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt verbessert oder verschlechtert. Und zugleich kann die Statistik der gemeldeten sozialversicherungspflichtigen Stellen ein Indikator dafür sein, wie leicht oder wie schwer es zu bestimmten Zeiten ist, ausgeschriebene, offene Stelle zeitnah zu besetzen. Hierfür sind die sogenannten Vakanzenzeiten ein entsprechender Indikator.

Darüber hinaus – und dies ist eine dritte Kennzahl für das Ausmaß eines Fachkräftemangels – können diese beiden Statistiken auch so zueinander ins Verhältnis gesetzt werden, dass auf diese Weise sogenannte „Engpassberufe“ identifiziert werden können, indem beispielsweise so ge-

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe

nannte „Arbeitsuchenden-Stellen-Relationen“ bzw. „Arbeitslosen-Stellen-Relationen“ gebildet werden.²⁰² Die Lage in einer Berufsgruppe oder einer Branche ist vor allem dann prekär, wenn sich die Anzahl der arbeitslos ge-

meldeten Fachkräfte der Anzahl der unbesetzten Stellen in diesem Arbeitsmarkt annähert oder diese gar unterschreitet, mithin im Schnitt nicht einmal mehr eine Person pro nicht besetzter Stelle zur Verfügung steht. Mithilfe

Tab. 1: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und arbeitslos gemeldete Personen in den Sozial- und Erziehungsberufen (831) nach ausgewählten Berufsgattungen (Gebietseinheiten; 2023; Angaben absolut und in %)

KldB	Beruf	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte Anzahl	Veränderung zum Vorjahr in %	Arbeitslos gemeldete Personen Anzahl	Berufsspezifische Arbeitslosenquote ¹ in %
<i>Deutschland</i>					
831		1.771.974	+3,2	74.825	4,1
Ausgewählte Berufsgattungen (<i>überwiegend</i> in KJH tätig)					
83112	Kinderpfleger:in	878.818	+2,3	12.079	1,4
83113	Erzieher:in				
83123	Sozialpädagog:in (B.A.)	30.434	+9,0	458	1,5
83124	Sozialpädagog:in	304.093	+1,4	6.204	2,0
83193	Leitung (Kita o.Ä.)	21.899	-0,4	216	1,0
91334	Erziehungswissenschaftl.	68.582	+1,1	1.435	2,0
Gesamt		1.303.826	+2,1	20.391	1,5
<i>Westdeutschland</i>					
831		1.415.731	+3,4	54.674	3,7
Ausgewählte Berufsgattungen (<i>überwiegend</i> in KJH tätig)					
83112	Kinderpfleger:in	690.139	+2,5	9.121	1,3
83113	Erzieher:in				
83123	Sozialpädagog:in (B.A.)	23.461	+5,4	301	1,3
83124	Sozialpädagog:in	250.953	+1,4	4.632	1,8
83193	Leitung (Kita o.Ä.)	16.368	-0,4	160	1,0
91334	Erziehungswissenschaftl.	58.325	+2,8	1.079	1,8
Gesamt		1.039.246	+2,3	15.292 ²	1,5
<i>Ostdeutschland</i>					
831		356.229	+2,7	20.152	5,4
Ausgewählte Berufsgattungen (<i>überwiegend</i> in KJH tätig)					
83112	Kinderpfleger:in	188.679	+1,4	2.958	1,5
83113	Erzieher:in				
83123	Sozialpädagog:in (B.A.)	6.973	+23,0	157	2,2
83124	Sozialpädagog:in	53.136	+1,7	1.572	2,9
83193	Leitung (Kita o.Ä.)	5.531	-0,4	56	1,0
91334	Erziehungswissenschaftl.	10.257	-7,5	356	3,4
Gesamt		264.576	+1,5	5.099	1,9

1 Die Arbeitslosenquote wurde hier ähnlich berechnet wie bei der Agentur für Arbeit: „Arbeitslosenquote (auf der Basis der abhängig zivilen Erwerbspersonen (abh. ziv. ET))“ = („Arbeitslose“)/(„abh. ziv. ET“ + „Arbeitslose“) * 100“. Allerdings sind dort in der Gruppe der EP (zivile Erwerbspersonen) neben den SvB auch weitere Gruppen (z.B. Beamte:innen) enthalten. Vgl. dazu auch „Arbeitslosenquote und Unterbeschäftigungsquote“ (www.arbeitsagentur.de)

2 Abweichung der Summe aufgrund von gerundeten Ergebnissen in der Berechnung des gleitenden Jahresdurchschnitts

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Bestand an Arbeitslosen und gemeldeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen; Jahressummen 2022/23 (Datenstand Dezember 2023); Bundesagentur für Arbeit: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) am Arbeitsort, Stichtag 30.06. (Datenstand Dezember 2023); (in Anlehnung an Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2024); eigene Berechnungen

202 Die Arbeitsuchenden-Stellen-Relation wird etwas weiter gefasst als die Arbeitslosen-Stellen-Relation. O-Ton der Bundesagentur: „Arbeitslose sind Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, ein solches suchen und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Arbeitsuchende müssen hingegen nicht arbeitslos sein, sie können beispielsweise auch aus einer bestehenden Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit heraus eine neue Arbeit suchen.“

derartiger empirischer Analysen lässt sich somit ansatzweise das Ausmaß des Fachkräfte- und Personalmangels in einzelnen Berufsgruppen und Branchen abschätzen.

Zu dieser in den letzten Jahren relativ wenig beachteten Seite der Arbeitsmarktdynamik wurden jüngst im Feld der Sozial- und Erziehungsberufe erste wichtige Auswertungen durchgeführt, allerdings begrenzt auf die Frühe Bildung bzw. die Kindertageseinrichtungen (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021, 2023) oder für Nordrhein-Westfalen bezogen auf ein einzelnes Bundesland (vgl. Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2024: Kapitel 4). Unter Rückgriff auf die dortigen Analysen sollen hier einige Befunde zusammengetragen werden.

(A) In der **Arbeitslosenstatistik** werden alle gemeldeten Personen nach ihrem gewünschten Zielberuf erfasst – unabhängig davon, ob sie dafür ausgebildet sind oder dort schon einmal gearbeitet haben. Das hatte seit jeher zur Folge, dass bei den arbeitslos gemeldeten Personen in den Sozial- und Erziehungsberufen auch Personen mitgezählt wurden, die keine fachliche Erstausbildung vorzuweisen haben, aber dennoch angeben, in dieser Branche – etwa in Form von Anlern- oder Hilfstätigkeiten – eine Beschäftigung anzustreben. Das hat stets zu irritierend hohen Arbeitslosenquoten (AL) geführt, die sich jedoch deutlich reduziert haben, sobald man berufsspezifische AL-Quoten berechnet, sprich: nur erwerbsbereite, ausgebildete Fachkräfte ins Verhältnis setzt zur Gesamtzahl der entsprechenden Fachkräfte.

Wirft man vor diesem Hintergrund einen Blick auf die aktuellen Daten aus dem Jahr 2023 zum Verhältnis der SvB zu den arbeitslos gemeldeten Personen in der Berufsgruppe 831 („Sozial- und Erziehungsberufe“) und ausgewählten Berufsgattungen („Fünfteller“), dann werden folgende Befunde erkennbar (vgl. Tab. 1)²⁰³:

- Die Berufsgruppe 831 der „Sozial- und Erziehungsberufe“ umfasste im Jahr 2023 deutschlandweit 1,77 Mio. SvB, denen rund 75.000 arbeitslos gemeldete Personen gegenüberstanden. Das entspricht einer Arbeitslosenquote von 4,1%. In Westdeutschland scheint die Lage mit 3,7% etwas günstiger als in Ostdeutschland mit 5,4% zu sein, was bereits die sich abzeichnenden ungleichen Entwicklungen zwischen Ost- und Westdeutschland andeuten dürfte. Dennoch weisen AL-Quoten in dieser Höhe noch auf keinen besonders ausgedünnten Arbeitsmarkt hin.
- Diese Einordnung ändert sich deutlich, sobald man sich die einzelnen Berufsgattungen, also die Fünfteller, im Detail anschaut. Demnach sinken fast alle berufsspezifischen AL-Quoten auf unter 2%, sieht man einmal von

einzelnen Werten in Ostdeutschland ab. So bewegen sich die kitanahen Berufsgruppen der Erzieher:innen/Kinderpfleger:innen (83112 und 83113) und den Kita-Leitungen (83193) nur geringfügig über dem Wert von 1%, einer Größenordnung, die auf Anheb sichtbar macht, dass dieser Teilarbeitsmarkt leergefegt ist. Aber auch bei den Sozialpädagog:innen werden kaum nennenswert höhere Anteile erkennbar; hier ist die Lage ebenfalls als prekär zu bezeichnen (mit bislang geringfügigen Ost-West-Unterschieden, die aber in den nächsten Jahren größer werden dürften).

- Vergleicht man schließlich die AL-Quoten bei den Berufsgattungen, also den Fünftellern, mit den Quoten des Berufsgruppen-Dreistellers 831, dann deutet sich das eingangs benannte Problem an, dass nämlich auf der allgemeineren Ebene der Dreisteller in der AL-Quote eine größere Anzahl an nicht einschlägig qualifizierten Personen enthalten sein dürfte, sodass das ganze Ausmaß des leergefegten Arbeitsmarktes in den Sozial- und Erziehungsberufen bzw. der Kinder- und Jugendhilfe auf der Ebene der Dreisteller – der standardmäßigen Differenzierungsform der Arbeitsmarktstatistik – nicht wirklich sichtbar wird.

Allein schon diese geringen Werte bei den berufsspezifischen AL-Quoten sind ein robuster Beleg dafür, dass dem nationalen Arbeitsmarkt für Sozial- und Erziehungsberufe, insbesondere für die Kinder- und Jugendhilfe, so gut wie keine arbeitslos gemeldeten qualifizierten Fachkräfte mehr zur Verfügung stehen. Bei derart geringen Quoten an gemeldeten arbeitslosen Personen wird von Vollbeschäftigung gesprochen.

(B) Mit der **Statistik der gemeldeten sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsstellen**, also den offenen, unbesetzten Stellen, lässt sich dieser Befund mit dem Bedarf an Fachkräften ergänzen. Dabei muss beachtet werden, dass in dieser Statistik keineswegs alle offenen Stellen enthalten sind, sondern nur diejenigen, die den Arbeitsagenturen gemeldet werden. Infolgedessen dürfte der dahinter zum Ausdruck kommende Fachkräftebedarf de facto eher höher liegen. Dennoch deuten sich anhand der Daten einige Tendenzen an (vgl. Tab. 2):

- Wirft man erst einmal einen groben Blick auf die Größenordnungen der hier ausgewählten Berufsgattungen, dann wird rasch erkennbar, dass vor allem die beiden Fünfteller 83113 „Kinderbetreuung – Spezialisten“ mit deutschlandweit zuletzt knapp 12.500 offenen Stellen und 83124 „Sozialarbeit – Experten“ mit 7.700 zu besetzenden Stellen stark nachgefragt werden – und das vor allem in Westdeutschland.²⁰⁴ Die aufgrund der geringen AL-Quoten sichtbar werdenden Fachkraftlücken bei diesen beiden Qualifikationspro-

²⁰³ Hierbei wird der Stichtagswert (Beschäftigtenzahl) ins Verhältnis zum gleitenden Jahresdurchschnitt gesetzt.

²⁰⁴ Interessant ist dabei allerdings, dass die Vakanzzeit bei den „Sozialarbeit-Experten“ mit 50 Tagen allerdings eher gering ausfällt.

Tab. 2: Bestand an gemeldeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen in der Berufsgruppe 831 nach ausgewählten Berufsgattungen und in der Erziehungswissenschaft (Gebietseinheiten; 2022 und 2023; Angaben absolut)

Zielberuf nach KldB 2010	2022			2023		
	Deutsch-land	darunter		Deutsch-land	darunter	
		D-West	D-Ost		D-West	D-Ost
Insgesamt	795.752	640.421	153.836	792.287	645.482	145.565
darunter 831 Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege	31.614	26.696	4.889	31.828	26.768	5.034
darunter						
83111 Kinderbetreuung, -erziehung – Helfer	641	583	36	570	506	43
83112 Kinderbetreuung, -erziehung – Fachkraft	1.686	1.628	57	1.602	1.549	53
83113 Kinderbetreuung, -erziehung – Spezialist	12.729	10.791	1.933	12.441	10.488	1.949
83122 Sozialarbeit, Sozialpädagogik – Fachkraft	160	128	32	210	171	39
83123 Sozialarbeit, Sozialpädagogik – Spezialist	41	29	11	54	44	10
83124 Sozialarbeit, Sozialpädagogik – Experte	7.615	6.217	1.397	7.758	6.358	1.399
83193 Aufsicht – Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege	145	123	22	163	135	28
darunter 91334 Erziehungswissenschaft – Experte	659	524	133	593	495	98

Quelle: Bundesagentur für Arbeit: Bestand an Arbeitslosen und gemeldeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsstellen (Sonderauswertung); versch. Jahrgänge

filen decken sich mit den Gesamteindrücken aus der KJH-Statistik und der Beschäftigungsstatistik: Gesucht werden sowohl Erzieher:innen als auch Fachkräfte der Sozialen Arbeit, also die beiden Berufsgruppen, die den Prototyp der Sozial- und Erziehungsberufe und der KJH verkörpern.

- Im Vergleich dazu kann man die anderen Berufsgattungen eher vernachlässigen, da sie entweder mengenmäßig klein sind oder aber unklar bleibt, wie sie sich von den beiden genannten Prototypen abgrenzen lassen. Interessant ist allenfalls, dass wenig Dynamik in dem Bereich erkennbar ist, der indirekt immer wieder zur Lösung des Fachkräftemangels ins Spiel gebracht wird: die Gruppe der Hilfskräfte in der Kinderbetreuung. Hier scheint die Nachfrage vonseiten der arbeitslos gemeldeten Personen größer zu sein als das entsprechende Angebot offener Stellen (ohne Abb.).
- Bislang nicht so recht klar ist, was es bedeutet, dass die Werte zwischen Mitte 2022 und Mitte 2023 eher stagnierten oder leicht sanken. Dies wird weiter zu beobachten sein. Ist das ein erstes Anzeichen auf eine sich zuletzt doch erhöhende Anzahl an Neuzugängen aus der Gruppe der Ausgebildeten (vgl. dazu Kap. 15.2)? Oder haben sich die Personalzuwachsrate aufgrund des Fachkräftemangels zuletzt abgeschwächt? Klare Antworten hierzu stehen noch aus.

Aber auch diese Thematik unterstreicht einmal mehr, dass auf der einen Seite mit gut 30.000 offenen Stellen in der Berufsgruppe 831 – davon rund zwei Drittel allein in den Berufen der Erzieher:innen und der Sozialen Arbeit – eine nennenswerte Anzahl an Stellen kurzfristig nicht ohne Weiteres besetzt werden kann. Allerdings

darf man dann auf der anderen Seite aber auch nicht außer Acht lassen, dass mit rund 1,5 Mio. SvB dieser Teilarbeitsmarkt so groß geworden ist, dass dies einem Verhältnis entspricht, demzufolge von 100 Fachkraftstellen vielleicht 2 bis 3 Stellen vorübergehend nicht besetzt werden können.

(C) Lenkt man schließlich den Blick auf die Frage nach den sogenannten **Engpassberufen**, dann zeigt sich zunächst einmal für den gesamten Arbeitsmarkt, dass im Jahr 2022 die Anzahl der Engpassberufe in Deutschland mit 200 so hoch war wie nie zuvor. Dies belegt eindrücklich die generell zu beobachtenden Schwierigkeiten auf dem nationalen Arbeitsmarkt, aktuell in vielen Branchen ausreichend Fachkräfte zu finden. Das gilt in vergleichbarer Weise auch für die Kinder- und Jugendhilfe bzw. die Sozial- und Erziehungsberufe, deren Lage in dieser Hinsicht ebenfalls als prekär einzuschätzen ist.

Hier sprechen die jüngsten Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe eine deutliche Sprache: Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit gehört sowohl die Berufsgruppe der „Erzieherinnen und Erzieher“ als auch die der „Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen“ zu den sogenannten „Engpassberufen“ (Bundesagentur für Arbeit 2023: 16), also zu jenen Berufen, in denen sich das Verhältnis zwischen arbeitslos gemeldeten Personen – der Angebotsseite – und den gemeldeten offenen sozialversicherungspflichtigen Stellen – der Nachfrageseite – besonders ungünstig entwickelt. Konkret: Die Berufe der Kindererziehung weisen als beschäftigungsstärkster Engpassberuf bei den Spezialist:innen eine Quote von 2,2 auf – ein hoher, wenn

auch nicht der höchste Wert. Und bei den TOP 10 der Expert:innen sind die Berufe in der Sozialpädagogik und Sozialarbeit mit einem Wert von 2,0 ebenfalls an der Spitze der beschäftigungsstärksten Engpassberufe (ebd.). Betrachtet man schließlich das Verhältnis der arbeitslos gemeldeten Personen zu unbesetzten Stellen, so zeigt sich im Jahr 2022, dass auf bundesweit rund 8.000 arbeitslos gemeldete Erzieher:innen rund 13.000 bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete offene Stellen kommen (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023: 149). Das heißt nichts Anderes, als dass das Arbeitskräfte-reservoir in dem Schlüsselberuf Erzieher:in für die Kinder- und Jugendhilfe ausgeschöpft ist. Ähnliches gilt für die Sozialpädagog:innen.

Insgesamt bedeutet das, dass für die Kinder- und Jugendhilfe die Lage auf dem Arbeitsmarkt im Moment mehr als schwierig ist: Der sozialpädagogische Arbeitsmarkt ist leergefegt.²⁰⁵ Linderungen oder gar Lösungen dieses Problems aus irgendwelchen sozialpädagogischen Fachkraftreserven auf dem einschlägigen Arbeitsmarkt selbst sind vorerst nicht zu erwarten, sondern – wenn überhaupt – nur von „außen“ (Quer- und Seiteneinstiege) und – vor allem – von „unten“ (Nachwuchs durch Ausbildung).

15.2 Die Ausbildungslandschaft für die Kinder- und Jugendhilfe

Auf Basis der dargestellten Analysen in Abschnitt 15.1 lassen sich für den Arbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe zwei Befunde festhalten:

- Die Kinder- und Jugendhilfe ist – trotz unverkennbarer Unterschiede zwischen einzelnen Arbeitsfeldern – ein Fachkraftarbeitsmarkt. Infolgedessen geht es mit Blick auf die Ausbildungslandschaft um Analysen zu den dort tätigen einschlägigen Berufsgruppen, also jenen Grundberufen, die in der Kinder- und Jugendhilfe am häufigsten anzutreffen sind.
- Die Kinder- und Jugendhilfe ist zugleich ein Arbeitsmarkt, der in Teilen von einer zuletzt mehr oder minder starken Personalexpansion geprägt war. Sofern davon auszugehen ist – und diesbezüglich sei bereits auf die in Abschnitt 15.3 präsentierten Ergebnisse vorgegriffen –, dass dieser Anstieg auch im nächsten Jahrzehnt eher zu- als abnimmt, wird bei einem aktu-

ell leergelegten Fachkraftarbeitsmarkt den Dynamiken bei den Neuausgebildeten bzw. der in den Beruf Neueinsteigenden, also dem Ausbildungsgeschehen, eine Schlüsselrolle zukommen.

Allerdings: Obgleich die Kinder- und Jugendhilfe heutzutage als ein gesellschaftliches Segment gilt, das stabil durch Fachkräfte geprägt wird, ist dennoch zu beachten, dass dort zugleich auch vergleichsweise gering qualifizierte Personen zu finden sind. Demzufolge trifft man – für andere Arbeitsmarktsektoren völlig untypisch, für soziale Dienstleistungssektoren aber keineswegs überraschend – in der Kinder- und Jugendhilfe neben den Fachkräften eben auch auf ehrenamtlich und freiwillig Engagierte, auf Freiwilligendienstleistende, auf in wenigen Wochen geschultes Kindertagespflegepersonal und zuletzt – zunehmend – auch auf „Beschäftigte“, die sich noch inmitten der eigenen Ausbildung befinden. Dieser spezifische Aspekt der Gesamtthematik kann aber hier nicht weiterverfolgt werden.

Stattdessen soll nachfolgend der Blick auf eine sozialpädagogisch geprägte Ausbildungslandschaft geworfen werden, die am ehesten der immer wieder bemühten „Einschlägigkeit“ für die Kinder- und Jugendhilfe entspricht (vgl. Abb. 5).

Dabei geht es um das regulär ausgebildete Personal sowohl an Berufsfachschulen (Kinderpflege und Sozialassistenten) als auch an den Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher:innen²⁰⁶) sowie um die an Hochschulen qualifizierten Fachkräfte, also an Fachhochschulen einerseits (Sozialpädagog:innen und Kindheitspädagog:innen) und an Universitäten andererseits (Sozialpädagog:innen und Erziehungswissenschaftler:innen). Für die Kinder- und Jugendhilfe ist es infolgedessen unerlässlich, sich die entsprechenden Ausbildungsformate in ihrer aktuellen Situation, im Vergleich, aber auch in ihrer Entwicklung anzuschauen.

15.2.1 Die beruflichen Ausbildungen (Kinderpflege, Sozialassistenten, Erzieher:in)

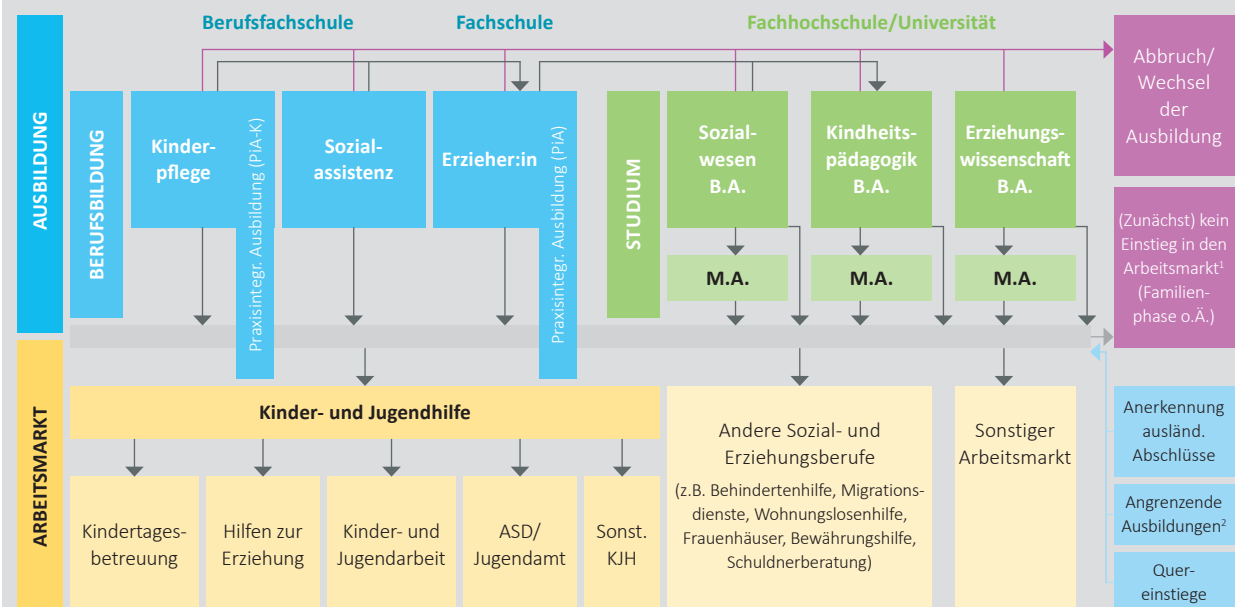
Bei den nichtakademischen, beruflichen Ausbildungsformaten der Berufsfachschulen und der Fachschulen ist festzuhalten, dass es sich bei diesen sozialpädagogischen Ausbildungsberufen nicht um duale Ausbildungen oder Sonderformate nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) handelt, sondern um vollzeitschulische berufliche Ausbildungen in Zuständigkeit der Länder, wie sie traditionell vor allem in den Pflege-, Gesundheits- und Erziehungsbe-

²⁰⁵ Allerdings muss dieses Thema im Ost-West-Vergleich differenziert betrachtet werden. Während sich die prekäre personelle Lage vor allem in Westdeutschland zeigt, muss aufgrund einer abweichenden demografischen Dynamik bei Kindern im ersten Lebensjahrzehnt (vgl. Kap. 1) davon ausgegangen werden, dass dieser Fachkräftemangel in Ostdeutschland in fast allen Regionen so nicht anzutreffen ist. Allerdings fehlen bislang kleinräumige Analysen, die es ermöglichen, regionale Unterschiede empirisch genauer nachzuzeichnen.

²⁰⁶ Neben den Erzieher:innen werden an den Fachschulen auch Heilpädagog:innen ausgebildet. In Anbetracht der geringen Anzahl an Beschäftigten mit diesem Profil in der Kinder- und Jugendhilfe sollen diese hier vorerst nicht weiterverfolgt werden.

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe

Abb. 5: Typologie der Übergänge von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe in NRW



1 Verspäteter Einstieg möglich

2 Z.B. gemäß Personalverordnung Land NRW: Gesundheits- und Pflegeberufe, Bildungsberufe, Behinderungs-/Inklusionsberufe

Quelle: Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2024

rufen zu finden sind. Diese Länderzuständigkeit bedeutet zugleich, dass Zugangsvoraussetzungen, Inhalte, konkrete Berufsbezeichnungen ebenso wie die Anerkennung der Abschlüsse von Land zu Land variieren.

(A) Berufsfachschulische Ausbildungen (Kinderpflege und Sozialassistenten)²⁰⁷

Nachdem die berufsfachschulische Ausbildung zur Kinderpflege in Westdeutschland lange Zeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe als einzige Qualifizierungsmöglichkeit von sogenannten „Zweit- und Ergänzungskräften“ für junge Menschen mit einem Hauptschulabschluss galt – vorzugsweise in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen –, ist in diesem Jahrhundert mit der Berufsfachschulausbildung

zur Sozialassistenten ein zweites, jedoch deutlich breiter ausgerichtetes Qualifikationsprofil hinzugekommen.²⁰⁸ Dieses ist inzwischen auch in der Kinder- und Jugendhilfe zu finden: Zuletzt (2022) war – im Vergleich zu 75.000 Kinderpfleger:innen – mit etwas mehr als 21.000 Sozialassistent:innen ein kleiner Teil davon in den Kitas erwerbstätig (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023).²⁰⁹

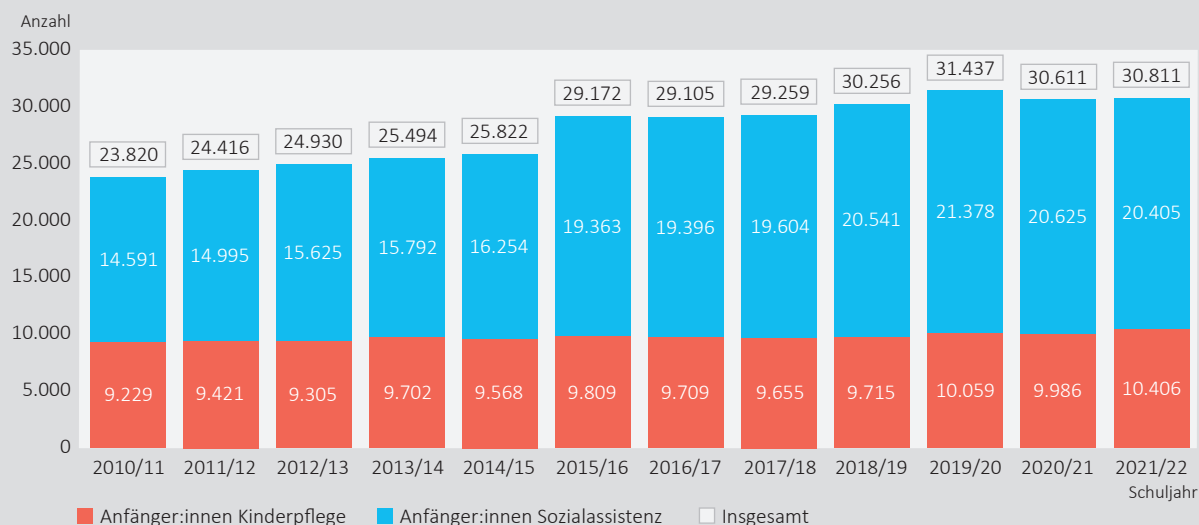
Betrachtet man vor diesem Hintergrund zunächst die Entwicklung der Anfänger:innenzahlen für die beiden Ausbildungsformate, dann zeigt sich, dass mit der Verbreitung der Ausbildung der Sozialassistenten in den Ländern deren Gesamtzahl seit 2010 merklich gestiegen ist, während die entsprechende Anzahl in der Kinderpflege eher konstant blieb (vgl. Abb. 6).

207 Hierunter werden auch die sogenannten sozialpädagogischen Assistenten gefasst, die in einigen Ländern angeboten werden.

208 In einigen Ländern ist der Abschluss einer Berufsausbildung zur Sozialassistenten im Schwerpunkt Sozialpädagogik zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Erzieher:innenausbildung, etwa in Niedersachsen, Sachsen, Rheinland-Pfalz oder Hessen. Je nach vorhandenem Schulabschluss und Bundesland kann die Ausbildung mit der Hochschulreife ein Jahr, mit der mittleren Reife zwei Jahre und mit dem Hauptschulabschluss drei Jahre dauern (vgl. auch Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023).

209 Wie bereits angemerkt, muss bei der Ausbildung zur Sozialassistenten beachtet werden, dass diese mit Blick auf die Zulassungsvoraussetzungen, die Dauer der Ausbildung und die inhaltlichen Schwerpunkte zwischen den Ländern keineswegs einheitlich ist. Infolgedessen kann es auch sein, dass es in den Ländern beispielsweise eine sehr viel breitere Arbeitsmarktausrichtung gibt, also nicht nur auf sozialpädagogische Tätigkeiten, sondern auch auf heilerziehungspflegerische, Altenpflegerische oder auch allgemeine pflegerische Arbeitsfelder. Daher ist davon auszugehen, dass – jenseits der Frage, wie viele eine Erzieher:innenausbildung anschließen – bei Weitem nicht alle neu ausgebildeten Sozialassistent:innen das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe anstreben. Gemessen an der ungefähren Gesamtzahl der in den letzten 15 Jahren erfolgreichen Abschlüsse in der Sozialassistenten – weit mehr als 150.000 Personen – wurden zuletzt in der Kinder- und Jugendhilfe lediglich etwas mehr als 21.000 berufstätige Sozialassistent:innen gezählt.

Abb. 6: Anfänger:innen der berufsfachschulischen Ausbildung zur Kinderpflege und zur Sozialassistentenz (Deutschland; Schuljahr 2010/11 bis 2021/22; Angaben absolut)^{1, 2, 3}



1 Für 2012/13 liegen zu Mecklenburg-Vorpommern und für 2013/14 zum Saarland und zu Bremen keine Daten zur Kinderpflegeausbildung vor. Es wurde der Vorjahreswert übernommen.

2 Ab 2015/16 wurde in Nordrhein-Westfalen die Ausbildungsrichtung „Sozialhelfer:in“ in die Ausbildungsrichtung „Sozialassistent:in“ umgeändert und berücksichtigt.

3 Ab 2019/20 enthalten die Daten zur Sozialassistentenzausbildung für Berlin auch die Schüler:innen im Bildungsgang Sozialpädagogische Assistenz (Modellversuch) sowie für Bremen auch die Schüler:innen an zwei privaten, staatlich anerkannten Ergänzungsschulen.

Quelle: StaBa: Schulstatistik – Berufliche Schulen; WiFF-Länderabfrage; versch. Jahrgänge; Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023: 115

Konkret heißt das: 2010/11 meldeten die Berufsfachschulen zusammen eine Gesamtzahl von knapp 24.000 Anfänger:innen, während es im Schuljahr 2021/22 zuletzt fast 31.000 Personen waren. Das entspricht einem deutlichen Zuwachs von nahezu 7.000 Personen bzw. fast 30%. Dabei sind jedoch zwei Dinge zu beachten: Auf der einen Seite verzeichnen die beiden Ausbildungen zusammen seit 2019/20 vorerst keine Wachstumsdynamik mehr – möglicherweise auch aufgrund der Coronapandemie –, sodass nicht ganz klar ist, inwieweit auf der Ebene der Berufsfachschulen in puncto Ausbildungszahlen künftig überhaupt noch mit einem nennenswerten Aufwuchs gerechnet werden kann. Auf der anderen Seite ist der zahlen- und anteilmäßige Zuwachs bei diesen Ausbildungen in diesem Zeitraum bei Weitem nicht so stark ausgefallen, wie er aufgrund der einschneidenden Personalexpansion insgesamt in diesen Jahren vielleicht zu erwarten gewesen wäre. Oder anders formuliert: Eine neue Expansionsdynamik ist nicht zu erkennen.

Vergleicht man die beiden Ausbildungen untereinander, so wird deutlich, dass auf der einen Seite bei der Ausbildung zur Sozialassistentenz die Anzahl der Auszubildenden aufgrund ihres breiteren Arbeitsmarktspektrums deutlich größer ist, auf der anderen Seite die Anzahl der Anfänger:innen dort aber leicht sank, während die Kin-

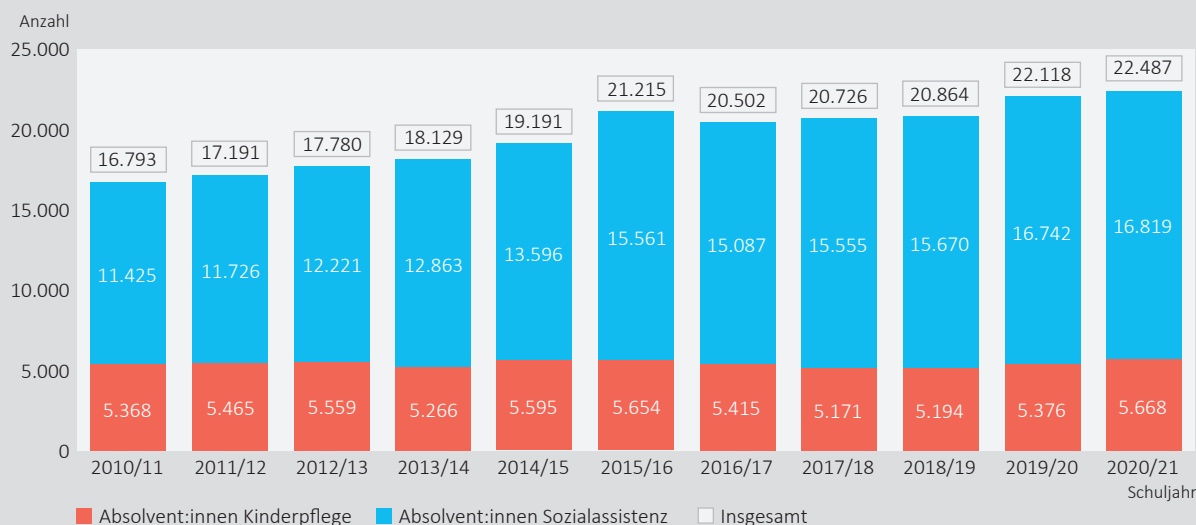
derpflege zuletzt einen geringfügig höheren Höchstwert erreicht hat. Ungeachtet der Entwicklung im Verlauf der letzten Jahre liefert die Größenordnung am Beginn der Ausbildung darüber hinaus einen wichtigen Anhaltspunkt dafür, wie viele junge Menschen sich anfänglich für eine entsprechende sozialpädagogische Ausbildung interessiert haben. Diese Zahl markiert gewissermaßen eine Art Brutto-Potenzial an Ausbildungswilligen, die nicht unterschätzt werden sollte, da sie eine wichtige Referenzgröße hinsichtlich der Frage sein kann, ob nicht mehr und weitere jungen Menschen für die Ausbildung gewonnen werden könnten.

Nichtsdestotrotz sind für arbeitsmarktnahe Analysen die erfolgreichen Abschlüsse am Ende einer Ausbildung weitaus aussagekräftiger, da aus ihnen das entsprechende Volumen an potenziellen Neuzugängen für den Arbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe generiert werden kann. Der Blick auf die Abschlüsse bei den beiden Ausbildungen zeigt im Kern eine ähnliche Entwicklung wie bei den Anfänger:innen – allerdings auf einem deutlich geringeren Niveau (vgl. Abb. 7).

So sind die Abschlüsse in Kinderpflege und Sozialassistentenz zusammen zwischen 2010/11 und 2020/21 von ca. 16.800 auf zuletzt rund 22.500 gestiegen. Das ent-

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe

Abb. 7: Erfolgreiche Abschlüsse in den berufsfachschulischen Ausbildungen zur Kinderpflege und zur Sozialassistent (Deutschland; Schuljahr 2010/11 bis 2020/21; Angaben absolut)^{1, 2}



1 Für 2013/14 bis 2015/16 liegen für Bremen keine Daten zur Sozialassistentenausbildung vor. Es wurden jeweils die Schüler:innenzahlen des 2. Ausbildungsjahres des Vorjahres verwendet.

2 Ab dem Schuljahr 2015/16 wurde in Nordrhein-Westfalen die Ausbildungsrichtung „Sozialhelfer:in“ in die Ausbildungsrichtung „Sozialassistent:in“ umgeändert und berücksichtigt.

Quelle: StaBa: Schulstatistik – Berufliche Schulen; WiFF-Länderabfrage; versch. Jahrgänge; Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023: 116

spricht einem Anstieg um 5.700 Personen bzw. um rund ein Drittel. Diese Entwicklung entspricht grob dem Verlauf bei den Anfänger:innen. Insofern wurde im Schuljahr 2020/21 bei den Abschlüssen, also während der Pandemie, auch ein neuer Höchstwert erreicht. Schaut man sich in Anbetracht dessen die bereits vorliegenden Anfänger:innenzahlen der letzten Schuljahre an, dann dürften die zuletzt erreichten Größenordnungen auch in naher Zukunft in etwa gehalten werden – zumal die Anfänger:innen in der Kinderpflege, die für die Kinder- und Jugendhilfe die größere Rolle spielt, nicht zurückgegangen sind – und sich die Abschlüsse erst einmal auf dem vergleichsweise hohen Niveau von mehr als 22.000 Personen einpendeln.

Drei Spezifika sind dennoch zu beachten: Erstens werden in Ostdeutschland in diesen beiden Berufen zusammen mit mehr als 40% anteilmäßig überdurchschnittlich viele Personen im Vergleich zu Westdeutschland ausgebildet²¹⁰ (ebd.) – ein Umstand, der sich bei noch weiter verschärfender Fachkräftemisere in Westdeutschland und gleichzeitig sinkenden Bevölkerungsanteilen in Ostdeutschland nicht gerade vorteilhaft auf diese Lücke auswirken dürfte, da die Anzahl der Neuausgebildeten

nicht dort steigt, wo das Personal am dringendsten benötigt wird.

Zweitens muss man bei der Sozialassistentenausbildung beachten, dass ein – datenmäßig unbekannter – Teil dieser Personen direkt in die Erzieher:innenausbildung wechselt und zusätzlich keineswegs alle Sozialassistent:innen einen sozialpädagogischen Schwerpunkt anstrebt, so dass größere Teile – möglicherweise sogar die meisten – dieser Absolvent:innen der Kinder- und Jugendhilfe als Zweit- oder Ergänzungskraft faktisch nicht zur Verfügung stehen werden.

Und drittens ist gegenwärtig davon auszugehen, dass die sogenannte „Schwundquote“ zwischen Beginn und Ende der Ausbildung in diesen beiden Ausbildungen zusammengerechnet bei durchschnittlich 29% liegt, wenn man das Verhältnis zwischen Ausbildungsbeginn und erfolgreichen Abschlüssen im Schnitt der letzten 5 Jahre vergleicht.²¹¹ Zwischen den beiden berufsfachschulischen Ausbildungen lässt sich jedoch ein sehr unterschiedlicher Befund beobachten: So liegt die 5-Jahres-Durchschnittsquote bei der Sozialassistent bei etwa 20%, bei der Kinderpflege allerdings bei 45%, was darauf hin-

²¹⁰ So liegt beispielsweise das Verhältnis der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen – einem Bereich, in dem Ostdeutschland besonders hohe Anteile vorzuweisen hat – zwischen West und Ost gegenwärtig bei gerade einmal 25% (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023).

²¹¹ Eine Schwundquote von 29% bedeutet, dass rechnerisch von 100 Anfänger:innen am Ende durchschnittlich nur 71 die Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

deutet, dass sich im Laufe der Kinderpflegeausbildung ein starker Schwund zu vollziehen scheint.²¹²

Unter dem Strich deutet sich bei den beiden berufsfachschulischen Ausbildungen mithin vorerst ganz sicher nicht der große Schub gegen den Fachkräftemangel an, den sich viele verantwortliche Akteur:innen insbesondere bei der Gruppe der geringer Qualifizierten vielleicht wünschen würden. Mit anderen Worten: Auch wenn gegenwärtig – in Anbetracht des riesigen Personalbedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe – davon auszugehen ist, dass die Ausbildungen an den Berufsfachschulen in der kommenden Zeit wichtig und schlichtweg unverzichtbar bleiben, wird die personelle Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe im Allgemeinen und der Kindertageseinrichtungen im Besonderen mit Blick auf die immer wieder geforderte

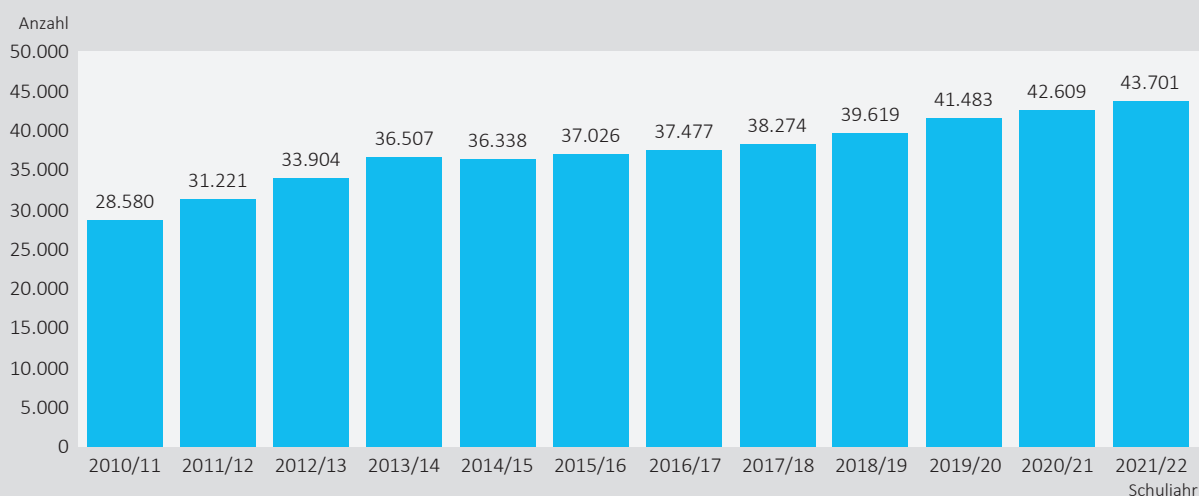
Fachlichkeit dennoch nicht auf dem Qualifikationsniveau der Berufsfachschulen liegen können.²¹³

(B) Fachschulische Ausbildungen (Erzieher:innen)

Seit jeher wird mit den Erzieher:innen²¹⁴ an den Fachschulen für Sozialpädagogik die mit Abstand größte Gruppe an Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ausgebildet. Das wird unter anderem sehr schnell deutlich, wenn man sich die Anzahl und die Entwicklung der Anfänger:innenzahlen anschaut (vgl. Abb. 8).²¹⁵

Wie man auf den ersten Blick sehen kann, ist nicht nur die schlichte Größe der Anzahl der Anfänger:innen mit zuletzt fast 44.000 Personen auffällig hoch, sondern auch der Zuwachs im letzten Jahrzehnt. Dieser war bei

Abb. 8: Anfänger:innen im ersten Schuljahr der fachschulischen Ausbildung zur Erzieher:in (Deutschland; Schuljahr 2010/11 bis 2021/22; Angaben absolut)^{1,2}



1 Für 2012/13 liegen für Mecklenburg-Vorpommern keine Daten zu den Schüler:innen vor. Es wurde der Vorjahreswert übernommen.

2 Für Nordrhein-Westfalen enthalten die Daten Schüler:innen an Beruflichen Gymnasien, ab 2009/10 mit integrierter Form der Ausbildung.

Quelle: StaBa: Schulstatistik – Berufliche Schulen; WiFF-Länderabfrage; versch. Jahrgänge; Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023: 119

²¹² Dabei ist noch nicht mal ganz sicher, ob dieser Wert das Problem nicht sogar unterschätzt, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Auszubildende mit einer verkürzten Ausbildungszeit hier gar nicht eingerechnet sind. Interessant ist darüber hinaus, dass die Schwundquote zwischen den Ländern deutlich unterschiedlich sein dürfte, wie Analysen für NRW zeigen. Dort fällt diese deutlich höher aus als im Bundesdurchschnitt (vgl. Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2024).

²¹³ Das hat nicht zuletzt auch damit zu tun, dass die Gruppe der jungen Menschen, die die allgemeinbildende Schule mit einem Hauptschulabschluss – der inzwischen laut KMK „Erstabschluss“ heißt – verlässt, seit Jahren zurückgeht und allein durch nachholende Abschlüsse im Rahmen der beruflichen Bildung in der Summe mit 22% einigermaßen stabil geblieben ist (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022: 158).

²¹⁴ Nachfolgend wird ausschließlich das mit Abstand größte und wichtigste Qualifikationsprofil, die fachschulische Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher:in, betrachtet. Die ebenfalls mehrheitlich an Fachschulen ausgebildeten Heilpädagog:innen – es gibt aber auch Hochschulstudiengänge mit dieser Bezeichnung – werden nicht beleuchtet, da diese vorrangig für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung qualifiziert werden und das Verhältnis zwischen Erzieher:innen und Heilpädagog:innen (FS) in der Kinder- und Jugendhilfe derzeit ohnehin bei etwa 50 : 1 liegt. Im Rahmen der Stärkung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe dürfte diese Ausbildung für die Kinder- und Jugendhilfe jedoch in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

²¹⁵ Im Unterschied zu den vollzeitschulischen Berufsfachschulen setzen Fachschulen grundsätzlich eine erfolgreich abgeschlossene Erstausbildung voraus, vergleichbar der abgeschlossenen Lehre und einer anschließenden Meisterausbildung. Allerdings handelt es sich bei den sozialpädagogischen Fachschulen um berufliche Vollzeitschulen, die ebenfalls nicht dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), sondern den Landesschulgesetzen unterliegen und meist einen mittleren Schulabschluss voraussetzen.

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe

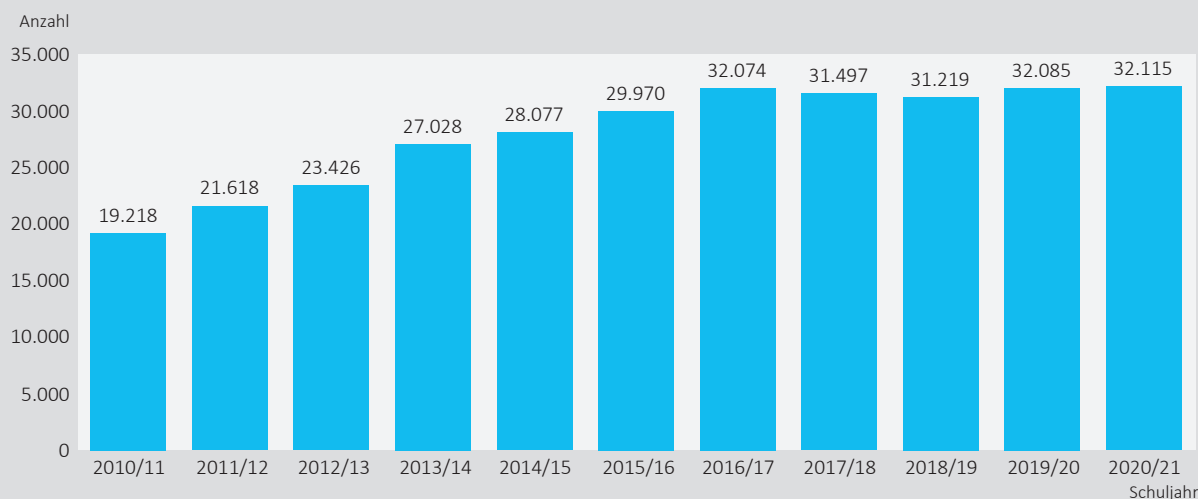
der fachschulischen Erzieher:innenausbildung deutlich höher als bei den Berufsfachschulen: von 28.500 im Jahr 2010/11 auf fast 44.000 junge Menschen im Schuljahr 2021/22; das entspricht einem Plus von gut 15.000 Personen bzw. mehr als 50%.²¹⁶ Im Jahresmittel läge demnach der Anstieg im gesamten Zeitraum zwischen 2010 und 2021 durchschnittlich bei fast 1.400 zusätzlichen Anfänger:innen pro Jahr. Diese Zuwächse zeigen sich auch wieder ab 2017/18 – trotz einer sinkenden Anzahl der altersentsprechenden Bevölkerung und obgleich dazwischen eine Stagnation zu beobachten war. Diese Dynamik macht einmal mehr deutlich, welche Relevanz dem Ausbildungsberuf der/des Erzieher:in zugeschrieben werden muss, der in der Regel von jungen Menschen mit einem mittleren Schulabschluss oder – in verkürztem Umfang – mit einer Hochschulzugangsberechtigung angestrebt wird.

Das Ausbildungsformat zum/zur Erzieher:in kann inzwischen nicht mehr nur an beruflichen Vollzeitschulen in Voll- oder Teilzeit absolviert werden, sondern seit einigen Jahren auch in berufsbegleitender Form sowie – vor allem – in immer mehr Ländern als soge-

nannte „PiA-Ausbildung“ (ebd.), einem Format, das von Anfang an umfangreichere praktische Ausbildungsanteile enthält und zugleich vergütet wird – ohne eine duale Ausbildung zu sein –, sodass sich für diesen Teil der Auszubildenden die Frage der Finanzierung des Lebensunterhalts während der Ausbildung zunächst einmal so nicht mehr stellt.²¹⁷

Gegenwärtig werden diese PiA-Varianten in vier Ländern in regulärer Form sowie in weiteren fünf Ländern als Modellversuche angeboten (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023).²¹⁸ Addiert man für 2021/22 die für diese Länder vorliegenden Zahlen der Anfänger:innen in PiA, dann kommt man auf einen Anteil von rund 20%, die heutzutage in diesem Format einen Ausbildungsabschluss als Erzieher:in anstreben. Das ist ein deutlich höherer Anteil als noch vor wenigen Jahren. Allerdings heißt das auch, dass mit 4 von 5 Anfänger:innen immer noch der weitaus größte Teil an Vollzeitschulen in den bisherigen Formaten ausgebildet wird und damit PiA zwar einen wachsenden, aber immer noch kleinen Teil der Ausbildung ausmacht.

Abb. 9: Erfolgreiche Abschlüsse der fachschulischen Ausbildung zur Erzieher:in (Deutschland; Schuljahr 2010/11 bis 2020/21; Angaben absolut)^{1, 2, 3}



- 1 Von 2013/14 bis 2015/16 liegen für Bremen keine Daten zu den Absolventen:innen vor. Es wurden jeweils die Schüler:innenzahlen des 2. Ausbildungsjahres des Vorjahres eingesetzt.
- 2 Für das Schuljahr 2016/17 wurden in Hessen 1.300 Absolvent:innen mehr gemeldet als im Vorjahr. Die Gründe für diesen hohen Zuwachs, der sich in den Anfängerzahlen der Jahre zuvor nicht zeigt, ließen sich nicht aufklären.
- 3 Für Nordrhein-Westfalen enthalten die Daten Schüler:innen an Beruflichen Gymnasien, ab 2009/10 mit integrierter Form der Ausbildung.

Quelle: StaBa: Schulstatistik – Berufliche Schulen; WiFF-Länderabfrage; versch. Jahrgänge; Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023: 120

²¹⁶ Gegenüber 2007/08 hat sich die damalige Anzahl von knapp 21.000 sogar mehr als verdoppelt (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023: 119ff.).

²¹⁷ Diese neuen Formate sind bereits in den Gesamtzahlen enthalten.

²¹⁸ Als reguläre Ausbildungen werden sie in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen angeboten, als Modellversuche darüber hinaus im Saarland, in Sachsen und Sachsen-Anhalt, in Schleswig-Holstein und Thüringen (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023).

Richtet man unterdessen auch bei den Erzieher:innen den Blick auf das Ende der Ausbildung und die erfolgreichen Abschlüsse, dann zeigen sich dabei zwei prägnante Dynamiken. Zum einen hat sich die Anzahl der jährlichen Absolvent:innen zwischen 2011 und 2021 von rund 19.000 auf 32.000 und damit um 67% erhöht.²¹⁹ Das ist ein enormer Anstieg. Gleichwohl hat sich zum anderen die Anzahl der Abschlüsse seit 2016 nicht mehr substanziell erhöht. Die Phase des starken Wachstums der Abschlusszahlen lässt sich somit bis 2016 festmachen (vgl. Abb. 9).

Mit Blick auf diese Abschlusszahlen bei den Erzieher:innen lassen sich über die bereits beschriebenen Befunde hinaus drei weitere wichtige Ergebnisse festhalten (ebd.):

- Erstens liegt im Unterschied zu den Anfänger:innen, bei denen die PiA-Varianten inzwischen einen Anteil von rund 20% ausmachen, die entsprechende Quote bei den Abschlüssen vorerst lediglich bei 10% – wenngleich mit steigender Tendenz (ebd.). Es wäre also noch ein weiter Weg, sofern PiA-Ausbildungen zu einem Mehrheitsmodell in der Ausbildungslandschaft der Sozial- und Erziehungsberufe werden sollen.
- Zweitens sind – analog zur Sozialassistent:innen – die Abschlüsse bei den Erzieher:innen so verteilt, dass in Ostdeutschland überdurchschnittlich viele einen Abschluss erlangen, obgleich der sehr viel höhere Personalbedarf in Westdeutschland besteht.
- Und drittens liegt die Schwundquote bei der Erzieher:innenausbildung zwischen den Anfangs- und Abschlusszahlen im 5-Jahres-Vergleich bei rund 16%, eine Quote, die deutlich geringer ist als bei der Sozialassistent:innen mit 20% und erst recht bei der Kinderpflege mit 45%. Das belegt einmal mehr, dass die Erzieher:innenausbildung eine vergleichsweise hohe Bindung erzeugt.

Jenseits der Entwicklungsdynamik bei den Abschlüssen im letzten Jahrzehnt fällt es schließlich im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen auf dem bundesweiten Arbeitsmarkt auf, dass die Berufsgruppe der Erzieher:innen mit einer Größenordnung von nahezu 44.000 Anfänger:innen und 32.000 Abschlüssen pro Jahr zur Spitzengruppe der am stärksten nachgefragten beruflichen Ausbildungen gehört. So lag die Anzahl an beruflichen Neuverträgen in den dualen Ausbildungsberufen im Jahr 2022 bei insgesamt rund 475.000 (vgl. BMBF 2023).²²⁰ Die dort benannten beliebtesten dualen Ausbildungsberufe bewegen sich jeweils in einer Größenordnung von deutschlandweit bis zu 20.000 Neuzugängen (vgl. ebd.: 57). Dies zeigt einmal mehr, wie groß der Anteil der jungen Menschen, insbesondere der jungen Frauen ist, die

eine Erzieher:innenausbildung anstreben. Erst langsam finden derartige Relationen und Verschiebungen Eingang in die Berufsbildungsberichterstattung.

(C) Berufliche Ausbildungen für die Kinder- und Jugendhilfe

Kinderpfleger:innen, Sozialassistent:innen und Erzieher:innen: Mit diesen Ausbildungen sind die Prototypen der nichtakademischen Sozial- und Erziehungsberufe für den Teilarbeitsmarkt Kinder- und Jugendhilfe umschrieben, die an den Rändern um weitere, allerdings zahlenmäßig deutlich kleinere und bisweilen auch nur landesspezifische Ausbildungen ergänzt werden. In der Bilanz dieser zentralen Ausbildungen für das berufliche Segment der Kinder- und Jugendhilfe lässt sich Folgendes festhalten:

1. In der Summe haben zuletzt fast 75.000 junge Menschen innerhalb eines Jahres eine Ausbildung als Kinderpfleger:in, Sozialassistent:in oder – vor allem – als Erzieher:in begonnen.²²¹ Gemessen an einer durchschnittlichen altersentsprechenden Bevölkerung von rund 800.000 pro Jahrgang sind das immerhin rund 9%, gemessen an der Anzahl der Schulabgänger:innen mit Haupt- und/oder Realschulabschluss von rund 450.000 Personen sind es rund 16% (ebd.), gemessen an den Neuzugängen in beruflichen Vollzeitschulen von knapp 190.000 Personen handelt es sich um rund 40% der vollzeitschulischen Ausbildungsplätze (vgl. ebd.: 43). Diese Relationen unterstreichen noch einmal die hohe Bedeutung dieses Ausbildungssegments der sozialpädagogischen Berufe für junge Menschen.
2. Wenn man zudem berücksichtigt, dass der allergrößte Teil davon junge Frauen sind, dann wird deutlich, dass neben den Büro-, Gesundheits- und Pflegeberufen die Sozial- und Erziehungsberufe zu den am stärksten nachgefragten Berufsfeldern für junge Frauen gehören.
3. In der zahlenmäßigen Konsequenz bedeutet das, dass sich allein im Feld der beruflichen Bildung zuletzt schätzungsweise rund 150.000 junge Menschen zeitgleich als Auszubildende in einer Ausbildung für Sozial- und Erziehungsberufe befinden. Das wäre immerhin rund 7% der altersentsprechenden Bevölkerung.
4. In puncto Schwundquote, also dem Anteil der jungen Menschen, die zwar eine berufliche Ausbildung an den sozialpädagogischen Berufsfachschulen und Fachschulen beginnen, diese aber nicht abschließen, wird deutlich erkennbar, dass die Fachschulen bei der Erzieher:innenausbildung mit 16% den gerings-

²¹⁹ Gegenüber 2008/09 hat sich die Anzahl der jährlichen Abschlüsse sogar verdoppelt.

²²⁰ „So hat sich die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge gemäß der Erhebung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zum 30. September 2022 auch zuletzt nur leicht um 2.100 auf 475.100 Ausbildungsverträge erhöht“ (BMBF 2023: 10).

²²¹ Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Aussage zur Anzahl der zeitgleich in einer Ausbildung befindlichen Personen zwar richtig ist, allerdings nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Teil davon auch mehrere Ausbildungen durchläuft und daher dem Arbeitsmarkt später dennoch nur einmal zur Verfügung steht.

ten Schwund zu verzeichnen haben, während dieser Wert bei der Sozialassistenten bei 20% und bei der Kinderpflege bei 45% liegt. Vor allem diese letzte Quote weist darauf hin, dass die Berufsfachschulen mit der Kinderpflege einen ausgesprochen hohen Verlust aufweisen. Wenn man die Anzahl der vorzeitig ausgeschiedenen Auszubildenden in Personen rückrechnet und diese aufsummiert, so haben in den letzten 5 Jahren knapp 73.000 Personen eine einschlägige berufliche Ausbildung begonnen, aber nicht abgeschlossen: Das entspricht immerhin einer Größenordnung von nahezu jährlich 15.000 potenziell an einer beruflichen Ausbildung in der Kinder- und Jugendhilfe interessierten jungen Menschen. Mit Blick auf eine angestrebte und notwendige Erhöhung der Ausbildungszahlen müssten vor allem diese jungen Menschen in den Mittelpunkt gerückt werden, sind doch sie es, die mit dem Beginn einer Ausbildung ein gewisses Interesse an diesem Berufssegment signalisiert haben.

5. Eine wichtige, aber weithin ungeklärte Frage ist schließlich, wie viele junge Menschen mit diesen Berufsprofilen letzten Endes tatsächlich in den Arbeitsmarkt für Kinder- und Jugendhilfe einmünden oder stattdessen erst einmal eine weitere Ausbildung beginnen, eine Familie gründen, sich in anderen Felder der Sozialen Arbeit oder ganz jenseits der Sozial- und Erziehungsberufe auf dem Arbeitsmarkt orientieren. Vom Grundsatz her kann man davon ausgehen, dass weniger voraussetzungsvolle Ausbildungsberufe enger an einem spezifischen Berufsfeld ausgerichtet sind. Das gilt sicherlich für die Kinderpflege mit Blick auf die Kindertageseinrichtungen; das gilt jedoch deutlich weniger für Sozialassistent:innen, da sich einige direkt zu Erzieher:innen weiterqualifizieren und ein weiterer Teil beruflich andere Schwerpunkte auf dem Arbeitsmarkt anstrebt (z.B. Pflege, Gesundheit, Heilerziehungspflege). Demgegenüber werden die Erzieher:innen selbst als Fachkräfte für den gesamten sozialpädagogischen Teilarbeitsmarkt betrachtet, was sich auch in deren Verteilung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ablesen lässt (vgl. Kap. 15.1). Dennoch liegen keine wirklich belastbaren Erkenntnisse vor, wie viele sich z.B. außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe beruflich orientieren, sieht man einmal von den schon etwas älteren Veröffentlichungen mit Ergebnissen der ÜFA-Studie ab (vgl. Fuchs-Rechlin/Züchner 2018).

Diese empirische Aufbereitung und Analyse der aktuellen Lage und den dahinterliegenden Entwicklungen der

beruflichen, nichtakademischen Ausbildungslandschaft für die Kinder- und Jugendhilfe illustriert anschaulich, dass dieses Ausbildungssegment in diesem Jahrhundert eine immer wichtiger werdende Rolle vor allem für junge Frauen erlangt hat. Ob der Anteil der Sozial- und Erziehungsberufe an den vollzeitschulischen und dualen Ausbildungsberufen im Lichte des enormen und weiter steigenden Wettbewerbs um junge Nachwuchskräfte auf dem deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bei einer eher sinkenden Anzahl junger Menschen in der entsprechenden Altersgruppe noch gesteigert werden kann, sei einmal dahingestellt. Klar ist aber, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach wie vor ein potenziell attraktives Berufsfeld für junge Menschen – und hier insbesondere für Frauen – sein dürfte, sofern die Arbeitsmarktchancen günstig, die Bedingungen akzeptabel und die Vergütungsstrukturen konkurrenzfähig sind – sowie die Stimmung in diesem Berufsfeld nicht öffentlich und medial schlechter geredet wird als sie vor Ort ist.

15.2.2 Hochschulausbildungen (Sozialwesen, Kindheitspädagogik, Erziehungswissenschaft)

Neben den beruflichen Ausbildungen an Berufsfachschulen und Fachschulen gibt es auch akademisch ausgerichtete Studiengänge an Hochschulen, d.h. an Fachhochschulen (FH) bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften²²² (HAW) ebenso wie an Universitäten (Uni), die für das gesamte Arbeitsmarktsegment der Sozial- und Erziehungsberufe (jenseits der Schule) im Allgemeinen sowie für die Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen mit wissenschaftlichem Anspruch qualifizieren.²²³ Im Arbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe waren zuletzt mehr als 150.000 Beschäftigte mit einem einschlägig abgeschlossenen Hochschulexamen beschäftigt – bei erheblicher Heterogenität zwischen den einzelnen Arbeitsfeldern (vgl. Olszenka et al. 2022).

Bei den Hochschulstudiengängen muss insofern eine folgenreiche Veränderung berücksichtigt werden, als seit knapp 20 Jahren nach und nach die ehemaligen Diplomstudiengänge auf konsekutive Bachelor- und Masterabschlüsse umgestellt wurden – und dies bei formaler Gleichstellung der neuen Abschlussarten unabhängig vom Hochschultypus. Die zuvor etablierten Diplomstudiengänge – an Fachhochschulen als 6/7-semesterige Kurzstudiengänge, an Universitäten als 8/9-semesterige Langstudiengänge – wurden im Zuge dieser Umstellung

²²² Die Bezeichnungen für diesen Hochschultypus sind im letzten Jahrzehnt heterogener geworden. Während das Hochschulrahmengesetz des Bundes nach wie vor von Fachhochschulen spricht, deuten sich in den Hochschulgesetzen der Länder Veränderungen an: So ist beispielsweise im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterhin von Fachhochschulen (FH) die Rede, in Baden-Württemberg allerdings von Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW). Darüber hinaus bezeichnen sich einige HAWs in der Außendarstellung selbst als „University of applied sciences“, um so dem international üblichen Begriff der Universitäten näherzukommen. In diesem Report werden all diese Formen unter dem Begriff FH bzw. FH/HAW zusammengefasst.

²²³ Die Dualen Hochschulen, die es etwa in Baden-Württemberg gibt (DHBW), sind rechtlich den Fachhochschulen gleichgestellt und werden statistisch auch diesen zugerechnet.

eingestellt, haben ihre Spuren im Hochschulsystem bei den Prüfungen aber noch bis Mitte des letzten Jahrzehnts hinterlassen. Zudem finden sich die früheren Abschlüsse nach wie vor unter den Beschäftigten auf dem Arbeitsmarkt, sodass diese folgerichtig ebenfalls in die Statistiken einbezogen werden.²²⁴

Für die Sozial- und Erziehungsberufe lassen sich als „einschlägig“ für den hier anstehenden Teilarbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe drei aktuelle Hochschulstudiengänge ausmachen: (1) Sozialpädagogik/Sozialarbeit/Sozialwesen (FH/HAW), (2) Kindheitspädagogik (FH/Uni) und (3) Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik (Uni), jeweils in Form von Bachelor- und Masterstudiengängen (sowie den auslaufenden Diplomstudiengängen). Nachfolgend wird für diese drei Gruppen zunächst die Entwicklung und aktuelle Lage bei den Studienanfänger:innen sowie den Absolvent:innen dargestellt und eingeordnet, um diese dann untereinander zu vergleichen.²²⁵

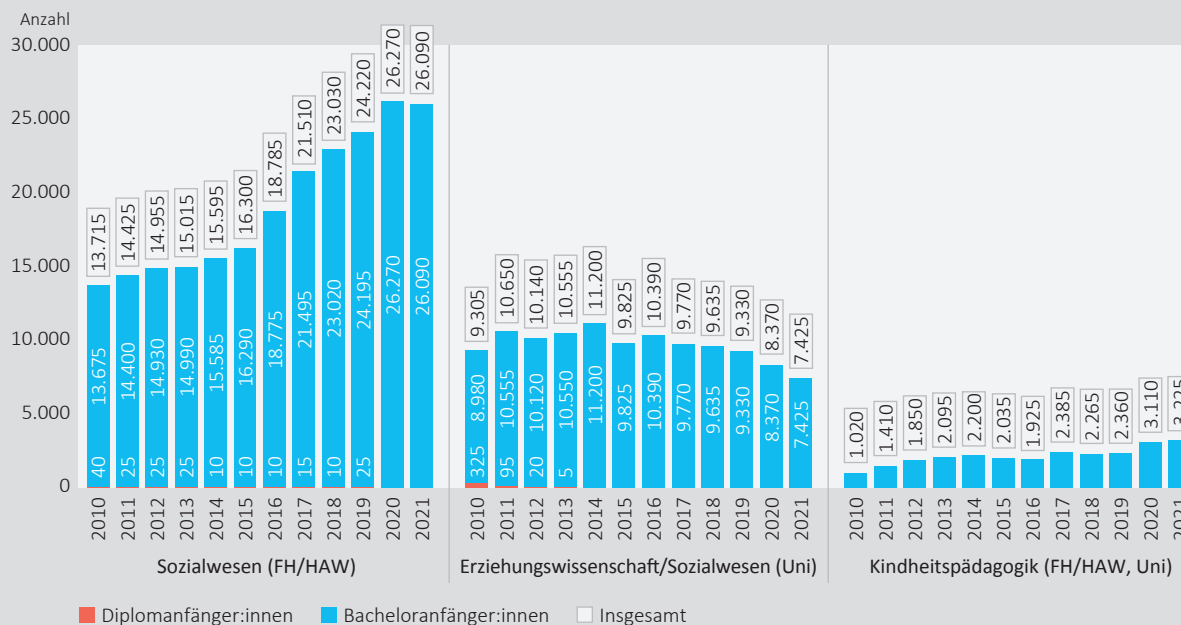
(A) Anfänger:innen in Hochschulstudiengängen

Mit Blick auf die Anzahl der Anfänger:innen in den Bachelorstudiengängen werden im letzten Jahrzehnt (2010/11

bis 2021/22) deutliche Unterschiede zwischen diesen Studiengängen sichtbar (vgl. Abb. 10):

1. Mit Blick auf die Größe der genannten Studiengänge wurden die Bachelorstudiengänge in Sozialwesen (Sozialpädagogik/Sozialarbeit/Soziale Arbeit) an den FHs/HAWs mit 2021 nahezu 26.100 Anfänger:innen am stärksten nachgefragt. Ihnen folgen mit deutlichem Abstand erziehungswissenschaftliche Bachelorstudiengänge an Universitäten (mit und ohne Bezug zur Sozialpädagogik) mit rund 7.400 Anfänger:innen. Demgegenüber sind kindheitspädagogische BA-Studiengänge – fast ausschließlich an FHs/HAWs angeboten – mit etwa 3.200 Anfänger:innen die kleinste Gruppe. Im Verhältnis zueinander wird damit klar erkennbar: Die BA-Studiengänge in Sozialwesen (FH/HAW) stellen zusammen mit den Erzieher:innen der sozialpädagogischen Fachschulen die beiden zentralen Triebfedern für die Nachwuchsrekrutierung in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Allerdings erreichen dabei die Bachelor-Anfänger:innen in den drei hier genannten Hochschulstudiengängen mit über 36.700 Personen auch in der Summe nicht die Größenordnung der Erzieher:innen mit rund 44.000 Anfänger:innen.

Abb. 10: Anfänger:innen in Bachelor- und Diplomstudiengängen in Sozialwesen (FH/HAW), Kindheitspädagogik (FH/HAW, Uni) und Erziehungswissenschaft/Sozialwesen (Uni) (Deutschland; 2010 bis 2021; Angaben absolut)



Quelle: StaBa: Hochschulstatistik; Recherche in DZHW-ICE; Sonderauswertung des DZHW

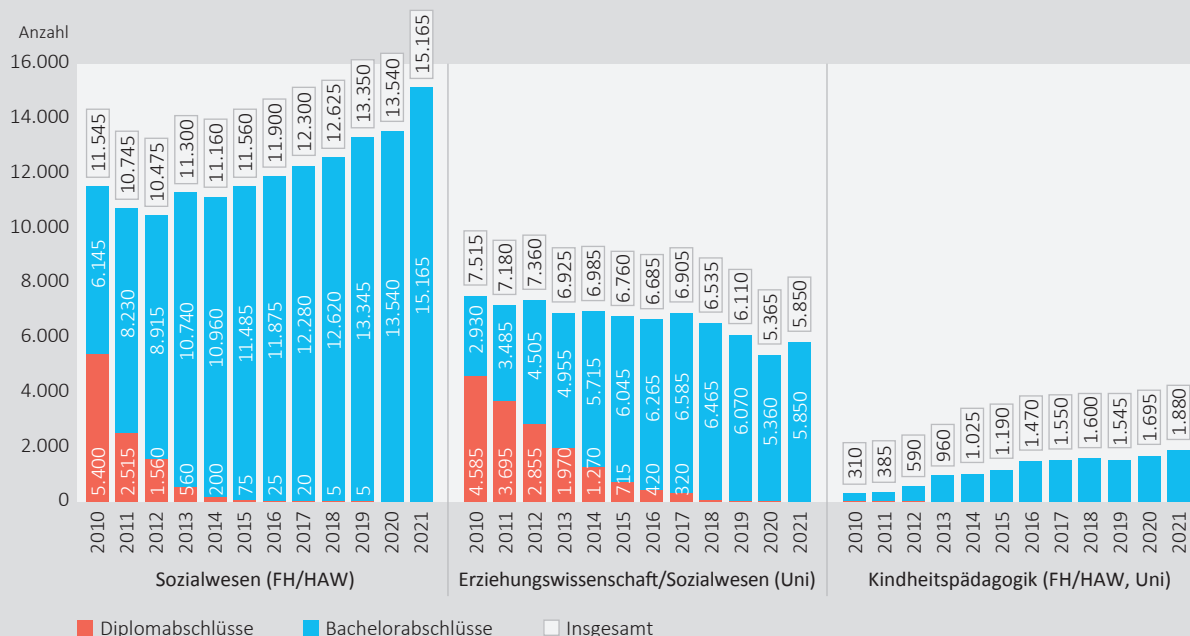
224 Nicht eigenständig betrachtet werden demgegenüber nachfolgend die früheren universitären Magisterstudiengänge, die ebenfalls in Erziehungswissenschaft angeboten wurden, mengenmäßig jedoch auf dem sozialpädagogisch konnotierten Arbeitsmarkt keine große Rolle spielten (vgl. Fuchs 2004a und 2004b). Nichtsdestotrotz werden sie bei den auslaufenden Studiengängen (Diplom/Magister) mitgezählt.

225 Wir danken herzlich dem DZHW, insbesondere Christian Kerst, der bei der Aufbereitung der entsprechenden Daten mit Rat und Tat wiederholt zur Seite stand.

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe

- Die Entwicklung in den BA-Studiengängen des Sozialwesens (FH/HAW) zeigt seit 2010 – abgesehen vom letzten Studienjahr – einen durchgängigen Anstieg bei den Anfänger:innenzahlen: von etwa 13.700 in 2010 bis nahezu 26.100 in 2021. Das entspricht fast einer Verdoppelung in elf Jahren und ist ein ebenso ungewöhnlicher wie unerwarteter Anstieg.²²⁶ Der deutliche Ausbau der Fachhochschullandschaft hinterlässt hier seine Spuren (vgl. Autor:innengruppe Bildungsbericht-erstattung 2022).
- Deutlich anders ist die Entwicklung bei den universitären BA-Studiengängen in Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik verlaufen. Dort lässt sich im letzten Jahrzehnt eine ziemlich schwankende Entwicklung beobachten: Zunächst stiegen die Zahlen bis 2014 noch leicht, seit 2016 gehen sie allerdings kontinuierlich zurück. Dabei fallen vor allem die beiden letzten Jahre seit 2019 mit einem regelrechten Einbruch der Anfänger:innenzahlen auf – waren es 2019 noch mehr als 9.300 Neuzugänge, so sind diese Einstiegszahlen in nur 2 Jahren bis 2021 auf rund 7.400 zurückgegangen. Das entspricht einem Minus von 20% in einer ausgesprochen kurzen Zeit. In Teilen mag das ein Coroneffekt sein – auch wenn er sich bei den beiden anderen Studiengängen so nicht zeigt –, aber es ist auf jeden Fall ein bemerkenswerter Einschnitt mit Blick auf die Zukunft universitärer erziehungswissenschaftlicher/sozialpädagogischer BA-Studiengänge.
- Betrachtet man schließlich noch die zeitliche Entwicklung beim Studiengang der Kindheitspädagogik, so ist zwar eine Verdreifung der Zahlen innerhalb von elf Jahren festzustellen – jedoch auch hier keinesfalls in einem linearen Anstieg. Nach anfänglich vergleichsweise großen Zuwächsen und einer sich anschließenden jahrelangen Stagnation ist in den beiden letzten Jahren – genau umgekehrt zur Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik an den Universitäten – eine vermeintlich deutliche Aufwärtsbewegung auf neue Höchstwerte von zuletzt mehr als 3.200 BA-Anfänger:innen festzustellen. Diese verteilt sich allerdings nicht ansatzweise

Abb. 11: Bestandene Prüfungen in Sozialwesen (FH/HAW), Kindheitspädagogik (FH/HAW, Uni) und Erziehungswissenschaft/Sozialwesen (Uni) nach Bachelor- und Diplom-/Magisterstudiengängen^{1,2} (Deutschland; 2010 bis 2021; Angaben absolut)



1 Die sozialpädagogischen und erziehungswissenschaftlichen Diplom- und Magisterstudiengänge sind im Kontext der Bologna-Reform inzwischen ausgelaufen.

2 Der Hochschulstudiengang Kindheitspädagogik wurde von Anfang an nahezu ausschließlich als BA oder als BA/MA-Variante angeboten. Daher wird die Frage vorheriger Diplomabschlüsse hier nicht weiterverfolgt.

Quelle: StaBa: Hochschulstatistik; Recherche in DZHW-ICE; Sonderauswertung des DZHW

²²⁶ Bei einer detaillierten Analyse zu der Frage, woher diese unerwartete Expansion rührt, fällt auf, dass im Kern die gesamte Dynamik auf dem starken Ausbau der privaten FHs/HAWs und den dort sehr viel häufiger angebotenen berufsbegleitenden und dualen Studiengängen beruht. Im Unterschied dazu ist eine vergleichbare Dynamik bei den staatlichen FHs/HAWs nicht ansatzweise zu beobachten (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023).

gleichmäßig auf alle Standorte, sodass dies kein genereller Trend für diesen Studiengang sein dürfte.²²⁷

Insgesamt, so lassen sich die Relationen untereinander bilanzieren, verteilen sich die Anfänger:innen rechnerisch in einem prozentualen Verhältnis von 70 : 20 : 10 zwischen den drei skizzierten Studiengängen.

(B) Bestandene Hochschulprüfungen

Das Problem des Fachkräftemangels auf dem Arbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe liegt – zugespitzt formuliert – weniger an der zu geringen Anzahl derjenigen jungen Menschen, die eine Ausbildung oder ein Studium beginnen. Vielmehr hängt es an der Größenordnung derjenigen, die ihre Ausbildung oder ihr Studium dann tatsächlich abschließen. Infolgedessen muss beim Thema Nachwuchspotenziale nicht nur der „Input“ zu Beginn der Ausbildung, sondern verstärkt auch dessen „Output“, also die Anzahl an Absolvent:innen bzw. der erfolgreichen Abschlüsse in den einschlägigen Hochschulstudiengängen „Sozialwesen, Erziehungswissenschaft und Kindheitspädagogik“, herangezogen werden (vgl. Abb. 11).²²⁸

Wie bei den Studienanfänger:innen unterscheiden sich die Größenordnungen der hier im Mittelpunkt stehenden Studiengänge auch erheblich bei den bestandenen Prüfungen. Daher werden in die Analysen der entsprechenden Zeitreihen die inzwischen ausgelaufenen, früher jedoch für die Fachhochschulen und Universitäten zentralen Diplomstudiengänge einbezogen (für die Universitäten zusätzlich die Magisterabschlüsse). Diese spielten in den ersten Jahren des letzten Jahrzehnts noch eine wesentlich größere Rolle als bei den Anfänger:innen. Schaut man sich dementsprechend die „akademischen Erstabschlüsse“ an, dann zeigen sich drei zentrale Befunde zu den einzelnen Studiengängen:

- Sieht man – erstens – bei der Anzahl der erfolgreichen Abschlüsse in Sozialwesen (FH/HAW) einmal von den zwei, drei Übergangsjahren zwischen 2010 und 2012 ab, in denen noch zahlreiche Diplom-Abschlüsse erworben wurden, so ist die Anzahl der BA-Abschlüsse von Anfang an bis zuletzt stetig gestiegen: von mehr als 6.100 in 2010 auf immerhin fast 15.200 im Jahr 2021. Das ist schon ein deutlicher Zuwachs, auch wenn dahinter anfänglich ein Umstellungseffekt von Diplom- auf Bachelorstudiengänge liegen dürfte. Aber auch seit 2015, also einem Zeitpunkt, indem der alte FH-Diplomstudiengang keine Rolle mehr spielte, ist die Anzahl der Abschlüsse

bis 2021 um nahezu 3.700 Examina bzw. um rund ein Drittel gestiegen. Das ist ein bemerkenswerter Anstieg, der im Lichte der zuletzt deutlich höheren Anfänger:innenzahlen kurzfristig erst einmal weiter steigen dürfte. Gleichwohl: Im Moment spricht einiges dafür, dass dieser Anstieg vor allem eine Folge der seit 2015 auffälligen Expansion der privaten FHs/HAWs ist, die zugleich mit ihrer Flexibilisierung des Studiums durch berufsbegleitende und duale Studiengänge einerseits und durch Fernstudiengänge andererseits offenbar erfolgreich zusätzlich Studierende angezogen haben (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023).

- Hinsichtlich der Universitäten zeigt sich – zweitens – ein Befund, der relativ diffus erscheint. In den ersten Jahren bis 2013/14 meldeten die Universitäten noch relativ viele traditionelle Diplom- und Magisterabschlüsse. Zusammen mit den sich langsam ausbreitenden BA-Abschlüssen hat dies dazu geführt, dass die Abschlusszahlen bis 2012 auf über 7.000 bestandene Prüfungen pro Studienjahr gestiegen sind. Danach pendelten sich diese zwischen 2013 und 2017 erst einmal zwischen 6.700 und 7.000 Examina ein. Allerdings ging es dann ab 2017 spürbar zurück: von 6.900 auf 5.400 erfolgreiche Abschlüsse bis 2020. Dass der erneute Anstieg im letzten Datenjahr 2021 wieder einen gegenläufigen Trend einläutet, ist nicht sehr wahrscheinlich: Dagegen spricht die oben genannte Entwicklung bei der Anzahl der Studienanfänger:innen. Mit zum Teil auch pandemiebedingten Rückgängen auf Werte von zuletzt unter 6.000 Examina entspricht das im 11-Jahres-Vergleich einem Rückgang von fast 1.700 Abschlüssen; das wären 20% bis 25% Abschlüsse weniger. Das ist auf jeden Fall eine spürbare Verringerung des Potenzials universitärer Neuzugänge auf dem entsprechenden Arbeitsmarkt.
- Schließlich zeigt sich – drittens – mit Blick auf die kindheitspädagogischen Studiengänge, dass hier eine Einschätzung der aktuellen Lage schwierig ist. Unstrittig legen die hier präsentierten Daten auf den ersten Blick einen anhaltenden Aufwärtstrend nahe: Der Anstieg von 310 abgelegten Prüfungen im Studienjahr 2010 auf knapp 1.900 (2021) ist unverkennbar. Allerdings müssen auch dabei einige Punkte beachtet werden: Sieht man einmal vom letzten Datenjahr ab – das auch durch Coronaeffekte beeinflusst sein kann –, so hat sich die Anzahl der Abschlüsse seit 2016 nicht mehr sonderlich stark erhöht. Oder anders formuliert: Der eigentliche Anstieg der Anzahl der kindheitspädagogischen Absolvent:innen lag vor allem in der Zeit zwischen 2010 und 2016 und demnach in einer Phase, die immer noch als Gründungs- und Expansionsphase dieses Studiengangs

²²⁷ Dieser Vorbehalt hat damit zu tun, dass der in der Tat erstaunliche Anstieg letztlich auf einen einzigen Standort mit einem Fernstudiengangsangebot zurückzuführen ist, also einem ausgesprochen attraktiven Studienangebot in Zeiten von Corona (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023). In dieser Phase haben viele Hochschulen zeitweilig ein Betretungsverbot erhängt, ohne dass die so aus der Not geborenen Online-Alternativen eine annähernd vergleichbare Attraktivität aufweisen konnten wie die Angebote, die ein gezielt vorbereiteter und technisch sorgfältig geplanter Fernstudiengang bieten kann. Infolgedessen muss abgewartet werden, in welchem Umfang dieses Fernstudienangebot in Zukunft genutzt wird.

²²⁸ In der Hochschulstatistik entsprechen die Absolvent:innen den „bestandenen Prüfungen“.

bezeichnet werden kann. Zugleich stellt sich ohnehin die Frage, wie belastbar diese Abschlusszahlen sind, da diese etwa von dem Studiengangsmonitoring von WIFF mehr oder weniger deutlich abweichen (ebd.). Dort sinken die Abschlusszahlen seit 2018. Zugleich steht in der amtlichen Hochschulstatistik bislang keine angemessene und zweifelsfreie Einordnung für die kindheitspädagogischen Studiengänge zur Verfügung.²²⁹ Im Kern ist unübersehbar, dass die Kindheitspädagogik mittelfristig nicht in der Lage sein wird, den Fachschulen für Erzieher:innen oder den Hochschulstudiengängen in Sozialer Arbeit ernsthaft den Rang abzulaufen. Als Ergänzung auf einem ohnehin prekären Teilarbeitsmarkt sind sie jedoch ebenso unverzichtbar wie für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Frühen Bildung.

Unter dem Strich kann festgehalten werden, dass die hier zugrunde gelegten, einschlägigen Hochschulstudiengänge bei den Abschlusszahlen mit zuletzt zusammen rund 23.000 Absolvent:innen bei den Bachelorabschlüssen vorerst nicht annähernd die Größenordnung erreichen wie die beruflichen Ausbildungen zusammen, ja noch nicht einmal den Einzelwert für die Erzieher:innen (zuletzt rund 32.000). Oder anders formuliert: Im Horizont des gesamten Spektrums an Ausbildungsberufen werden die sozialpädagogisch-beruflichen Ausbildungen (mit Hauptschulabschluss oder Realschulabschluss als Zugang) gegenwärtig immer noch deutlich häufiger nachgefragt als die sozialpädagogischen Hochschulabschlüsse. Ob in Anbetracht der anhaltend hohen Anteile der allgemeinbildenden Schulabschlüsse mit Hochschulzugangsberechtigung (vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022: 207) diesbezüglich in den nächsten Jahren Veränderungen zu erwarten sind, bleibt abzuwarten.

Mit Blick auf die aktuelle Fachkräftemisere in der Kinder- und Jugendhilfe im Licht der Ausbildungssituation müssen unterdessen zwei wichtige Punkte beachtet werden:

- **Studienbindung und Schwundquote:** Eine Annäherung an die Frage, wie attraktiv die jeweiligen Ausbildungen und Studienmöglichkeiten aus Sicht der jungen Menschen vermutlich sein dürften, könnten die Schwundquoten in den jeweiligen Studiengängen liefern, also der Anteil der bestandenen Prüfungen (gemessen an den – zu einem entsprechend früheren Zeitpunkt gestarteten – Anfänger:innenzahlen). Demnach liegt die „Dropout-Quote“ im Sozialwesen (FH/HAW) im 5-Jahres-Schnitt bei rund 35%, in der Erziehungs-

wissenschaft/Sozialpädagogik (Uni) bei etwa 38% und in der Kindheitspädagogik (FH/Uni) bei 24%. Mit gut einem Drittel Schwund während der Ausbildung ist diese Summe ein beachtlicher Anteil, der allerdings für akademische Studiengänge keineswegs ungewöhnlich ist (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2020). Dennoch handelt es sich um eine Größenordnung von mehr als 58.000 jungen Menschen, die in den letzten 5 Jahren ein Studium in diesen Studiengängen begonnen, aber nicht abgeschlossen haben. Das entspricht einem rechnerisch durchschnittlichen Verlust von rund 11.500 Studierenden pro Jahr.

- **Studierende als zusätzliches Arbeitskräfte-Reservoir:** Unabhängig davon eröffnet sich für die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Träger jedoch eine interessante Perspektive mit einer ausgesprochen raschen Wirkung. In Anbetracht des leergefegten Teilarbeitsmarktes der Kinder- und Jugendhilfe und in Ermangelung einer ausreichenden Anzahl an neu ausgebildeten zusätzlichen Fachkräften steht als Alternative die Option im Raum, zumindest in Form von Neben- und Teilzeittätigkeiten die Aufmerksamkeit vermehrt auf einschlägig Studierende zu richten, d.h. auf diejenigen, die sich ohnehin auf eine nach dem Studium mögliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe vorbereiten und zugleich eine Nebenerwerbstätigkeit suchen, um ihr Studium zu finanzieren. Konkret: Gegenwärtig befinden sich in den drei hier zur Debatte stehenden Hochschulstudiengängen überschlägig mehr als 160.000 Studierende zeitgleich in einer akademischen Ausbildung. Selbst, wenn man davon ausgeht, dass ein (kleinerer) Teil davon im Rahmen berufsbegleitender und dualer Studiengänge bereits auf dem Arbeitsmarkt tätig ist und sich ein weiterer, nicht genau zu beziffernder Teil das Studium ohnehin durch eine Tätigkeit in den Sozial- und Erziehungsberufen finanziert, so ist dennoch eine generelle Größenordnung von vielleicht immer noch 100.000 infrage kommenden Studierenden ein ausreichender Beweggrund, diesen Weg einer Rekrutierung von dringend benötigten Ergänzungskräften sehr viel gezielter zu nutzen.

15.2.3 Die Ausbildungslandschaft und ihr Potenzial für die Kinder- und Jugendhilfe – eine Bilanz

Die vorgelegten Analysen zum gegenwärtigen Stand der einschlägigen Ausbildungen für den Teilarbeitsmarkt Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass insgesamt im letzten Jahrzehnt eine hohe Dynamik zu verzeichnen ist, dass dabei aber auch zwischen den einzelnen Ausbildungen

²²⁹ So gibt es in der Hochschulstatistik bei den Fachhochschulen zwar eine Kategorie „Erziehungswissenschaft“, eine Bezeichnung, die an den FHs/HAWs als Abschluss so nicht existiert, und die daher nur in Verbindung mit den kindheitspädagogischen Studiengängen einen Sinn macht, während unter der Bezeichnung „Kindheitspädagogik“ nicht annähernd die Zahlen ausgewiesen werden, die in der Fachwelt verwendet werden – und das, obwohl es längst weit über 50 Standorte gibt (vgl. Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023). Zugleich existieren an einigen wenigen Universitäten darüber hinaus auch BA- und MA-Angebote, die vor der Bologna-Reform als sozialpädagogische Lehramtsstudiengänge für berufliche Schulen angeboten wurden, sowie einige wenige ehemalige Diplomstandorte in Erziehungswissenschaft, die den ehemaligen Studienschwerpunkt „Pädagogik der Frühen Kindheit“ inzwischen ebenfalls in ein BA/MA-Konzept überführt haben dürften. Beide Traditionen sind jedoch kein Ausfluss oder Ausdruck der jüngeren Gründungsgeschichte kindheitspädagogischer Studiengänge, dürften aber ebenfalls in die aufsummierten kindheitsbezogenen Studiengangsangebote einfließen.

differenziert werden muss. Zählt man in einem ersten Schritt einmal alle Ausbildungszahlen in den vorgenannten Ausbildungsberufen und Studiengängen zusammen, dann wird eine beachtliche Anzahl an Auszubildenden und Studierenden erkennbar.

In der Summe werden imposante Größenordnungen sichtbar:

(1) Neuzugänge in sozialpädagogische Ausbildungen:

Jedes Jahr beginnen auf den unterschiedlichsten Ebenen des Ausbildungssystems – von Berufsfachschulen über Fachschulen bis zu Fachhochschulen und Universitäten – eine erstaunliche Anzahl an jungen Menschen eine sozialpädagogische berufliche Ausbildung oder ein sozialpädagogisch gerahmtes Studium. Wenn man diese Personengruppen addiert, waren das zuletzt mehr als 111.000 Anfänger:innen in einem einzigen Ausbildungsjahr. Das ist gemessen an der durchschnittlichen Jahrgangsgröße der 18- bis 24-Jährigen von rund 800.000 Personen schon mehr als eine bemerkenswerte Größenordnung. Und wenn man bedenkt, dass es sich dabei ganz überwiegend um junge Frauen handelt, unterstreicht diese Zahl einmal mehr die seit den 1960er-Jahren immens gewachsene Bedeutung dieses Ausbildungssegments für Sozial- und Erziehungsberufe für die berufliche Orientierung von Frauen.

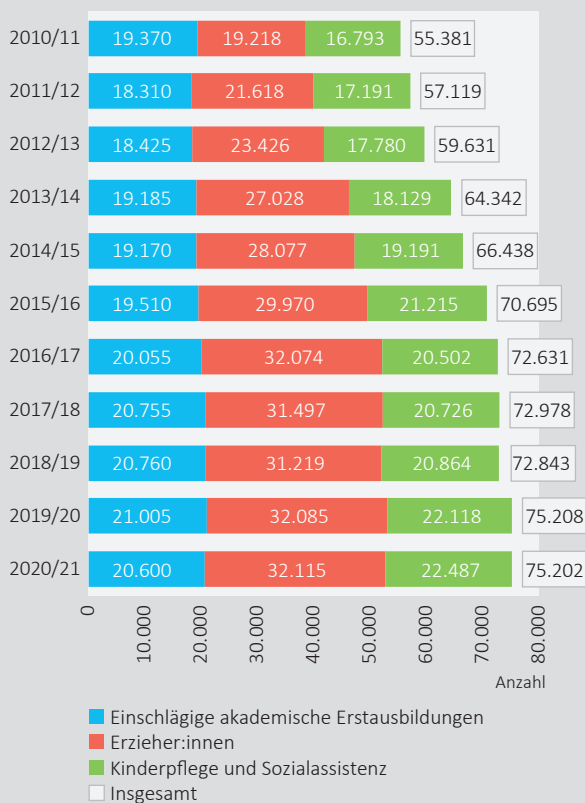
(2) Auszubildende und Studierende in den Ausbildungen:

Im Lichte dieser hohen Anfangszahlen ist es wenig erstaunlich, dass die Gruppe der zeitgleich in der Qualifizierung befindlichen Auszubildenden und Studierenden zusammen zuletzt etwa bei 300.000 jungen Menschen lag. Auch das ist, hochgerechnet auf drei durchschnittliche Altersjahrgänge, mit mehr als 12% ein stattlicher altersentsprechender Anteil.

(3) **Abschlüsse und abgelegte Prüfungen:** Eine erste zentrale Kennzahl als grobe Orientierungsgröße für potenzielle Neueinstiege in das Beschäftigungssystem sind die jährlichen Absolvent:innenzahlen, also der bestandenen Prüfungen am Ende von Ausbildungen und Studium. Das gilt auch für den sozialpädagogischen Ausbildungsstrang mit Blick auf den wichtigen Teilarbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe. Addiert man der Einfachheit halber zunächst einmal die Abschlusszahlen aus den hier zugrunde gelegten Ausbildungen – Kinderpflege, Sozialassistent, Erzieher:innen, Sozialwesen, Kindheitspädagogik und Erziehungswissenschaft –, dann beläuft sich diese Bruttosumme (ohne die Masterabschlüsse an Hochschulen) auf zuletzt zusammen immerhin etwa 75.000 Abschlüsse in einem Jahr (vgl. Abb. 12). Das ist rechnerisch eine beachtliche Anzahl, die jedoch nicht so einfach als Angebot an Neuzugängen dem Arbeitsmarkt gegenübergestellt werden kann. Davor sind in drei gedanklichen Zwischenschritten zahlenmäßige Minderungen in Abzug zu bringen:

- Erstens ist in dieser Summe insofern eine unbekannte Größe an Doppelzählungen enthalten, da höherwertige Abschlüsse generell Personen enthalten können, die zuvor mindestens bereits eine der anderen Abschlüsse abgelegt haben, dem Arbeitsmarkt aber nicht zweimal zur Verfügung stehen. Diese Überschneidungsgrößen sind indes empirisch nicht zu quantifizieren, so lange es keine Ausbildungs-ID gibt, d.h. eine datenschutzgerecht hinterlegte Ziffer für jede Person, die eine Ausbildung beginnt (und die sie dann während aller Ausbildungen behält). Nur so wäre es möglich, diese Doppelzählungen zu beziffern und herauszurechnen.
- Zweitens muss bedacht werden, dass nicht alle, die eine Ausbildung abschließen, direkt in eine Beschäftigung einmünden und auch nicht, dass dies dann immer ein spezifisches Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe ist. In dieser Hinsicht ist ebenfalls das aktuell vorhandene Wissen vergleichsweise fehleranfällig und wenig belastbar, zumal unterschiedlich angenommene Berufseinmündungsquoten in der

Abb. 12: Bestandene Prüfungen nach ausgewählten einschlägigen Ausbildungsgängen (Deutschland; Schuljahr 2010/11 bis 2020/21; Angaben absolut)



Quelle: Autorengruppe Fachkräftebarometer 2023; StaBa: Hochschulstatistik; Recherche in DZHW-ICE; Sonderauswertung des DZHW; eigene Berechnungen

Folge erhebliche Auswirkungen auf die letztlich erwartete Anzahl an Neuzugängen hat. Solange hier keine neuen empirischen Wege beschritten werden, wird diese unbekannte, in Abzug zu bringende Größe eine der Achillesfersen der Berufsübergangs- und Berufseinmündungsforschung auch für die Kinder- und Jugendhilfe bleiben.

- Drittens muss auch berücksichtigt werden, dass ein Teil der Auszubildenden etwa in PiA-Ausbildungen oder in dualen Studiengängen zeitgleich bereits auf dem Arbeitsmarkt tätig ist – es sich in gewisser Weise also nur um vorgezogene Berufseinmündungen handelt – und daher ebenfalls in der Gefahr steht, am Ende zweifach gezählt zu werden.

All diese Überlegungen führen dazu, dass die Anzahl der tatsächlich dem Arbeitsmarkt neu gegenüberstehenden Nachwuchskräfte deutlich geringer ist als die einfach aufaddierten bestandenen Prüfungen des Ausbildungssystems.

- (4) **Das Ausbildungspotenzial – ein Blick auf die nächsten Jahre:** Damit steht schließlich noch ein wesentlicher Punkt im Raum, der für einen leer gefegten Arbeitsmarkt von zentraler Bedeutung ist. Wohin entwickeln sich die hier zugrunde gelegten Ausbildungen in den nächsten zwei, drei Jahren, also einem Zeitraum, bei dem man sich noch die aktuellen Anfänger:innenzahlen als Orientierungshilfe zunutze machen kann? Ein Blick auf die jüngsten Anfänger:innenzahlen zeigt, dass die Abschlusszahlen in den nächsten Jahren bei den Erzieher:innen und den BA-Abschlüssen in der Sozialen Arbeit (FH/HAW) erst einmal weiter steigen dürften, während sie in der Kinderpflege, der Sozialassistenten sowie der universitären Erziehungswissenschaft und vermutlich auch der Kindheitspädagogik eher stagnieren oder gar zurückgehen dürften.

In der Summe hat die sozialpädagogische Ausbildungslandschaft ebenso wie der Teilarbeitsmarkt für Sozial- und Erziehungsberufe (jenseits der Lehrämter) in den letzten Jahren eine beispiellose Ausbau- und Expansionsgeschichte hinter sich. Dabei hat die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur dadurch eine herausragende Bedeutung erlangt, weil sie mit dem Rechtskreis des SGB VIII ein in sich relativ gut abgrenzbares Segment darstellt, sondern auch, weil dazu seit mehr als 30 Jahren mit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß §§ 98ff. SGB VIII ein eigenes empirisches Fundament zur Verfügung steht, das eine regelmäßige Beobachtung der Veränderungen auf einer umfassenden und stabilen Datengrundlage erlaubt. Und diese zeigt mehr als deutlich: Die Kinder- und Jugendhilfe hat sich personell in diesem Jahrhundert mit einem Anstieg von etwas mehr als 570.000 (1998 bis 2002) auf zuletzt 1.175.000 (2020/22) schlichtweg verdoppelt.

Dass vor diesem Hintergrund dem vorgelagerten Ausbildungssystem ebenfalls eine wesentlich fundamentalere Rolle zugestanden wird, kann nicht wirklich überraschen. Oder anders formuliert: Bei einem insgesamt leergefegten Arbeitsmarkt für Sozial- und Erziehungsberufe, auf dem auch keine rasche Entlastung absehbar ist, muss neben allen kurzfristigen Behelfsmaßnahmen das Augenmerk auch gezielt auf die Dynamisierung der einschlägigen Ausbildungslandschaft gerichtet werden, auch wenn die erwünschten Folgen dem Arbeitsmarkt meist erst einige Jahre später zugutekommen. Gute Ausbildungsbedingungen, zeitgemäße Ausbildungskonzepte, eine deutlich verbesserte Übersichtlichkeit über das unübersichtliche Ausbildungssystem und eine politische wie öffentliche Wertschätzung für dieses Berufsfeld und seine Ausbildungen könnten hier zu Eckpfeilern einer weiteren Steigerung der Ausbildungsvolumina werden. Ohne eine zahlenmäßige Steigerung jährlicher Neuzugänge durch die Ausbildungen wird der Fachkräftemangel in seiner Substanz jedenfalls vorerst nicht zu beheben sein.

15.3 Vorausberechnungen zum künftigen Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe

Neben der bisherigen Entwicklung und der aktuellen Situation in der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell sehr angespannten Fachkräftesituation verstärkt die Frage nach Vorausberechnungen. Damit wird nach Anhaltspunkten und Evidenzen gefragt, ob sich die personelle Lage zukünftig noch verschlechtert oder ob eher mit einer Entspannung zu rechnen ist. Unter Berücksichtigung der bislang bekannten Einflussfaktoren und den gesetzlichen Rahmungen lässt sich auf diese Weise aufzeigen, in welchen Arbeitsfeldern, Landesteilen und in welchem Umfang Handlungsbedarf bei den verantwortlichen Akteur:innen besteht.

Für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung werden bereits seit fast zwei Jahrzehnten entsprechende Berechnungen durchgeführt, die seither kontinuierlich verfeinert wurden und mittlerweile hohen qualitativen Ansprüchen genügen (vgl. Meiner-Teubner et al. 2024). Für andere Felder der KJH gab es zwar immer wieder Anknüpfungspunkte für entsprechende Berechnungen, die jedoch nicht ansatzweise an die Differenzierungen im Fall der Kindertagesbetreuung heranreichen können. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass aufgrund der Größe der Arbeitsfelder nicht das entsprechende Datenmaterial für derartige Analysen zur Verfügung steht, teilweise sogar überhaupt keine belastbaren empirischen Informationen vorhanden sind.

Zudem unterliegen die weiteren Felder teilweise Dynamiken, die sich hinsichtlich ihrer Zukunft deutlich weniger abschätzen lassen als für die Kindertagesbetreuung. Zu denken sei hierbei beispielsweise an die erwartete Entwicklung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Aufgrund der derzeitigen Fachkräftesituation wird es immer bedeutsamer, nicht nur für die Kindertagesbetreuung, sondern auch für die weiteren Arbeitsfelder Erkenntnisse zu den voraussichtlichen Perspektiven zu erlangen. Vor diesem Hintergrund werden erstmals zentrale Einflussfaktoren für die Hilfen zur Erziehung auf den Fachkräftebedarf diskutiert und berechnet. Als Grundlage dienen dafür die methodischen Überlegungen zu Personalvorausberechnungen, die sich aus fünf zentralen Bestandteilen zusammensetzen:

- (1) der zukünftigen Nachfrage, die maßgeblich durch die demografischen Veränderungen und die Bedarfe der Familien und jungen Menschen entsteht (Platzbedarfe bzw. Fallzahlenentwicklung),
- (2) dem daraus entstehenden veränderten Personalbedarf, der sich aus dem quantitativen Verhältnis zwischen Adressat:innen (Plätzen/Fällen) und dem dafür zur Verfügung stehenden/eingesetzten Personal ergibt,
- (3) dem Personalbedarf, der sich aufgrund von temporären und dauerhaften Ausstiegen aus dem Arbeitsfeld ergibt (Personalersatzbedarf),
- (4) den erwarteten Zugängen in die Arbeitsfelder, insbesondere aus der Ausbildung sowie durch Seiten- und Quereinstiege, Berufswechsel oder Rückkehr in den Beruf/ins Arbeitsfeld, sowie
- (5) die Verrechnung der erwarteten Zugänge (aus Punkt 4) mit den Bedarfen aus Punkt 2 und 3.

Für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung können diese fünf einzelnen Schritte – unter Zuhilfenahme von Annahmen – berechnet werden; die entsprechenden Ergebnisse werden in Abschnitt 15.3.3 skizziert. Für die Hilfen zur Erziehung ist das vorerst nicht in vergleichbarer Weise machbar; bislang wurden erste Analysen zur Fallzahlenentwicklung, zu den demografischen Einflüssen und zum altersbedingten Ersatzbedarf durchgeführt sowie erste Hinweise zu den zu erwartenden Neuzugängen aufgenommen (vgl. Abschnitt 15.3.4). Da für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe die demografischen Entwicklungen und die Entwicklung der relevanten Ausbildungsabschlüsse von zentraler Bedeutung sind, werden diese arbeitsfeldübergreifend zu Beginn in Abschnitt 15.3.1 und 15.3.2 dargestellt.

15.3.1 Bevölkerungsentwicklung

Maßgeblich für jegliche Vorausberechnung künftiger Personalbedarfe in der KJH ist – unabhängig vom konkreten

Arbeitsfeld – die Bevölkerungsentwicklung. Und zwar in zweierlei Hinsicht: Sie betrifft erstens die vermutliche Anzahl der Adressat:innen und mit ihr einen wesentlichen Faktor der Nachfragedynamik entsprechender Angebote. Zweitens unterliegt das über das Ausbildungssystem zu erwartende Fachkraftpotenzial dem Einfluss demografischer Entwicklungen, da sich bei einer veränderten Anzahl an jungen Menschen in der altersentsprechenden Bevölkerung in der Regel auch die Anzahl derjenigen Personen verändert, die für eine einschlägige Ausbildung infrage kommen.

In Kapitel 1 wurden die Ergebnisse der 15. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung (15. kBV) des Statistischen Bundesamts ausführlich dargestellt. Dabei handelt es sich um die aktuellste vorliegende Berechnung der amtlichen Statistik. Zuletzt benannte das Statistische Bundesamt keine der berechneten Varianten als wahrscheinliches Zukunftsszenario. Auf der Grundlage der kürzlich eingetretenen Entwicklungen gehen die Autor:innen aktuell jedoch davon aus, dass sich die Bevölkerung voraussichtlich im Korridor von 2 Varianten bewegen wird – zwischen den Varianten 2 und 3 (V2 und V3) (vgl. dazu ausführlich Kap. 1).

Das zentrale Ergebnis für die KJH daraus lautet, dass es Mitte des nächsten Jahrzehnts insgesamt deutlich mehr Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland geben wird als noch Ende 2021, dem Zeitpunkt, der als letzter Ist-Wert in die Bevölkerungsvorausberechnung eingeflossen ist. In der Tendenz fällt der Bevölkerungszuwachs mit steigendem Alter stärker aus, sodass sich die Anzahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen relativ gesehen deutlicher erhöht als die der jüngeren Kinder. Außerdem deuten sich zum Teil auffällige Unterschiede in der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung zwischen Ost- und Westdeutschland an.

Konkret zeigt sich für Ostdeutschland, dass dort bis Ende 2035 zwar insgesamt mit einem Anstieg der Anzahl an 0- bis unter 21-Jährigen zu rechnen ist, und zwar um maximal 175.000 junge Menschen. Allerdings kommt dies vor allem durch die Älteren zustande, während die Anzahl der unter 6-Jährigen vorerst rückläufig ist und bleibt; nach und nach werden dann auch die älteren Gruppen folgen. Dabei wird die Anzahl an Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren ab 2030 sinken, jedoch die Werte der jungen Volljährigen zunächst noch weiterwachsen, sodass es Mitte des nächsten Jahrzehnts in Ostdeutschland deutlich mehr junge Menschen zwischen 14 und unter 21 Jahren geben wird als 2021, hingegen erkennbar weniger Kinder unter 14 Jahren.

In Westdeutschland kann für alle Altersgruppen mit Anstiegen gerechnet werden, wobei sich die Anzahl der Jüngsten (unter 6-Jährige) Ende 2035, je nach Vorausrechnungsvariante, entweder etwas über oder unter

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe

dem Ausgangswert des Jahres 2021 bewegen könnte.²³⁰ Für alle älteren Gruppen indes sind – teils erhebliche – Zuwächse zu erwarten, insbesondere für diejenigen im Alter von 10 bis unter 18 Jahren. Insgesamt wird die Anzahl der unter 21-Jährigen in Westdeutschland je nach Variante bis dahin um mindestens 1,1 Mio. bis zu rund 1,6 Mio. steigen.

Der Blick auf die Bevölkerungsvorausberechnungen verdeutlicht somit eindrücklich, dass für arbeitsfeldspezifische Analysen in der KJH stets ein differenzierter Blick auf die Bevölkerungsentwicklung notwendig ist, der im weiteren Verlauf an entsprechender Stelle jeweils kurz dargestellt wird.

15.3.2 Vorausberechnung der Abschlüsse in einschlägigen Ausbildungsgängen

Vorausberechnungen zur Anzahl der zu erwartenden Absolvent:innen in den verschiedenen Ausbildungen liegen seitens der amtlichen Statistik oder anderer Institutionen nicht vor. Für eine solche sind verschiedene Herangehensweisen möglich. Eine davon ist die Fortschreibung der Absolvent:innen anhand des über einen bestimmten Zeitraum beobachteten Anteils dieser Gruppe an der altersentsprechenden Bevölkerung.

Die amtlichen Bevölkerungsvorausberechnungen deuten darauf hin, dass sich die Anzahl der für die relevanten beruflichen und akademischen Ausbildungsgänge bedeutsamen Altersjahrgänge in den nächsten Jahren insgesamt leicht erhöhen wird.²³¹ Allerdings muss auch hier sowohl zwischen den Altersgruppen als auch zwischen den Landesteilen unterschieden werden. Die Gruppe der 17- bis unter 20-Jährigen, die insbesondere für berufsfachschulische Ausbildungen in Betracht kommen, wird bis 2035 im Vergleich zu 2021 in beiden Landesteilen erkennbar zunehmen (in Westdeutschland um 14%, in Ostdeutschland gar um 25%). Die Anzahl junger Erwachsener zwischen 21 und 25 Jahren hingegen, die als Referenzgruppe sowohl für die Erzieher:innenausbildung als auch für die einschlägigen Bachelorstudiengänge bedeutsam ist, wird nur in Ostdeutschland anwachsen (um ca. 16%), in Westdeutschland hingegen um ca. 8% schrumpfen.

Schreibt man unter Berücksichtigung der beschriebenen demografischen Entwicklung der betroffenen Altersgruppen die Absolvent:innenzahlen der vergangenen Jahre bis 2035 fort, sind folgende Entwicklungen zu erwarten: Deutschlandweit wäre aufaddiert bis Mitte des nächs-

ten Jahrzehnts (Abschlussjahr 2034) mit insgesamt rund 408.000 Fachschulabschlüssen von Erzieher:innen zu rechnen, zahlenmäßig die wichtigste Berufsgruppe in der KJH. Das entspricht rechnerisch im Durchschnitt mehr als 31.000 neu ausgebildeten Erzieher:innen pro Jahr (davon knapp 10.000 in Ost- und fast 22.000 in Westdeutschland). Hinzu kämen darüber hinaus jährlich noch rund 24.000 bzw. kumulativ bis zum Jahr 2034 insgesamt noch einmal 316.000 berufsfachschulische Abschlüsse in Kinderpflege und Sozialassistenten hinzu. Mit Blick auf die einschlägigen akademischen Abschlüsse wird es bis 2034 schätzungsweise 24.000 Absolvent:innen in Kindheitspädagogik geben (1.800 pro Jahr), etwa 189.000 im Sozialwesen (FH/HAW) (14.500 pro Jahr) sowie rund 72.000 Bachelor-Universitätsabsolvent:innen in Erziehungswissenschaft/ Sozialwesen (5.500 pro Jahr).

Diese neu ausgebildeten Fachkräfte verteilen sich anschließend in unterschiedlichen Anteilen und Größenordnungen auf die verschiedenen Felder der Kinder- und Jugendhilfe und auf weitere Tätigkeitsbereiche außerhalb der KJH (vgl. dazu Kap. 15.1). Bislang fehlt es allerdings an belastbaren bundesweiten Befunden zum genauen Verbleib der neu Ausgebildeten aus den einschlägigen Ausbildungsgängen. Entsprechend müssen zur Abschätzung des künftigen KJH-Fachkraftpotenzials hinsichtlich der Verteilung der Absolvent:innen jeweils Annahmen getroffen werden, was jedoch bisher lediglich für die Kindertagesbetreuung möglich ist und in Abschnitt 15.3.3 näher erläutert wird.

15.3.3 Kindertagesbetreuung: Vorausberechnung der Platz- und Personalbedarfe und ihrer Deckung

Vor allem für die Kindertagesbetreuung als größtem Arbeitsfeld der KJH erweisen sich Vorausberechnungen als wichtiges und mittlerweile unverzichtbares Planungsinstrument. Aktuelle Vorausberechnungen für die Kindertagesbetreuung zeigen auf, wie viel Personal bis zum Jahr 2035 zur Bedarfsdeckung voraussichtlich benötigt wird und inwiefern dieser Bedarf durch neu ausgebildete Fachkräfte gedeckt werden kann (vgl. Meiner-Teubner et al. 2024). Hierfür wurden in einem ersten Schritt die künftigen Platzbedarfe in West- und in Ostdeutschland ermittelt. In einem zweiten Schritt wurden auf Grundlage der veränderten Platzbedarfe und unter Hinzuziehung der zu erwartenden temporären und endgültigen Personalausstiege aus dem Arbeitsfeld die künftigen Personalbedarfe vorausberechnet. Diese wurden in einem dritten Schritt den voraussichtlichen

²³⁰ Entsprechend der kurz vor Drucklegung veröffentlichten Mitteilung des Statistischen Bundesamts, dass die Geburten bundesweit im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr voraussichtlich erneut deutlich zurückgegangen sind, bleibt aktuell unklar, ob die beschriebene Entwicklung in der Weise eintritt. Hier bleibt abzuwarten, wie sich die Bevölkerung zuletzt entwickelt hat und zukünftig entwickeln wird.

²³¹ Hierbei wird nur V2 der Bevölkerungsvorausberechnung berücksichtigt, die von einer moderaten Zuwanderung ausgeht. Grund dafür ist, dass angenommen wird, dass zugewanderte Menschen nicht sofort mit Ankunft in Deutschland eine Ausbildung beginnen und die relevanten Ausbildungen für die Zugewanderten aufgrund des spezifisch deutschen Systems nicht immer bekannt sein dürften.

Neuzugängen aus einschlägigen Ausbildungsgängen gegenübergestellt.

Künftiger Platzbedarf in der Kindertagesbetreuung

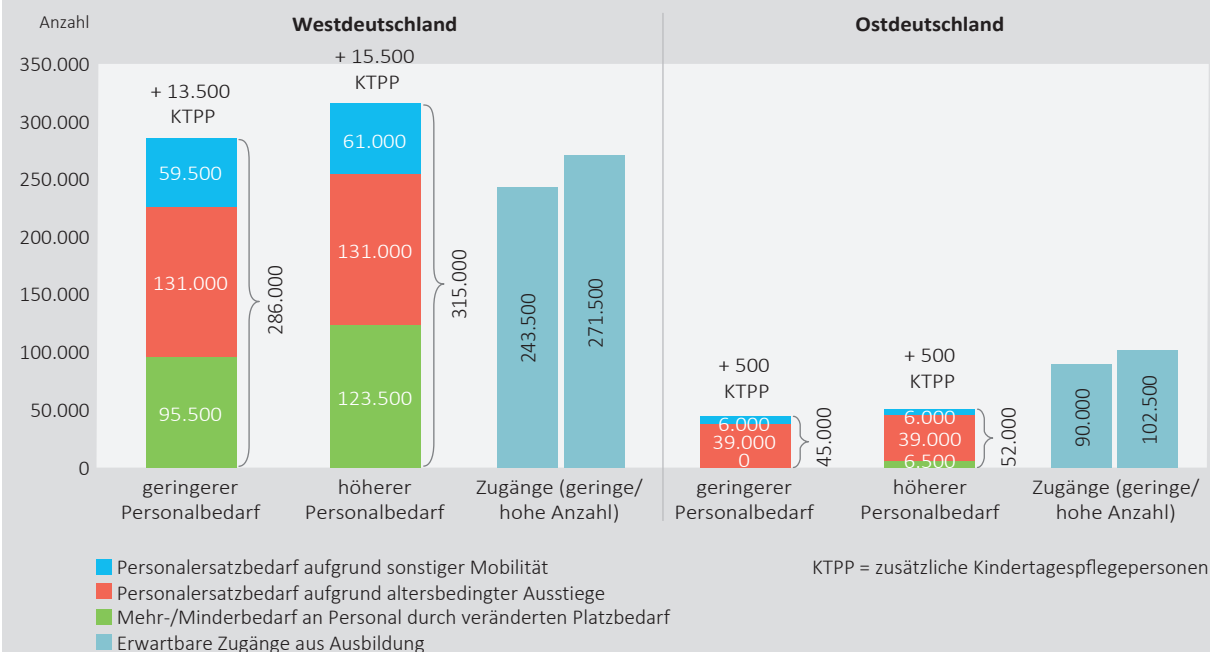
Zur Einschätzung der zukünftigen Situation in der Kindertagesbetreuung (KTB) ist zunächst ein Blick auf die Entwicklung der Kinderzahl in der Bevölkerung notwendig. Die demografischen Entwicklungen sind für dieses Arbeitsfeld vergleichsweise schwierig vorhersehbar, da der Großteil derjenigen, für die in den nächsten Jahren ein Platz in der KTB benötigt wird, erst noch geboren werden muss. Die eingangs skizzierten Entwicklungen müssen für die Bedarfsvorausberechnung in der KTB differenzierter betrachtet werden, da sich in Bezug auf die einzelnen Altersgruppen deutliche Unterschiede zeigen.

So wird in Westdeutschland die Anzahl an Kindern im Alter zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt zunächst noch etwas steigen, bis Mitte des nächsten Jahrzehnts aber voraussichtlich nicht wesentlich über dem Ausgangsniveau von 2021 liegen. Und auch jene der unter

3-Jährigen könnte etwas über, vielleicht aber auch leicht unter dem Ausgangsniveau liegen. In Ostdeutschland dagegen kann für die Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt eine deutliche Absenkung ihrer Anzahl bis Mitte des nächsten Jahrzehnts als vergleichsweise robuster Befund betrachtet werden, während die Anzahl der unter 3-Jährigen nach zwischenzeitlichem Rückgang bis dahin wieder das Ausgangsniveau von 2021 erreichen könnte.

Die zumindest leichten Anstiege bei den Kinderzahlen in Westdeutschland dürften mithin zu einem gering steigenden Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung führen. Die größte Herausforderung stellt in Westdeutschland jedoch die Füllung der nach wie vor vorhandenen Lücke zwischen der Anzahl an existenten Plätzen und der Anzahl an von den Eltern gewünschten Plätzen dar (vgl. hierzu auch Kap. 3). Gemäß der Annahme, dass der künftige zusätzliche Platzbedarf in etwa dem Elternbedarf der letzten Jahre entspricht, müssten in Westdeutschland hierfür bis zum Jahr 2035 insgesamt zwischen 375.000 und 505.000 Plätze zusätzlich geschaffen werden.²³²

Abb. 13: Personalgesamtbedarf bis 2035 nach Bedarfsart und zu erwartende Zugänge aus Ausbildung für Kitas sowie zusätzlicher Bedarf an Kindertagespflegepersonen^{1, 2, 3} (West- und Ostdeutschland; Angaben absolut)



1 Die Werte wurden auf 500 gerundet.

2 Das Ausmaß des Personalbedarfs unterscheidet sich hinsichtlich der zugrunde gelegten Variante der Bevölkerungsvorausberechnung für Kinder bis zum Schuleintritt (V2 und V3).

3 Bei den Ausbildungszugängen unterscheiden sich die Szenarien anhand der angenommenen Einmündungsquote der Erzieher:innen (60% und 70%).

Quelle: eigene Berechnungen

232 Für weitergehende Informationen zu den Annahmen der Vorausberechnungen vgl. Meiner-Teubner et al. 2024.

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe

In Ostdeutschland hingegen fällt aufgrund der demografischen Rückgänge und der im Vergleich zu Westdeutschland deutlich geringeren Lücke zwischen Bedarf und Angebot insgesamt höchstens noch ein kleiner Mehrbedarf von bis zu knapp 12.000 Plätzen an. Zwar werden für Kinder unter 3 Jahren auch in Ostdeutschland zusätzliche Plätze benötigt, für die Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt müssen jedoch in den nächsten Jahren Plätze abgebaut werden, sodass in der Summe selbst unter der Annahme einer Umwandlung der nicht benötigten Ü3-Plätze in U3-Plätze rechnerisch kein bzw. kaum Ausbaubedarf bestehen bleibt.

Künftiger Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung

Basierend auf den skizzierten Platzbedarfen und unter Hinzurechnung der Ersatzbedarfe ergibt sich in Westdeutschland bis zum Jahr 2035 ein Bedarf an rund 286.000 bis 315.000 Fachkräften, welche zusätzlich zum verbleibenden Personalbestand eingestellt werden müssten (vgl. Abb. 13). Dieser Personalgesamtbedarf setzt sich zusammen aus 95.500 bis 123.500 Personen, die aufgrund des erhöhten Platzbedarfs zusätzlich benötigt werden, und mehr als 190.000 Personen, die ersetzt werden müssen, da sie bis dahin aller Voraussicht nach zuvor das Arbeitsfeld Kita verlassen haben. Der größte Anteil (131.000) dieser Ersatzbedarfe entsteht durch altersbedingte Abgänge. Darüber hinaus entsteht in Westdeutschland auch noch ein nicht unerheblicher Mehrbedarf an Kindertagespflegepersonen, der sich bis 2035 auf bis zu 15.500 zusätzlich benötigte Personen beläuft.

Da für die jüngeren U3-Kinder mehr Personal benötigt wird als für die älteren Ü3-Kinder, entsteht auch in Ostdeutschland ein Mehrbedarf an Personal zur Bereitstellung des Platzangebots, welcher jedoch mit bis zu rund 6.500 Personen vergleichsweise gering ausfällt. Allerdings fallen in Relation dazu die Ersatzbedarfe in Ostdeutschland mit insgesamt ca. 45.000 Personen recht hoch aus. So werden bis zum Jahr 2035 etwa 39.000 Personen altersbedingt in ostdeutschen Kitas aufhören und etwa 6.000 Personen darüber hinaus das Arbeitsfeld vorzeitig verlassen. Damit ist insgesamt in Ostdeutschland bis 2035 mit einem Personalgesamtbedarf von ungefähr 45.000 bis 52.000 Fachkräften zu rechnen, die neben den dann noch in den Kitas arbeitenden Personen benötigt würden. Die Kindertagespflege spielt in den ostdeutschen Ländern eine geringere Rolle in der U3-Betreuung als in Westdeutschland, für diesen Bereich werden bis ca. 500 Personen zusätzlich benötigt.

Deckung der Kita-Personalbedarfe durch neu ausgebildete Fachkräfte

Diesem benötigten Personalbedarf stehen allerdings vor allem die zu erwartende Neuzugänge aus den Ausbildungen gegenüber, sodass sich sogleich die Frage stellt, ob von einer Bedarfsdeckung ausgegangen werden kann. Um abzuschätzen, wie viele neu ausgebildete Fachkräfte bis 2035 in die Kitas einmünden werden, müssen – wie eingangs erwähnt – Annahmen zu den entsprechenden Einmündungsquoten getroffen werden. Insbesondere für die bedeutsamste Gruppe, die Erzieher:innen, bietet sich dabei die Berechnung von Szenarien an.²³³

Im Ergebnis lassen die Berechnungen darauf schließen, dass die westdeutschen Kitas bis 2035 mit rund 243.500 bis 271.500 neu ausgebildeten Fachkräften rechnen können (pro Jahr im rechnerischen Schnitt rund 20.000). Vor allem in den nächsten Jahren reichen in Westdeutschland die Ausbildungskapazitäten somit nicht ansatzweise aus, um die bereits aktuell hohen Personalbedarfe zu decken. Unter den der Vorausberechnung zugrunde liegenden Annahmen entsteht bis zum Jahr 2030 die größte ungedeckte Personallücke, die dann zwischen 51.000 und 88.500 Personen umfassen dürfte. In den darauffolgenden Jahren bis 2035 würde sich die Situation wieder etwas entspannen, da der Anstieg beim Personalbedarf leicht zurückgeht und zwischenzeitlich anteilig mehr Fachkräfte aus den Ausbildungen hinzukommen. Dennoch würde nach diesen Berechnungen in Westdeutschland auch im Jahr 2035 rechnerisch immer noch eine offene Personallücke zwischen 14.500 und 72.000 bestehen.

Für Ostdeutschland stünden bei gleichbleibenden Ausbildungskapazitäten und angenommenen Einmündungsquoten bis 2035 zwischen rund 90.000 und 102.500 Fachkräfte aus Ausbildung für die Kitas zur Verfügung (pro Jahr im rechnerischen Schnitt ca. 7.500). Hier zeigt die Gegenrechnung der potenziellen Zugänge mit den Personalgesamtbedarfen, dass die vorausberechneten Bedarfe bereits aktuell durch die Neuzugänge aus Ausbildung gedeckt werden können und infolgedessen ein im Laufe der Zeit anwachsendes Fachkraftpotenzial erwartet werden kann, das nicht zur Deckung des Kita-Platzbedarfs unter den gegenwärtigen Bedingungen benötigt würde.

15.3.4 Künftiger Personalbedarf in den stationären Hilfen zur Erziehung

Während für die Kindertagesbetreuung bereits wiederholt umfangreiche, bundesweite und bedarfsorientierte Vorausberechnungen vorgelegt wurden, können diese aus verschiedenen Gründen nicht in gleicher Weise für die anderen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe

²³³ Als Einmündungsquoten in Kitas wurden für die Absolvent:innen der Erzieher:innenausbildung 60% und 70% zugrunde gelegt. Weitere Informationen etwa zu den Quoten für die weiteren Ausbildungsgänge sind zu finden bei Meiner-Teubner et al. 2024.

durchgeführt werden (vgl. hierzu Kap. 15.3.3). Trotz der oben benannten Hindernisse wurde ein erster Ansatz zur Personalbedarfsprognose jenseits der Kindertagesbetreuung von Meiner-Teubner/Rauschenbach/Schilling (2019) für das Land Brandenburg erarbeitet. Und zuletzt wurde im Rahmen von Analysen der Fachkräftesituation in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW ein Ansatz zur Personalvorausberechnung in den stationären Hilfen zur Erziehung²³⁴, das quantitativ größte Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe nach der Kindertagesbetreuung, erarbeitet, und umfangreiche Vorausberechnungen für diese Hilfen gem. §§ 34/41 SGB VIII durchgeführt, um eine Diskussionsgrundlage für jenes und weitere Felder der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen (vgl. Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2024). Die nachfolgenden Ausführungen greifen auf diese Vorgehensweise zurück, um entsprechende Hinweise und erste Analysen für den Personalbedarf in den stationären Hilfen zur Erziehung mit Blick auf eine deutschlandweite Perspektive herauszuarbeiten.

Für die Personalvorausberechnung im Segment der Hilfen zur Erziehung im Allgemeinen und den stationären Hilfen im Besonderen ergeben sich angebotsspezifische Voraussetzungen, die sich zum Teil deutlich von denen in der Kindertagesbetreuung unterscheiden. Diese betreffen die Adressat:innen nach Alter und demografischer Entwicklung (vgl. hierzu Kap. 1 und Kap. 15.3.1), die bevölkerungsrelationierte Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen, die Frage nach zuverlässigen Personalschlüsseln sowie die Personalmobilität, also die personellen Zu- und Abwanderungen, sodass folgende Aspekte bei den nachfolgenden Berechnungen Beachtung finden:

1. die demografische Entwicklung potenzieller Adressat:innen der stationären Hilfen und die voraussichtliche Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen,
2. die Entwicklung der UMA als bedeutende Adressat:innengruppe, für die kurzfristig weitere Platz- und Personalressourcen notwendig werden können,
3. altersbedingte Ausstiege der Beschäftigten im Arbeitsfeld sowie ein bislang nicht geklärter vorzeitiger Personalausstieg.

Damit stellt der Personalbedarf in den stationären Hilfen zur Erziehung ein größeres Thema dar, als es allein ein absehbarer, rentenbedingter Ausstieg zunächst erscheinen lässt. Auf der Grundlage der vorangegangenen Analysen für NRW wurden einzelne Parameter der Personalvorausberechnung für das Feld der stationären Hilfen für Erziehung mit Blick auf eine bundesweite Perspektive zusammengestellt und analysiert.

1. Die künftige Inanspruchnahme stationärer Hilfen im Horizont der Demografie und der Fallzahlenentwicklung

Zur Projektion der künftigen Fallzahlenentwicklung stationärer Hilfen bis zum Jahr 2035 bedarf es einer Vorstellung der zukünftigen Inanspruchnahme der stationären HZE sowie einer Abschätzung der demografischen Entwicklung in der potenziellen Ziel- und Altersgruppe dieser Hilfen. Um hier unterschiedliche Szenarien berücksichtigen zu können, wird im Folgenden in Szenario 1 die durchschnittliche Inanspruchnahmequote der stationären Hilfen der letzten zehn Datenjahre konstant gehalten und fortgeschrieben. In Szenario 2 wird hingegen der Anstieg der Inanspruchnahme von Hilfen gem. §§ 34/41 SGB VIII der letzten zehn Datenjahre ermittelt und fortgeschrieben.

Beide Szenarien werden zudem jeweils mit zwei Varianten der 15. KBV des Statistischen Bundesamts kombiniert, um zwei Annahmen zur demografischen Entwicklung der potenziellen Ziel- und Altersgruppe dieser Hilfen einzubeziehen. Die Annahmen beider Varianten der demografischen Entwicklung beruhen auf einer moderaten Entwicklungsannahme der Geburtenzahlen und eines moderaten Anstiegs der Lebenserwartung; sie unterscheiden sich jedoch in der Annahme einer moderaten (V2) gegenüber einer hohen (V3) Einwanderung.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen lässt sich ein Korridor der Fallzahlenentwicklung bis 2035 von rund 94.000 am unteren Ende und etwa 118.000 stationären Hilfen am oberen Ende berechnen. Ausgehend von den faktischen Ist-Fallzahlen im Jahr 2021 von 82.128 (am 31.12. laufende Hilfen gem. §§ 34/41 SGB VIII) entspräche dies am unteren Ende des Korridors einem Anstieg um 14%, der hauptsächlich durch die demografische Entwicklung bei den Zielaltersgruppen zu begründen ist, während am oberen Ende ein Anstieg um 43% zu verzeichnen wäre, maßgeblich durch die steigende Inanspruchnahme bewirkt.

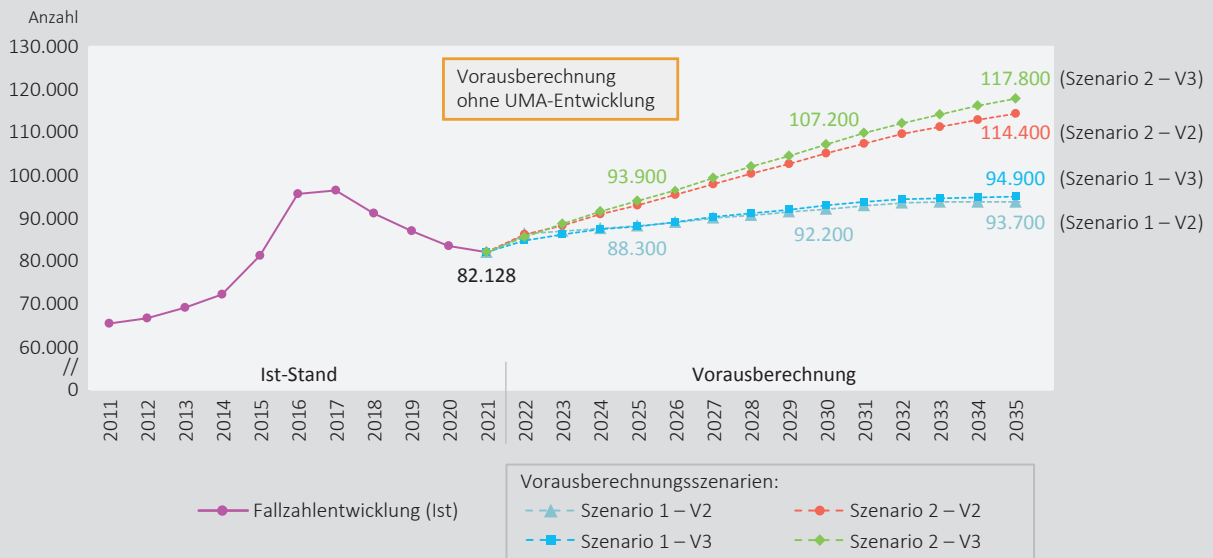
Damit wird deutlich, dass voraussichtlich allein aufgrund der demografischen Entwicklungen die Hilfen gem. §§ 34/41 SGB VIII zunehmen werden. Nicht berücksichtigt sind dabei Bedarfe, die durch die Zuwanderung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA) hervorgerufen werden können, da diese Dynamik nicht vorherzusehen ist und auch nicht kontinuierlich entsteht.

Im Feld der Kindertagesbetreuung erfolgen jährliche Elternbefragungen zum Platzbedarf, dessen Erfüllung rechtlich garantiert wird, sodass dieser Bedarf durch eine entsprechende Zielgröße dargestellt werden kann. Demgegenüber fehlt es in den anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe an entsprechenden Kennzah-

²³⁴ Bei den stationären Hilfen zur Erziehung wird das Personal in den stationären Hilfen gem. §§ 34/41 SGB VIII betrachtet. Die Begriffe stationäre Hilfen gem. § 34 SGB VIII und Heimerziehung werden im Folgenden synonym verwendet.

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe

Abb. 14: Entwicklung und Vorausberechnung der Fallzahlen in den stationären Hilfen zur Erziehung (am 31.12. des Jahres andauernde Hilfen) in Szenarien^{1, 2, 3} (Deutschland; 2011 bis 2035; Angaben absolut; ab 2022⁴ Vorausberechnung)



1 Szenario 1: Konstante Quote der Inanspruchnahme (auf Grundlage der gemittelten Quoten der Jahre 2011 bis 2021) in den Varianten V2 und V3 der 15. kBV

2 Szenario 2: Fortschreibung der Entwicklung der Inanspruchnahmequoten zwischen 2011 und 2021 in den Varianten V2 und V3 der 15. kBV

3 Inklusive der Hilfen für junge Volljährige

4 Kurz vor Fertigstellung des Beitrags veröffentlichte das Statistische Bundesamt die neuen Daten zu den stationären Hilfen gem. §§ 34/41 SGB VIII für das Jahr 2022: Der neue, aktuelle Ist-Wert für die am 31.12.2022 andauernden Hilfen beträgt 81.971, ist demnach leicht zurückgegangen und liegt zugleich unter den zugrunde gelegten Szenarien 1 und 2.

Anmerkung: Die Vorausberechnung stellt eine lineare Fortschreibung der Gesamtfallzahlen (einschließlich UMA) auf Grundlage der Entwicklungen im Zeitraum von 2011 bis 2021 dar. In der Vorausberechnung implizit enthalten ist somit auch eine geringe Anzahl von UMA. Es bleibt jedoch unberücksichtigt, dass die UMA-Fallzahlen bereits 2022 wieder deutlich an Dynamik gewonnen haben (vgl. Abb. 16).

Lesehinweis: Im Jahr 2035 würden im Szenario 2 – V3 schätzungsweise 117.800 Fälle in den stationären Hilfen gezählt, also rund 35.700 Fälle mehr als zum Stichtag 31.12.2020. Nicht berücksichtigt sind hier zusätzliche Hilfen durch UMA.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

len, die es ermöglichen, ein zukünftiges Ziel an Plätzen und Personal zu definieren. Auch können die seit vielen Jahren immer differenzierter werdenden Berechnungen zum Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen nicht umstandslos auf weitere Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe übertragen und entsprechende Relationen zwischen Fällen bzw. jungen Menschen und dem dafür verfügbaren Personal berechnet werden.

Dennoch lässt sich aus den für die stationären Hilfen vorausberechneten Fallzahlen bei einer aus den Entwicklungen der letzten Jahre gewonnenen Personal-Fall-

zahl-Relation zumindest ein Verhältniswert zwischen dem Personal und den Fallzahlen errechnen, um so aus diesen auf durchschnittliche Personalbedarfe rückschließen zu können. Der empirische Wert hierfür wird aus dem Mittel der Personal- und Fallzahlbestände in 2014 (1 : 1,59) und 2020 (1 : 1,36) gebildet. Die so gemittelte Personal-Fallzahl-Relation (1 : 1,47)²³⁵ kann als Grundlage herangezogen werden. Im Folgenden wird bei der Personalvorausberechnung, ausgehend von einer Relation in 2020 von 1 : 1,36, als Anstieg bis 2030 und anschließend als Konstante mit einer Relation von 1 : 1,47 gerechnet.²³⁶ Durch den allmählichen Anstieg der Personal-Fallzahl-Relation

²³⁵ Die Personal-Fallzahl-Relation ist ein Verhältniswert, der hier eine grundlegende Voraussetzung zur Schätzung des künftigen Personalbedarfs darstellt. Sie bildet keinen Betreuungsschlüssel ab, der im Sinne eines Betreuungsverhältnisses zu begreifen ist, da weder ein angebotsspezifischer Betreuungsschlüssel oder die jeweils notwendige Betreuungsintensität berücksichtigt werden kann, noch damit zum Ausdruck kommt, dass in den stationären Hilfen über Tag und Nacht die Notwendigkeit einer Rund-um-die-Uhr-Versorgung besteht.

²³⁶ Zu beachten ist, dass aufgrund der Unschärfe der Statistiken möglicherweise auch Personal in der berechneten Personal-Fallzahl-Relation enthalten ist, das eigentlich (auch) in anderen Bereichen tätig ist, beispielsweise in den ambulanten Zusatzleistungen für Kinder in stationären Einrichtungen oder in der Inobhutnahme (vgl. Mühlmann 2022: 25). Dadurch fällt die errechnete Personal-Fallzahl-Relation unter dem Strich möglicherweise etwas günstiger aus als in der Realität.

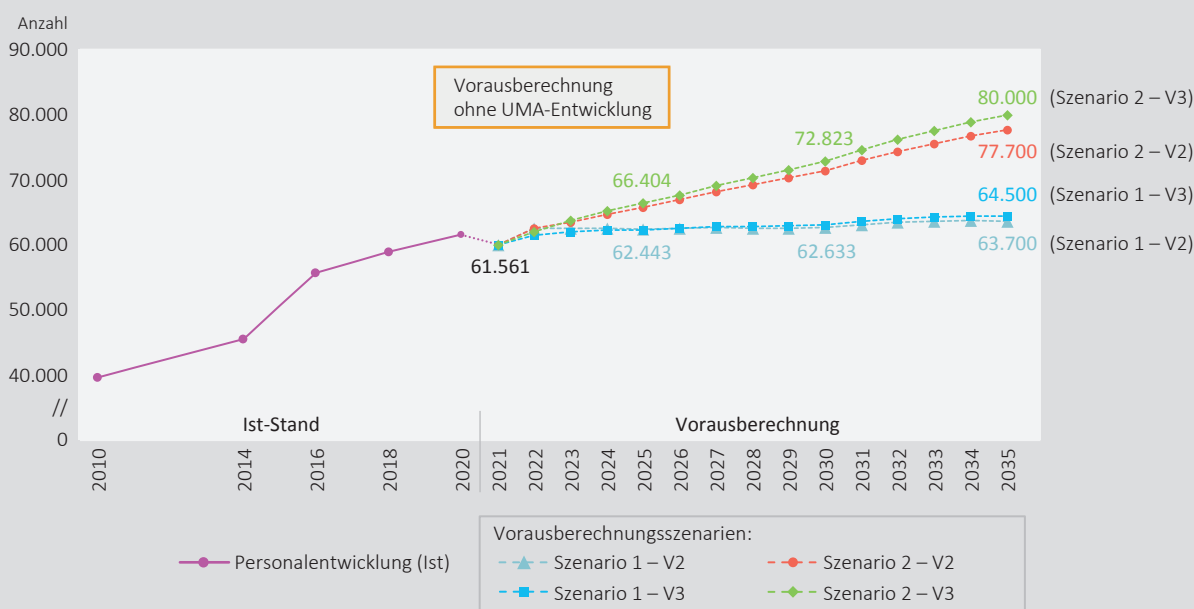
bis 2030 wird gewährleistet, dass sich allein aufgrund der berechneten Personal-Fallzahl-Relation (1 : 1,47) gegenüber 2020 (1 : 1,36) keine Verzerrungen auf die geschätzten Personalbedarfe auswirken. Da eine Berechnung einer altersspezifischen Relation zwischen Personal und Fallzahl bislang nicht möglich ist, kann eine Personal-Fallzahl-Relation nur auf die gesamte Fallzahl je Szenario angewendet und anhand der vorausberechneten Fallzahlen ein Personalbedarf (gemessen in Vollzeitäquivalenten) errechnet werden, der für das Jahr 2035 zwischen rund 63.700 nach Szenario 1 – V2 und 80.000 Vollzeitbeschäftigten nach Szenario 2 – V3 ermittelt wird (vgl. Abb. 15).

Als erstes Zwischenergebnis ergäbe sich somit näherungsweise ein Personalbedarf am unteren Ende von etwa 2.100 Vollzeitäquivalenten im Vergleich zum letzten realen Personalstand im Jahr 2020 sowie am oberen Ende von rund 18.500 zusätzlichen pädagogisch Vollzeittäti-

gen und damit ein deutlich größerer Bedarf. Gemäß der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit in 2020 (aktuellstes Datenjahr) von 29,4 Stunden entspräche dies je nach Szenario einem Personalmehrbedarf bis 2035 von rund 2.800 am unteren und bis zu 24.500 Beschäftigten am oberen Ende. Ausgehend vom Personalbestand in 2020 ergäbe dies eine Personalentwicklung bis zum Jahr 2035, die zwischen +3% und +30% liegt. In der Maximalvariante wäre somit ein Personalzuwachs von durchschnittlich rund 2% jährlich zu erwarten; allerdings sind hierbei zusätzliche Personalbedarfe, die sich u.a. vor allem kurzfristig durch UMA ergeben könnten, noch nicht berücksichtigt.

Die UMA-Fallzahlen führten 2014 bis 2018 zu einer kurzfristigen und deutlichen Erhöhung des Personals, die in der Summe ausreichte, um die damals bereits bestehende Personal-Fallzahl-Relation in etwa zu halten. Mit dem Beginn des Rückgangs der Fallzahlen ab 2018 verbesserte

Abb. 15: Entwicklung des Personalstands und Vorausberechnung des fallzahlbedingten Personalbedarfs (Vollzeitäquivalente) in den stationären Hilfen zur Erziehung (am 31.12. des Jahres andauernde Hilfen) nach Szenarien^{1, 2, 3, 4} (Deutschland; 2010 bis 2035; Angaben absolut; ab 2021 Vorausberechnung)



1 Szenario 1: Konstante Quote der Inanspruchnahme (auf Grundlage der gemittelten Quoten der Jahre 2011 bis 2021) in den Varianten V2 und V3 der 15. kBv

2 Szenario 2: Fortschreibung der Entwicklung der Inanspruchnahmequoten aus den Jahren 2011 zu 2021 in den Varianten V2 und V3 der 15. kBv

3 Inklusive der Hilfen für junge Volljährige

4 Nicht alle Tätigen sind vollzeitbeschäftigt (39 Wochenstunden). Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit beträgt in 2020 29,4 Wochenstunden. Um die Vollzeitäquivalente abzudecken, werden daher mehr Personen benötigt, als die Vollzeitäquivalente ausweisen.

Anmerkung: Die Vorausberechnung stellt eine lineare Fortschreibung der Gesamtfallzahlen (einschließlich UMA) auf Grundlage der Entwicklungen im Zeitraum von 2011 bis 2021 dar. In der Vorausberechnung implizit enthalten ist somit auch eine geringe Anzahl von UMA. Es bleibt jedoch unberücksichtigt, dass die UMA-Fallzahlen bereits 2022 wieder deutlich an Dynamik gewonnen haben (vgl. Abb. 16). Personal-Fallzahl-Relation im Jahr 2020: 1 : 1,36, bis 2030 kontinuierlich ansteigend bis auf 1 : 1,47, 2030 bis 2035 konstant.

Lesehinweis: Im Jahr 2035 würden demografiebedingt in Szenario 2 – V3 schätzungsweise 18.500 VZÄ mehr benötigt als 2020. Nicht berücksichtigt sind hier zusätzliche Personalbedarfe u.a. durch UMA.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe

sich die Personal-Fallzahl-Relation deutlich, da zum einen die Fallzahlen sanken und zum anderen, so scheint es, das aufgebaute Personal nicht in gleichem Maße abgebaut wurde, sondern in Teilen gehalten oder sogar erweitert werden konnte.

2. Unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA) als Zielgruppe der stationären Hilfen

Die zu erwartenden Auswirkungen steigender UMA-Zahlen für die stationären Hilfen sowie das dafür notwendige Personal können, wie beschrieben, vorerst in der Vorausberechnung nicht adäquat und durchgängig berücksich-

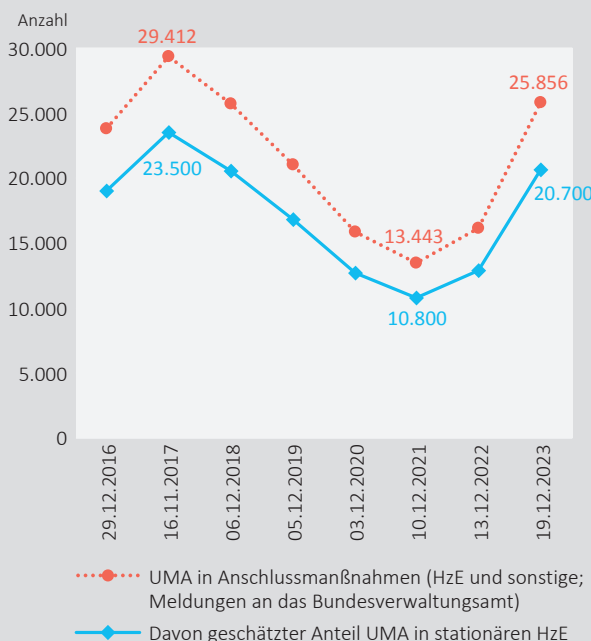
tigt werden. Um sich den vermutlichen Auswirkungen der UMA-Fallzahlen auf die Personalbedarfe jedoch zumindest anzunähern, wird zunächst die Entwicklung der Anzahl jugendhilferechtlicher Maßnahmen, die von UMA im Anschluss an eine Inobhutnahme in Anspruch genommen werden, für den Zeitraum von 2016 bis 2023 abgebildet. Als Datengrundlage dienen dazu die tagesaktuellen Meldungen²³⁷ der kommunalen Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt. Diese werden in Form von Stichtagszahlen zum Jahresende ausgewiesen. Zwar geht aus diesen Meldungen die genaue Zahl der stationären Hilfen zur Erziehung nicht hervor. Mithilfe der amtlichen Statistik kann jedoch geschätzt werden, dass ungefähr 80% der Anschlussmaßnahmen auf die stationären Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33, 34 und 35 sowie Eingliederungshilfen gem. § 35a entfallen.²³⁸ Vollzeitpflegen gemäß § 33 spielen als Anschlussmaßnahmen für UMA eine eher untergeordnete Rolle, sodass der überwiegende Teil auf die stationären Hilfen entfällt (vgl. BMFSFJ 2023).²³⁹

Für den Stichtag 19.12.2023 können so rund 20.700 UMA in stationären Hilfen zur Erziehung geschätzt werden, also allein ca. 9.900 Fälle mehr als im Jahr 2021, wobei ein zusätzlicher Personalbedarf auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht hochgerechnet werden kann. Dennoch ist diese Entwicklung unstrittig eine Herausforderung für das Feld. Die Kurzfristigkeit, mit der sich der Bedarf an erzieherischen Hilfen aufgrund der Dynamik der Einreisezahlen niederschlägt²⁴⁰, erschwert zudem die vorausschauende Planung. Da jedoch, wie die Personalentwicklung der letzten Jahre gezeigt hat, das zusätzlich gewonnene Personal nicht wesentlich abgebaut wurde, ist unklar, ob und in welchem Umfang dieser Bedarf wirklich anfällt.

3. Altersbedingte Ausstiege der Beschäftigten im Arbeitsfeld und Fluktuation in jüngeren Jahrgängen

Im Rahmen von Analysen zum zukünftigen Personal-(mehr)bedarf an pädagogisch Tätigen in den Hilfen zur Erziehung stellt der Altersausschied der Beschäftigten einen weiteren bedeutenden Faktor dar. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik ermöglicht es, annäherungsweise abzuschätzen, wie viele Personen altersbedingt in den nächsten Jahren das Arbeitsfeld verlassen werden. Ebenso können sich durch einen Blick auf jüngere Jahrgänge erste Hinweise für weitere Personalbedarfe z.B. aufgrund von Fluktuation ergeben.

Abb. 16: UMA in Anschlussmaßnahmen insgesamt und davon in stationären Hilfen zur Erziehung^{1, 2} (Deutschland; 2016 bis 2023; Angaben absolut)



1 Inklusive der Hilfen für junge Volljährige

2 Unter der Annahme, dass von allen UMA mit Anschlussmaßnahmen in erzieherischen Hilfen ein Anteil von rund 80% stationäre Hilfen in Anspruch nimmt

Quelle: Bundesverwaltungsamt (veröffentlicht in Auswertung des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz): https://www.servicestelle-junge-gefluechtete.de/fileadmin/uploads/uma-Meldungen/2024/uma-Meldung_23.01.2024.pdf [Stand: 31.01.2024]; eigene Berechnungen

237 Meldungen zur Entwicklung der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten für UMA liegen bis zum 19.12.2023 vor und bieten damit einen Einblick der UMA-Fallzahlen bis Ende 2023.

238 Im Jahr 2022 entfielen laut den Daten aus der Teilstatistik zu vorläufigen Schutzmaßnahmen 81,6% der Hilfen (HzE und sonstige), mit denen eine reguläre Inobhutnahme von UMA endete, auf stationäre Hilfen zur Erziehung und stationäre Eingliederungshilfen. Übernahmen durch ein anderes Jugendamt werden bei dieser Berechnung nicht mitberücksichtigt.

239 Aus diesem Grund wird für die folgende Schätzung vereinfachend angenommen, dass ein Anteil von etwa 80% der UMA in Anschlussmaßnahmen im Rahmen einer stationären Hilfe zur Erziehung untergebracht ist.

240 Dies zeigte sich bereits in der Fallzahlenentwicklung in den Jahren 2015/2016.

Um die Frage zu beantworten, wie groß der Kreis der Mitarbeitenden ist, der demnächst aus Altersgründen nach und nach die Kinder- und Jugendhilfe (ohne Kita) verlassen wird, lässt sich anhand der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik Folgendes festhalten: In den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe ohne Kita waren bundesweit 56.221 Personen zum Erhebungszeitpunkt Ende 2020 55 Jahre und älter; das entspricht einem Anteil von 21% an allen Beschäftigten in 2020 (vgl. hierzu Kap. 2). Diese Personenzahl wird daher voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren nach und nach in Rente gehen und dementsprechend ersetzt werden müssen. In einem kürzeren Zeithorizont zeigt sich, dass für rund 25.640 Beschäftigte ab einem Alter von 60 Jahren (10%), die in den Ruhestand eintreten werden bzw. inzwischen schon eingetreten sind, noch kurzfristiger ein altersbedingter Ersatzbedarf notwendig wird. Dies ist als eine arbeitsfeldübergreifende Kennzahl jedoch noch sehr allgemein, da von deutlichen Unterschieden zwischen den Arbeitsfeldern auszugehen ist (vgl. Kap. 2). So gibt es Felder, deren Altersstruktur durch viele ältere Mitarbeitende geprägt ist, wie z.B. die Erziehungsberatung, während andere Felder eher von jüngeren Beschäftigten dominiert werden, wie dies beispielsweise in der Heimerziehung (vgl. Kap. 5) oder in der Kinder- und Jugendarbeit der Fall ist (vgl. Kap. 7), sodass ein Altersausschied in diesen Arbeitsfeldern in den nächsten Jahren weniger relevant erscheint (vgl. Tab. 3).

In den Hilfen zur Erziehung insgesamt sind über die amtliche Statistik bundesweit rund 20.600 zu identifizieren, die zum Erhebungszeitpunkt Ende 2020 55 Jahre und älter waren; das entspricht einem Anteil von 18% an allen Beschäftigten in 2020 (vgl. Tab. 3).²⁴¹ Diese Personenzahl wird daher voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren nach und nach in Rente gehen und dementsprechend ersetzt werden müssen. Kurzfristig relevant ist der zu schaffende Ausgleich für rund 9.600 Beschäftigte ab einem Alter von 60 Jahren (8%), die in den Ruhestand eintreten werden bzw. seit 2021 schon eingetreten sind. Mit Blick auf die einzelnen Leistungssegmente der erzieherischen Hilfen bedeutet das, dass in der Erziehungsberatung bis 2030 mindestens rund 38% der Beschäftigten ab 55 Jahren in den Ruhestand gehen werden. Im Vergleich dazu sind es in den ambulanten Hilfen mit 21% und in den stationären Hilfen mit 15% deutlich weniger.

Zu dem Personalbedarf, der sich aus der Demografie und einer geschätzten Inanspruchnahme vorausberechnen lässt, müssen allerdings noch die Personalersatzbedarfe hinzuaddiert werden, die dadurch entstehen, dass Beschäftigte das Arbeitsfeld mit dem Einstieg ins Rentenalter oder aber vorzeitig verlassen. Ein errechneter und belastbarer Faktor an vorzeitigen Ausstiegen liegt bislang nicht vor. Weitergehende Auswertungen zu Entwicklungen unterhalb des Renteneinstiegsalters können jedoch zumindest erste Hinweise zur Beantwortung der Frage

Tab. 3: Überblick zum Altersausschied der Beschäftigten¹ in den Hilfen zur Erziehung (Deutschland; 2020; Angaben absolut und in %)

Arbeitsfelder	Beschäftigte insg.	dar.: 55 bis <60 Jahre	%-Anteil Beschäftigte 55 bis <60 J. an insg.	dar.: ≥60 Jahre	%-Anteil Beschäftigte ≥60 Jahre an insg.	dar.: ≥55 Jahre insg.	%-Anteil Beschäftigte ≥55 Jahre an insg.
KJH (ohne Kita) insg.	263.106	30.581	11,6	25.640	9,7	56.221	21,4
darunter:							
HzE insg.	115.308	11.096	9,6	9.553	8,3	20.649	17,9
Erziehungsberatung	7.439	1.405	18,9	1.432	19,2	2.837	38,1
Ambulante Hilfen	26.276	2.933	11,2	2.504	9,5	5.437	20,7
Stationäre Hilfen	81.593	6.758	8,3	5.617	6,9	12.375	15,2
ASD	17.237	1.581	9,2	1.403	8,1	2.984	17,3
Kinder- u. Jugendarbeit	32.731	3.215	9,8	2.698	8,2	5.913	18,1
Jugendsozialarbeit ²	13.893	1.559	11,2	1.257	9,0	2.816	20,3

1 Pädagogisches und Verwaltungspersonal

2 Jugendsozialarbeit einschl. Schulsozialarbeit

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

²⁴¹ Während im Rahmen der Berechnungen für das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung mit Mittelwerten für die Jahre 2017 bis 2020 gearbeitet wird (vgl. Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2024), um coronabedingte Einschränkungen auf die altersspezifischen Entwicklungen bei den Beschäftigten auszuschließen, konzentrieren sich die Berechnungen für die anderen Felder der Kinder- und Jugendhilfe demgegenüber hier auf die Beschäftigtenzahlen der Jahre 2018 und 2020, da hierüber bereits die Entwicklung eines Zweijahreszeitraums überwiegend vor der Coronapandemie eingeschlossen wird und frühere Daten der Jahre 2014 bis 2016, insbesondere bei der Personalsituation im ASD und den Hilfen zur Erziehung, unter dem Einfluss der erhöhten Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen durch unbegleitete ausländische Minderjährige stehen. In Anlehnung an die Arbeiten für das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen wurde hierbei von einem allmählichen altersbedingten Ausstieg ab 55 Jahre ausgegangen.

15. Die Fachkräftemisere. Zur aktuellen Lage und Zukunft in der Kinder- und Jugendhilfe

geben, ob Beschäftigte eher dauerhaft in einem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe verbleiben oder sich vielmehr Tendenzen zeigen, dieses auch in jüngerem oder mittlerem Alter zu verlassen und dort nicht bis zum Ruhestand tätig zu sein.

Während die Mehrheit der Beschäftigten im Feld der Kindertagesbetreuung erst mit dem Eintritt in den Ruhe-

stand, also altersbedingt ausscheidet, und davor nur ein geringer negativer Mobilitätssaldo zu verzeichnen ist, zeigen sich in den übrigen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe zum Teil erhebliche Abwanderungen auch in jüngeren Altersgruppen.²⁴²

Mittels der Daten der KJH-Statistik ist es zumindest ansatzweise möglich, nachzuzeichnen, wie sich die Zahl der

Tab. 4: Veränderungen bei der Anzahl der Beschäftigten¹ in ausgewählten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe (ohne Kita) nach Altersgruppen zwischen 2018 und 2020 (Deutschland; Angaben absolut und Projektion absolut und in %²)

Altersgruppen	ASD	Erziehungs- beratung	Ambulante Hilfen	Stationäre Hilfen	Kinder- u. Jugend- arbeit	Jugend- sozialarbeit ³	Schul- sozialarbeit
Beschäftigte absolut 2018							
Unter 25 J.	744	64	1.672	9.608	4.473	324	225
25-31 J.	4.053	478	5.000	20.534	6.694	934	1.307
32-38 J.	3.692	920	4.558	13.398	5.465	986	1.543
39-45 J.	2.495	1.082	3.643	9.357	4.172	925	1.326
46-52 J.	2.321	1.452	3.925	9.970	4.479	978	1.089
53 J. und älter	3.878	3.180	6.115	14.251	6.849	1.908	1.186
Insgesamt	17.183	7.176	24.913	77.118	32.132	6.055	6.676
Beschäftigte absolut 2020							
Unter 27 J.	1.756	169	3.142	16.959	6.209	509	552
27-33 J.	4.361	658	5.565	19.878	6.842	1.060	1.500
34-40 J.	3.685	1.057	4.529	13.113	5.441	1.072	1.799
41-47 J.	2.389	1.215	3.723	9.389	4.066	939	1.480
48-54 J.	2.062	1.503	3.880	9.879	4.260	1.072	1.094
55 J. und älter	2.984	2.837	5.437	12.375	5.913	1.694	1.122
Insgesamt	17.237	7.439	26.276	81.593	32.731	6.346	7.547
Veränderung Beschäftigtenzahl 2020 gegenüber 2018 in den Altersgruppen absolut (Projektion) ²							
Unter 27 J.	+1.012	+105	+1.470	+7.351	+1.736	+185	+327
27-33 J.	+308	+180	+565	-656	+148	+126	+193
34-40 J.	-7	+137	-29	-285	-24	+86	+256
41-47 J.	-106	+133	+80	+32	-106	+14	+154
48-54 J.	-259	+51	-45	-91	-219	+94	+5
Veränderung Beschäftigtenzahl 2020 gegenüber 2018 in den Altersgruppen in % (Projektion) ²							
Unter 27 J.	+136,0	+164,1	+87,9	+76,5	+38,8	+57,1	+145,3
27-33 J.	+7,6	+37,7	+11,3	-3,2	+2,2	+13,5	+14,8
34-40 J.	-0,2	+14,9	-0,6	-2,1	-0,4	+8,7	+16,6
41-47 J.	-4,2	+12,3	+2,2	+0,3	-2,5	+1,5	+11,6
48-54 J.	-11,2	+3,5	-1,1	-0,9	-4,9	+9,6	+0,5

1 Pädagogisches und Verwaltungspersonal

2 Berechnungen, wie sich die Zahl der Beschäftigten in bestimmten Alterskohorten, die Ende 2018 in den ausgewählten Arbeitsbereichen tätig waren, zur Zahl derjenigen Mitarbeitenden verhält, die Ende 2020 zwei Jahre älter waren. Die Altersgruppen in den Jahren 2018 und 2020 werden entsprechend verschoben betrachtet.

3 Ohne Schulsozialarbeit

Anmerkung: Die Farbgebung erfolgte für die Kennzeichnung der Veränderungen ab einem Plus von 2,0% in Grün und einem Minus von 2,0% in Rot.

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); DOI: 10.21242/22542.2018.00.00.1.1.0 bis 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; versch. Jahrgänge; eigene Berechnungen

²⁴² Mittels der Personaldaten wurde berechnet, wie sich die Anzahl der Beschäftigten zwischen 2018 und 2020 jeweils verändert hat. Wird diese Größe für die nächsten Jahre auf die einzelnen Altersjahre projiziert, zeigten die Auswertungen jedoch, dass sich – anders als im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung – eine höhere Fluktuation in den Altersgruppen unterhalb des Renteneinstiegsalters vollzieht, sodass die für Kita zugrunde gelegten Analysen, die einen Verbleib bis zum Renteneinstieg berücksichtigen, nicht eins-zu-eins für andere Felder der Kinder- und Jugendhilfe übernommen werden können (vgl. hierzu Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2024).

Personen einer bestimmten Alterskohorte, die Ende 2018 in einem Arbeitsfeld tätig waren, zur Zahl derjenigen verhält, die Ende 2020 zwei Jahre älter waren. Gäbe es keine vorzeitigen Ausstiege (und keine Neuzugänge), müssten beispielsweise alle Personen, die 2018 in Altersgruppe der 25-Jährigen waren, zwei Jahre später in der Gruppe der 27-Jährigen wiederzufinden sein.

Mit Blick auf die Arbeitsfelder sind auch bei dieser Auswertungsperspektive unterschiedliche Entwicklungen abzulesen: Während in der Erziehungsberatung sowie der Jugendsozial- und der Schulsozialarbeit die Bilanz sowohl in den jüngeren als auch in den mittleren Altersjahrgängen positiv ausfällt, hier also in allen Altersgruppen im Jahr 2020 mehr Beschäftigte als noch 2018 tätig waren, zeigt sich z.B. demgegenüber in den stationären Hilfen bereits in jüngeren Altersgruppen ein Rückgang (vgl. Tab. 4). Auch in anderen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sind Abwanderungen in jüngeren bzw. mittleren Altersgruppen zu beobachten, etwa im ASD oder in der Kinder- und Jugendarbeit, bei denen sich diese Abwanderung ab 40 Jahren andeutet.

Das Wachstum der stationären Hilfen ist in den letzten Jahren erwartungsgemäß mit einer Verjüngung des Personals einhergegangen. Die größte Gruppe der dort Tätigen waren Ende 2020 Beschäftigte in der Altersgruppe der 25- bis unter 30-Jährigen. Ein ähnliches Bild zeigte sich auch bereits 2010: Allerdings hat sich die Verjüngung noch einmal deutlich verstärkt (vgl. Fendrich et al. 2023). Die meisten Beschäftigten sind somit nicht bis zum Rentenalter in der stationären Hilfe tätig, wenngleich sich die Fluktuation unter den jüngeren Beschäftigten mit der amtlichen Statistik nicht genau bestimmen lässt. Aber es ist zumindest möglich zu skizzieren, in welchem quantitativen Umfang mit vorzeitigen Ausstiegen zu rechnen ist, sodass sich dadurch erste Hinweise für weitere Personalbedarfe ergeben, die zusätzlich im Blick behalten werden müssen. Zwischen den letzten beiden Erhebungsjahren 2018 und 2020 sind bundesweit Beschäftigte bereits in jüngeren Altersjahrgängen ausgeschieden.

Durchgängige Zuwächse gab es nur bei den Altersgruppen bis 27 Jahren (vgl. Tab. 4). Relativ viele Beschäftigte in der Altersspanne zwischen 30 und 40 Jahren, rund 900 Personen, haben zwischen 2018 und 2020 rein rechnerisch das Arbeitsfeld (zumindest vorübergehend) verlassen. Nicht berücksichtigen lassen sich dabei Fluktuationen, die in der Summe durch Zuwächse ausgeglichen wurden, beispielsweise auch bei Berufseinsteigenden.

Bereits in früheren Studien wurden die stationären Hilfen wiederholt als ein typisches „Einstiegsarbeitsfeld“ nach einem sozialpädagogischen Studium bezeichnet (vgl. Krüger/Züchner 2002), sodass sich dieser Arbeitsbereich bereits seit Langem durch ein relativ junges Personal im Vergleich zur Erziehungsberatung und dem am-

bulanten Leistungssegment auszeichnet, wie die Daten zeigen (vgl. Fendrich et al. 2023). Gleichzeitig scheint es sich um eine Tätigkeit zu handeln, die zumindest ein Teil der Beschäftigten nicht dauerhaft ausübt, wie die Daten verdeutlichen. Dies hat zur Folge, dass der Personalsatzbedarf in diesem Arbeitsfeld deutlich größer ist, als dies allein der altersbedingte Ausstieg vermuten lässt (vgl. Tabel et al. 2023: 95ff.).

In Anbetracht dessen, dass vor allem vorzeitige Ausstiege in diesem Arbeitsfeld eine relevante Größenordnung darstellen, da bereits beim Personal ab einem Alter von 27 Jahren sowie für ältere Beschäftigte zahlenmäßig zurückgehende Altersgruppen beobachtet werden können, verbleibt an dieser Stelle ein blinder Fleck in der Personalbedarfsvorausberechnung, der allein schon für sich genommen einen erheblichen Personalsatzbedarf zur Folge haben könnte. Der künftige Personalsatzbedarf dürfte infolgedessen im Wesentlichen auch dadurch mitbestimmt werden, inwieweit es dem Arbeitsfeld gelingt, die Personalbindung in den Hilfen zur Erziehung, insbesondere in den stationären Hilfen, signifikant zu erhöhen.

Dem so entstehenden Personalbedarf aufgrund der Entwicklungen in den demografieabhängigen Fallzahlen sowie den vorzeitigen und altersbedingten Personalsatzbedarfen stehen die einmündenden Neuzugänge aus der Gruppe der sozialpädagogischen Absolvent:innen gegenüber. Allerdings liegen – anders als für den Bereich der Kindertagesbetreuung – auch hierzu keine umfassenden und gut belastbaren Erkenntnisse über den quantitativen Umfang von Berufseinmündungen neu ausgebildeter Fachkräfte in die einzelnen Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe jenseits der Kindertagesbetreuung vor, sodass robuste arbeitsfeldspezifische Berufseinmündungsquoten fehlen, mittels derer entsprechende Größenordnungen für die künftig einschlägig Neuausgebildeten modelliert werden könnten.

Auch wenn für das Arbeitsfeld der stationären Hilfen wenig über die faktischen Einmündungsquoten aus einschlägigen beruflichen bzw. akademischen Abschlüssen bekannt ist, kann als eine erste grobe Orientierung in Anlehnung an Fuchs-Rechlin et al. (2017) anhand einer Befragung im Jahr 2013 eine bundesweite Einmündungsquote von Erzieher:innen in dieses Arbeitsfeld von knapp 14% exemplarisch und mangels neuerer Ergebnisse weiterhin angenommen werden. Kumulativ würden demnach von den bis 2035 von rund 440.000 neu qualifizierten Absolvent:innen der Erzieher:innenausbildung (vgl. die Analysen in Kap. 15.3.3) etwa 60.700 Personen in das Arbeitsfeld der stationären Hilfen einmünden, die einen Teil des benötigten Personals abdecken können. Immerhin machte diese Berufsgruppe 2020 knapp die Hälfte (46%) der Beschäftigten in dem Arbeitsfeld der Heimerziehung aus (vgl. hierzu die Analysen zum Perso-

nal in den Hilfen zur Erziehung in Kap. 5 in diesem Band). Damit deutet sich zumindest eine erste Größenordnung mit Blick auf den in das Arbeitsfeld einmündenden Anteil an Erzieher:innen an, allerdings ohne den einmündenden Neuzugängen einen altersbedingten und nichtaltersbedingten Ausstieg von Erzieher:innen gegenüberstellen zu können. Auch für die verbleibende andere Hälfte der Beschäftigten, die über eine andere als eine Erzieher:innenausbildung verfügt und bei denen es sich um einen nicht unerheblichen Anteil an Hochschulabsolvent:innen handelt (vgl. Kap. 5), können derzeit keine konkreten Aussagen über die Zahl einmündender Absolvent:innen getroffen werden. Im Ergebnis können derzeit somit keine Aussagen zur rechnerischen Gesamtabdeckung des Personals getätigt werden, auch nicht für den Teil der Erzieher:innen in den stationären Hilfen.

Im Ergebnis werden bei dem Versuch, die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung auf den Personalbedarf der pädagogisch Tätigen in den Arbeitsfeldern außerhalb der Kindertagesbetreuung am Beispiel der stationären Hilfen aufzuzeigen, die damit verbundenen methodischen Herausforderungen und Grenzen deutlich. Dazu gehört beispielsweise auch die Entwicklung von Annahmen zum künftigen Bedarf sowie die Relation von Fallzahlen und damit korrespondierende Personalressourcen.

Dennoch kann der skizzierte zukünftige Personalbedarf in den stationären Hilfen eine erste datenbasierte Diskussionsgrundlage schaffen. Auch in den weiteren Arbeitsfeldern der KJH (ohne Kita) jenseits der stationären Hilfen gem. § 34 SGB VIII stellt sich die Situation ähnlich ungeklärt dar und erfordert ebenfalls eine schrittweise datenbasierte Annäherung und Ausarbeitung weiterer Annahmen zur Personalbedarfsvorausberechnung, inklusive einer Entwicklung von Standards sowie relevanter Kennziffern, die sich für die Vorausberechnung je Arbeitsfeld als geeignet und angemessen darstellen.

Dies dürfte sich in den meisten dieser weiteren Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe angesichts fehlender Detailinformationen und zugleich geringer personeller Größenordnungen noch als deutlich schwieriger erweisen. Mit den hier aufgestellten ersten Berechnungen und Überlegungen zu dem Arbeitsfeld der stationären Hilfen kann jedoch aufgezeigt werden, dass sich viele datenbasierte und methodische Unsicherheiten in den Vorausberechnungen der Arbeitsfelder der KJH (ohne Kita) über weitere Forschung zu einzelnen Parametern stärker eingrenzen ließen, sodass an dieser Stelle ein Weiterentwicklungsbedarf identifiziert werden kann, um die Zuverlässigkeit von (Personal-)Bedarfsberechnungen in den Arbeitsfeldern jenseits der Kindertagesbetreuung deutlich zu verbessern (vgl. Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund 2024).

15.4 Bilanz

Unverkennbar sind Personal- und Fachkraftengpässe in der Kinder- und Jugendhilfe gegenwärtig ein großes, vieldiskutiertes Thema. Deshalb wurde dieser Themenschwerpunkt im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfereports in den Mittelpunkt gerückt. Wie bei vielen Themen, die in der praktischen Arbeit vor Ort mehr oder minder große Probleme und in der Folge auch Aufregungen nach sich ziehen, ist es für die Wissenschaft ein Gebot der Stunde, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Lage und die damit verbundenen Debatten sachgemessen einzuordnen.

Der Kinder- und Jugendhilfereport hat es sich vor diesem Hintergrund zur Aufgabe gemacht, auf Basis verfügbarer Datenquellen diesseits und jenseits der KJH zu unterschiedlichen Facetten der Thematik, die aktuelle Lage und die absehbare Zukunft der Fachkräftelücke in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe als Schwerpunkt zu beleuchten. Dabei geht es ebenso um die Frage, welche Ursachen sich überhaupt für diesen Fachkraftengpass mit empirischen Mitteln identifizieren lassen, wie groß und wie nachhaltig diese Lücke einzuschätzen ist, welche Rolle dabei den Ausbildungsstätten und dem sozialpädagogischen Nachwuchs zukommt, und schließlich, welche personellen Szenarien sich perspektivisch abzeichnen.

Sehr eindeutig belegen nahezu alle Datenquellen, dass die Sozial- und Erziehungsberufe im Allgemeinen und die Kinder- und Jugendhilfe im Besonderen in den letzten 15 Jahren mit Blick auf das Personal Erfolgsgeschichten geschrieben haben: Nachhaltig gestiegene Beschäftigungszahlen, deutlich erhöhte Ausbildungszahlen sowie spürbare Rückgänge bei den berufsspezifischen Arbeitslosenquoten haben mit dazu beigetragen, dass sich die Blickrichtung auf den einschlägigen Arbeitsmarkt mehr als deutlich verändert hat. Dominierte für diesen Teilarbeitsmarkt bis zum Beginn dieses Jahrhunderts noch die Diagnose, dass es sich sowohl um einen Zukunfts- als auch einen Risikoberuf handelt, also um einen gleichermaßen wachsenden wie – in puncto Arbeitslosigkeit – prekären Arbeitsmarkt, so belegen alle neuen Kennziffern, dass die Sozial- und Erziehungsberufe inzwischen zu reinen „Zukunftsberufen“ geworden sind, die anhaltend stark nachgefragt werden.

Infolgedessen muss der Blick verstärkt auf das sozialpädagogische Ausbildungssystem gerichtet werden. Und dieser fördert zwei Befunde zutage: Auf der einen Seite scheinen die beiden Triebfedern der sozialpädagogischen Ausbildungslandschaft, Erzieher:innen und an Fachhochschulen ausgebildete Fachkräfte der Sozialen Arbeit, auch künftig eine große Anzahl an Nachwuchskräften zu qualifizieren, während andere Ausbildungsformate gegenwärtig eher stagnieren oder zurückgehen. Unter

dem Strich ist daher aber eher mit steigenden Ausbildungszahlen zu rechnen, die zu einer Entspannung auf dem einschlägigen Arbeitsmarkt beitragen könnten. Auf der anderen Seite deutet die mengenmäßige Diskrepanz zwischen erfolgreichen Abschlüssen und den Berufseinstimmungszahlen darauf hin, dass – warum auch immer – ein nennenswerter Anteil dieser Neuausgebildeten nicht auf dem einschlägigen Arbeitsmarkt ankommt. Hierzu ist dringend weitere Forschung vonnöten.

Umso wichtiger ist es, dass mithilfe einschlägiger Personalvorausberechnungen möglichst gut erkennbar wird, in welche Richtungen sich die verschiedenen Personalfragen entwickeln, sodass frühzeitig entsprechende Weichen gestellt werden können. Und die dabei ermittelten Kennziffern zeigen erneut, dass der Personalbedarf in den Kindertageseinrichtungen, aber auch in den stationären Hilfen zur Erziehung – den beiden größten Personalsegmenten der KJH – auch bis Mitte des nächsten Jahrzehnts mehr oder minder stark weiter zunimmt. Während dies bei den Kitas im Wesentlichen nur für Westdeutschland gilt, da in Ostdeutschland die Anzahl der Kinder sinkt und der Platzausbau deutlich weiter vorangeschritten ist, müssen die anderen Felder der Kinder- und Jugendhilfe deutschlandweit eher von steigenden Bedarfen ausgehen.

Aufgrund der quantitativ starken Bedeutung der Kindertagesbetreuung deutet sich unterdessen eine Entspannung der KJH als Arbeitsmarkt vorerst nicht an, solange unerfüllte Elternbedarfe für die westdeutsche Kitalandschaft nachfragestimulierend sind, solange Zuwanderung und unbegleitete ausländische Minderjährige Schutz und Unterbringung und dafür geeignetes Personal erfordern, solange in der KJH die Bindung der Beschäftigten nicht verbessert wird, sprich: solange in mehreren Arbeitsfeldern ein anhaltend hoher Anteil an tätigen Personen die KJH vorzeitig verlässt.

Unter dem Strich ist dieser Befund auf der einen Seite ernüchternd: Die personelle Erfolgs- und Expansionsgeschichte der Sozial- und Erziehungsberufe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zieht insoweit nichtintendierte Nebenwirkungen nach sich, als ganz offenkundig das anhaltend starke Personalwachstum und der damit einhergehende Fachkräftebedarf so groß geworden ist – und immer noch weiter steigt –, dass das einschlägige Ausbildungssystem diese Größenordnung an nachrückenden Fachkräften nicht ohne Weiteres gewährleisten kann.

Auf der anderen Seite zeigen die Analysen aber auch, dass es einige mögliche Stellschrauben gibt, die zu einer Verbesserung der Lage beitragen könnten. Dazu zählen die Bindung des Personals im Beruf – in einigen Teilen der KJH offenbar ein massives Problem – ebenso wie der Schwund während der Ausbildung, in der zu viele „verloren“ gehen. Dazu zählt auch die relativ ungeklärte Frage von mehr oder weniger großen Verlusten an der Schwelle zwischen Ausbildung und Beruf und nicht zuletzt die stärkere Einbindung jener jungen Menschen, die sich für eine einschlägige soziale Ausbildung oder ein sozialpädagogisches Studium entschieden haben und sehr viel stärker partiell als Teilzeit-, Ergänzungs- oder Honorarkräfte in einen anhaltend expandierenden Arbeitsmarkt eingebunden werden könnten. Denn eines dürfte klar sein: Die Fachkräftemisere wird sich in den nächsten Jahren nicht von allein auflösen.

*Melanie Böwing-Schmalenbrock/Sandra Fendrich/
Christiane Meiner-Teubner/Thomas Rauschenbach/
Sebastian Volberg*

Literatur

- Albers, Timm (2023): Inklusive Jugendhilfe: Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 03/2023, S. 46-54.
- Altermann, André/Lange, Mirja/Menke, Simone/Rosendahl, Johannes/Steinhauer, Ramona/Weischenberg, Julia (2018): Bildungsbericht Ganztagschule NRW. Münster.
- Altrichter, Herbert/Maag Merki, Katharina (Hrsg.) (2016): Handbuch Steuerung im Schulsystem. Wiesbaden. 7. Auflage.
- Anders, Yvonne/Wolf, Karin (in Vorbereitung): Bundesweite Standards in der sprachlichen Bildung in der Kindertagesbetreuung. Expertise.
- Andresen, Sabine (2018): Gewalt in der Erziehung als Unrecht thematisieren. Perspektiven aus der Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. In: Zeitschrift für Pädagogik 64, 1, S. 6-14.
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO Bundesverband) (2023): Positionspapier des AWO Bundesverbandes zum Fachkräftemangel in den Erziehungshilfen. Berlin.
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hrsg.) (2011): Was sollen sie können? Aktuelle Herausforderungen bei der Qualifizierung von Fachkräften für die Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.
- Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder“ im Auftrag der Statistischen Ämter der 16 Bundesländer, des Statistischen Bundesamtes und des Bürgeramtes, Statistik und Wahlen (AK VGRDL) (Hrsg.) (2023): Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2022. Reihe 1, Länderergebnisse, Band 1. Stuttgart.
- Artz, Philipp/Lamberty, Jennifer/Müller, H./Schmolke, Rebecca/Schwamb, Nicole (2013): Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII im Vergleich. Eine Modellberechnung zu den Auswirkungen einer Harmonisierung der Kostenbeteiligung im Rahmen der großen Lösung im SGB VIII. Mainz.
- Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): Bildung in Deutschland 2022. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal. Bielefeld.
- Autor:innengruppe Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (2024): Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung, Bedarfe in NRW. Bielefeld.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur Bildung von Menschen mit Behinderungen. Bielefeld.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Bielefeld.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Bielefeld.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2020): Bildung in Deutschland 2020. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt. Bielefeld.
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017. München.
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2019): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019. München.
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021. München.
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2023): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2023. Bielefeld.
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2019): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen.
- Bach, Rolf P. (2017): Adoption (Annahme als Kind). In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Weinheim. 8. überarbeitete und aktualisierte Auflage, S. 46-50.
- Beck, Norbert (2016): Kooperation Jugendhilfe – Kinder- und Jugendpsychiatrie. Würzburg.
- Bien, Walter/Rauschenbach, Thomas/Riedel, Birgit (Hrsg.) (2007): Wer betreut Deutschlands Kinder? DJI-Kinderbetreuungsstudie. Frühe Kindheit. Berlin.
- Binder, Kathrin/Bürger, Ulrich (2013): Zur Bedeutung des Aufwachsens junger Menschen in spezifischen Lebenslagen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 8, 8-9, S. 320-330.
- Birkel-Barmsen, Janine/Fuchs-Rechlin, Kirsten/Meiner-Teubner, Christiane/Wallußeck, Norina (2023): Personalbindung in Zeiten des Fachkräftemangels – Qualitative und quantitative Analysen zum Bindungsmanagement von Organisationen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 21, 4, S. 367-387.
- Boetticher, Arne von (2022): Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. In: Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Baden-Baden, S. 437-470.

- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Dietzsch, Fabienne/Zimmermann, Janin/Zwönitzer, Annabel (2017a): Adoptionen in Deutschland. Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. München.
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Erzberger, Christian/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz/Ruhfaß, Maria (2017b): Studienbefunde kompakt. Ergebnisse der empirischen Befragung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. München.
- Bovenschen, Ina/Bränzel, Paul/Heene, Sabine/Hornfeck, Fabienne/Kappler, Selina/Kindler, Heinz (2017c): Empfehlungen des Expertise- und Forschungszentrums Adoption zur Weiterentwicklung des deutschen Adoptionswesens und zu Reformen des deutschen Adoptionsrechts. München.
- Böwing-Schmalenbrock, Melanie (2023): Personal-Kind-Schlüssel in Kitas: nach zuvor hohen Verbesserungen erstmals vermehrt Verschlechterungen. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe* 26, 1, S. 8-11.
- Böwing-Schmalenbrock, Melanie/Meiner-Teubner, Christiane/Tiedemann, Catherine (2022): Personal-Kind-Schlüssel in Kindertageseinrichtungen. Ergebnisse und Erläuterungen zur Weiterentwicklung der Berechnungsweise der bisherigen Personalschlüssel. Dortmund.
- Bröring, Manfred/Buschmann, Mirja (2012): Atypische Beschäftigungsverhältnisse in ausgewählten Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Frankfurt am Main.
- Buchmann, Janette/Balaban-Feldens, Ebru (2023): HF-04 Stärkung der Leitung. Fortschreibung zu Leitungsprofilen und der Leitungstätigkeit sowie Vertiefungsanalyse zu Bedingungen der Überschreitung von Leitungszeit. In: Meiner-Teubner, Christiane/Klinkhammer, Nicole/Schacht, Diana D./Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Fackler, Sina (Hrsg.): *ERiK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG*. Bielefeld, S. 137-160.
- Buchmann, Janette/Ziesmann, Tim/Drexler, Doris (2022): HF-04 Stärkung der Leitung. In: Klinkhammer, Nicole/Schacht, Diana D./Meiner-Teubner, Christiane/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Riedel, Birgit (Hrsg.): *ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG*. Bielefeld, S. 109-123.
- Bundesagentur für Arbeit (2023). Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt (Mai 2023) – Fachkräfteengpassanalyse 2022. Nürnberg.
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) (2022): Teilhabeverfahrensbericht 2022. Berichtsjahr 2021. Frankfurt am Main.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) (2017): Weiterentwicklung des Adoptionsrechts. Positionspapier. Beschlossen auf der 122. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken. Saarbrücken.
- Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V. (Bundesforum)/Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (Hrsg.) (2022): Die große Vormundschaftsrechtsreform. Ein Materialienband für die Praxis. Heidelberg.
- Bundesjugendkuratorium (2013): Migration unter der Lupe. Der ambivalente Umgang mit einem gesellschaftlichen Thema der Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums zu Migration. München.
- Bundeskongress für Erziehungsberatung (BKE) (2021): Zur SGB VIII-Reform. Die Weiterentwicklung der Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstellen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Fürth.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2023): Berufsbildungsbericht 2023. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern: Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): Kernpunkte zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionswesens. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019): Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“: Zielperspektiven, Struktur und Themen. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2020. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023a): Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Berlin.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023b): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2022. Berlin.
- Bundeszentrale für politische Bildung (2021): Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn.
- Bürger, Ulrich (Hrsg.) (2007): Wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe? Dokumentation zur Fachtagung „Zwischen Fürsorge und Eigenverantwortung – wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe?“, 26. bis 27. Oktober 2005 in Berlin. München.
- Corsa, Mike/Lindner, Werner/Pothmann, Jens (2018): Von der amtlichen Statistik bis zur Datenpolitik – Perspektiven für eine „Datenkultur“ im Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit. In: Rauschenbach, Thomas/Gathen-Huy, Julia von der/Gosse, Katharina/Sass, Erich (Hrsg.): *Kinder- und Jugendarbeit – Potenziale erkennen | Zukunft gestalten*. Dortmund.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2002): 11. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Drucksache 14/8181. Berlin.

- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2004): Entwurf eines Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungs-ausbaugesetz – TAG). Drucksache 15/3676. Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2009): 13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Drucksache 16/12860. Berlin
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Drucksache 17/12200. Berlin
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Drucksache 18/11050. Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2018): Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 19/4517. Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2020): 16. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Drucksache 19/24200. Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2021a): Drucksache 19/30236. Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur ganzjährigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG). Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2021b): Drucksache 19/32280. Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zur ganzjährigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG). Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2021c): Plenarprotokoll 19/239. Stenografischer Bericht. 239. Sitzung. Berlin.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2023): Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher und über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 20/7120. Berlin.
- Deutscher Kita-Leitungskongress (DKLK) (2023): Personalmangel in Kitas. Köln.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (DV) (2021): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Anpassungen im Adoptionsverfahren vor dem Hintergrund der Reform des Adoptionsrechts. Berlin.
- Diskowski, Detlef (2016): Garantiert kompliziert. In: Erziehung & Wissenschaft 68, 5, S. 18-20.
- Discher, Britta (2013): Die Kinderschutzfachkraft – als „Notnagel“ für eine Qualitätssicherung im Prozess der Gefährdungseinschätzung? In: Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA) (Hrsg.): Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz. Münster, S. 44-55.
- Dohmen, Dieter (2016): Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung (Kurzfassung). Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die AG Frühe Bildung. Berlin.
- Dohmen, Dieter/Karrmann, Elena/Bayreuther, Tamara (2021): Entwicklung frühkindlicher Bildungsbedarfe in Berlin: Vom Platzmangel zu Bildungschancen. Projekt in Kooperation mit: Kita-Stimme. Berlin. https://www.fibs.eu/fileadmin/user_upload/Literatur/Lectures/FiBS_Kita-Stimme_Kita-Entwicklung_Berlin_211027_final.pdf [Zugriff: 09.02.2024].
- Dohmen, Dieter/Thomsen, Maren (2018): Prognose der Schülerzahl und des Lehrkräftebedarfs an allgemeinbildenden Schulen in Hessen bis 2030. Endbericht einer Studie für die Fraktion Die Linke im Hessischen Landtag. Berlin.
- Eckert, Dieter/Bassarak, Herbert (2021): Der neue § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit – Fortschritt für die Kinder- und Jugendhilfe? https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Tagungsunterlagen/2022/Viertes_Vernetzungs-_und_Austauschtreffen_fuer_die_Stadt-_und_Landkreise_zur_Schulsozialarbeit/Aufsatz____13a_SGB_VIII_Eckert_Bassarak.pdf [Zugriff: 14.07.2023].
- Eifler, Robin/Hipke, Felix/Kurtz, Vivien (2022): Lange Verweildauern: Ein Problemaufriss zur aktuellen Situation in Inobhutnahme-Einrichtungen. In: Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. Frankfurt am Main. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 428-440.
- Erdmann, Julia/Fendrich, Sandra (2022): Rückgänge bei den ambulanten erzieherischen Hilfen im Jahr 2020. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe 25, 1, S. 8-12.
- Erdmann, Julia/Mühlmann, Thomas (2021): Kinderschutz in der Pandemie – eine datenbasierte Zwischenbilanz. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe 24, 2, S. 10-15.
- Erdmann, Julia/Mühlmann, Thomas (2022): Auf den zweiten Blick – eine Coronabilanz in Sachen Kinderschutz. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe 25, 2, S. 9-16.
- EREV (Hrsg.) (2002): Hilfen nach § 35a SGB VIII/KJHG. Gefahr der Stigmatisierung junger Menschen oder Chance für die Bereitstellung effektiver und bedarfsgerechter Hilfeangebote. EREV Schriftenreihe. Hannover.
- Fackler, Sina/Herrmann, Sonja/Meiner-Teubner, Christiane/Bopp, Christiane/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard (Hrsg.) (2024): ERIK-Forschungsbericht IV. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld.
- Fendrich, Sandra (2023): Adoptionen 2022 – alles wie gehabt? In: Kom^{Dat} Jugendhilfe 26, 2+3, S. 12-14.
- Fendrich, Sandra/Pothmann, Jens/Tabel, Agathe (2014): Monitor Hilfen zur Erziehung 2012. Dortmund. 2. korrigierte Auflage.

- Fendrich, Sandra/Pothmann, Jens/Tabel, Agathe (2018): Monitor Hilfen zur Erziehung 2018. Dortmund. 2. Auflage.
- Fendrich, Sandra/Pothmann, Jens/Tabel, Agathe (2021): Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Dortmund.
- Fendrich, Sandra/Tabel, Agathe (2018): Hilfen zur Erziehung zwischen Steuerungsansprüchen und gesellschaftlichen Anforderungen – ein Rückblick auf die letzten 20 Jahre. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe* 21, 1, S. 18-21.
- Fendrich, Sandra/Tabel, Agathe (2024): Erziehungshilfen im Spiegel der amtlichen Statistik. In: Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan/Kieslinger, Daniel (Hrsg.): *Handbuch der Hilfen zur Erziehung*. 2. Auflage. Freiburg.
- Fendrich, Sandra/Tabel, Agathe/Erdmann, Julia/Frangen, Valentin/Göbbels-Koch, Petra/Mühlmann, Thomas (2023): *Monitor Hilfen zur Erziehung 2023*. Dortmund.
- Frangen, Valentin/Meiner-Teubner, Christiane (2023): Gebremster Anstieg der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe. In: *Kom^{Dat}* 26, 1, S. 1-4.
- Frings, Stefanie/Möller, Melanie (2012): Der Weg zum Persönlichen Budget weist noch Hürden auf. In: *Neue Caritas* 17, S. 14-16.
- Froncek, Benjamin/Pothmann, Jens (2021): Unbekannte Vormundschaft. Statistik und Forschungsbedarfe. Expertise. Frankfurt am Main.
- Froncek, Benjamin/Röhm, Ines (2022): Eingliederungshilfen nach SGB IX im Jahr 2021 – Anstieg der Leistungen für Minderjährige. In: *Kom^{Dat}* 25, 3, S. 9-11.
- Fuchs, Kirsten (2004a): Aufstieg im Schatten des Diploms? Der erziehungswissenschaftliche Magisterstudiengang. In: Krüger, Heinz-Hermann/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): *Pädagogen in Studium und Beruf. Empirische Bilanzen und Zukunftsperspektiven*. Wiesbaden, S. 33-49.
- Fuchs, Kirsten (2004b): Magister-PädagogInnen im Beruf. Empirische Befunde einer bundesweiten Befragung. In: Krüger, Heinz-Hermann/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): *Pädagogen in Studium und Beruf. Empirische Bilanzen und Zukunftsperspektiven*. Wiesbaden, S. 75-105.
- Fuchs-Rechlin, Kirsten/Kammermeyer, Gisela/Roux, Susanna/Züchner, Ivo (2017): Was kommt nach Ausbildung und Studium? Untersuchungen zum Übergang von Erzieherinnen und Kindheitspädagoginnen in den Arbeitsmarkt. Wiesbaden.
- Fuchs-Rechlin, Kirsten/Züchner, Ivo (2018): Was kommt nach dem Berufsstart? Mittelfristige berufliche Platzierung von Erzieherinnen und Erziehern sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte, WIFF Studien. München.
- Gissel-Palkovich, Ingrid (2011): *Lehrbuch Allgemeiner Sozialer Dienst – ASD. Rahmenbedingungen, Aufgaben und Professionalität*. Weinheim.
- Gissel-Palkovich, Ingrid (2015): Case Management im ASD. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München. 2. Auflage, S. 199-217.
- Guglhör-Rudan, Angelika/Hüsken, Katrin/Gerleigner, Susanne/Langmeyer-Tornier, Alexandra (2022): *Betreuungsformate im Grundschulalter: Angebote und Kosten*. DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. Studie 3 von 7. München.
- Hallmann, Julia/Sass, Erich (2022): *Potenziale der Kinder- und Jugendarbeit. Begriffe, Diskurse und empirische Befunde auf Basis von AID:A 2020 NRW+*. Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfeforschung. Weinheim.
- Hansbauer, Peter (2015): *Amts Vormundschaft*. In: Thole, Werner/Höblich, Davina/Ahmed, Sarina (Hrsg.): *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit*. Bad Heilbrunn. 2. Auflage, S. 19-26.
- Haubrich, Julia/Mühlmann, Thomas (2023): *Entwicklungslinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Befunde der 9. Strukturdatenerhebung zum Berichtsjahr 2021 für Nordrhein-Westfalen*. Dortmund.
- Haubrich, Julia/Volberg, Sebastian/Pothmann, Jens/Mühlmann, Thomas (2022): *Internationale Jugendarbeit im Jahr 2019. Im Spiegel der Kinder- und Jugendhilfestatistik*. In: Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (IJAB) (Hrsg.): *Datenreport Internationale Jugendarbeit 2019*, S. 14-47. Bonn.
- Heck-Nick, Magdalena (2017): *Jugendarbeit zählt – Warum eine Leistungsstatistik der katholischen Jugendarbeit in Bayern?* In: *deutsche jugend* 65, 12, S. 513-521.
- Henn, Katharina/Schönecker, Lydia/Lange, Stephanie/Fegert, Jörg Michael/Ziegenhain, Ute (2020): *Unterstützung durch Schulbegleiterinnen (m/w/d**) trotz corona-bedingten Schulschließungen*. In: *Das Jugendamt* 93, 10, S. 482-488.
- Hickmann, Helen/Koneberg, Filiz (2022): *Die Berufe mit den aktuell größten Fachkräftelücken*. IW-Kurzbericht, Nr. 67. Köln.
- Hopmann, Benedikt (2021): *SGB VIII-Reform und Inklusion. Wie inklusiv ist das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz?* In: *Sozial Extra* 45, 6, S. 414-418.
- Huebener, Mathias/Schmitz, Sophia/Spieß, Katharina C./Binger, Lina (2023): *Frühe Ungleichheiten. Zugang zu Kindertagesbetreuung aus bildungs- und gleichstellungspolitischer Perspektive*. FES diskurs. Bonn.
- Hüsken, Katrin (2021): *Bildung, Betreuung – was suchen Eltern am Schuleintritt?* In: Radisch, Falk/Schulz, Uwe/Züchner, Ivo (Hrsg.): *Ganztagsschule und Übergänge im Bildungssystem. Jahrbuch Ganztagsschule 2021/22*. Frankfurt am Main, S. 44-59.
- Hüsken, Katrin/Lippert, Kerstin/Kuger, Susanne (2022a): *Bedarf an und Nutzung von Betreuungsangeboten im Grundschulalter*. DJI-Kinderbetreuungsreport 2022. Studie 2 von 6. München.
- Hüsken, Katrin/Lippert, Kerstin/Kuger, Susanne (2022b): *Der Betreuungsbedarf im Grundschulalter vor dem Hintergrund des geplanten Rechtsanspruchs*. DJI-Kinderbetreuungsreport 2021. Studie 2 von 7. München.

- Hüsken, Katrin/Lippert, Kerstin/Kuger, Susanne (2023): Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder – entsprechen sie den Bedarfen der Eltern? DJI-Kinderbetreuungsreport 2023. Studie 2 von 7. München.
- Ilg, Wolfgang/Kuttler, Cornelius/Sommer, Kerstin (Hrsg.) (2024) (im Erscheinen): Jugend zählt 2. Einblicke und Perspektiven aus der Statistik 2022 zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg und ihrer Diakonie. Stuttgart.
- Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism) (2022): Kinder- und Jugendhilfemonitor Rheinland-Pfalz. 7. Landesbericht 2022. Mainz.
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) (2022): Mangel an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe wirkt sich dramatisch aus! Positionspapier der Fachgruppe Inobhutnahme. Frankfurt am Main.
- Jagusch, Birgit/Sievers, Britta/Teupe, Ursula (2012): Migrationssensibler Kinderschutz. Werkbuch. Mainz.
- Jähnert, Alexandra/Preuß, Melina (2023): HF-11 Entlastung der Eltern von den Beiträgen. In: Meiner-Teubner, Christiane/Klinkhammer, Nicole/Schacht, Diana D./Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Fackler, Sina (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld, S. 251-274.
- Kampmeier, Anke/Kraehmer, Stefanie/Schmidt, Stefan (2014): Das persönliche Budget. Selbständige Lebensführung von Menschen mit Behinderung. Stuttgart.
- Kaufhold, Gudula/Pothmann, Jens (2018): Aus dem Schatten der Dienstleistungsorientierung – der Kinderschutz und seine Wiederentdeckung. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe 21, 1, S. 22-26.
- Kayed, Theresia/Wieschke, Gustav Johannes/Kuger, Susanne (2023): Der Betreuungsbedarf bei U3- und U6-Kindern. DJI-Kinderbetreuungsreport 2022. Studie 1 von 6. München.
- Klinkhammer, Nicole/Ziesmann, Tim/Buchmann, Janette (2021): HF-04 Stärkung der Leitung. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): ERIK-Forschungsbericht I. Bielefeld, S. 101-130.
- Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (2021): ERIK-Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG. Bielefeld.
- Koletzko, Berthold (2023): Kindergesundheitsbericht 2023, Fokus Jugendliche in Deutschland. Stiftung Kindergesundheit 2023. München.
- Kolvenbach, Franz-Josef (1997): Die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Empirie eines vernachlässigten Themas. In: Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias (Hrsg.): Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Band 2: Analysen, Befunde und Perspektiven. Neuwied, S. 367-402.
- Kolvenbach, Franz-Josef (2010): Ausgaben der öffentlichen Hand für Kindertagesbetreuung. Unterschiedliche Erhebungen, verschiedene Ergebnisse und gute Gründe dafür. In: Wirtschaft und Statistik 62, 11, S. 1003-1012.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2003): Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. 2003/361/EG. Brüssel.
- Kopp, Katharina/Meiner-Teubner, Christiane (2020): Ganztagsangebote für Grundschulkinder – welche Ausbaustrategien verfolgen die Länder? In: Kom^{Dat} 23, 2+3, S. 11-17.
- Kopp, Katharina/Pöter, Jan/Wazlawik, Martin (2020): Allein auf weiter Flur? Die Rolle von Schulsozialarbeiter_innen im Kinderschutz an Schulen. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 18, 4, S. 401-416.
- Kopp, Katharina/Pothmann, Jens (2021): Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport Extra 2021. Eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse. Dortmund, S. 35-37.
- Krämer, Walter (2000): Armut in der Bundesrepublik. Zur Theorie und Praxis eines überforderten Begriffs. Frankfurt am Main.
- Kreft, Dieter (2013): Der Allgemeine Soziale Dienst. Ein Überblick zum Stand von Praxis und Theorie des kommunalen Basisdienstes Sozialer Arbeit und eine Einladung zum Weiterlesen. In: unsere jugend 65, 5, S. 194-197.
- Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid (2021): Wörterbuch Soziale Arbeit. 9. vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Weinheim.
- Krüger, Heinz-Hermann/Rauschenbach, Thomas (Hrsg.) (2004): Pädagogen in Studium und Beruf. Empirische Bilanzen und Zukunftsperspektiven. Wiesbaden.
- Krüger, Heinz-Hermann/Züchner, Ivo (2002): Karriere ohne Muster? Berufsverläufe von Hauptfach-PädagogenInnen. In: Otto, Hans-Uwe/Rauschenbach, Thomas/Vogel, Peter (Hrsg.): Erziehungswissenschaft: Arbeitsmarkt und Beruf. Opladen, S. 75-92.
- Kurz-Adam, Maria (2015): Hilfe bei seelischer Behinderung. Zur Zukunft der Eingliederungshilfen in der Kinder- und Jugendhilfe. In: unsere jugend 67, 5, S. 205-211.
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2023): Orientierungsrahmen zur Förderung von Schulsozialarbeit. Kiel.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) (2023): Höhere Freigrenzen in der Eingliederungshilfe: Verbesserungen bei Einsatz von Einkommen und Erspartem für Menschen mit Behinderung. LVR-Fachinformation. Soziales und Teilhabe. Köln.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR)/Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) (Hrsg.) (2020): § 35a SGB VIII. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Eine Arbeitshilfe für Jugendämter. Köln.

- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)/Landschaftsverband Rheinland (LVR) (2015): Beistandschaften 2020. Frühe Hilfe Beistandschaft? Zielorientierung und Praxisentwicklung. Evaluation des Praxisentwicklungsprojektes. Münster.
- Lange, Jens (2017): Leitung von Kindertageseinrichtungen. Eine Bestandsaufnahme von Leitungskräften und Leitungsstrukturen in Deutschland. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh.
- Lempp, Reinhart (2006): Die seelische Behinderung bei Kindern und Jugendlichen als Aufgabe der Jugendhilfe. Stuttgart. 5. überarbeitete Auflage.
- Liljeberg, Holger/ Magdanz, Edda/ Reuse, Sandra (2022): Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen – Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden. BMAS Forschungsbericht 613. Berlin.
- Lochner, Susanne (2020): Zuwanderung nach Deutschland: Demografische Entwicklungen. In: Lochner, Susanne/Jähnert, Alexandra (Hrsg.): DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland. Bielefeld, S. 6-46.
- Lochner, Susanne/Jähnert, Alexandra (Hrsg.) (2020): DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland. Bielefeld.
- Lohn, Christine (2019): Jugendwohnen. In: Sozialmagazin 44, 7-8, S. 50-55.
- LWL – Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2015): Herausforderungen und Lösungsansätze für eine verbesserte Kooperation zwischen den (LWL-)Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und den Jugendämtern in Westfalen-Lippe. Münster.
- Macsenaere, Michael/Esser, Klaus/Knab, Eckhart/Hiller, Stephan/Kieslinger, Daniel (Hrsg.) (2024): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. 2. Auflage. Freiburg.
- Mairhofer, Andreas (2017): Angebote und Strukturen der Jugendberufshilfe. Ein Forschungsbericht. Expertise. München.
- Mairhofer, Andreas (2019): Jugendsozialarbeit. Eine Bestandsaufnahme. In: Sozialmagazin 44, 7-8, S. 28-35.
- Maly, Dieter (2017): Allgemeiner Sozialdienst (ASD). In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. Baden-Baden. 8. überarbeitete und aktualisierte Auflage, S. 12-14.
- Mank, Svenja (2023) (im Erscheinen): Inklusive Bildung – Abschlussperspektiven von Jugendlichen mit Behinderungen im Lichte der Umsetzung von schulischer Inklusion. In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 18, 4.
- Marquard, Peter (2016): Jugendamt. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim. 2. überarbeitete Auflage, S. 683-701.
- Meiner-Teubner, Christiane (2017): Gebührenfreie Kitas – was kostet das? Eine Abschätzung zur Höhe der gezahlten Elternbeiträge. Dortmund.
- Meiner-Teubner, Christiane (2019): Krippe, Kindergarten, Hort – Arten von Kindertageseinrichtungen. In: Christa, Harald (Hrsg.): Das große Handbuch Organisation und Verwaltung in der Kita. Köln: Wolters Kluwer, S. 37-52.
- Meiner-Teubner, Christiane/Böwing-Schmalenbrock, Melanie/Olszenka, Ninja/Rauschenbach, Thomas (2024) (in Vorbereitung): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2035. Teil 1: Kinder bis zum Schuleintritt.
- Meiner-Teubner, Christiane/Fuchs-Rechlin, Kirsten/Madeira Firmino, Nadine (2023) (im Erscheinen): Träger und ihre Kitas. Die Einrichtungsträger. Dortmund.
- Meiner-Teubner, Christiane/Mühlmann, Thomas (2021): Neuerungen der KJH-Statistik ab 2022. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe 24, 3, S. 13-17.
- Meiner-Teubner, Christiane/Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias (2019): Personalbedarfsprognose für Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und ausgewählte Bereiche der Schule im Land Brandenburg. Dortmund: Eigenverlag Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.
- Meiner-Teubner, Christiane/Tiedemann, Catherine (2018): Immer früher und immer länger – Einstiegsalter und Verweildauer in Kindertagesbetreuung. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe 21, 3, S. 9-15.
- Meiner-Teubner, Christiane/Ulrich, Lisa/Schacht, Diana/Buchmann, Janette (2023): Von Trägergruppen zu Einrichtungsträgern – ein neuer Blick auf die Kita-Trägerlandschaft. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe 26, 1, S. 11-16.
- Merchel, Joachim/Berghaus, Michaela/Khalaf, Adam (2023): Profil und Profilentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). München.
- Meysen, Thomas (2017): Vormundschaft, (Ergänzungs-) Pflegschaft. In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Weinheim. 8. überarbeitete und aktualisierte Auflage, S. 1078-1081.
- Mühlmann, Thomas (2019): Regionale Unterschiede in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine Zusatzanalyse zum „Monitor Hilfen zur Erziehung 2019“ zu erzieherischen Hilfen und Kinderschutzaufgaben der Jugendämter. Dortmund.
- Mühlmann, Thomas (2021): Kinder- und Jugendarbeit 2019 – am Vorabend der Pandemie. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe 24, 1, S. 11-15.
- Mühlmann, Thomas (2022): Die neue Statistik zu Trägern, Einrichtungen und Personal in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe 25, 3, S. 23-27.
- Mühlmann, Thomas/Fendrich, Sandra (2017): Ab 18 nicht mehr zuständig? Volljährigkeit als folgenreiche Schwelle bei den erzieherischen Hilfen. In: Kom^{Dat} Jugendhilfe 20, 2+3, S. 22-27.

- Mühlmann, Thomas/Haubrich, Julia (2023): Kinder- und Jugendarbeit in Zeiten der Coronapandemie – gravierende Einbrüche, vor allem beim Ehrenamt. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe* 26, 1, S. 22-27.
- Mühlmann, Thomas/Haubrich, Julia/von der Gathen-Huy, Julia (2023): Kinder in der offenen Kinder- und Jugendarbeit – altersspezifische Angebote unter der Lupe. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe* 26, 2+3, S. 37-43.
- Mühlmann, Thomas/Kaufhold, Gudula (2018): Kommunale Unterschiede bei den Einschätzungen von Kindeswohlgefährdungen durch Jugendämter. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)/Forschungsverbund DJI/TU-Dortmund (Hrsg.): *Datenreport Frühe Hilfen*. Ausgabe 2017. Köln, S. 122-131.
- Mühlmann, Thomas/Meiner-Teubner, Christiane (2015): Welche Folgen hat die Umstellung der Bevölkerungsstatistik für die Kinder- und Jugendhilfestatistik? In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe* 18, 3, S. 14-17.
- Mühlmann, Thomas/Pothmann, Jens (2017): Die Kooperation von Jugendarbeit und Schule auf dem empirischen Prüfstand – neue Befunde. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe* 20, 2+3, S. 15-22.
- Mühlmann, Thomas/Pothmann, Jens (2019): Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): *Kinder- und Jugendhilfereport 2018*. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, S. 103-122.
- Mühlmann, Thomas/Pothmann, Jens/Kopp, Katharina (2015): Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund.
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2022): *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII*. Baden-Baden.
- Münder, Johannes/Wiesner, Reinhard/Meysen, Thomas (Hrsg.) (2011): *Kinder- und Jugendhilferecht*. Handbuch. Baden-Baden.
- Olszenka, Ninja (2023): Demografie bis 2035: Ergebnisse der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe* 26, 1, S. 16-22.
- Olszenka, Ninja/Rauschenbach, Thomas/Tiedemann, Catherine/Volberg, Sebastian (2022): Zwischen Expansion und Heterogenität – das Personal der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe* 25, 3, S. 12-16.
- Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (2003): *Bildungspolitische Analyse 2003*. Paris.
- Otto, Hans-Uwe/Rauschenbach, Thomas/Vogel, Peter (Hrsg.) (2002): *Erziehungswissenschaft: Arbeitsmarkt und Beruf*. Opladen.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V. (Hrsg.) (2021): *BTHG-Umsetzung. Eingliederungshilfe im SGB IX*. Ein Praxishandbuch. Regensburg. 2. aktualisierte Auflage.
- Pingel, Andrea (2018): *Jugendsozialarbeit*. In: Böllert, Karin (Hrsg.): *Kompodium Kinder- und Jugendhilfe*. Wiesbaden, S. 737-754.
- Plünnecke, Axel (2022): Was gegen den Fachkräftemangel getan werden sollte. In: *Freie Bildung. Schule – Beruf – Gesellschaft*. Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. 98, Berlin, S. 12-14.
- Pluto, Liane/Grager, Nicola/Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2007): *Kinder- und Jugendhilfe im Wandel*. Eine empirische Strukturanalyse. München.
- Pothmann, Jens (2014): *Benachteiligung in Zahlen*. Datenlage zur Jugendsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen. Eine Expertise. Köln.
- Pothmann, Jens/Fendrich, Sandra (2013): *Vermessen – Leistungsspektrum der erzieherischen Hilfen und der Inobhutnahmen*. In: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)/Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hrsg.): *Datenreport Frühe Hilfen*. Ausgabe 2013. Köln, S. 46-55.
- Pötter, Nicole (2014): Welche Aufgaben hat die Schulsozialarbeit? Geschichte, rechtliche Grundlagen und fachliche Profilbildung. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 45, 1, S. 4-15.
- Rauschenbach, Thomas (2007): Fremdunterbringung und gesellschaftlicher Wandel. Wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe? In: Bürger, Ulrich (Hrsg.): *Wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe Dokumentation zur Fachtagung „Zwischen Fürsorge und Eigenverantwortung – wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe?“*, 26. bis 27. Oktober 2005 in Berlin. München, S. 8-39.
- Rauschenbach, Thomas (2009): *Zukunftschance Bildung*. Familie, Jugendhilfe und Schule in neuer Allianz. Weinheim.
- Rauschenbach, Thomas/Betz, Tanja/Borrmann, Stefan/Pothmann, Jens/Prein, Gerald/Skrobaneck, Jan/Züchner, Ivo (2009): *Prekäre Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen – Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe*. Expertise zum 9. Kinder- und Jugendbericht des Landes Nordrhein-Westfalen. Dortmund.
- Rauschenbach, Thomas/Bien, Walter (2012): *Aufwachsen in Deutschland. AID:A – Der neue DJI-Survey*. Weinheim.
- Rauschenbach, Thomas/Borrmann, Stefan/Düx, Wiebken/Liebig, Reinhard/Pothmann, Jens/Züchner, Ivo (2010): *Lage und Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg*. Eine Expertise. Dortmund.
- Rauschenbach, Thomas/Meiner-Teubner, Christiane/Böwing-Schmalenbrock, Melanie/Olszenka, Ninja (2020): *Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030*. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt. Dortmund.
- Rauschenbach, Thomas/Meiner-Teubner, Christiane/Böwing-Schmalenbrock, Melanie/Olszenka, Ninja (2021): *Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030*. TEIL 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter. Dortmund.

- Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias (2001): Suche: Motivierte Spitzenkraft – Biete: Befristete Teilstelle. Zu Beschäftigungsrisiken in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 1. Analysen, Befunde und Perspektiven. Münster, S. 143-162.
- Rauschenbach, Thomas/Züchner, Ivo (2011): Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. In: Münder, Johannes/Wiesner, Reinhard/Meysen, Thomas (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht. Handbuch. Baden-Baden, S. 13-39.
- Reinhardt, Jörg/Siebert, Brigitte (2016): Adoption. In: Schröer, Wolfgang/Struck, Norbert/Wolff, Mechthild (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim. 2. überarbeitete Auflage, S. 852-885.
- Rütting, Wolfgang/Pothmann, Jens (2015): Empirische Hinweise zu Bestandschaften in Nordrhein-Westfalen. In: Jugendhilfe Aktuell 11, 3, S. 16-19.
- Schildmann, Ulrike (2013): Wechselwirkungen zwischen Geschlecht und Behinderung von der frühen Kindheit bis ins hohe Erwachsenenalter. In: Behindertenpädagogik 52, 1, S. 68-81.
- Schilling, Matthias (2011): Untersuchung zum Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe bis zum Jahr 2025 für die Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe AGJ zum 14. Kinder- und Jugendhilfetag in Stuttgart 2011. In: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hrsg.): Was sollen sie können? Aktuelle Herausforderungen bei der Qualifizierung von Fachkräften für die Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, S. 113-141.
- Schilling, Matthias (2019): Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, S. 123-134.
- Schilling, Matthias/Kolvenbach, Franz-Josef (2011): Dynamische Stabilität. Zur Systematik der KJH-Statistik und ihrer Weiterentwicklung. In: Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 3. Bilanz der empirischen Wende. Weinheim, S. 191-210.
- Schmid-Obkirchner, Heike (2023): Auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe: Ausgangslage, Ziele und Umsetzungsprozesse. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 45, 3, S. 4-17.
- Schmidt, Holger (2011): Zum Forschungsstand der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eine Sekundäranalyse. In: Schmidt, Holger (Hrsg.): Empirie der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Wiesbaden, S. 13-127.
- Schmitz, Sophia/Spieß, C. Katharina/Jessen, Jonas/Diabaté, Sabine (in Vorbereitung): Bundesweite Standards für Bedarfsgerechte Angebote insbesondere Ganztagsangebote, in der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt. Expertise.
- Schmitz, Sophia/Spiess, Katharina C./Huebener, Mathias (2023): Weiterhin Ungleichheiten bei der Kita-Nutzung. Größter ungedeckter Bedarf in grundsätzlich benachteiligten Familien. In: Bevölkerungsforschung Aktuell, 2, S. 3-8.
- Schmitz, Sophia/Spieß, Katharina C./Stahl, Juliane (2017): Kindertageseinrichtungen: Ausgaben der Familien sind von 1996 bis 2015 mit unter deutlich gestiegen. In: DIW Wochenbericht 90, 41, S. 889-903.
- Schön, Markus (2022): § 13; § 13a. In: Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München. 6. Auflage, S. 276-292.
- Schrappner, Christian (2017): Allgemeiner Sozialdienst. In: Kreft, Dieter/Mielenz, Ingrid (Hrsg.): Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Weinheim. 8. überarbeitete und aktualisierte Auflage, S. 66-72.
- Schröer, Wolfgang/Stauber, Barbara/Walther, Andreas/Böhnisch, Lothar/Lenz, Karl (Hrsg.) (2013): Handbuch Übergänge. Weinheim.
- Schuhegger, Lucia/Baur, Veronika/Lipowski, Hilke/Lischke-Eisinger, Lisa/Ullrich-Runge, Claudia (2015): Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege. Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei. Seelze.
- Seckinger, Mike/Pluto, Liane/Peucker, Christian/Santen, Eric van/Gadow, Tina (2016): Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eine empirische Bestandsaufnahme. Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfeforschung. Weinheim.
- Seibold, Claudia (2023): Schulsozialarbeit – Mit dem KJSG auf Erfolgskurs? In: IMPULSE aus dem AFET 06, S. 1-7.
- Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) (2023): Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland. Statistik 2017 bis 2021. Berlin.
- Servicebüro Jugendmigrationsdienste (2023): Jugendmigrationsdienste. beraten – begleiten – bilden. <https://www.jugendmigrationsdienste.de/> [Zugriff: 02.11.2023].
- Speck, Karsten (2020): Schulsozialarbeit. Eine Einführung. Stuttgart.
- Speck, Karsten/Olk, Thomas (2010): Forschung zur Schulsozialarbeit. Stand und Perspektiven. Weinheim.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2021): Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Teil II: Angebote der Jugendarbeit 2021. Erhebungsbogen. Wiesbaden. https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/kjh_22531_teil_II_2021_eb.pdf [Zugriff: 30.11.2023].
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022a): Bildungsfinanzenbericht 2022. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden.

- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022b): Statistischer Bericht. 15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung – Deutschland. Berichtszeitraum 2021-2070. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus 2021. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023b): Inobhutnahmen im Jahr 2022 wieder stark gestiegen: 40 % mehr Fälle als im Vorjahr.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2023c): Realisierte erwerbstätige Mütter und Väter (15-64) in Paaren nach dem Alter des jüngsten Kindes. Sonderauswertung des Mikrozensus 2022, 18.04.2023. Wiesbaden.
- Strehmel, Petra/Viernickel, Susanne (2023): Bundesweite Standards zur Betreuungsrelation in der Kindertagesbetreuung. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hamburg
- Stüwe, Gerd/Ermel, Nicole/Haupt, Stephanie (2017): Lehrbuch Schulsozialarbeit. Studienmodule Soziale Arbeit. Weinheim. 2. Auflage.
- Tabel, Agathe (2020): Empirische Standortbestimmung der Heimerziehung. Fachwissenschaftliche Analyse von Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Frankfurt am Main.
- Tabel, Agathe (2022): „35a-Hilfen“ im Jahr 2021 – starke Zunahme begonnener Eingliederungshilfen. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe* 25, 3, S. 7-9.
- Tabel, Agathe/Erdmann, Julia/Fendrich, Sandra/Mühlmann, Thomas/Frangen, Valentin/Göbbels-Koch, Petra (2023): HzE-Bericht 2023. Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Datenbasis 2021. Münster.
- Tabel, Agathe/Fendrich, Sandra (2023): Heimerziehung zwischen Expansion und Ausdifferenzierung. In: Theile, Manuel/Wolf, Klaus (Hrsg.): *Sozialpädagogische Blicke auf Heimerziehung. Theoretische Positionierungen, empirische Einblicke und Perspektiven*. Weinheim, S. 152-169.
- Tabel, Agathe/Frangen, Valentin (2022): Konsolidierung der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2021. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe* 25, 3, S. 4-7.
- Tabel, Agathe/Pothmann, Jens/Fendrich, Sandra (2015): HzE Bericht 2015 (Datenbasis 2013). Entwicklungen bei der Inanspruchnahme und den Ausgaben erzieherischer Hilfen in Nordrhein-Westfalen. Münster.
- Terhart, Ewald (2016): Personalauswahl, Personaleinsatz und Personalentwicklung an Schulen. In: Altrichter, Herbert/Maag Merki, Katharina (Hrsg.): *Handbuch Steuerung im Schulsystem*. Wiesbaden. 7. Auflage, S. 279-299.
- Theile, Manuel (2018): Fachkräftemangel in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. In: *Jugendhilfe* 56, 6, S. 609-614.
- Theile, Manuel/Wolf, Klaus (Hrsg.) (2023): *Sozialpädagogische Blicke auf Heimerziehung. Theoretische Positionierungen, empirische Einblicke und Perspektiven*. Weinheim.
- Thole, Werner/Pothmann, Jens/Lindner, Werner (2022): *Die Kinder- und Jugendarbeit. Einführung in ein Arbeitsfeld der sozialpädagogischen Bildung*. Weinheim. 2. Auflage.
- Tiedemann, Catherine/Brusis, Martin/Drexel, Doris/Meiner-Teubner, Christiane (2023): HF-02 Fachkraft-Kind-Schlüssel. Fortschreibung der Personal-Kind-Schlüssel und Vertiefungsanalyse zum Zeitbedarf für mittelbare pädagogische Arbeit. In: Meiner-Teubner, Christiane/Klinkhammer, Nicole/Schacht, Diana D./Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Fackler, Sina (Hrsg.): *ERiK-Forschungsbericht III. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG*. Bielefeld, S. 89-108.
- Tiedemann, Catherine/Drexel, Doris (2022): HF-02 Fachkraft-Kind-Schlüssel. In: Klinkhammer, Nicole/Schacht, Diana D./Meiner-Teubner, Christiane/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Riedel, Birgit (Hrsg.): *ERiK-Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG*. Bielefeld, S. 77-89.
- Tiedemann, Catherine/Wenger, Felix (2021): HF-02 Fachkraft-Kind-Schlüssel. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): *ERiK-Forschungsbericht I*. Bielefeld, S. 65-75.
- Tillmann, Katja (2022): Ganztags für Grundschulkinder. In: Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.): *Ganztags für Grundschulkinder. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung*. WiFF Wegweiser Weiterbildung, Band 16. München, S. 16-31.
- Trenczek, Thomas/Achterfeld, Susanne/Beckmann, Janna/Düring, Diana/Neumann-Witt, Andreas/Pothmann, Jens (Hrsg.) (2023): *Inobhutnahme. Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Kinder- und Jugendhilfe sozialwissenschaftliche Grundlagen und rechtliche Regelungen*; Handbuch. Stuttgart. 4. überarbeitete Auflage.
- Santen, Eric van (2023): Empirische Ergebnisse zur Lebenswelt von Jugendlichen mit Behinderung sowie Entwicklungen der Statistiken zur Eingliederungshilfe. In: *Forum Erziehungshilfen* 29, 3, S. 155-158.
- Volberg, Sebastian/Mühlmann, Thomas (2022): Neuer Höchststand – mehr als 1 Mio. Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: *Kom^{Dat} Jugendhilfe* 25, 1, S. 1-4.
- Völkel, Vanessa (2023): Krise als (neue) Normalität? Soziale Dienste zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Vortrag im Rahmen der digitalen Fachveranstaltung „Krise als Motor!? Soziale Dienste zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) am 13.11.2023. <https://jugendhilfeportal.de/termin/krise-als-motor-soziale-dienste-zwischen-anspruch-und-wirklichkeit-1> [Zugriff: 14.02.2024].

- Wabnitz, Reinhard (2018): Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. In: Böllert, Karin (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 853-864.
- Wallußek, Norina/Böwing-Schmalenbrock, Melanie/Meiner-Teubner, Christiane (2022): Kitas im Trägervergleich. Eine vergleichende Analyse mit Fokus auf Kitas der katholischen Kirche/Caritas, EKD/Diakonie, AWO und des DRK. Dortmund.
- Walther, Guy (2022): § 55. In: Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München. 6. Auflage.
- Weinert, Sabine/Ebert, Susanne (2013): Spracherwerb im Vorschulalter. Soziale Disparitäten und Einflussvariablen auf den Grammatikerwerb. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 16, 2, S. 303-332.
- Wenger, Felix/Drexler, Doris (2021): HF-07 Förderung der sprachlichen Bildung. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): ERiK-Forschungsbericht I. Bielefeld, S. 165-175.
- Wieland, Joachim (2015): Ein Bundesqualitätsgesetz – verfassungsrechtlicher Rahmen. Rechtsgutachten. https://www.gew.de/index.php?elD=dumpFile&t=f&f=39153&token=0cbf8a3d781734eff001cb27864731e0769407f3&sdownload=&n=2016_01_20_BPK-Gutachten_Bundesqualitaetsgesetz-Wieland.pdf.
- Wiesner, Reinhard (2016): Reform oder Rolle rückwärts? Zu den Ankündigungen des BMFSFJ hinsichtlich der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts. Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII. Frankfurt am Main.
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.) (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. München. 6. Auflage.
- Zankl, Philipp (2017): Die Strukturen der Schulsozialarbeit in Deutschland. Forschungsstand und Entwicklungsperspektiven. München.
- Zeller, Maren/Königter, Stefan (2013): Übergänge in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Schröder, Wolfgang/Stauber, Barbara/Walther, Andreas/Böhnisch, Lothar/Lenz, Karl (Hrsg.): Handbuch Übergänge. Weinheim, S. 568-588.
- Ziegenhain, Ute/Fegert, Jörg M./Petermann, Franz/Schneider-Haßloff, Henriette/Künster, Anne Katrin (2014): Inobhutnahme und Bindung. In: Kindheit und Entwicklung 23, 4, S. 248-259.
- Ziesmann, Tim/Leßner, Lisa (in Vorbereitung): Bedarfsge-rechtes Angebot. In: ERIK Forschungsbericht IV.
- Zipperle, Mirjana/Rahn, Sebastian/Maier, Katharina (2022): Wer „trägt“ die Schulsozialarbeit? Empirische Befunde zu Strukturen und Steuerungspotenzialen von Trägern der Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg. In: Soziale Passagen 14, 4, S. 457-474.
- Zok, Klaus/Roick, Christiane (2022): Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die psychische Gesundheit von Kindern. In: WIdO-monitor 19, 1, S. 1-12.

Verzeichnis der verwendeten Statistiken

Statistik	Datenhalter	Verwendet in Kapitel
15. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung	Statistisches Bundesamt	1; 15
Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland	Sekretariat der Kultusministerkonferenz	4
Arbeitssuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung	Bundesagentur für Arbeit	15
Ausländerzentralregister	Bundesverwaltungsamt	1
Beschäftigungsstatistik	Bundesagentur für Arbeit	15
Bevölkerungsfortschreibung	Statistisches Bundesamt	1-15
Bildungsfinanzbericht	Statistisches Bundesamt	7
Förderung und berufliche Rehabilitation	Bundesagentur für Arbeit	8
Gemeldete Arbeitsstellen	Bundesagentur für Arbeit	15
Grundsicherungsstatistik SGB II	Bundesagentur für Arbeit	1
Hochschulstatistik	Statistisches Bundesamt	15
Mikrozensus	Statistisches Bundesamt	1; 3; 5; 6
Schüler/-innen, Klassen, Lehrkräfte und Absolvierende der Schulen	Sekretariat der Kultusministerkonferenz	1
Schulstatistik – Berufliche Schulen	Statistisches Bundesamt	15
Sonderpädagogische Förderung in Schulen	Sekretariat der Kultusministerkonferenz	1
Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	Statistisches Bundesamt	6
Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX	Statistisches Bundesamt	6
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Adoptionen	Statistisches Bundesamt	12
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen	Statistisches Bundesamt	2; 3; 5; 6; 7; 8
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder)	Statistisches Bundesamt	2; 5; 7; 8; 11-15
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige	Statistisches Bundesamt	2; 5; 6; 9; 14
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII	Statistisches Bundesamt	2; 9; 14
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege	Statistisches Bundesamt	2; 3; 4; 6; 15
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Öffentlich geförderte Angebote der Jugendarbeit	Statistisches Bundesamt	2; 7
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen	Statistisches Bundesamt	11
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen	Statistisches Bundesamt	10; 14
Tagesmeldungen zur Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA)	Bundesverwaltungsamt	1; 15

Autor:innen

Afflerbach, Lena Katharina: M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Kindertagesbetreuung, Eingliederungshilfen.

Böwing-Schmalenbrock, Melanie: Soziologin M.A., Dr. rer. pol., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Kindertagesbetreuung, Platz- und Personalbedarfe.

Erdmann, Julia: M.A., Dr. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Hilfen zur Erziehung, Jugendamt und Kinderschutz, Einzeldatenanalysen.

Fendrich, Sandra: Dipl.-Päd., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Hilfen zur Erziehung, Berichtswesen und Sozialberichterstattung, Adoption.

Froncek, Benjamin: Dipl.-Soz.Päd., Dr. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfen.

Haubrich, Julia: Dipl.-Psych., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Kinder- und Jugendarbeit, multivariate Statistik.

Kopp, Katharina: M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Kindertagesbetreuung, Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter, Schulsozialarbeit, Kinderschutz, Berichtswesen und Sozialberichterstattung.

Meiner-Teubner, Christiane: M.A., Dr. phil., Mitglied der Geschäftsführung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik am Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Arbeitsschwerpunkte: Kindertagesbetreuung, Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter, Platz- und Personalbedarfe, Träger von Kindertageseinrichtungen, Bildungsberichterstattung, Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Mühlmann, Thomas: Dipl.-Soz.Päd., M.A., Dr. phil., Mitglied der Geschäftsführung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik am Forschungsverbund DJI/TU Dortmund. Arbeitsschwerpunkte: Strukturen und Träger der

Kinder- und Jugendhilfe, Jugendamt und Kinderschutz, Kinder- und Jugendarbeit.

Olszenka, Ninja: M.A., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Kindertagesbetreuung, Platz- und Personalbedarfe.

Pothmann, Jens: Dipl.-Päd., Dr. phil., Professor für empirische Kinder- und Jugendhilfeforschung an der TU Dortmund (beurlaubt), Leitung der Abteilung Jugend und Jugendhilfe des Deutschen Jugendinstituts und wissenschaftliche Leitung des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund. Arbeitsschwerpunkte: Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, Organisationen und Institutionen der Sozialen Arbeit, Sozialberichterstattung und Sozialstatistiken (insb. Kinder- und Jugendhilfestatistik), Methoden der empirischen Sozialforschung.

Rauschenbach, Thomas: Dipl.-Päd., Dr. rer. soc., Professor für Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik (i.R.), Seniorprofessor an der TU Dortmund, von 2002 bis 2021 Direktor des Deutschen Jugendinstituts e.V., München; seit 2002: Wissenschaftliche Leitung des Forschungsverbundes DJI/TU Dortmund. Arbeitsschwerpunkte: Bildungs- und Sozialberichterstattung, Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Berufe im Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, Formen des Freiwilligenengagements, Non-formale Bildung.

Röhm, Ines: M.A. Reha.Wiss., Dr. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Inklusive Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfen.

Tabel, Agathe: Dipl.-Päd., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Berichtswesen und Sozialberichterstattung, Öffentlichkeitsarbeit.

Tiedemann, Catherine: Dipl. Soz.Wiss., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Kindertagesbetreuung, Einzeldatenanalysen, Berichtswesen und Sozialberichterstattung.

Volberg, Sebastian: M.A., wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund in der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik. Arbeitsschwerpunkte: Personal in der Kinder- und Jugendhilfe, Einzeldatenanalysen, Kinder- und Jugendarbeit.

Der Kinder- und Jugendhilfereport 2024 analysiert die Situation der Kinder- und Jugendhilfe anhand der wichtigsten sozial- und bildungsstatistischen Kennzahlen, etwa zur Inanspruchnahme, zu Trägern, zu Einrichtungen, zum Personal oder zu den Kosten. Dadurch bietet die Publikation einen zuverlässigen und aktuellen Überblick über die Entwicklung in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe, ihren wichtigsten Arbeitsfeldern und Leistungen. Thematischer Schwerpunkt des Reports 2024 sind Analysen und Perspektiven zum aktuellen Fachkräftemangel in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Der Kinder- und Jugendhilfereport erscheint seit 2018 im Verlag Barbara Budrich.

Autor:innengruppe:

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach
Dr. Thomas Mühlmann
Dr. Christiane Meiner-Teubner
Sandra Fendrich
Sebastian Volberg
Dr. Melanie Böwing-Schmalenbrock
Agathe Tabel
Ninja Olszenka
Lena Katharina Afflerbach
Prof. Dr. Jens Pothmann
Dr. Julia Erdmann
Catherine Tiedemann
Dr. Benjamin Froncek
Dr. Ines Röhm
Julia Haubrich
Katharina Kopp

Die Publikation wurde von einer Autor:innengruppe erstellt, bestehend aus Mitarbeiter:innen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.

ISBN 978-3-8474-3044-5



www.budrich.de

Titelbildnachweis: istockphoto.com

